1628

Das bosnisch-herzegowinische, österreichische, ungarische und kroatische

Handelsrecht

in ihren Verschiedenheiten.

Ein vergleichender und ergänzender

Kommentar

zum

Handelsgesetze für Bosnien und die Herzegowina.

Von

Dr. Josef Schön

Gerichtssekretär beim Kreisgerichte in Banja Luka.

Wien, 1913.

Manzsche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.

I., Kohlmarkt 20.

Das Recht der Übersetzung in andere Sprachen bleibt vorbehalten.

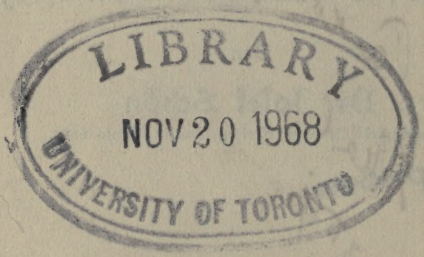

HF
1322
B6S35

Buchdruckerei der Manzschen k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien.

Vorwort.

Das bosnisch-herzegowinische Handelsrecht ist bisher in der Literatur selbständig nicht bearbeitet worden. Indem ich diese Arbeit unternahm, erachtete ich die Methode der kritischen Rechtsvergleichung des bosnisch-herzegowinischen mit dem österreichischen, ungarischen und kroatischen Handelsrechte als die zweckmäßigste nicht nur im Hinblicke auf den kosmopolitischen Charakter des Handelsrechtes, sondern insbesondere aus dem Grunde, weil das bosnisch-herzegowinische Handelsrecht in den anderen genannten Rechten wurzelt. Die Zwecke, welche ich durch diese Arbeit zu fördern beabsichtigte, habe ich in der Einleitung näher ausgeführt.

Das österreichische Handlungsgehilfengesetz habe ich mit Rücksicht darauf, daß diese hervorragende Schöpfung auf sozialpolitischem Gebiete hierlands noch nicht allgemein bekannt ist, auch noch separat im Zusammenhange dargestellt. Die wichtigen Bestimmungen des neuen österreichischen Entwurfes eines Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, welcher sich als eine bedeutsame Arbeit auf dem Gebiete des Genossenschaftsrechtes darstellt, wurden bei den einzelnen Partien des Genossenschaftsrechtes erörtert.

Die das Handelsrecht tangierenden Materien aus anderen Gebieten des bosnisch-herzegowinischen und österreichischen Rechtes, so aus dem Gewerberechte, Wechselrechte, Konkursrechte, Prozeßrechte usw. wurden vergleichend dargestellt und auch das ungarische und kroatische Recht berücksichtigt.

Neben der österreichischen und deutschen Judikatur wurde auch die ungarische und kroatische Judikatur (die Entscheidungen der königl. ungarischen Kurie, der königl. kroatischen Septemviraltafel und der königl. Tafeln) namentlich bei der Interpretation der vom österreichischen Rechte abweichenden, jedoch mit dem ungarischen und kroatischen Rechte übereinstimmenden Partien eingehend berücksichtigt. Die Entscheidungen

des Obergerichtes für Bosnien und die Herzegowina wurden von demselben bisher nicht veröffentlicht und konnten deshalb nur vereinzelt gebracht werden.

Zur Förderung der Übersichtlichkeit und raschen Orientierung schließt sich das Werk in Form eines Kommentars der Gliederung des bosnisch-herzegowinischen Handelsgesetzes an (der besondere Charakter der Arbeit machte gewisse Abweichungen von der üblichen Kommentarsform notwendig) und wurde demselben neben einem ausführlichen Sach- und Quellenregister eine Übersichtstabelle der mit den einzelnen Paragraphen des bosnisch-herzegowinischen Handelsgesetzes korrespondierenden Artikel resp. Paragraphen des österreichischen, ungarischen und kroatischen Handelsgesetzes und des österreichischen Gesetzes über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften angeschlossen. Beim Nachschlagen in dem Werke sind zuerst das Inhaltsverzeichnis, resp. das Quellenregister zu Rate zu ziehen.

So übergebe ich denn meine Arbeit der Öffentlichkeit mit dem Wunsche, daß sie sich für die Theorie und Praxis nützlich erweisen möge.

Banja Luka, im Jänner 1913.

Dr. Schön.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 1

I. Erörterung der Zwecke dieses Werkes S. 1. — II. Das österreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch als Hilfsquelle des bosnisch-herzegowinischen Handelsrechtes. Bos. HG.: § 1; österr. HG.: Art. 1; ungar. und kroat. HG.: § 1. S. 3.

Erster Teil. Von Kaufleuten und Handelsgesellschaften.

Erster Titel. Von den Kaufleuten im allgemeinen 5

I. Voraussetzungen zur Erlangung der Vollkaufmannsqualität. Bos. HG.: § 6; EinfV. zum bos. HG.: Art. III; österr. HG.: Art. 10; EinfG. zum österr. HG.: § 7; ungar. und kroat. HG.: § 5. S. 5. — II. Unabhängigkeit der Kaufmannseigenschaft von gewerbepolizeilichen Vorschriften. S. 10.

Zweiter Titel. Handelsregister 11

I. Publikation der Eintragung in das Handelsregister. Bos. HG.: § 9; österr. HG.: Art. 14; EinfG. zum österr. HG.: § 11; ungar. und kroat. HG.: § 8. S. 11. — II. Erweiterung des Publizitätsprinzipes des Handelsregisters nach bosnischem (ungarischem und kroatischem) Handelsrechte. Bos. HG.: § 10; ungar. und kroat. HG.: § 9. S. 12. — III. Anlegung und Führung des Handelsregisters. S. 14.

Dritter Titel. Von Handelsfirmen 15

I. Firma der Aktiengesellschaft. Bos. HG.: § 15; österr. HG.: Art. 18; ungar. und kroat. HG.: § 14. S. 15. — II. Firma der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft. Bos. HG.: § 16; österr. GenG.: § 4; ungar. und kroat. HG.: § 14. S. 15. — III. Besondere rechtliche Folgen der Nichtprotokollierung eines protokollierungspflichtigen Kaufmannes nach bosnischem (ungarischem und kroatischem) Handelsrechte. Bos. HG.: § 18; österr. HG.: Art. 19; ungar. und kroat. HG.: § 16. S. 16. — IV. Die Firmazeichnung schreibunkundiger Kaufleute nach bosnischem Rechte. S. 18. — V. Wirksamkeit der Eintragung der Änderung oder des Erlöschens der Firma in das Handelsregister gegenüber dritten Personen. Bos. HG.: § 21; österr. HG.: Art. 25; ungar. und kroat. HG.: § 19. S. 21. — VI. Übertragung eines Handelsgeschäftes unter Übernahme der bisherigen Verpflichtungen der Firma seitens des Übernehmers. Bos. HG.: § 22; ungar. und kroat. Ges. Art. LVII v. J. 1908. S. 21. — VII. Geldstrafen. Bos. HG.: § 23; österr. HG.: Art. 26; EinfG. zum österr. HG.: § 12; ungar. und kroat. HG.: § 21. S. 31. — VIII. Einfluß der Eintragung einer Firma im Handelsregister auf die Wechselfähigkeit nach bosnischem Rechte.

Seite

S. 31. — IX. Einfluß der Firmaprotokollierung auf die Eröffnung des Konkurses. S. 33. — X. Selbständige Handelsgerichte und Handels- und Seegerichte in Österreich. EinfG. zum österr. HG.: § 39. S. 34. — XI. Einschlägige Verordnungen und Erlässe der bos.-herz. Landesregierung und des bos.-herz. Obergerichtes. S. 35.

Vierter Titel. Von den Handelsbüchern 37

I. Die Pflicht zur Führung der Handelsbücher. Bos. HG.: § 27; österr. HG.: Art. 28, 32; ungar. und kroat. HG.: § 25. S. 37. — II. Die Beweiskraft der Handelsbücher. Bos. HG.: § 33; EinfV. zum bos. HG.: Art. XI; österr. HG.: Art. 34; EinfG. zum österr. HG.: §§ 19, 20; ungar. und kroat. HG.: § 31. S. 38. — III. Privilegien. S. 42. — IV. Die Pflicht zur Vorlage der Handelsbücher (Editionspflicht). Bos. HG.: §§ 36, 38; österr. HG.: Art. 37, 39; ungar. und kroat. HG.: § 34. S. 44.

Fünfter Teil. Von den Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten . . . 46

I. Einfluß der Eintragung der Firma im Handelsregister auf die Berechtigung zur Bestellung eines Prokuristen nach bosnischem (ungarischem und kroatischem) Handelsrechte. S. 46. — II. Wirkung der Eintragung des Erlöschens der Prokura im Handelsregister dritten Personen gegenüber. Bos. HG.: § 45; österr. HG.: Art. 46; ungar. und kroat. HG.: § 42. S. 50. — III. Handlungsreisende und reisende Handelsagenten (Provisionsreisende). Bos. HG.: § 48; österr. HG.: Art. 49; ungar. und kroat. HG.: § 45. S. 50. — IV. Erlöschen der Prokura und Handlungsvollmacht durch Widerruf oder Tod des Prinzipals. Bos. HG.: § 54; österr. HG.: Art. 54; ungar. und kroat. HG.: § 51. S. 53. — V. Konkurrenzverbot. Bos. HG.: § 56; österr. HGG.: § 7; ungar. und kroat. HG.: § 53. S. 54.

Sechster Titel. Handlungsgehilfen 55

I. Vergleichende Darstellung der Rechtsverhältnisse der Handlungsgehilfen nach bosnischem und österreichischem Rechte. A. Das anzuwendende Recht. S. 55. — B. Die Bestimmungen des bos. Handelsgesetzes unter Hinweis auf die korrespondierenden Stellen des österr. Handlungsgehilfengesetzes. Gewerberechtliche Bestimmungen über das Recht zum vorzeitigen Rücktritt vom Dienstvertrage. Bos. HG.: §§ 58 bis 63; ungar. und kroat. HG.: §§ 55 bis 59. S. 59. — C. Weitere gewerberechtliche Bestimmungen. *1.* Pflichten des Handlungsgehilfen. S. 64. *2.* Fürsorgepflicht des Prinzipals. S. 65. *3.* Lohnzahlungen. S. 65. *4.* Zeugnisse der Handlungsgehilfen als Ausweise derselben. S. 67. *5.* Erlöschen des Dienstverhältnisses durch das Aufhören des Gewerbebetriebes oder durch den Tod des Handlungsgehilfen. S. 67. *6.* Vorzeitiger grundloser oder durch das Verschulden des Prinzipals verschuldeter Rücktritt vom Dienstvertrage. S. 69. *7.* Jugendliche Hilfsarbeiter und Frauenspersonen. S. 71. *8.* Tägliche Ruhezeit und Ladenschluß. S. 71. *9.* Strafbestimmungen. S. 72. *10.* Handlungslehrlinge. S. 72. — D. Krankenversicherung. S. 74. — E. Ruhetag. S. 76. — — II. Das österreichische Handlungsgehilfengesetz in zusammenhängender Darstellung. Österr. HGG.: § 40. S. 76. A. Anwendungsgebiet des österreichischen Handlungsgehilfengesetzes. Österr. HGG.: §§ 1 bis 5, 42. S. 77. — B. Inhalt des Dienstvertrages und Entgelt des Dienstnehmers nach dem österreichischen Handlungsgehilfengesetze. Österr. HGG.: §§ 6, 8 bis 16. S. 78. — C. Das Recht des Dienstnehmers auf Urlaub nach dem österreichischen Handlungsgehilfengesetze. Österr. HGG: § 17. S. 82. — D. Fürsorgepflicht nach dem österreichischen Handlungsgehilfengesetze. Österr. HGG.: § 18. S. 82. — E. Endigung des Dienstverhältnisses nach dem österreichischen

Seite

Handlungsgehilfengesetze. Österr. HGG.: §§ 19 bis 22, 24 bis 32, 34, 35. S. 83. — F. Das Konkurrenzverbot nach dem österreichischen Handlungsgehilfengesetze. Österr. HGG.: § 7. S. 87. — G. Die Konkurrenzklausel nach dem österreichischen Handlungsgehilfengesetze. Österr. HGG.: §§ 36, 37, Abs. 1, 2. S. 88. — H. Konventionalstrafen nach dem österreichischen Handlungsgehilfengesetze. Österr. HGG.: §§ 37, Abs. 3, 38. S. 89. — J. Erteilung von Zeugnissen nach dem österreichischen Handlungsgehilfengesetze. Österr. HGG.: § 39. S. 90. — — III. Rechtsverhältnisse der Handlungsgehilfen im Falle der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Prinzipals. A. Nach österreichischem Rechte. S. 90. — B. Nach bosnischem Rechte. S. 92. — — IV. Zuständigkeit für die aus dem Dienstverhältnisse der Handlungsgehilfen entspringenden Rechtsstreitigkeiten. A. In Österreich. S. 95. — B. In Bosnien. S. 96. — — V. Pfändbarkeit des Anspruches der Handlungsgehilfen auf das Entgelt und Zulässigkeit der Zession dieses Anspruches. S. 100.

Zusätze zu den ersten sechs Titeln.

Zusatz I. Amtlich bestellte Handelsmäkler 102

Zusatz II. Marken- und Musterschutz 103

Siebenter Titel. Von den Handelsgesellschaften im allgemeinen 105

I. Handelsgesellschaften nach bosnischem (ungarischem, kroatischem) und österreichischem Handelsrechte. A. Kaufmannseigenschaft der Handelsgesellschaften. Bos. HG.: §§ 65, 5; österr. HG.: Art. 5; österr. GenG.: § 13; ungar. und kroat. HG.: §§ 61, 4. S. 105. — B. Abhängigkeit des Entstehens der Handelsgesellschaften von einem zu leistenden Steuerminimum. S. 107. — C. Einfluß der Firmaprotokollierung auf die Rechte der offenen Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft nach bosnischem (ungarischem und kroatischem) Rechte. S. 108. — — II. Gelegenheitsgesellschaften. Bos. HG.: § 66; österr. HG. Art. 266 bis 270; ungar. und kroat. HG.: § 62. S. 109.

Achter Titel. Von den offenen Handelsgesellschaften.

Erster Abschnitt. Von der Errichtung der Gesellschaft . . 110

I. Hinweis auf Ausführungen im vorhergehenden Titel. S. 110. — II. Änderung der Eintragungen im Handelsregister. Bos. HG.: § 70; österr. HG.: Art. 87; ungar. und kroat. HG.: § 66. S. 110.

Zweiter Abschnitt. Von den Rechtsverhältnissen der Gesellschafter untereinander 111

I. Das gesetzliche Konkurrenzverbot gegenüber den Gesellschaftern nach bosnischem (ungarischem, kroatischem) und österreichischem Rechte. Bos. HG.: § 79; österr. HG.: Art. 97; ungar. und kroat. HG.: § 75. S. 111. — II. Das Kontrollrecht des Gesellschafters. Bos. HG.: § 87; österr. HG.: Art. 105; ungar. und kroat. HG.: § 83. S. 111. — III. Das Recht des Gesellschafters auf Verzinsung seiner Einlage, eventuell auf das Honorar. Bos. HG.: §§ 88, 90; österr. HG.: Art. 106, 108; ungar. und kroat. HG.: §§ 84, 86. S. 112.

Dritter Abschnitt. Von dem Rechtsverhältnisse der Gesellschaft zu dritten Personen. 114

I. Beginn der rechtlichen Wirksamkeit einer offenen Handelsgesellschaft im Verhältnisse zu dritten Personen. Bos. HG.: § 91; österr. HG.: Art. 110; ungar. und kroat. HG.: § 87. S. 114. — II. Exekutionsführung auf das Honorar des Gesellschafters. Bos. HG.: § 99; österr. HG.: Art. 119; ungar. und kroat. HG.: § 95. S. 114. — III. Kompensation. Bos. GH.: § 100; österr. HG.; Art. 121; ungar. und kroat. HG.: § 96. S. 114. — IV. Konkurs der offenen Handels-

Seite

gesellschaft. Bos. HG.: § 101; österr. HG.: Art. 122; ungar. und kroat. HG.: § 97. S. 115.

Vierter Abschnitt. Von der Auflösung der Gesellschaft und dem Austreten einzelner Gesellschafter aus derselben. Bos. HG.: §§ 102, 104, 105, 108; österr. HG.: Art.: 123, 125, 126, 129; EinfG. zum österr. HG.: § 31; ungar. und kroat. HG.: §§ 98, 100, 101, 104 116

Fünfter Abschnitt. Von der Liquidation der Gesellschaft. Bos. HG.: § 114; österr. HG.: Art. 135; ungar. und kroat. HG.: § 110 117

Sechster Abschnitt. Von der Verjährung der Klagen gegen die Gesellschafter. Bos. HG.: §§ 125, 127; österr. HG.: Art. 146, 148; EinfG. zum österr. HG.: § 14; ungar. und kroat. HG.: §§ 121,123 118

Neunter Titel. Von der Kommanditgesellschaft. Bos. HG.: §§ 130, 134, 149; österr. HG.: Art. 151, 155, 171; ungar. und kroat. HG.: §§ 126, 130, 145 121

Zehnter Titel. Von der Aktiengesellschaft.

Einleitung 122

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen 125

I. Begriff der Aktiengesellschaft. Staatliche Genehmigung und Formvorschriften. Bos. HG.: §§ 151, 152; österr. HG.: Art. 207, 208; ungar. und kroat. HG.: § 147. S. 125. — II. Erhöhung des Nominalwertes der Aktien. Bos. HG.: § 153; ungar. und kroat. HG.: § 148. S. 125. — III. Errichtung der Aktiengesellschaft. Bos. HG.: §§ 154 bis 161; österr. HG.: Art. 222, P. 2, 3; EinfG. zum österr. HG.: § 35, P. 1; ungar. und kroat. HG.: §§ 149 bis 156. S. 127. — IV. Inhalt des Gesellschaftsvertrages. Bos. HG.: § 162; österr. HG.: Art. 209; ungar. und kroat. HG.: § 157. S. 137. — V. Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister. Bos. HG.: §§ 163 bis 166; österr. HG.: Art. 210 bis 212; ungar. und kroat. HG.: §§ 158 bis 160. S. 141. — VI. Erwerb eigener Aktien oder Übernahme derselben in Pfand. Bos. HG.: § 167; ungar. und kroat. HG.: § 161. S. 147. — VII. Emittierung neuer Aktien. Bos. HG.: § 168; ungar. und kroat. HG.: § 162. S. 149.

Zweiter Abschnitt. Rechtsverhältnisse der Aktionäre . . . 150

I. Ausnahmsweises Recht des Aktionärs auf Rückzahlung des eingezahlten Betrages. Bos. HG.: § 169; österr. HG.: Art. 216; ungar. und kroat. HG.: § 163. S. 150. — II. Namens- und Inhaberaktien. Bos. HG.: § 170; österr. HG.: Art. 207, 222 P. 1; ungar. und kroat. HG.: § 164. S. 150. — III. Anspruch der Aktionäre auf Zinsen und Dividenden. Bos. HG.: § 171; österr. HG.: Art. 217; ungar. und kroat. HG.: § 165. S. 151. — IV. Prioritätsobligationen. Bos. HG.: § 172; ungar. und kroat. HG.: § 166. S. 152. — V. Rückzahlung von erhobenen Dividenden. Bos. HG.: § 173; österr. HG.: Art. 218; ungar. und kroat. HG.: § 167. S. 158. — VI. Verfall der Aktien. Bos. HG.: §§ 175 bis 177; österr. HG.: Art. 220, 221; ungar. und kroat. HG.: §§ 169 bis 171. S. 158. — VII. Übertragung der Aktien. Bos. HG.: §§ 178, 179; österr. HG.: Art. 223 (182, 183); ungar. und kroat. HG.: §§ 172, 173. S. 159. — VIII. Minoritätsrecht der Aktionäre auf Prüfung der Geschäftsgebarung. Bos. HG.: § 180; ungar. und kroat. HG.: § 175. S. 165.

Dritter Abschnitt. Generalversammlung 166

I. Einberufung der Generalversammlung. Bos. HG.: §§ 181, 182; österr. HG.: Art. 224, 236, 237, Abs. 1, 238; ungar. und kroat. HG.: § 176, 177. S. 166. — II. Rechnungslegung vor der Generalver-

Seite

sammlung. Bos. HG.: § 183. S. 167. — III. Ausübung des Stimmrechtes in der Generalversammlung. Bos. HG.: § 184; österr. HG.: Art. 224, Abs. 2. S. 168. — IV. Vorsitz in der Generalversammlung. Bos. HG.: § 185. S. 169. — V. Aufhebung der Generalversammlung. Bos. HG.: § 186. S. 169. — VI. Vertretung der Aktionäre in der Generalversammlung. Bos. HG.: § 187. S. 169. — VII. Minoritätsrecht der Aktionäre auf Einberufung der Generalversammlung. Bos. HG.: § 188; österr. HG.: Art. 237, Abs. 2; ungar. und kroat. HG.: § 178. S. 170. — VIII. Wirkungskreis der Generalversammlung. Bos. HG.: §§ 189 bis 191; ungar. und kroat. HG.: §§ 179, Abs. 1, 180. S. 171. — IX. Beschlüsse der Generalversammlung, welche der Genehmigung der Regierung bedürfen und in das Handelsregister einzutragen sind. Bos. HG.: § 192; österr. HG.: Art. 214, 215; ungar. und kroat. HG.: § 181. S. 175. — X. Gegenstände, welche nach bosnischem (ungarischem und kroatischem) Handelsrechte der Beschlußfassung der Generalversammlung entzogen sind. Bos. HG.: § 193; ungar. und kroat. HG.: § 179, Abs. 2. S. 177.

Vierter Abschnitt. Direktion und Aufsichtsrat 178
I. Ernennung und Enthebung der Direktion. Bos. HG.: §§ 194 bis 196; österr. HG.: Art. 227, 228, 233; ungar. und kroat. HG.: §§ 182 bis 184. S. 178. — II. Firmazeichnung durch die Direktion. Bos. HG.: § 197; österr. HG.: Art. 229; ungar. und kroat. HG.: § 185. S. 179. — III. Rechte und Pflichten der Direktion. Bos. HG.: §§ 198 bis 208; österr. HG.: Art. 226 (195), 230, 231, 234, 235, 239, 240, 241, Abs. 2; EinfG. zum österr. HG.: § 35, P. 2; ungar. und kroat. HG.: §§ 186 bis 193, 197, 198. S. 179. — IV. Bestellung und Enthebung des Aufsichtsrates. Bos. HG.: § 209; ungar. und kroat. HG.: § 194. S. 188. — V. Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates. Bos. HG.: §§ 210 bis 213; österr. HG.: Art. 225; ungar. und kroat. HG.: §§ 195, 196. S. 191. — VI. Aufstellung der Bilanz. Bos. HG.: §§ 214, 215; ungar. und kroat. HG.: §§ 199, 200. S. 193.

Fünfter Abschnitt. Auflösung der Aktiengesellschaft . . . 195
I. Auflösungsgründe. Bos. HG.: § 216; österr. HG. Art. 242; ungar. und kroat. HG.: § 201. S. 195. — II. Anmeldung der Auflösung zur Eintragung im Handelsregister. Bos. HG.: § 217; österr. HG.: Art. 243; ungar. und kroat. HG.: § 202. S. 196. — III. Liquidation der Aktiengesellschaft. Bos. HG.: §§ 218 bis 222; österr. HG.: Art. 202, Abs. 2 und 3, 244 bis 246; ungar. und kroat. HG.: §§ 203 bis 207. S. 197. — IV. Die Fusion der Aktiengesellschaft. Bos. HG.: § 223; österr. HG.: Art. 247; ungar. und kroat. HG.: § 208. S. 200. — V. Reduktion des Stammkapitals. Bos. HG.: § 224; österr. HG.: Art. 248; ungar. und kroat. HG.: § 209. S. 201. — VI. Besondere Bestimmungen des bosnischen Handelsgesetzes für den Fall der Auflösung der Aktiengesellschaft durch Erkenntnis der Aufsichtsbehörde. Bos. HG.: § 225. S. 202.

Sechster Abschnitt. Strafbestimmungen. Bos. HG.: §§ 226 bis 231; ungar. und kroat. HG.: §§ 218 bis 222 203

Siebenter Abschnitt. Bestimmungen über die Konzessionserteilung und über die Handhabung des Aufsichtsrechtes der Regierung. Bos. HG.: §§ 232 bis 244 205

Elfter Titel. Von den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Einleitung 210

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen 211

Seite

I. Kaufmannseigenschaft der Genossenschaften nach bosnischem (ungarischem und kroatischem) Handelsrechte. S. 211. — II. Wesentliche Merkmale der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Bos. HG.: § 245; österr. GenG.: §§ 1, 2; ungar. und kroat. HG.: § 223. S. 212. — III. Errichtung der Genossenschaft. Bos. HG.: §§ 246, 247; österr. GenG.: §§ 3, 93; ungar. und kroat. HG.: § 224. S. 213. — IV. Die Statuten der Genossenschaft. Bos. HG.: § 248; österr. GenG.: § 5; ungar. und kroat. HG.: § 225. S. 215. — V. Eintragung der Genossenschaft im Handelsregister. Bos. HG.: §§ 249 bis 253; österr. GenG.: §§ 6 bis 8, 10, 87; ungar. und kroat. HG.: §§ 226 bis 229. S. 218.

Zweiter Abschnitt. Rechtsverhältnisse der Genossenschafter untereinander und dritten Personen gegenüber 223

I. Inwieweit die Statuten von den Bestimmungen des Handelsgesetzes abweichen dürfen. Bos. HG.: § 254; österr. GenG.: § 11. S. 223. — II. Haftung der Genossenschafter. Bos. HG.: §§ 255 bis 257; österr. GenG.: §§ 53, 60, Abs. 4 und 5, 72, 76; ungar. und kroat. HG.: §§ 231 bis 233. S. 224. — III. Austritt und Ausschließung der Genossenschafter. Bos. HG.: §§ 258 bis 260; österr. GenG.: §§ 54, 55, 77 bis 80; ungar. und kroat. HG.: §§ 234 bis 237. S. 228. — IV. Übertragung der Geschäftsanteile. Bos. HG.: § 261; österr. GenG.: § 83; ungar. und kroat. HG.: § 238. S. 232. — V. Rechte der Privatgläubiger der Genossenschafter. Bos. HG.: § 262; österr. GenG.: §§ 56 bis 59; ungar. und kroat. HG.: § 239. S. 234.

Dritter Abschnitt. Generalversammlung, Direktion und Aufsichtsrat 238

I. Generalversammlung. Bos. HG.: § 263; österr. GenG.: §§ 9, 27 bis 33, 34, Abs. 2; ungar. und kroat. HG.: § 240. S. 238. — II. Direktion. Bos. HG.: §§ 264 bis 267; österr. GenG.: §§ 14 bis 19, 21 bis 23, 25, 26, 34, Abs. 1, 35, 84; ungar. und kroat. HG.: §§ 241 bis 243. S. 242. — III. Aufsichtsrat. Bos. HG.: §§ 268, 269; österr. GenG.: § 24; ungar. und kroat. HG.: §§ 244, 245. S. 247. — IV. Strafbestimmungen. Bos. HG.: § 270; österr. GenG.: §§ 87 bis 89; ungar. und kroat. HG.: § 246. S. 249.

Vierter Abschnitt. Auflösung der Genossenschaft 251

I. Auflösungsgründe. Bos. HG.: § 271; österr. GenG.: §§ 36, 52; ungar. und kroat. HG.: §§ 247, 248. S. 251. — II. Anmeldung der Auflösung zur Eintragung im Handelsregister. Bos. HG.: § 272; österr. GenG.: § 40; ungar. und kroat. HG.: § 249. S. 253. — III. Liquidation. Bos. HG.: §§ 273 bis 276; österr. GenG.: §§ 41 bis 51, 60, 81, 82; ungar. und kroat. HG.: § 250 bis 253. S. 253. — IV. Das Repartitionsverfahren bei der passiven Genossenschaft nach österreichischem und bosnischem Rechte. S. 257.

Fünfter Abschnitt. Verjährung der Klagen gegen die Genossenschafter. Bos. HG.: § 277; österr. GenG.: §§ 73, Abs. 1 und 2, 78; ungar. und kroat. HG.: § 254 264

Sechster Abschnitt. Bestimmungen über die Konzessionserteilung und über die Handhabung des Aufsichtsrechtes der Regierung. Bos. HG.: § 281; österr. GenGes.: §§ 37 bis 39, 90 266

Zusatz zum zehnten und elften Titel. Die rechtliche Stellung ausländischer Aktiengesellschaften und Genossenschaften . . 267

I. Die wechselseitige Zulassung der Aktiengesellschaften und Genossenschaften in Österreich, Ungarn, Kroatien und Bosnien zum Geschäftsbetriebe im Inlande. S. 267. — II. Die Zulassung anderer aus-

Seite

ländischer Aktiengesellschaften und Genossenschaften zum Geschäftsbetriebe im Inlande. A. In Österreich, Ungarn und Kroatien. S. 272. — B. In Bosnien. S. 272.

Zweiter Teil. Von den Handelsgeschäften.

Erster Titel. Von den Handelsgeschäften im allgemeinen.

Erster Abschnitt. Begriff der Handelsgeschäfte 275
I. Absolute Handelsgeschäfte. Bos. HG.: § 282; österr. HG.: Art. 271; ungar. und kroat. HG.: § 258. S. 275. — II. Relative Handelsgeschäfte. Bos. HG.: § 283; österr. HG.: Art. 272; ungar. und kroat. HG.: § 259. S. 275.

Zweiter Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen über Handelsgeschäfte 276
I. Auslegungsregeln bei Handelsgeschäften. Bos. HG.: § 290; ungar. und kroat. HG.: § 266. S. 276. — II. Solidarhaftung. Bos. HG.: § 292; österr. HG.: Art. 280; ungar. und kroat. HG.: §§ 269, 270, Abs. 1. S. 277. — III. Konventionalstrafe. Bos. HG.: § 296; österr. HG..: Art. 284; ungar. und kroat. HG.: §§ 273 bis 275. S. 278. — IV. Angabe (Angeld). Bos. HG.: § 297; österr. HG.: Art. 285; ungar. und kroat. HG.: §§ 276, 277. S. 282. — V. Reugeld. Bos. HG.: §§ 298. 299; ungar. und kroat. HG.: §§ 278, 279. S. 283. — VI. Verletzung über die Hälfte. Bos. HG.: § 300; österr. HG.: Art. 286; ungar. und kroat. HG.: § 280. S. 283. — VII. Zinsen. Bos. HG.: § 301; österr. HG.: Art. 287; ungar. und kroat. HG.: § 281. S. 284. — VIII. Auftrag. Bos. HG.: §§ 309 bis 311; österr. HG.: Art. 297, 298; ungar. und kroat. HG.: §§ 288 bis 290. S. 288. — IX. Kaufmännische Anweisungen und Verpflichtungsscheine. Bos. HG.: § 313; österr. HG.: Art. 301; ungar. und kroat. HG.: §§ 291, 294, 298. S. 288. — X. Eigentumsrecht und Pfandrecht. A. Schutz des redlichen Erwerbers. Bos. HG.: §§ 317, 318; österr. HG.: Art. 306 bis 308; ungar. und kroat. HG.: §§ 299, 300. S. 292. — B. Form der vertragsmäßigen Verpfändung und insbesondere der Verpfändung von Buchforderungen nach bosnischem (ungarischem und kroatischem) Rechte. Bos. HG.: §§ 319, 322; ungar. und kroat. HG.: §§ 301, 304. S. 294. — C. Gesetzliches kaufmännisches Pfandrecht. Bos. HG.: §§ 323 bis 325; EinfV. zum bos. HG.: Art. XII; österr. HG.: Art. 310 bis 312; EinfG. zum österr. HG.: §§ 44, 45, 47; ungar. und kroat. HG.: §§ 305 bis 308. S. 295. — — XI. Gesetzliches kaufmännisches Retentionsrecht. Bos. HG.: §§ 326, 327; österr. HG.: Art. 313 bis 316; ungar. und kroat. HG.: §§ 309, 310. S. 299. — XII. Abhängigkeit der den Kaufleuten eingeräumten besonderen Vorrechte von der Eintragung ihrer Firma im Handelsregister nach bosnischem (ungarischem und kroatischem) Handelsrechte. S. 300.

Dritter Abschnitt. Abschließung der Handelsgeschäfte (ungar. und kroat. HG.: § 313) 300
I. Annahmeerklärung einer Offerte durch konkludente Handlungen. Bos. HG.: § 333; ungar. und kroat HG.: § 317. S. 300. — II. Ausdrücklich im Handelsgesetze angeführte Fälle, in welchen das Schweigen als Annahme gilt. Bos. HG.: § 336; österr. HG.: Art. 323; ungar. und kroat. HG.: § 320. S. 301.

Vierter Abschnitt. Erfüllung der Handelsgeschäfte 304
I. Erfüllungsort. Bos. HG.: §§ 338 bis 341; österr. HG.: Art. 324, 325; ungar. und kroat. HG.: §§ 322 bis 325. S. 304. — II. Er-

Seite

füllungszeit. Bos. HG.: §§ 344, 347, 351; österr. HG.: Art. 327; ungar. und kroat. HG.: §§ 328, 331, 335. S. 315.

Zweiter Titel. Vom Kaufe 316

I. Perfektion des Kaufvertrages. Bos. HG.: § 352; österr. HG.: Art. 337; ungar. und kroat. HG.: §§ 336, 338. S. 316. — II. Notverkauf beanständeter Ware durch den Käufer. Bos. HG.: § 365; österr. HG.: Art. 348; ungar. und kroat. HG.: § 347. S. 316. — III. Rechte des Käufers in dem Falle, wenn die Ware nicht den vertragsmäßigen oder gesetzlichen Eigenschaften entspricht. Bos. HG.: § 366; ungar. und kroat. HG.: §§ 348, 363. S. 318. — IV. Hinterlegung der Ware und Selbsthilfeverkauf seitens des Verkäufers. Bos. HG.: §§ 369, 370; österr. HG.: Art. 343, Abs. 2 und 3, 354; ungar. und kroat. HG.: §§ 351, 352. S. 322. — V. Die Zeit der Wahlanzeige bei Geltendmachung des einem Kontrahenten im Falle des Verzuges des Gegenkontrahenten zustehenden Wahlrechtes. Bos. HG.: § 372; österr. HG.: Art. 356; ungar. und kroat. HG.: § 354. S. 324. — VI. Feststellung des Verzuges durch Protest. Bos. HG.: § 375; österr. HG.: Art. 358; ungar. und kroat. HG.: § 357. S. 324. — VII. Vertragsmäßiges Rücktrittsrecht des Verkäufers oder Käufers. Bos. HG.: §§ 377 bis 380; ungar. und kroat. HG.: §§ 364 bis 367. S. 325.

Dritter Titel. Das Kommissionsgeschäft. Bos. HG.: §§ 384, 385; österr. HG.: Art. 365, 366; ungar. und kroat. HG.: §§ 371, 372 . . . 327

Vierter Titel. Das Speditionsgeschäft. Bos. HG.: §§ 398, 399; österr. HG.: Art. 384, 389; ungar. und kroat. HG.: §§ 385, 386 . . . 327

Fünfter Titel. Von dem Frachtgeschäfte.

Erster Abschnitt. Im Allgemeinen 329

I. Verfügungsrecht über das Frachtgut. Bos. HG.: §§ 417 (422, 424, 427); österr. HG.: Art. 402 (407, 409, 412); ungar. und kroat. HG.: §§ 404 (409, 411, 414). S. 329. — II. Der Ladeschein. Bos. HG.: §§ 429, 430; österr. HG.: Art. 414, 415; ungar. und kroat. HG.: §§ 416, 417. S. 330.

Zweiter Abschnitt. Abweichende Bestimmungen über die Frachtgeschäfte der Eisenbahnen. Bos. HG.: §§ 435, 436, 438 bis 440, 442; österr. HG.: Art. 422, 424, 425, 427; ungar. und kroat. HG.: §§ 422, 423, 425 bis 427, 429 331

Sechster Titel. Das Mäklergeschäft. Bos. HG.: §§ 447 bis 461; ungar. und kroat. HG.: §§ 534 bis 548 334

Verzeichnis der behandelten Literatur.

Bausenwein, Das österreichische und ungarische Handelsrecht in vergleichender Darstellung. Ein kurzgefaßter Leitfaden für das Studium dieser Rechte von Dr. Richard Bausenwein, Leipzig und Wien 1894.

Behrend, Lehrbuch des Handelsrechtes von Dr. J. Fr. Behrend. 1886 (2. Band 1892).

Benedict, Kaufmännisches Konversations-Lexikon von Dr. Adolf Benedict. Stuttgart.

Blaschke-Pitreich, Erläuterung des Handelsgesetzbuches, 1868 (3. Aufl., 1879). Neu bearbeitet von Dr. A. Pitreich. 1896.

Canstein, Lehrbuch des österreichischen Handelsrechtes von Dr. R. Freiherr von Canstein. Berlin, I. Band 1895, II. Band 1896.

Canstein, Das Wechselrecht Österreichs von Dr. R. Freiherr von Canstein, Kompendium. Berlin, 1903.

Cosack, Eigene Aktien als Bestandteile des Vermögens einer Aktiengesellschaft von Konrad Cosack. Gießen, 1907.

Dniestrzánski, Das Wesen des Werklieferungsvertrages im österreichischen Rechte von Dr. St. Dniestrzánski. Wien, 1898.

Ehrenzweig, Die sogenannten zweigliedrigen Verträge, insbesondere die Verträge zu Gunsten Dritter nach gemeinem und österreichischem Rechte von Dr. Armin Ehrenzweig. Wien, 1895.

Enzmann, Die Nichtigkeit einer Aktiengesellschaft von Dr. Erich Enzmann. Leipzig, 1907.

Frankl, Der Konkurs der offenen Handelsgesellschaft nach österreichischem Rechte von Dr. Otto Frankl. 1891.

Grünhut, Lehrbuch des Wechselrechts von S. C. Grünhut. Leipzig, 1900.

Grünhut, Das österreichische Aktienregulativ von S. C. Grünhut in seiner Zeitschrift XXXI. 1904.

Hahn, Kommentar zum allgem. deutschen Handelsgesetzbuche von Dr. Friedrich v. Hahn. I. Band, 3. Aufl., 1879, II. Band, 2. Aufl. 1883. Die 4. Aufl. geht nur bis Art. 172.

Hanausek, Fakturen und Fakturaklauseln nach österreichischem Recht von Dr. Gustav Hanausek. Wien, 1891.

Hasenöhrl, Das österreichische Obligationenrecht in systematischer Darstellung, mit Einschluß der handels- und wechselrechtlichen Lehren von Dr. Viktor Hasenöhrl. 2. Aufl. Wien, I. Band 1892, II. Band 1899.

Hedemann, Bereicherung durch Strohmänner von Justus Wilhelm Hedemann. Abdruck aus der Festschrift für A. Thon. Jena, 1911.

Klang, Das ungarische Handelsgesetz und das Versicherungswesen von James Klang, Wien, 1876.

Košutić, Posmrtne pripomočne zadruge von Dr. Mirko Košutić im (kroat.) Mjesečnik. 38. Jahrg. (1912) Buch 1, Nr. 2.

Krainz-Ehrenzweig, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts von Dr. Josef Krainz. Aus dessen Nachlaß herausgegeben und redigiert von Dr. L. Pfaff. Vierte Auflage besorgt von Dr. Armin Ehrenzweig. Wien, I. Band 1905, II. Band 1907.

Kraus, Die Raiffeisen-Darlehenskassenvereine. 1878.

Krasnopolski, Die Haftung aus genossenschaftlichen Verbindlichkeiten von Horaz Krasnopolski. Grünhuts Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart. Bd. VIII. 1881.

Krasnopolski, Österreichisches Obligationenrecht von Horaz Krasnopolski. Aus dessen Nachlaß herausgegeben und bearbeitet von Dr. Bruno Kafka. Leipzig, Wien, 1910.

Kruszelnicki, Sistem ovršnoga i osigurnoga postupka za Bosnu i Hercegovinu. (System des Exekutions- und Sicherungsverfahrens für Bosnien und die Herzegowina.) Von Franz Ritter von Kruszelnicki. Agram, 1905.

Landauer, Das österr. Aktienrecht, systematisch dargestellt von Dr. Walter Landauer. Wien, 1900.

Lehmann, Das Recht der Aktiengesellschaften von Karl Lehmann. I. Bond 1898, II. Band 1904.

Lehmann, Lehrbuch des Handelsrechtes von Karl Lehmann. 1908.

Leonhard, Erfüllungsort und Schuldort von Dr. Franz Leonhard. Berlin, 1907.

Löw, Das ungarische Handelsgesetz. Textausgabe in deutscher Übersetzung mit Anmerkungen und Sachregister von Dr. Tibor Löw. 2. Aufl. Budapest, 1910.

Mayer, Mäkler und Agenten nach österreichischem Rechte von Dr. Felix Mayer. Wien, 1899. (Separatabdruck aus der Gerichtszeitung.)

Mayer-Grünberg, Gesetz vom 16. Jänner 1910, RGBl. Nr. 20 über den Dienstvertrag der Handlungsgehilfen und anderer Dienstnehmer in ähnlicher Stellung (Handlungsgehilfengesetz) erläutert durch Anmerkungen und Entscheidungen von Dr. Felix Mayer und Dr. Siegmund Grünberg. 2. Aufl., Wien, 1911.

Mayer-Grünberg, Kommentar zum Gesetze über den Dienstvertrag der Handlungsgehilfen und anderer Dienstnehmer in ähnlicher Stellung von Dr. Felix Mayer und Dr. Siegmund Grünberg. Wien, 1911.

Meili, Die Hauptfragen des internationalen Privatrechts von Dr. F. Meili. Breslau, 1910.

Meili, Das internationale Zivil- und Handelsrecht auf Grund der Theorie, Gesetzgebung und Praxis. Zürich, 1902.

Meyer, Der Inhalt des kaufmännischen Zurückbehaltungsrechts von Dr. Walter Meyer. Leipzig, 1910.

Neumann, Kommentar zu den Zivilprozeßgesetzen vom 1. August 1895, von Dr. Georg Neumann. 2 Bände. Wien, 1908.

Neumann, Die Exekutionsordnung von Dr. Georg Neumann. Wien, 1900.

Nitsche, Aus dem Gebiete des Firmenrechts (ungarisch) von Dr. Viktor Nitsche. 1909.

Nitsche, Rechtsstellung der Prioritätsobligationen von Dr. Viktor Nitsche, im jur. Fachorgan „Ungarische Judikatur" (deutsch), zweiter Jahrgang, 1910.

Pilar, Entwicklungsgang der Rezeption des österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in Bosnien und der Herzegowina unter besonderer Berücksichtigung des Immobilienrechtes von Dr. Ivo Pilar, in der Festschrift zur Jahrhundertfeier des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches 1. Juni 1911. Wien, 1911.

Pollitzer, Das österreichische Handelsrecht, systematisch dargestellt von Dr. F. Pollitzer. Wien, 1895.

Randa, Das österreichische Handelsrecht mit Einschluß des Genossenschaftsrechtes und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung von Dr. Anton Ritter v. Randa. Wien, I. Band 1911, II. Band 1912.

Randa, Der Besitz nach österreichischem Rechte.

Randa, Das Eigentumsrecht mit besonderer Rücksicht auf die Wertpapiere des Handelsrechtes.

Randa, Zur Lehre von den Zinsen und der Konventionalstrafe.

Randa, Die Schadenersatzpflicht nach österreichischem Rechte mit Bedachtnahme auf ausländische Gesetzgebungen. Mit einem Anhange über Automobilrecht. Wien, 1907.

Renaud, Das Recht der Aktiengesellschaften von Achilles Renaud. 1. Aufl. 1863 (2. Aufl. 1875).

Römer, Zur Lehre von der Konversion der Rechtsgeschäfte überhaupt und ihrer besonderen Anwendung auf das Wechselversprechen. Archiv für ziv. Pr., Bd. XXXVI, Nr. IV.

Rušnov, Trgovački i mjenbeni zakon (kroatisch, das Handels- und Wechselgesetz) mit kurzen Erläuterungen und mit Entscheidungen, 1. Aufl., von Adolfo Rušnov, 2. Aufl. von Dr. Franjo Salavary. Agram.

Savigny, System des heutigen römischen Rechts. Bd. VIII. 1849.

Schneider, Treu und Glauben im Rechte der Schuldverhältnisse des bürgerlichen Gesetzbuches von Konrad Schneider. München, 1902.

Schnierer, Kommentar zum ungarischen Handelsgesetzbuche, autorisierte Übersetzung von Dr. J. v. Schnierer. Budapest, 1877.

Schrutka v. Rechtenstamm, Die Richtigkeit der Forderungen als Voraussetzung der Kompensation von Dr. Emil Schrutka v. Rechtenstamm. Wien, 1900.

Schwarz, Das österreichische Konkursrecht von Dr. Karl Schwarz. Wien, I. Band 1894; II. Band 1896.

Schwiedland, Die Wirtschaftsgenossenschaften von Eugen Schwiedland. Wien und Leipzig, 1912.

Staub-Pisko, Kommentar zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch von Hermann Staub. Ausgabe für Österreich bearbeitet von Dr. Oskar Pisko. Zweite Auflage der österreichischen Ausgabe. Wien, I. Band, 1908; II. Band 1910.

Stroß, Das österreichische Genossenschaftsrecht von Dr. Em. Stroß. Wien, 1887. (In diesem Werke wurde ausländisches, darunter auch ungarisches, kroatisches und bosnisch-herzegowinisches Recht berücksichtigt.)

Steinbach, Treu und Glauben im Verkehr. Eine ziviliſtische Studie von Dr. Emil Steinbach. Wien, 1900.

Stubenrauch, Kommentar zum österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche von Dr. Moriz von Stubenrauch, herausgegeben von Dr. Max Schuster v. Bonnott und Dr. Karl Schreiber. 8. Aufl. Wien, I. Band 1902, II. Band 1903.

Unger, System des österreichischen ahgemeinen Privatrechts von Dr. Joseph Unger. 5. Aufl. 2 Bände. Leipzig, 1892.

Unger, Handeln auf eigene Gefahr. 2. Aufl. 1893.

Unger, Schuldübernahme. Wien, 1889.

Vrbanić, Trgovački zakon. Tumač zakonskomu članku XXXVII: 1875, von Dr. Fran Vrbanić. Agram, 1892. (Eine systematische Darstellung des kroatischen Handelsrechtes. Es wurde auch österreichisches und bosnisch-herzegowinisches Recht berücksichtigt.)

Walker, Die rechtliche Stellung ausländischer juristischer Personen, insbesondere ausländischer Aktiengesellschaften von Dr. Gustav Walker. Wien 1897.

Wellspacher, Das Vertrauen auf äußere Tatbestände im bürgerlichen Rechte von Dr. Moritz Wellspacher. Wien, 1906.

Zobkow, Die Anwendung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in Bosnien und der Herzegowina von Dr. Michael Zobkow in der Festschrift zur Jahrhundertfeier des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches 1. Juni 1911. Wien, 1911.

Erklärung der Abkürzungen.

ABGB., Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch.

AdlCl., Sammlung der Entscheidungen zum Handelsgesetzbuche von Dr. Leopold Adler und Dr. Robert Clemens, fortgesetzt von Dr. Josef Friedlaender.

AktRegul., Aktienregulativ.

AmtlS., Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes in Zivil- und Justizverwaltungssachen, veröffentlicht von diesem Gerichtshofe. (Fortsetzung der Nowakschen Sammlung.)

Bansenwein, siehe Literaturverzeichnis.

Behrend, siehe Literaturverzeichnis.

bos., bosnisch-herzegowinisch.

Bosnien, wurde zur Abkürzung anstatt des Ausdruckes: „Bosnien und die Herzegowina" angewendet.

bosnisch wurde zur Abkürzung anstatt des Ausdruckes „bosnisch-herzegowinisch" angewendet.

Budw., Budwinskis Sammlung der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

Canstein. Dr. R. Freiherr von Cansteins Lehrbuch des österreichischen Handelsrechtes, siehe Literaturverzeichnis.

C. Dt. Döntvénytár, Sammlung von Entscheidungen der ungarischen Kurie, von Dr. Dárday.

DBGB., Deutsches bürgerliches Gesetzbuch.

DJZ., Deutsche Juristenzeitung.

EinfG., Einführungsgesetz.

EinfV., Einführungsverordnung.

EisenbBetrRgl., Eisenbahnbetriebsreglement.

Entsch., Entscheidung.

GenG., Österr. Gesetz über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 9. April 1873, RGBl. Nr. 70.

Ges. und NormSlg., Sammlung der für Bosnien und die Herzegowina erlassenen Gesetze, Verordnungen und Normalweisungen 1878 bis 1880.

GewG. oder **GG.**, Sammlung von Entscheidungen der Gewerbegerichte, herausgegeben vom k. k. Justizministerium. Ungar. und kroat. GewG. bedeutet: ungarisches und kroatisches Gewerbegesetz.

GewO., Gewerbeordnung.

GlU., Sammlung von zivilrechtlichen Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes. Begonnen und herausgegeben von J. Ungar und J. Glaser, J. v. Walter, fortgesetzt von L. Pfaff, v. Schey, Krupsky.

GlUNF., Die neue Folge der obangeführten Sammlung, angefangen vom Jahrgang 1900.

GSlg. oder NormSlg., Sammlung der bos.-herz. Gesetz- und Verordnungsblätter nach Jahrgängen.

GZ., Allgemeine österreichische Gerichts-Zeitung.

Hahn, siehe Literaturverzeichnis.

Hasenöhrl, siehe Literaturverzeichnis.

HG., Handelsgesetz.

HGB., Handelsgesetzbuch.

HGG., Handlungsgehilfengesetz.

Intern. Übereink., Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (das sogenannte Berner Übereinkommen).

JB., Judikatenbuch des k. k. Obersten Gerichtshofes.

JBl., Juristische Blätter.

JGS., Justizgesetzsammlung.

JME., Justizministerialerlaß.

JMVBl., Verordnungsblatt des Justizministeriums.

JN., Jurisdiktionsnorm.

JW., Juristische Wochenschrift. Organ des deutschen Anwaltsvereines. Berlin W. Moesers Verlag.

kais., kaiserlich.

KG., Konkursgesetz.

KO., Konkursordnung.

Krainz-Ehrenzweig, siehe Literaturverzeichnis.

Krasnopolski, Österreichisches Obligationenrecht von Horaz Krasnopolski, siehe Literaturverzeichnis.

kroat., kroatisch.

Lehmann, siehe Literaturverzeichnis.

Lithogr. Slg., Sammlung der Justiznormalien für Bosnien und die Herzegowina, 5 Bände, 1878 bis Ende 1905 (lithographiert).

Löw, siehe Literaturverzeichnis.

ME., Ministerialerlaß.

österr., österreichisch.

OGH., Oberster Gerichtshof.

Peitl., Sammlung von Entscheidungen zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche von 1812 bis Ende 1859 von Franz Peitler, 2. Aufl., 1860.

Randa, Das österreichische Handelsrecht mit Einschluß des Genossenschaftsrechtes und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung von Dr. Anton Ritter von Randa, siehe Literaturverzeichnis.

RG., Entscheidungen des deutschen Reichsgerichtes in Zivilsachen. Veit & Komp.

ROHG., Entscheidungen des deutschen Reichsoberhandelsgerichtes.

SprR. oder **SpR.**, Spruchrepertorium.

Staub-Pisko, siehe Literaturverzeichnis.

StG., Strafgesetz.

Stroß, siehe Literaturverzeichnis.

ungar., ungarisch.

VerG., Vereinsgesetz.

VersichRegul., Versicherungsregulativ.

Vrbanić, siehe Literaturverzeichnis.

WG., Wechselgesetz.

WO., Wechselordnung.

ZBl., Österreichisches Zentralblatt für die juristische Praxis, herausgegeben von Dr. Leo Geller.

ZPO., Zivilprozeßordnung.

Zusätze und Berichtigungen.

S. 16, Textzeile 2 von oben: richtig „Handelsrechte" statt „Handesrechte".
S. 22, Textzeile 11 von oben: richtig „regeln" statt „ergeben".
S. 31, Textzeile 16 von oben: richtig „Art. 1" statt „§ 1".
S. 39, Textzeile 4 von oben, am Ende des Satzes ist hinzuzufügen: „und daß die Worte ‚im Handelsregister eingetragener Kaufleute' fehlen."
S. 43, Textzeile 4 von oben: das Wort „die" ist zu streichen.
S. 66, Textzeile 25 von oben: richtig „den Handlungsgehilfen" statt „des Handelsgehilfen".
S. 84, Textzeile 23 von oben: richtig „§ 61 bos. HG." statt „§ 61 bos. HGG.".
S. 97, Textzeile 1 von oben: richtig „an" statt „in".
S. 101, am Ende der Fußnote 99 kommt der Zusatz:
Übereinstimmend auch Kruszelnicki, Sistem ovršnoga i osigurnoga postupka za Bosnu i Hercegovinu, Agram, 1905, S. 28.
S. 103, Textzeile 18 von oben und ebenso Textzeile 11 von unten: richtig „1890" statt „1900".
S. 111, Notenzeile 1 von oben: richtig „Zur" statt „Die".
S. 112, Textzeile 11 von unten: richtig „Art. 106" statt „§ 106".
S. 129, Textzeile 1 von oben: richtig „anderen" statt „deren".
S. 205, Textzeile 12 von oben: richtig „vom" statt „vor".
S. 256, Textzeile 11 von oben ist nach dem Worte „Genossenschaftsgesetze" einzufügen: „nur der letzte Absatz dieses Paragraphen korrespondiert mit § 82 österr. GenG. (übereinstimmend mit Art. 245, Abs. 4 österr. HG.)."
S. 279, Textzeile 16 von oben: richtig „Hauptobligation" statt „Hauptobligationen".
S. 305, Textzeile 21 von oben: richtig „Erfüllungsorte" statt „Zahlungsorte".
S. 314, zu der Fußnote 110 kommt folgender Zusatz:
Hanausek (a. a. O. S. 77 ff.) und Staub-Pisko (II, Art. 322, § 6) vertreten die Ansicht, daß in dem Falle, wenn auf eine Warenbestellung hin die Ware sofort geliefert wird und die gleichzeitig übersandte Faktura Klauseln enthält, die von dem Inhalte der Bestellung abweichen, die Faktura nicht als Verkaufsofferte anzusehen sei. Dagegen ist derselben Ansicht, wie der Verfasser, Ehrlich in den JBl. 1890, S. 390. Vgl. auch GlU. 3928, 9599 und AdlCl. 861, 1107. Jedoch wird das Unterlassen des Widerspruches gegen die im Prospekt des Verkäufers angekündigte Klausel anläßlich der Warenbestellung in der Regel nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen Gebundenheit des Käufers an die Klausel begründen. Übereinstimmend diesbezüglich auch Hanausek a. a. O., S. 70, N. 26 a.

Einleitung.

I. Erörterung der Zwecke dieses Werkes.

Das österreichische Handelsgesetzbuch vom 17. Dezember 1862 und das im Jahre 1861 und den folgenden Jahren in den einzelnen deutschen Bundesstaaten publizierte deutsche Handelsgesetzbuch sind bekanntlich ein gemeinsames Produkt der Nürnberger Konferenz, welche 1857 bis 1861 getagt hat.[1])

Das in den Ländern der ungarischen Krone (Ungarn mit Siebenbürgen und dem Königreiche Kroatien, Slavonien und der ehemaligen Militärgrenze) geltende Handelsgesetz vom 16. Mai 1875 (Gesetzartikel XXXVII vom Jahre 1875) wurde, da die handelsrechtliche Gesetzgebung nach dem ungarischen und kroatischen Ausgleiche vom Jahre 1868 zu den gemeinsamen Angelegenheiten gehört, von einer von Ungarn und Kroatien-Slavonien beschickten Kommission in der Zeit vom 9. November 1873 bis 21. Dezember 1874 durchberaten. Dasselbe basiert auf dem österreichischen Handelsrechte, es wurden jedoch wichtige abweichende Bestimmungen, offenbar unter dem Einflusse des französischen, belgischen und italienischen Rechtes, aufgenommen. Aus dem österreichischen Handelsgesetze wurde das Institut der amtlich bestellten Handelsmäkler, der Kommanditgesellschaften auf Aktien und der stillen Gesellschaft in dasselbe nicht übernommen. Dagegen enthält es Bestimmungen über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Lagerhausgeschäfte sowie über das Versicherungs-, Verlags- und Privatmäklergeschäft.

Das Handelsgesetz für Bosnien und die Herzegowina vom 24. Juni 1883 wurde zum Teile dem österreichischen und zum größeren Teile dem ungarischen und kroatischen Handelsgesetze nachgebildet. Jedoch enthält es auch viele Bestimmungen, besonders auf dem Gebiete des Aktienrechtes, welche weder im österreichischen noch im ungarischen und kroatischen Handelsgesetze enthalten sind. Es schließt sich der Gliederung des ungarischen und kroatischen Handelsgesetzes an, enthält aber die Partien über Lagerhaus-, Versicherungs- und Verlagsgeschäfte nicht.

Zahlreich sind die Abweichungen des bosnisch-herzegowinischen Handelsrechtes vom ungarischen und kroatischen, noch zahlreicher die Abweichungen vom österreichischen Handelsrechte. Viele dieser Abweichungen

[1]) In Dalmatien und dem Küstenlande ist für das Seerecht bisher der französische Code de commerce in Geltung. — Das neue deutsche Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 trat im Deutschen Reiche am 1. Jänner 1900 in Wirksamkeit.

sind von großer Bedeutung und beeinflussen oft verschiedene Gebiete des Handelsrechtes.

Die Erkenntnis aller Unterschiede dieser Gesetze ist in erster Linie für den Juristen in Bosnien von größter Wichtigkeit, denn nur auf Grund dieser Erkenntnis wird es ihm möglich sein, die handelsrechtliche Literatur und Judikatur Österreichs, Deutschlands, Ungarns und Kroatiens, ohne in Irrtümer zu verfallen, in richtiger Weise zu verwerten. Die Erkenntnis dieser Unterschiede ist aber auch für die Juristen Österreichs, Ungarns und Kroatiens von großer Wichtigkeit, nicht nur wegen der oberwähnten gegenseitigen Förderung der handelsrechtlichen Theorie und Praxis, sondern auch aus dem Grunde, weil aus dem immensen, immer stärker sich entwickelnden Handelsverkehre Bosniens mit diesen Ländergebieten[2]) und dieser Ländergebiete untereinander das Bedürfnis nach Kenntnis der verschiedenen Handelsgesetze resultiert und auch die Fälle immer häufiger werden, in welchen sich die Notwendigkeit der gegenseitigen Anwendung des internationalen Handelsrechtes ergibt, welches ohne Rücksicht auf staatsrechtliche Verhältnisse zwischen Territorien mit abweichenden handelsrechtlichen Gesetzgebungen zur Anwendung gelangt.[3]) Das internationale Handelsrecht, ebenso wie überhaupt das internationale Privatrecht, ist nicht etwa — wie noch heute vielfach gemeint wird — nur dann anzuwenden, wenn die Parteien dies im Prozesse beantragen, sondern dasselbe muß angewendet werden, insoweit es mit den allgemeinen Kulturanschauungen des internen Staates und den Sitten der zivilisierten Völker nicht im Widerspruche steht. (Meili, Die Hauptfragen des internationalen Privatrechtes, Breslau 1910, S. 22 und 27.)[4]) Dies gebietet „die Achtung der unter der Herrschaft eines bestimmten positiven Rechtes erworbenen subjektiven Rechte" (Krainz-Ehrenzweig I., § 21, S. 61, Nr. 6). Treffend sagt Meili (a. a. O., S. 23): „Jedenfalls besteht aber der Grund, weswegen fremdes Privatrecht beachtet wird, nicht in der sogenannten comitas, wie die niederländische Schule ausführte und wie heute noch das englisch-amerikanische Recht (zum Teile mit Unterstützung kontinentaler Juristen!) meint. Auch sind es nicht bloße Konzessionen, welche dabei anderen Staaten gemacht werden: es handelt sich dabei um eine Pflicht des Rechtes, wie auch das Institut de droit international ausgesprochen hat. Man will und soll

---

[2]) Nach dem Memorandum, welches vom Präsidium des österreichisch-bosnischen Interessenverbandes dem Obmanne des bosnischen Ausschusses des österreichischen Abgeordnetenhauses im Mai 1912 überreicht wurde, beläuft sich gegenwärtig der gegenseitige Warenverkehr zwischen Österreich und Bosnien auf zirka 200 Millionen Kronen und ist nach dem Ausbaue des bosnischen Bahnnetzes eine bedeutende Steigerung desselben zu erwarten. (Neue freie Presse vom 25. Mai 1912, Nr. 17.153.)

[3]) Vgl. Krainz-Ehrenzweig I, § 21, S. 63, und §§ 4 und 34 bis 37 ABGB.

[4]) Vgl. auch Meili „Das internationale Zivil- und Handelsrecht auf Grund der Theorie, Gesetzgebung und Praxis", Zürich 1902.

auf ein Rechtsverhältnis oder einen Rechtsvorgang dasjenige Privatrecht anwenden, dem es nach genauer Untersuchung in korrekter Weise untersteht: für privatrechtliche Verhältnisse soll das richtige Privatrecht aufgesucht und gefunden werden."

Alle diese Zwecke zu fördern ist das Ziel dieses Werkes. Um dieses Ziel in verläßlicher Weise zu erreichen, war eine vollständige, auch die feinsten tatsächlichen Abweichungen dieser Handelsgesetze berücksichtigende Bearbeitung notwendig und mußten auch solche Partien behandelt werden, wo es galt zu beweisen, daß trotz scheinbarer Abweichung in Wirklichkeit ein Unterschied nicht besteht. Als Regel gilt, daß alle jene Partien des bosnisch-herzegowinischen, österreichischen, ungarischen und kroatischen Handelsgesetzes, welche in dem Buche nicht besonders erwähnt wurden, vollständig übereinstimmen.

II. Das österreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch als Hilfsquelle des bosnisch-herzegowinischen Handelsrechtes.

Nach Art. 1 österr. HG. ist das österreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch eine Hilfsquelle des österreichischen Handelsrechtes.

§ 1 bos. HG.[5]) lautet:

„In Handelssachen kommen, insoweit dieses Gesetz keine Bestimmung enthält, die Handelsgebräuche und in deren Ermanglung das allgemeine bürgerliche Recht zur Anwendung."

Bosnien und die Herzegowina besitzen ebensowenig wie Ungarn eine Kodifikation des allgemeinen bürgerlichen Rechtes, während in Kroatien das österreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch mit kais. Patente vom 29. November 1852 eingeführt wurde und seitdem dort in Wirksamkeit ist. Ebenso ist es in Wirksamkeit in Slavonien und Siebenbürgen. Bis zur Zeit der Okkupation galt in Bosnien und der Herzegowina fast ausschließlich das ottomanische Recht.

Der nach der Okkupation ergangene Erlaß des gemeinsamen Ministeriums vom 29. Dezember 1878, Nr. 645 B. H. betreffend die Organisation der Justizverwaltung (der Auszug aus diesem Erlasse ist in Bd. II, Ges. und Norm. Slg. 1878 bis 1880, S. 3, abgedruckt) bestimmt nachfolgendes: „Was das materielle Recht anbelangt, nach dem die Gerichte ihre Entscheidungen treffen sollen, so wird nach dem wiederholt ausgesprochenen Grundsatze, daß das bestehende nicht gewaltsam entfernt und plötzlich durch völlig neues ersetzt werden soll, daran festgehalten, daß die Gerichtsbehörden sich an die im Lande tatsächlich in Geltung stehende Gesetzgebung zu halten haben werden. Nur insoweit eine solche nicht besteht oder unter den gegenwärtigen Verhältnissen unanwendbar ist oder nicht ausreicht, würden die Gerichtsbehörden . . . in bürger-

[5]) Übereinstimmend mit § 1 ungar. und kroat. HG.

lichen Rechtsangelegenheiten in und außer Streitsachen . . . nach Analogie der in der österreichisch-ungarischen Monarchie in Wirksamkeit stehenden Gesetze vorzugehen haben."

Im Erlasse der Landesregierung für Bosnien und Herzegowina vom 27. Oktober 1911, Nr. 5527 präs. (genehmigt mit Erlaß des k. und k. gemeinsamen Finanzministeriums in Angelegenheiten Bosniens und der Herzegowina vom 21. Oktober 1911, Zahl 14.653/B. H.) wird ausgedrückt, daß ein ängstliches Anklammern an die Bestimmungen der Medželle und anderer einheimischer, bereits gänzlich veralteter Gesetze ohne Berücksichtigung der geänderten wirtschaftlichen und sozialpolitischen Verhältnisse und eine stereotype Anwendung der unserer Auffassung fremden Normen des heimischen, längst überholten Rechtes keinesfalls den Intentionen der obzitierten Ministerialverordnung vom 29. Dezember 1878 entspreche. Der Erlaß verfügt weiters nachfolgendes: „Im Sinne dieser Verordnung haben die Gerichte bei Anwendung des alten, hierlands bestehenden Rechtes in einzelnen Rechtsfällen zu prüfen und festzustellen, ob die betreffenden hierländigen Gesetze ausreichend, lebens- und entwicklungsfähig sind, ob sie mit Rücksicht auf die neue Ordnung in diesen Ländern zur Zeit der Rechtsprechung anwendbar sind oder nicht und werden die Gerichte ermächtigt, alle diejenigen Bestimmungen und Vorschriften des heimischen Rechtes als obsolet zu verwerfen, die zur Zeit ihrer Anwendung mit den Rechtsbedürfnissen und dem modernen Rechtsleben nicht mehr im Einklang stehen. Der Grundgedanke der zitierten Ministerialverordnung liegt demnach darin, daß die alten Gesetze mit den Erfordernissen des modernen Wirtschaftslebens in Einklang gebracht werden."

Die Rechtsanschauungen des ottomanischen Rechtes stehen vielfach im Gegensatze zu den Prinzipien moderner Rechtsentwicklung.[6]) Namentlich ist das Obligationenrecht veraltet (es wurde auch tatsächlich seit der Okkupation fast ausschließlich nach dem Obligationenrechte des österr. allg. bürgerl. Gesetzbuches analog judiziert)[7]) und erscheint das alte Recht, wie es zur Zeit der Okkupation in Bosnien bestand, zur Anwendung in Handelssachen nicht geeignet.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich die volle Berechtigung zur Anwendung des österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches als Hilfsquelle des bosnisch-herzegowinischen Handelsrechtes und wird dasselbe auch in der vorliegenden Arbeit in diesem Sinne angewendet werden.

---

[6]) Vgl. Zobkow „Die Anwendung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in Bosnien und der Herzegowina" in der „Festschrift zur Jahrhundertfeier des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, 1. Juni 1911", I. Teil, S. 729. Vgl. auch in derselben Festschrift: Pilar „Entwicklungsgang der Rezeption des österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in Bosnien und der Herzegowina unter besonderer Berücksichtigung des Immobilienrechtes", I. Teil, S. 703 ff.

[7]) Vgl. Zobkow a. a. O., S. 746 ff.

Erster Teil.

Von den Kaufleuten und Handelsgesellschaften.

Erster Titel.

Von den Kaufleuten im allgemeinen.[1])

I. Voraussetzungen zur Erlangung der Vollkaufmannsqualität.

§ 7 EinfG. zum österr. HG. lautet:

„Die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die Firmen, die Handelsbücher und die Prokura haben, mit Ausschluß der Hausierer, auf alle Kaufleute Anwendung zu finden, welche von dem Erwerbe aus ihrem Geschäftsbetriebe an einjähriger staatlicher Erwerbsteuer in Orten mit einer Bevölkerung von mehr als 100.000 Einwohnern wenigstens 60 fl., in Orten mit einer Bevölkerung von mehr als 10.000 und nicht über 100.000 Einwohnern wenigstens 40 fl. und in Orten mit einer Bevölkerung von nicht über 10.000 Einwohnern wenigstens 25 fl. zu entrichten haben, oder deren Geschäftsbetrieb nach seinem Umfange das erwähnte Steuerausmaß begründen würde, falls sie von deren Entrichtung nicht befreit wären.

Vereinigungen zum Betriebe eines Handelsgewerbes, auf welches die bezeichneten Bestimmungen des Handelsgesetzbuches keine Anwendung finden, gelten nicht als Handelsgesellschaften."

§ 6 bos. HG. lautet:

„Die Bestimmungen, welche dieses Gesetz über die Handelsfirmen, die Handelsbücher und die Prokura enthält, finden auf Höcker und Hausierer überhaupt keine, auf Trödler, Wirte, gewöhnliche Fuhrleute, Schiffer und andere Gewerbetreibende hingegen nur insofern eine Anwendung, als ihr Betrieb den Umfang des Kleingewerbes übersteigt.

---

[1]) § 5 bos. HG. (korresp. mit Art. 5 österr. HG. und § 4 ungar. u. kroat. HG.) wurde ausnahmsweise außerhalb der Legalordnung des bosnischen Handelsgesetzes in dem von den Handelsgesellschaften im allgemeinen handelnden 7. Titel des 1. Teiles sub I aus Gründen des inneren Zusammenhanges behandelt.

Vereinigungen von Hökern und Hausierern werden überhaupt nicht, hingegen Vereinigungen zum Betriebe der oben aufgezählten übrigen Geschäfte nur dann als Handelsgesellschaften angesehen, wenn ihr Betrieb den Umfang des Kleingewerbes übersteigt." [1a])

Art. III EinfV. zum bos. HG. lautet:

„Die Bestimmungen des Handelsgesetzes über die Handelsfirmen, die Handelsbücher, die Prokura und die Handelsgesellschaften haben, mit Ausschluß der Höker und Hausierer auf alle Kaufleute Anwendung zu finden, welche von dem Erwerbe aus ihrem Geschäftsbetriebe an einjährigen direkten Staatssteuern ohne Zuschläge in Sarajevo wenigstens 30 K in allen anderen Orten aber wenigstens 12 K zu entrichten haben, oder deren Geschäftsbetrieb nach seinem Umfange das erwähnte Steuerausmaß begründen würde, falls dieselben von deren Entrichtung nicht befreit wären."

In der Praxis in Bosnien findet man vielfach die Ansicht vertreten, daß gemäß § 6 bos. HG. Trödler, Wirte, gewöhnliche Fuhrleute, Schiffer und dergleichen Gewerbetreibende nicht verpflichtet sind, ihre Firma in das Handelsregister eintragen zu lassen und daß auch die anderen Bestimmungen des bosnischen Handelsgesetzes über Handelsbücher, Prokura und Handelsgesellschaften auf dieselben, selbst wenn sie die im Art. III EinfV. zum bos. HG. angeführte Steuer zu entrichten haben, keine Anwendung zu finden haben.

Die Widerlegung dieser Ansicht ergibt sich aus nachfolgender Betrachtung.

Bei Vergleichung des Art. III EinfV. zum bos. HG. mit § 6 bos. HG. sieht man, daß — mit Ausnahme des Passus über Höcker und Hausierer — die Bestimmungen des § 6 bos. HG. mit den Bestimmungen des Art. III EinfV. zum bos. HG. im Widerspruche stehen. Denn nachdem Trödler und Wirte gemäß § 282, P. 1 bos. HG.[2]) und § 3 bos. HG.[3]) Kaufleute sind[4]) und auch gewöhnliche Fuhrleute und Schiffer[5]), insoweit sie gewerbemäßig den Transport von Gütern, und zwar erstere zu Lande, letztere auf Flüssen und Binnengewässern ausführen, also als gewerbemäßige Frachtführer (§ 406 bos. HG.)[6]) gemäß § 283 P. 3 bos. HG.[7]) Kaufleute sind, so sind sie, im

[1a]) Wörtlich übereinstimmend mit § 5 ungar. und kroat. HG.

[2]) Übereinstimmend mit § 271, P. 1 österr. HG.

[3]) Übereinstimmend mit § 4 österr. HG.

[4]) So auch Randa, S. 38, 75, 76; vgl. Staub-Pisko II, Art. 271, § 1, und I, Art. 10, § 3; ebenso Canstein I, S. 101 und 191; Hasenöhrl, österr. Obligationenrecht I, § 4, S. 55; vgl. Slg. NF. 1709 und frühere Entscheidungen; ebenso Entsch. der königl. ungar. Kurie 623/1891. Eine Ausnahme würde sich im Falle des § 283, P. 6 bos. HG. bei Betrieb im Umfange des Kleingewerbes ergeben.

[5]) So Randa, S. 54 ff. und 79; Staub-Pisko II, Art. 272, § 9; Canstein II, S. 273, 274; Hasenöhrl, § 5, S. 76.

[6]) Übereinstimmend mit Art. 390 österr. HG.

[7]) Übereinstimmend mit Art. 272, P. 3 österr. HG.

Falle ihr Betrieb den Umfang des Kleingewerbes nicht übersteigt, sie aber dabei die im Art. III EinfV. zum bos. HG. erwähnte Steuer zu zahlen haben, nach diesem Artikel, welcher ja alle Kaufleute mit Ausnahme der Höcker und Hausierer umfaßt, protokollierungspflichtig — gemäß § 6 bos. HG. aber wären sie von der Protokollierung ausgeschlossen. Aus diesem direkten Widerspruche nun und aus dem Umstande, daß § 6 bos. HG. dem ungarisch-kroatischen Handelsgesetze, hingegen Art. III EinfV. zum bos. HG. dem österreichischen Handelsgesetze nachgebildet wurden, ergibt sich in unzweifelhafter Weise, daß Art. III EinfV. zum bos. HG. nicht etwa bestimmt sein konnte, den § 6 bos. HG. zu ergänzen, sondern daß dieser Artikel tatsächlich — wenn dies auch nicht ausdrücklich gesagt wurde — an die Stelle des § 6 bos. HG. getreten ist[7a]) und daß durch ihn — abgesehen von der Bestimmung über Höcker und Hausierer und deren Vereinigungen — § 6 bos. HG. aufgehoben wurde.[7b]) Es liegt hier also im Effekte dieselbe Erscheinung vor, wie in Österreich bei Einführung des deutsch-österreichischen Handelsgesetzes, wo § 7 EinfG. zum österr. HG. an die Stelle des ähnlich dem § 6 bos. HG. stilisierten § 10 österr. HG.[8]) getreten ist. (Vgl.

[7a]) Die Einführungsverordnung zum bos. HG. hat die Kraft eines Gesetzes, da bei Kundmachung derselben ausdrücklich auf deren Allerhöchste Genehmigung hingewiesen wurde.

[7b]) Man bedenke nur, zu welchen Konsequenzen es führen würde, wenn man trotz der klaren und präzisen Fassung des Art. III bos. EinfV. annehmen wollte, daß § 6 bos. HG. dennoch in Geltung geblieben sei. Aus dem Ausdrucke „und andere Gewerbetreibende" im § 6 bos. HG. und dem Umstande, daß zu den Gewerben natürlich auch das Handelsgewerbe gehört, ergibt sich, daß man dann bei jedem Kaufmanne prüfen müßte, ob sein Gewerbebetrieb den Umfang des Kleingewerbes übersteige oder nicht. Im Bejahungsfalle aber hat gewiß ein jeder solcher Kaufmann an einjährigen direkten Staatssteuern weit mehr, als die im Art. III bos. EinfV. angeführte Summe von 12, resp. 30 K zu entrichten. Es würde also Art. III überhaupt niemals zur Geltung kommen und wäre vollkommen überflüssig. Dies aber hat der Gesetzgeber gewiß nicht gewollt, als er den Art. III bos. EinfV. speziell aus dem österreichischen Handelsrechte rezipiert hat.

Wie aus den gleichen Eingangsworten des § 6 bos. HG. und Art. III EinfV. z. bos. HG. hervorgeht, haben beide die Aufgabe, die Frage zu lösen, wann ein Kaufmann Vollkaufmann wird. § 6 löst die Frage durch das Aufstellen des Erfordernisses: Geschäftsbetrieb über den Umfang des Kleingewerbes, Art. III durch das Aufstellen einer Steuergrenze. § 6 und Art. III stellen also zwei verschiedene Systeme auf, welche nach dem Gesagten miteinander nicht vereinbar sind. — Vgl. auch den Zirkularerlaß der k. Banatstafel vom 9. Jänner 1884, Nr. 24.451, abgedruckt bei § 5 (übereinstimmend mit § 6 bos. HG.) der von Adolf Rušnov redig. Ausg. d. kroat. HG.

[8]) Der aufgehobene Art. 10 österr. HG. lautet: „Die Bestimmungen, welche dieses Gesetz über die Firmen, die Handelsbücher und die Prokura enthält, finden auf Höcker, Trödler, Hausierer und dergleichen Handelsleute von geringem Gewerbebetriebe, ferner auf Wirte, gewöhnliche Fuhrleute, gewöhnliche Schiffer und Personen, deren Gewerbe nicht über den Umfang des Handwerksbetriebes hinausgeht, keine Anwendung. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, im Falle es erforderlich erscheint, diese Klassen genauer festzustellen.

JME. vom 8. Februar 1864, Z. 803, abgedruckt in der Manzschen Ausgabe des österr. HGB. bei § 7 EinfG.). Es wird demnach nach bosnischem Handelsrechte, gerade so wie nach österreichischem Handelsrechte, die Beantwortung der Frage, ob ein Kaufmann protokollierungspflichtig ist und ob auf ihn überhaupt die Bestimmungen über Handelsfirmen, Handelsbücher, Prokura und Handelsgesellschaften anzuwenden sind, einzig und allein von der Höhe der von ihm zu zahlenden Steuer abhängen.[9])

Nicht beizupflichten ist demnach der von Vrbanić (S. 11, Anm. 1) geäußerten Ansicht, daß in Österreich und Bosnien durch den Steuerbetrag die Grenze festgesetzt ist, über welche hinaus ein Betrieb die Grenzen des Kleingewerbes übersteigt. Aus der Fassung des Art. III bos. und § 7 österr. EinfG. ergibt sich übereinstimmend mit der österreichischen Literatur[10]) und Praxis, daß diese Bestimmungen mit dem Umfange des Gewerbebetriebes gar nichts zu tun haben. Dieselben setzen in erster Linie schon die Kaufmannseigenschaft voraus und erst in zweiter Linie eine gewisse Steuerhöhe. Der Umfang des Gewerbebetriebes wird also nur in jenen Fällen in Betracht kommen, wo von demselben die Qualifikation eines Geschäftes als Handelsgeschäft und daher die Kaufmannseigenschaft abhängt. Es sind dies bloß die im § 283 P. 1 und 5 bos. HG. bezeichneten Fälle (= Art. 272 P. 1 und 5 österr. HG., Übernahme der Bearbeitung oder Verarbeitung beweglicher Sachen für andere, resp. Verlagsgeschäfte, Geschäfte des Buch- und Kunsthandels, Geschäfte der Druckereien), ferner die Geschäfte der für den Personentransport bestimmten Anstalten (§ 283 P. 3 bos. HG. = Art. 272 P. 3 österr. HG.) und für Bosnien noch die im § 283 P. 6 bos. HG. angeführten Geschäfte der Produzenten, die ihre eigenen Produkte bearbeiten oder verarbeiten und die Geschäfte der Montanindustrie. Nur bei diesen Geschäften also wird der Umfang des Gewerbes auf die Begründung der Kaufmannseigenschaft von Einfluß sein. Die Frage aber, wann bei diesen Geschäften der Umfang des Kleingewerbes überschritten wird, wird unabhängig sein von der Steuerleistung, vielmehr davon abhängen, ob das Gewerbe wegen

---

Vereinigungen zum Betriebe eines Handelsgewerbes, auf welches die bezeichneten Bestimmungen keine Anwendung finden, gelten nicht als Handelsgesellschaften.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu verordnen, daß die bezeichneten Bestimmungen auch noch für andere Klassen von Kaufleuten ihres Staatsgebietes keine Anwendung finden sollen. Ebenso können sie aber auch verordnen, daß diese Bestimmungen auf einzelne der genannten Klassen, oder daß sie auf alle Kaufleute ihres Staatsgebietes Anwendung finden sollen."

[9]) In Ungarn und Kroatien hingegen ist die Höhe der Steuerleistung von keinem Einflusse auf die Qualifikation eines Kaufmannes zum Vollkaufmann, welche gemäß § 5 ungar. u. kroat. HG., mit Ausnahme der Höcker und Hausierer, dann vorliegt, wenn der Umfang des Gewerbes den Betrieb des Kleingewerbes übersteigt. Vgl. Vrbanić § 1, S. 10 und 11.

[10]) Vgl. Staub-Pisko Art. 10, Einleitung und §§ 2 bis 6; Canstein § 15, S. 191; Randa I, § 7, S. 67 und § 8, S. 88 ff.

seines erheblichen Umfanges eine kaufmännische Organisation erfordert resp. ob es fabriksmäßig betrieben wird, ob für allgemeine, gleichartige Bedürfnisse auf Vorrat, bzw. auf Bestellung der Rohproduzenten und Kaufleute mit großem Kapitale und ob mit Arbeitsteilung gearbeitet wird[11]) und wird diese Frage von Fall zu Fall unter Erwägung der angeführten Momente zu entscheiden sein.

Durch Vergleichung der oben zitierten gesetzlichen Bestimmungen ergibt sich noch, daß in Bosnien die Bestimmungen über die Handelsfirmen, Prokura, Handelsbücher und Handelsgesellschaften nicht bloß auf Hausierer, sondern auch auf Höcker und deren Vereinigungen keine Anwendung zu finden haben.[12])

Damit aber die Bestimmungen des Handelsgesetzes über Handelsfirmen, Prokura, Handelsbücher und Handelsgesellschaften — abgesehen von Höckern und Hausierern — auf einen Kaufmann volle Anwendung finden, ist nach bosnischem Handelsrechte neben der im Art. III bos. EinfV. angeführten Bedingung der Steuerhöhe, noch gemäß § 18 bos. HG. eine weitere Bedingung zu erfüllen und diese ist: die tatsächliche Eintragung der Firma des Kaufmannes in das Handelsregister. Hievon wird im dritten Titel dieses Buches die Rede sein.

Hervorzuheben ist, daß in Bosnien die Steuergrenze von 12 K resp. 30 K, von deren Erreichung die Erlangung der Vollkaufmannsqualität abhängt, eine viel zu niedrige ist. Eine solche Steuer zahlen schon Kaufleute von minimalem Geschäftsumfange und ohne jegliche kaufmännische Bildung. Es hat keinen Sinn, solche Kaufleute zu Vollkaufleuten zu machen. Die Rechte des Vollkaufmannes haben für sie meistens keinen Wert, da sie zum Beispiel nicht in die Lage kommen, einen Prokuristen zu ernennen und ihnen auch die Beweiskraft der Handelsbücher (vgl. 4. Titel dieses Buches) nicht zu gute kommt, nachdem sie oft schreibunkundig sind und, wenn sie auch schreiben können, doch nicht im stande sind, ordnungsmäßige Bücher zu führen. Solchen Kaufleuten werden durch die Protokollierungspflicht tatsächlich nur Lasten aufgebürdet, namentlich die Pflicht zur ordnungsmäßigen Buchführung, welcher sie nicht gewachsen sind und für deren Erfüllung sie dennoch gemäß § 440 bos. StG.[13]) strafrechtlich im Falle eintretender Zahlungsunfähigkeit verantwortlich sind. Es wäre demnach de lege ferenda wünschenswert, die Steuergrenze des Art. III bos. EinfV. derart zu erhöhen, daß nur Kaufleute größeren Geschäftsumfanges die Eigenschaft eines Vollkaufmannes erlangen könnten.[14])

---

[11]) Staub-Pisko Art. 10, §§ 1 und 2 zu Zusatz 1; Randa I, § 6, S. 51 ff.; Canstein § 12, S. 140 ff.

[12]) Höcker sind Handelsleute, welche auf Straßen, Plätzen oder Hausgewölben ihre Waren feilbieten (hocken), Staub-Pisko Art. 10, § 4.

[13]) = § 486 österr. StG.

[14]) Bei Begründung des § 7 EinfG. z. österr. HG. wurde vom Ausschusse des österreichischen Abgeordnetenhauses hervorgehoben, daß es sich bei

II. Unabhängigkeit der Kaufmannseigenschaft von gewerbepolizeilichen Vorschriften.

Ebenso, wie in Österreich (Art. 11, 276 österr. HG.), so werden auch in Bosnien die Bestimmungen des Handelsgesetzes über die Erlangung der Kaufmannsqualität durch die gesetzlichen Vorschriften über die Ausübung der Gewerbe nicht berührt (§ 7, 287 bos. HG.).

Während die österreichische Gewerbeordnung (GewGNov. vom 15. März 1883, RGBl. 39) im § 1 zwischen freien, handwerksmäßigen und konzessionierten Gewerben unterscheidet, von welchen das freie Gewerbe auf die bloße Anmeldung, das handwerksmäßige Gewerbe nach dem Nachweise der Befähigung (§ 14) und das konzessionierte Gewerbe nur über besondere behördliche Bewilligung (§ 15) ausgeübt werden dürfen, unterscheidet in Bosnien die Verordnung der Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina vom 3. Februar 1909, Nr. 217.222/1 ex 1908 (NormSlg. 1909, S. 337) nur zwischen konzessionierten und freien Gewerben (§ 2). Zur Ausübung der freien Gewerbe ist bis zur anderweitigen Regelung dieser Frage nur die Anmeldung bei der Gewerbebehörde erforderlich (§ 12). Die konzessionierten Gewerbe sind im § 3 dieser Verordnung aufgezählt in wesentlicher Übereinstimmung mit § 15 österr. GewO. Nur ist hervorzuheben, daß in Bosnien auch die Krämereien (dućan) auf dem flachen Lande zu den konzessionierten Gewerben gehören (§ 3, P. 32 dieser Verordnung). Die Bestimmungen dieser Verordnung über die Bedingungen eines selbständigen Gewerbebetriebes (§§ 4 bis 11) sind mit den Bestimmungen der §§ 2 bis 9 der österr. Gewerbeordnung gleichlautend, mit nachfolgenden Abweichungen für Bosnien:

1. Nach § 6 der zitierten Verordnung haben Geistliche, Ordenspersonen, Militärpersonen, Beamte und andere öffentlich angestellte Personen, falls sie ein Gewerbe betreiben wollen, über Verlangen der Gewerbebehörde auch die Bewilligung ihrer vorgesetzten Behörde nachzuweisen.

2. Personen, welche wegen Vergehens der fahrlässigen Krida (§ 440 bos. StG.)[15]) verurteilt wurden, dürfen aus diesem Grunde nicht vom Antritte eines Gewerbes ausgeschlossen werden. (Vgl. § 7 zitierter Verordnung mit § 5 österr. GewO.) Daß die entgegengesetzte Bestimmung des § 5 österr. GewO. nicht in die obzitierte bos. Verordnung übernommen wurde, ist vollkommen begründet. Es hat keinen Sinn, dem zahlungsunfähig gewordenen Schuldner die Möglichkeit einer neuerlichen, selbständigen wirtschaftlichen Existenz als Gewerbetreibender

---

der in diesem Paragraphen bestimmten Steuerhöhe durchwegs um solche Gewerbetreibende handeln wird, bei welchen ein bestimmter Grad kaufmännischer Bildung und Gewandtheit sowie eine gewisse Bedeutung des Handelsunternehmens vorausgesetzt werden können. Vgl. Randa I, § 8, Anm. 154.

[15]) = § 486 österr. StG.

und dadurch auch seinen Gläubigern die Möglichkeit nachträglicher Befriedigung zu benehmen. Der Schuldner wird also in der Lage sein, mit seinen Gläubigern, um sich vor sofortigen Exekutionen zu schützen, einen Abzahlungsmodus der Schulden zu vereinbaren, sich eine neue wirtschaftliche Existenz zu schaffen, sich zu entschulden und wirtschaftlich zu festigen.[16])

Zweiter Titel.

Handelsregister.

I. Publikation der Eintragungen in das Handelsregister.

Nach § 11 EinfG. zum österr. HG. steht die Wahl der öffentlichen Blätter, in welchen die Eintragungen in das Handelsregister kundzumachen sind, dem Chef der politischen Landesbehörde nach Rücksprache mit dem Handelsgerichte zu und erfolgt die Verlautbarung dieser Wahl durch das Handelsgericht, und zwar nach Art. 14 österr. HG. in einem oder mehreren öffentlichen Blättern. Über Verordnung des Justizministeriums vom 10. Dezember 1901 JMVBl. 40 muß in Österreich jede Eintragung in das Handelsregister in dem im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei herausgegebenen „Zentralblatt für die Eintragungen in das Handelsregister" kundgemacht werden.

---

[16]) Während in Bosnien und Österreich eine Ehefrau ohne Einwilligung ihres Ehemannes nicht Handelsfrau sein kann, welche Einwilligung bei unterlassenem Widerspruche des Ehemannes, trotzdem er von dem Handelsbetriebe der Frau wußte, angenommen wird und durch den Ausspruch des Gerichtes ersetzt werden kann (§ 4 bos. HG. und Art. 7 österr. HG., § 6 EinfG. z. österr. HG.), macht das ungarische und kroatische Handelsgesetz nirgends einen Unterschied zwischen den Rechten des Mannes und der Frau. Vgl. Vrbanić S. 9.

Nach § 5, Abs. 2 bos. HG. (= § 4, Abs. 2 ungar. und kroat. HG.) haben die Bestimmungen des Handelsgesetzes bezüglich der Kaufleute auch in Betreff des Staates, wenn er Handelsgeschäfte betreibt, insofern zur Anwendung zu kommen, als die bestehenden Gesetze und gesetzlichen Verordnungen hierüber nichts anderes verfügen. Dasselbe gilt nach herrschender Ansicht auch nach österreichischem Rechte, obgleich obige Bestimmung im österreichischen Handelsgesetze nicht ausdrücklich enthalten ist. Vgl. Staub-Pisko I, Art. 4, § 8; Bauſenwein S. 20 ff.

Durch die Verordnung des ungarischen Ministers für Ackerbau, Gewerbe und Handel und des Justizministers vom 1. Dezember 1875 in Betreff der Anwendung der im ersten Teile des Gesetzartikels XXXVII vom Jahre 1875 (Handelsgesetz) enthaltenen Titel 3, 4 und 5 auf Handelsunternehmungen des Staates wurde bestimmt, daß die Handelsunternehmungen des Staates zur Firmaprotokollierung verpflichtet sind, so insbesondere die Staatseisenbahnen, das Personen- und Warenbeförderungs- (Frachtpost-) und Geldanweisungsgeschäft der königl. Post, die Fabriken, Druckereien, Berg- und Hüttenwerke sowie die Produkten-Verschleißgeschäfte des Ärars, das k. Versatz-

In Bosnien erfolgen diese Verlautbarungen durch das Amtsblatt „Sarajevski list", dessen Administration mit Zirkularerlaß der Landesregierung für Bosnien und Herzegowina vom 23. Juli 1891, Z. 43.366/II (Lithogr. Slg. Nr. 958), dem Landesökonomate übergeben wurde.[1]) Mit Erlaß des Obergerichts für Bosnien und Herzegowina vom 25. April 1885, Z. 2365 (Lithogr. Slg. Nr. 438) wurde bestimmt, daß die in der österreichisch-ungarischen Monarchie übliche Form der ediktalen Kundmachung der Eintragung der Handelsfirmen in den Handelsregistern auch in Bosnien und der Herzegowina zu beachten ist.

Gemäß § 9, Abs. 2 bos. HG.[2]) kann die Kundmachung einer Eintragung in das Handelsregister nebstbei in anderen durch die Beteiligten bezeichneten öffentlichen Blättern auf Verlangen und Kosten derselben durch das Gericht veranlaßt werden. Diese Bestimmung enthält das österreichische Handelsgesetz nicht.

II. Erweiterung des Publizitätsprinzipes des Handelsregisters nach bosnischem Handelsrechte.

§ 10 bos. HG.[3]) lautet:

„Dritten Personen gegenüber haben die erfolgten Eintragungen in die Handelsregister vom Tage der im Amtsblatte erschienenen Kundmachung Wirksamkeit.

Mit der Nichtkenntnis der geschehenen Kundmachung kann sich niemand entschuldigen."

Dieser Paragraph fehlt im österreichischen Handelsgesetze.

---

amt usw. Ausgenommen sind jene Unternehmungen, deren Betrieb sich auf Monopolgegenstände erstreckt (§ 1). Als Firmainhaber ist stets der ungarische Staat zu protokollieren (§ 5) und sind die Handelsunternehmungen des Staates in das Register für Einzelfirmen einzutragen (§ 7). Bei den Handelsunternehmungen des Staates wird die Führung der Bücher durch Instruktionen der betreffenden Minister geregelt. Die diesen Instruktionen gemäß geführten Bücher sind den gemäß § 25 ungar. u. kroat. HG. (= § 27 bos. HG.; vgl. 4. Titel sub I dieses Buches) geführten Büchern gleichzuachten. Die Bestimmungen des Handelsgesetzes über Inventar und Bilanz (§§ 26, 27, 28 ungar. u. kroat. HG. = §§ 28, 29, 30 bos. HG.) finden auf Unternehmungen des Staates keine Anwendung (§ 9). Die bei Staatsunternehmungen angestellten Beamten sind ihrer Eigenschaft zufolge als Handlungsbevollmächtigte zu betrachten und unterzeichnen unter Anführung ihres amtlichen Charakters. Der Umfang ihrer Vollmacht ist nach ihrem amtlichen Wirkungskreise zu beurteilen (§ 11).

[1]) In Ungarn erfolgt die Verlautbarung gemäß § 9 ungar. HG. in dem zu diesem Zwecke vom Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel herausgegebenen „Zentralanzeiger" (Központi értesitö), in Kroatien und Slavonien über Verordnung der kroatisch-slavonisch-dalmatinischen Landesregierung vom 18. Mai 1876, Z. 1991 im Amtsblatte „narodne novine".

[2]) Übereinstimmend mit § 8, Abs. 2 ungar. u. kroat. HG.

[3]) Übereinstimmend mit § 9 ungar. u. kroat. HG.

Nachfolgende Bestimmungen des österreichischen Handelsgesetzes fehlen im bosnischen Handelsgesetze:

Art. 25 Absatz 3 österr. HG.[4]):

„Ist die Eintragung" (in das Handelsregister) „und Bekanntmachung" (der Änderung, oder des Erlöschens einer Firma) „geschehen, so muß ein Dritter die Änderung oder das Erlöschen gegen sich gelten lassen, sofern nicht die Umstände die Annahme begründen, daß er diese Tatsache weder gekannt habe, noch habe kennen müssen."

Art. 46 Absatz 2 österr. HG.[5]):

„Ist die Eintragung" (des Erlöschens der Prokura in das Handelsregister) „und Bekanntmachung geschehen, so muß ein Dritter das Erlöschen der Prokura gegen sich gelten lassen, sofern nicht durch die Umstände die Annahme begründet wird, daß er das Erlöschen beim Abschlusse des Geschäftes weder gekannt habe, noch habe kennen müssen."

Durch die obzitierten Bestimmungen der Art. 25 und 46 österr. HG., auf welche in den Art. 87, 115, 129, 135, 155, 171 und 233 österr. HG. Bezug genommen wird, hat in Österreich das Publizitätsprinzip des Handelsregisters insofern eine Einschränkung erfahren, als ein Dritter geltend machen kann, daß er eine in das Handelsregister eingetragene Tatsache weder kannte, noch hat kennen müssen, mit anderen Worten: daß er diese Tatsache, trotzdem er seine Erkundigungspflicht nicht vernachlässigt hat, nicht erfahren konnte.[6]) Angenommen, ein Kaufmann in Österreich entläßt seinen langjährigen, den Geschäftsfreunden bekannten, in das Handelsregister eingetragenen Prokuristen und veranlaßt sofort die Löschung der Prokura im Handelsregister. Nach diesem Zeitpunkte kauft dieser Prokurist in einem entfernten Orte, wo seine Entlassung noch nicht bekannt geworden ist und wo auch das betreffende Handelsregister nicht geführt wird, vor Einlangen der die Prokuraerlöschung kundmachenden öffentlichen Blätter bei einem Geschäftsfreunde des Kaufmannes nomine des letzteren in betrügerischer Weise Waren auf Kredit, die er sich sofort ausfolgen läßt. Dieser Vertrag ist, wenn der Verkäufer durch Nachweis obiger Umstände seine unverschuldete Unkenntnis des Erlöschens der Prokura dartut, für den ehemaligen Prinzipal des Prokuristen verbindlich und wird sich der Prinzipal nur an den Prokuristen, der die Erlöschung der Prokura verschwiegen hat, wegen des Ersatzes seines Schadens halten können. (§ 1026 ABGB.)

---

[4]) Dieser Artikel stimmt seinem sonstigen Inhalte nach mit § 21 bos. HG. überein.

[5]) Dieser Artikel stimmt seinem sonstigen Inhalte nach mit Absatz 2 des § 45 bos. HG. überein.

[6]) Obgleich dieser Grundsatz im österreichischen Handelsgesetze nicht ausdrücklich als allgemeine Norm aufgestellt wurde, so ergibt sich derselbe doch aus den obzitierten Gesetzesstellen. Vgl. Randa I, § 10, S. 113 ff.; Staub-Pisko I, Art. 12, § 12 d; Canstein I, S. 358.

Anders nach bosnischem Handelsrechte. Aus § 10 bos. HG. ergibt sich, daß nach bosnischem Handelsrechte das Publizitätsprinzip des Handelsregisters vollkommen unbeschränkt ist und daß, sobald eine Eintragung im Handelsregister kundgemacht wurde, sich niemand mit der unverschuldeten Unkenntnis dieser Tatsache entschuldigen kann.[7]) In dem oben angeführten Beispiele also würde der von dem entlassenen Prokuristen nach Kundmachung der Löschung der Prokura im Handelsregister nomine des Prinzipals abgeschlossene Vertrag für den ehemaligen Prinzipal desselben nicht rechtsverbindlich sein.

Als natürliche Folge des im § 10 bos. HG. ausgesprochenen allgemeinen Prinzipes ergibt sich das Fehlen der obzitierten Gesetzesstellen der Art. 25 und 46 österr. HG. in den korrespondierenden §§ 21 und 45 bos. HG. — Dieses Publizitätsprinzip besteht auch nach ungarischem und kroatischem Handelsrechte (vgl. Note 3).

III. Anlegung und Führung des Handelsregisters.

Die Bestimmungen über die Anlegung und Führung des Handelsregisters wurden in Österreich durch die Verordnung des Ministeriums der Justiz und des Handels vom 9. März 1863, RGBl. 27, getroffen, welche mit Verordnung vom 26. April 1906, RGBl. 89, abgeändert und ergänzt wurde. Nach dieser Verordnung wird das Handelsregister bei jedem Handelsgerichte und bei jedem anderen zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit bestimmten Gerichtshofe für den ganzen Umfang seines Sprengels (§ 1) in drei Abteilungen (§ 2) geführt. In die Abteilung A sind die Firmen von Einzelkaufleuten, offenen und Kommanditgesellschaften, in die Abteilung B die Firmen von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, und in die Abteilung C Firmen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung nach dem Gesetze vom 6. März 1906, RGBl. 58, einzutragen. Überdies wird in Österreich nach § 7 des Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 9. April 1873, RGBl. 70, bei jedem Handelsgerichte ein Genossenschaftsregister über diejenigen Genossenschaften geführt, welche im Sprengel desselben ihren Sitz haben.

In Bosnien werden nach der Verordnung über die Anlegung und Führung der Handelsregister, kundgemacht von der Landesregierung für Bosnien und Herzegowina am 24. Juni 1883, Z. 4173, bei jedem Kreisgerichte über alle in dem Sprengel des Gerichtes befindlichen Firmen Handelsregister geführt (§ 1). Die Handelsregister sind zweierlei (§ 2):

1. Die Register für Einzelfirmen nach dem Formulare A, welche für die Firmen jener Kaufleute bestimmt sind, welche ihr Geschäft ohne Gesellschafter betreiben.

---

[7]) Vgl. Vrbanić S. 18.

2. Die Register für Gesellschaftsfirmen, welche für offene, Kommandit- und Aktiengesellschaften[8]), sowie für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften bestimmt sind und nach dem Formular B geführt werden.[9])

Dritter Titel.

Von Handelsfirmen.

I. Firma der Aktiengesellschaft.

§ 15 bos. HG.[1]) bestimmt, daß die Aktiengesellschaften in der Firma ausdrücklich als solche bezeichnet werden müssen, wogegen nach Art. 18 österr. HG. kein Zwang besteht, daß eine solche Gesellschaft in der Firma als Aktiengesellschaft bezeichnet werde. Während jedoch Art. 18 österr. HG. bestimmt, daß die Firma einer Aktiengesellschaft in der Regel dem Gegenstande der Unternehmung entlehnt sein muß, enthält § 15 bos. HG. diese Vorschrift nicht.

II. Firma der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft.

Gemäß § 16 bos. HG. und § 4 österr. Gesetz über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 9. April 1873, RGBl. 70, muß die Firma der Genossenschaft vom Gegenstande der Unternehmung entlehnt sein. Während aber nach bosnischem Rechte die Firma bloß die Bezeichnung „Genossenschaft" enthalten muß, muß nach österreichischem Rechte die Firma die Bezeichnung „registrierte Genossenschaft" enthalten. Überdies muß sowohl nach bosnischem als nach österreichischem Rechte die Firma, je nach Beschaffenheit der Haftung, den Beisatz: „mit unbeschränkter Haftung" resp. „mit beschränkter Haftung" enthalten.[1a])

---

[8]) Das bosnische Handelsgesetz kennt Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung nicht, ebenso auch kennt dieselben das ungarische und kroatische Handelsgesetz nicht.

[9]) Mit obiger Verordnung stimmt wesentlich überein die Verordnung des k. ungarischen Ministers für Ackerbau, Gewerbe und Handel, sowie des königl. ungar. Justizministers vom 1. Dezember 1875, Z. 62.922 und auch die Verordnung des Banus von Kroatien, Slavonien und Dalmatien vom 8. Dezember 1875, Nr. 4502 über die Einrichtung und Führung der Handelsregister. In obiger ungarischer Verordnung wurde der Ausdruck „Handelsfirmenregister", im Texte des ungarischen Handelsgesetzes aber der Ausdruck „Handelsregister" gebraucht.

[1]) § 14 ungar. u. kroat. HG. lautet: „Die Aktiengesellschaften und Genossenschaften sind in ihrer Firma ausdrücklich als solche zu bezeichnen."

[1a]) Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Rechtsverhältnisse in Österreich mit Gesetz vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58, geregelt wurden, sind dem bosnischen Handelsrechte fremd. — In Betreff der Firma der Ge-

III. Besondere rechtliche Folgen der Nichtprotokollierung eines protokollierungspflichtigen Kaufmannes nach bosnischem Handelsrechte.

§ 18 bos. HG. (korrespond. mit Art. 19, 26 österr. HG.), welcher von der Verpflichtung eines jeden Kaufmannes handelt, der nicht unter die im § 6 bos. HG. angeführte Ausnahme fällt[1b]) und welcher die im Art. III bos. EinfV. zum HG. erwähnte Steuer entrichtet, gleichzeitig mit der Eröffnung seines Geschäftsbetriebes seine Firma bei jenem Kreisgerichte, in dessen Sprengel seine Handelsniederlassung sich befindet, behufs Eintragung in das Handelsregister anzumelden und zugleich ebendort seine Firma eigenhändig zu unterschreiben oder in beglaubigter Form einzureichen[2]) — hat nachfolgenden Schlußsatz:

„Bevor diese Eintragung geschehen, kann der Kaufmann jener Rechte, welche dieses Gesetz hinsichtlich der Kaufleute feststellt, nicht teilhaftig werden; hingegen ist er bezüglich seiner übernommenen Handelsverpflichtungen gegenüber dritter Personen im Sinne dieses Gesetzes verantwortlich."[3])

Dieser Satz fehlt im österreichischen Handelsgesetze. Er enthält ein dem österreichischen Rechte fremdes, wichtiges Prinzip.

Während in Österreich jeder Kaufmann, welcher die im § 7 EinfG. zum österr. HG. erwähnte Steuer zahlt, der Rechte, welche das österr. HG. hinsichtlich der Handelsfirmen, Handelsbücher, Prokura und der Handelsgesellschaften den Kaufleuten einräumt, ohne Rücksicht darauf, ob seine Firma im Handelsregister protokolliert wurde oder nicht, und aller anderen Rechte, welche das österreichische Handelsgesetz den Kaufleuten einräumt, auch ohne Rücksicht auf die Höhe seiner Steuerverpflichtung teilhaftig wird, muß in Bosnien der Kaufmann, welcher die im Art. III EinfV. zum bos. HG. angeführte Steuer zu entrichten hat, um der einem Kaufmanne überhaupt nach dem Handelsgesetze zustehenden Rechte teilhaftig zu werden, noch die Bedingung erfüllen, daß er seine Firma in das Handelsregister eintragen läßt und erlangt er diese Rechte gegenüber dritten Personen erst vom Tage der im Amtsblatte erschienenen Kundmachung der Protokollierung (argum. § 10 bos. HG.). Für Verpflichtungen aber, welche dem Kaufmanne aus seiner kaufmännischen Tätigkeit entstanden sind, haftet derselbe nach den Vorschriften des Handelsgesetzes — ebenso wie

---

nossenschaften nach ungarischem und kroatischem Handelsgesetze vgl. oben Note 1.

[1b]) Das bedeutet bloß: welcher nicht Höcker oder Hausierer ist. Vgl. die Ausführungen im 1. Titel sub I.

[2]) Über die Firmazeichnung schreibunkundiger Kaufleute nach bosnischem Rechte vgl. unten die Ausführungen sub IV.

[3]) Übereinstimmend mit § 16 ungar. und kroat. HG. — Die Bestimmung des § 13, Abs. 2 bos. HG., daß die Veräußerung einer Firma als solcher, abgesondert vom Handelsgeschäfte, nicht zulässig ist, gilt auch für das ungarische und kroatische Handelsgesetz, obgleich sie dort nicht ausdrücklich enthalten ist. Vgl. Löw S. 24.

in Österreich — ohne Rücksicht darauf, ob seine Firma im Handelsregister protokolliert wurde oder nicht.[4]) Diese Grundsätze gelten auch im ungarischen und kroatischen Handelsrechte (vgl. Note 3).

Diese Bestimmung bildet für den protokollierungspflichtigen Kaufmann neben der im § 23 bos. HG. angedrohten Geldstrafe ein sehr starkes Zwangsmittel zur Protokollierung. Der protokollierungspflichtige Kaufmann hat, solange er diese Pflicht nicht erfüllt hat, weniger Rechte, als ein nicht protokollierungspflichtiger Minderkaufmann, so z. B. hat er nicht die privilegierten, handelsrechtlichen Pfand- oder Retentionsrechte, die dem Minderkaufmanne zustehen. Die zahlreiche Gebiete des Handelsrechtes tangierende Wirkung obiger gesetzlichen Bestimmung wird bei den betreffenden Partien eingehend besprochen werden[5]) und sei hier noch nachfolgendes erwähnt.

Aus der angeführten gesetzlichen Bestimmung ergibt sich die Konsequenz, daß nach bosnischem Handelsrechte ein Kaufmann, welcher die Steuer von 12 resp. 30 K zu zahlen hat, dennoch, solange er nicht protokolliert ist, nicht berechtigt ist, eine Handelsfirma, also einen Handelsnamen zu führen und daß er sich zur Bezeichnung seines Etablissements und beim Abschlusse von Handelsgeschäften seines vollen Vor- und Zunamens bedienen muß, widrigenfalls er gemäß § 23 bos. HG. strafbar wird.[6]) Jedoch haftet er für die, wenn auch unter

[4]) Vgl. Vrbanić S. 22.

[5]) Vrbanić erwähnt in seinem Werke „trgovački zakon" obige gesetzliche Bestimmung nur kurz (auf S. 22), ohne sich aber später in dem Werke mit einer Untersuchung der Rechtswirkungen dieser Gesetzesstelle zu befassen.

[6]) Neben dieser Verantwortlichkeit vor dem Gerichte ist er aber auch der Gewerbebehörde verantwortlich. Nach den gleichlautenden Bestimmungen des § 57, P. 4 und 5 der bos. Verordnung, betreffend die Ausübung der Gewerbe vom 3. Februar 1909, Z. 217.222/I ex 1908 (NormSlg. 1909, S. 337) und § 49, P. 4 und 5 österr. GewO. darf überhaupt ein Gewerbetreibender, solange er nicht im Handelsregister protokolliert ist, zur äußeren Bezeichnung seiner Betriebsstätte oder Wohnung, zur Bezeichnung von Gewerbeerzeugnissen oder überhaupt beim Betriebe seiner Geschäfte und bei Abgabe seiner Unterschrift sich nur seines vollen Vor- und Zunamens bedienen, widrigenfalls er sich einer von der Gewerbebehörde zu ahndenden Übertretung schuldig macht. Ebenso macht sich einer Übertretung schuldig jeder Gewerbetreibende, der in obigen Fällen beim Bestande eines Gesellschaftsverhältnisses sich einer Bezeichnung bedient, in welcher nicht bloß Namen von Gesellschaftern, sondern außerdem ein das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutender Zusatz enthalten ist, ohne zur Führung einer derartigen Firma im Sinne des Handelsgesetzbuches berechtigt zu sein. Vgl. AdlCl. 1138, 1346. Im Gebrauche des Anfangsbuchstabens des Vornamens von Seite eines nicht protokollierten Kaufmannes liegt nicht der unbefugte Gebrauch einer Firma im Sinne des Art. 26 österr. HG. (korresp. mit § 23 bos HG.) und ist die Beurteilung der Zulässigkeit Sache der Gewerbebehörde (AdlCl. 1150). Nach § 50 österr. GewO. hat die Bestrafung obiger Vergehen seitens der Gewerbebehörde nicht Platz zu greifen, wenn eine solche Handlung einer Ordnungsstrafe gemäß Art. 26 österr. HG. unterliegt. Diese Bestimmung fehlt in der zitierten bosnischen Verordnung.

unzulässiger Firma übernommenen Verpflichtungen nach dem Handelsgesetze.

Obige Bestimmung des § 18 bos. HG. gilt gemäß § 5 bos. HG. auch für die offene Handelsgesellschaft[7]) und Kommanditgesellschaft.[8])

IV. Die Firmazeichnung schreibunkundiger Kaufleute nach bosnischem Rechte.

§ 18 bos. HG. setzt zwar, übereinstimmend mit Art. 19 österr. HG. fest, daß jeder protokollierungspflichtige Kaufmann seine Firma im Handelsregister eigenhändig unterschreibe, oder in beglaubigter Form einreiche, jedoch wurde diese Bestimmung durch den über Erlaß des k. u. k. gemeinsamen Ministeriums ergangenen Zirkularerlaß der Landesregierung für Bosnien und Herzegowina vom 28. März 1884, Z. 2064/III (NormSlg. 1884, S. 89), in Betreff der schreibunkundigen Kaufleute vorläufig beeinflußt. Mit diesem Zirkularerlasse wurde angeordnet, „daß bis auf weiteres jenen eintragungspflichtigen Kaufleuten, welche mit dem Zeitpunkte, in welchem das Handelsgesetz für Bosnien und die Herzewina in Kraft getreten ist, ein dem Art. III der Einführungsverordnung zum Handelsgesetze unterliegendes Handelsgeschäft betrieben haben und welche des Schreibens nicht in dem Maße kundig sind, um ihre Firma eigenhändig beim Gerichte zu zeichnen, zu gestatten ist, zum Behufe dieser Zeichnung sich einer, den vollkommenen Namen der Firma in lateinischer oder cyrillischer Schrift, welcher auch die wortgetreue Wiedergabe in türkischer Schrift beigefügt sein kann, enthaltenden Stampiglie zu bedienen, welcher dieselben außerdem ihren gewöhnlichen „Muhur" (d. i. Namensstampiglie) beizudrücken haben, dessen Schriftzeichen in dem Zeichnungsprotokolle genau zu konstatieren und zu erklären sind.

Diese Zeichnung hat jedoch ausnahmslos bei dem Gerichte zu erfolgen und ist die Überreichung derselben in anderwärts, als bei einem bosnisch-herzegowinischen Gerichte, beglaubigter Form auszuschließen.

Auch ist bis auf weiteres jenen schreibunkundigen Kaufleuten, welche einen schreibkundigen Prokuristen bestellen wollen, in der Praxis zu gestatten, daß dieser letztere zum Zwecke der Eintragung der Firma seines Prinzipals dieselbe an dessen Stelle per procura zeichne."

---

[7]) Kaufmann ist auch der offene Handelsgesellschafter als solcher, vgl. AdlCl. 1927, 1935, OGH. 27. November 1902, Z. 15.807, GZ. 1903: 16; und dies auch während der Liquidation der Gesellschaft, vgl. AdlCl. 1974; nicht aber der Liquidator der Handelsgesellschaft, AdlCl. 567.

[8]) Kaufmann ist auch der persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft, vgl. AdlCl. 2147; nicht aber der Kommanditist, vgl. Entsch. des OLG. Hamburg vom 8. Mai 1906, Hans. GZ. 27, 156 (bei Mayer-Grünberg: „Gesetz vom 16. Jänner 1910"). — § 5 bos. HG. ist übereinstimmend mit Art. 5 österr. HG. und § 4 ungar. und kroat. HG.

Ferner wurde mit dem über Erlaß des k. u. k. gemeinsamen Ministeriums ergangenen Zirkularerlasse der Landesregierung für Bosnien und Herzegowina vom 17. März 1897, Z. 35.079/III (NormSlg. 1897, S. 65), angeordnet, daß die Bestimmungen des obigen Zirkularerlasses, „wonach Handelsleuten, welche des Schreibens unkundig sind, gestattet wird, ihre Firma zum Zwecke der Eintragung in die Handelsregister mit Stampiglie und Muhur zu zeichnen, auch auf jene schreibunkundigen Handelsleute anzuwenden sind, welche ihren Geschäftsbetrieb nach dem Inslebentreten des Handelsgesetzes für Bosnien und die Herzegowina eröffnet haben."

Während in Österreich Schreibunkundigen zwar die Eintragung der Firma im Handelsregister nicht verweigert werden darf[9]), jedoch der Prokurist den Kaufmann hiebei nicht vertreten kann[10]) und ein bloßes Handzeichen des Kaufmannes niemals dessen Unterschrift ersetzen kann[11]), ist also in Bosnien die Firmazeichnung schreibunkundiger Kaufleute in obiger Weise geregelt worden.

Was nun die Frage anbelangt, wie die Zeichnung der Firma einer offenen Handelsgesellschaft bei Kollektivvertretung in dem Falle zu erfolgen habe, wenn einer der vertretenden Gesellschafter schreibunkundig ist, so muß es im Anschlusse an die bezüglich der Kollektivfirmazeichnung Schreibkundiger in Österreich und Bosnien herrschende Praxis[12]), und da es allzu weit gegangen wäre, zu verlangen, daß jeder der kollektivberechtigten Gesellschafter die ganze Firma zeichnen müsse, als zulässig betrachtet werden, daß jeder von ihnen einen Teil der Firma zeichnet, sei es, daß der schreibkundige Gesellschafter der Stampiglie der Firma seinen Namen und der schreibunkundige seine Namensstampiglie beisetzt, oder daß der schreibkundige Gesellschafter die Firma und seinen Namen zeichnet und der schreibunkundige seine Namensstampiglie beifügt.[13]) Jedoch muß an der einen

Bei den übrigen Handelsgesellschaften ist die Protokollierung Bedingung des Entstehens.

[9]) Vgl. AdlCl. 772, 796; dagegen vereinzelt und verfehlt AdlCl. 32.

[10]) Vgl. Randa I, S. 131; Staub-Pisko Art. 19, § 2a; Canstein I, S. 213.

[11]) Vgl. AdlCl. 32.

[12]) Vgl. Staub-Pisko Art. 88, § 3; Randa I, S. 128; vgl. AdlCl. 436; Entsch. des OGH. v. 18. Jänner 1878, GZ. 1879:78, und Entsch. des deutsch. Reichsgerichtes, Slg., 47. Bd., S. 165.

[13]) Strenge genommen müßte in Österreich überhaupt und in Bosnien dort, wo alle kollektivberechtigten Gesellschafter schreibkundig sind, die Verwendung einer Stampiglie zum Vordruck der Firma mit nachfolgender Namenszeichnung als unzulässig erklärt werden (argum.: der Wortlaut des Art. 88 österr. HG. = § 71 bos. HG.). In der Praxis ist aber die Benützung einer Stampiglie der Firma unter Beisetzung der eigenhändigen Unterschrift der Gesellschafter allgemein gestattet und wurde dies sogar im Abs. III, P. 7 der Verordnung des österreichischen Justizministeriums, betreffend die Bekanntmachung der Eintragungen in das Handelsregister vom 10. Dezember 1901, JMVBl. 1901, Nr. 40, ausdrücklich anerkannt.

oder der anderen gewählten Art der Firmazeichnung festgehalten werden und darf dieselbe nicht alternativ ausgeübt werden.[14])

Im Zusammenhange mit obigen Zirkularerlässen der bosnisch-herzegowinischen Landesregierung ergibt sich die wichtige Frage, ob nach bosnischem Rechte in dem Falle, wenn ein schreibunkundiger, protokollierter Kaufmann auf einen Wechsel anstatt seiner Unterschrift seine Firma- und Namensstampiglie setzt, eine gerichtliche Legalisierung[15]) dieser Handzeichen notwendig ist oder nicht, um diesem Akte Wechselkraft zu verleihen. Es entsteht also die Frage, ob durch obige Zirkularerlässe § 94 bos. WechselG.[16]) abgeändert wurde oder nicht. Die Praxis in Bosnien ist diesbezüglich schwankend und wird von manchen Gerichten die Anschauung vertreten, daß die Beisetzung der erwähnten Stampiglien seitens protokollierter schreibunkundiger Kaufleute auf einem Wechsel anstatt der Unterschrift auch ohne gerichtliche Legalisierung dieser Handzeichen wechselmäßige Verbindlichkeit erzeuge. Diese Ansicht kann nicht Billigung finden. Schon aus der Fassung der zitierten Erlässe und den Worten „zum Behufe dieser Zeichnung" im ersten und „zum Zwecke der Eintragung in die Handelsregister" im zweiten obigen Erlasse ergibt sich, daß durch diese Erlässe nichts anderes beabsichtigt wurde, als daß bei jenen hierlands zahlreich vorkommenden Vollkaufleuten, welche Analphabeten sind, einerseits jeder Zweifel in betreff der Zulässigkeit der Eintragung ihrer Firma im Handelsregister ausgeschlossen und ihnen die Erwirkung dieser Eintragung erleichtert, andrerseits aber die genaue Form sowie der Inhalt ihrer anstatt der Unterschrift gebrauchten Stampiglien der allgemeinen Kenntnisnahme zugänglich gemacht werde. Keineswegs aber ist ein Grund vorhanden, anzunehmen, daß durch obige Erlässe, welche übrigens nicht die Kraft eines Gesetzes haben, eine Abänderung des Wechselrechtes beabsichtigt worden wäre und lag es gewiß fern, das das Wechselgesetz durchdringende Prinzip des Skripturaktes, welcher bei Setzung des Handzeichens auf den Wechsel gemäß § 94 WG. eben durch die an Stelle der eigenhändigen Unterschrift des Wechselschuldners tretende Unterschrift des beglaubigenden Beamten vollzogen wird[16a]), durchbrechen und dadurch die Zirkulationsfähigkeit des Wechsels, also den Kredit der bosnischen Vollkaufleute, beeinträchtigen zu wollen. Daraus ergibt sich, daß trotz obigen Erlässen der § 94 WG. vollkommen in Kraft geblieben ist und daß die Beisetzung der genannten Stampiglien auf einen Wechsel seitens eines

---

[14]) Vgl. AdlCl. 1162.

[15]) Notare sind in Bosnien noch nicht eingeführt.

[16]) Nach § 94 bos. WechselG. (= Art. 94 österr. WO.) haben Wechselerklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen oder anderen Zeichen vollzogen worden sind, nur dann Wechselkraft, wenn diese Zeichen gerichtlich beglaubigt worden sind.

[16a]) Vgl. Grünhut: „Lehrbuch des Wechselrechtes" 1900, S. 54; Canstein: „Das Wechselrecht Österreichs", Compendium, S. 94.

schreibunkundigen, wenn auch protokollierten Kaufmannes stets der gerichtlichen Legalisierung bedarf, um Wechselkraft zu erlangen.

Das österreichische Hofdekret vom 19. Februar 1846, JGS. Nr. 938, nach welchem Namensfertigungen in hebräischer Schrift, welche auf einer in in landesüblicher Sprache in Österreich ausgestellten Privaturkunde vorkommen, bloß als Handzeichen anzusehen sind, hat für Bosnien und die Herzegowina keine Rechtswirksamkeit, weshalb die Zeichnung der Firma und die Abgabe von Unterschriften auf Wechseln mit obigen Schriftzeichen, ebenso wie mit türkischer oder arabischer Schrift, zulässig ist. Dies wurde ausdrücklich im Zirkularerlasse des Obergerichtes für Bosnien und Herzegowina vom 1. März 1884, Z. 1464 (Lithogr. Slg. Nr. 352), ausgesprochen.

V. Wirksamkeit der Eintragung der Änderung oder des Erlöschens der Firma in das Handelsregister gegenüber dritten Personen.

Die rechtliche Wirkung obiger Eintragungen einerseits nach bosnischem und andrerseits nach österreichischem Rechte, sowie die Unterschiede zwischen § 21 bos. HG. und Art. 25 österr. HG. ergeben sich aus dem im 2. Titel dieses Teiles sub. II entwickelten allgemeinen Prinzipe.

VI. Übertragung eines Handelsgeschäftes unter Übernahme der bisherigen Verpflichtungen der Firma seitens des Übernehmers.

§ 22 bos. HG.[17]) lautet:

„Wenn bei Übertragung eines Handelsgeschäftes der Übernehmer die bisherigen Verpflichtungen der Firma übernimmt, so steht den Gläubigern hinsichtlich dieser Verpflichtungen sowohl gegen den Übergeber als auch gegen den Übernehmer das Klagerecht zu."

Dieser Paragraph fehlt im österreichischen Handelsgesetze.

Der Vertrag, mit welchem zwischen dem Übergeber und Übernehmer eines Handelsgeschäftes die Übernahme der Geschäftsschulden vereinbart wird, kann durch ausdrückliche oder stillschweigende Erklärung des Vertragswillens zu stande kommen (§ 863 ABGB.). Eine solche Passivenübernahme durch beiderseitige, stillschweigende Willenserklärung muß namentlich in dem Falle angenommen werden, wenn der Übernehmer des Handelsgeschäftes dasselbe mit unveränderter Firma fortführt, zugleich aber auch die Handelsbücher des Übergebers in der Weise weiterführt, daß man aus denselben entnehmen kann, daß er sich mit den bisherigen Passiven belastet betrachtet.[18]) Der Umstand allein, daß das übertragene Handelsgeschäft mit unveränderter Firma fortgeführt wird, kann jedoch noch nicht als eine solche konkludente Handlung an-

[17]) Übereinstimmend mit § 20 ungar. und kroat. HG., vgl. unten Anm. 41.

[18]) In gleichem Sinne AdlCl. 2551.

gesehen werden, daß daraus auf die Übernahme der Geschäftsschulden geschlossen werden könnte.[19])

Was nun das Rechtsverhältnis der Geschäftsgläubiger zum Übernehmer eines Handelsgeschäftes, sowie zu dem Übergeber desselben anbelangt, so bestehen diesbezüglich zwischen dem österreichischen und dem bosnischen Rechte wesentliche Unterschiede.

A. Im österreichischen Handelsrechte gibt es keine Bestimmung, welche das Rechtsverhältnis der Geschäftsgläubiger für diesen Fall ergeben würde[20]) und müssen deshalb, ob Mangels eines nachweisbaren Gewohnheitsrechtes[21]) in Österreich, zur Entscheidung dieser Frage die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches herangezogen werden.[22])

Die Theorie und Praxis war bemüht, eine juristische Konstruktion zu finden, nach welcher sich eine direkte Haftung des Übernehmers eines Handelsgeschäftes für die Geschäftsschulden, auch ohne daß eine Passivenübernahme vereinbart worden wäre, begründen ließe, oder aber aus der bloßen Übernahme eines Handelsgeschäftes die stillschweigende Übernahme der Geschäftsschulden zu deduzieren. Bemerkenswert sind diesbezüglich namentlich die bei Staub-Pisko angeführten Entscheidungen GlU. 1235 und AdlCl. 724, 642, welche annehmen, daß ein Handelsgeschäft gemäß § 427 ABGB. eine Gesamtsache sei, weshalb nicht nur die Aktiva, sondern auch die Passiva auf den Erwerber übergehen sollen, ferner die Entscheidung AdlCl. 588 (ähnlich AdlCl. 439), welche annimmt, daß in der Übertragung eines Handelsgeschäftes auch eine stillschweigende Assignation in betreff der Passiva gelegen sei, welche durch die Annahme des Gläubigers zu einer vollständigen werde. Aber alle diese Entscheidungen sind verfehlt, nachdem, was die erstgenannten Entscheidungen anbelangt, nie das Handelsgeschäft, sondern nur das Waren-

---

[19]) So die Entsch. AdlCl. 408, 1536, 1984 (vgl. hingegen AdlCl. 642 und 724). So auch Randa I, S. 141 und jetzt auch Staub-Pisko Art. 22, § 14 in der zweiten Auflage, welcher die gegenteilige, in der ersten Auflage geäußerte Ansicht aufgegeben hat.

[20]) Die Bestimmung des Art. 113 österr. HG. (= § 93 bos. HG.), nach welcher ein in eine offene Handelsgesellschaft eintretender Gesellschafter für alle Geschäftsschulden haftet, läßt sich hier nicht anwenden. Vgl. Randa I, S. 138.

[21]) Randa I, S. 139, behauptet zwar den Bestand eines solchen Gewohnheitsrechtes, dasselbe dürfte aber wohl kaum nachweisbar sein.

[22]) Vgl. Krainz-Ehrenzweig „System des österreichischen allgem. Privatrechtes" I, §§ 136, 137 und II, § 335; Ehrenzweig „Die sogenannten zweigliedrigen Verträge"; Unger „Schuldübernahme"; Staub-Pisko Art. 22, §§ 9 bis 17; Randa I, § 11, S. 138 ff.; Canstein II, S. 92; Hasenöhrl „Österr. Obligationenrecht", zweite Auflage II, § 78, S. 251 ff.; Krasnopolski „Österr. Obligationenrecht" 1910, § 20, S. 106 ff., § 53, S. 278, § 54, S. 282 ff. und § 55, S. 286 ff.; Stubenrauch „Kommentar zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche" zu § 1400 ff. Die Lehre von der Schuldübernahme war von jeher eines der am meisten bestrittenen Gebiete des österreichischen bürgerlichen Rechtes.

lager als Gesamtsache angesehen werden kann und die Übergabe desselben durch Zeichen gemäß § 427 ABGB. nichts anderes ist, als eine vereinfachte Form körperlicher Übergabe[23]) und, was die zweitgenannten Entscheidungen anbelangt, in der Übergabe eines Handelsgeschäftes an sich gewiß keine solche konkludente Handlung erblickt werden kann, aus welcher auf eine Übernahme der Passiva geschlossen werden könnte (vgl. oben Anm. 19).

Krasnopolski (Obligationenrecht, S. 287) vertritt die Ansicht, daß im Falle der Übertragung eines Handelsgeschäftes samt den Passiven den Gläubigern, ohne daß eine Verständigung derselben notwendig wäre, sowohl gegen den ursprünglichen Schuldner, als auch gegen den Übernehmer ein Klagerecht zusteht, soweit der Vermögenskomplex reicht. Er begründet diese Ansicht durch analoge Anwendung des § 1282 ABGB., nach welchem sich Erbschaftsgläubiger und Legatare ihrer Befriedigung wegen sowohl an den Käufer der Erbschaft, als auch an den Erben halten können. Er sieht also in der Übertragung eines Handelsgeschäftes samt Passiven eine Universalsukzession unter Lebenden in diesen Güterkomplex. Die Auffassung des Handelsvermögens als selbständiges Rechtssubjekt ist deshalb unhaltbar, weil sie der Lehre von der Erwerbung und Übertragung des Eigentums, der Lehre von der Sukzession und den Bestimmungen des österreichischen Obligationenrechtes widerspricht.[24])

Tatsächlich enthält das österreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch keine Bestimmung, aus welcher sich eine gesetzliche Haftung des Übernehmers eines Handelsgeschäftes für die Geschäftsschulden ableiten ließe.

Was nun das Rechtsverhältnis der Geschäftsgläubiger zum Übernehmer eines Handelsgeschäftes betrifft, welcher sich dem Übergeber gegenüber zur gleichzeitigen Übernahme der Geschäftsschulden verpflichtet hat, so erscheint nachfolgende Konstruktion dieses Verhältnisses, welche in der Literatur viele Anhänger gefunden hat (namentlich Staub-Pisko, Krainz-Ehrenzweig und im wesentlichen Randa, Hasenöhrl), als die richtige.

Aus §§ 1402 und 1403 ABGB., sowie aus der Zitierung des § 1014 ABGB. im § 1409 ABGB. (also eines Paragraphs aus dem Hauptstücke „Von der Bevollmächtigung") ergibt sich, daß bei der Assignation das zwischen dem Anweisenden (Assignanten) und dem zugewiesenen Dritten (Assignaten) perfekt gewordene Verhältnis darin besteht, daß von ersterem (Assignanten) an den letzteren (Assignaten) der Auftrag (das Mandat)[25]) zu einer Leistung an den Anweisungsempfänger (Assignatar) erteilt wird und der Assignat hiezu seine Einwilligung gibt. So lange die Assignation dadurch unvollständig bleibt, daß der Assignatar seine

---

[23]) Vgl. Krainz-Ehrenzweig I, § 98, P. 3, S. 270.

[24]) Vgl. Krainz-Ehrenzweig I, § 80, S. 189 ff., namentlich S. 192.

[25]) Über das Verhältnis zwischen Auftrag und Vollmacht vgl. Krainz-Ehrenzweig I, § 123 und II, §§ 381, 382; Staub-Pisko I, Vorbemerkung zu Art. 41 und Unger, System I, S. 139, N. 40.

Einwilligung zur Assignation noch nicht erteilt hat, unterscheidet sich, wie eine Vergleichung mit § 1019 ABGB. ergibt, obiges Mandatsverhältnis in nichts vom Mandatsverhältnisse des § 1019 ABGB.[26]). Daher ist § 1019 ABGB. zur Ergänzung der Bestimmungen des § 1403 ABGB. heranzuziehen.

Wenn nun bei Übertragung eines Handelsgeschäftes ohne Mitwirkung der Gläubiger der Übernehmer gegenüber dem Übergeber die Verpflichtungen der Firma übernimmt, so ist dies nichts anderes, als der oberwähnte Fall einer unvollständigen Assignation (argum. § 1400, 1403 ABGB.), wobei der Übergeber des Handelsgeschäftes Assignant, der Übernehmer Assignat und die Geschäftsgläubiger Assignatare sind.

Aus dieser Ausführung ergibt sich folgendes:

Die Übernahme der Geschäftsschulden durch Vertrag zwischen Übergeber und Übernehmer ist inter partes bindend. Sie bedeutet jedoch noch keineswegs den tatsächlichen Übergang der Passiven und kann noch immer rückgängig gemacht werden (§ 1404 ABGB.), so lange der Gläubiger von derselben nicht durch den Übergeber oder Übernehmer benachrichtigt wurde. Vom Momente dieser Benachrichtigung kann sie nicht mehr rückgängig gemacht werden[27]) und haften von diesem Momente an der Übergeber und Übernehmer dem Gläubiger vorläufig solidarisch.[28]) Der Gläubiger hat die Wahl, die Passivenübernahme anzunehmen oder nicht und bis zu seiner Entscheidung bleiben ihm der Übergeber und Übernehmer solidarisch verhaftet. Nimmt der Gläubiger die Passivenübernahme nicht an, so bleibt es mit dem Schuldverhältnisse beim alten und ist der Übernehmer nicht mehr für die Schuld haftbar. Nimmt jedoch der Gläubiger

---

[26]) Über die Redaktionsgeschichte des § 1019 ABGB. vgl. Ehrenzweig „zweigliedrige Verträge" S. 76 ff.

[27]) Zwischen § 1404 ABGB. und § 1019 ABGB. besteht der scheinbare Widerspruch, daß nach letzterem Paragraphen die Übernahme der Verpflichtung schon vom Momente der Benachrichtigung des Gläubigers, nach ersterem Paragraphen aber erst vom Momente der Annahme des Gläubigers unwiderruflich wird. Dieser Widerspruch ist nur ein scheinbarer, denn in der Benachrichtigung des Gläubigers mit dem Willen des Übergebers liegt m. E. ein stillschweigender Verzicht des Übergebers zu Gunsten des Gläubigers auf Widerruf des Zahlungsmandates und in der Unterlassung des Widerspruches seitens des Gläubigers eine stillschweigende Annahme dieses Verzichtes (§ 863 ABGB.). Über Schweigen als Willenserklärung vgl. Unger „System" II, S. 111, und namentlich Ehrenzweig „zweigliedrige Verträge" S. 58 ff. Vgl. auch die andere Konstruktion bei Krainz-Ehrenzweig I, S. 360.

[28]) Eine solche Benachrichtigung der Gläubiger kann auch durch eine allgemeine, mit Willen des Übergebers erfolgende Kundmachung erfolgen, muß aber, wie sich aus dem Wortlaute des § 1019 ABGB. ergibt, tatsächlich auf diesem Wege zur Kenntnis des Gläubigers gelangt sein. Vgl. Randa I, S. 140, welcher individuelle Verständigung der Gläubiger verlangt. Vgl. auch GlU. 10.217, GlUNF. 1096. Staub-Pisko Art. 22, § 14 und die Praxis (OGH.: I 62, XV 75, VIII 383, GlU. 7774) vertreten die Ansicht, daß schon die allgemeine Kundmachung allein genüge. — Über die Bedeutung des Ausdruckes im § 1019 ABGB. „das Recht . . . Klage zu führen" vgl. Unger „System" II, S. 355, N. 18.

an — und dies kann er ohne Zweifel auch durch Erhebung der Klage manifestieren[29]) — so wird die Assignation zu einer vollständigen. Der Übernehmer wird sodann Hauptschuldner, die Haftung des Übergebers wird nur eine subsidiäre (§ 1406 ABGB.) und sind nunmehr die für die vollständige Assignation geltenden Regeln anzuwenden.

In obiger Weise gestaltet sich also das Rechtsverhältnis der Geschäftsgläubiger nach österreichischem Rechte.

B. Bei Betrachtung des Ergebnisses der obigen Ausführungen muß es als bedenklich und als eine Gefährdung der Gläubiger angesehen werden, daß die Passivenübernahme, so lange die Benachrichtigung der Gläubiger nicht erfolgt ist, rückgängig gemacht werden kann. Dem unbemittelt gebliebenen Übergeber eines Handelsgeschäftes samt Passiven kann es später leid tun, daß er den Übernehmer, natürlich auf Kosten der Höhe des Kaufschillings, zur Übernahme der Passiven verpflichtet hat und er kann behufs Erlangung neuer Barmittel diese Passivenübernahme, bevor noch die Benachrichtigung der Gläubiger erfolgt ist, rückgängig machen. Die Gläubiger haben dann kein Recht, sich an den Übernehmer zu halten, beim Übergeber aber können sie, da ja das Aktivvermögen auf den Übernehmer übergegangen ist, keine oder keine vollständige Befriedigung finden und sind somit geschädigt.[30])

Dieser Übelstand erscheint nunmehr nach bosnischem Handelsrechte durch die eingangs zitierte Bestimmung des § 22 bos. HG. beseitigt.

Aus diesem Paragraph ergibt sich:

1. Im Momente der Perfektion der Übernahme eines Handelsgeschäftes samt den Passiven der Firma haften der Übergeber und Übernehmer den Gläubigern der Firma solidarisch, ohne daß es einer Benachrichtigung der Gläubiger bedarf.

2. Ist die Übernahme der Passiven eines Handelsgeschäftes perfekt geworden, so kann dieselbe ohne Einwilligung der Gläubiger nicht mehr rückgängig gemacht werden.

Die juristische Konstruktion dieser Passivenübernahme ist auf Grund der Ausführungen sub A unschwer zu finden:

Sie erscheint als eine „zahlungshalber" (also nicht „an zahlungsstatt") erfolgte Assignation, und zwar in Betreff jener Gläubiger, welche der Passivenübernahme noch nicht zugestimmt haben, als eine unvollständige Assignation mit der Modifikation, daß dieselbe im Gegensatze zu § 1404 ABGB. nicht mehr rückgängig gemacht werden kann. Jeder Gläubiger hat die freie Wahl sich zu entscheiden, ob er der Passivenübernahme, soweit sie ihn angeht, zustimmen will, oder nicht, und bleiben ihm bis zu seiner Entscheidung der Übergeber

---

[29]) Vgl. die Entscheidungen in der Manzschen Ausgabe 1906 des ABGB. zu § 1402 in der Anm. 3.

[30]) Die Literatur hat sich längst mit dem Problem der unmittelbaren Wirksamkeit der Verträge zu Gunsten Dritter befaßt. Vgl. hierüber Ehrenzweig „zweigliedrige Verträge" S. 102 ff.

und Übernehmer vorläufig solidarisch verhaftet. Hat aber der Gläubiger diese Entscheidung getroffen und in die Passivenübernahme eingewilligt, so kann er von dieser Einwilligung nicht mehr einseitig abgehen. Von diesem Momente an wird der Übernehmer Hauptschuldner und die Haftung des Übergebers wird subsidiär (§ 1406 ABGB.).[31]) Von den nunmehr zur Anwendung gelangenden allgemeinen Regeln über die vollständige Assignation seien noch folgende hervorgehoben:

Der Gläubiger kann sich nur dann an den Übergeber halten, wenn der Übernehmer die Zahlung nicht zur gehörigen Zeit leistet (§ 1406 ABGB.), also wenn der Fälligkeitstag der Forderung verstrichen ist, ohne daß die Leistung erfolgt wäre. Der Gläubiger ist aber nicht zur vorgängigen Ausklagung des Übernehmers verpflichtet; er ist nicht einmal verpflichtet, den Übernehmer zur bestimmten Zeit zur Zahlung aufzufordern. Der Ansicht Krainz-Ehrenzweigs (I, § 137, S. 372), daß bei der vollständigen Assignation der Assignatar stets verpflichtet sei, den Assignaten zur bestimmten Zeit zur Zahlung aufzufordern, kann nicht beigepflichtet werden. Die wesentlichen Elemente der vollständigen Assignation sind: die auf Grund der dreiseitigen, übereinstimmenden Willenserklärung erfolgte Ermächtigung des Assignatars zur Empfangnahme der Leistung vom Assignaten für sich, die Verpflichtung des Assignaten als Hauptschuldners (§ 1400, 1401 ABGB.), die subsidiäre Haftung des Assignanten für die Leistung und die Verpflichtung des Assignatars zur Beobachtung der gehörigen Diligenz, damit durch Außerachtlassung derselben die Einbringlichkeit der Forderung vom Assignaten nicht vereitelt werde (§ 1406 ABGB.). Eine Verpflichtung des Assignatars zur vorgängigen Aufforderung des Assignaten zur Leistung gehört nicht zu den wesentlichen Elementen der Assignation und besteht nur in den zu dem vorliegenden Falle nicht gehörigen, namentlich im kaufmännischen Verkehre üblichen, in der Regel schriftlich abgeschlossenen Assignationsverträgen (so den schriftlichen Assignationen des § 312 bos. HG.[32]), den kaufmännischen Anweisungen des § 313 bos. HG.[33]), den Wechseln und Schecks), wo nach ausdrücklich oder stillschweigend erklärtem Parteiwillen oder nach dem Gesetz der Assignatar die Präsentation zur Zahlung vornehmen muß und die Schuld des Assignaten eine Holschuld ist. Abgesehen von diesen Fällen aber ergibt sich durch Vergleichung des Wortlautes des § 1406 ABGB. mit dem Wortlaute des § 1355 ABGB., daß kein Grund vorhanden ist, aus § 1406 ABGB. die genannte Aufforderungspflicht des Assignatars zu deduzieren und namentlich im vorliegenden Falle der Übernahme der Geschäfts-

---

[31]) Über die Berechtigung zur Benützung des österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches als Rechtsquelle in Bosnien und der Herzegowina siehe die Ausführungen in der Einleitung dieses Buches.

[32]) Übereinstimmend mit Art. 300 österr. HG.

[33]) Korresp. mit Art. 301 österr. HG.

schulden zu verlangen, daß die Geschäftsgläubiger verpflichtet sein sollten, den Übernehmer, der ja den Zahlungstag aus den übernommenen Handelsbüchern und sonstigen Behelfen kennen muß, zur Zahlung noch separat aufzufordern und dadurch eine Verzögerung in ihrer Befriedigung zu erleiden. Kennt aber der Übernehmer den bestimmten Zahlungstag ausnahmsweise nicht, so treten bei ihm dann die mora debitoris und deren Folgen eben nicht ein. Warum sollte dies aber dem nachlässigen Übergeber, der es unterließ, den Übernehmer gehörig zu informieren, zum Vorteile gereichen? Die Entbehrlichkeit der vorgängigen Aufforderung des Übernehmers der Passiven eines Handelsgeschäftes, Zahlung zu leisten, läßt sich außerdem auch aus dem Handelsgesetze selbst begründen, wenn man die Veräußerung eines ganzen Handelsgeschäftes gemäß § 284, Abs. 1 bos. HG. (= Art. 273, Abs. 1 österr. HG.) und § 285, Abs. 1 bos. HG. (= Art. 274, Abs. 1 österr. HG.) als Handelsgeschäft auffaßt[34]) und per analogiam den im § 293, Abs. 2 bos. HG. (= Art. 281, Abs. 2 österr. HG.) ausgesprochenen Grundsatz anwendet, daß dem Bürgen die Einrede der unterbliebenen vorgängigen Mahnung des Hauptschuldners nicht zusteht, wenn die Schuld aus einem Handelsgeschäfte auf Seiten des Hauptschuldners hervorgeht oder wenn die Bürgschaft selbst ein Handelsgeschäft ist.[35])

Obgleich also der Gläubiger das Recht hat, im Falle der Zahlungstag verstrichen ist, ohne daß Zahlung seitens des Übernehmers erfolgt wäre, ohne vorgängige Mahnung des Übernehmers vom Übergeber Zahlung zu verlangen, so ist die Haftung des Übergebers doch eine subsidiäre[36]), wie sich aus § 1406 ABGB. ergibt und bewirkt ein Schulderlaß des Gläubigers gegenüber dem Übernehmer das Erlöschen der Verpflichtung des Übergebers. Überhaupt haftet der Gläubiger dem Übergeber für Anwendung der gehörigen Diligenz gegenüber dem Übernehmer, z. B. für die infolge gewährter Zahlungszufristungen eingetretene Uneinbringlichkeit der Schuld vom Übernehmer, für die Unterlassung einer rechtzeitigen Sicherstellung gegenüber dem Übernehmer usw. (§ 1406, 1399 ABGB.), und wird der Übergeber insoweit von der Schuld befreit, als die Nichtzahlung des Übernehmers durch ein Versehen des Gläubigers verursacht wurde.

---

[34]) Vgl. Staub-Pisko II, Art. 273, § 6; Canstein I, S. 171.

[35]) § 293 bos. HG. (= Art. 281 österr. HG.) schließt die Einrede der Vorausklage aus. Die Bestimmung des § 1355 ABGB., welche die gerichtliche oder außergerichtliche Einmahnung des Hauptschuldners als Bedingung der Geltendmachung der Forderung gegen den Bürgen vorschreibt, erscheint als ein Residuum des gemeinrechtlichen, dem österreichischen Rechte fremden, beneficium excussionis und ist durch obige Bestimmung des Handelsgesetzes für das Gebiet des Handelsrechtes beseitigt. Vgl. Staub-Pisko II, Art. 281, § 3; Canstein II, S. 63; Hasenöhrl II, § 80, S. 275, N. 59; Krainz-Ehrenzweig II, § 309, S. 40, N. 21.

[36]) Das Rechtsverhältnis des Übergebers hat also Ähnlichkeit mit dem Rechtsverhältnisse des Bürgen in dem oben bei Anm. 35 angeführten Falle.

Nachdem die Forderung des Gläubigers gegen den Übergeber nicht etwa ein Gewährleistungsanspruch ist, es sich vielmehr um die ursprüngliche Forderung handelt — die Anweisung geschah eben „zahlungshalber" und nicht „an zahlungsstatt" — also die Forderung gegen den Übernehmer identisch ist mit der Forderung gegen den Übergeber, so bleiben die für die Forderung bestellten Pfandrechte und Bürgschaften in Kraft und kann der Übernehmer dem Gläubiger alle Einwendungen — mit Ausnahme der Einwendung der Kompensation, von welcher unten die Rede sein wird — entgegensetzen, welche dem Übergeber zustanden, nicht aber die Einwendungen, welche dem Übernehmer gegen den Übergeber zustehen, da ja das Verhältnis der beiden letzteren nicht die Rechte des Gläubigers beeinflussen kann. Wohl aber kann der Übernehmer dem Gläubiger die Ungültigkeit des Übernahmsvertrages entgegensetzen.

Der Übernehmer als nunmehriger Hauptschuldner kann, wenn er vom Gläubiger belangt wird, seine eigenen Gegenforderungen, insoweit sie kompensabel[37]) sind (§§ 1438 bis 1440 ABGB.), in Abrechnung bringen.

Kann der Übernehmer dem Geschäftsgläubiger eine zur Zeit der Geschäftsübergabe bestandene Gegenforderung des Übergebers in Abrechnung bringen?

a) Ist diese Gegenforderung dem Übernehmer zediert worden, namentlich also in dem Falle, wenn der Übernehmer das gesamte Aktivvermögen der Firma übernommen hat, so ist es selbstverständlich, daß er die Gegenforderung des Übergebers, welche jetzt seine Forderung geworden ist, falls sie kompensabel ist, dem Gläubiger in Abrechnung bringen kann.

b) Anders aber in dem Falle, wenn eine solche Abtretung der Gegenforderung nicht stattgefunden hat. In diesem Falle hat das zwischen dem Übergeber und Übernehmer bestehende Mandatsverhältnis, sowie überhaupt das ganze Assignationsverhältnis mit der Gegenforderung des Übergebers nichts zu tun, diese Gegenforderung erscheint in dem Verhältnisse zwischen dem Übernehmer und Gläubiger als Gegenforderung eines Dritten und ist daher der Übernehmer zu deren Geltendmachung gemäß § 1441 ABGB. nicht berechtigt. Nachdem aber die Forderung des Gläubigers nicht etwa schon durch den Bestand der Gegenforderung des Übergebers im Umfange dieser Gegenforderung ipso jure erloschen ist, da ja die Kompensation als Erlöschungsort nur unter der Bedingung wirkt, daß sie entweder außerprozessuell im Einverständnisse mit dem Gegner (Abrechnungsvertrag), sonst aber nur im Prozesse im Wege der Einwendung vom Berechtigten geltend gemacht wird[38]) und der Übernehmer nach dem

[37]) Vgl. Krainz-Ehrenzweig II, § 348, S. 168 ff.; Hasenöhrl II, S. 549 ff.; Krasnopolski S. 306 ff.

[38]) So auch Krainz-Ehrenzweig II, § 349, S. 175, vgl. auch § 305, S. 31; ebenso Unger II, S. 490 ff., N. 30. Vgl. hingegen: Hasenöhrl II,

Gesagten weder zur außerprozessuellen, noch zur prozessuellen Geltendmachung dieser Gegenforderung berechtigt ist — so folgt daraus, daß der Übernehmer außer dem sub a erwähnten Falle eine Gegenforderung des Übergebers von der Forderung des Gläubigers nicht in Abrechnung bringen, also nicht geltend machen kann, daß die Forderung des Gläubigers infolge einer in der Zeit vor der Übergabe des Handelsgeschäftes entstandenen Gegenforderung des Übergebers durch Kompensation erloschen ist.[39]) (Dies gegen Staub-Pisko, welcher in Art. 22, § 15 die Ansicht vertritt, daß der Übernehmer eine Forderung des Übergebers, die nicht zu dem übernommenen Vermögen gehört, zur Aufrechnung benützen kann, wofür er allerdings dem Übergeber verantwortlich sei, weil er hiedurch aus dessen Mitteln Zahlung leistet.) Es wäre auch vom praktischen Standpunkte keineswegs wünschenswert, wenn der Übernehmer zur Aufrechnung einer ihm nicht abgetretenen Gegenforderung des Übergebers gegen den Willen des letzteren berechtigt wäre und der Übergeber ihn dann erst zur Verantwortung ziehen müßte.

Mit der Verjährung der Forderung gegen den Übernehmer erlischt auch die Forderung gegen den Übergeber, da ja hier ein Fall der unterlassenen Diligenz seitens des Gläubigers vorliegt (arg. §§ 1406, 1399 ABGB.). Der Tod des Übergebers oder Übernehmers oder die Konkurseröffnung über das Vermögen des Übergebers oder Übernehmers tangieren das erworbene Recht des Gläubigers gegen den anderen Teil nicht.

Anders gestaltet sich jedoch das Rechtsverhältnis des Geschäftsgläubigers, wenn derselbe bei Einwilligung in die Passivenübernahme den Übergeber ausdrücklich oder stillschweigend durch Quittierung der Schuld, Aushändigung der Schuldurkunde oder andere konkludente Handlungen aus der Verbindlichkeit entläßt. Dann liegt ein Fall der „Schuldübernahme" im technischen Sinne des Wortes, eine Anweisung „an zahlungsstatt" vor. Es entsteht dann eine Novation der ursprünglichen Forderung und bleibt der Übernehmer allein verhaftet.[40])

Nach den oben entwickelten Grundsätzen ist auch der Fall zu behandeln, wenn eine mehrfache Übertragung eines Handelsgeschäftes stattgefunden hat, bevor noch der Gläubiger in die Lage kam, seine Stellungnahme zu diesen Übertragungen zu äußern. Es liegt hier

---

S. 547, Stubenrauch noch in der achten Auflage II, S. 880, Exner „Hypothekenrecht" S. 610, v. Schrutka-Rechtenstamm „Die Richtigkeit der Forderungen als Voraussetzung der Kompensation" 1900, S. 7 und namentlich auch Krasnopolski Oblig., S. 312, welche die Ansicht vertreten, daß auch schon die außergerichtliche, einseitige Erklärung des Berechtigten, zu kompensieren, tilgende Wirkung habe. Dagegen wie im Kontexte Entsch. Slg. 15.103. — Über Skontration vgl. Canstein I, S. 135.

[39]) Für die Unzulässigkeit der Kompensation auch Krasnopolski S. 284; vgl. Hasenöhrl II, S. 258.

[40]) Vgl. Krainz-Ehrenzweig II, § 335.

eine Kette unvollständiger Assignationen vor, welche durch die Beitrittserklärung des Gläubigers zu vollständigen Assignationen werden. Wenn sodann der letzte Übernehmer nicht zur gehörigen Zeit zahlt, so ist der Gläubiger nicht etwa verpflichtet, die einzelnen Vormänner desselben in der Richtung vom Ende gegen den Anfang der Assignationenkette zu um Zahlung anzugehen. Vielmehr ergibt sich aus dem oben entwickelten Grundsatze, daß jeder Übergeber dann zahlen muß, ohne eine Vorausmahnung des Übernehmers verlangen zu können, wenn der Übernehmer am Fälligkeitstage nicht gezahlt hat — der Schluß, daß der Gläubiger, wenn er am Fälligkeitstage nicht befriedigt wurde, das Recht hat, neben dem letzten Übernehmer zugleich sämtliche Vorgänger desselben um Zahlung zu belangen.

Die rechtliche Stellung der Geschäftsgläubiger im Falle der Übernahme eines Handelsgeschäftes ist also nach bosnischem Handelsrechte eine günstigere, als nach österreichischem Handelsrechte. Im Interesse einer besseren Sicherung des Kreditverkehres wäre es de lege ferenda wünschenswert, daß der Übernehmer eines Handelsgeschäftes für die Verpflichtungen der Firma ipso jure zu haften hätte.[41])

---

[41]) Eine solche Haftung wurde in Ungarn und Kroatien durch nachfolgendes Gesetz statuiert, welches an Stelle des (mit § 22 bos. HG. gleichlautenden) § 20 ungar. und kroat. HG. getreten ist:

Gesetzartikel LVII vom Jahre 1908
über die Übertragung von Handelsgeschäften.

§ 1. Wer ein Handelsgeschäft durch Vertrag übernimmt, haftet für die aus dem Geschäfte entspringenden Verbindlichkeiten des Veräußerers, die er zur Zeit der Übernahme gekannt hat oder mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes hat erfahren können. Die Haftung des Veräußerers bleibt unberührt.

Der Fall der Geschäftsübergabe im Laufe des Konkurses ist ausgenommen.

§ 2. Wenn der Übernehmer das Geschäft vom Ehegatten, von einem seiner oder seines Ehegatten Verwandten in auf- oder absteigender Linie, seiner Geschwister oder Halbgeschwister oder von dem Ehegatten irgend einer dieser Personen übernommen hat, so haftet er für die aus dem Geschäfte entspringenden Verbindlichkeiten des Veräußerers, ohne die im § 1 festgestellten Beschränkungen.

Dasselbe gilt auch dann, wenn der Übernehmer dem Veräußerer gegenüber die aus dem Geschäfte entspringenden Verbindlichkeiten übernommen hat.

§ 3. Ob eine Geschäftsübertragung im Sinne der §§ 1 oder 2 vorliegt, besonders wenn das zum Geschäfte gehörende Vermögen nicht im ganzen übernommen wurde, sowie, ob eine Schuldübernahme im Sinne des zweiten Absatzes des § 2 vorliegt, besonders wenn der Übernehmer die Übernahme einzelner der aus dem Geschäfte entspringenden Verbindlichkeiten ausgeschlossen hat: ist nach den gesamten Umständen des Falles zu beurteilen.

§ 4. Wenn jemand mit einem Einzelkaufmanne in Bezug auf dessen bestehendes Geschäft eine offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft eingeht, so haftet die Gesellschaft für sämtliche aus dem bisherigen Geschäfte entspringenden Verbindlichkeiten. Die Haftung des gewesenen Geschäftsinhabers bleibt unberührt.

VII. Geldstrafen.

Nach § 23 bos. HG. ist derjenige, welcher die Bestimmungen des Handelsgesetzes hinsichtlich der Firmaeintragung außer acht läßt, insgleichen, wer sich irgend einer Firma unbefugterweise bedient, zu einer Geldstrafe bis zur Höhe von 1000 K von Amts wegen zu verhalten. Vor Eintreiben dieser Geldstrafe jedoch ist derselbe aufzufordern, daß er binnen 14 Tagen seiner Protokollierungspflicht nachkommen möge und erst nach erfolglosem Verstreichen dieser Frist ist die Geldstrafe einzutreiben.[42])

Nach § 12 EinfG. zum österr. HG. und Art. 26 österr. HG. ist für diese Fälle nach erfolglosem Verstreichen der bestimmten Frist eine Geldstrafe von 20 bis 600 K auszumessen (Ordnungsstrafe).

Die bemessene, aber uneinbringliche Geldstrafe kann weder in Bosnien noch in Österreich in Haft umgewandelt werden.

VIII. Einfluß der Eintragung einer Firma im Handelsregister auf die Wechselfähigkeit nach bosnischem Rechte.

Während in Österreich nach § 1 der österreichischen Wechselordnung (eingeführt mit kais. Patente vom 25. Jänner 1850) jeder wechselfähig ist, welcher sich durch Verträge verpflichten kann, waren nach § 1 des bosnischen Wechselgesetzes (kundgemacht am 24. Juni 1883) ausschließlich nur die in den Handelsregistern eingetragenen Kaufleute und Handelsgesellschaften wechselfähig.

§ 1 des bosnischen Wechselgesetzes wurde durch das Gesetz vom 5. Dezember 1911, GVBl. Nr. 146, welches am 31. Dezember 1911 kundgemacht wurde, abgeändert.

Dieses Gesetz lautet:

Art. I. § 1 des Wechselgesetzes wird in nachfolgender Weise abgeändert:

§ 1.

Wechselfähig ist jeder, der sich durch Verträge verpflichten kann.

Frauen besitzen die Wechselfähigkeit nur in dem Falle, wenn sie im Handelsregister eingetragene Handelsfrauen sind oder wenn sie ein Gewerbe selbständig betreiben.

---

§ 5. Wenn zur Zeit der Geschäftsübernahme gegen den Veräußerer auf Grund einer dem § 1 entsprechenden Verbindlichkeit die Klage erhoben war und wenn der im Sinne der §§ 1 bis 3 für diese Verbindlichkeit haftende Übernehmer zur Zeit der Übernahme von der Klageerhebung gewußt hat, so erstreckt sich die Rechtskraft des gegen den Veräußerer ergangenen verurteilenden Erkenntnisses auch auf den Übernehmer.

§ 6. Der § 20 des GA. XXXVII vom Jahre 1875 tritt außer Kraft.

§ 7. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Justizminister, bzw. in Kroatien-Slavonien der Banus von Kroatien-Slavonien und Dalmatien betraut.

[42]) § 23 bos. HG. ist gleichlautend mit § 21 ungar. und kroat. HG. Vgl. Vrbanić S. 21.

Art. II. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.[43])

Nach diesem neuen Gesetze unterscheiden sich also die Bestimmungen über die Wechselfähigkeit in Betreff der Personen männlichen Geschlechtes in Bosnien in nichts von den Bestimmungen in Österreich.

Anders aber bei den Personen weiblichen Geschlechtes. Während in Österreich alle Frauen wechselfähig sind, welche sich durch Verträge

[43]) In der Begründung des Entwurfes dieses Gesetzes (Beilage 1 des stenographischen Berichtes des Sabors von Bosnien und der Herzegowina, II. Session, 1911/1912) wird ausgeführt, daß die Beschränkung der Wechselfähigkeit zur Zeit der Kundmachung des Wechselgesetzes im Jahre 1883 wohl begründet war. Zu jener Zeit sei fast die gesamte Bevölkerung Bosniens und der Herzegowina schreibunkundig, der Geschäftsverkehr noch unentwickelt gewesen, größtenteils herrschte die Naturalwirtschaft. „Der Wechsel war also größtenteils ein dem Volke unbekanntes Institut. Deshalb war es sehr vernünftig und vorsichtig, daß die damalige Gesetzgebung den Wechselverkehr, welcher zweifellos für den Uneingeweihten in gewissem Grade gefährlich ist, auf jene Bevölkerungskreise eingeschränkt hat, von welchen man wissen konnte, daß sie wegen ihrer Geschäftsverbindungen mit ausländischen Kaufleuten dieses Institut kennen. Die Verhältnisse haben sich seitdem wesentlich verändert. Die Wirtschaft dieser Länder hat sich in den 25 Jahren seit dem Erscheinen des Wechselgesetzes wesentlich gehoben. An Stelle der Naturalwirtschaft ist fast überall die Geldwirtschaft getreten und hat sich bereits ein lebhafter Verkehr sowohl im Innern des Landes, als auch mit den beiden Staaten der Monarchie entwickelt. Heute kann man schon nicht mehr sagen, daß der Wechsel dem Volke dieser Länder ein unbekanntes Institut sei. . . . . Bei den heutigen Verhältnissen muß ein Kaufmann, welcher nicht protokolliert ist und welcher mehr Kredit braucht, den Kredit teurer bezahlen, als ein protokollierter Kaufmann. Aber der einheimische nichtprotokollierte Kaufmann ist nicht nur schlechter gestellt als der protokollierte Kaufmann, sondern auch schlechter als der fremde nichtprotokollierte Kaufmann, denn dieser ist nach § 84 WechselG. wechselfähig nach dem Gesetze seiner Heimat. Aber heutzutage ist der Wechsel auch schon für den Bauern . . . größtenteils ein Mittel, welches er nicht entbehren kann, wenn er sich Geld beschaffen will. . . . Aus diesen Gründen bestimmt der Entwurf, daß jeder, welcher sich durch Vertrag verpflichten kann, wechselfähig sei." . . . . .

„Anders steht es mit der Frage der passiven Wechselfähigkeit der Frauen. Abgesehen davon, daß kein Bedürfnis besteht, die passive Wechselfähigkeit auf alle Frauen überhaupt auszudehnen, verlangen die hiesigen Ausnahmsverhältnisse, daß in der Sache überaus vorsichtig vorgegangen werde. Wenn die Gesetzgebung von Staaten hoher Kultur, wie Frankreich, Belgien, Preußen keinen Grund hatte, die Frauen durchwegs wechselfähig zu machen, so wird hiefür noch weniger Grund in diesen Ländern sein, wo die Unselbständigkeit und Unerfahrenheit der Frau, namentlich der muslimanischen, eine charakteristische Erscheinung ist. . . . Deshalb gibt der Entwurf die passive Wechselfähigkeit nur jenen Frauen, welche protokollierte Handelsfrauen sind, bzw. jenen, welche selbständig ein Gewerbe führen. Die Wechselfähigkeit der Handelsfrauen, deren Firmen protokolliert sind, bestimmt bereits § 1 des heutigen Wechselgesetzes und es besteht kein Grund, diesen heutigen Rechtsstandpunkt aufzugeben. Hingegen wird dadurch, daß auch jene Frauen, welche ein Gewerbe selbständig führen, wechselfähig sein werden, die passive Wechselfähigkeit der Frauen erweitert. Und dies kann man tun, ohne viel zu überlegen, denn von solchen Frauen kann man ruhig erwarten, daß sie genügend selbständig sein und auch beurteilen können werden, von welch tief einschneidender Wirkung es ist, wenn ein Wechsel angenommen oder giriert wird."

verpflichten können, sind nach jetzigem bosnischen Wechselrechte von den Frauen nur wechselfähig protokollierte Handelsfrauen und andere Frauen, welche selbständig ein Gewerbe führen. Das Gesetz unterscheidet zwischen Handelsfrauen einerseits und gewerbetreibenden Frauen andrerseits. Alle Frauen, welche selbständig ein Gewerbe betreiben, mit Ausnahme der Handelsfrauen, sind in Bezug auf die Wechselfähigkeit den Männern gleichgestellt. Handelsfrauen werden nur dann wechselfähig, wenn ihre Firma im Handelsregister protokolliert ist.[44])

Ist die Firma einer Handelsfrau nicht im Handelsregister protokolliert, so ist eine solche Handelsfrau, selbst wenn sie die im Art. III EinfV. zum bos. HG. angeführte Steuer zahlt, nicht wechselfähig.[45])

IX. Einfluß der Firmaprotokollierung auf die Eröffnung des Konkurses.

Während in Österreich der Konkurs auch über das Vermögen eines Nichtkaufmannes verhängt werden kann und die besonderen Vorschriften über den kaufmännischen Konkurs nur auf den Konkurs von Handelsgesellschaften und solchen Kaufleuten Anwendung haben, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist (§ 191 österr. Konkursordnung vom 25. Dezember 1868) — kann in Bosnien gemäß § 1 bos. KO. der Konkurs nur über das Vermögen eines Kaufmannes oder einer Handelsgesellschaft eröffnet werden, wenn die Firma in das Handelsregister eingetragen ist und kann die Eröffnung des Konkurses auch nach der Löschung der Firma des Kaufmannes eintreten, wenn seither ein Jahr nicht verflossen ist und nach dem Tode des Kaufmannes, insolange die Verlassenschaft nicht eingeantwortet worden ist, ferner nach Auflösung der Handelsgesellschaft, insolange die Liquidation und Verteilung des Gesellschaftsvermögens noch nicht erfolgt ist.

---

[44]) Laut stenographischem Berichte der 5. Sitzung des Sabors Bosniens und der Herzegowina vom 25. Oktober 1911, S. 53, sagte anläßlich der Beratung dieser Gesetzesvorlage der Referent des Justizausschusses, Vizepräsident des Sabors Dr. Nikola Maudić, in Betreff der Handelsfrauen nachfolgendes:

„Was die Handelsfrauen anbelangt, welche in das Handelsregister eingetragen sind, so bleibe ich bei dem, was ich schon gesagt habe, das ist daß man geradezu will, daß sie in das Handelsregister eingetragen sein sollen. Eben darauf geht man aus, daß durch das Gesetz bestimmt werde, daß nur jene in das Handelsregister eingetragene, Handelsgeschäfte betreibende Frauen wechselfähig werden, damit dadurch Frauen mit kleinem Betriebe geschützt werden und damit bei so kleinen Betrieben, wenn leichtsinnige Frauen an deren Spitze stehen, eine Wechselfähigkeit nicht bestehen könne." — über Handelsfrauen vgl. 1. Teil, 1. Titel sub II, Anm. 16 dieses Buches.

[45]) Über die eventuelle Gültigkeit eines von einer nicht protokollierten Handelsfrau ausgestellten oder akzeptierten gezogenen Wechsels als kaufmännische Anweisung, resp. Anweisungsakzept und eines von derselben ausgestellten eigenen Wechsels als kaufmännischer Verpflichtungsschein siehe 2. Teil, 1. Titel, zweiter Abschnitt sub IX dieses Buches.

Gemäß § 208 österr. KO. ist die Beendigung des kaufmännischen Konkurses durch Zwangsausgleich nur dann zulässig, wenn die Firma des Gemeinschuldners wenigstens durch zwei Jahre, von der Konkurseröffnung zurückgerechnet, im Handelsregister eingetragen war. In der bosnischen Konkursordnung besteht das Institut des Zwangsausgleiches nicht.

Nach § 246 österr. KO. bleibt ein Kaufmann, nachdem der Konkurs über sein Vermögen aufgehoben ist, fortan und insolange er die Wiederbefähigung nicht erlangt hat (§§ 247 bis 252 österr. KO.), von dem Rechte ausgeschlossen, Handelsgeschäfte unter einer nicht lediglich in der Zeichnung seines vollen Namens und Vornamens bestehenden Firma zu betreiben. Ist jedoch der kaufmännische Konkurs durch Zwangsausgleich beendet worden, so tritt der Gemeinschuldner, sofern die Folgen einer strafrechtlichen Untersuchung nicht im Wege stehen, schon mit dem Zeitpunkte der endgültigen gerichtlichen Bestätigung des Ausgleiches in den Wiedergenuß des oben bezeichneten Rechtes (§ 253 österr. KO.). Die bosnische Konkursordnung enthält die oben angeführte Beschränkung des Kridatars nach aufgehobenem Konkurse nicht.

Der kaufmännische Konkurs ist in Österreich gemäß § 193 österr. KO. bei dem zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit bestimmten Gerichtshofe (Handelsgericht, und wo kein selbständiges Handelsgericht besteht, Gerichtshof erster Instanz), in dessen Sprengel die Handelsgesellschaft ihren Sitz oder der Kaufmann seinen Wohnsitz hat, zu eröffnen und zu verhandeln. In Bosnien ist der Konkurs gemäß § 12 bos. KO. bei dem Kreisgerichte zu eröffnen und zu verhandeln, in dessen Sprengel der Kridatar seine Niederlassung und in Ermanglung einer solchen seinen ordentlichen Wohnsitz und die Handelsgesellschaft ihren Sitz hat.

X. Selbständige Handelsgerichte und Handels- und Seegerichte in Österreich.

In Österreich gehören vor die selbständigen Handels- oder Handels- und Seegerichte gemäß § 51 P. 1 und 2 JN., falls der Streitgegenstand an Geld oder Geldeswert den Betrag von 1000 K übersteigt, Streitigkeiten, welche aus Handelsgeschäften hervorgehen, wenn die Klage gegen eine Handelsgesellschaft oder einen Kaufmann, deren Firma im Handelsregister erscheint, oder eine registrierte Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft gerichtet ist und das Geschäft auf Seite des Beklagten ein Handelsgeschäft ist, ferner Streitigkeiten aus den im § 39 EinfG. zum österr. HG. bezeichneten Rechtssachen.[46]) Unter den „Handelsregistern" sind auch solche ausländische Handelsregister zu verstehen, bezüglich welcher

[46]) Über die Zuständigkeit der Gewerbegerichte in Österreich für Streitigkeiten aus den im Handlungsgehilfengesetze geregelten Dienstverhältnissen vgl. unten 1. Teil, 6. Titel, sub IV A.

authentisch festgestellt ist, daß sie gleichartig mit dem österreichischen Handelsregister geführt werden, so die Handelsregister in Bosnien, Ungarn, Kroatien.[47]) Wo ein selbständiges Handelsgericht oder Handels- und Seegericht nicht besteht, wird die Gerichtsbarkeit in den obgenannten Rechtsstreitigkeiten durch die Handelssenate der Kreis- und Landesgerichte ausgeübt (§ 51 letzter Abs. der österr. JN.).

Die Handelsgerichte in Wien, Triest und Prag sind auch zuständig für die Abhandlung von Verlassenschaften nach protokollierten Kaufleuten, sowie zur Besorgung der Vormundschafts- und Kuratelgeschäfte über die Kinder solcher Personen (Art. VIII., P. 2 EinfG. zur JN. und KaisV. vom 21. Dezember 1885, RGBl. 2 ex 1856).

In Bosnien bestehen selbständige Handelsgerichte noch nicht und gehören die Streitigkeiten aus Handelssachen vor die allgemeine Gerichtsbarkeit.[48]) (Über die Kompetenz für Streitigkeiten zwischen Handlungsgehilfen und Prinzipal in Bosnien siehe unten 1. Teil, 6. Titel sub IV.)

XI. Einschlägige Verordnungen und Erlässe der bos.-herz. Landesregierung und des bos.-herz. Obergerichtes.

Außer den in diesem und dem vorigen Titel bereits zitierten Verordnungen wurden in Bezug auf Handelsfirmen von der bosnisch-herzegowinischen Landesregierung resp. dem Obergerichte für Bosnien und Herzegowina noch nachfolgende Verordnungen erlassen:

---

[47]) Judikat Nr. 172; Gutachten des OGH. vom 31. Oktober 1905, Nr. 334; AdlCl. 2540, 2546 (dagegen 2481); Randa I, S. 118.

[48]) In Österreich beginnt die sachliche Kompetenz der Gerichtshöfe erster Instanz im allgemeinen, sobald der Wert des Streitgegenstandes 1000 K (§ 50 österr. ZPO.), in Bosnien beginnt die sachliche Kompetenz der Kreisgerichte, sobald der Wert des Streitgegenstandes 600 K übersteigt (§ 14 bos. ZPO.).

Die Kompetenz der Bezirksgerichte in Bagatellsachen greift in Österreich unter denselben Voraussetzungen Platz wie in Bosnien (§ 448 österr. ZPO. und § 10 bos. ZPO.). In Bosnien unterstehen aber gemäß § 12 bos. ZPO. der Gerichtsbarkeit der Bagatellgerichte nicht: das Landesärar, aktive Beamte der Landesverwaltung, die in aktiver Dienstleistung befindlichen Personen des stehenden Heeres, der Kriegsmarine, der Gendarmerie und Landwehr (§ 21 bos. ZPO.), ferner die Seelsorger und Lehrer der anerkannten Religionsgesellschaften, sowie die in gemeinsamem Haushalte lebenden Gattinnen und minderjährigen Kinder der vorerwähnten Personen, mögen sie als Kläger oder Geklagte einschreiten. In Österreich besteht diese Einschränkung der Gerichtsbarkeit in Bagatellsachen nicht. (Bezüglich richterlicher Personen vgl. § 79 österr. JN. und Art. XIV EinfG. z. JN., andrerseits auch § 30 bos. ZPO.) Während in Österreich gemäß § 449 österr. ZPO. die Ehegattin mit Vollmacht ihres Gatten für denselben in einem Bagatellprozesse auftreten kann (Ausnahme von § 29, Abs. 1 österr. ZPO.), kann in Bosnien auch für Bagatellsachen nur eine eigenberechtigte Person männlichen Geschlechtes bestellt werden (§ 226 bos. ZPO.). In Bosnien sind gemäß § 299 bos. ZPO. Advokaten von der Parteienvertretung vor den Bagatellgerichten ausgeschlossen.

1. Zirkularerlaß der Landesregierung für Bosnien und Herzegowina vom 18. Februar 1884, Z. 2654/III (GSlg. 1884, S. 216), betreffend die Gebühren für die Eintragung von Gesellschaftsfirmen in die Handelsregister.

2. Zirkularerlaß der Landesregierung für Bosnien und Herzegowina vom 13. Mai 1885, Z. 9516/II (GSlg. 1885, S. 438), betreffend die von Firmaprotokollierungen entrichteten unmittelbaren Gebühren und die Pflicht der Kreisgerichte, jede Eintragung der Firma oder der Änderung einer bereits eingetragenen Firma in das Handelsregister dem betreffenden Steueramte, in dessen Sprengel der Sitz der eingetragenen Firma liegt, unverzüglich anzuzeigen.

3. Zirkularverordnung der Landesregierung für Bosnien und Herzegowina vom 26. Februar 1889, Z. 9074/III (Lithogr. Slg. Nr. 737), betreffend die Pflicht der Kreisgerichte, die k. u. k. Militär-Postämter am Orte der Niederlassung (Haupt- und Zweigniederlassung) einer in das Handelsregister eingetragenen Handelsfirma unverzüglich von der Eintragung, den Personen, welche die Firma zu zeichnen berechtigt sind, resp. welche die Firma zu vertreten haben, eventuell von den Namen des Prokuristen und der Liquidatoren, sowie im Falle des § 13, Abs. 1 bos. HG.[49]) davon zu verständigen, auf welche Art das Handelsgeschäft durch den Geschäftsinhaber erworben worden ist. Ebenso ist jede Änderung in Bezug auf die bestehenden Handelsfirmen bezüglich der obangeführten Daten sowie das Erlöschen einer Handelsfirma den erwähnten k. u. k. Militär-Postämtern anzuzeigen.

4. Erlaß der Landesregierung für Bosnien und Herzegowina an das Obergericht in Sarajevo vom 15. Februar 1893, Z. 4689/III ex 1891 (Lithogr. Slg. Nr. 1094), betreffend die handelsrechtliche Protokollierung und die Firmazeichnung der Handelsfirmen katholischer geistlicher Korporationen. Es wird an dem Prinzipe festgehalten, wonach die Lokaloberen zur Vertretung der kirchlichen Orden (Kongregationen), denen sie vorstehen, in allen äußeren Rechtsverhältnissen und insbesondere zur Eingehung solcher Rechtsgeschäfte, wodurch die Körperschaften nicht nur Rechte erwerben, sondern auch Pflichten übernehmen, befugt sind. Die Handelsfirma einer solchen Körperschaft ist eine Einzelfirma. Die Korporation ist als Inhaber des Handelsgeschäftes und der jeweilige Repräsentant der Korporation als die zur Betreibung der Handelsgeschäfte und zur Firmazeichnung berechtigte Person anzusehen.

Dieselben Grundsätze haben auch hinsichtlich der Firmaprotokollierung solcher Handelsgeschäfte zu gelten, welche von serbisch-orthodoxen Klöstern betrieben werden, ebenso hinsichtlich der Firmazeichnung derselben. Der um die Firmaprotokollierung Einschreitende hat sich mit der Legitimation und der Bewilligung des Eparchial-Verwaltungs- und Schulrates (§ 163 des mit Allerh. Entschließung vom

---

[49]) Übereinstimmend mit Art. 22, Abs. 1 österr. HG.

13. August 1905 genehmigten Statutes der Kirchen- und Schulverwaltung der serbisch-orthodoxen Eparchien [Metropolien] in Bosnien und der Herzegowina, GSlg. 1905, S. 133) auszuweisen, daß er tatsächlich der Klostervorsteher, sowie berechtigt sei, namens des Klosters Handelsgeschäfte zu betreiben: Erlaß des Obergerichtes für Bosnien und Herzegowina an das Kreisgericht Banjaluka vom 2. Dezember 1910, Z. 2578 civ., ergangen über Erlaß der Landesregierung für Bosnien und Herzegowina vom 17. November 1910, Z. 221.832/III.

5. Erlaß der Landesregierung für Bosnien und Herzegowina an das Obergericht vom 6. Juli 1896, Z. 76.563/III (Lithogr. Slg. Nr. 1363), betreffend die von Amts wegen vorzunehmende unentgeltliche Löschung aller jener Firmen, welche nicht mehr existieren und deren Löschung über Ansuchen der gewesenen Firmainhaber deshalb nicht erreicht werden kann, weil die letzteren unbekannt, abwesend oder gänzlich verarmt sind. Die Kundmachungen aller von Amts wegen zu bewirkenden Löschungen sind, soweit tunlich, in einem gemeinschaftlichen Edikte zu kumulieren.

6. Verordnung der Landesregierung für Bosnien und Herzegowina vom 4. April 1897, Z. 5949/II (Lithogr. Slg. Nr. 1425) über die Stempelbehandlung der Firmaprtokollierungsgesuche.

7. Verordnung der Landesregierung für Bosnien und Herzegowina vom 29. Oktober 1897, Z. 144.178/III (Lithogr. Slg. Nr. 1464) über den Begriff „Handelsfirma", Unterscheidung einer Firma von der anderen, Fortführung der bisherigen Firma, Anmeldung der Änderung oder Erlöschung der Firma. In dieser Verordnung werden die einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzes an der Hand von Beispielen erläutert.

8. Verordnung des Obergerichtes vom 26. April 1901, Z. 1426, ergangen infolge Erlasses der Landesregierung für Bosnien und Herzegowina vom 22. März 1901, Z. 40.651/II (Lithogr. Slg. Nr. 1669) über die Gebührenfreiheit der den protokollarischen Gesuchen um Firmaprotokollierung beigesetzten Identitätsbestätigungen.

Vierter Titel.

Von den Handelsbüchern.

I. Die Pflicht zur Führung der Handelsbücher.

Ebenso wie in Österreich nur jener Kaufmann — mit Ausschluß der Hausierer — zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet ist, welcher die im § 7 EinfG zum österr. HG. angeführte Steuer zu zahlen hat (Art. 28 österr. HG. in Verbindung mit § 7 EinfG. zum österr. HG.), so ist auch in Bosnien — mit Ausschluß der Höcker und Hausierer —

nur jener Kaufmann verpflichtet, Handelsbücher zu führen, welcher die im Art. III EinfV. zum bos. HG. angeführte Steuer zu zahlen hat.

In Österreich ist nicht vorgeschrieben, daß die Handelsbücher paraphiert sein müssen (Art. 32 österr. HG.), in Bosnien ist jedoch die Paraphierung der Handelsbücher vorgeschrieben (§ 27 bos. HG.), d. h. die Blätter müssen mit einem beiderseits mit dem Amtssiegel befestigten Faden durchzogen und muß die Blätterzahl amtlich beglaubigt werden.[1])

Ein direkter Zwang zur Führung der Handelsbücher besteht weder in Österreich noch in Bosnien. Ein indirekter Zwang zur ordnungsmäßigen Führung der Handelsbücher besteht sowohl in Österreich als in Bosnien darin, daß die Unterlassung der ordnungsmäßigen Führung der Handelsbücher das Vergehen der verschuldeten Krida begründen kann (§ 440 bos. StG. = § 486 österr. StG.), außerdem in Österreich noch darin, daß der über das Vermögen des Kaufmannes verhängte Konkurs nicht mittels Zwangsausgleiches beendet werden kann (§ 208 lit. e österr. KO.). Die bosnische Konkursordnung kennt das Institut des Zwangsausgleiches nicht.

II. Die Beweiskraft der Handelsbücher.

§ 33 bos. HG.[2]) lautet:

„Ordnungsgemäß geführte Handelsbücher im Handelsregister eingetragener Kaufleute bilden bei Streitigkeiten über Handelssachen in der Regel einen unvollständigen Beweis, welcher durch andere Beweismittel ergänzt werden kann.

Die Beweiskraft der Bücher erstreckt sich vom Tage der Eintragung der streitigen Post an gerechnet gegenüber Kaufleuten auf die Dauer von 10 Jahren, gegenüber Nichtkaufleuten aber auf die Dauer von 2 Jahren.

Übrigens hat der Richter nach seinem durch die Erwägung aller obwaltenden Umstände geleiteten Ermessen zu entscheiden, ob dem Inhalte der Bücher ein größeres oder geringeres Maß der Beweiskraft beizulegen, ob in dem Falle, wo die Handelsbücher der streitenden Teile nicht übereinstimmen, von diesem Beweismittel ganz abzusehen oder ob den Büchern des einen Teiles eine überwiegende Glaubwürdigkeit beizumessen sei."

---

[1]) § 25 ungar. HG. stimmt mit Art. 28 österr. HG. überein, nur enthält das ungarische Gesetz noch die Vorschrift, daß die Bücher mit einem Faden durchzogen sein müssen. Also das ungarische Gesetz schreibt die Paraphierung nicht vor. § 25 kroat. HG. enthält hingegen die Vorschrift, daß die Bücher mit einem Faden durchzogen und paraphiert sein müssen. Hier besteht also eine tatsächliche Abweichung zwischen dem ungarischen und kroatischen Handelsgesetze, nachdem nach dem ungarisch-kroatischen Ausgleiche (GA. I vom Jahre 1868) für Ungarn der ungarische und für Kroatien-Slavonien der kroatische Text des Handelsgesetzes authentisch ist. Vgl. Vrbanić S. 26.

[2]) übereinstimmend mit § 31 ungar. und kroat. HG.

Der erste und zweite Absatz des Art. 34 österr. HG. stimmt mit dem ersten und dritten Absatze des § 33 bos. HG. wörtlich überein, nur daß vor den Worten „andere Beweismittel" im ersten Absatze noch die Worte „durch Eid und" eingeschaltet sind.

§ 19 EinfG. zum österr. HG. lautet:

„Die im Art. 34 des Handelsgesetzbuches bestimmte Beweiskraft kommt den Handelsbüchern solcher Kaufleute, bei welchen die Voraussetzung des § 7 dieses Einführungsgesetzes eintritt, auch gegen Nichtkaufleute, jedoch gegen diese mit der Beschränkung zu, daß sich die Beweiskraft bloß auf die Dauer von einem Jahre und sechs Monaten seit der Entstehung der im Buche als unberichtigt offen gebliebenen Forderung erstreckt."

§ 20 EinfG. zum österr. HG. lautet:

„Den Büchern der Kaufleute, bei welchen die Voraussetzung des § 7 dieses Einführungsgesetzes nicht eintritt, kommt, wenn dieselben nach den Erfordernissen des Art. 32 des Handelsgesetzbuches und in solcher Weise geführt sind, daß der Stand ihrer Geschäfte daraus vollständig zu ersehen ist, die im vorigen Paragraphen bestimmte Beweiskraft auf die Dauer von einem Jahre und sechs Monaten gegen jedermann zu."

§ 295, Abs. 1 und 2 österr. ZPO. lautet:

„Die Voraussetzungen, die Dauer und das Maß der Beweiskraft der Handelsbücher, der Tagebücher und Schlußnoten der Handelsmäkler sind nach den bestehenden Gesetzen zu beurteilen. Eine erforderliche Ergänzung des Beweises kann nur durch die nach diesem Gesetze zulässigen Beweismittel stattfinden.[3])

Den Handelsbüchern, welche außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes nach den am Orte der Buchführung geltenden Vorschriften geführt werden, kommt eine Beweiskraft nicht in größerem Maße und nicht auf eine längere Dauer zu, als an jenem Orte den im Geltungsgebiete dieses Gesetzes geführten Handelsbüchern eingeräumt wird."

Art. XI EinfV. zum bos. HG. lautet:

„Die auf Grundlage der Gegenseitigkeit beruhenden gesetzlichen Vorschriften über die Beweiskraft der Handelsbücher in den Beziehungen zu anderen Staaten werden durch das Handelsgesetz nicht berührt."

§ 272, Abs. 1 österr. ZPO. lautet:

„Das Gericht hat, sofern in diesem Gesetze nicht etwas anderes bestimmt ist, unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse der ge-

[3]) Im Entwurfe einer Zivilprozeßordnung vom Jahre 1881 (Nr. 331 der Beilagen zu den stenogr. Prot. des österr. Abgeordnetenhauses, IX. Session) hingegen wurde ausdrücklich ausgesprochen, daß das Maß der Beweiskraft der Handelsbücher vom Gerichte, ohne daß dasselbe an gesetzliche Beweisregeln gebunden wäre, zu würdigen sei (§ 353 in Verbind. mit § 298 des Entwurfes und erläuternde Bemerkungen hiezu S. 97 und 98).

samten Verhandlung und Beweisführung nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine tatsächliche Angabe für wahr zu halten sei oder nicht."

§ 127, Abs. 1 bos. ZPO. lautet:

„Das Gericht hat nach sorgfältiger Würdigung des ganzen Inhaltes der Verhandlung zu beurteilen, ob eine tatsächliche Behauptung für wahr oder für nicht wahr zu halten ist. An gesetzliche Beweisregeln ist es nur in den ausdrücklich dies bestimmenden Fällen gebunden."

In der bosnischen Zivilprozeßordnung werden die Handelsbücher unter den Beweismitteln nicht besonders erwähnt.

Während also in Österreich sowohl den Büchern der Vollkaufleute als denen der Minderkaufleute Beweiskraft zukommt, kommt dieselbe in Bosnien nur den Büchern der in das Handelsregister eingetragenen Vollkaufleute zu.

Während in Österreich die Beweiskraft der Handelsbücher der Vollkaufleute gegenüber Vollkaufleuten zeitlich unbeschränkt (Art. 34 österr. HG. in Verbindung mit § 7 EinfG. zum österr. HG.), dagegen gegenüber Minder- und Nichtkaufleuten, ebenso wie die Beweiskraft der Handelsbücher der Minderkaufleute auf ein Jahr und sechs Monate eingeschränkt ist[4]) — beträgt in Bosnien die Beweiskraft der Handelsbücher protokollierter Kaufleute gegenüber Kaufleuten (Voll- und Minderkaufleuten)[5]) zehn Jahre, dagegen gegenüber Nichtkaufleuten zwei Jahre.

Während in Österreich die oberwähnte Frist von einem Jahre und sechs Monaten vom Tage der Entstehung der unberichtigt gebliebenen Forderung beginnt, beginnt in Bosnien die Frist von zehn resp. zwei Jahren vom Tage der Eintragung der strittigen Post in das Handelsbuch.

Was die Beweiskraft der im Auslande nach den am Orte der Buchführung geltenden Vorschriften geführten Handelsbücher betrifft, so gilt in Österreich, wie sich aus § 295 al. 2 österr. ZPO. (welcher an Stelle des § 22 al. 1 EinfG. zum österr. HG. getreten ist) ergibt, das Prinzip materieller Reziprozität[6]), nach welchem die Fremden in einem Staate ganz dieselbe Behandlung erfahren, welche

---

[4]) Übereinstimmend: Randa I, S. 175; Staub-Pisko I, Art. 34, §§ 4 und 11; Canstein I, S. 261; ebenso Entsch. AdlCl. 856, 1270. Dagegen vgl. die Entsch. AdlCl. 91 und 1242, nach welchen die Beweiskraft der Handelsbücher auch gegen Minderkaufleute zeitlich unbeschränkt ist; ebenso Bausenwein S. 41.

[5]) Es wäre unrichtig, wollte man — ähnlich wie dies oben für Österreich nach § 7 EinfG. z. österr. HG. geschah — aus Art. III EinfV. z. bos. HG. deduzieren, daß die Worte des § 33 bos. HG. „gegenüber Kaufleuten" nur auf Vollkaufleute Bezug hätten und daß die Beweiskraft der Handelsbücher gegenüber Minderkaufleuten nur zwei Jahre betrage. Denn aus der Gegenüberstellung der Worte im ersten Absatze des § 33 bos. HG.: „Handelsbücher im Handelsregister eingetragener Kaufleute" und der Worte des zweiten Absatzes: „gegenüber Kaufleuten" ergibt sich, daß mit letzterem Ausdrucke sowohl Voll- als Minderkaufleute gemeint sind.

[6]) Vgl. Randa I, S. 176, N. 40.

den Untertanen dieses Staates im fremden Staate zuteil wird, selbst wenn der fremde Staat die Untertanen des ersteren Staates rücksichtlich des fraglichen Rechtes ganz gleich wie seine eigenen Untertanen behandeln würde.

Auch für Bosnien ergibt sich aus Art. XI EinfV. zum bos. HG. (wörtlich übereinstimmend mit dem aufgehobenen Abs. 1 des § 22 EinfG. zum österr. HG.) in Betreff der im Auslande geführten Handelsbücher das Prinzip materieller Reziprozität und ist den im Auslande geführten Handelsbüchern das Maß jener Beweiskraft zuzuerkennen, welche der betreffende Staat den Handelsbüchern bosnischer Untertanen zuerkennt.[7])

Aus den obzitierten Gesetzesstellen ergibt sich, daß sowohl in Österreich als in Bosnien[8]) die Gesetzgebung expressis verbis die Beweisregel aufgestellt hat, daß Handelsbücher unter den obangeführten Voraussetzungen einen unvollständigen Beweis bilden.[9])

Die Beibehaltung dieser Beweisregel in Österreich trotz Einführung (Mat. II, S. 327) ergibt, „um die Handelsbücher vor der Eventualität vollständiger Entwertung ihrer Beweiskraft dnrch unrichtige Handtät vollständiger Entwertung ihrer Beweiskraft durch unrichtige Handhabung und Übertreibung des Grundsatzes freier Beweiswürdigung zu schützen." Wenn jedoch erwogen wird, daß weder die österreichische, noch die bosnische Zivilprozeßordnung das den unvollständigen Handelsbuch-

---

[7]) Übereinstimmend Canstein I, S. 266. Vgl. das nicht mehr in Geltung stehende österr. Hofdekret vom 4. Mai 1787, JGS. Nr. 676. Bezüglich der im Auslande geführten Handelsbücher gilt also nicht das sonst als Regel geltende, im § 33 ABGB. aufgestellte Prinzip der formellen Reziprozität, nach welchem den Fremden gleiche Rechte wie den Einheimischen unter der Bedingung zustehen, daß der Staat, welchem die Fremden angehören, rücksichtlich des fraglichen Rechtes die Bürger des anderen Staates ebenso wie seine eigenen Staatsbürger behandelt. Über materielle und formelle Reziprozität vgl. Stubenrauch, Kommentar zu § 33 ABGB.; Unger, System I, S. 304 ff.; Krainz-Ehrenzweig I, § 21. — Wegen Feststellung des in einem anderen Staatsgebiete geltenden, dem Gerichte nicht bekannten Rechtes kann das Einschreiten der Landesregierung in Anspruch genommen werden (§ 130 bos. ZPO.).

In Ungarn wird bezüglich der Beweiskraft der in Deutschland geführten Handelsbücher auch der Grundsatz materieller Reziprozität angewendet. Der ungarische Justizminister hat nämlich sub Z. 1887 vom Jahre 1902 erklärt, daß in Anbetracht dessen, daß nach der deutschen Zivilprozeßordnung die Beweiskraft der Handelsbücher der freien Würdigung der Gerichte unterliegt und die Gegenseitigkeit in Bezug auf die Beweiskraft der ungarischen Handelsbücher auch durch Vertrag mit dem Deutschen Reiche nicht verbürgt ist, die ungarischen Gerichte die Beweiskraft der deutschen Handelsbücher frei zu würdigen haben. Löw, S. 40.

[8]) Die bosnische Zivilprozeßordnung wurde am 24. April 1883, das bosnische Handelsgesetz am 24. Juni 1883 kundgemacht, also ist das bosnische Handelsgesetz gegenüber der bosnischen Zivilprozeßordnung lex posterior.

[9]) Vgl. Staub-Pisko I, Art. 34, Einleitung; Randa I, S. 171 ff. und die dort in N. 32 zitierte Literatur; Neumann, Kommentar zu den Zivilprozeßgesetzen 1907, II, S. 983.

beweis automatisch ergänzende Beweismittel des Erfüllungseides kennen und daß, wie aus Art. 34 österr. HG. und § 33 bos. HG. hervorgeht, sowohl das österreichische als das bosnische Handelsgesetz dem Richter die Bewertung des durch die Handelsbücher gebotenen unvollständigen Beweises vollkommen überlassen — so ist es klar, daß durch die obigen gesetzlichen Bestimmungen das im § 272 österr. ZPO. und im § 127 bos. ZPO.[10]) aufgestellte Prinzip der freien Beweiswürdigung tatsächlich keine Einschränkung erfahren hat. Der Aufstellung obiger Beweisregel kann in der Praxis nur die Wirkung beigemessen werden, daß die Aufmerksamkeit der Richter auf dieses gewiß sehr wichtige Beweismittel gelenkt und ihnen dadurch nahegelegt wurde, dasselbe nicht zu unterschätzen oder gar zu ignorieren. Man kann deshalb mit Staub-Pisko nicht nur für Österreich, sondern auch für Bosnien die Regeln über die Beweiskraft der Handelsbücher als eine nur theoretische Einschränkung der freien Beweiswürdigung bezeichnen — in Wirklichkeit jedoch bedeuten sie sowohl für Österreich als auch für Bosnien eine Einschränkung des freien richterlichen Ermessens nicht.[11])

III. Privilegien.

Nach § 6 des bosnischen Gesetzes vom 20. Dezember 1879 (GSlg. 1878 bis 1880, III, S. 50), betreffend die Herstellung eines gemeinsamen Zollverbandes mit Bosnien und der Herzegowina, haben die zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone getroffenen Vereinbarungen über das Privilegium der Österreichisch-ungarischen Bank auch in Bosnien und der Herzegowina ausschließlich Anwendung. Nach Art. 96 der für Österreich mit Gesetz vom 27. Juni 1878, RGBl. 66, für Ungarn und Kroatien-Slavonien mit Gesetzartikel XXV vom Jahre 1878 kundgemachten Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank, deren Wirksamkeit bis Ende 1910 und sodann bis Ende 1917 verlängert wurde — kommt den Büchern der Österreichisch-ungarischen Bank sowie den mit der statutenmäßigen

[10]) Im Durchführungserlasse zur bosnischen Zivilprozeßordnung (Erlaß des gemeinsamen Ministeriums vom 7. April 1883, Z. 1860/B. H.) wird sub III gesagt:

„Der Richter . . . . soll nunmehr in dem neuen Verfahren, welches die Ermittlung der materiellen Wahrheit und die rasche Rechtsgewährung bezweckt, ... von jenen eng gezogenen Schranken befreit sein, welche ihm in der Würdigung der Beweise bisher gesetzt waren."

[11]) Nach der kroatischen Zivilprozeßordnung kann der durch die Handelsbücher unter Voraussetzung der Bedingungen des § 31 kroat. HG. gebotene unvollständige Beweis durch einen Erfüllungseid (prisega domirna) ergänzt werden, welcher sich aber nur auf den Streitgegenstand beziehen darf, keineswegs aber auf den Umstand, daß die betreffenden Handelsbücher in Ordnung geführt wurden, ausgedehnt werden darf. Vgl. Vrbanić Seite 31.

Firma der Bank unterzeichneten Auszügen aus denselben die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zu.[12])

Nach § 45 der Statuten der Privilegierten Landesbank für Bosnien und die Herzegowina, kundgemacht von der Landesregierung für Bosnien und Herzegowina am 1. November 1895, Z. 132.893/III (GSlg. 1895, S. 243), liefern die Hauptbücher der Priv. Landesbank für Bosnien und die Herzegowina und auch die firmamäßig unterzeichneten Auszüge aus denselben vollen Beweis über den Betrag einer in Exekution zu ziehenden Forderung.[13])

Nach § 57 der Statuten der Privilegierten Agrar- und Kommerzial-Bank für Bosnien und die Herzegowina, kundgemacht von der Landesregierung für Bosnien und Herzegowina am 4. Mai 1909 unter Z. 76.293 (GSlg. 1909, S. 505), liefern die Geschäftsbücher der Priv. Agrar- und Kommerzial-Bank für Bosnien und die Herzegowina und auch die firmamäßig unterzeichneten Auszüge aus denselben vollen Beweis über den Betrag und aufrechten Bestand einer in Exekution zu ziehenden Forderung.[14])

---

[12]) Die Österreichisch-ungarische Bank hat nunmehr ihre Filialen in Bosnien, und zwar bisher in Sarajevo, Banjaluka und Mostar eröffnet.

[13]) Gemäß § 45, Abs. 2 der Statuten der Priv. Landesbank für B. u. H. bedürfen Urkunden, welche die Priv. Landesbank für B. u. H. ausfertigt, zu ihrer Intabulationsfähigkeit nicht der gerichtlichen Beglaubigung der Unterschriften bei der Firmazeichnung. Gemäß § 43 der Statuten genießen die Forderungen der Priv. Landesbank für B. u. H. aus den Geschäften ihrer Hypothekar-Kreditabteilung das Vorrecht der sofortigen Vollstreckbarkeit im administrativen Wege, so daß die Priv. Landesbank für B. u. H. berechtigt erscheint, solche fällige Zahlungen sofort durch die Administrativbehörden exekutiv hereinzubringen.

[14]) § 57, Abs. 2 der Statuten der Priv. Agrar- und Kommerzial-Bank für B. u. H. stimmt mit § 43, Abs. 2 der Statuten der Priv. Landesbank für B. u. H. (siehe oben N. 13) wörtlich überein. Gemäß § 55 der Statuten der Priv. Agrar- und Kommerzial-Bank für B. u. H. genießen die Forderungen dieser Bank aus den Geschäften ihrer Kmetenablösungs- und Hypothekar-Kreditabteilung das Vorrecht der sofortigen administrativen Vollstreckbarkeit durch die Administrativbehörde. (Vgl. oben N. 13.)

In Österreich liefern vollen Beweis über den Betrag der Buchforderungen die Hauptbücher und Auszüge aus den Hauptbüchern nachfolgender Kreditinstitute: der Allgemeinen österreichischen Bodenkreditanstalt (Art. 85 der MV. vom 1. Juni 1864, RGBl. Nr. 49), der Hypothekenbank des Königreiches Böhmen (§ 57, Z. 1 der Statuten, kundgemacht am 2. August 1888, LGBl. Nr. 43) und der Österreichischen Kreditanstalt für Handel und Gewerbe (RGBl. Nr. 186 v. J. 1855).

In Ungarn haben volle Beweiskraft die Bücher (Buchauszüge) des Ungarischen Bodenkreditinstitutes (§ 7 des GA. XXXIV v. J. 1871), des Landes-Bodenkreditinstitutes der Kleingrundbesitzer (§ 2 des GA. XXXIX v. J. 1879) und der Landes-Zentralkreditgenossenschaft (§ 76 des GA. XXIII v. J. 1898).

IV. Die Pflicht zur Vorlage der Handelsbücher (Editionspflicht).

Art. 37 österr. HG.[15]) lautet:

„Im Laufe eines Rechtsstreites kann der Richter auf den Antrag einer Partei die Vorlegung der Handelsbücher der Gegenpartei verordnen. Geschieht die Vorlegung nicht, so wird zum Nachteil des Weigernden der behauptete Inhalt der Bücher für erwiesen angenommen."

Art. VII EinfG. zur österr. ZPO. bestimmt:

„Unberührt bleiben die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes . . . .

4. durch welche die Art der Vorlegung der Handelsbücher und die Rechtsfolgen ihrer Nichtvorlegung bestimmt werden."

§ 36 bos. HG. lautet:

„Im Laufe eines Rechtsstreites kann der Richter auf Antrag einer Partei die Vorlegung der Handelsbücher der Gegenpartei anordnen.

Welchen Einfluß es auf die Beurteilung des Falles hat, wenn die Gegenpartei dem Auftrage zur Vorlage der Handelsbücher nicht nachkommt, bleibt dem durch sorgfältige Würdigung aller Umstände geleiteten richterlichen Ermessen überlassen."

Die in obigen gesetzlichen Bestimmungen statuierte Pflicht zur Vorlage der Handelsbücher über Antrag der Gegenpartei (Editionspflicht) ist wohl zu unterscheiden von dem Anerbieten des Beweises durch die eigenen Handelsbücher zum Zwecke der Einsichtnahme in dieselben (Rekognoszierung).[16])

Nach österreichischem Rechte hat in dem Falle, wenn der Richter im Laufe eines Prozesses über Antrag der einen Partei die Vorlage der Handelsbücher der Gegenpartei angeordnet hat, die Unterlassung der Vorlegung der Handelsbücher die Kontumazialfolge, daß der von dem die Buchvorlage beantragenden Gegner behauptete Inhalt der Bücher als erwiesen angenommen wird.[17]) Zu den Handelsbüchern gehören auch das Inventar und die Bilanz[18]), das Aktienbuch[19]) und das Kopierbuch[20]), nicht aber die sonstige Korrespondenz.[21]) Die Nichtvorlage

[15]) Art. 37 österr. HG. stimmt mit § 34 ungar. und kroat. HG. überein. Die gesetzliche Bestimmung des krorresp. § 36, Abs. 2 bos. HG. weicht also sowohl vom österr. als auch vom ungar. und kroat. HG. ab.

[16]) Vgl. Randa I, S. 178, N. 43, und S. 181 ff.; Staub-Pisko I, Art. 37, § 2.

[17]) Vgl. Randa I, S. 183; Staub-Pisko I, Art. 37, § 10; Canstein I, S. 256; Neumann, 2. Aufl., S. 994 ff.

[18]) Übereinstimmend AdlCl. 1241, 1810, 1911 (dagegen 864). So auch: Randa I, S. 183; Canstein I, S. 255.

[19]) Übereinstimmend AdlCl. 1307.

[20]) Übereinstimmend AdlCl. 1042, 1050, 1333, 1799 (dagegen 1099, 1362). So auch: Randa I, S. 182; Staub-Pisko I, Art. 34, § 1; Canstein I, S. 255.

[21]) Übereinstimmend Staub-Pisko I, Art. 37, § 8; Canstein I, S. 255; AdlCl. 384 (SpR. 3), 1099, 1362. Dagegen nimmt Randa (I, S. 183) eine Editionspflicht der Handelskorrespondenz an; in gleichem Sinne AdlCl. 818.

der letzteren zieht also nicht die Kontumazialfolge des Art. 37 österr. HG. nach sich, vielmehr ist es dem freien richterlichen Ermessen überlassen, zu entscheiden, welchen Einfluß die Unterlassung der Vorlage auf die Beurteilung des Falles hat (§ 307 österr. ZPO.). Die Editionspflicht besteht auch im Falle der Behauptung des Prozeßgegners, daß die Bücher eine bestimmte Eintragung nicht enthalten.[22])

Nach bosnischem Rechte zieht die Nichtbefolgung des Auftrages zur Vorlage der Handelsbücher nicht die obige Kontumazialfolge nach sich, vielmehr ist es dem freien richterlichen Ermessen überlassen, zu entscheiden, welchen Einfluß diese Unterlassung auf die Beurteilung des Falles habe.

Eine Mitteilung des ganzen Inhaltes eines Buches oder sämtlicher Bücher des Gegners zu begehren ist unzulässig, da es nicht angeht, daß der Kläger erst durch die Einsichtnahme in die Bücher des Gegners sich sein Beweismaterial beschaffe.[23]) Hat ein Kaufmann keine Handelsbücher geführt, obgleich er dazu als Vollkaufmann verpflichtet war, oder den Besitz der Handelsbücher vor Ablauf der zehnjährigen Frist, durch welche er zur Aufbewahrung derselben verpflichtet ist (Art. 33 österr. HG. = § 32 bos. HG.), ohne die Absicht auf Beseitigung dieses Beweismittels aufgegeben, so kann für Österreich die Folge des zweiten Satzes des Art. 37 österr. HG. nicht Platz greifen, da von einer „Weigerung" der Buchvorlage nicht die Rede sein kann.[24]) Die Bestimmung des zweiten Absatzes des Art. 37 österr. HG. enthält ein Zwangsmittel zur Erzwingung der Edition der Bücher und kann deshalb dort nicht zur Anwendung gelangen, wo ein Ungehorsam gegen den richterlichen Auftrag nicht vorliegt. In diesen Fällen muß daher der Einfluß obiger Umstände auf die Beurteilung des Falles sowohl in Österreich als in Bosnien dem freien richterlichen Ermessen überlassen werden.[24a])

[22]) Übereinstimmend Randa I, S. 185 und AdlCl. 1303, 1333, 2033 (dagegen AdlCl. 701, 1130).

[23]) Übereinstimmend Randa I, S. 185 und AdlCl. 1490, 1810, 1820. Vgl. Canstein I, S. 257, N. 36 a.

[24]) Übereinstimmend Staub-Pisko I, Art. 37, § 10; dagegen: Randa I, S. 186, welcher die Ansicht vertritt, daß in diesem Falle der zweite Absatz des Art. 37 österr. HG. zur Anwendung gelangen soll. Im Sinne Randas Canstein I, S. 256, N. 31 und die Entsch. AdlCl. 271, 352, 1468, 1522, sowie die Entscheidung der königl. ungar. Kurie Nr. 475/1896. Vgl. aber die mit der oben im Texte vertretenen Ansicht übereinstimmende juristische Konstruktion des zweiten Absatzes des Art. 37 österr. HG. bei Canstein I, S. 260 und die übereinstimmende Literatur bei Randa I, S. 187, N. 52.

[24a]) Im ungarischen und kroatischen Handelsgesetze fehlt § 38 bos. HG. (= Art. 39 österr. HG.), welcher den zivilprozessualen Vorgang regelt, wenn sich Handelsbücher, welche vorzulegen sind, an einem Orte befinden, welcher nicht zum Bezirke des Prozeßrichters gehört. Über Requisition des Prozeßrichters läßt der Richter des Ortes, wo sich die Bücher befinden, sich dieselben vorlegen und sendet den beglaubigten Buchauszug, resp. das Protokoll über die Prüfung der ordnungsgemäßen Führung der Bücher dem requirierenden Richter ein.

Fünfter Titel.

Von den Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten.

I. Einfluß der Eintragung der Firma im Handelsregister auf die Berechtigung zur Bestellung eines Prokuristen nach bosnischem Handelsrechte.

Während in Österreich gemäß § 7 EinfG. zum österr. HG. die Bestimmungen des Handelsgesetzes über die Prokura auf jeden Kaufmann, — mit Ausnahme der Hausierer — welcher die im obigen Paragraph angeführte Steuer zu zahlen hat, Anwendung zu finden haben, ohne Rücksicht darauf, ob seine Firma im Handelsregister wirklich eingetragen ist oder nicht[1]), wird der Art. III EinfV. zum bos. HG. durch die Bestimmungen des § 18 bos. HG.[2]) beeinflußt, nach welchem ein Kaufmann, trotzdem er die im Art. III EinfV. zum bos. HG. angeführte Steuer zu zahlen hat, bevor die Eintragung seiner Firma im Handelsregister geschehen ist, jener Rechte, welche das bos. Handelsgesetz hinsichtlich der Kaufleute feststellt, nicht teilhaftig werden kann, daß er hingegen bezüglich seiner übernommenen Handelsverpflichtungen gegenüber dritten Personen im Sinne dieses Gesetzes verantwortlich ist.[3]) Daraus ergibt sich, daß nach bosnischem Handelsrechte ein protokollierungspflichtiger Kaufmann, solange seine Firma nicht im Handelsregister tatsächlich eingetragen ist, nicht das Recht hat, einen Prokuristen zu bestellen.[4]) Dasselbe gilt auch von der offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft.[5])

Was ist Rechtens nach bosnischem Rechte, wenn ein protokollierungspflichtiger, aber nicht protokollierter Kaufmann dennoch einen Prokuristen bestellt?[6])

Zunächst ist davon auszugehen, daß die Prokura eine unbeschränkte und dritten Personen gegenüber unbeschränkbare Vollmacht zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen ist, welche der Betrieb irgend eines Handelsgewerbes mit sich bringt (§ 41, 42 bos. HG. = Art. 42, 43 österr. HG.)[7]), daß hingegen

---

[1]) Vgl. die Ausführungen im 1. Titel sub I.

[2]) Übereinstimmend mit § 16 ungar. und kroat. HG.

[3]) Vgl. hierüber die Ausführungen im 3. Titel, sub III.

[4]) Das Recht, einen Prokuristen zu bestellen, ist ein besonderes Recht der Kaufleute, und zwar nur der Vollkaufleute. Vgl. Randa I, S. 62; Canstein I, S. 193.

[5]) Vgl. oben 3. Titel sub III bei N. 7 und 8.

[6]) Die Prokura kann, wie jede andere Vollmacht, mündlich oder schriftlich bestellt werden (§ 1005 ABGB.). Vgl. Randa I, S. 201. Über Bevollmächtigung vgl. auch Krainz-Ehrenzweig I, § 123, S. 319; Krasnopolski, Obligationenrecht, § 70, S. 352.

[7]) Vgl. Randa I, S. 198 ff.; Canstein I, S. 291 ff.; Staub-Pisko I, Art. 42, Einleitung und §§ 1 bis 4 und Art. 43, §§ 1 und 2.

die Generalhandlungsvollmacht (auch Universalhandlungsvollmacht genannt) die Vollmacht des in einem Handelsgewerbe eines Kaufmannes ständig bestellten Bevollmächtigten ist, welcher, ohne die Prokura zu besitzen, zur Besorgung des gesamten Geschäftsbetriebes des Handelsgewerbes bestellt ist (§ 46 bos. HG. = Art. 47 österr. HG.).[8] Die Prokura ersetzt jede Spezialvollmacht des § 1008 ABGB. und ist ihr Inhalt und Umfang gegenüber Dritten unabänderlich durch das Gesetz festgestellt. Der Inhalt und Umfang der Generalhandlungsvollmacht hingegen hängt vollständig von der Willenserklärung des Prinzipals ab und gibt § 46 bos. HG. (= Art. 47 österr. HG.) nur in subsidiärer Weise die Erläuterung[9]), daß sich eine solche Vollmacht auf alle Geschäfte und Rechtshandlungen erstreckt, welche der Betrieb eines derartigen Handelsgewerbes gewöhnlich mit sich bringt (vgl. § 1029 ABGB.) und daß ein solcher Bevollmächtigter nur zum Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, zur Aufnahme von Darlehen und zur Prozeßführung einer Spezialvollmacht benötigt, im übrigen aber zu den Geschäften, auf welche sich seine Vollmacht erstreckt, einer Spezialvollmacht nicht bedarf.

Wenn nun ein protokollierungspflichtiger, aber nicht protokollierter Kaufmann einen Prokuristen bestellt, so nimmt er ein Rechtsgeschäft mit der Absicht vor, daß durch dasselbe das handelsrechtliche, Prokura genannte Vollmachtsverhältnis geschaffen werde. Da aber der Inhalt dieses Rechtsgeschäftes gemäß § 18 bos. HG. gesetzlich unzulässig ist, also ein wesentliches Erfordernis des Rechtsgeschäftes mangelt[10]), so ist dasselbe nichtig (§ 878 ABGB.). Es kann jedoch mit Sicherheit angenommen werden, daß es in der Absicht des Kaufmannes lag, eine der Prokura möglichst gleichkommende Vollmacht zu erteilen. In obigem vom Kaufmanne vorgenommenen Rechtsgeschäfte sind alle objektiven Erfordernisse der Erteilung einer Generalhandlungsvollmacht enthalten, also der Vollmacht für alle Geschäfte und Rechtshandlungen, welche der Betrieb eines derartigen Handelsgeschäftes, wie es der Prinzipal betreibt, mit sich bringt, aber darüber hinaus sind in diesem Rechtsgeschäfte außerdem noch alle objektiven Erfordernisse der Erteilung einer unbeschränkten Vollmacht bürgerlichen Rechtes zu allen anderen Geschäften und Rechtshandlungen enthalten, welche der Betrieb anderer, vom Prinzipal nicht betriebener Handelsgeschäfte mit sich bringt.

Aus dem Gesagten folgt, daß das ursprünglich beabsichtigte, jedoch nichtige Rechtsgeschäft der Erteilung der Prokura nach den Grundsätzen über die sogenannte Konversion (conversio actus juridici)[11]) trotzdem

---

[8]) Vgl. Randa I, S. 204 ff.; Staub-Pisko I, Art. 47, Einleitung und §§ 4 bis 6; Canstein I, S. 303.

[9]) Vgl. Canstein I, S. 304, 306; Randa I, S. 205.

[10]) Vgl. Krainz-Ehrenzweig I, § 102, S. 274 und § 121, S. 313 ff.

[11]) Über Konversion vgl. Unger, System II, S. 157 ff. und Krainz-Ehrenzweig I, § 129, S. 336.

als Erteilung einer Generalhandlungsvollmacht, verbunden mit der Erteilung der obbezeichneten Vollmacht bürgerlichen Rechtes, gültig ist.

Genau dieselbe Konversion tritt ein, wenn ein nicht protokollierungspflichtiger Kaufmann, also ein Minderkaufmann einen Prokuristen bestellt.[12])

Ein solcher von einem Minderkaufmann bestellter Quasiprokurist wird demnach sowohl nach österreichischem als nach bosnischem Rechte, insoweit er Generalhandlungsbevollmächtigter ist, nur zum Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, zur Aufnahme von Darlehen und zur Prozeßführung einer Spezialvollmacht benötigen; insoweit er aber Rechtsgeschäfte vornimmt, welche der Betrieb anderer, vom Prinzipal nicht betriebener, Handelsgeschäfte mit sich bringt, einer Spezialvollmacht in den im § 1008 ABGB. genannten Fällen bedürfen.[13]) Nimmt derselbe, ohne die erforderliche Spezialvollmacht zu haben, ein Rechtsgeschäft im Namen des Prinzipals vor, so ist dasselbe für den Prinzipal rechtsunwirksam und kann erst durch die nachträgliche ausdrückliche oder stillschweigende Ratihabition des Prinzipals (§ 1016 ABGB.) für letzteren Wirksamkeit erlangen.

Anders jedoch nach bosnischem Rechte in dem zuerst erwähnten Falle, wenn ein protokollierungspflichtiger, aber nicht protokollierter Kaufmann einen Prokuristen bestellt und dieser, ohne die erforderlichen Spezialvollmachten des § 46 bos. HG. resp. § 1008 ABGB. zu haben, im Namen des Prinzipals Rechtsgeschäfte vornimmt. Denn aus dem Schlußsatze des § 18 bos. HG. ergibt sich, daß der Prinzipal durch die Rechtsgeschäfte dieses Quasiprokuristen, insoweit sie im Namen des Prinzipals vorgenommen wurden, nach Handelsrecht in demselben Maße verpflichtet wird, wie wenn dieselben ein wirklicher Prokurist vorgenommen hätte, also auch dann, wenn der Quasiprokurist die Spezialvollmachten des § 46 bos. HG. resp. § 1008 ABGB. nicht hatte. Dies gilt von den Rechtsgeschäften überhaupt und insbesondere von den einseitigen, den Kaufmann verpflichtenden und den zweiseitigen Verträgen. Da aber bei den letzteren die beiderseitigen Verpflichtungen, mit welchen beiderseitige Rechte korrespondieren, zueinander in Wechselwirkung stehen (§ 864 ABGB.), der Bestand der Verpflichtung auf der einen Seite von dem Bestande der Verpflichtung auf der anderen Seite abhängig ist und der Vertrag daher nichtig wäre, wenn die Verbindlichkeit des einen Teiles nicht zu Recht bestehen würde[14]) — so wird der Prinzipal aus

---

[12]) Canstein I, S. 295 und Staub-Pisko I, Art. 10, § 8 nehmen an, daß in einem solchen Falle nur eine Generalhandlungsvollmacht entsteht; obige Ausführungen beweisen aber, daß die Vollmacht eines solchen Bevollmächtigten eine viel weitergehende ist.

[13]) Vgl. Krainz-Ehrenzweig I, § 125, S. 326; Krasnopolski, § 70, S. 354 ff.

[14]) Vgl. Krainz-Ehrenzweig II, § 315, S. 70, 71.

zweiseitigen, in seinem Namen vom Quasiprokuristen abgeschlossenen Verträgen nicht nur verpflichtet, sondern auch geradeso berechtigt, wie wenn diese Verträge ein wirklicher Prokurist abgeschlossen hätte. Ein solcher unzulässigerweise ernannter Prokurist wird also in der Regel trotz der Unzulässigkeit seiner Ernennung den Prinzipal mit derselben Rechtswirksamkeit, wie ein wirklicher Prokurist, vertreten können. Eine Ausnahme von dieser Regel besteht jedoch bezüglich der Prozeßführung. Zu dieser bedarf ein solcher Bevollmächtigter nach § 46 bos. HG. und § 1008 ABGB. einer Spezialvollmacht[15]), und nachdem hier ein Anwendungsfall des von der Übernahme von Handelsverpflichtungen handelnden Schlußsatzes des § 18 bos. HG. nicht vorliegt und die Berechtigung zur Vertretung in Prozessen vom Gerichte von Amts wegen zu prüfen ist (§ 228 bos. ZPO.), so wird ein von einem nicht protokollierten, wenn auch die im Art. III EinfV. zum bos. HG. angeführte Steuer zahlenden Kaufmann bestellter Prokurist, welcher sich nicht gleichzeitig mit einer Spezialvollmacht zur Prozeßführung ausweisen kann, als Vertreter im Prozesse nicht zuzulassen sein.

Aus dem Schlußsatze des § 18 bos. HG. ergibt sich weiters, daß eine Beschränkung des Umfanges einer solchen unbefugter Weise bestellten Prokura gegenüber dritten Personen unwirksam ist (§ 42 bos. HG.).

Zwischen der wirklichen und der unbefugterweise von einem protokollierungspflichtigen, aber nicht protokollierten Kaufmanne bestellten Prokura besteht nach bosnischem Handelsrechte außer dem oben bezüglich des Vertretungsrechtes in Prozessen angeführten Unterschiede noch der weitere Unterschied, daß das gesetzliche Konkurrenzverbot des § 56 bos. HG. (korresp. mit Art. 56 österr. HG.) für einen von einem solchen Kaufmanne unbefugterweise ernannten Prokuristen gemäß § 18 bos HG. keine Geltung hat.[16])

In gleicher Weise hat auch das gesetzliche Konkurrenzverbot für die von einem protokollierungspflichtigen, aber nicht protokollierten Kaufmanne bestellten Generalhandlungsbevollmächtigten und Handlungsgehilfen (§ 56, letzter Abs. bos. HG., korresp. mit Art. 59 österr. HG.) keine Geltung. Ein solcher Kaufmann ist also schlechter gestellt, als ein Minderkaufmann, welchem das Konkurrenzverbot zu gute kommt. Das gesetzliche Konkurrenzverbot gegenüber den Prokuristen,

---

[15]) Die spezifische „Prozeßvollmacht" der §§ 32 und 33 österr. ZPO. kennt die bosnische Zivilprozeßordnung nicht.

[16]) Die in der obigen Abhandlung entwickelten Grundsätze über die rechtliche Stellung eines von einem protokollierungspflichtigen, aber nicht protokollierten Kaufmanne (offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft) bestellten Prokuristen gelten auch für das ungarische und kroatische Handelsrecht, da § 18 bos. HG. mit § 16 ungar. und kroat. HG. übereinstimmt. Verfehlt erscheint deshalb die Entsch. der königl. ungar. Kurie Nr. 494/1890, nach welcher auch der nicht eingetragene Kaufmann einen Prokuristen bestellen kann.

Generalhandlungsbevollmächtigten und Handlungsgehilfen ist eben ein handelsrechtliches Privilegium der Kaufleute und besteht dieses Verbot nach allgemeinem bürgerlichen Rechte für die Dienstnehmer nicht, ebenso auch nicht gemäß § 7 des österreichischen Handlungsgehilfengesetzes bezüglich der in § 2 des österr. HGG. genannten Unternehmungen, insofern sie nicht Kaufleute sind (vgl. 6. Titel sub II F dieses Buches und Randa I, S. 241). Ein Kaufmann, welcher seiner Protokollierungspflicht nicht nachgekommen ist, hat also nicht das Recht, die ohne seine Einwilligung von seinem Prokuristen, Generalhandlungsbevollmächtigten oder Handlungsgehilfen für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten abgeschlossenen Geschäfte als für seine Rechnung geschlossen anzusehen, noch auch das Recht, aus der bloßen Tatsache eines solchen Geschäftsabschlusses Schadenersatzansprüche abzuleiten. Wohl aber hätte der Prinzipal Anspruch auf Schadenersatz, wenn der Handlungsgehilfe hiebei seine Treuepflicht (namentlich durch Verrat von Geschäftsgeheimnissen) verletzt hätte (vgl. 6. Titel sub I C, 1) oder wenn im Dienstvertrage das Konkurrenzverbot ausdrücklich stipuliert worden wäre. Auch hat in jedem Falle, wenn der Handlungsgehilfe ohne Einwilligung des Prinzipals auf eigene Rechnung oder auf Rechnung eines Dritten ein Handlungsgeschäft abgeschlossen hat, der Prinzipal gemäß der §§ 61 und 63 P. 2 bos HG. das Recht, den Handlungsgehilfen sogleich zu entlassen (vgl. 6. Titel sub I B).

II. Wirkung der Eintragung des Erlöschens der Prokura im Handelsregister dritten Personen gegenüber.

Die rechtliche Wirkung obiger Eintragung einerseits nach bosnischem und andrerseits nach österreichischem Rechte sowie die Unterschiede zwischen § 45 bos. HG. und Art. 46 österr. HG. ergeben sich aus dem im zweiten Titel dieses Teiles sub II entwickelten allgemeinen Prinzipe.

III. Handlungsreisende und reisende Handelsagenten (Provisionsreisende).

Die Befugnisse der Handlungsreisenden und reisenden Handelsagenten (Provisionsreisenden) wurden in Österreich durch die Gewerbenovelle vom 25. Februar 1902, RGBl. 49 (die jetzigen §§ 59 bis 59e österr. GewO.) geregelt. Dieselbe ist an Stelle der §§ 9 und 10 der MV. vom 3. November 1852, RGBl. 220, und des früheren § 59 österr. GewO. getreten, nach welchem das Suchen von Bestellungen im Umherreisen durch Gewerbsleute und ihre Bevollmächtigten, wenn keine Waren, sondern nur Muster mitgeführt wurden, im allgemeinen nicht beschränkt war.

Die Novelle unterscheidet zwischen Handlungsreisenden, d. i. reisenden Handlungsbevollmächtigten, die im Dienste eines Prinzipals

stehen, und selbständigen Handelsagenten, welche Kaufleute sind.[17]) Nach dieser Novelle sind die Gewerbeinhaber berechtigt, im Umherreisen außerhalb des Standortes selbst oder durch mit amtlichen Legitimationspapieren versehene, in ihrem Dienste stehende Bevollmächtigte (Handlungsreisende) Bestellungen auf Waren bei Kaufleuten, Fabrikanten, Gewerbetreibenden, überhaupt bei solchen Personen, in deren Geschäftsbetrieben Waren der angebotenen Art Verwendung finden, aufzusuchen. Sie dürfen hiebei, außer auf Märkten, keine Waren zum Verkaufe, sondern nur Muster mitführen (§ 59, al. 1 GewO.). Das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren bei Personen, bei denen die betreffenden Waren nicht in ihrem Geschäftsbetriebe Verwendung finden, ist den Gewerbeinhabern oder deren Bevollmächtigten hinsichtlich des Betriebes von Kolonial-, Spezerei- und Materialwaren[18]) innerhalb und außerhalb ihres Standortes unbedingt verboten; hinsichtlich anderer Waren ist das Aufsuchen von Bestellungen außerhalb des Standortes bei den erwähnten Personen nur in einzelnen Fällen über ausdrückliche, schriftliche, auf bestimmte Waren lautende, an den Gewerbeinhaber gerichtete Aufforderung gestattet (§ 59, al. 2 GewO.).

Selbständige Handelsagenten dürfen ebenfalls nur unter den im § 59 al. 1 GewO. angeführten Beschränkungen sowohl am Orte ihres Gewerbebetriebes als Platzagenten oder außerhalb desselben als reisende Agenten für die Gewerbetreibenden, welche sie vertreten, Agentiegeschäfte machen. Sie dürfen nur mit solchen Personen Geschäfte machen, in deren Geschäftsbetriebe Waren der angebotenen Art Verwendung finden (§ 59 c GewO.).[19])

---

[17]) Vgl. Randa I, S. 212; Canstein I, S. 306.

[18]) Kolonialwaren nennt man die Produkte der ost- und westindischen, südamerikanischen Kolonien: Kaffee, Zucker, Kakao, Reis, Baumwolle, Gewürze, Farb- und Möbelhölzer, Arzneimittel usw. Tee, obgleich derselbe nicht aus den Kolonien kommt, wird auch zu den Kolonialwaren gezählt. Spezereien nennt man Gewürzwaren, Balsame, wohlriechende Pflanzenstoffe u. dgl. Materialwaren im allgemeinen sind alle rohen Produkte aus dem Tier-, Pflanzen- und Mineralreiche, soweit dieselben für den Groß- und Kleinhandel Wert und Bedeutung haben. Im südlichen Deutschland versteht man unter Spezereiwaren: Kolonialwaren. Im Norden Deutschlands werden die Spezereiwaren häufig Materialwaren genannt. Dr. Adolf Benedict „Kaufmännisches Universal-Konversationslexikon" S. 180, 278, 217.

[19]) § 1 des ungar. und kroat. GA. XXV v. J. 1900, der an Stelle des § 50 ungar. und kroat. GewO., welcher das Sammeln von Bestellungen ohne Beschränkung gestattet hatte (GA. XVII v. J. 1884) getreten ist, stimmt im wesentlichen mit den Bestimmungen des § 59 österr. GewO. überein, unterscheidet sich jedoch von demselben namentlich darin, daß am Standorte des Gewerbetreibenden keine Konkurrenzbeschränkung und bezüglich des Sammelns von Bestellungen auf Kolonial-, Spezerei- und Materialwaren keine Ausnahmsbestimmung besteht. § 4 des zit. ungar. und kroat. Gesetzes (nicht aber das zit. österr. Gesetz) enthält die Bestimmung, daß ein gegen das im § 1 dieses Gesetzes enthaltene Verbot zu stande gekommenes Geschäft dem Bestellenden gegenüber unwirksam ist. Die Übertretungen

Erzeuger von Uhren, Gold- und Silberwaren, Großhändler mit diesen Artikeln, dann Juwelen- und Edelsteinhändler sowie die in ihrem unmittelbaren Dienste stehenden Bevollmächtigten (also nicht selbständige Handelsagenten) sind, sofern der Standort des betreffenden Geschäftes sich in Österreich befindet, befugt, auf ihren Geschäftsreisen nicht bloß Muster, sondern die zu verkaufenden Waren selbst, falls nach der Natur derselben ein Verkauf nach Muster ausgeschlossen erscheint, zum Verkaufe mit sich zu führen, jedoch mit der Beschränkung, daß diese Waren nur an befugte Wiederverkäufer abgesetzt werden dürfen (§ 59a GewO.).[20])

Alle diese Bestimmungen, welche den Zweck verfolgen, zu Gunsten der in einem Orte ansässigen Gewerbetreibenden fremde Konkurrenz einzuschränken, gelten auch für Handlungsreisende, welche ausländische Industrie-, Gewerbe- oder Handelsunternehmungen vertreten, sofern sie nach den jeweilig geltenden Handelsverträgen zum Geschäftsbetriebe in Österreich zugelassen sind und bedürfen dieselben, wenn sie durch die in den Handelsverträgen vorgesehene Gewerbelegitimationskarte bereits legitimiert sind, einer weiteren Ligitimationskarte nicht (§ 59e GewO.).[21])

Auf Grund der zwischen Österreich, Ungarn, Kroation und Bosnien und der Herzegowina bestehenden Vertragsverhältnisse (Art. XIV des Zoll- und Handelsbündnisses) sind Handlungsreisende aus Ungarn,

---

dieser Gesetze werden in Österreich, Ungarn und Kroatien von den Gewerbebehörden bestraft.

Gemäß § 59d österr. GewO. beziehen sich jedoch die Bestimmungen der §§ 59 bis 59c GewO. nicht auf den Vertrieb von Druckschriften und das Sammeln von Pränumerationen und Subskribenten, wofür lediglich die Vorschriften des Preßgesetzes Anwendung zu finden haben. Auch die Vorschriften des zit. ungar. und kroat. Gesetzartikels beziehen sich nach § 2 desselben nicht auf das Sammeln von Bestellungen literarischer und künstlerischer Erzeugnisse.

[20]) Der Hausierhandel — welcher bei dieser Gelegenheit erwähnt werden möge — wurde in Ausführung des bos. Gesetzes vom 20. Dezember 1879 (GS. 1878 bis 1880, III, S. 50) über die Einbeziehung Bosniens und der Herzegowina in den gemeinsamen Zollverband durch die am 20. Juni 1880 genehmigte Verordnung der Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina (GS. 1878 bis 1880, I, S. 667) geregelt. § 1 dieser Verordnung definiert den Hausierhandel wie folgt: „Unter Hausierhandel wird der Handel mit Waren im Umherziehen von Ort zu Ort und von Haus zu Haus ohne bestimmte Verkaufsstätte verstanden." Ergänzt wurde diese Verordnung durch den Zirkularerlaß der Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina vom 3. September 1880, Nr. 16.638 (GS. 1878 bis 1880, I, S. 681).

Für Österreich, Ungarn und Kroatien wurde der Hausierhandel durch das Patent vom 4. September 1852, RGBl. Nr. 252, geregelt, welches für Österreich durch das Gesetz vom 21. März 1883, RGBl. Nr. 37, abgeändert wurde. Über die Geltung und Anwendung des obigen Patentes in Ungarn vgl. die Verordnung des ungarischen Handelsministeriums vom Jahre 1907, Z. 109.482.

[21]) Der oben in N. 19 erwähnte ungarische und kroatische GA. XXV v. J. 1900 hat gemäß § 1 dieses Gesetzartikels auch auf ausländische Gewerbetreibende (Kaufleute) und deren Bevollmächtigte Bezug.

Kroatien und Bosnien und der Herzegowina zum Sammeln von Bestellungen in Österreich nach Maßgabe der obigen gesetzlichen Bestimmungen zuzulassen.[22])

In Bosnien besteht bis jetzt keine gesetzliche Bestimmung, welche das Sammeln von Bestellungen durch einen Gewerbeinhaber oder dessen Bevollmächtigten außerhalb des Standortes seiner Unternehmung beschränken würde und sind im Sinne des obzitierten Artikels des Zoll- und Handelsbündnisses Handlungsreisende aus Österreich, Ungarn und Kroatien, die gehörige Legitimation vorausgesetzt, zum Sammeln von Bestellungen in Bosnien zugelassen.

Über die gewerblichen Legitimationskarten der Handlungsreisenden vgl. die Verordnungen der bosnisch-herzegowinischen Landesregierung vom 5. Jänner 1890, Z. 20.018/I und vom 29. Juni 1895, Z. 46.917. Ferner über Legitimationskarten für ungarische Handlungsreisende in Österreich vgl. den Erlaß des österreichischen Handelsministeriums vom 18. Jänner 1903, Z. 1074, VBl. 3, und vom 28. April 1903, Z. 11.704 (Anhang IV und VI des I. Bandes, 1. Abt. der Manzschen Gesetz-Ausgabe).[23])

IV. Erlöschen der Prokura und Handlungsvollmacht durch Widerruf oder Tod des Prinzipals.

Der vom Erlöschen der Prokura und Handlungsvollmacht durch Widerruf oder Tod des Prinzipals handelnde § 54 bos. HG.[24]), welcher sonst mit Art. 54 österr. HG. übereinstimmt, enthält noch nachfolgenden Zusatz:

„Die Handlungsvollmacht erlischt mit dem Tode des Prinzipals nur dann, wenn dieselbe ausdrücklich bloß auf Lebenszeit des letzteren erteilt wurde."

Dieser Zusatz enthält keine Abweichung vom österreichischen Handelsrechte, da ja auch nach österreichischem Handelsrechte der Inhalt und Umfang der Handlungsvollmacht vollkommen vom Willen des Prinzipals abhängt und gemäß Art. 297 österr. HG. (korresp. mit § 310

---

[22]) Ebenso sind nach dem zit. Art. d. Zoll- und Handelsbündnisses in Ungarn und Kroatien Handlungsreisende aus Österreich und Bosnien nach Maßgabe des oben in N. 19 erwähnten GA. XXV v. J. 1900 zugelassen, die gehörige Legitimation vorausgesetzt.

[23]) Während der von den Befugnissen der Handlungsreisenden handelnde § 48 bos. HG. wörtlich mit dem Art. 49 österr. HG. übereinstimmt und nach demselben der Handlungsreisende nicht ermächtigt erscheint, solche Forderungen seines Prinzipals einzukassieren, welche aus Geschäften entstanden sind, die der betreffende Handlungsreisende nicht abgeschlossen hat, gelten nach dem Schlußsatze des mit obigen Paragraphen sonst wörtlich übereinstimmenden § 45 ungar. und kroat. HG. die Handlungsreisenden außerdem überhaupt als ermächtigt, „die ausstehenden Forderungen ihres Prinzipals einzuziehen".

[24]) Wörtlich übereinstimmend mit § 51 ungar. und kroat. HG.

bos. HG.) eine Vollmacht zu Handelsgeschäften durch den Tod des Vollmachtgebers nicht aufgehoben wird, ausgenommen, wenn eine entgegengesetzte Willensmeinung aus seiner Erklärung oder aus den Umständen hervorgeht. Eine solche Beschränkung der Handlungsvollmacht ist jedoch Dritten gegenüber nur dann wirksam, wenn der Dritte diese vom Gewöhnlichen abweichende (§ 46 bos. HG. = Art. 47 österr. HG.) Willenserklärung des Prinzipals kannte oder kennen mußte.[25])

V. Konkurrenzverbot.

§ 56 bos. HG.[26]), welcher von dem Konkurrenzverbote, welchem der Prokurist, Generalhandlungsbevollmächtigte und der Handlungsgehilfe unterworfen sind, handelt, stimmt in den ersten drei Absätzen mit Art. 56 österr. HG. wörtlich überein. Ebenso stimmt der vierte Absatz desselben dem Sinne nach mit Art. 59 österr. HG. überein. Die Frist zur Geltendmachung der dem Prinzipal infolge der Übertretung des Konkurrenzverbotes zustehenden Rechte ist im § 57 bos. HG.[27]) konform mit § 24 EinfG. zum österr. HG. auf drei Monate festgesetzt.

Aus dem klaren Wortlaute des § 56 bos. HG. ergibt sich, daß nach bosnischem Handelsrechte[28]) dem Prinzipale im Falle der Überschreitung des Konkurrenzverbotes das Recht auf Schadenersatz sowie das Recht auf Eintritt in das vom Prokuristen, Generalhandlungsbevollmächtigten und Handlungsgehilfen unter Außerachtlassung des Konkurrenzverbotes mit Dritten abgeschlossene Geschäft kumulativ zusteht.

Für das österreichische Recht war es infolge der Stilisierung des § 24 EinfG. zum österr. HG.[29]) zweifelhaft, ob dem Prinzipale diese Rechte kumulativ oder alternativ zustehen.[30]) Nunmehr besteht dieser Zweifel nicht mehr. Die Art. 56 und 59 österr. HG. und § 24 EinfG.

---

[25]) Vgl. die Ausführungen sub I dieses Titels und Randa I, S. 219; Staub-Pisko I, Art. 54, § 3; Canstein I, S. 305; Vrbanić, S. 52.

[26]) Wörtlich übereinstimmend mit § 53 ungar. und kroat. HG.

[27]) Wörtlich übereinstimmend mit § 54 ungar. und kroat. HG.

[28]) Dasselbe gilt für das ungar. und kroat. Handelsrecht. Vgl. Vrbanić S. 42, 51, 59.

[29]) § 24 EinfG. z. österr. HG. lautete:

„Das dem Prinzipale nach den Artikeln 56 und 59 des Handelsgesetzbuches zustehende Recht, zu verlangen, daß Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte und Handlungsgehilfen die von ihnen für eigene Rechnung gemachten Geschäfte als für Rechnung des Prinzipals geschlossen gelten lassen müssen, oder Ersatz des Schadens zu fordern, erlischt nach Ablauf von drei Monaten, von dem Zeitpunkte an gerechnet, in welchem der Prinzipal von dem Abschlusse des Geschäftes Kenntnis erhalten hat."

[30]) Randa nahm in der ersten Auflage (I, S. 205) an, daß diese Rechte dem Prinzipal alternativ, hingegen nahmen Canstein (I, S. 314, N. 136) und Staub-Pisko (I, Art. 56, § 4) an, daß diese Rechte dem Prinzipal kumulativ zustehen.

zum österr. HG. wurden durch § 7 des österreichischen Handlungsgehilfengesetzes vom 16. Jänner 1910, RGBl. 20, aufgehoben.

Nach diesem Gesetze stehen dem Prinzipale obige Rechte alternativ zu. Hierüber wird des näheren im 6. Titel sub II dieses Buches die Rede sein.

Sechster Titel.

Handlungsgehilfen.

I. Vergleichende Darstellung der Rechtsverhältnisse der Handlungsgehilfen nach bosnischem und österreichischem Rechte.

Der sechste Titel des ersten Buches des österreichischen Handelsgesetzes, welcher von den Handlungsgehilfen handelt, ist durch das österreichische Handlungsgehilfengesetz vom 16. Jänner 1910 aufgehoben worden und ist das letztere, insoweit es sich auf die Handlungsgehilfen bezieht, an dessen Stelle getreten (Art. I österr. HGG.). Dasselbe wird sub II dieses Titels auch noch separat im Zusammenhange dargestellt werden.

A. Das anzuwendende Recht.

Nach bosnischem Rechte finden für alle Handlungsgehilfen, also sowohl für die Handlungsdiener, deren charakteristisches Merkmal die dauernde, ausschließliche oder doch überwiegende[1]), vertragsmäßige Leistung von kaufmännischen[2]) Diensten für ein Handelsgewerbe ist (vgl. § 1 österr. HGG. sub II A dieses Titels), als auch für die Handlungslehrlinge, deren Rechtsverhältnis durch den Lehrvertrag begründet wird, in erster Linie die Bestimmungen des sechsten Titels des bosnisch-herzegowinischen Handelsgesetzes Anwendung. Für jene Handlungsgehilfen, welche nicht für höhere, d. h. wichtigere (§ 60, Abs. 2 bos HG.), eine gewisse höhere Qualifikation

[1]) GlUNF. 2955 (SpR. 177).

[2]) Nicht gehören zu den Handlungsgehilfen die anderen, im Handelsgewerbe als Gehilfen angestellten Personen. Dies ergibt sich daraus, daß in § 58 bos. HG. (gleichlautend mit dem aufgehobenen Art. 57 österr. HG.) beim Worte „Handlungsgehilfen" in der Klammer die Worte „Handlungsdiener, Handlungslehrlinge" angeführt sind. Argum. für das österr. Recht: die Fassung des § 39, P. 2 EinfG. z. österr. HG. Übereinstimmend AdlCl. 2206, 2332, 2337, ebenso Canstein I, S. 316, 317, ebenso Staub-Pisko I, Art. 57, § 1 f. Dagegen Randa, erste Auflage I, S. 210, welcher zu den kaufmännischen Diensten im weiteren Sinne des Wortes auch die industriellen und sonstigen gewerblichen Dienste, z. B. die Verrichtungen der Chemiker, Mechaniker, Gesellen, eventuell auch der Arbeiter eines Fabriksetablissements gerechnet hat. Randa stand mit dieser Ansicht ziemlich vereinzelt. Für das österreichische Recht ist diese Streitfrage durch das österreichische Handlungsgehilfengesetz, welches auch die Rechtsverhältnisse der in höheren, nicht kaufmännischen Diensten angestellten Personen regelt, beseitigt worden.

erfordernde Dienstleistungen angestellt sind[3]) (wie Prokuristen, Buchhalter, Kassiere), gelangen in zweiter Linie die Bestimmungen der Verordnung der Landesregierung für Bosnien und Herzegowina vom 3. Februar 1909, GVBl. Nr. 46, Zahl 218.131/I ex 1908 (GSlg. 1909, S. 377), betreffend die Regelung der Verhältnisse zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern in gewerblichen Betrieben zur Anwendung (§ 4 der zitierten Verordnung = § 92 der österreichischen Gewerbeordnung), welche zum größten Teile der österreichischen Gewerbeordnung (resp. der Gewerbenovelle vom 8. März 1885, RGBl. Nr. 22) nachgebildet wurde.[4])

Insofern weder das bosnische Handelsgesetz noch im zweiterwähnten Falle die zitierte bosnische Verordnung eine besondere Bestimmung enthalten, sind zur Entscheidung über die Rechtsverhältnisse der Handlungsgehilfen die Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Rechtes heranzuziehen.[5])

---

[3]) Bei Beurteilung der Frage, ob ein Handlungsgehilfe zu höheren Diensten verwendet werde, kommt es nicht auf den dem Handlungsgehilfen beigelegten Titel, sondern darauf an, daß sich seine Tätigkeit nicht als gewöhnliche, nach den Einrichtungen des betreffenden Etablissements von der Mehrheit der anderen Angestellten zu verrichtende darstellt, sondern eine gewisse höhere Qualifikation erfordert (Budw. 9289, 9961). Es werden zur Beurteilung der Wichtigkeit seiner Dienste die Umstände des Dienstes, die Größe des Geschäftes, die Bezahlung in Betracht kommen. Im Zweifel werden Fachleute zu befragen sein und wird auch im Bedarfsfalle ein Gutachten der Handels- und Gewerbekammer eingeholt werden können (vgl. § 3 des bos. Gesetzes vom 1. Februar 1909, G.- u. VBl. Nr. 27, Z. 10.998/I, GS. S. 68, betreffend die Errichtung und Organisation einer Handels- und Gewerbekammer für Bosnien und die Herzegowina). Vgl. die Entscheidungen bei: Mayer-Grünberg „Gesetz vom 16. Jänner 1910", S. 16 ff. und Löw „Das ungar. Handelsgesetz, Textausgabe mit Anmerk. u. Spruchpraxis", 2. Aufl. 1910, S. 62. Handlungsreisende werden in der Regel zu den höhere Dienste leistenden Handlungsgehilfen gerechnet werden können. Übereinstimmend Staub-Pisko I, Art. 57, § 2, S. 211. Die Beschäftigung als Korrespondent wird in der Regel nicht als höhere Dienstleistung betrachtet werden können. Übereinstimmend ung. Kurie Nr. 1047/1888; a. M. Staub-Pisko an obzit. Stelle.

[4]) § 2 der zit. Vdg. (korresp. mit § 73 österr. GewO.) lautet:

„Hilfsarbeiter. Unter Hilfsarbeitern werden in dieser Verordnung alle Hilfspersonen, welche in Gewerbe- und Handelsbetrieben, sowie in gewerbsmäßig betriebenen Erwerbsunternehmungen überhaupt in regelmäßiger Beschäftigung stehen, ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes, verstanden.

Die für höhere Dienstleistungen in der Regel mit Jahres- oder Monatsgehalt angestellten Personen, wie Werkführer, Mechaniker, Faktoren, Buchhalter, Kassiere, Expedienten, Zeichner, Chemiker u. dgl. werden unter Hilfsarbeitern nicht begriffen."

§ 4 der zit. Vdg. (= § 92 österr. GewO.) lautet:

„Kaufmännisches Hilfspersonal. Auf die Handlungsgehilfen, Handlungslehrlinge und Handlungsdiener finden die Bestimmungen dieser Verordnung nur insofern Anwendung, als in dem Handelsgesetze für Bosnien und die Herzegowina (§§ 58 bis 64) nicht etwas anderes angeordnet ist."

[5]) § 1 der zit. bos. Vdg. (bis auf den Schlußsatz gleichlautend mit § 72 österr. GewO.) lautet:

Auf Personen hingegen, welche in einem Handelsgewerbe höhere, nicht kaufmännische Dienste leisten, z. B. Werkmeister[6]), Fabriksmeister[7]), Mechaniker, Chemiker, Zeichner usw. (§ 2, Abs. 2 zitierter Verordnung), ferner auf Personen, welche nicht ausschließlich oder überwiegend in einem Handelsgewerbe Dienste leisten, z. B. Agenten, ferner auf Personen, welche nicht vertragsmäßig angestellt sind, z. B. die sich im Handelsgewerbe betätigende Ehegattin des Kaufmannes, finden weder die Bestimmungen des sechsten Titels des bosnischen Handelsgesetzes, noch die Bestimmungen der zitierten Verordnung, sondern nur die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes Anwendung.

Auf gewerbliche, nicht kaufmännische Hilfspersonen, z. B. Kutscher, Gesellen, Kellner (mit Ausnahme der Zahlkellner), Zuschneider[8]), Fabriksarbeiter[9]) finden nicht die Vorschriften des Handelsgesetzes, vielmehr in erster Linie die Vorschriften der zitierten Verordnung und in zweiter Linie die Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Rechtes Anwendung.

Auf Personen endlich, welche Gesindedienste leisten, d. i. in enger Beziehung zur Familie stehende und in Hausgemeinschaft lebende, Hilfsdienste im Hause oder bei der Landwirtschaft verrichtende Personen[10]), z. B. Dienstboten, Laufburschen, finden gemäß § 64 bos. HG.

„Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und ihren Hilfsarbeitern ist innerhalb der durch das Gesetz gezogenen Grenzen Gegenstand freier Übereinkunft."

„In Ermanglung einer Übereinkunft entscheiden die dafür erlassenen Vorschriften." Zum Schlusse des § 72 österr. GewO. ist außerdem noch angeführt, daß in Ermanglung einer Übereinkunft und besonderer Vorschriften das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch entscheidet. Daß auch in Bosnien in diesem Falle das allgemeine bürgerliche Recht heranzuziehen ist, versteht sich von selbst. Über die Anwendung des österr. ABGB. in Bosnien vgl. die Ausführungen in der Einleitung dieses Buches. Die §§ 58 bis 64 bos. HG. stimmen mit den §§ 55 bis 60 ungar. und kroat. HG. überein. In Ungarn und Kroatien kommen in zweiter Linie die Vorschriften des ungar. und kroat. Gewerbegesetzes GA. XVII v. J. 1884, und zwar die des dritten, sechsten und siebenten Abschnittes, welche an Stelle des dritten, fünften und sechsten Kapitels des Gewerbegesetzes GA. VIII v. J. 1872 getreten sind (§ 58 ungar. und kroat. HG.) zur Anwendung. Vgl. Vrbanić S. 55. Das ungar. und kroat. Gewerbegesetz hat auch für die zu höheren Diensten aufgenommenen Handlungsgehilfen Geltung.

[6]) GewG. 1096, 1356.

[7]) GewG. 1008.

[8]) Entsch. ROHG. 7. Juni 1876, 21, 18; außer wenn sie auch Zahlungen und Bestellungen entgegennehmen AdlCl. 1424.

[9]) Ebenso auch auf die von einem Gewerbetreibenden zum Schreiben von Adressen auf einige Tage aufgenommenen Gehilfen, GewG. 1185; ebenso auf den Koch eines Restaurateurs: ROHG. 6. Mai 1873, 10.297. Vgl. Mayer-Grünberg „Gesetz vom 16. Jänner 1910", S. 15 ff.

[10]) So Staub-Pisko I, Art. 57, §§ 4 und 22; Krainz-Ehrenzweig II, § 373, S. 255. Vgl. Randa I, S. 227, N. 7.

= dem aufgehobenen Artikel 65 österr. HG.) und § 2 der zitierten Verordnung weder die Vorschriften des Handelsgesetzes noch die der zitierten Verordnung, sondern die Gesindeordnungen Anwendung.[11])

In Österreich findet das Handlungsgehilfengesetz auch Anwendung auf Personen, welche zur Leistung höherer, nicht kaufmännischer Dienste angestellt sind (§ 1 österr. HGG.). Auch in Österreich findet für jene Handlungsgehilfen, welche nicht für höhere Dienstleistungen angestellt wurden, gemäß § 42 al. 2 österr. HGG. und nachdem § 73 österr. GewO. durch das Handlungsgehilfengesetz unberührt gelassen wurde, die Gewerbeordnung Anwendung.

Während jedoch in Österreich gemäß Art. V lit. a, g, k, l, n, p, q des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859, RGBl. Nr. 227, die Gewerbeordnung auf die in obigen Punkten aufgezählten Unternehmungen keine Anwendung findet, besteht in Bosnien diese Beschränkung der Anwendung der zitierten bosnischen Verordnung nicht. Deshalb hat — im Gegensatze zu Österreich — die zitierte Verordnung namentlich auch auf die bei nachfolgenden Unternehmungen, insofern sie kaufmännisch betrieben werden, angestellten Handlungsgehilfen mit Ausnahme der zu höheren Diensten angestellten, Anwendung zu finden:

1. bei der land- und forstwirtschaftlichen Produktion und ihren Nebengewerben, soweit diese in der Hauptsache die Verarbeitung der eigenen Erzeugnisse zum Gegenstande haben (z. B. von solchen Unternehmungen betriebenen Zuckerfabriken, Dampfsägen usw.) und dem von den Besitzern eigener Wein- und Obstgärten betriebenen Ausschank solcher Erzeugnisse (vgl. § 283 P. 6 bos. HG.);

2. auf die in Apotheken angestellten Handlungsgehilfen (z. B. die in manchen Apotheken zum Zwecke des Vertriebes sogenannter Spezialitäten angestellten Korrespondenten, vgl. oben Note 3) mit Ausnahme der Provisoren, Assistenten und Praktikanten[12]);

3. bei Kreditanstalten, Banken, Versicherungs-, Rentenanstalten und Sparkassen;

4. bei Privatbahnen[13]) und Dampfschiffahrtsunternehmungen;

---

[11]) Gegenwärtig gibt es in Bosnien und der Herzegowina in allen Kreisstädten und in zahlreichen Bezirksstädten Dienstbotenordnungen. In Ungarn und Kroatien sind die Dienstverhältnisse dieser Personen im GA. XIII v. J. 1876 geregelt.

[12]) Die Rechtsverhältnisse der Provisoren, Assistenten und Praktikanten (Apothekenpersonal) wurden durch die Apothekenordnung für Bosnien und die Herzegowina vom 17. Oktober 1907, G.- u. VBl. Nr. 137 (GS. 1907, S. 282) geregelt, und zwar in den §§ 82 bis 106 dieser Verordnung.

[13]) Die Beamten der Staatsbahnen sind infolge ihrer öffentlichrechtlichen Stellung keine Handlungsgehilfen. Übereinstimmend Randa, 1. Auflage I, S. 211, N. 103. A. M. Staub-Pisko I, Art. 57, § 1 b.

5. bei Unternehmungen ständiger Überfuhren (Fähren) auf Flüssen, Seen, Kanälen, Schwemm- und Flößanstalten;

6. bei Unternehmungen periodischer Druckschriften und dem Verschleiße derselben;

7. beim Betriebe des Hausierhandels und anderen ausschließlich im Herumziehen ausgeübten Gewerben.

Während in Bosnien nach dem Obgesagten die Rechtsverhältnisse der Handlungslehrlinge in erster Linie durch den sechsten Titel des bosnischen Handelsgesetzes und in zweiter Linie durch die zitierte Verordnung geregelt werden, unterliegen in Österreich gemäß § 5 österr. HGG. gegenwärtig die Handlungslehrlinge dem Handelsgesetze (Handlungsgehilfengesetze) nicht, vielmehr werden die Rechtsverhältnisse derselben lediglich durch die Gewerbeordnung resp. das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch geregelt. (Vgl. sub II A dieses Titels.)[14])

B. Die Bestimmungen des bos. Handelsgesetzes und Hinweis auf die korrespondierenden Stellen des österr. Handlungsgehilfengesetzes. Gewerberechtliche Bestimmungen über das Recht zum vorzeitigen Rücktritt vom Dienstvertrage.

§ 58 bos. HG.[15]), welcher von den aus dem Dienstvertrage sich ergebenden Rechtsverhältnissen der Handlungsgehilfen und den Ansprüchen derselben auf Gehalt und Unterhalt handelt, stimmt mit dem aufgehobenen Art. 57 österr. HG. wörtlich überein.[16]) Ebenso

[14]) Vgl. Randa I, S. 227. Zu den Lehrlingen zählen nicht Volontäre, Praktikanten usw. Vgl. Randa an obzit. Stelle und Mayer-Grünberg „Gesetz vom 16. Jänner 1910" S. 25.

[15]) Übereinstimmend mit § 55 ungar. und kroat. HG. Diesen Paragraphen ergänzen nachfolgende Bestimmungen des ungar. und kroat. Gewerbegesetzes GA. XVII v. J. 1884:

§ 88. „Das Verhältnis zwischen dem Gewerbetreibenden und seinem Gehilfen ist Gegenstand freier Vereinbarung. — Der Vertrag, hat, wenn die Parteien nicht anders übereingekommen sind, nur nach Ablauf einer einwöchentlichen Probezeit bindende Kraft."

§ 89. „Der Gewerbetreibende kann von seinem Gehilfen, wenn sie nicht anders übereingekommen sind, nur die zu seinem Gewerbebetriebe gehörende Arbeit und auch diese nur in dem Maße fordern, welches der Leibesbeschaffenheit und der Kraft des Gehilfen entspricht. — Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, dem Gehilfen Zeit zu lassen, daß er an Feiertagen seiner Religion dem Gottesdienste anwohnen könne."

§ 91. „Jeder Gehilfe kann bei Erfüllung seiner vertragsmäßigen Verpflichtung sich frei Arbeit suchen; er kann seinen Platz wechseln und wählen, und zwar sowohl bei einem Gewerbetreibenden als auch bei einem Fabrikanten oder bei einem anderen Unternehmer."

[16]) Der Commis intéressé hat Anspruch auf die Einsicht in die Handelsbücher und Vorweisung der Bilanz. Übereinstimmend Staub-Pisko I, Art. 57, § 8; Randa, 1. Aufl. I, S. 217, N. 109; Canstein I, S. 323. Der provisionsberechtigte Handlungsgehilfe hat bloß Anspruch auf die Vorlegung eines die betreffenden Posten beinhaltenden Buchauszuges und auf die Vorlegung der Bücher nur insoweit, als dies zur

stimmt § 59 bos. HG.[17]), welcher von der durch unverschuldetes Unglück[18]) verursachten zeitweisen Verhinderung des Handlungsgehilfen an der Leistung seiner Dienste handelt, mit dem aufgehobenen Art. 60 österr. HG. wörtlich überein.

Diese Rechtsverhältnisse erscheinen in Österreich durch die §§ 6, 8 bis 18 und 22 des Handlungsgehilfengesetzes umständlich geregelt. Vgl. hierüber sub II B dieses Titels.

Während in Österreich nach § 20 des HGG. das Dienstverhältnis zwischen dem Prinzipal und Handlungsdiener, wenn es durch die sechswöchentliche Kündigung gelöst werden soll, von jedem Teile nur mit Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres gelöst werden kann, enthält § 60 bos. HG.[19]) diese Beschränkung nicht. Außerdem enthält § 60 bos. HG. noch nachfolgenden Zusatz (Absatz 2 und 3):

Prüfung des Buchauszuges notwendig ist. Übereinstimmend Staub-Pisko I, Art. 57, § 9 und AdlCl. 2032.

[17]) Übereinstimmend mit § 56 ungar. und kroat. HG.

[18]) Als „unverschuldetes Unglück" ist die Einziehung zur militärischen Übung nicht anzusehen. Übereinstimmend AdlCl. 1778 und Staub-Pisko I, Art. 60, § 1. Vgl. jedoch für das jetzige österr. Recht unten sub II B (§ 8 des österr. HandlGehG.). Daß auch die Autoren des österr. Handlungsgehilfengesetzes dieselbe Ansicht vertraten, sieht man aus der Gegenüberstellung des dritten und vierten Absatzes des § 8 österr. HandlGehG. einerseits und des ersten Absatzes dieses Paragraphen andrerseits. Im Abs. 4 des § 8 österr. HandlGehG. wurde eben die Verhinderung an der Verrichtung der Dienste durch Erfüllung der Militärdienstpflicht als ein neuer Fall, in welchem der Dienstnehmer Anspruch auf seine Geldbezüge (bis zur Dauer von vier Wochen) trotz Nichtleistung der Dienste hat, aufgestellt.

§ 96 ungar. und kroat. GewG. lautet: „Wenn ein zeitweilig beurlaubter Soldat, Marinesoldat oder Honved als Gehilfe eintritt und derselbe von der Militärbehörde einberufen wird, erlischt die Gültigkeit des Arbeitsvertrages ohne Anspruch auf Entschädigung. — Dies gilt auch für diejenigen, welche bei Gelegenheit der Aushebung eingereiht wurden und zum Antritt ihres Militärdienstes einberufen werden. — Wenn hingegen der Reservist oder Honved zu den gesetzlichen Jahresübungen einberufen wird, erlischt der Arbeitsvertrag nicht, doch gebührt dem Gehilfen für die Dauer der Übung kein Arbeitslohn."

[19]) Übereinstimmend mit § 57 ungar. und kroat. HG. Dieser Paragraph wird durch folgende Paragraphen des ung. und kroat. Gewerbegesetzes ergänzt:

§ 93. „Selbst bei rechtzeitiger erfolgter Kündigung kann ein Gehilfe, welcher nach Stücken bezahlt wird, nicht austreten, bis er die übernommene Arbeit dem Vertrage entsprechend beendet hat; desgleichen auch ein solcher Gehilfe nicht, welcher den auf seinen Arbeitslohn erhaltenen Vorschuß nicht abgearbeitet oder zurückerstattet hat."

§ 97. „Der Gewerbetreibende, welcher seinen Gehilfen ohne gesetzlichen Grund vor Ablauf der Kündigungsfrist entläßt, ist verpflichtet, demselben vor seinem Austritte den Lohn oder die sonstigen Gebühren, welche er während der Kündigungsfrist erhalten hätte, in einfachem Betrage und wenn der Gehilfe außer seinem Lohne auch Verpflegung hatte, in doppeltem Betrage zu bezahlen."

In § 92, Abs. 2 und 3 ung. und kroat. GewG. sind die Kündigungsfristen für die Handlungsgehilfen in gleicher Weise wie im § 57 ungar. und

„Handlungsdiener, welche mit wichtigeren Agenden betraut sind, insbesondere Buchhalter und Kassiere, betreffend, ist die gegenseitige Kündigungsfrist eine dreimonatliche.

Die Bestimmungen dieses Paragraphes gelten auch im Falle der Konkurseröffnung gegen das Vermögen des Prinzipals."

Ebenso wie im früheren österreichischen Rechte, so ist auch gegenwärtig im österreichischen Handlungsgehilfengesetze eine längere als sechswöchentliche gesetzliche Kündigungsfrist nicht festgesetzt. Wohl aber enthält letzteres besondere Bestimmungen über die Endigung des Dienstverhältnisses, wenn dasselbe auf Probe (§ 19 österr. HGG.), für den Fall eines vorübergehenden Bedarfes (§ 20 österr. HGG.), auf Lebenszeit oder auf länger als fünf Jahre vereinbart war (§ 21 österr. HGG.), sowie das Verbot, die Kündigungsfrist durch Vereinbarung unter einen Monat herabzusetzen (§ 20 österr. HGG.). Vgl. hierüber sub II E dieses Titels.

Sowohl § 61 bos. HG.[19a]) als auch der gleichlautende (jetzt aufgehobene) Art. 62 österr. HG. und ebenso § 25 österr. HGG. stellen den Grundsatz auf, daß das Dienstverhältnis vor der vereinbarten Zeit von jedem Teile aus wichtigen Gründen gelöst werden kann. Die Beurteilung, ob der Auflösungsgrund tatsächlich wichtig war, bleibt dem Ermessen des Richters vorbehalten. Aus den Worten des § 61 bos. HG. „kann verlangt werden" darf nicht etwa gefolgert werden, als ob das Dienstverhältnis erst durch die Erwirkung des Richterspruches gelöst würde. Vielmehr ergibt sich aus dem natürlichen Sinne dieser gesetzlichen Bestimmung, daß jeder Teil aus wichtigen Gründen sofort vom Vertrage zurücktreten kann, da z. B. der Gesetzgeber dem Handlungsgehilfen gewiß nicht zumuten wollte, im Falle einer Gefährdung seines Lebens durch unvorhergesehene Umstände noch weiter bis zur Erwirkung eines rechtskräftigen Urteiles im Dienste zu verbleiben. Das richterliche Urteil hat also in diesem Falle nicht konstitutive, sondern nur deklarative Bedeutung.[20]) In diesem Sinne wurde auch § 25 HGG. stilisiert. (Vgl. sub II E dieses Titels.)

Als ein wichtiger Grund zur Auflösung des Dienstverhältnisses muß auch die Einberufung zur ordentlichen Militärpräsenz-

---

kroat. HG. normiert. Als Beispiele für mit wichtigeren Diensten betraute „Gewerbe- oder Handelsgehilfen" werden im Abs. 3 die „bei großen Unternehmungen oder Fabriken oder Handelsgeschäften als Buchhalter, Kassiere, Geschäftsführer, Reisende, Magazineure usw. angestellten Gewerbe- oder Handelsgehilfen" genannt. Vgl. oben N. 3.

[19a]) Dieser Paragraph fehlt im ungar. und kroat. HG.

[20]) Übereinstimmend AdlCl. 610, 1640, GlUNF. 3266; ebenso: Randa, 1. Aufl. I, S. 219 ff.; Canstein I, S. 327; ebenso jetzt auch Staub-Pisko in der 2. Aufl. I, Art. 62, § 3, welcher die gegenteilige, dem richterlichen Urteile konstitutive Bedeutung beimessende, in der ersten Auflage I, Art. 62, §§ 3 und 4 vertretene Ansicht aufgegeben hat.

dienstpflicht angesehen werden.[21]) (Vgl. für Österreich sub II E dieses Titels.) Aus § 59 bos. HG. (übereinstimmend mit dem aufgehobenen Art. 60 österr. HG.) ergibt sich, daß eine durch unverschuldetes Unglück verursachte, die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigende Verhinderung des Handlungsgehilfen an der Leistung seines Dienstes nicht als wichtiger Grund zur Auflösung des Dienstverhältnisses angesehen werden kann.[22]) (Dies wurde im § 9 des österreichischen Handlungsgehilfengesetzes ausdrücklich ausgesprochen. Vgl. unten sub II B und E.)

In den § 62 und 63 bos. HG.[23]) sind Gründe, aus welchen der eine resp. der andere Teil vom Vertrage zurücktreten kann, nicht etwa taxativ, sondern nur demonstrativ (argum. das Wort „insbesondere") angeführt.

Der Handlungsgehilfe kann gemäß § 62 bos. HG. den Dienst insbesondere verlassen:

1. wenn der Prinzipal seinen vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht nachkommt[24]);

2. wenn der Prinzipal, dessen Substitut oder dessen Familienangehörige den Handlungsgehilfen tätlich mißhandeln oder sich gegen denselben schwerer Ehrenverletzung schuldig machen;

3. wenn durch Fortsetzung des Dienstverhältnisses die Gesundheit oder das Leben des Handlungsgehilfen wegen solcher Umstände gefährdet erscheint, welche bei Abschluß des Vertrages nicht offenbar waren.

§ 62 bos. HG. enthält noch folgenden letzten Absatz, welcher in dem aufgehobenen Art. 63 österr. HG. gefehlt hat:

„In diesen Fällen gelten die Ansprüche des Handlungsgehilfen auf Gehalt und Unterhalt für die ganze Dauer der Kündigungsfrist."

Als weitere Gründe zum sofortigen Rücktritte vom Vertrage ergeben sich für den Handlungsgehilfen aus § 29 der zitierten bosnischen Verordnung (= § 82a österr. GewO.)[25]):

4. die versuchte Verleitung des Handlungsgehilfen oder dessen Angehörigen zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen seitens des Prinzipals oder dessen Angehörigen;

---

[21]) Vgl. für Ungarn und Kroatien oben N. 18.

[22]) Übereinstimmend Randa I, S. 222, erste Auflage; Staub-Pisko I, Art. 60, Einleitung.

[23]) Übereinstimmend mit §§ 58 und 59 ungar. und kroat. HG. mit dem, daß infolge Fehlens des § 61 bos. HG. im ungar. und kroat. HG. und Fehlens des oberwähnten Ausdruckes „insbesondere" anzunehmen ist, daß die Aufzählung der Gründe in den §§ 58, 59 ungar. u. kroat. HG. eine taxative ist.

[24]) Als eine Verletzung der Vertragspflichten muß es angesehen werden, wenn der Prinzipal den Handlungsgehilfen nicht zur vertragsmäßigen Arbeit verwendet. Übereinstimmend Entsch. der ungar. Kurie Nr. 1509/1894.

[25]) Die in obigem bos. und österr. Gewerbegesetze taxativ aufgezählten Gründe stimmen wesentlich mit den im § 95 ungar. und kroat. Gewerbegesetz aufgezählten Gründen überein.

5. wenn der Prinzipal außer stande ist oder sich weigert, dem Handlungsgehilfen Verdienst zu geben.

Der Handlungsgehilfe kann gemäß § 63 bos. HG. insbesondere sofort entlassen werden:

1. wenn er das Vertrauen des Prinzipals mißbraucht und hiedurch die Interessen des Prinzipals gefährdet;

2. wenn derselbe ohne Einwilligung des Prinzipals für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten Handelsgeschäfte macht;

3. wenn er die Erfüllung seiner Pflichten unterläßt;

4. wenn derselbe eine mehr als dreitägige Freiheitsstrafe abzubüßen hat oder ohne Einwilligung seines Prinzipals und ohne einen rechtmäßigen Hinderungsgrund länger als drei Tage vom Geschäfte abwesend ist;

5. wenn derselbe zur Erfüllung seiner durch Vertrag übernommenen Dienstobliegenheiten unfähig ist;

6. wenn derselbe durch anhaltende Krankheit an der Dienstleistung verhindert wird;

7. wenn derselbe an einer ekelerregenden oder ansteckenden Krankheit leidet;

8. wenn derselbe sich gegen den Prinzipal, dessen Substituten oder dessen Familienangehörige tätlicher Mißhandlungen oder schwerer Ehrenverletzungen schuldig macht;

9. wenn derselbe durch seine Unvorsichtigkeit, ungeachtet erfolgter Abmahnungen, die Sicherheit des Hauses oder der Handelsniederlassung gefährdet;

10. wenn derselbe eine aus Gewinnsucht entstandene strafbare Handlung begeht.

Wurde der Handlungsgehilfe in den Fällen sub P. 6 und 7 infolge unverschuldeter Krankheit ohne Kündigung entlassen, so gebührt ihm gemäß § 59 und Schlußsatz des § 63 bos. HG. der Gehalt und Unterhalt für die Dauer von sechs Wochen.

Als weitere Gründe zum sofortigen Rücktritt vom Vertrage ergeben sich für den Prinzipal aus § 28 der zitierten Verordnung[26]) (= § 82 österr. GewO.):

11. Wenn der Handlungsgehilfe bei Abschluß des Vertrages den Prinzipal durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, den Handlungsgehilfen gleichzeitig verpflichtenden Dienstverhältnisses in einen Irrtum versetzt hat;

12. wenn derselbe der Trunksucht verfällt und wiederholt fruchtlos verwarnt wurde;

---

[26]) Die in obigem bos. und österr. Gewerbegesetze taxativ aufgezählten Gründe stimmen im wesentlichen mit den im § 94 ungar. und kroat. Gewerbegesetz aufgezählten Gründen überein.

13. wenn sich derselbe eines Diebstahls, einer Veruntreuung oder einer sonstigen strafbaren Handlung schuldig macht, welche ihn des Vertrauens des Prinzipals unwürdig erscheinen läßt;

14. wenn derselbe die übrigen Handlungsgehilfen oder Hilfsarbeiter überhaupt oder die Hausgenossen zum Ungehorsam, zur Auflehnung gegen den Prinzipal, zu unordentlichem Lebenswandel oder zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht;

15. wenn derselbe sich gegen den Prinzipal einer gefährlichen Drohung oder gegen dessen Hausgenossen oder die übrigen Handlungsgehilfen oder Hilfsarbeiter überhaupt einer groben Ehrenbeleidigung, Körperverletzung oder gefährlichen Drohung schuldig macht.[27])

Im österreichischen Handlungsgehilfengesetze werden im § 26 Gründe, welche den Dienstnehmer zum vorzeitigen Austritte berechtigen und im § 27 Gründe, welche den Dienstgeber zur vorzeitigen Entlassung berechtigen, demonstrativ aufgezählt (vgl. hierüber sub II E dieses Titels) und ergeben sich noch weitere Gründe aus den §§ 82a und 82 österr. GewO.

C. Weitere gewerberechtliche Bestimmungen.

Die oberwähnte bosnische Verordnung vom 3. Februar 1909 enthält bezüglich jener Handlungsgehilfen, für welche diese Verordnung Geltung hat, also bezüglich der nicht für höhere Dienste angestellten Handlungsgehilfen (vgl. § 2, Abs. 2 zitierter Verordnung = § 73, Abs. 3 österr. GewO.), noch nachfolgende Bestimmungen, deren Nichtbefolgung neben der privatrechtlichen Verantwortlichkeit auch eine gewerbepolizeilich zu ahndende Übertretung begründet:

1. Pflichten des Handlungsgehilfen.

Gemäß § 6 zitierter bosnischer Verordnung (= § 76 österr. GewO.) sind die Handlungsgehilfen verpflichtet, dem Prinzipal Treue, Folgsamkeit und Achtung zu erweisen, sich anständig zu betragen, die bedungene oder ortsübliche Arbeitszeit einzuhalten, die ihnen anvertrauten gewerblichen Verrichtungen nach besten Kräften zu besorgen, über die Betriebsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren, sich gegen die übrigen Handlungsgehilfen und sonstigen Hilfsarbeiter und Hausgenossen verträglich zu benehmen und die Kinder und Lehrlinge gut zu behandeln. Zur Leistung von häuslichen Arbeiten, insofern diese nicht zum Gewerbebetriebe gehören, sind die Handlungsgehilfen, vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung, nicht verpflichtet.

---

[27]) Dem Rechte des Prinzipals, den Handlungsgehilfen in obigen Fällen ohne Kündigung zu entlassen, steht die Bestimmung des Vertrages, daß dieser nicht gekündigt werden kann, nicht entgegen. Übereinstimmend Entsch. der ungar. Kurie 993/1896.

2. Fürsorgepflicht des Prinzipals.

Der Prinzipal ist gemäß § 7 zitierter bosnischer Verordnung (= § 74 österr. GewO.) verpflichtet, auf seine Kosten alle diejenigen Einrichtungen bezüglich der Arbeitsräume und Werksgerätschaften herzustellen und zu erhalten, welche mit Rücksicht auf die Beschaffenheit seines Gewerbebetriebes oder der Betriebsstätte zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Handlungsgehilfen erforderlich sind. Wenn der Prinzipal seinen Handlungsgehilfen Wohnungen überläßt, darf er diesem Zwecke keine gesundheitsschädlichen Räumlichkeiten widmen.[28]) Der Prinzipal ist verpflichtet, bei der Beschäftigung der Handlungsgehilfen bis zum vollendeten 18. Lebensjahre und von Frauenspersonen überhaupt tunlichst die durch das Alter bzw. Geschlecht derselben gebotene Rücksicht auf die Sittlichkeit zu wahren. (Vgl. § 18 des österr. HGG. sub II D dieses Titels.)

Gemäß § 2 P. 1 der Verordnung der Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina vom 9. April 1907, GVBl. Nr. 53, Z. 46.143 I (GSlg. 1907, S. 163), betreffend den Wirkungskreis des Gewerbeinspektors für Bosnien und die Herzegowina (wörtlich übereinstimmend mit § 5 P. 1 des österreichischen, die Bestellung von Gewerbeinspektoren betreffenden Gesetzes vom 17. Juni 1883, RGBl. Nr. 117), dessen Tätigkeit alle gewerblichen Unternehmungen Bosniens und der Herzegowina umfaßt, soweit dieselben nicht durch Spezialbestimmungen seiner Aufsicht entzogen werden, gehört es auch zur Aufgabe des Gewerbeinspektors, die Vorkehrungen und Einrichtungen zu überwachen, die Gewerbeinhaber zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter (Hilfsarbeiter) sowohl in den Arbeitsräumen, als in den Wohnräumen, falls sie solche beistellen, zu treffen verpflichtet sind.

3. Lohnzahlungen.

Der Prinzipal ist gemäß § 10 der zitierten Verordnung (= § 78 österr.GewO.) verpflichtet, den Handlungsgehilfen den Lohn in barem Gelde auszuzahlen. Wohnung, Feuerungsmaterial und Benützung von Grundstücken kann vom Prinzipale unter Anrechnung bei der Lohnzahlung nach vorangegangener Vereinbarung zugewendet werden. Die Verabfolgung von Lebensmitteln oder der regelmäßigen Verköstigung auf Rechnung des Lohnes kann zwischen Prinzipal und Handlungsgehilfen vereinbart werden, sofern sie zu einem die Beschaffungskosten nicht übersteigenden Preise erfolgt.

---

[28]) § 98 ungar. und kroat GewG. lautet: „Der Gewerbetreibende, welcher seine Gehilfen auch mit Wohnung versieht, hat hiezu gesunde und bewohnbare Räumlichkeiten zu bestimmen. Die vom Gehilfen wegen ungesunder Wohnung erhobenen Klagen sind von Seite der Gewerbebehörde immer an Ort und Stelle mit Zuziehung des behördlichen Arztes zu untersuchen und es ist diesen sofort abzuhelfen."

Verboten ist das sogenannte „Truckſyſtem“.[29]) Deshalb darf nicht vereinbart werden, daß die Handlungsgehilfen Gegenstände ihres Bedarfes aus gewissen Verkaufsstätten beziehen müssen und darf der Prinzipal denselben andere als die obbezeichneten Gegenstände oder Waren und insbesondere geistige Getränke auf Rechnung des Lohnes nicht kreditieren.[30])

Die Auszahlung des Lohnes in Wirtshäusern und Schanklokalitäten ist unzulässig.

Diese Verbote treffen gemäß § 12 der zitierten Verordnung (= § 78b österr. GewO.) nicht nur den Prinzipal, sondern auch die Beauftragten und Familienmitglieder desselben. Vertragsbestimmungen und Verabredungen, welche diesen Anordnungen zuwiderlaufen, sind nichtig (§ 13 zitierter bosnischer Verordnung = § 78c österr. GewO.). Handlungsgehilfen, deren Forderungen entgegen den obigen Vorschriften anders als durch Barzahlung berichtigt wurden, können zu jeder Zeit die Bezahlung ihrer Forderungen in barem Gelde verlangen, ohne daß ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungsstatt Geleisteten entgegengesetzt werden kann.[31]) Soweit das an Zahlungsstatt Gegebene bei dem Empfänger vorhanden ist oder dieser daraus noch bereichert erscheint, fällt dasselbe oder dessen Wert der zuständigen Distriktskrankenkasse zu.[32]) (§ 14 zitierter bosnischer Verordnung übereinstimmend mit § 78d österr. GewO., dessen Schlußsatz aber abweichend bestimmt, daß dasselbe dem Armenfonds des Ortes, wo die Gewerbeunternehmung ihren Sitz hat, zufällt.) Forderungen für Gegenstände oder Waren, welche ungeachtet des obigen Verbotes des Handelsgehilfen kreditiert wurden, können vom Prinzipale resp. den anderen oberwähnten Personen weder eingeklagt noch durch Anrechnung oder in anderer Weise geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Beteiligten unmittelbar entstanden sind oder mittelbar erworben wurden und fallen diese Forderungen den obbezeichneten Anstalten zu (§ 15 zit. bos. Verordnung = § 78e österr. GewO.).

Während also nach bosnischem Rechte das Verbot des Truckſyſtems bezüglich der Handlungsgehilfen, auf welche die Gewerbeordnung Anwendung findet, besteht, hingegen bezüglich der zu höheren Diensten angestellten Handlungsgehilfen keine Anwendung findet, besteht nach jetzigem österreichischen Rechte bezüglich aller Handlungsgehilfen, sowie überhaupt aller unter die Wirksamkeit des Handlungsgehilfengesetzes fallenden Dienstnehmer das Verbot des Truckſyſtems nicht. Dies ergibt sich aus § 6 HGG., nach welchem das Entgelt des Dienst-

[29]) Sprich: „tröck“ vom englischen: to truck, tauschen.

[30]) Vgl. Canstein II, S. 322.

[31]) Vgl. Krainz-Ehrenzweig II, § 344, S. 152 und § 348, S. 173.

[32]) Über Distriktskrankenkassen vgl. § 17 des Gesetzes, betreffend die Arbeiter-Krankenversicherung, kundgemacht mit Verordnung der Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina vom 30. März 1909, G.- u. VBl. Nr. 55, Z. 35.150/I (GS. 1909, S. 475).

nehmers sowohl in Geld- als in Naturalbezügen bestehen kann und der im Handlungsgehilfengesetze wiederholt stattfindenden Gegenüberstellung dieser beiden Arten des Entgeltes.[33]) (Vgl. sub II B dieses Titels.)

4. Zeugnisse der Handlungsgehilfen als Ausweise derselben.

Die Handlungsgehilfen müssen mit den behördlich vidimierten Zeugnissen der früheren Prinzipale, welche ihnen als Ausweise dienen, versehen sein. Die Vidimierung erfolgt durch die Stadtgemeinden, auf dem flachen Lande durch die Bezirksämter resp. Bezirksexposituren. Gewerbeinhaber, welche Handlungsgehilfen ohne einen solchen Ausweis in Verwendung nehmen, machen sich einer Übertretung schuldig (§§ 16, 17. zit. bos. Verordnung = §§ 79, 80 österr. GewO.).

Jeder Prinzipal ist verpflichtet, dem Handlungsgehilfen beim ordnungsgemäßen Austritte über die Art und Dauer der Beschäftigung ein Zeugnis[34]) auszustellen, welches auf sein Verlangen auch auf sein sittliches Verhalten und den Wert seiner Leistungen auszudehnen ist. Der Prinzipal, welcher die Ausstellung des Zeugnisses verweigert, oder dem Handlungsgehilfen wissentlich ein wahrheitswidriges Zeugnis erteilt, macht sich einer Übertretung schuldig und haftet für den daraus entspringenden Nachteil (§ 27 zit. bos. Verordnung = § 81 österr. GewO.).

Auch die Handlungsgehilfen, welche zu höheren Diensten angestellt sind, auf welche daher die Gewerbeordnung keine Anwendung zu finden hat, haben in gleicher Weise gewohnheitsrechtlich einen Anspruch auf ein schriftliches Zeugnis.[35])

In Österreich findet obige Bestimmung des § 81 österr. GewO. gemäß § 42 österr. HGG. auf die Handlungsdiener (vgl. § 5 österr. HGG.) keine Anwendung, bezüglich der Zeugnisse derselben gelten die Bestimmungen des § 39 österr. HGG. Vgl. hierüber sub II J dieses Titels.

5. Erlöschen des Dienstverhältnisses durch das Aufhören des Gewerbebetriebes oder durch den Tod des Handlungsgehilfen.

Durch das Aufhören des Gewerbebetriebes oder durch den Tod des Handlungsdieners erlischt das Dienstverhältnis von selbst.[36]) Doch ist im Falle vorzeitiger Entlassung des Handlungsgehilfen (nämlich infolge

[33]) Vgl. Randa I, S. 237.

[34]) Ebenso in Ungarn und Kroatien gemäß §§ 104, 108 ungar. und kroat. GewG. Den Handlungsgehilfen dienen gemäß § 99 ungar. und kroat. GewG. die Arbeitsbücher als Ausweis und bedürfen sie derselben nur dann nicht, wenn sie mit wichtigeren (also höheren) Diensten betraut sind.

[35]) Übereinstimmend Krainz-Ehrenzweig II, § 374, S. 260; desgleichen Krasnopolski, Obligationenrecht, S. 435, welcher aber dieses Recht aus § 1426 ABGB. ableiten will. Vgl. GlUNF. 1654.

[36]) Nicht aber durch den Tod des Prinzipals. Ebenso auch nicht in dem Falle, wenn ein Wechsel der Prinzipale des Handelsgeschäftes stattfindet. Die Dienste des Handlungsgehilfen sind eben vorwiegend dem

Aufhörens des Gewerbebetriebes; vgl. dagegen unten Punkt 6), sei es infolge eines Verschuldens des Gewerbeinhabers oder eines diesen treffenden Zufalles, der Handlungsgehilfe berechtigt, für den Entgang der Kündigungsfrist Schadloshaltung zu beanspruchen (§ 30 zit. bos. Verordnung = § 83 österr. GewO.). Dies gilt sowohl für den Zufall in der Person des Prinzipals, z. B. Erkrankung desselben, als auch für den unmittelbar das Vermögen desselben treffenden Zufall, also auch für den Fall der höheren Gewalt, z. B. Vernichtung des Etablissements durch Naturereignisse.[37])

Anders bei den für höhere Dienste angestellten Handlungsgehilfen, auf welche die österreichische Gewerbeordnung und die zitierte bosnische Verordnung keine Anwendung finden. Bei denselben kommt das allgemeine bürgerliche Recht zur Anwendung. Hier haftet der Prinzipal nur für den Zufall, welcher sich in seiner Person ereignet hat (§ 1155 ABGB.), nicht aber für sonstigen, unmittelbar das Vermögen treffenden Zufall.[38]) Auch bei den zu höheren Diensten angestellten Handlungsgehilfen endet das Dienstverhältnis durch den Tod des Handlungsgehilfen[39]), nicht aber schon mit Aufhören des Gewerbebetriebes. (Vgl. § 35 bos. KO. sub III B dieses Titels. So wird es öfters im Interesse der Konkursmasse liegen, daß der Prokurist und Buchhalter nicht sogleich bei der Konkurseröffnung den Dienst verlassen, sondern beim Abschlusse der Bücher und der Inventarisierung der Masse Dienste leisten, selbst wenn das Geschäft von der Konkursmasse nicht weitergeführt wird.)

Der Umfang des in den obangeführten Fällen des § 30 zit. bos. Verordnung (= § 83 österr. GewO.) und § 1155 ABGB. dem Handlungsgehilfen zustehenden Anspruches auf Schadloshaltung ergibt sich sowohl bei den Handlungsgehilfen, auf welche die Gewerbeordnung Anwendung zu finden hat, als auch bei den zu höheren Diensten Angestellten aus § 295 bos. HG. (= Art. 283 österr. HG.), da der Dienstvertrag gemäß § 284 bos. HG. (= Art. 273 österr. HG.) ein

---

Unternehmen gewidmet. So Randa I, S. 246. Übereinstimmend die bei Mayer-Grünberg, „Gesetz vom 16. Jänner 1910" S. 80, 81 angeführten Entscheidungen: für beide obige Fälle die Entsch. des OLG. Karlsruhe vom 25. Jänner 1900, DJZ. 5, 363; für den zweiten Fall GewG. 374, 534, 663 (dagegen GewG. 664). Für den erstgenannten Fall übereinstimmend auch Krainz-Ehrenzweig II, § 374, S. 260. Vgl. hingegen: Staub-Pisko I, Art. 62, § 20 und Art. 63, § 4; ferner Hasenöhrl II, S. 181, N. 32 bezüglich des zweiterwähnten Falles.

[37]) Übereinstimmend GewG. 1. Vgl. Staub-Pisko I, Art. 62, § 7.

[38]) Übereinstimmend Krainz-Ehrenzweig II, § 373, S. 258; Staub-Pisko I, Art. 62, § 7; Dniestrzański „Werkvertrag" S. 120; Krasnopolski „Obligationenrecht" S. 433. A. M. Staubenrauch „Kommentar" 8. Aufl. II, S. 668, welcher aus § 1311 deduzieren will, daß auch der durch Naturereignisse unmittelbar im Vermögen entstandene Zufall dem durch Naturereignisse in der Person entstandenen Zufalle gleichzustellen sei.

[39]) Übereinstimmend Krainz-Ehrenzweig II, § 374, S. 260; Staub-Pisko Art. 62, § 19; Randa I, S. 246.

Handelsgeschäft ist. Der Handelsgehilfe kann daher die Erstattung des wirklichen Schadens und des entgangenen Gewinnes verlangen. Er hat also Anspruch auf Ersatz des Entgeltes, welches er durch die ganze Kündigungsfrist resp. den noch erübrigenden Teil derselben und, im Falle der Vertrag auf bestimmte Zeit abgeschlossen war, für den Rest der vertragsmäßigen Dienstzeit[40]) zu beziehen hatte, abzüglich des durch anderweitige Verwertung seiner Arbeitskraft in dieser Zwischenzeit etwa erzielten Verdienstes sowie der infolge der Nichtleistung der Dienste etwa ersparten Beträge.[41]) Bei Bemessung der Höhe des Schadenersatzes wird auch zu beachten sein, ob nicht etwa zugleich ein Verschulden des Handlungsgehilfen vorliegt, indem er eine sich ihm bietende Gelegenheit zur anderweitigen Verwertung seiner Arbeitskraft nicht benützt hat. In einem solchen Falle wird der Handlungsgehilfe gemäß § 1304 ABGB. den Schaden verhältnismäßig zu tragen haben. (Vgl. hingegen die Ansprüche des Handlungsgehilfen in den im folgenden Punkte 6 angeführten Fällen.)

Über die Rechtsverhältnisse der Handlungsgehilfen im Falle der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Prinzipals nach bosnischem Rechte siehe sub III B und nach österreichischem Rechte sub III A dieses Titels.

6. Vorzeitiger grundloser oder durch das Verschulden des Prinzipals verschuldeter Rücktritt vom Dienstvertrage.

Wenn der Prinzipal den Handlungsgehilfen ohne einen gesetzlich zulässigen Grund vorzeitig entläßt oder durch Verschulden von seiner Seite dem letzteren Grund zur vorzeitigen Auflösung des Dienstverhältnisses gibt, so ist er verpflichtet, demselben den Lohn und die sonst vereinbarten Genüsse für die ganze Kündigungsfrist, beziehungsweise den noch übrigen Teil der Kündigungsfrist zu vergüten (§ 31 zit. bos. Verordnung = § 84 österr. GewO.).[42])

Ist der Vertrag auf bestimmte Zeit geschlossen worden, so ist das Entgelt für die ganze restliche Zeit zu leisten.[43])

Die hier angeführten Fälle unterscheiden sich von den im Punkte 5 angeführten Fällen dadurch, daß hier das Minimum der Ansprüche des Dienstnehmers in einem bestimmten Umfange normiert ist. Deshalb braucht der Dienstnehmer zur Geltendmachung dieser Ansprüche einen tatsächlichen Schaden nicht zu beweisen und dürfen in dem einen und anderen Falle der Betrag, den sich der Handlungsgehilfe durch ander-

[40]) Vgl. Staub-Pisko I, Art. 62, § 5.

[41]) Übereinstimmend Staub-Pisko Art. 62, § 9; Krasnopolski „Obligationenrecht" S. 433; Krainz-Ehrenzweig II, § 373, S. 258. Über das Verhältnis der §§ 1155 und 1160 ABGB. vgl. Dniestrzański „Das Wesen des Werkvertrages" § 9, S. 115 ff. und Staub-Pisko Art. 62, § 6 ff. (ausführlicher in der ersten Auflage).

[42]) Vgl. den § 97 ungar. und kroat. GewG. oben in N. 19.

[43]) GewG. 1000; übereinstimmend Staub-Pisko I, Art. 62, § 5.

weitige Verwertung seiner Arbeitskraft in der freien Zeit verdient hat, sowie die durch die Nichtleistung der Dienste etwa gemachten Ersparnisse nicht in Abzug gebracht werden.[44]) Weitere Ansprüche des Dienstnehmers sind bei Nachweis des Verschuldens des Dienstgebers nach Maßgabe der Bestimmung des § 295 bos. HG. (= Art. 283 österr. HG.) zulässig.

Die vorstehenden Grundsätze gelangen auch bezüglich der zu höheren Dienstleistungen angestellten Handlungsgehilfen zur Anwendung.[45]) Die Ansprüche des Handlungsgehilfen im Falle vorzeitigen, durch Verschulden des Prinzipals veranlaßten Rücktrittes des Handlungsgehilfen wurden in § 62, letztem Absatze bos. HG. übereinstimmend mit § 31 zit. bos. Verordnung (= § 84 österr. GewO.) normiert (vgl. oben sub I B) und dasselbe ergibt sich für den Fall der vorzeitigen Entlassung des Handlungsgehilfen ohne einen zulässigen Grund aus der Analogie des § 62, letztem Absatze bos. HG. Denn beiden diesen Fällen liegt dieselbe ratio zu Grunde, nämlich das Rechtsprinzip: Der Handlungsgehilfe darf trotz Nichtleistung der Dienste in seinen Ansprüchen auf das volle Entgelt keinen Abbruch erleiden, wenn die Nichtleistung der Dienste durch ein vertragswidriges Verhalten des Prinzipals gegen ihn verursacht wurde.

Wenn ein Handlungsgehilfe den Prinzipal ohne gesetzlich zulässigen Grund vorzeitig verläßt, so macht er sich einer Übertretung schuldig. Überdies ist der Prinzipal berechtigt, den Handlungsgehilfen durch die Behörde zur Rückkehr in den Dienst für die noch fehlende Zeit zu verhalten[46]) (§ 32 zit. bos. Verordnung, übereinstimmend mit § 85 österr. GewO.). Nach den Grundsätzen über Schadenersatz ist auch der Handlungsgehilfe in diesem Falle zur vollen Genugtuung verpflichtet (§ 295 bos. HG.). Obgleich der Schlußsatz des § 85 österr. GewO. „und Ersatz des erlittenen Schadens zu begehren" in dem sonst wörtlich gleichlautenden § 32 der zit. bos. Verordnung nicht enthalten ist, so versteht sich diese Schadenersatzpflicht des Handlungsgehilfen von selbst, da das jus commune dort anzuwenden ist, wo das jus speciale keine abweichende Bestimmung enthält.

In Österreich finden obige Bestimmungen der §§ 84 und 85 österr. GewO. auf die Handlungsdiener (vgl. § 5 österr. HGG.) gemäß

[44]) Übereinstimmend AdlCl. 912; Staub-Pisko I, Art. 62, § 5; Entsch. der königl. ungar. Kurie Nr. 1339/1902.

[45]) Nach früherem österr. Rechte war diese Frage, welche im österr. Handelsgesetze nicht gelöst erschien, sehr bestritten. Randa, 1. Aufl. I, S. 223, N. 117 vertrat die im Texte angeführten Grundsätze auch bezüglich der zu höheren Diensten angestellten Handlungsgehilfen; ebenso AdlCl. 1337, 1594, 2335. Dagegen: AdlCl. 1584, 1361; Staub-Pisko I, Art. 62, § 9; Canstein I, S. 328, N. 33 und andere, welche in diesem Falle den Abzug des durch anderweitige Verwendung der Arbeitskraft verdienten Betrages vom Lohne als zulässig erklärten.

[46]) Ebenso in Ungarn und Kroatien gemäß § 159 ungar. und kroat. GewG.

§ 42 österr. HGG. keine Anwendung, vielmehr gelangen diesbezüglich die Bestimmungen der §§ 28 bis 32 österr. HGG. zur Anwendung. Vgl. hierüber sub II E dieses Titels.

Ein Gewerbeinhaber, der einen Handlungsgehilfen in Verwendung nimmt, obwohl im bei der Aufnahme des letzteren bekannt war, daß derselbe sein Dienstverhältnis mit seinem letzten Prinzipale nicht rechtmäßig gelöst hat oder welcher einen solchen Handlungsgehilfen im Dienste behält, nachdem ihm diese unrechtmäßige Lösung bekannt geworden ist, oder welcher einen Handlungsgehilfen zum Vertragsbruch seinem Prinzipal gegenüber verleitet hat, macht sich einer Übertretung schuldig und haftet mit dem Handlungsgehilfen dem früheren Prinzipal für den durch den eigenmächtigen Austritt des Handlungsgehilfen entstandenen Schaden. Dem früheren Prinzipal steht auch das Recht zu, den Wiedereintritt des eigenmächtig ausgetretenen Handlungsgehilfen für die noch fehlende Zeit zu fordern (§ 33 zit. bos. Verordnung = § 86 österr. GewO.).[46a])

7. Jugendliche Hilfsarbeiter und Frauenspersonen.

Die §§ 34 und 35 der zitierten Verordnung, welche die Beschränkungen in der Verwendung von jugendlichen Hilfsarbeitern und Frauenspersonen in Gewerbebetrieben und das Verbot der Nachtarbeit für erstere behandeln, stimmen mit den §§ 94 und 95 der österr. GewO. überein, mit der Abweichung, daß diese Beschränkungen in Bosnien für jugendliche Hilfsarbeiter unter 14 Jahren überhaupt, in Österreich dagegen für solche von unter 14 und über 12 Jahren gelten, und Kinder unter 12 Jahren zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen in Österreich nicht verwendet werden dürfen.

8. Tägliche Ruhezeit und Ladenschluß.

Über die den Hilfsarbeitern in Handelsgewerben zustehende (in der Regel zehnstündige) Ruhezeit sind detaillierte Bestimmungen in den §§ 36 bis 41 der zit. bos. Verordnung enthalten. (Nach § 39 zit. bos. Verordnung sind für die weiblichen Hilfsarbeiter in Läden, Kontoren, Magazinen Sitzgelegenheiten beizustellen. Nach § 18 österr. HGG. müssen überhaupt für die Dienstnehmer ausreichend Sitzgelegen-

[46a]) § 90 ungar. und kroat. Gew.G lautet: „Der Gewerbetreibende kann keinen Gehilfen aufnehmen, der das gesetzliche Erlöschen des mit dem früheren Arbeitgeber geschlossenen Vertrages oder den Umstand, daß sein Arbeitsvertrag im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes durch Kündigung aufhört (§ 108) nicht nachweist. — Wer einen Gehilfen ohne solchen Nachweis anstellt, ist mit dem Gehilfen für den durch die Entfernung des Gehilfen dem betreffenden Gewerbetreibenden verursachten Schaden solidarisch verantwortlich." Nach § 108 ungar. und kroat. GewG. ist der Gewerbeinhaber verpflichtet, dem Handlungsgehilfen über Verlangen ein Entlassungszeugnis auszustellen.

heiten zur Benützung in den Arbeitspausen vorhanden sein. Vgl. hierüber sub II D dieses Titels.

Für Österreich wurde die Dauer der Arbeitszeit und der Ladenschluß in Handelsgewerben und verwandten Geschäftsbetrieben durch das Gesetz vom 14. Jänner 1910, RGBl. Nr. 19, geregelt (elfstündige Ruhezeit).

9. Strafbestimmungen.

Gemäß § 47 der zitierten bosnischen Verordnung werden die Übertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung, insofern sie nicht unter das Strafgesetz fallen, von der Gewerbebehörde mit Geldstrafen von 10 bis 1000 K oder mit Arrest von 24 Stunden bis drei Monaten bestraft. (Nicht aber mit Entziehung der Gewerbeberechtigung.)[47])

Die Strafen nach § 131 österr. GewO. (Ges. vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26) sind dagegen: Verweis, Geldstrafe bis 1000 K, Arrest bis zu drei Monaten und Entziehung der Gewerbeberechtigung für immer oder auf bestimmte Zeit.

10. Handlungslehrlinge.

Die vorstehend entwickelten Grundsätze haben auch auf die Handlungslehrlinge insoweit Anwendung zu finden, als die Anwendbarkeit derselben durch das Wesen des Lehrvertrages nicht beeinflußt wird.[48])

Eine spezielle gesetzliche Regelung der Rechtsverhältnisse der Lehrlinge, wie sie in Österreich in den §§ 97 bis 104a und 131 P. d GewO. (Gewerbenovelle vom 8. März 1885, RGBl. Nr. 22, und Gesetz vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26) erfolgte, besteht in Bosnien noch nicht.

Nach der österreichischen Gewerbeordnung wird als Lehrling angesehen, wer bei einem Gewerbeinhaber zur praktischen Erlernung des Gewerbes in Verwendung tritt, ohne Unterschied, ob ein Lehrgeld vereinbart wurde oder nicht und ob für die Arbeit Lohn gezahlt wird oder nicht (§ 97 österr. GewO.). Lehrlinge dürfen nur diejenigen halten, welche selbst oder deren Vertreter die erforderlichen Fachkenntnisse besitzen. Wer wegen eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sicherheit begangenen Vergehens verurteilt wurde, darf minderjährige Lehrlinge weder aufnehmen noch behalten (§ 98 österr. GewO.). Das Lehrverhältnis wird durch den Lehrvertrag begründet, welcher binnen vier Wochen nach Beginn des Lehrverhältnisses schriftlich abgeschlossen werden muß (§ 99 österr. GewO.). Jedoch zieht die Nichtbeachtung dieser Vorschrift nicht Ungültigkeit des Vertrages nach sich, sondern begründet nur eine gewerbe-

[47]) Auch das ungar. und kroat. Gewerbegesetz stellt im § 155, Abs. 1 denselben Grundsatz auf, enthält jedoch im Absatz 2 für gewisse Gewerbe, Einkehrhäuser, Wirtshäuser usw. Ausnahmen von obiger Regel.

[48]) Vgl. Staub-Pisko Art. 61, § 7; Randa 1. Aufl. I, S. 215, N. 107a, S. 221, N. 115a und S. 223 ff.

polizeilich zu ahndende Übertretung des Lehrherrn.[49]) (Durchführl. Erl. d. Handels-Min. vom 15. März 1907, Z. 5942.) Ein Exemplar des Vertrages ist sofort nach Abschluß der Genossenschaftsvorstehung oder, wenn der Lehrherr keiner Genossenschaft angehört, der Gemeindebehörde einzusenden und in dem hiefür bestimmten Protokollbuche zu verzeichnen (§ 99 GewO.). Das Lehrverhältnis kann, wenn bei der Aufnahme des Lehrlings keine längere Probezeit bedungen wurde, während der ersten vier Wochen nach seinem Beginn durch einseitigen Rücktritt jedes der beiden Teile aufgelöst werden. Die Probezeit darf drei Monate nicht übersteigen und ist in die Lehrzeit einzurechnen (§ 99a österr. GewO.). Im Lehrvertrage ist neben den sonstigen beiderseitigen Verpflichtungen namentlich auch die Dauer des Vertragsverhältnisses festzusetzen (§ 99 P. 4 österr. GewO.), welche bei nicht fabriksmäßig betriebenen Gewerben nicht weniger als zwei und nicht mehr als vier Jahre, bei fabriksmäßig betriebenen Gewerben jedoch nicht weniger als zwei und nicht mehr als drei Jahre betragen darf (§ 98a österr. GewO.).

Die Pflichten des Lehrlings und Lehrherrn sind in den §§ 99b und 100 österr. GewO. angeführt und unterliegt namentlich gemäß § 99b P. 2 österr. GewO. der minderjährige Lehrling der väterlichen Zucht des Lehrherrn.

Die vorzeitige Lösung des Lehrverhältnisses kann aus den in § 101 österr. GewO. angeführten Gründen erfolgen. Gemäß § 102 österr. GewO. kann seitens des Lehrlings oder seines gesetzlichen Vertreters das Lehrverhältnis gegen vierzehntägige Kündigung gelöst werden[50]), wenn der Lehrling seinen Beruf ändert oder zu einem wesentlich verschiedenen Gewerbe übergeht, ferner wenn derselbe von seinen Eltern wegen eingetretener Veränderung ihrer Umstände zu ihrer Pflege oder zur Führung ihrer Wirtschaft oder ihres Gewerbes benötigt wird. Binnen einem Jahre nach Auflösung des Lehrverhältnisses soll ein solcher Lehrling in demselben Gewerbe oder in einem diesem Gewerbe analogen Fabriksbetriebe ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn nicht beschäftigt werden. Außerdem kann die vierzehntägige Kündigung seitens des Lehrlings oder seines gesetzlichen Vertreters auch dann stattfinden, wenn sich der Lehrherr dem Lehrlinge gegenüber eine dauernd harte oder ungerechte Behandlung zu Schulden kommen läßt (§ 102a österr. GewO.). (Vgl. damit den Fall des Mißbrauches der väterlichen Zucht in § 101, P. 2b österr. GewO., welcher den Lehrling zu sofortigem Austritte berechtigt.)

Der Lehrvertrag erlischt nicht nur durch das Aufhören des Gewerbebetriebes und den Tod des Lehrlings (vgl. § 30 zit. bos. Verordnung = § 83 österr. GewO.), sondern auch durch den Tod des Lehr-

[49]) Vgl. Krainz-Ehrenzweig II, § 373, S. 257, N. 19.

[50]) Vgl. die in Bosnien für gewerbliche Hilfsarbeiter (mit Ausnahme der Handlungsdiener, § 60 bos. HG.) im § 9 zit. bos. Vdg. (= § 77 österr. GewO.) festgesetzte vierzehntägige Kündigungsfrist.

herrn, durch das Abtreten des letzteren vom Gewerbe und durch die Unfähigkeit des einen oder anderen Teiles zur Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen (§ 103 österr. GewO.).

Bei Auflösung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrlinge ein Zeugnis über die zugebrachte Lehrzeit, sein Betragen während derselben und die gewonnene Ausbildung im Gewerbe auszustellen. Nach ordnungsmäßiger Beendigung des Lehrverhältnisses ist dem Lehrlinge, wenn der Lehrherr einer Genossenschaft angehört, von der Genossenschaftsvorstehung unter Benützung der Zeugnisse des Lehrlings ein Lehrbrief auszustellen (bei handwerksmäßigen Betrieben nach erfolgreich abgelegter Prüfung ein Gesellenbrief [§ 104 österr. GewO.]).[51])

D. Krankenversicherung.

In Bosnien unterliegen gemäß § 1 des Gesetzes, betreffend die Arbeiterkrankenversicherung, verlautbart mit Verordnung der Landesregierung für Bosnien und Herzegowina vom 30. März 1909, GVBl. Nr. 55, Z. 35.150/I (GSlg. 1909, S. 475), die Handlungsgehilfen, deren Gesamtbezüge 3000 K nicht übersteigen, der Versicherungspflicht für den Krankheitsfall und müssen, insofern sie nicht einer den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Betriebskrankenkasse (§ 46), Vereinskrankenkasse (§ 54), oder Bruderlade (§ 56) angehören, der auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit beruhenden Distriktskrankenkasse angehören (§§ 17, 18). Der Prinzipal hat die Anmeldepflicht der versicherungspflichtigen Handlungsgehilfen, und zwar hat er dieselben spätestens am dritten Tage nach dem Eintritte anzumelden und spätestens am dritten Tage nach dem Austritte abzumelden (§ 36).

---

[51]) Das ungar. und kroat. Gewerbegesetz regelt die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge in den §§ 59 bis 87. Hervorzuheben ist folgendes: Kinder, welche das zwölfte Lebensjahr noch nicht erreicht haben, dürfen nur ausnahmsweise mit Bewilligung der Gewerbebehörde in die Lehre aufgenommen werden und müssen sodann bis zum vollendeten zwölften Lebensjahre vom Lehrherrn in die Volksschule geschickt werden (§ 60). Der Lehrvertrag muß schriftlich vor der Gewerbebehörde, resp. wo keine solche ihren Sitz hat, vor dem Gemeindeamte geschlossen und in letzterem Falle binnen acht Tagen an die Gewerbebehörde eingesendet werden. Die Lehrzeit dauert wenigstens bis zum vollendeten 15. Lebensjahre des Lehrlings (§ 61). Nach Beendigung des Lehrverhältnisses stellt die Gewerbebehörde dem Lehrling ein Zeugnis aus (§ 67). Die bindende Kraft des Lehrvertrages beginnt nach Ablauf der vereinbarten Probezeit und, mangels Vereinbarung einer solchen, zwei Monate nach Eintritt des Lehrlings in die Lehre (§ 68). Unter den die Erlöschung des Lehrverhältnisses bewirkenden Gründen sind als abweichend vom österreichischen Rechte hervorzuheben: Die Einberufung des Lehrlings oder Lehrherrn zur Ableistung der Militärdienstpflicht, ferner die Verurteilung des einen oder anderen zu einer Freiheitsstrafe von über vier Wochen (§ 70, b, c, d). In den Fällen, wo die Kündigung des Lehrverhältnisses zulässig ist (diese Fälle sind in § 72 aufgezählt), beträgt die Kündigungsfrist 15 Tage (§ 72).

Der Prinzipal ist verpflichtet, die vollen Beträge, welche für die von ihm beschäftigten versicherungspflichtigen Personen an die Kasse zu entrichten sind, zu dem durch das Statut festgesetzten Zahlungstermine einzuzahlen. Die Beträge sind solange fortzuzahlen, bis die vorschriftsmäßige Abmeldung erfolgt ist (§ 38). Von den statutenmäßigen Beiträgen, welche für die versicherungspflichtigen Handlungsgehilfen entfallen, sind zwei Drittel von dem Handlungsgehilfen und ein Drittel von dem Prinzipale aus eigenen Mitteln zu leisten. Für jene Handlungsgehilfen, welche einen Verdienst in Geld nicht beziehen, ist der Betrag in seiner Gänze von dem Prinzipale aus eigenen Mitteln zu leisten (§ 39). Der Prinzipal ist berechtigt, den Handlungsgehilfen die für dieselben eingezahlten Beträge, soweit er diese Beträge nicht aus eigenen Mitteln zu leisten hat, bei jeder regelmäßigen Gehaltszahlung mit dem Betrage in Abzug zu bringen, welcher auf diese Gehaltszahlungsperiode anteilweise entfällt. Macht der Prinzipal von dem ihm zustehenden Abzugsrechte bei einer Gehaltszahlung keinen Gebrauch, so kann er bei späteren Gehaltszahlungen dieses Recht bezüglich der seinerzeit nicht zurückgehaltenen Quote nur insofern ausüben, als seit der betreffenden Gehaltszahlung nicht mehr als ein Monat verflossen ist (§ 41).

Rückständige Versicherungsbeträge werden im Wege der politischen Behörde eingetrieben (§ 42).

In Österreich sind nach § 89 GewO. jene Prinzipale, welche keiner Genossenschaft angehören, verpflichtet, unter Beitragsleistung der Handlungsgehilfen entweder eine besondere Krankenkasse bei ihrem Etablissement zu errichten, oder einer schon bestehenden beizutreten. Vgl. ferner § 121 GewO. (Ges. vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26.) Bei der Krankenkasse der Genossenschaft darf der Beitrag des Handlungsgehilfen nicht mehr als drei Prozent vom Lohngulden betragen. Die sonstigen bezüglichen Bestimmungen stimmen im wesentlichen mit denen in Bosnien überein, nur besteht die oben erwähnte zeitliche Beschränkung des Abzugsrechtes vom Gehalte der Handlungsgehilfen nach § 121 österr. GewO. nicht. Die gleiche zeitliche Beschränkung des Gehaltsabzugsrechtes des Prinzipals, wie in Bosnien, besteht jedoch in Österreich nach § 36 des Krankenversicherungsgesetzes vom 30. März 1888, RGBl. Nr. 33, in Betreff der Bezirkskrankenkassenbeiträge.[52])

Das Recht, das der Handlungsgehilfe im Erkrankungsfalle gegen die Krankenkasse hat, schließt sein ihm gegen den Prinzipal gemäß § 59 bos. HG. und § 8 österr. HGG. zustehendes Recht auf das Entgelt für die Dauer von sechs Wochen nicht aus, vielmehr stehen ihm beide Ansprüche kumulativ zu, da ja der eine Anspruch auf einem öffentlich-

[52]) Vgl. auch das österr. Pensionsversicherungsgesetz vom 16. Dezember 1906, RGBl. Nr. 1 ex 1907 und hiezu Randa I, S. 224, N. 2a.

rechtlichen und der andere auf einem privatrechtlichen Titel beruht.[53]) (Vgl. den Erlaß des österr. Handelsministeriums vom 15. Juli 1886, Z. 25.238, abgedruckt bei § 121 der Manzschen Taschenausgabe der Gewerbeordnung.) Im § 8 österr. HGG. wurde dies übrigens ausdrücklich ausgesprochen; vgl. hierüber sub II B dieses Titels.

E. Ruhetag.

Die Handlungsgehilfen, insoweit sie zu den gewerblichen Hilfsarbeitern gehören (vgl. oben Note 4), haben einen gesetzlichen Anspruch auf Gewährung eines Ruhetages in der Woche. Dieser Anspruch wurde für Bosnien durch die Verordnung der Landesregierung für Bosnien und Herzegowina vom 20. Februar 1907, GVBl. Nr. 24, Z. 21.878/I (GSlg. 1907, S. 130) geregelt und gilt als Ruhetag für die Handlungsgehilfen der christlichen Bekenntnisse der Sonntag, für die Moslims der Freitag und für die Israeliten der Samstag. Den Handlungsgehilfen der letztgenannten zwei Konfessionen ist es jedoch freigestellt, mit ihren Prinzipalen statt des Freitags oder Samstags einen anderen Ruhetag zu vereinbaren (§ 2). Weitere Ausnahmen von obiger Regel enthalten die §§ 3 bis 6 dieser Verordnung.

In Österreich wurde die Sonn- und Feiertagsruhe der gewerblichen Hilfsarbeiter durch § 75 österr. GewO. (Gesetz vom 16. Jänner 1895, RGBl. Nr. 21, und vom 18. Juli 1905, RGBl. Nr. 125) geregelt.

II. Das österreichische Handlungsgehilfengesetz in zusammenhängender Darstellung.

Durch das österreichische Gesetz vom 16. Jänner 1910, RGBl. Nr. 20, über den Dienstvertrag der Handlungsgehilfen und anderer Dienstnehmer in ähnlicher Stellung (Handlungsgehilfengesetz), welches am 1. Juli 1910 in Kraft getreten ist, wurde, wie oben bereits bemerkt wurde, der sechste, von den Handlungsgehilfen handelnde Titel des österreichischen Handelsgesetzbuches aufgehoben und ist an dessen Stelle dieses Gesetz, insoweit es das Rechtsverhältnis der Handlungsgehilfen zum Gegenstande hat, getreten.

Nachstehend folgt eine mit kurzen Bemerkungen versehene Darstellung des Inhaltes dieses Gesetzes, welches auch für den bosnischen Richter ein guter Wegweiser in so manchen zweifelhaften Fragen auf dem Gebiete des Dienstrechtes sein wird und wird im übrigen auf die unten angeführte einschlägige Literatur verwiesen.[54])

---

[53]) Übereinstimmend Staub-Pisko I, Art. 60, § 3, und Randa, 1. Aufl. I, S. 218, N. 110.

[54]) Mayer-Grünberg: „Kommentar zum Gesetze über den Dienstvertrag der Handlungsgehilfen und anderer Dienstnehmer in ähnlicher Stellung" 1911, Manzscher Verlag; ferner: Mayer-Grünberg „Gesetz vom 16. Jänner 1910, RGBl. Nr. 20, über den Dienstvertrag der Handlungsgehilfen usw."

Die große Entfaltung des Handels und der Industrie ergaben die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung der Rechtsverhältnisse der Handlungsgehilfen und der im Geschäftsbetriebe eines Kaufmannes oder in ähnlicher Stellung angestellten, höhere, nicht kaufmännische Dienste leistenden Personen. (§ 1 österr. HGG. Vgl. oben bei Note 3.) Dies ist durch das Handlungsgehilfengesetz geschehen und muß dasselbe als eine hervorragende gesetzgeberische Leistung auf sozialpolitischem Gebiete bezeichnet werden. Eine Eigentümlichkeit dieses Gesetzes, welches die Rechtsverhältnisse der Dienstnehmer in allen Einzelheiten regelt und zum Schutze des Lebens und der Gesundheit derselben den Dienstgebern weitgehende Fürsorgepflichten auferlegt, ist es, daß ein großer Teil der Vorschriften dieses Gesetzes als zwingendes Recht erklärt wurde, welches durch den Dienstvertrag weder aufgehoben noch beschränkt werden kann. (§ 40 österr. HGG. In diesem Paragraph sind alle Bestimmungen des Handlungsgehilfengesetzes zitiert, welche zwingender Natur sind.) Dadurch wurde bezweckt, die Dienstnehmer als den ökonomisch schwächeren Teil vor nachteiligen Vereinbarungen, welche unter dem Drucke mißlicher Verhältnisse zu stande kommen könnten, zu schützen.

A. Anwendungsgebiet des österreichischen Handlungsgehilfengesetzes.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes, welches für die zur Zeit des Eintrittes seiner Wirksamkeit (1. Juli 1910) bestehenden Dienstverhältnisse Anwendung findet (Art. III, Abs. 1 österr. HGG.), gelten für die vorwiegend (vgl. oben bei Note 1) zur Leistung kaufmännischer oder höherer, nicht kaufmännischer Dienste verwendeten Personen nicht nur, wenn sie im Geschäftsbetriebe eines Kaufmannes (§ 1 österr. HGG.), sondern auch, wenn sie im Geschäftsbetriebe von Unternehmungen und Anstalten nachstehender Art angestellt sind, wenn auch der Unternehmer oder die Anstalt nicht Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzes ist:

1. in Unternehmungen jeder Art, auf welche die Gewerbeordnung Anwendung findet;

2. in Kreditanstalten, Sparkassen, Vorschußkassen, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versatz-, Versorgungs- und Rentenanstalten, Krankenkassen, registrierten Hilfskassen, Versicherungsanstalten jeder Art, gleichviel ob sie private Versicherungsgeschäfte betreiben oder den Zwecken der öffentlich-rechtlichen Versicherung dienen, sowie in Verbänden der genannten Anstalten;

3. in der Schriftleitung, Verwaltung oder dem Verschleiß einer periodischen Druckschrift;

1911, Manzscher Verlag (enthält eine wertvolle Zusammenstellung der einschlägigen Spruchpraxis der österreichischen und deutschen Gerichte); Randa, 2. Aufl. I, S. 220 ff. (vgl. auch die bei Randa S. 221 in N. 1 angeführte Literatur).

4. in Kanzleien der Advokaten und Notare;

5. bei Handelsmäklern, behördlich autorisierten Privattechnikern, Patentanwälten, Privatgeschäftsvermittlungen und Auskunftsbureaus;

6. in k. k. Tabaktrafiken und Lottokollekturen (§ 2 österr. HGG.).

Falls eine der sub 1 und 2 bezeichneten Unternehmungen vom Hofe, einem öffentlichen Fonds, einem Lande, Bezirke oder einer Gemeinde betrieben wird, so unterliegen die obbezeichneten Dienstnehmer den Bestimmungen dieses Gesetzes nur in dem Falle, wenn ihr Dienstverhältnis auf einem privatrechtlichen Vertrage beruht (§ 3 österr. HGG.).

Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen nicht: die Beamten oder Bediensteten des Staates, einer staatlichen Anstalt oder eines vom Staate verwalteten Fonds (§ 4 österr. HGG.), ferner die Lehrlinge im Sinne der Gewerbeordnung (vgl. oben sub I A und C), die Bediensteten der Seeschiffahrt und der Eisenbahnen (vgl. für Bosnien oben sub I A), die Bediensteten in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (vgl. für Bosnien oben sub I A), und die Personen, für welche die Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes gelten (§ 5 österr. HGG.).

Als Handlungsgehilfen sind nicht anzusehen jene bei einem Kaufmanne angestellten Personen, welche nur ausnahmsweise zu kaufmännischen Diensten verwendet werden, sowie jene, welche vorwiegend untergeordnete Verrichtungen leisten (§ 1, Abs. 2 österr. HGG.), auf dieselben als Hilfsarbeiter findet die österreichische Gewerbeordnung und in zweiter Linie das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch Anwendung (vgl. oben sub I A).

Gemäß § 42 österr. HGG. kommen, insoweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, die Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über den Dienst- und Lohnvertrag und die Vorschriften der österreichischen Gewerbeordnung mit Ausnahme der §§ 72, 77, 80 bis 80i, 81, 84, 85 für die in diesem Gesetze geregelten Dienstverhältnisse subsidiär zur Anwendung (vgl. für Bosnien oben sub I A).

B. Inhalt des Dienstvertrages und Entgelt des Dienstnehmers nach dem österreichischen Handlungsgehilfengesetze.

Art und Umfang der Dienstleistungen, sowie das dafür gebührende Entgelt ergeben sich zunächst aus dem Dienstvertrage, in dessen Ermanglung aus dem Ortsgebrauch und, wo ein solcher nicht besteht, sind die den Umständen nach angemessenen Dienste und ein ebensolches Entgelt zu leisten (§ 6, Abs. 1 österr. HGG.).

Als Vereinbarung gilt, falls die vertragschließenden Teile Vereinigungen von Dienstgebern und Dienstnehmern angehören, der zwischen diesen Vereinigungen zu stande gekommene Kollektivvertrag, insoweit nicht entgegenstehende Abmachungen getroffen worden sind (§ 6 Abs. 2 österr. HGG.). Diese Bestimmung bedeutet ein Novum in der

österreichischen Zivilgesetzgebung. Durch dieselbe wird die Gültigkeit solcher von Kollektivverbänden abgeschlossener und dem Inhalt künftiger Verträge ihrer Mitglieder festsetzender sogenannter Tarifverträge anerkannt. Durch solche Tarifverträge der Kollektivverbände als juristischer Personen erscheinen die Mitglieder derselben bei ihren späteren Vertragsabschlüssen gebunden, wenn sie nicht bei diesem späteren Vertragsabschlusse ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart haben.[55]) Die Verbindlichkeit des Tarifvertrages besteht ohne Zweifel auch dann, wenn auch nur einer der beiden vertragschließenden Teile ein Kollektivverband ist.

Mit besonderer Sorgfalt ist in dem Gesetze das für die Dienstnehmer wichtigste Recht behandelt: das Recht auf das Entgelt.

Das Entgelt kann bestehen nicht nur in Geld-, sondern auch in Naturalbezügen (§ 6, Abs. 1 österr. HGG.), so in der Überlassung von Wohnräumen sowie in der Beköstigung.

Das Verbot des sogenannten Truckſystems besteht bezüglich jener Dienstnehmer, auf welche das Handlungsgehilfengesetz anzuwenden ist, nicht. Vgl. hierüber das Nähere sowie bezüglich Bosniens oben sub I C 3.

Die Überlassung von Wohnräumen an Dienstnehmer sowie deren Beköstigung auf Rechnung des Entgeltes kann von den beteiligten Ministerien durch Verordnung für Unternehmungen bestimmter Art oder für den Bereich bestimmter Orte verboten werden (§ 6, Abs. 3 österr. HGG.).

Die Geldbezüge der Dienstnehmer können bestehen in einem festen Gehalte, in Provisionen, in einer Gewinnbeteiligung oder in vereinbarten Remunerationen.

Die Zahlung des dem Dienstnehmer zukommenden fortlaufenden Gehaltes hat spätestens am Schlusse eines jeden Kalendermonats zu erfolgen (§ 15 österr. HGG. Zwingendes Recht. Vgl. § 1156 ABGB.).

Ist bedungen, daß der Dienstnehmer für von ihm geschlossene oder vermittelte Geschäfte Provision erhalten soll, so gebührt ihm mangels Vereinbarung die für den betreffenden Geschäftszweig am Orte der Niederlassung, für die er tätig ist, übliche Provision. Mangels Vereinbarung wird der Anspruch bei Verkaufsgeschäften nach dem Eingange der Zahlung, bei anderen Geschäften mit dem Abschlusse des Geschäftes erworben. Die Abrechnung über die Provisionen findet Ende Juni und Ende Dezember eines jeden Jahres, bei Lösung des Dienstverhältnisses vor Ablauf eines Kalenderhalbjahres aber mit dem Dienstaustritte statt (§ 10, Abs. 1, 2, 3 österr. HGG.). Dem Dienstnehmer gebührt im Zweifel die Provision auch für solche Geschäfte, die ohne seine unmittelbare Mitwirkung zwischen der ihm zugewiesenen oder von ihm zugeführten Kundschaft und dem Dienstgeber zu stande gekommen sind. Ist der Dienstnehmer ausdrücklich für einen bestimmten

[55]) Vgl. hiezu Randa I, S. 234, N. 26 und S. 235; Krasnopolski „Obligationenrecht" S. 429, N. 5 und S. 438.

Bezirk als alleiniger Vertreter bestellt, so gebührt ihm mangels Vereinbarung die Provision auch für die ohne seine Mitwirkung durch den Dienstgeber oder für diesen im Bezirke abgeschlossenen Geschäfte. Ist die Ausführung eines vom Dienstnehmer oder durch dessen Vermittlung abgeschlossenen Geschäftes oder die Gegenleistung des Dritten, mit dem das Geschäft abgeschlossen worden ist, infolge Verhaltens des Dienstgebers (z. B. unmotivierte Weigerung des Dienstgebers, das Geschäft auszuführen oder Nachlässigkeit desselben in der Eintreibung der Forderung) ganz oder teilweise unterblieben, ohne daß hiefür wichtige Gründe in der Person des Dritten (z. B. Konkurseröffnung über dessen Vermögen) vorlagen, so kann der Dienstnehmer die volle Provision verlangen (§ 11 österr. HGG.).

Der Dienstnehmer kann, unbeschadet des nach anderen gesetzlichen Vorschriften bestehenden Rechtes auf Vorlegung der Bücher, die Mitteilung eines Buchauszuges über die durch seine Tätigkeit zu stande gekommenen Geschäfte verlangen (§ 10, letzter Absatz Zwingendes Recht). Der Dienstnehmer hat also direkt ein Klagerecht auf Ausfolgung eines die erwähnten Geschäfte umfassenden Buchauszuges (vgl. oben sub I B, Note 16). Über die Pflicht zur Vorlage der Handelsbücher (Editionspflicht) vgl. 4. Titel sub IV dieses Buches.

Wenn der Dienstnehmer vom Dienstgeber vertragswidrig verhindert wird, Provisionen oder Taggelder (Diäten) in dem vereinbarten oder in dem nach der getroffenen Vereinbarung zu erwartenden Umfange zu verdienen, so gebührt ihm eine angemessene Entschädigung (§ 12 österr. HGG. Zwingendes Recht).

Wenn das Entgelt in einer Gewinnbeteiligung (Tantièmen) besteht (z. B. beim Commis intéressé), so findet mangels Vereinbarung die Abrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr auf Grund der Bilanz statt (§ 14, 1. Abs. österr. HGG.). Der Dienstnehmer kann die Einsicht der Bücher verlangen, soweit dies zur Prüfung der Richtigkeit der Abrechnung erforderlich ist. (§ 14, 2. Abs. österr. HGG. Dieser Absatz enthält zwingendes Recht.) Dasselbe gilt nach bosnischem Rechte. Vgl. oben sub I B, Note 16.

Falls der Dienstnehmer Anspruch auf eine periodische Remuneration oder auf eine andere besondere Entlohnung (z. B. Neujahrsgeld) hat, gebührt sie ihm trotz der Lösung des Dienstverhältnisses vor Fälligkeit des Anspruches im Verhältnisse der zurückgelegten Dienstzeit zur Dienstperiode, für welche die Entlohnung gewährt wird (§ 16 österr. HGG. Zwingendes Recht).

Wichtig und den Schutz des Dienstnehmers gegen Übervorteilung bezweckend ist die Bestimmung, daß der Dienstnehmer das Recht hat, nach Abschluß des Dienstvertrages vom Dienstgeber eine schriftliche Aufzeichnung über die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem Dienstvertrage (Dienstzettel) zu verlangen, welche, wenn sie nicht

unterschrieben ist, von den Stempeln und unmittelbaren Gebühren befreit ist (§ 6, letzter Absatz österr. HGG.).

Ein mit dem Abschlusse oder der Vermittlung von Geschäften betrauter Dienstnehmer darf ohne Einwilligung des Dienstgebers von dem Dritten, mit dem er das Geschäft abschließt oder vermittelt, eine Provision oder sonstige Belohnung nicht annehmen. Der Dienstgeber kann, unbeschadet allfälliger weiterer Schadenersatzansprüche, vom Dienstnehmer die Herausgabe der unrechtmäßig empfangenen Provision oder Belohnung verlangen (§ 13 österr. HGG. Vgl. § 1013 ABGB.).[56])

Ist der Dienstnehmer nach Antritt des Dienstverhältnisses durch Krankheit oder Unglücksfälle, welche er weder vorsätzlich noch durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, an der Leistung seiner Dienste verhindert, so behält er seinen Anspruch auf das Entgelt (also sowohl auf die Geld- als auch auf die Naturalbezüge) bis zur Dauer von sechs Wochen (§ 8, Abs. 1 österr. HGG.; vgl. für Bosnien oben sub I B).

Beträge, die er für die Zeit der Verhinderung auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Versicherung bezieht, dürfen auf die Geldbezüge nicht angerechnet werden (§ 8, Abs. 2 österr. HGG.; vgl. oben sub I D).

Der Dienstnehmer behält ferner den Anspruch auf seine Geldbezüge (nicht aber auf die Naturalbezüge), wenn er durch andere wichtige, seine Person betreffende Gründe (z. B. durch Ausübung öffentlicher Funktionen bei Wahlen) ohne sein Verschulden während einer verhältnismäßig kurzen Zeit an der Leistung seiner Dienste verhindert wird (§ 8, Abs. 3 österr. HGG.).

Wird der Dienstnehmer durch Erfüllung seiner weniger als ein Jahr dauernden Militärdienstpflicht an der Verrichtung seiner Dienste verhindert, so behält er den Anspruch auf seine Geldbezüge (aber nicht auf seine Naturalbezüge) bis zur Dauer von vier Wochen in dem Falle, wenn das Dienstverhältnis ununterbrochen bereits ein Jahr gedauert hat (§ 8, Abs. 4 österr. HGG.; alle vorstehenden Bestimmungen sind zwingendes Recht). Ein solcher Anspruch des Dienstnehmers im Falle der Einberufung zur Erfüllung der Militärdienstpflicht besteht nach bosnischem Rechte nicht. Vgl. oben sub I B, Note 18.

Wird der Dienstnehmer zur Ableistung der Militärpräsentdienstpflicht für die gesetzlich bestimmte einjährige oder längere Dauer einberufen, so hat er keinen Anspruch auf seine Geldbezüge (§ 8 letzter Satz österr. HGG.).

Wegen einer durch die obangeführten Gründe des § 8 österr. HGG. verursachten Dienstverhinderung, die den Zeitraum nicht übersteigt, für den der Anspruch auf Fortbezug des Entgeltes besteht, darf der Dienstnehmer nicht entlassen werden. Dies ergab sich auch für das frühere

---

[56]) Vgl. Krainz-Ehrenzweig I, § 215, S. 603, N. 5.

österreichische Recht aus dem (jetzt aufgehobenen) Art. 60 österr. HG. und gilt ebenfalls für Bosnien, wie sich aus § 59 bos. HG. ergibt. (Vgl. oben sub I B bei Note 22.) Wird während der Verhinderung gekündigt, so bleiben die Ansprüche des Dienstnehmers trotz früherer Endigung des Dienstverhältnisses während der obangeführten Zeiträume bestehen. Endigt jedoch das Dienstverhältnis infolge Ablaufes der vereinbarten Dienstzeit oder infolge einer früheren Kündigung, so erlöschen auch die obigen Ansprüche des Dienstnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Dienstnehmer aus einem anderen Grunde als Dienstverhinderung durch Erkrankung, Unglücksfall oder Erfüllung der Militärdienstpflicht entlassen wird (§ 9 österr. HGG. Zwingendes Recht).

C. Das Recht des Dienstnehmers auf Urlaub nach dem österreichischen Handlungsgehilfengesetze.

Wenn das Dienstverhältnis ununterbrochen bereits sechs Monate gedauert hat, ist dem Dienstnehmer alljährlich ein ununterbrochener Urlaub in der Dauer von mindestens zehn Tagen, bei ununterbrochener fünfjähriger Dauer von mindestens zwei Wochen und bei ununterbrochener fünfzehnjähriger Dauer von mindestens drei Wochen zu gewähren. Der Antritt des Urlaubes ist mit Rücksicht auf die Betriebsverhältnisse im Einvernehmen zu bestimmen. Während des Urlaubes behält der Dienstnehmer den Anspruch auf seine Geldbezüge (also nicht auf die Naturalbezüge). Bei gewerblichen Unternehmungen, in denen nicht mehr als drei Dienstnehmer verwendet werden, kann der Urlaub in zwei annähernd gleichen Zeitabschnitten gewährt werden. Die Zeit, während welcher der Dienstnehmer durch Krankheit oder einen Unglücksfall an der Dienstleistung verhindert wird, darf in diesen Urlaub nicht eingerechnet werden (wohl darf aber die Zeit, während welcher die Militärdienstpflicht erfüllt wurde, in den Urlaub eingerechnet werden). Obige Bestimmungen des § 17 österr. HGG. sind zwingendes Recht, können also durch Vertrag weder aufgehoben noch beschränkt werden. Selbstverständlich kann sich aber der Dienstnehmer das Recht auf die Naturalbezüge, namentlich die Wohnung, für die Zeit des Urlaubes im Dienstvertrage vorbehalten.[57])

Der Dienstgeber ist nach erfolgter Kündigung seitens des Dienstnehmers zur Urlaubserteilung nicht verpflichtet (§ 17 letzter Satz österr. HGG.).

D. Fürsorgepflicht nach dem österreichischen Handlungsgehilfengesetze.

§ 18 österr. HGG. enthält übereinstimmend mit § 74 österr. GewO. und § 7 der bosnischen Verordnung vom 3. Februar 1909, GVBl. Nr. 46 (GSlg. 1909, S. 377) Vorschriften zum Schutze des Lebens und der

[57]) Randa I, S. 240 meint, daß der Dienstnehmer das Benützungsrecht der Wohnung während des Urlaubes auch ohne diesbezügliche Vereinbarung wohl nicht verliere.

Gesundheit der Dienstnehmer und außerdem noch die Verfügung, daß die Arbeitsräume im Winter geheizt und ausreichende Sitzplätze zur Benützung für die Dienstnehmer in den Arbeitspausen vorhanden sein müssen. Auch ist vorgeschrieben, daß die Dienstgeber die zur Wahrung der Sittlichkeit durch das Alter und Geschlecht der Dienstnehmer gebotenen Maßnahmen zu treffen haben. (Vgl. oben sub I C 2 und 9). Alle diese Vorschriften sind zwingende Norm und bezwecken, daß im öffentlichen Interesse die Dienstesausübung unter möglichst günstigen Verhältnissen geschehe, um eine vorzeitige Abnützung der Arbeitskräfte zu verhüten.[58])

E. Endigung des Dienstverhältnisses nach dem österreichischen Handlungsgehilfengesetze.

Ein auf Probe vereinbartes Dienstverhältnis kann während des ersten Monats der Probezeit von beiden Teilen jederzeit gelöst werden (§ 19 österr. HGG. Zwingendes Recht).

Ist das Dienstverhältnis ohne Zeitbestimmung eingegangen oder fortgesetzt worden, so kann es durch Kündigung nach folgenden Bestimmungen gelöst werden:

Mangels Vereinbarung oder mangels eines für den Dienstnehmer günstigeren Ortsgebrauches kann das Dienstverhältnis von jedem Teile mit Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres nach vorgängiger sechswöchentlicher Kündigung gelöst werden (§ 20, Abs. 1 österr. HGG.; vgl. für Bosnien oben sub I B).

Die Kündigungsfrist darf durch Vereinbarung nicht unter einen Monat herabgesetzt werden und muß stets am fünfzehnten oder am letzten Tage eines Kalendermonats enden.

Ist das Dienstverhältnis nur für die Zeit eines vorübergehenden Bedarfes vereinbart, so kann es während des ersten Monates von beiden Teilen jederzeit unter Einhaltung einer einwöchentlichen Kündigungsfrist gelöst werden.

Die Kündigungsfrist muß immer für beide Teile gleich sein; bei Vereinbarung ungleicher Fristen gilt für beide Teile die längere Frist (§ 20, Abs. 2, 3, 4 österr. HGG. Zwingendes Recht).

Ist das Dienstverhältnis für die Lebenszeit einer Person (also für die Lebenszeit des Dienstgebers, Dienstnehmers oder eines Dritten)[59]) oder für länger als fünf Jahre vereinbart worden,

---

[58]) Vgl. Mayer-Grünberg „Komm. z. Ges. über d. Dienstvertrag d. Handlungsgehilfen" S. 222 ff.

[59]) Vgl. Randa I, S. 244; Mayer-Grünberg „Gesetz vom 16. Jänner 1910" S. 78 sub 1. Früher waren diesbezüglich die Ansichten abweichend. Vgl. Stubenrauch 8. Aufl., § 1160, S. 433, welcher die vertragsmäßige Festsetzung der Dauer des Dienstverhältnisses auf Lebenszeit des Bediensteten für ungültig erklärte, da dieselbe den Grundsätzen des § 26 ABGB. widerstreite und meinte, daß ein solches Dienstverhältnis als für unbestimmte Zeit eingegangen anzusehen sei. Eine Verpflichtung des Dienstgebers auf Lebenszeit

so kann es von dem Dienstnehmer (nicht aber von dem Dienstgeber) nach Ablauf von fünf Jahren unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden (§ 21 österr. HGG. Zwingendes Recht).

Nach der Kündigung ist dem Dienstnehmer auf sein Verlangen eine angemessene Zeit zum Aufsuchen einer neuen Stellung ohne Schmälerung des Entgeltes freizugeben. Diesbezügliche nähere Anordnungen können im Verordnungswege erlassen werden (§ 22 österr. HGG. Zwingendes Recht).

Stirbt der Dienstnehmer[60]), dem vom Dienstgeber auf Grund des Dienstvertrages (also nicht etwa eines Bestandvertrages) Wohnräume überlassen wurden, so ist die Wohnung, wenn der Dienstnehmer einen eigenen Haushalt führte, binnen einem Monate, sonst binnen vierzehn Tagen zu räumen. Der Dienstgeber kann jedoch die sofortige Räumung eines Teiles der Wohnung verlangen, soweit dies zur Unterbringung des Nachfolgers und seiner Einrichtung erforderlich ist (§ 24 österr. HGG. Zwingendes Recht).

Über die Endigung des Dienstverhältnisses nach Dienstantritt infolge Konkurses siehe sub III dieses Titels.

Das Dienstverhältnis kann, wenn es für bestimmte Zeit eingegangen wurde, vor Ablauf dieser Zeit, wenn es auf unbestimmte Zeit eingegangen wurde, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von jedem Teile aus wichtigen Gründen gelöst werden (§ 25 österr. HGG. Ebenso nach § 61 bos. HGG., vgl. oben sub I B; über die Kontroverse bezüglich des aufgehobenen Art. 62 österr. HGG. vgl. oben bei Note 20).

Solche Gründe sind, ebenso wie im bosnischen Handelsgesetze,, in den § 26 und 27 österr. HGG. demonstrativ angeführt und stimmen dem Wesen nach mit den oben sub I B demonstrativ angeführten Gründen überein. Als weitere Gründe, welche den Dienstnehmer zum vorzeitigen Austritte berechtigen, erscheinen in § 26 österr. HGG. noch angeführt:

a) wenn der Dienstnehmer zur Fortsetzung seiner Dienstleistung unfähig wird (Punkt 1) und

b) wenn der Dienstgeber sich weigert, den Dienstnehmer gegen Tätlichkeiten, Verletzungen der Sittlichkeit oder erhebliche Ehrverletzungen seitens eines anderen Angestellten oder eines Angehörigen des Dienstgebers zu schützen (Punkt 4).

Als weitere Gründe, welche den Dienstgeber zur vorzeitigen Entlassung des Dienstnehmers berechtigen, erscheinen im § 27 österr. HGG. angeführt:

a) wenn sich der Dienstnehmer in seiner Tätigkeit ohne Wissen und Willen des Dienstgebers von dritten Personen unberechtigte Vorteile

---

erklärte auch Stubenrauch als rechtsverbindlich; ebenso Staub-Pisko I, Art. 61, § 1.

[60]) Vgl. oben sub I, C, 5 und N. 36.

zuwenden läßt, insbesondere entgegen der Bestimmung des § 13 österr. HGG. eine Provision oder andere Belohnung annimmt (Punkt 1);

b) wenn der Dienstnehmer durch Krankheit oder Unglücksfall länger als sechs Wochen oder durch Einberufung zu einer die gesetzliche Waffenübungsdauer übersteigenden militärischen Dienstleistung an der Verrichtung seiner Dienste gehindert ist (Punkt 5; vgl. oben sub I B bei Note 21).

Vorzeitiger Austritt des Dienstnehmers ohne wichtigen Grund oder sein Verschulden an der vorzeitigen Entlassung begründen die Haftpflicht des Dienstnehmers für den verursachten Schaden. Für die schon bewirkten Leistungen, deren Entgelt noch nicht fällig ist, steht dem Dienstnehmer ein Anspruch nur insoweit zu, als sie nicht durch die vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses für den Dienstgeber ihren Wert ganz oder zum größten Teile eingebüßt haben (so namentlich, wenn die vom Dienstnehmer begonnene und durch dessen Entlassung unterbrochene Arbeit wieder von neuem begonnen werden mußte[61]) (§ 28 österr. HGG.).

Der Dienstnehmer kann auf Erfüllung des Vertrages, also auf Leistung der Dienste geklagt werden. (Nicht beizustimmen ist der Ansicht Randas I, S. 250, welcher dies verneint.) Dies folgt aus §§ 1160, 919 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, welches hier, da im Handlungsgehilfengesetze dieser Erfüllungsanspruch des Dienstgebers nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde, gemäß § 42 österr. HGG. subsidiär zur Anwendung gelangen muß. Vgl. oben sub II A am Ende.

Eine gewerbepolizeiliche Bestrafung des Dienstnehmers wegen Vertragsbruches ist unzulässig, da gemäß § 42 österr. HGG. der § 85 österr GewO. hier keine Geltung hat. Für Bosnien vgl. oben sub I C 6.

Wenn der Dienstgeber den Dienstnehmer ohne wichtigen Grund vorzeitig entläßt oder wenn den Dienstgeber ein Verschulden an dem vorzeitigen Austritte trifft, so kann der Dienstnehmer unbeschadet allfälliger weiterer Ersatzansprüche das ihm vertragsmäßig gebührende Entgelt für den Zeitraum verlangen, der bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses durch Ablauf der bestimmten Vertragszeit oder durch ordnungsgemäße Kündigung hätte verstreichen müssen und wird das ganze Entgelt mit der Auflösung des Dienstverhältnisses fällig (§ 29 österr. HGG. Zwingendes Recht). Mit Rücksicht auf die schwächere ökonomische Lage des Dienstnehmers bestimmt also das Gesetz, daß der Dienstnehmer in obigem Falle jedenfalls einen Anspruch auf das ganze Entgelt (Geld- und Naturalbezüge) hat, ohne einen Schaden nachweisen zu müssen und ohne Abzug des Betrages, den er etwa dadurch erspart hat, daß er mit der Dienstesleistung verbundene Auslagen nicht hatte, sowie ohne Abzug des Betrages, den er durch anderweitige Verwertung der freien Zeit verdient hat. Nur wenn der Dienstnehmer einen das

[61]) Vgl. Mayer-Grünberg „Gesetz vom 16. Jänner 1910" S. 107, P. 2.

Entgelt übersteigenden Schadenersatzanspruch stellt, müßte er nicht nur das Verschulden des Dienstgebers, sondern auch den Schaden beweisen. Vgl. für Bosnien oben sub I C, Punkt 6.[62])

Der Rücktritt vom Vertrage vor Antritt des Dienstes ist unter nachfolgenden Voraussetzungen zulässig:

a) Der Dienstgeber kann vor dem Dienstantritte vom Vertrage zurücktreten: 1. wenn der Dienst genau an einem fest bestimmten Tage anzutreten war und der Dienstnehmer aus welchem Grunde immer den Dienst an dem betreffenden Tage nicht angetreten hat (§ 30, Abs. 1 österr. HGG.); 2. wenn der Dienstnehmer, ohne durch ein unabwendbares Hindernis verhindert zu sein, den Dienst an dem vereinbarten Tage nicht antritt; 3. wenn sich infolge eines unabwendbaren Hindernisses der Dienstantritt um mehr als 14 Tage verzögert; 4. wenn ein Grund vorliegt, der den Dienstgeber zur vorzeitigen Entlassung des Dienstnehmers berechtigt (§ 30, Abs. 2 österr. HGG. Zwingendes Recht).

b) Der Dienstnehmer kann vor Antritt des Dienstes vom Vertrage zurücktreten: 1. wenn ein Grund vorliegt, der ihn zum vorzeitigen Austritte aus dem Dienstverhältnisse berechtigt; 2. wenn sich der Dienstantritt infolge Verschuldens des Dienstgebers oder infolge eines diesen treffenden Zufalles um mehr als 14 Tage verzögert. Tritt in diesem Falle der Dienstnehmer ungeachtet der Verzögerung den Dienst an, so gebührt ihm das Entgelt von dem Tage, an dem der Dienst hätte angetreten werden sollen (§ 30, Abs. 3 österr. HGG. Zwingendes Recht).

Über das Rücktrittsrecht im Falle der Konkurseröffnung über das Vermögen des Dienstgebers siehe unten sub III.

Ad a) Ist der Dienstgeber, bevor der Dienstantritt erfolgte, ohne wichtigen Grund vom Vertrage zurückgetreten oder hat er durch sein schuldbares Verhalten dem Dienstnehmer zum Rücktritte gegründeten Anlaß gegeben, so hat er letzterem, wenn der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen wurde, das Entgelt zu ersetzen, das diesem für den Zeitraum gebührt, der bei ordnungmäßiger Kündigung am Tage des Dienstantrittes bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses hätte verstreichen müssen. Ist jedoch der Vertrag auf bestimmte Zeit bis zu drei Monaten geschlossen worden, so hat er dem Dienstnehmer das für diese ganze Zeit entfallende Entgelt, sonst aber das für drei Monate entfallende Entgelt zu leisten. In allen diesen Fällen hat der Dienstnehmer das Recht, weitere Ersatzansprüche gegen den Dienstgeber zu stellen.

Die gleichen Ansprüche stehen dem Dienstnehmer zu, wenn der Masseverwalter, bevor der Dienstantritt erfolgte, vom Vertrage zurückgetreten ist (§ 31, Abs. 1 und 2 österr. HGG. Zwingendes Recht).

---

[62]) Vgl. bezüglich des früheren österr. Rechtes oben N. 45.

Ad b) Ist der Dienstnehmer ohne wichtigen Grund vor dem Antritte des Dienstes vom Vertrage zurückgetreten oder hat er durch sein Verschulden dem Dienstgeber zum Rücktritte gegründeten Anlaß gegeben, so hat er dem Dienstnehmer Schadenersatz zu leisten (§ 31, Abs. 3 österr. HGG.). Auch kann er auf Erfüllung des Vertrages, also auf Leistung des Dienstes geklagt werden, wie schon früher bemerkt wurde.

Also auch in diesen Fällen wurde dem Dienstnehmer als dem ökonomisch schwächeren Teile eine günstigere Position eingeräumt, indem er Anspruch auf das obangeführte Entgelt hat, ohne einen Schaden beweisen zu müssen und nur bei Stellung eines weiteren Schadenersatzanspruches letzteren beweisen müßte, während der Dienstgeber in jedem Falle den Schaden beweisen muß.

Trifft beide Teile ein Verschulden am Rücktritte oder der vorzeitigen Lösung des Dienstverhältnisses, so entscheidet der Richter nach freiem Ermessen über die Verpflichtung und Höhe des Schadenersatzes (§ 32 österr. HGG.).

Ersatzansprüche wegen vorzeitigen Austrittes, vorzeitiger Entlassung oder wegen Rücktrittes vom Vertrage (§§ 28, 29, 31 österr. HGG.) müssen bei sonstigem Ausschlusse binnen sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht werden. Diese Frist, welche also eine Präklusivfrist ist, beginnt bei Ansprüchen wegen vorzeitigen Austrittes oder vorzeitiger Entlassung mit dem Ablaufe des Tages des Austrittes oder der Entlassung, bei Ansprüchen wegen Rücktrittes vom Vertrage mit dem Ablaufe des Tages, an dem der Dienstantritt hätte erfolgen sollen (§ 34 österr. HGG. Zwingendes Recht).

Die Bestimmungen der §§ 28, 29, 32, 34 österr. HGG. finden nicht Anwendung, wenn die vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses vor Beginn der Wirksamkeit des Handlungsgehilfengesetzes (1. Juli 1910) erfolgt ist (Art. III, Abs. 2 österr. HGG.).

Ist vom Dienstnehmer Kaution geleistet, so kann er, wenn gegen ihn bei Beendigung des Dienstverhältnisses vom Dienstgeber Schadenersatzansprüche erhoben werden, verlangen, daß die Kaution bei Gericht erlegt werde (§ 35 österr. HGG. Zwingendes Recht).

F. Das Konkurrenzverbot nach dem österreichischen Handlungsgehilfengesetze.

Dasselbe besteht gemäß § 7 HGG. nur bezüglich der im § 1 Abs. 1 österr. HGG. angeführten Personen, also nur der im Geschäftsbetriebe eines Kaufmannes angestellten Handlungsgehilfen oder höhere, nicht kaufmännische Dienste leistenden Personen. Es besteht also nicht für die in § 2 österr. HGG. erwähnten Dienstnehmer, außer wenn die im letzteren Paragraph angeführten Unternehmungen und Anstalten Kaufleute sind (vgl. oben sub II A).

Das Konkurrenzverbot des § 7 österr. HGG. stimmt bezüglich der Verpflichtung des Dienstnehmers und der dem Dienstgeber bei Überschreitung des Verbotes zustehenden Rechte mit § 56 bos. HG. und dem aufgehobenen Art. 56 österr. HG., an dessen Stelle § 7 österr. HGG. getreten ist (Art. I österr. HGG.), überein. Überdies enthält § 7 österr. HGG. noch die Bestimmung, daß der Dienstgeber bezüglich der für fremde Rechnung geschlossenen Geschäfte vom Dienstnehmer die Herausgabe der hiefür bezogenen Vergütung oder Abtretung des Anspruches auf Vergütung begehren kann.

Die Ansprüche des Dienstgebers erlöschen in drei Monaten von dem Zeitpunkte an, in dem er Kenntnis von dem Abschlusse des Geschäftes erlangt hat (ebenso wie nach bosnischem Handelsgesetze), jedenfalls aber in fünf Jahren von dem Abschlusse des Geschäftes an gerechnet. (Diese Bestimmung enthält das bosnische Handelsgesetz nicht. Vgl. oben fünfter Titel sub V.)

G. Die Konkurrenzklausel nach dem österreichischen Handlungsgehilfengesetze.[63])

Die Erkenntnis, daß der Dienstgeber zwecks Vermeidung einer ihm schädlichen Konkurrenz den von ihm materiell abhängigen Dienstnehmer oft allzuleicht zu der vertragsmäßigen Vereinbarung veranlassen kann, daß letzterer sich nach Beendigung des Dienstverhältnisses der Geschäftstätigkeit in derselben oder in einer ähnlichen Branche zu enthalten verpflichtet und daß dadurch die wirtschaftliche Existenz des ohnehin ökonomisch schwächeren Dienstnehmers gefährdet wird, hat das im § 878 ABGB. wurzelnde Verbot solcher Konkurrenzklauseln in jenen Fällen, wo durch dieselben tatsächlich eine Gefährdung des Erwerbes und Fortkommens des Dienstnehmers zu befürchten ist, veranlaßt. Deshalb bestimmt § 36 österr. HGG. in Bezug auf alle Dienstnehmer, für welche das Handlungsgehilfengesetz Geltung hat (vgl. hingegen oben sub F bei dem Konkurrenzverbote), daß eine Vereinbarung, durch die der Dienstnehmer für die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner Erwerbstätigkeit beschränkt wird (Konkurrenzklausel) unwirksam ist:

1. wenn der Dienstnehmer zur Zeit der Vereinbarung minderjährig ist oder

2. wenn das Entgelt des Dienstnehmers zur Zeit der Beendigung des Dienstverhältnisses den Betrag von 4000 K jährlich nicht übersteigt (§ 36, Abs. 1 österr. HGG.).

Bei höherem Entgelt ist eine solche Vereinbarung nur insoweit wirksam, als:

---

[63]) Vgl. Randa I, S. 253; Krainz-Ehrenzweig II, § 315, S. 69 und die Entscheidungen in Mayer-Grünberg „Gesetz vom 16. Jänner 1910" S. 122 ff.

1. sich die Beschränkung auf die Tätigkeit in dem Geschäftszweige des Dienstgebers bezieht und den Zeitraum eines Jahres nicht übersteigt,

2. die Beschränkung nicht nach Gegenstand, Zeit oder Ort und im Verhältnisse zu dem geschäftlichen Interesse, das der Dienstgeber an ihrer Einhaltung hat, eine unbillige Erschwerung des Fortkommens des Dienstnehmers enthält (§ 36, Abs. 2 bis 4 österr. HGG.).

Eine sonst giltige Konkurrenzklausel kann nicht geltend gemacht werden, wenn der Dienstgeber durch schuldbares Verhalten dem Dienstnehmer gegründeten Anlaß zum vorzeitigen Austritte oder zur Kündigung gegeben hat oder wenn der Dienstgeber dem Dienstnehmer selbst gekündigt oder ihn entlassen hat, es sei denn, daß der Dienstnehmer durch schuldbares Verhalten hiezu gegründeten Anlaß gegeben hat oder daß der Dienstgeber bei Auflösung des Dienstverhältnisses erklärt hat, während der Dauer der Beschränkung dem Dienstnehmer das ihm zuletzt zukommende Entgelt zu leisten (§ 37, Abs. 1, 2 österr. HGG. Zwingendes Recht).

H. Konventionalstrafen nach dem österreichischen Handlungsgehilfengesetze.

Hat der Dienstnehmer für den Fall des Zuwiderhandelns gegen die Konkurrenzklausel eine Konventionalstrafe versprochen, so kann der Dienstgeber nur die verwirkte Konventionalstrafe, nicht aber Erfüllung oder Ersatz eines weiteren Schadens verlangen (§ 37, Abs. 3 österr. HGG. Zwingendes Recht).

Obgleich also der vom Prinzipale mit dem Handlungsgehilfen abgeschlossene Dienstvertrag gemäß Art. 273 österr. HG. (= § 284 bos. HG.) als Handelsgeschäft zu betrachten ist, so kommt hier der Grundsatz des Art. 284 österr. HG. (= § 296 bos. HG.), daß im Zweifel Konventionalstrafe und Erfüllung kumulativ begehrt werden können (vgl. hiezu die Ausführungen im 2. Teile zu § 296 bos. HG.) und daß die Verabredung der Konventionalstrafe den Anspruch auf einen den Betrag derselben übersteigenden Schadenersatz nicht ausschließe — nicht zur Anwendung.[64])

Konventionalstrafen unterliegen nach dem Handlungsgehilfengesetze dem allgemeinen Mäßigungsrechte (§ 38 österr. HGG. Zwingendes Recht). Dieser mit § 1336 ABGB. übereinstimmende Grundsatz weicht von der Bestimmung des Art. 284 österr. HG. (= § 296 bos. HG) ab, da nach dem letzteren Konventionalstrafen bei Handelsgeschäften dem richterlichen Mäßigungsrechte nicht unterliegen.[65])

---

[64]) Vgl. § 1336 ABGB., nach welchem ein die Konventionalstrafe übersteigender Schadenersatz nicht gefordert werden kann.

[65]) Staub-Pisko I, Art. 284, P. 1; Canstein II, S. 71; Krainz-Ehrenzweig II, § 317, S. 78, N. 12; Hasenöhrl I, S. 558 und S. 560, N. 27.

J. Erteilung von Zeugnissen nach dem österreichischen Handlungsgehilfengesetze.

Der Dienstgeber ist verpflichtet, bei Beendigung des Dienstverhältnisses dem Dienstnehmer auf Verlangen ein schriftliches Zeugnis über die Dauer und Art der Dienstleistung auszustellen. Eintragungen und Anmerkungen im Zeugnisse, durch die dem Dienstnehmer die Erlangung einer neuen Stellung erschwert wird, sind unzulässig. Verlangt der Dienstnehmer während der Dauer des Dienstverhältnisses ein Zeugnis, so ist ihm ein solches auf seine Kosten auszustellen. (Bei Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Ausstellung auf Kosten des Dienstgebers zu erfolgen.) Zeugnisse des Dienstnehmers, die sich in Verwahrung des Dienstgebers befinden, sind ihm auf Verlangen jederzeit auszufolgen (§ 39 österr. HGG. Zwingendes Recht). Vgl. für Bosnien oben sub I C 4.

Obgleich § 81 österr. GewO. durch § 42 österr. HGG. bezüglich der unter das Handlungsgehilfengesetz fallenden Dienstnehmer außer Wirksamkeit getreten ist, so ist doch die in dem nicht aufgehobenen § 79 österr. GewO. ausgesprochene Verpflichtung der nicht zu höheren Dienstleistungen angestellten Handlungsgehilfen, die vom Prinzipale erhaltenen Zeugnisse zwecks Ausweises behördlich vidimieren zu lassen, aufrecht geblieben.[66])

Über die Zuständigkeit für Streitigkeiten vgl. unten sub IV dieses Titels.

III. Rechtsverhältnisse der Handlungsgehilfen im Falle der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Prinzipals.

A. Nach österreichischem Rechte.[67])

Wird vor Antritt des Dienstes über das Vermögen des Dienstgebers der Konkurs eröffnet, so kann sowohl der Masseverwalter als der Dienstnehmer vom Vertrage zurücktreten (§ 30, Abs. 4 österr. HGG. Zwingendes Recht). Tritt der Masseverwalter vom Vertrage zurück, so gebühren dem Dienstnehmer die in § 31, Abs. 1 österr. HGG. angeführten Ersatzansprüche (zwingendes Recht; vgl. oben sub II E). Tritt jedoch der Dienstnehmer zurück, so kann die Konkursmasse keine Ersatzansprüche stellen.[68])

---

[66]) Übereinstimmend Mayer-Grünberg „Gesetz vom 16. Jänner 1910" S. 132. Dagegen Randa I, S. 256, N. 97, welcher die Ansicht vertritt, daß diese Verpflichtung infolge der Unwirksamkeit des § 81 österr. GewO. nicht mehr bestehe.

[67]) Die österr. Konkursordnung enthält diesbezüglich keine ausdrückliche Bestimmung und waren vor dem Inkrafttreten des österr. Handlungsgehilfengesetzes die Ansichten divergierend. Vgl. Staub-Pisko I, Art. 62, § 21; Schwarz „Österreichisches Konkursrecht" I, S. 83.

[68]) Vgl. Randa I, S. 252.

Wird hingegen nach Antritt des Dienstes über das Vermögen des Dienstgebers der Konkurs eröffnet, so tritt gemäß § 23 österr. HGG. die Masse in den Vertrag ein. Innerhalb eines Monates vom Tage der Konkurseröffnung kann jedoch das Dienstverhältnis vom Dienstnehmer ohne Kündigung, vom Masseverwalter unter Einhaltung der gesetzlichen oder vereinbarten kürzeren Kündigungsfrist gelöst werden (§ 23, Abs. 1 österr. HGG. Zwingendes Recht). Wird das Dienstverhältnis durch die Kündigung des Masseverwalters vor Ablauf der bestimmten Zeit, für die es eingegangen war, gelöst oder war im Vertrage eine längere Kündigungsfrist vereinbart, so kann der Dienstnehmer den Ersatz des ihm verursachten Schadens verlangen. (§ 23, Abs. 2, Zwingendes Recht. Also in diesem Falle besteht die im Falle des § 31, Abs. 1 und 2 österr. HGG. statuierte eventuelle Beschränkung auf ein dreimonatliches Entgelt nicht.) — Tritt der Dienstnehmer zurück, so kann die Konkursmasse keine Ersatzansprüche stellen. Die Rechtsstellung des Dienstnehmers wurde also auch hier mit Rücksicht auf seine schwächere ökonomische Position günstiger gestaltet.

Alle diese Ansprüche des Dienstnehmers auf Grund der §§ 23 und 31 österr. HGG. ebenso wie dessen Ansprüche gegen den Dienstgeber wegen vorzeitiger Entlassung ohne wichtigen Grund oder vorzeitigen Austrittes infolge schuldbaren Verhaltens des Dienstgebers (§ 29 österr. HGG.) gehören, insoweit dieselben den Betrag des für ein Jahr entfallenden Entgeltes nicht übersteigen, in die erste Klasse der Konkursforderungen (§ 33 österr. HGG.). Das für das letzte Jahr vor der Konkurseröffnung rückständige Entgelt gehört ebenfalls gemäß § 43 P. 2 österr. KO. in die erste Klasse der Konkursforderungen, auch wenn die Dienstnehmer Kinder des Gemeinschuldners sind oder den Dienst schon vor Eröffnung des Konkurses verlassen haben. Die Ansprüche der Dienstnehmer gegen die Masse, welche nach der Konkurseröffnung aus rechtsverbindlichen Geschäften oder Handlungen der Masseverwaltung entstanden sind, gehören zu den Masseschulden (§ 29 P. 2 österr. KO.). Alle übrigen Forderungen der Dienstnehmer sind nicht privilegiert und gehören samt den nicht länger als drei Jahre vor Eröffnung des Konkurses rückständigen, sowie den während des Konkurses laufenden Zinsen und den Prozeß- und Exekutionskosten, insoweit dieselben nicht Massekosten sind, in die dritte Klasse der Konkursforderungen (§§ 45, 33, 36 österr. KO.). Die übrigen rückständigen Zinsen gehören in die vierte (letzte) Klasse der Konkursforderungen (§ 47 österr. KO.).

Hat der Dienstnehmer infolge erworbenen Pfandrechtes Anspruch auf abgesonderte Befriedigung, so kommen nach österreichischem Konkursrechte (§§ 31 bis 39 österr. KO.) dieselben Grundsätze zur Anwendung, wie nach bosnischem Konkursrechte (§§ 101 bis 104 bos. KO.).

B. Nach bosnischem Rechte.

Für Bosnien bestimmt zunächst § 33 P. 3 bos. KO. (übereinstimmend mit § 22c, Abs. 1 österr. KO.)[68a]), daß in Betreff der Rechtsgeschäfte, welche auf gegenseitige Leistung gerichtet sind, wenn beide Teile noch gar nicht erfüllt haben, die Masse die Erfüllung des Vertrages fordern oder davon abstehen kann, jedoch verpflichtet ist, auf Ansuchen des anderen Teiles innerhalb eines gerichtlich festzustellenden Termines zu erklären, ob sie auf der Erfüllung bestehe, da sie sonst dieselbe nicht mehr fordern kann.

Ferner bestimmt § 35 bos. KO.[69]), daß nach der Konkurseröffnung ein in dem Haushalte, Wirtschaftsbetriebe oder Erwerbsgeschäfte des Kridatars angetretenes Dienstverhältnis von jedem Teile aufgekündigt werden kann. Die Frist und Zeit für die Kündigung ist, falls eine längere Frist oder nähere Zeit nicht bedungen war, die gesetzliche oder ortsübliche und ist in Ermanglung einer solchen vom Konkursgerichte festzustellen.[70])

Aus den angeführten Bestimmungen der bosnischen Konkursordnung ergibt sich nachfolgendes:

1. Ist zur Zeit der Konkurseröffnung der Dienstantritt des Handlungsgehilfen noch nicht erfolgt, so hat gemäß § 33 P. 3 bos. KO. die Masse die Wahl, den Dienstantritt zu fordern oder nicht. Der Handlungsgehilfe kann die gerichtliche Bestimmung eines Termines zur Abgabe einer diesbezüglichen Erklärung der Masse bei sonstigem Verluste des Rechtes, den Dienstantritt fordern zu können, verlangen. Dem Handlungsgehilfen aber steht in diesem Falle ein Rücktrittrecht vom Vertrage nicht zu.[71])

[68a]) Auch übereinstimmend mit § 16 kroat. KO.

[69]) Übereinstimmend mit § 19 der deutschen Konkursordnung vom 10. Februar 1877. Vgl. oben N. 67.

[70]) § 24 ungar. Konkursordnung lautet: „Das Dienstverhältnis, welches mit dem Gemeinschuldner als Arbeitsgeber eingegangen worden ist, kann von beiden Teilen gekündigt werden.

Die Kündigungsfrist wird, wenn dieselbe durch Gesetz oder Gebrauch nicht bestimmt ist, auf Antrag einer der Parteien vom Konkursgerichte festgesetzt."

§ 20 kroat. Konkursgesetz stimmt mit § 35 bos. KO. mit der Abweichung überein, daß die gesetzliche oder ortsübliche Kündigungsfrist auch in dem Falle zu gelten hat, wenn eine längere Frist vereinbart worden wäre. Auch § 20 kroat. KO. bezieht sich nur auf den Fall, wenn das Dienstverhältnis zur Zeit der Konkurseröffnung bereits angetreten ist.

[71]) Bezüglich des früheren österreichischen Rechtes bestreitet Staub-Pisko I, Art. 62, § 21, daß der (mit § 33, P. 3 bos. KO. korrespondierende) § 22c österr. KO. überhaupt auf Dienstverhältnisse anwendbar wäre, da derselbe nur Sachleistungen voraussetze und nur solche Geschäfte im Auge habe, die durch einmalige Leistungen von beiden Seiten erfüllbar sind und vertritt derselbe die Ansicht, daß auf Dienstverhältnisse die Bestimmungen des § 23 österr. KO. (= § 34 bos. KO.) über Miet- und Pachtverträge per analogiam anzuwenden sind. Ebenso Krainz-Ehrenzweig II, § 342, S. 151,

2. Ist zur Zeit der Konkurseröffnung der Dienstantritt des Handlungsgehilfen bereits erfolgt, so tritt die Masse in den Vertrag ein, aber beide Teile haben das Recht der sofortigen Kündigung. Hiebei ist zu unterscheiden:

a) Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen und zwischen beiden Teilen eine kürzere oder längere Kündigungsfrist, als die gesetzliche, vereinbart worden, so gilt diese Frist. Sonst gilt die gesetzliche Kündigungsfrist, also gemäß § 60, Abs. 2 und 3 bos. HG. bei nicht mit wichtigeren Agenden betrauten Handlungsdienern die sechswöchentliche, bei Handlungsdienern aber, welche mit wichtigeren Agenden betraut sind, wie Prokuristen, Buchhaltern, Kassieren, die dreimonatliche Kündigungsfrist (vgl. oben sub I B dieses Titels).

b) Ist der Dienstvertrag auf eine bestimmte Zeit geschlossen worden, so kann trotzdem sogleich unter Einhaltung der sub a angeführten gesetzlichen Frist von jedem Teile gekündigt werden.

Durch die vorstehende Bestimmung bleiben die infolge einer solchen vorzeitigen Auflösung des Dienstverhältnisses vor der vereinbarten Zeit etwa entstandenen Ansprüche auf Schadenersatz unberührt. Dies wurde zwar im § 35 bos. KO. nicht ausdrücklich erwähnt, ergibt sich aber sowohl daraus, daß in dem ähnlichen Falle des § 34 bos. KO. (vorzeitige Kündigung von Miet- und Pachtverträgen) der Anspruch auf allfällige Entschädigung ausdrücklich anerkannt wurde, als auch aus der Erwägung, daß diese Bestimmungen der Konkursordnung nur im Interesse der Realisierung der Masse statuiert wurden, aber daß eine Schädigung Dritter nicht beabsichtigt sein konnte.[72])

Eine Ausnahme von obigen Regeln ergibt sich für die Handlungsgehilfen in dem Falle, wenn dieselben zur Zeit der Konkurs-

---

N. 12 und Entsch. GlUNF. I, 96. Dagegen Schwarz „Österr. Konkursrecht" I, S. 83 (vgl. AdlCl. 375 und GlU. 6838), welcher die Ansicht vertritt, daß auf Dienstverhältnisse § 22 österr. KO. anzuwenden sei. Jedenfalls ist der ersteren Ansicht insoweit nicht beizustimmen, als gar kein Grund dafür vorliegt anzunehmen, daß § 22 österr. KO. nur durch einmalige Leistungen erfüllbare Verträge vor Augen hätte und gerade für das bosnische Recht muß aus dem Umstande, daß § 35 bos. KO. nur angetretene Dienstverhältnisse behandelt, gefolgert werden, daß für nicht angetretene Dienstverhältnisse eben die allgemeinen Bestimmungen des auf Verträge überhaupt bezughabenden § 33, P. 3 bos. KO. anzuwenden sind. Den gleichen Standpunkt wie der Verfasser nahmen auch die Autoren des Regierungsentwurfes des jetzigen kroatischen Konkursgesetzes ein. In der Begründung dieses Regierungsentwurfes (Beilage 3 zu den stenogr. Prot. des kroatisch-slavonisch-dalmatinischen Sabors v. J. 1896) wird zu § 20 des Entwurfes (vgl. oben N. 70) bemerkt: „Wenn das Dienstverhältnis nicht angetreten ist, wird § 16 anzuwenden sein." Vgl. oben N. 68 a.

[72]) § 22 kroat. Konkursgesetz lautet: „Wenn wegen der Eröffnung des Konkurses . . . . . ein Rechtsverhältnis desselben" (scil. des Kridatars) „aufgelöst wird, so kann die andere Partei den ihr deshalb gebührenden Schadenersatz . . . . . nur als Konkursgläubiger, insoweit sie nicht das Recht auf abgesonderte Befriedigung hat, beanspruchen."

eröffnung über das Vermögen des Prinzipals gegen letzteren einen Anspruch auf Zahlung von Gehaltsrückständen haben, so daß sie gemäß § 62 P. 1 bos. HG. (vgl. oben sub I B), auch wenn der Konkurs nicht eröffnet worden wäre, zum sogleichen Rücktritte vom Vertrage berechtigt gewesen wären. Dieselben können ohne Kündigung vom Vertrage zurücktreten.

Überhaupt können sowohl die Handlungsgehilfen als auch der Konkursmasseverwalter bei Vorhandensein der in § 61 (vgl. §§ 62, 63) bos. HG. erwähnten wichtigen Gründe sogleich vom Vertrage zurücktreten (vgl. oben sub I B).[73])

Weitere Ausnahmen ergeben sich aus der Verordnung der Landesregierung für Bosnien und Herzegowina vom 3. Februar 1909, GVBl. Nr. 46 (GSlg. 1909, S. 377: über die Regelung der Verhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in gewerblichen Betrieben), bezüglich jener Handlungsgehilfen, auf welche diese Verordnung gemäß § 2 derselben (korresp. mit § 73 österr. GewO.) Anwendung zu finden hat (siehe oben Note 4), also bezüglich der nicht zu höheren Dienstleistungen angestellten Handlungsgehilfen. Da solche Handlungsgehilfen gemäß § 29 P. e dieser Verordnung (= § 82a österr. GewO.) sogleich vom Vertrage zurücktreten können, wenn der Prinzipal außerstande ist, ihnen Verdienst zu geben (vgl. oben sub I B) und gemäß § 30 der zit. Verordnung (= § 83 österr. GewO.) das Dienstverhältnis durch das Aufhören des Gewerbebetriebes von selbst erlischt (vgl. oben sub I C 5), so können solche Handlungsgehilfen im Falle der Konkurseröffnung über das Vermögen des Prinzipals ohne Rücksicht auf die oben aufgestellten Regeln sowie ohne Rücksicht darauf, ob sie den Dienst bereits angetreten haben oder nicht und ohne daß deshalb gegen sie Ersatzansprüche geltend gemacht werden könnten, sogleich vom Vertrage zurücktreten:

1. wenn der Passivstand der Masse so überwiegend ist, daß es offenkundig ist, daß sie mit ihren vertragsmäßigen Ansprüchen auf Entgelt nicht vollkommen zur Befriedigung gelangen würden,

2. wenn der Gewerbebetrieb des Prinzipals durch die Masse nicht weiter fortgeführt wird.

Der für das letzte Jahr vor der Konkurseröffnung rückständige „und für die gesetzliche oder vertragsmäßige Kündigungsfrist gebührende“[74]) Gehalt der Handlungsgehilfen, auch wenn dieselben Kinder des Kridatars sind oder dessen Dienste schon vor Eröffnung des Konkurses verlassen haben, gehört in die erste Klasse der Konkursforderungen (§ 84 P. 1 bos. KO.). Dieselbe Rangordnung mit derselben zeitlichen Beschränkung muß auch den vor der Konkurseröffnung durch unbegründete

[73]) Zu beachten ist, daß die bos. Konkursordnung und das bos. Handelsgesetz an demselben Tage, dem 24. Juni 1883, publiziert wurden.

[74]) Dieser durch Anführungszeichen hervorgehobene Passus des § 84, P. 1 bos. KO. fehlt im § 43, P. 2 österr. KO.

Entlassung seitens des Prinzipals oder Rücktritt infolge schuldbaren Verhaltens des Prinzipals entstandenen Ersatzansprüchen der Handlungsgehilfen zuerkannt werden.[75])

Der für die seitens des Masseverwalters zum fortgesetzten Gewerbebetriebe der Masse beibehaltenen oder aufgenommenen Handlungsgehilfen auf die Dauer dieser Verwendung gebührende Gehalt (§ 80 P. 4 bos. KO.) sowie überhaupt alle Forderungen der Handlungsgehilfen aus rechtsverbindlichen Geschäften und Handlungen des Masseverwalters (§ 80 P. 1 bos. KO.) gehören zu den Masseschulden.

Alle anderen Forderungen der Handlungsgehilfen samt den nicht länger als drei Jahre vor Eröffnung des Konkurses rückständigen, sowie den während des Konkurses laufenden Zinsen, sowie den Prozeß- und Exekutionskosten, insoweit dieselben nicht Massekosten sind, gehören in die zweite Klasse der Konkursforderungen (§§ 85, 101, 102 bos. KO.).

Die übrigen rückständigen Zinsen gehören in die dritte Klasse der Konkursforderungen (§ 86 bos. KO.).

Was namentlich die Ansprüche der Handlungsgehilfen anbelangt, welche infolge vorzeitiger Auflösung des Dienstverhältnisses durch Rücktritt des Masseverwalters vom Vertrage gemäß § 33 P. 3 bos. KO. oder vorzeitigen Kündigung desselben gemäß § 35 bos. KO. entstanden sind, so gehören dieselben, wie sich aus § 84 P. 1 bos. KO. ergibt, insoweit dieselben auf Leistung des für die gesetzliche oder vertragsmäßige Kündigungsfrist gebührenden Gehaltes gerichtet sind, in die erste, darüber hinausgehende Ersatzansprüche aber in die zweite Klasse der Konkursforderungen. (Vgl. oben Note 72.)

Für den Fall eines Anspruches auf abgesonderte Befriedigung gilt das sub III A Gesagte.

IV. Zuständigkeit für die aus dem Dienstverhältnisse der Handlungsgehilfen entspringenden Rechtsstreitigkeiten.

A. In Österreich.

Nach § 41 des österreichischen Handlungsgehilfengesetzes sind für Streitigkeiten aus den in diesem Gesetze geregelten Dienstverhältnissen die Gewerbegerichte zuständig, wenn auf die Unternehmung des Dienstgebers die Gewerbeordnung Anwendung findet.

Durch diese Bestimmung wurde die früher in den Kompetenzfragen in Österreich herrschende Verworrenheit[76]) in einheitlicher Weise geregelt.

Aus obiger Bestimmung in Verbindung mit der Bestimmung des § 37 des österreichischen Gewerbegerichtsgesetzes vom 27. November 1896,

---

[75]) Übereinstimmend Staub-Pisko I, Art. 62, § 21.

[76]) Vgl. Staub-Pisko I, Art. 57, § 18 ff.; Mayer-Grünberg „Kommentar zum Handlungsgehilfengesetze" S. 482 ff.

RGBl. Nr. 218, ergibt sich, daß für Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnisse zwischen dem Prinzipale und den Handlungsgehilfen untereinander ohne Unterschied, ob die Streitigkeiten während der Dauer des Dienstverhältnisses oder nach dessen Beendigung angebracht werden und ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes die Gewerbegerichte und, wo keine solchen bestehen, die Bezirksgerichte sachlich zuständig sind.[77])

B. In Bosnien.

§ 23 der Verordnung vom 29. September 1882, Z. 30.147 (GSlg. 1882, S. 419) über den Wirkungskreis der Bezirksämter und Kreisbehörden in Bosnien und der Herzegowina lautet:

„Das Bezirksamt entscheidet als politische Behörde erster Instanz in Streitigkeiten zwischen Dienstgebern und Arbeitnehmern, insofern sie nicht den Gegenstand einer gerichtlichen Verhandlung bilden."

In weiterer Ausführung obiger Verordnung wurde mit Verordnung der Landesregierung für Bosnien und Herzegowina (ergangen über Erlaß des gemeinsamen Ministeriums) vom 4. September 1907, Nr. 128.405/I bestimmt, „daß aus den Arbeits- oder Lohnverhältnissen herrührende Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, falls sie während der Dauer des Arbeits- oder Lohnverhältnisses oder wenigstens vor Verlauf von dreißig Tagen nach dessen Aufhören anhängig gemacht wurden, von den Bezirksämtern resp. dem Regierungskommissär für die Stadt Sarajevo als Gewerbebehörden erster Instanz zu verhandeln und im Falle des Rekurses von der Kreisbehörde als zweiter Instanz zu entscheiden sind." Die Verordnung betont, daß zu diesen Streitigkeiten auch die Lohnstreitigkeiten gehören. Durch diese Verordnung wurde der über Ermächtigung der Landesregierung ergangene Erlaß des Obergerichtes für Bosnien und die Herzegowina vom 29. März 1902, Nr. 1164, abgeändert, welcher erklärt hatte, daß derartige Streitigkeiten — mit Ausnahme der Streitigkeiten in Gesindesachen in jenen Orten, wo Dienstbotenordnungen bestehen — zur Zuständigkeit der Gerichte gehören.

Unter dem in dieser Verordnung gebrauchten Ausdrucke „Arbeiter" sind Hilfsarbeiter im Sinne der Gewerbeordnung und Gesindedienste leistende Personen zu verstehen. Dies ergibt sich daraus, daß obiger Text der Verordnung dem § 87c, Abs. 1 der österreichischen Gewerbeordnung[78]), mit Ausnahme des Ausdruckes

[77]) Übereinstimmend Randa I, S. 258.

[78]) § 87c, Abs. 1 österr. GewO. lautet: „Soweit nicht die Zuständigkeit eines . . . Gewerbegerichtes . . . eintritt, sind Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse zwischen Gewerbeinhabern und ihren Hilfsarbeitern, welche während der Dauer des Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisses oder wenigstens vor Verlauf von 30 Tagen nach dessen Aufhören angebracht wurden, von der politischen Behörde zu verhandeln und zu ent-

„Arbeitgeber" in Stelle des im letztgenannten Paragraphen gebrauchten Ausdruckes „Gewerbeinhaber" und des Ausdruckes „Arbeiter" an Stelle des Ausdruckes „Hilfsarbeiter", wörtlich nachgebildet wurde und daß diese Verordnung den Behörden unter Bezugnahme auf den oberwähnten, auch von Dienstbotenordnungen[79]) handelnden Erlaß des Obergerichtes vom Jahre 1902 intimiert worden ist. Der Ausdruck „Arbeiter" sollte offenbar diese beiden Kategorien von Dienstnehmern umfassen.[80])

Daß mit dem Ausdrucke „Arbeiter" die zu höheren Diensten[81]) angestellten Dienstnehmer nicht gemeint sein konnten, erhellt aus dem Umstande, daß nach österreichischem Rechte, welches, wie erwähnt, der Verordnung als Vorbild diente, die Rechtsstreitigkeiten aus dem Dienstverhältnisse dieser Kategorie von Dienstnehmern niemals zu der Zuständigkeit der politischen Behörden gehört haben.[82])

Bei den aus dem Dienstverhältnisse der Handlungsgehilfen entstehenden Rechtsstreitigkeiten ergeben sich demnach nachfolgende Kompetenzen:

1. Die genannten politischen Behörden sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig für die Streitigkeiten jener Handlungsgehilfen, welche im Sinne der Gewerbeordnung Hilfsarbeiter, also nicht zu höheren Diensten angestellt sind, wenn die Klage zur Zeit des Bestandes oder binnen dreißig Tagen nach Aufhören des Dienstverhältnisses überreicht wird.

2. Die Gerichte[83]) sind zuständig:

a) wenn der Handlungsgehilfe zwar Hilfsarbeiter im Sinne der Gewerbeordnung ist, jedoch die Klage erst nach Ablauf von dreißig Tagen nach Aufhören des Dienstverhältnisses überreicht wird;

---

scheiden." Dieser Paragraph ist durch § 37 österr. GewGG. außer Geltung gesetzt worden und gehören nach letzterem gegenwärtig die obigen Streitigkeiten zur Zuständigkeit der Gewerbegerichte und, wo keine solchen bestehen, der Bezirksgerichte.

[79]) In Österreich wurde mit ah. Entschließung vom 31. Oktober 1856 das Hofdekret vom 18. April 1828, Z. 2340 (resp. 21. November, JGS. Nr. 1002) neu eingeführt. Nach demselben sind Dienststreitigkeiten zwischen Dienstgebern und Dienstboten, welche aus dem Dienstverhältnisse oder Lohnvertrage hergeleitet werden und während des Bestandes des Dienstverhältnisses oder wenigstens nach Ablauf von 30 Tagen vom Tage, als das Dienstverhältnis aufgehört hat, angebracht werden, vor den politischen Behörden zu verhandeln.

[80]) Über den Begriff „Hilfsarbeiter" vgl. oben N. 4.

[81]) Über den Begriff „höhere Dienste" vgl. oben N. 3.

[82]) Mit dem Ausdrucke „Arbeiter" war also nicht der Arbeiterbegriff des österr. Gewerbegerichtsgesetzes gemeint, welches in § 5d zu den Arbeitern alle bei Handelsgewerben zu kaufmännischen Diensten verwendeten Personen zählt.

[83]) Über die sachliche Kompetenz der Bezirksgerichte, Bagatellgerichte und Kreisgerichte in Bosnien vgl. 3. Titel sub X, N. 48.

b) wenn der Handlungsgehilfe zu höheren Diensten angestellt wurde, also die Gewerbeordnung (die bosnische Verordnung vom 3. Februar 1909, GVBl. Nr. 46) auf ihn keine Anwendung zu finden hat.

Diese Zuständigkeit der politischen Behörden in den sub 1 angeführten Fällen ist im Interesse der erwähnten niedrigeren Kategorien der Handlungsgehilfen notwendig, da die politischen Behörden nicht an den mitunter langwierigen Formalismus der Gerichte gebunden sind und solchen meist in schwächerer ökonomischer Lage befindlichen Handlungsgehilfen sogleich Rechtshilfe gewähren können.

Außer den obangeführten Voraussetzungen ist, wie sich aus dem zitierten Wortlaute der obigen Verordnung ergibt, die Zuständigkeit der politischen Behörden von nachfolgenden Voraussetzungen abhängig:

1. Bestand eines Dienstverhältnisses. Die Zuständigkeit der politischen Behörden liegt deshalb nicht vor: bei Bestand eines Gesellschaftsverhältnisses[84]) oder eines Pachtverhältnisses[85]) oder, wenn ein Dritter belangt wird, welcher für die Ansprüche des Handlungsgehilfen die Haftung übernommen hat.[86])

2. Die Streitigkeit muß aus dem Dienstverhältnisse entstanden sein. Die politischen Behörden sind demnach nicht zuständig: für Streitigkeiten, welche aus Verträgen herrühren, die außerhalb des Dienstverhältnisses zwischen Prinzipal und Handlungsgehilfen geschlossen wurden, z. B. für Streitigkeiten aus einem Kaufvertrage, Leihvertrage[87]) oder aus einer neben dem Dienstvertrage vereinbarten Wohnungsmiete. Ebenso gehören auch nicht zur Zuständigkeit der politischen Behörden Streitigkeiten, welche aus Rechtshandlungen des Prinzipals oder Handlungsgehilfen nach Auflösung des Dienstverhältnisses entstanden sind, z. B. die Schadenersatzansprüche des Dienstnehmers gegen den Prinzipal wegen eines von letzterem nach dem Dienstaustritte versandten, den Handlungsgehilfen schädigenden Zirkulares.[88])

Wohl aber gehören, weil aus dem Dienstverhältnisse herrührend, zur Zuständigkeit der politischen Behörden: Klagen des Handlungsgehilfen auf Rückstellung der Kaution[89]), Klagen des Prinzipals auf Rück-

---

[84]) GG. 497. Vgl. Mayer-Grünberg „Gesetz vom 16. Jänner 1910" S. 141. Nachdem die im Texte sub 1 bis 3 angeführten Voraussetzungen der Zuständigkeit der bosnischen politischen Behörden in Österreich seit dem Inkrafttreten des Gewerbegerichtsgesetzes gemäß § 37 desselben in Verbindung mit § 87 c österr. GewO. (vgl. oben N. 78) Voraussetzungen der Zuständigkeit der Gewerbegerichte sind, so können die einschlägigen Entscheidungen der österr. Gewerbegerichte hier verwertet werden.

[85]) GG. 937.

[86]) GG. 1522.

[87]) GG. 660; vgl. Mayer-Grünberg a. a. O., S. 142.

[88]) GG. 1546. Vgl. Mayer-Grünberg a. a. O., S. 144.

[89]) GG. 132.

stellung zuviel geleisteten Lohnes[90]) und Streitigkeiten, welche sich auf die dem Handlungsgehilfen als Naturalbezug überlassene oder zugesicherte Wohnung beziehen.[91])

3. Die Streitigkeit muß zwischen dem Prinzipal und dem Handlungsgehilfen bestehen. Ist die aus dem Dienstverhältnisse entspringende Forderung des Prinzipals oder des Handlungsgehilfen auf dritte Personen übergegangen, so sind die politischen Behörden für diesen Rechtsstreit nicht zuständig. Deshalb sind nicht die politischen Behörden, sondern sogleich die Gerichte zuständig:

a) für aus dem Dienstvertrage entspringende Klagen der Erben eines Handlungsgehilfen gegen den ehemaligen Prinzipal des letzteren[92]);

b) für Klagen des Zessionars eines Handlungsgehilfen wegen Zahlung der ihm abgetretenen Lohnforderung des letzteren[93]);

c) für Klagen des Gläubigers des Handlungsgehilfen, welchem die Bezüge des letzteren exekutiv eingeantwortet wurden.[94])

Wohl aber sind im Falle der Verhängung des Konkurses über das Vermögen des Prinzipals die politischen Behörden zuständig für Klagen des Handlungsgehilfen gegen die das Handelsgewerbe des Prinzipals fortführende Konkursmasse.[95])

Für Rechtsstreitigkeiten der Handlungsgehilfen untereinander sind nicht die politischen Behörden, sondern die Gerichte zuständig.[96])

---

[90]) GG. 790.

[91]) Vgl. Mayer-Grünberg a. a. O., S. 143.

[92]) GG. 565.

[93]) GG. 332, 333. Vgl. Randa I, S. 258, N. 103.

[94]) GG. 1231.

[95]) GG. 1390. Vgl. Mayer-Grünberg a. a. O., S. 142.

[96]) Nach § 176 ungar. und kroat. Gewerbegesetzes entscheidet in Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Lohn- oder Lehrverhältnisse zwischen Gewerbeinhabern und Lehrlingen, Gehilfen oder Arbeitern die Gewerbebehörde erster Instanz, bzw. der schiedsgerichtliche Ausschuß der Gewerbekorporation, mit Ausschluß einer Berufung. Der Partei, welche sich mit der Entscheidung nicht zufrieden gibt, steht das Recht zu, binnen acht Tagen, von der Verkündigung an gerechnet, ihre Ansprüche im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen, wodurch jedoch die Vollstreckung der Entscheidung nicht gehemmt wird.

Durch § 166 ungar. und kroat. GewG. wurden nachfolgende Gewerbebehörden statuiert: I. Gewerbebehörden erster Instanz: a) in Gemeinden das Stuhlrichteramt (žup. kotarski sudac); b) in Städten mit geordnetem Magistrat der Stadtmagistrat; c) in mit Jurisdiktionsrechten bekleideten Städten der Polizeihauptmann; d) in der Hauptstadt Budapest die Bezirksvorstehung. II. Behörden zweiter Instanz: in Komitaten (županija) der Vizegespann (podžupan), in mit Jurisdiktionsrechten bekleideten Städten der Magistrat. III. Behörde dritter Instanz: der Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel. Für Kroatien wurden auf Grund des § 184 GewG. diese Kompetenzen durch die Verordnung des Banus v. J. 1884 (XII, Nr. 50) dahin abgeändert, daß sub I a die Vizegespannschaften (podžupanija), resp. die Bezirksämter und als zweite und letzte Instanz die Landesregierung fungieren.

V. Pfändbarkeit des Anspruches der Handlungsgehilfen auf das Entgelt und Zulässigkeit der Zession dieses Anspruches.

Während in Österreich das Entgelt des dauernd angestellten Handlungsgehilfen der Exekution nur insoweit unterworfen ist, als es den Jahresbetrag von 2000 K übersteigt (§ 2 des österreichischen Gesetzes vom 29. April 1873, RGBl. Nr. 68, bzw. Art. I des Gesetzes vom 26. Mai 1888, RGBl. Nr. 75, abgeändert durch Art. I des am 18. August 1912 in Wirksamkeit getretenen Gesetzes vom 17. Mai 1912, RGBl. 104), darf in Bosnien gemäß § 500 bos. ZPO. das Entgelt des dauernd angestellten Handlungsgehilfen der Exekution nur insoweit unterworfen werden, als es den Jahresbezug von 600 K übersteigt. Die Bestimmung für Österreich, daß das Dienstverhältnis als dauernd gilt, wenn dasselbe nach Gesetz, Vertrag oder Gewohnheit mindestens auf ein Jahr bestimmt oder bei unbestimmter Dauer für die Auflösung eine Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten einzuhalten ist — besteht auch in Bosnien gemäß § 500, Abs. 2 bos. ZPO., jedoch mit der Abweichung, daß das Dienstverhältnis bei unbestimmter Dauer schon dann als dauernd gilt, wenn eine Kündigungsfrist von mindestens sechs Wochen einzuhalten ist.

Aus dieser Bestimmung sowie aus § 60, Abs. 2 bos. HG. (vgl. oben sub I B) ergibt sich für Bosnien, daß das Entgelt des Handlungsdieners, dessen Dienstverhältnis von unbestimmter Dauer ist und der mit dem Prinzipale nicht eine kürzere, als sechswöchentliche Kündigungsfrist vereinbart hat, unter Freilassung eines Betrages von 600 K jährlich pfändbar ist.

Bestritten ist, ob die obigen, im Gesetze angeführten Merkmale des dauernden Dienstverhältnisses taxativ aufgezählt oder nur beispielsweise angeführt sind.[97]) Tatsächlich gibt es sehr viele, mit hoher Besoldung verbundene Dienstverhältnisse, bei welchen die angeführten gesetzlichen Merkmale nicht zutreffen und bei welchen dennoch kein Zweifel darüber besteht, daß das Dienstverhältnis nach den bei der betreffenden Firma herrschenden Gepflogenheiten oder mit Rücksicht auf die bisherige langjährige Dauer desselben ein dauerndes ist. Es ist undenkbar, daß die Autoren des zitierten österreichischen Gesetzes (welches dem § 500 bos. ZPO. resp. dem § 810 des Entwurfes einer Zivilprozeßordnung vom Jahre 1881 als Vorbild diente) obgleich sie — wie sich aus der Entstehungsgeschichte dieses Gesetzes ergibt — gerade auf diese Gruppe von Handlungsgehilfen aufmerksam gemacht worden waren, die Tendenz gehabt hätten, für diese Gruppe von Handlungsgehilfen eine förmliche Immunität zum Nachteile der Gläubiger schaffen

---

[97]) Vgl. Staub-Pisko I, Art. 57, § 12, welcher die Ansicht vertritt, daß obige Merkmale des dauernden Dienstverhältnisses taxativ aufgezählt sind. Vgl. auch die dort angeführte Literatur.

zu wollen.[98]). Daraus muß gefolgert werden, daß die im Gesetze angeführten Merkmale eines dauernden Dienstverhältnisses nur beispielsweise angeführt sind und daß in den Fällen, wo diese Merkmale nicht zutreffen, aus den konkreten Umständen, namentlich aus der bisherigen Dauer der Dienstzeit, den Gepflogenheiten der betreffenden Firma, der gesteigerten Besoldung usw., zu beurteilen sein wird, ob das Dienstverhältnis nicht trotzdem als ein dauerndes anzusehen ist.[99]) In gleichem Sinne hat sich auch der österreichische Oberste Gerichtshof in dem Plenissimarbeschlusse JW. Nr. 148 (AdlCl. 2144) ausgesprochen.[100])

Art. II, Abs. 1 und 2 des österr. Gesetzes vom 26. Mai 1888, RGBl. Nr. 75, bestimmt in der durch Art. II des österr. Gesetzes vom 17. Mai 1912, RGBl. Nr. 104, welches am 18. August 1912 in Wirksamkeit getreten ist, abgeänderten Fassung, daß von Ruhegenüssen, welche den im Privatdienste dauernd Angestellten von ihren Dienstgebern gewährt werden, dann von den Bezügen, welche wegen der Dienste dieser Personen den Witwen oder Kindern derselben von dem Dienstgeber verliehen worden sind, ferner von jenen Pensionen, Provisionen, Unterhalts- und Erziehungsgeldern, die von Anstalten, Gesellschaften oder Vereinen, welche die Unterstützung oder Versorgung ihrer Mitglieder und deren Hinterbliebenen zum Zwecke haben, an diese verabreicht werden, der Exekution nur derjenige Betrag unterliegt, um welchen der aus diesem Anlasse gebührende Jahresbezug den Betrag von 1200 K übersteigt; ferner daß von einer Abfertigung, welche einem im Privatdienste dauernd Angestellten oder der Witwe oder den Kindern desselben von dem Dienstgeber gewährt wird, der Exekution gleichfalls nur derjenige Betrag unterliegt, um welchen die Abfertigung den Betrag von 1200 K übersteigt.

Alle diese Bestimmungen bestehen nach bosnischem Rechte nicht.

Nach Art. III des österr. Gesetzes vom 17. Mai 1912, RGBl. Nr. 104, bleiben im Falle der Exekution auf die Bezüge der im Privatdienste angestellten Personen und ihrer Hinterbliebenen behufs Leistung des aus dem Gesetze gebührenden Unterhaltes dem Verpflichteten

---

[98]) Vgl. über die Entstehungsgeschichte dieses österr. Gesetzes bei Staub-Pisko in der ersten Auflage I, Art. 57, § 12. Gerade aus dem Umstande, daß das Abgeordnetenhaus von einem Abgeordneten auf die oberwähnte Gruppe von Privatangestellten aufmerksam gemacht worden war und es trotzdem diesen Teil der Vorlage, ebenso wie der betreffende Abgeordnete selbst, in unveränderter Form angenommen hat, kann gefolgert werden, daß es die erwähnte Aufzählung nur als eine beispielsweise gedacht hat.

[99]) Übereinstimmend Neumann „Exekutionsordnung" 1900, S. 75.

[100]) Der in das Judikatenbuch eingetragene Rechtssatz lautet: „Die Merkmale eines dauernden Dienstverhältnisses sind im § 2 des Gesetzes vom 29. April 1873, RGBl. Nr. 75, nicht taxativ aufgezählt; die Beurteilung, ob ein solches Dienstverhältnis vorliegt, hat von Fall zu Fall nach konkreten, wenn auch außer dem Rahmen des § 2 gelegenen Umständen zu erfolgen."

die Hälfte des sonst der Exekution entzogenen Jahresbezuges, mindestens aber bei Aktivitätsbezügen 800 K und bei Ruhegenüssen (Abfertigung) 500 K frei.

Nach bosnischem Rechte unterliegen in diesem Falle alle diese Bezüge der Exekution (§ 504 bos. ZPO.).

Nach Art. IX Z. 10 EinfG. zur österr. Exekutionsordnung muß im Falle einer Exekution wegen Steuern und öffentlichen Abgaben mit Inbegriff der zu Zwecken der öffentlichen Verwaltung ausgeschriebenen Zuschläge und der Vermögensübertragungsgebühren gegen die im Privatdienste dauernd Angestellten und deren Hinterbliebenen von deren Bezügen dem Verpflichteten die Hälfte des sonst der Exekution entzogenen Jahresbezuges frei bleiben.

Nach § 504 bos. ZPO. sind in diesem Falle die ganzen Bezüge der Exekution unterworfen.

Abgesehen von den angeführten Unterschieden sind sowohl in Österreich als in Bosnien gleichlautend: die Bestimmungen über die Bedingungen der Pfändbarkeit des Entgeltes der nicht dauernd angestellten Handlungsgehilfen (§ 501 bos. ZPO.), über die Ermittlung des zu exequierenden Entgeltes der Handlungsgehilfen (§ 502 bos. ZPO.), über die Pfändbarkeit des ganzen Entgeltes wegen der Forderungen der nach dem Gewerbegesetze errichteten Hilfskassen (§ 504 bos. ZPO.), endlich die gesetzliche Anordnung, daß die Anwendung aller obigen Bestimmungen durch ein Übereinkommen zwischen dem Exekutionsführer und dem Exekuten weder ausgeschlossen noch beschränkt werden kann und daß jede diesen Bestimmungen entgegenstehende Verfügung durch Zession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung ist (§ 506 bos. ZPO. — Österr. Gesetz vom 29. April 1873, RGBl. Nr. 68).

Zusätze zu den ersten sechs Titeln.

Zusatz I.

Amtlich bestellte Handelsmäkler.

Die in Österreich bestehende Institution der Handelsmäkler oder Sensale als amtlich bestellter Vermittler für Handelsgeschäfte (österr. Gesetz vom 4. April 1875, RGBl. Nr. 68, durch welches der siebente Titel des ersten Buches des österreichischen Handelsgesetzbuches — §§ 66 bis 84 österr. HG. — abgeändert wurde) besteht nach bosnischem Handelsrechte nicht.[1]) Dasselbe kennt nur die Handelsmäkler als Privatmäkler, von welchen im 6. Titel des zweiten Teiles dieses Buches die Rede sein wird.

[1]) Ebenso nicht nach ungar. und kroat. Handelsrechte.

Zusatz II.

Marken- und Musterschutz.

Das Recht zum Schutze der gewerblichen Marken wurde in Bosnien durch die Verordnung vom 20. Juni 1880 (Ges.- und NormSlg. 1878 bis 1880, I, S. 649), in Österreich durch das Gesetz vom 6. Jänner 1890, RGBl. Nr. 19, und durch die Nachtragsgesetze vom 30. Juli 1895, RGBl. Nr. 108, und 30. Dezember 1908, Nr. 267, geregelt.

Während nach § 9 der obzitierten bosnischen Verordnung früher die Funktionen des Markenregistrierungsamtes von der bosnisch-herzegowinischen Landesregierung ausgeübt wurden, werden dieselben gegenwärtig gemäß § 2 B a des Gesetzes vom 1. Februar 1909, GVBl. Nr. 27 (GSlg. 1909, S. 68), betreffend die Errichtung und Organisierung einer Handels- und Gewerbekammer für Bosnien und die Herzegowina — ebenso wie in Österreich — von der Handels- und Gewerbekammer ausgeübt und erfolgt die Sicherung des ausschließlichen Gebrauchsrechtes an der Marke durch Hinterlegung derselben im Markenarchive und Eintragung derselben im Markenregister (§ 12 der zit. bos. Verordnung und § 2 und 13 ff. des zit. österr. Gesetzes vom Jahre 1900).

In Bosnien steht die Verhandlung und Entscheidung über Eingriffe in das Markenrecht sowie die Untersuchung und Bestrafung der dadurch begangenen Übertretungen, welche auf Antrag des Beschädigten stattfindet, der bosnisch-herzegowinischen Landesregierung in Sarajevo, die Entscheidung über die durch Eingriffe in das Markenrecht entstandenen Schadenersatzansprüche jedoch den ordentlichen Gerichten zu (§ 22 der zit. bos. Verordnung).

In Österreich steht die Verhandlung und Entscheidung über Eingriffe in das Markenrecht, welche auf Antrag des Beschädigten stattfindet, den ordentlichen Gerichten, und zwar den Strafgerichten zu (§ 26 des zit. österr. Gesetzes vom Jahre 1890). Auch kann der in seinem Rechte Verletzte seinen Schadenersatzanspruch unabhängig von dem Strafverfahren und ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes bei dem Handelsgerichte geltend machen (§ 29 des zit. österr. Gesetzes vom Jahre 1900 und § 51 P. 4 österr. JN.).

Das Recht zum Schutze der gewerblichen Muster und Modelle für Industrieerzeugnisse wurde in Bosnien durch die Verordnung vom 20. Juni 1880 (Ges.- und NormSlg. 1878 bis 1880, I, S. 656), in Österreich durch das KaisP. vom 7. Dezember 1858, RGBl. Nr. 237, geregelt. Die Sicherung des ausschließlichen Rechtes auf die Benützung eines Musters geschieht in Bosnien, ebenso wie in Österreich, durch Hinterlegung desselben in dem von der Handels- und Gewerbekammer geführten Musterarchive (dasselbe war in Bosnien früher von der bosnisch-herzegowinischen Landesregierung geführt worden) und Eintragung desselben im Musterregister (§ 5 der zit. bos. Verordnung

und § 2 B a des Gesetzes vom 1. Februar 1909, GVBl. Nr. 27 (GSlg. 1909, S. 68); § 5 des zit. österr. KaisP.).

In Bosnien steht die Verhandlung und Entscheidung über Eingriffe in das Musterrecht auf Antrag des Beschädigten der bosnisch-herzegowinischen Landesregierung in Sarajevo, die Entscheidung über Schadenersatzansprüche jedoch, sowie die Entscheidung in Streitigkeiten in Ansehung des Eigentums eines Musters den Gerichten zu (§ 18 der zit. bos. Verordnung).

In Österreich steht die Untersuchung und Bestrafung über Eingriffe in das Musterrecht, insoweit sich dieselben zu einer Übertretung gestalten, den politischen Behörden erster Instanz zu; auch entscheidet die politische Behörde über die Ungültigkeit der Hinterlegung eines Musters oder den Verlust des Musterrechtes (§ 19 des zit. KaisP.). Über alle anderen Streitigkeiten aus den Rechtsverhältnissen, welche sich auf den Schutz und Gebrauch von Mustern und Modellen beziehen, entscheiden, ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes, die Handelsgerichte (§ 51, P. 4 österr. JN.).[1])

Nach § 9 des bosnischen Gesetzes vom 20. Dezember 1878, betreffend die Herstellung eines gemeinsamen Zollverbandes Österreichs und Ungarns mit Bosnien und der Herzegowina (Ges.- und NormSlg. 1878 bis 1880, III, S. 50), haben die gemäß Art. XVII des Zoll- und Handelsbündnisses erworbenen Rechte auf Muster und Marken auch in Bosnien und der Herzegowina nach Maßgabe der in den beiden Ländergebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie bestehenden Vorschriften wirksam zu sein.

Nach Art. XVII des Vertrages, datiert Budapest, 8. Oktober 1907, „betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der heiligen ungarischen Krone" (österr. Gesetz vom 30. Dezember 1907, RGBl. Nr. 278), welcher in Bosnien mit Verordnung vom 5. Februar 1908, GVBl. Nr. 22, Z. 15.956/II (GSlg. 1908, S. 43) verlautbart wurde, genießen Marken, Muster und Modelle in Österreich, Ungarn und Bosnien vollen gesetzlichen Schutz, welcher durch die in einem dieser Ländergebiete bei der zuständigen Registrierungsbehörde bewirkte Registrierung der Marke resp. durch die Hinterlegung eines Musters oder Modells bei der zuständigen Behörde erworben wird. Die gegenseitige Mitteilung der zuständigerweise vorgenommenen Markenregistrierungen hat allmonatlich, die Übermittlung der Muster und Modelle an die zentrale Musterhinterlegungsstelle des anderen Ländergebietes längstens innerhalb sechs Monaten nach Ablauf des Hinterlegungsmonates zu erfolgen. Es steht jedoch der für die Verwaltung des Markenschutzwesens zuständigen Zentralbehörde der ver-

[1]) Vgl. Neumann „Kommentar zu den Zivilprozeßgesetzen" I, S. 60 und S. 160; Randa I, S. 163.

tragschließenden Teile frei, die Gewährung des Schutzes für eine Marke aus Gründen zu verweigern, die auch gegenüber einer einheimischen Marke nach dem Gesetze geltend gemacht werden könnten. Von dieser Befugnis der Verweigerung muß jedoch binnen längstens einem Jahre nach dem Einlangen der von der Behörde des anderen Ländergebietes eingesandten Marke Gebrauch gemacht werden.

Der Schutz der einheimischen Marken im Auslande wurde durch zahlreiche von der österreichisch-ungarischen Monarchie abgeschlossene Staatsverträge und namentlich durch den im Jahre 1908 erfolgten Beitritt zu der Internationalen Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums und zu dem Madrider Übereinkommen betreffend die internationale Registrierung der Fabriks- und Handelsmarken gesichert und wird durch die Registrierung der im Ursprungslande bereits registrierten Marke bei dem internationalen Bureau in Bern das Recht auf den Schutz dieser Marke in allen der Union angehörigen Staaten für die Dauer von 20 Jahren erworben.[2])

Siebenter Titel.

Von den Handelsgesellschaften im allgemeinen.

I. Handelsgesellschaften nach bosnischem und österreichischem Handelsrechte.

A. Kaufmannseigenschaft der Handelsgesellschaften.

§ 65 bos. HG.[1]) lautet:

„Als Handelsgesellschaften werden angesehen:

1. die offenen Handelsgesellschaften,
2. die Kommanditgesellschaften,
3. die Aktiengesellschaften und
4. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften."

§ 5, Abs. 1 bos. HG.[2]) lautet:

„Die in Betreff der Kaufleute gegebenen Bestimmungen gelten auch in Betreff der Handelsgesellschaften (§ 65)."

Art. 5, Abs. 1 österr. HG. lautet:

„Die in Betreff der Kaufleute gegebenen Bestimmungen gelten in gleicher Weise in Betreff der Handelsgesellschaften, insbesondere auch der Aktiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens in Handelsgeschäften besteht."

---

[2]) Vgl. hierüber das Nähere bei Randa I, S. 160 ff.
[1]) Übereinstimmend mit § 61 ungar. und kroat. HG.
[2]) Übereinstimmend mit § 4, Abs. 1 ungar. und kroat. HG.

Aus der Vergleichung dieser gesetzlichen Bestimmungen ergibt sich nachfolgendes:

Das bosnische Handelsgesetz — und namentlich auch die Bestimmungen desselben über Kaufleute — hat auf die in § 65 bos. HG. angeführten Gesellschaften ohne Rücksicht darauf Anwendung zu finden, ob sie Handelsgeschäfte im Sinne der §§ 282, 283 bos. HG. betreiben oder nicht. Allerdings ist der gewerbemäßige Betrieb von Handelsgeschäften auch nach bosnischem Handelsrechte eines der Begriffsmerkmale der offenen Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft (§§ 68, 129 bos. HG.[3]) = Art. 85, 150 österr. HG.). Während jedoch das österreichische Handelsgesetzbuch auf Aktiengesellschaften nur dann Anwendung zu finden hat, wenn dieselben Handelsgeschäfte betreiben[4]) und für die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gemäß § 13 des österr. Genossenschaftsgesetzes vom 13. April 1873, RGBl. Nr. 70, die in Betreff der Kaufleute gegebenen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches — insoweit das österreichische Genossenschaftsgesetz keine abweichenden Vorschriften enthält — nur dann gelten, wenn deren Unternehmen ganz oder teilweise Handelsgeschäfte zum Gegenstande hat — haben nach dem bosnischen Handelsrechte die in Betreff der Kaufleute gegebenen Bestimmungen des Handelsgesetzes auf Aktiengesellschaften und Genossenschaften ohne Rücksicht auf den Gegenstand dieser Unternehmungen, auch wenn sie keine Handelsgeschäfte betreiben, Anwendung zu finden, so zum Beispiel auf Aktiengesellschaften zum Betriebe von Heilanstalten, Badeanstalten, Theaterunternehmungen, auf Wohnungsbaugenossenschaften usw. und wurde ihnen die Eigenschaft eines Kaufmannes zuerkannt.[5]) Es werden demnach nach bosnischem Handelsrechte alle im Geschäftsbetriebe oder im Zusammenhange mit dem Geschäftsbetriebe einer Aktiengesellschaft oder Genossenschaft geschlossenen Geschäfte als Handelsgeschäfte anzusehen sein (§ 284, Abs. 1, bos. HG.) und haben die Grundsätze über das kaufmännische Pfand- und Retentionsrecht (§§ 323 bis 327 bos. HG.), die Bestimmung des § 336 bos. HG., betreffend die Verpflichtung, Aufträge oder Anträge zwischen in Geschäftsverbindung stehenden Kaufleuten resp. Aufträge bei Anbietung zur Verrichtung solcher, unverzüglich zu beantworten, die Bestimmungen des Handelsgesetzes über den Zinsenlauf usw. auch auf Aktiengesellschaften und Genossenschaften in jedem Falle Anwendung zu finden, ohne Rücksicht darauf, welche Art von Geschäften sie betreiben[6]) und ob diese Geschäfte

[3]) Übereinstimmend mit §§ 64, 125 ungar. und kroat. HG.

[4]) Vgl. Staub-Pisko I, Art. 207, § 1; Randa II, S. 5 und 129; Canstein I, S. 414 ff.; Bausenwein S. 87 und 105. Vgl. auch die Einleitung zu dem 10. Titel dieses Teiles.

[5]) Vgl. Vrbanić S. 10.

[6]) Vgl. hiezu die Begründung zu § 91 des österr. Entwurfes eines Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften v. J. 1911 S. 156.

gemäß den §§ 282, 283 bos. HG. sonst als Handelsgeschäfte anzusehen wären oder nicht. Hiedurch haben in Bosnien (und ebenso in Ungarn und Kroatien) alle diese Gesellschaften eine einheitliche Regelung erfahren.[7])

Kommanditgesellschaften auf Aktien (Art. 173 bis 206 österr. HG.) und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (österreichisches Gesetz vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58) kennt das bosnische, ungarische und kroatische Handelsrecht nicht und wurden auch die Bestimmungen des österreichischen Handelsgesetzbuches über die stille Gesellschaft (Art. 250 bis 265 österr. HG.) nicht übernommen.

B. Abhängigkeit des Entstehens der Handelsgesellschaften von einem zu leistenden Steuerminimum.

Aus § 7, Abs. 2, EinfG. zum österr. HG. (vgl. den Text dieses Paragraphen im 1. Titel sub I) ergibt sich, daß in Österreich eine offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien und eine unter die Bestimmungen des Handelsgesetzes fallende Aktiengesellschaft nicht entstehen kann, wenn sie nicht mindestens die in § 7, Abs. 1, EinfG. zum österr. HG. angeführte Steuer zu zahlen hat. (Übereinstimmend Staub-Pisko I, Art. 207, § 1.) Der Ansicht Randas II, S. 10, daß die Entstehung der Aktiengesellschaft von der Höhe der Steuerverpflichtung unabhängig sei, „da ihr Rechtsbestand durch die Eintragung in das Handelsregister bedingt ist," steht die klare Bestimmung der obzitierten Gesetzesstelle entgegen. (Allerdings ist diese Frage mit Rücksicht auf die hohe, von den Aktiengesellschaften zu zahlende Steuer, nur eine theoretische und nicht von praktischer Bedeutung.) Die angeführten Gesellschaften können also nur Vollkaufleute sein oder sonst überhaupt nicht als Handelsgesellschaften entstehen. Das Entstehen einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft ist von der Höhe der zu leistenden Steuer unabhängig (argum. §§ 13, 22, Abs. 2 österr. GenG.). Betreibt die Genossenschaft Handelsgeschäfte, so wird sie, wenn sie das erwähnte Steuerminimum zu zahlen hat, ein Vollkaufmann, sonst nur ein Minderkaufmann.[8]) Vereinigungen von Hausierern können keine handelsrechtliche Gesellschaft bilden (§ 7 EinfG. zum österr. HG.).

In Bosnien ergibt sich aus Art. III EinfV. zum bos. HG. (vgl. den Gesetzestext im 1. Titel sub I), daß die nach bosnischem Handels-

[7]) Ebenso hat nach §§ 178 ff. HGB. für das Deutsche Reich auf jede Aktiengesellschaft, auch wenn deren Betrieb nicht in Handelsgeschäften besteht, das Handelsgesetzbuch Anwendung zu finden und durch § 17 des Genossenschaftsgesetzes für das Deutsche Reich vom 1. Mai 1889 (die Novelle hiezu vom 12. August 1896) wurde ausdrücklich erklärt, daß den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften die Eigenschaft eines Kaufmannes zukomme.

[8]) Übereinstimmend Randa II, S. 6; Canstein I, S. 615, 616; E. Stroß „Das österr. Genossenschaftsrecht" S. 115.

gesetze zulässigen Handelsgesellschaften (§ 65 bos. HG.), also die offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Aktiengesellschaft und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft nicht entstehen können, wenn sie nicht das im Art. III EinfV. zum bos. HG. erwähnte Steuerminimum zu zahlen haben. Daraus und aus dem oberwähnten Umstande, daß auch den Aktiengesellschaften und den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften stets die Eigenschaft von Kaufleuten zukommt, ergibt sich, daß nach bosnischem Handelsrechte alle Handelsgesellschaften nur Vollkaufleute sein können oder sonst überhaupt nicht als Handelsgesellschaften entstehen können. Derartige Vereinigungen, welche nicht das erwähnte Steuerminimum zu zahlen haben, dürfen also weder eine gemeinsame Firma im Sinne des Handelsgesetzes annehmen, noch auch im Handelsregister protokolliert werden und erscheinen nur als Erwerbsgesellschaften bürgerlichen Rechtes (Kleinhandelsgesellschaften).[9]) In Bosnien können weder Vereinigungen von Hausierern, noch solche von Höckern handelsrechtliche Gesellschaften bilden (§ 6, Abs. 2, bos. HG.).[10])

C. Einfluß der Firmaprotokollierung auf die Rechte der offenen Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft nach bosnischem Rechte.

Obgleich das Entstehen der offenen Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft von der Eintragung im Handelsregister unabhängig ist, dieselben vielmehr — die Leistungspflicht des Steuerminimums vorausgesetzt — schon dann entstehen, wenn sie ihr Geschäft begonnen haben (§ 91 bos. HG.[11]) = Art. 110 österr. HG., während der rechtliche Bestand der Aktiengesellschaft und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft von der Eintragung im Handelsregister abhängig ist), so können dieselben gemäß § 18 bos. HG.[12]), solange sie ihrer Protokollierungspflicht nicht nachgekommen sind, ebenso wie jeder andere Kaufmann, jener Rechte, welche das bosnische Handelsgesetz hinsichtlich der Kaufleute feststellt,

[9]) Die Rechtsverhältnisse der Kleinhandelsgesellschaften sind also nur nach bürgerlichem Rechte zu beurteilen. Hiebei ist zu beachten, daß die von Handelsgesellschaften handelnden Bestimmungen des ABGB., und zwar der letzte Teil des § 1203 sowie § 1204 ABGB. durch § 1 EinfG. z. österr. HG. und Art. 1 österr. HG. aufgehoben wurden. Wohl aber wird Solidarhaftung gemäß § 292 bos. HG. (= Art. 280 österr. HG.) auch bei den Kleinhandelsgesellschaften eintreten. Übereinstimmend Randa II, S. 10, 203; vgl. Krainz-Ehrenzweig II, § 379; Staub-Pisko Art. 112 Einleitung.

[10]) Alle obigen Grundsätze des bos. Handelsrechtes bestehen auch nach ungar. und kroat. Handelsrechte mit der Modifikation, daß für das Entstehen der Handelsgesellschaft nicht die Leistung des Steuerminimums, sondern der Geschäftsbetrieb über den Umfang des Kleingewerbes maßgebend ist (§ 5 ungar. und kroat. HG.). — über das Verhältnis des Art. III EinfV. z. bos. HG. und § 6 bos. HG. vgl. 1. Titel sub I.

[11]) = § 87 ungar. und kroat. HG. Übereinstimmend Entsch. der ungar. Kurie 1002/1900, 889/1886, 1320/1892.

[12]) = § 16 ungar. und kroat. HG.

nicht teilhaftig werden; hingegen sind sie bezüglich ihrer übernommenen Handelsverpflichtungen gegenüber dritten Personen im Sinne des Handelsgesetzes verantwortlich. Vgl. hierüber das Nähere im dritten Titel sub III, ferner bezüglich der Prokura und des gesetzlichen Konkurrenzverbotes gegenüber den Prokuristen, Generalhandlungsbevollmächtigten und Handlungsgehilfen im fünften Titel sub I, sowie auch im zweiten Teil, erster Titel, zweiter Abschnitt am Ende.

II. Gelegenheitsgesellschaften.

Die Bestimmungen des § 66 bos. HG.[13]) über Gelegenheitsgesellschaften stimmen mit den Bestimmungen der Art. 266 bis 270 österr. HG. überein und ist in § 66 bos. HG. — was ja auch für das österreichische Recht gilt — ausdrücklich betont, daß die Gelegenheitsgesellschaften unter die von den Handelsgesellschaften handelnden Bestimmungen des Handelsgesetzes nicht fallen. Die Bestimmung des Art. 266 österr. HG., daß die Vereinigung zu einer Gelegenheitsgesellschaft einer schriftlichen Abfassung nicht bedarf und sonstigen Förmlichkeiten nicht unterworfen ist, ist zwar im bosnischen Handelsgesetze nicht ausdrücklich enthalten, ergibt sich aber von selbst eben aus dem Fehlen einer besonderen Formvorschrift.

Wohl aber fehlt im § 66 bos. HG. die Bestimmung des Art. 268 österr. HG., daß die Einlagen der Teilnehmer, wenn nichts anderes vereinbart wurde, zu verzinsen sind. Nachdem sich die Rechte und Pflichten der Teilnehmer der Gelegenheitsgesellschaft in erster Linie aus dem Gesellschaftsvertrage ergeben, in zweiter Linie nach den (recht spärlichen) Vorschriften des Handelsgesetzes, eventuell den Handelsgebräuchen und sodann nach dem allgemeinen bürgerlichen Rechte zu beurteilen sind (§ 1 bos. HG. = Art. 1 österr. HG.)[14]), und da in Bosnien ein bezügliches Handelsgewohnheitsrecht wohl nicht nachweisbar und auch in den §§ 1193 und 1197 ABGB. die Verpflichtung zur Verzinsung der Einlagen der Mitglieder einer Erwerbsgesellschaft bürgerlichen Rechtes nicht ausgesprochen ist[15]) — so ergibt sich, daß nach bosnischem Rechte die Einlagen der Teilnehmer einer Gelegenheitsgesellschaft, falls im Gesellschaftsvertrage nichts anderes vereinbart wurde, nicht zu verzinsen sind. Durch diesen Verteilungsmodus des § 66, Abs. 2, bos. HG. (Gewinn und Verlust werden, wenn nichts anderes vereinbart ist, ohne vorausgegangene Verzinsung der Einlagen nach Köpfen verteilt) ist eine Zurücksetzung jener Mitglieder, welche

[13]) Übereinstimmend mit § 62 ungar. und kroat. HG.

[14]) Übereinstimmend Staub-Pisko I, Art. 266, § 7; vgl. Canstein I, S. 660; Randa II, S. 10. Eine analoge Anwendung der Bestimmungen des § 88 bos. HG. (= 106 österr. HG.) wäre unzulässig. Übereinstimmend AdlCl. 1612.

[15]) Vgl. Canstein I, S. 661, N. 14. Über die Anwendung des österr. ABGB. in Bosnien vgl. die Ausführungen in der Einleitung d. W.

sich nach dem Gesellschaftsvertrage ohne Kapitalseinlage nur mit ihrer Arbeit beteiligt haben[16]), vermieden. Nachdem solche Mitglieder ohne besondere Verabredung keinen Anspruch auf Entlohnung der Arbeit (Honorar) haben[17]) (§ 66, Abs. 2 bos. HG., Art. 267 österr. HG.), so könnte es geschehen, daß der Reingewinn zur Deckung der Zinsen für die eingelegten Kapitalien verbraucht wird und die obgenannten Mitglieder leer ausgehen. Eine derartige Zurücksetzung solcher Mitglieder erscheint durch die Nichtverzinsung der Einlagen vermieden.[18]) Übrigens steht es, da obige gesetzliche Bestimmungen dispositiver Natur sind, den Mitgliedern frei, sich im Gesellschaftsvertrage die Verzinsung der Kapitalseinlagen vorzubehalten.

Achter Titel.

Von den offenen Handelsgesellschaften.

Erster Abschnitt.

Von der Errichtung der Gesellschaft.

I. Hinweis auf Ausführungen im vorhergehenden Titel.

Über die Abhängigkeit des Entstehens der offenen Handelsgesellschaft von dem gemäß Art. III EinfV. zum bos. HG. (resp. § 7 EinfG. zum österr. HG.) zu leistenden Steuerminimum sowie über den Einfluß der Eintragung im Handelsregister auf die Rechte der offenen Handelsgesellschaft als Kaufmann nach bosnischem Handelsrechte siehe siebenten Titel sub I.

II. Änderung der Eintragungen im Handelsregister.

Die rechtliche Wirkung der im Handelsregister vollzogenen Eintragung der Änderung der Firma, bzw. der Verlegung des Sitzes der Gesellschaft, des Eintrittes eines neuen Gesellschafters sowie der Auf-

---

[16]) Dies ist zulässig. Übereinstimmend AdlCl. 1255 und Staub-Pisko I, Art. 267, § 3.

[17]) Übereinstimmend Canstein I, S. 661; Staub-Pisko I, Art. 267, § 2.

[18]) Der Grund der gesetzlichen Bestimmung über die Verzinsung der Einlagen der Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft (§ 88 bos. HG., bzw. Art. 106 österr. HG.), welcher nach Randa (II, S. 189) darin liegt, daß der Gesellschafter aus den Zinsen der Geschäftseinlage nicht selten die Kosten seines Lebensunterhaltes bestreitet, entfällt bei der Gelegenheitsgesellschaft, bei welcher es sich ja nur um den Abschluß eines Handelsgeschäftes oder mehrerer vereinzelter Handelsgeschäfte handelt. Der Ausdruck „Zinsen" ist hier bekanntlich in uneigentlichem Sinne gebraucht, da es sich nicht um ein von anderen geschuldetes Kapital handelt. Diese sogenannten Zinsen sind ja schließlich nichts anderes als Dividenden im Falle eines Reingewinnes und

hebung der Vertretungsbefugnis Dritten gegenüber (§ 70 bos. HG.[1]) korresp. mit Art. 87 österr. HG.) nach bosnischem Rechte einerseits und österreichischem Rechte andrerseits ergibt sich aus den allgemeinen, im zweiten Titel des ersten Teiles sub II entwickelten Prinzipien.

Zweiter Abschnitt.

Von den Rechtsverhältnissen der Gesellschafter untereinander.

I. Das gesetzliche Konkurrenzverbot gegenüber den Gesellschaftern nach bosnischem und österreichischem Rechte.

Nach Art. 97 österr. HG. ist die Gesellschaft berechtigt, jene Geschäfte, welche einer ihrer Gesellschafter, den Bestimmungen des Art. 96 österr. HG. (= § 78 bos. HG.)[2]) zuwider, für seine Rechnung machte, als für Rechnung der Gesellschaft geschlossen anzusehen; auch kann sie „statt dessen" den Ersatz des entstandenen Schadens fordern. Nach österreichischem Rechte stehen also im Falle der Verletzung des gesetzlichen Konkurrenzverbotes seitens eines Gesellschafters der Gesellschaft obige Rechte alternativ zu.[3])

Nach § 79 bos. HG.[4]) stehen im angeführten Falle dieselben Rechte der Gesellschaft kumulativ zu (verb.: „auch ist sie berechtigt, den Ersatz des Schadens zu fordern").[5])

II. Das Kontrollrecht des Gesellschafters.

Nach der übereinstimmenden Bestimmung des Art. 105, Abs. 1 österr. HG. und § 87, Abs. 1 bos. HG.[6]) kann sich jeder Gesellschafter, auch wenn er im Geschäftsbetriebe der Gesellschäft nicht tätig ist, persönlich von dem Gange der Gesellschaftsangelegenheiten unterrichten, zu diesem Zwecke sich jederzeit in das Geschäftslokal verfügen, die Handelsbücher und Papiere der Gesellschaft einsehen und auf deren Grundlage zu seiner Übersicht eine Bilanz anfertigen.

Kapitalsrückzahlung, wenn mit Verlust gearbeitet wurde. (So Randa „Die Lehre von den Zinsen und der Konventionalstrafe" S. 6; vgl. Hasenöhrl „Obligationenrecht" I, S. 292, N. 12; Renaud „Recht der Aktiengesellschaften" S. 610 ff.; Staub-Pisko I, Art. 106 Einleitung; Canstein I, S. 517, N. 85.)

[1]) Übereinstimmend mit § 66 ungar. und kroat. HG.

[2]) Übereinstimmend mit § 74 ungar. und kroat. HG.

[3]) Vgl. Staub-Pisko I, Art. 97, § 1; Canstein I, S. 505, 506; Randa II, S. 143.

[4]) Übereinstimmend mit § 75 ungar. und kroat. HG.

[5]) Vgl. Vrbanić S. 80.

[6]) Übereinstimmend mit § 83, Abs. 1 ungar. und kroat. HG.

Die zweiten Absätze des obigen Artikels und Paragraphen weichen jedoch wesentlich von einander ab.

Art. 105, Abs. 2 österr. HG. lautet:

„Ist im Gesellschaftsvertrage ein anderes bestimmt, so verliert diese Bestimmung ihre Wirkung, wenn eine Unredlichkeit in der Geschäftsführung nachgewiesen wird." [7])

§ 87, Abs. 2 bos. HG. lautet:

„Ein diesem entgegenlautendes Übereinkommen verliert seine Wirksamkeit, wenn Mißtrauen in die Geschäftsgebahrung gerechtfertigt erscheint."

Zur Unwirksamkeit des vertragsmäßigen Verzichtes des Gesellschafters auf das Kontrollrecht bedarf es also nach österreichischem Rechte des Nachweises einer tatsächlich verübten Unredlichkeit (dieser Begriff ist weiter, als der Begriff „Betrug")[8]) in der Geschäftsführung, während nach bosnischem Handelsrechte (ebenso auch nach deutschem Handelsrechte, vgl. § 118 des deutschen HGB.) das Vorhandensein eines begründeten Verdachtes ausreichend ist, um den Verzicht des Gesellschafters auf sein Kontrollrecht unwirksam zu machen.[9])

III. Das Recht des Gesellschafters auf Verzinsung seiner Einlage, eventuell auf das Honorar.

Nach § 106 österr. HG. werden jedem Gesellschafter am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres von seiner Einlage resp. dem sich ergebenden Anteile am Gesellschaftsvermögen 4% Zinsen gutgeschrieben und von den während des Geschäftsjahres auf seinen Anteil entnommenen Geldern 4% zur Last geschrieben.

§ 88 bos. HG.[10]) weicht von dem österreichischen Rechte darin ab, daß nach demselben jedem Gesellschafter nicht 4%, sondern 6% gutgeschrieben resp. zur Last geschrieben werden. (Dieser Paragraph gebraucht zwar nur den Ausdruck „Zinsen", jedoch ergibt sich der Prozentsatz von 6% aus § 301, Abs. 2 bos. HG.[11]) = Art. 287, Abs. 2 österr. HG.).

---

[7]) Hier stimmt der zweite Absatz des § 83 ungar. und kroat. HG. nicht mit dem bosnischen, sondern mit dem österr. Rechte überein.

[8]) Vgl. Staub-Pisko I, Art. 105, § 2.

[9]) Der Anspruch auf Ausübung des Kontrollrechtes ist im Verfahren außer Streitsachen geltend zu machen. Entsch. des OGH. in der GZ. 1885, Nr. 25; vgl. AdlCl. 832, 1194. Wird jedoch der Gesellschafter als solcher von den anderen Gesellschaftern nicht anerkannt, so muß er die Sache im Wege der Klage geltend machen (§ 2 des österr. Pat. vom 9. August 1854, RGBl. Nr. 208). Randa II, S. 149 ff.

[10]) Übereinstimmend mit § 84 ungar. und kroat. HG.

[11]) Übereinstimmend mit § 281, Abs. 2 ungar. und kroat. HG.

Während Art. 93 österr. HG. (korresp. mit § 75 bos. HG.)[12]) die ausnahmslose Bestimmung enthält, daß dem Gesellschafter für die Bemühungen beim Betriebe der Gesellschaftsgeschäfte ein Anspruch auf Vergütung nicht zusteht[13]), enthält § 88 bos. HG. (auf welchen sich § 75 bos. HG. als Ausnahme beruft) nachfolgende, im österreichischen Handelsrechte fehlende Bestimmung:

„Für diejenigen" (scil. Gesellschafter), „welche zur Gesellschaft nur ihre Arbeit beitragen, wird ein entsprechendes, eventuell durch den Richter festzusetzendes Honorar berechnet."

Durch diese Bestimmung wurde ein fühlbarer Mangel des österreichischen Handelsrechtes beseitigt. Wenn auch in Österreich die Herabsetzung des sonst in Österreich geltenden Prozentsatzes auf 4% den Zweck verfolgte, auf diejenigen Gesellschafter, welche keine Vermögenseinlagen gemacht haben und sich am Gesellschaftsunternehmen nur mit ihrer Arbeit beteiligen (die sogenannten industriellen Gesellschafter) Rücksicht zu nehmen, so enthält, wie Staub-Pisko (I, Art. 106, § 1) mit Recht bemerkt, „diese Vorschrift auch so noch eine Bevorzugung der Kapitalsgesellschafter von großer Erheblichkeit und zweifelhafter Berechtigung", und zwar deshalb, weil eben jenen Gesellschaftern, welche keine Kapitalseinlage gemacht haben und sich nur mit ihrer Arbeit beteiligen, nach österreichischem Rechte kein Anspruch auf ein Honorar zusteht.[14]) So kann es geschehen, daß nach Gutschrift der erwähnten Zinsen zu den Konten der sich mit Kapitalseinlagen beteiligenden Gesellschafter überhaupt kein Reingewinn (welcher unter allen Gesellschaftern mangels anderer Vereinbarung nach Köpfen zu verteilen ist, Art. 109 österr. HG. = § 89, Abs. 2 bos. HG.)[15]) übrig bleibt und infolge dessen der Gesellschafter, welcher sich nur mit Arbeit beteiligt hat, leer ausgeht.[16])

Dieser Übelstand wurde im bosnischen Handelsgesetze durch die Gewährung des Rechtes auf ein Honorar ausgeglichen, welches gemäß § 88, Abs. 2 bos. HG. vor Verteilung des Gewinnes dem Konto des betreffenden Gesellschafters gutzuschreiben ist. („Vor Deckung der Zinsen und des Honorars ist kein Gewinn vorhanden und der Verlust der Ge-

[12]) Übereinstimmend mit § 71 ungar. und kroat. HG.

[13]) Vgl. Randa II, S. 143; Staub-Pisko I, Art. 93, § 4; Canstein I, S. 504. Allerdings meint Randa, daß ausnahmsweise dem Gesellschafter für Dienste, die nicht im Betriebe des gesellschaftlichen Unternehmens geleistet wurden oder die besondere anderweitige Kenntnisse voraussetzen, ein Anspruch auf Vergütung zusteht. Entgegengesetzter Ansicht sind Staub-Pisko und Canstein.

[14]) Der von Vrbanić (S. 82, N. 2) geäußerten Ansicht, daß auch nach österr. Rechte dem sich nur mit Arbeit beteiligenden Gesellschafter jedenfalls ein Honorar gebühre, steht die ausdrückliche Bestimmung des Art. 93, Abs. 2 österr. HG. entgegen.

[15]) Übereinstimmend mit § 85, Abs. 2 ungar. und kroat. HG.

[16]) So auch Staub-Pisko I, Art. 106, § 3.

sellschaft wird durch dieselbe gebildet oder vermehrt.") Nachdem durch die Einräumung des Rechtes auf das Honorar jeder Hintansetzung der sich nur mit Arbeit beteiligenden Gesellschafter gegenüber den Kapitalsgesellschaftern vorgebeugt wurde, war es auch nicht nötig, eine Herabsetzung der Zinsen der Kapitalseinlagen unter den sonst geltenden Prozentsatz — wie in Österreich — vorzunehmen.

Gemäß § 90 bos. HG.[17]), welcher im übrigen mit Art. 108 österr. HG. übereinstimmt, steht jedem Gesellschafter das Recht zu, nicht nur die Zinsen, sondern auch das Honorar für das letztverflossene Jahr auch ohne Einwilligung der übrigen Gesellschafter aus der Gesellschaftskasse zu entnehmen.

Dritter Abschnitt.

Von dem Rechtsverhältnisse der Gesellschaft zu dritten Personen.

I. Beginn der rechtlichen Wirksamkeit einer offenen Handelsgesellschaft im Verhältnisse zu dritten Personen.

Sowohl nach österreichischem als nach bosnischem Handelsrechte tritt die rechtliche Wirksamkeit einer offenen Handelsgesellschaft im Verhältnisse zu dritten Personen, auch ohne daß die Eintragung derselben im Handelsregister erfolgt wäre, dann ein, wenn die Gesellschaft die Geschäfte begonnen hat. Ohne Rücksicht auf den Geschäftsbeginn aber beginnt in jedem Falle diese Rechtswirksamkeit nach Art. 110 österr. HG. mit dem Zeitpunkte, in welchem die Errichtung der Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist, dagegen nach § 91 bos. HG.[18]) mit dem Zeitpunkte, in welchem die Eintragung der Errichtung der Gesellschaft in das Handelsregister kundgemacht wurde. (Vgl. § 10 bos. HG.).

II. Exekutionsführung auf das Honorar des Gesellschafters.

§ 99 bos. HG.[19]), welcher sonst mit Art. 119 österr. HG. übereinstimmt, führt unter den Gegenständen, welche zur Sicherstellung oder Befriedigung für die Privatgläubiger der einzelnen Gesellschafter dienen, konsequenterweise (vgl. oben die Ausführungen zu § 88 bos. HG.) auch das Honorar des Gesellschafters an.

III. Kompensation.

Der von der Unzulässigkeit der Kompensation während der Dauer der Gesellschaft zwischen Forderungen der Gesellschaft und Privatforde-

[17]) Übereinstimmend mit § 86 ungar. und kroat. HG.
[18]) Übereinstimmend mit § 87 ungar. und kroat. HG.
[19]) Übereinstimmend mit § 95 ungar. und kroat. HG.

rungen des Gesellschaftsschuldners gegen einen einzelnen Gesellschafter handelnde Art. 121 österr. HG. stimmt mit § 100 bos. HG., Abs. 1, überein. Überdies enthält § 100, Abs. 2 bos. HG. nachfolgende Bestimmung:

„Zwischen den Privatforderungen des einzelnen Gesellschafters und den Forderungen seines Schuldners gegen die Gesellschaft findet eine Kompensation nicht statt, soferne nicht die Forderung des Gesellschafters auf die Gesellschaft übertragen worden ist."[20])

Durch diese Bestimmung ist keine Abweichung vom österreichischen Rechte geschaffen worden. Denn, wenn die Gesellschaft vom Gesellschaftsgläubiger geklagt wird, so kann sie auch nach österreichischem Rechte Forderungen des Gesellschafters, welche nicht auf die Gesellschaft übertragen wurden, nicht in Abrechnung bringen. Dies folgt aus dem Begriffe des Gesellschaftsvermögens und der Unzulässigkeit der Vermengung desselben mit dem Privatvermögen der Gesellschafter.[21]) Aus der Fassung obiger Gesetzesstelle darf jedoch, trotzdem der in Note 20 zitierte Satz des ungarischen und kroatischen Handelsgesetzes nicht übernommen wurde, nicht etwa gefolgert werden, daß der wegen einer Gesellschaftsschuld belangte Gesellschafter nach bosnischem Rechte nicht seine Privatforderung gegen den Gesellschaftsgläubiger compensando geltend machen könnte. Vielmehr ist in diesem Falle nicht nur in Österreich[22]), sondern auch in Bosnien (ebenso wie in Ungarn und Kroatien)[23]) eine Kompensation ohne Zweifel zulässig, da die Gesellschaftsschuld gleichzeitig Privatschuld des Gesellschafters ist und durch die Belangung des Gesellschafters selbst eben als Privatschuld geltend gemacht wird.

IV. Konkurs der offenen Handelsgesellschaft.

§ 101 bos. HG.[24]) stimmt mit Art. 122 österr. HG. überein. Ebenso stimmen die Bestimmungen der §§ 24, 114 bos. KO. und der §§ 199, 200, 201 österr. KO., § 31 EinfG. zum österr. HG. im Wesen überein.[25]) Nach der österreichischen Konkursordnung (§ 191 ff.) ist der Konkurs über das Vermögen einer offenen Handelsgesellschaft stets ein

[20]) § 96 ungar. und kroat. HG. stimmt mit § 100 bos. HG. mit der Abweichung überein, daß der zweite Absatz die Einschränkung enthält: „wenn dieser" (scil. der Schuldner des Gesellschafters und Gläubiger der Gesellschaft) „seine Forderung gegen die Gesellschaft geltend macht".

[21]) Übereinstimmend Staub-Pisko I, Art. 121, §§ 2, 4; Randa II, S. 28 ff.; Canstein I, S. 427; ebenso RÖHG. 6, S. 419.

[22]) Vgl. Staub-Pisko I, Art. 121, § 4; Randa II, S. 29; Canstein I, S. 427; AdlCl. 72; RG. 11, S. 119; RÖHG. 12, Nr. 81.

[23]) Vgl. Vrbanić S. 85.

[24]) Übereinstimmend mit § 97 ungar. und kroat. HG.

[25]) Die Anwendung der in der bos. KO. fehlenden Bestimmungen des 2. und 3. Absatzes des § 200 und des 2. Abs. des § 201 österr. KO. auch für das bos. R. ergibt sich aus dem inneren Konnexe zwischen Gesellschaftskonkurs, resp. Auflösung und Privatkonkurs. — Die miteinander übereinstimmenden §§ 249—251

kaufmännischer Konkurs, welcher nach den Vorschriften des zweiten Teiles, zweiten Hauptstückes der österreichischen Konkursordnung durchgeführt wird und durch Zwangsausgleich im Sinne der §§ 207 bis 245 österr. KO. beendet werden kann. (Vgl. namentlich die besonderen Bestimmungen über den Ausgleich im Konkurse von Handelsgesellschaften und Handelsgesellschaftern, §§ 238 bis 240 österr. KO.). Nach bosnischem Rechte besteht die Institution des Zwangsausgleiches im Konkurse nicht.

Vierter Abschnitt.

Von der Auflösung der Gesellschaft und dem Austreten einzelner Gesellschafter aus derselben.

In § 102 bos. HG.[26]), welcher mit Art. 123 österr. HG. sonst übereinstimmt, werden unter den Auflösungsgründen der Gesellschaft noch angeführt:

sub Punkt 5: der „richterliche Beschluß (§ 104)" und

sub Punkt 7: das „Eintreten jener Bedingung, von welcher die Auflösung der Gesellschaft abhängig gemacht war."

Durch die Anführung des richterlichen Beschlusses als Auflösungsgrundes der Gesellschaft wurde die Streitfrage, ob der richterlichen Entscheidung, durch welche gemäß Art. 125 österr. HG. (übereinstimmend mit § 104 bos. HG.) eine Gesellschaft vor Ablauf der für ihre Dauer bestimmten Zeit, resp. ohne daß bei Gesellschaften von unbestimmter Dauer eine vorgängige Aufkündigung seitens eines Gesellschafters notwendig wäre, als aufgelöst erklärt wird, konstitutive oder deklarative Bedeutung beizumessen sei[27]), für Bosnien (ebenso in Ungarn und Kroatien) in dem Sinne gelöst, daß die richterliche Entscheidung konstitutive Kraft habe. Deshalb wurden in § 104 bos. HG.[28]) anstatt der in Art. 125 österr. HG. gebrauchten Worte: „Die Auflösung kann insbesondere ausgesprochen werden", die Worte angewendet: „Das Gericht kann insbesondere die Auflösung der Gesellschaft aussprechen". Die Gesellschaft erscheint demnach in diesem Falle erst im Zeitpunkte der Rechtskraft des bezüglichen Erkenntnisses aufgelöst. Durch diese Bestimmung wurde eine große Unsicherheit, welche sonst im Verhältnisse

ungar. KG. und §§ 224—226 kroat. KG. divergieren vom österr. und bos. Ges. darin, daß bei Eröffnung des Gesellschaftskonkurses der Konkurs gegen den Gesellschafter nur über Antrag und bei Vorhandensein der Bedingungen des kaufmännischen Konkurses verhängt werden kann.

[26]) Übereinstimmend mit § 98 ungar. und kroat. HG.

[27]) Randa II, S. 238, Canstein I, S. 585, Staub-Pisko I, Art. 125, § 3, Lehmann „Lehrbuch des Handelsrechtes" § 61 vertreten die Ansicht, daß dem richterlichen Urteile konstitutive, dagegen sind Behrend „Lehrbuch des Handelsrechtes" I, § 78, N. 12, Hahn „Kommentar zum allg. deutschen Handelsgesetzbuche" Art. 125, § 5 und andere (vgl. die Literatur bei Staub-Pisko an obzitierter Stelle und bei Canstein I, S. 585, N. 6) der Ansicht, daß dem richterlichen Urteile nur deklarative Bedeutung beizumessen sei.

[28]) Übereinstimmend mit § 100 ungar. und kroat. HG.

der Gesellschafter untereinander und zu Dritten in der Zwischenzeit vor der Rechtskraft des richterlichen Erkenntnisses entstanden wäre, vermieden.

§ 105 bos. HG. unterscheidet sich von dem sonst übereinstimmenden Art. 126 österr. HG. darin, daß in ersterem dem Privatgläubiger eines Gesellschafters, wenn er nach fruchtlos vollstreckter Exekution in das Privatvermögen des Gesellschafters Exekution auf das dem Schuldner für den Fall der Auflösung der Gesellschaft zukommende Guthaben führt, nur das Recht erteilt wird, nach vorangegangener Kündigung das „Ausscheiden des Gesellschafters" zu verlangen, während in letzterem der Gläubiger in diesem Falle das Recht hat, die „Auflösung der Gesellschaft" zu verlangen.[29]) Dieser Unterschied ist jedoch nur formeller Natur und hat keineswegs die Bedeutung, daß etwa nach bosnischem Handelsrechte nach Ablauf der halbjährigen Kündigungsfrist, wo dann der betreffende Gesellschafter ipso jure als ausgeschieden betrachtet wird, die Gesellschaft weiter bestehen würde, ohne daß es eines diesbezüglichen Beschlusses der übrigen Gesellschafter bedürfte. Denn die Individualität des Gesellschafters einer offenen Handelsgesellschaft ist für den Bestand derselben derart wesentlich, daß sich die Gesellschaft durch das Ausscheiden des Gesellschafters auflösen muß, wenn nicht sämtliche übrigen Gesellschafter den Fortbestand der Gesellschaft unter gleichzeitiger „Auskehrung" des Anteiles des ausgeschlossenen Gesellschafters beschließen.[30]) Vgl. § 111 bos. HG. (übereinstimmend mit Art. 132 österr. HG.)[31])

Über die rechtliche Wirkung der Kundmachung der in das Handelsregister vollzogenen Eintragung der Auflösung der Gesellschaft sowie des Ausscheidens oder der Ausschließung eines Gesellschafters dritten Personen gegenüber (§ 108 bos. HG.[32]) korresp. mit Art. 129 österr. HG.) vgl. die Ausführungen im zweiten Titel sub II.

Über den Fall, wenn nach Auflösung und Firmalöschung einer offenen Handelsgesellschaft Gesellschaftsvermögen vorgefunden wird, vgl. im zehnten Titel bei § 220 bos. HG. am Ende (Note).

Fünfter Abschnitt.

Von der Liquidation der Gesellschaft.

Über die Rechtswirksamkeit der Kundmachung der im Handelsregister vollzogenen Eintragung der Ernennung, des Austrittes eines

---

[29]) § 101 ungar. und kroat. HG. stimmt wörtlich mit Art. 126 österr. HG. überein.

[30]) Vgl. Canstein I, S. 461. Anders bei den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vgl. §§ 262, 245 bos. HG. korresp. mit §§ 59 und 1 österr. GenG.

[31]) § 111 bos. HG. lautet: „Macht ein Privatgläubiger eines Gesellschafters von dem nach § 105 ihm zustehenden Rechte Gebrauch und verlangt er die Auflösung der Gesellschaft, so können die übrigen Gesellschafter usw."

[32]) Übereinstimmend mit § 104 ungar. und kroat. HG.

Liquidators oder des Erlöschens der Vollmacht desselben (§ 114 bos. HG.[32a]) korresp. mit Art. 135 österr. HG.) vgl. zweiten Titel sub II dieses Teiles.

Sechster Abschnitt.

Von der Verjährung der Klagen gegen die Gesellschafter.

Nach § 125 bos. HG.[33]) beginnt die fünfjährige Verjährung der Klagen gegen einen Gesellschafter aus Ansprüchen gegen die Gesellschaft nicht — wie dies nach Art. 146 österr. HG. der Fall ist — mit dem Tage, an welchem die Auflösung der Gesellschaft oder das Ausscheiden oder die Ausschließung des Gesellschafters aus derselben in das Handelsregister eingetragen wurde, sondern erst mit dem Tage, an welchem diese Tatsachen auf Grund der Eintragung in das Handelsregister öffentlich kundgemacht wurden.[34]) Es ist dies eine Konsequenz des in § 10 bos. HG. ausgesprochenen allgemeinen Grundsatzes. (Vgl. zweiten Titel sub II d. W.)

Die Verjährung des § 125 bos. HG. gilt auch für den Fall, wenn die Auflösung der Gesellschaft infolge der Eröffnung des Konkurses eintritt.[35])

Erfolgt die Auflösung der Gesellschaft durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Gesellschaft oder über das Vermögen eines der Gesellschafter, so geschieht gemäß § 25 bos. HG.[36]) (korresp. mit § 14 EinfG. zum österr. HG., vgl. § 204 österr. KO.) die Eintragung der Konkurseröffnung in das Handelsregister von Amts wegen ohne besondere Kundmachung, welch letztere durch die Kundmachung des Ediktes über die Konkurseröffnung seitens des Konkursgerichtes (§ 26 bos. KO.) ersetzt wird. Die Verjährungszeit beginnt daher ohne Zweifel vom Zeitpunkte der im Amtsblatte erschienenen Kundmachung der Konkurseröffnung seitens des Konkursgerichtes[37]) (vgl. § 10 bos. HG.),

---

[32a]) Übereinstimmend mit § 110 ungar. und kroat. HG.

[33]) Übereinstimmend mit § 121 ungar. und kroat. HG.

[34]) Vgl. Vrbanić S. 97 ff.

[35]) Übereinstimmend Entsch. der ungar. Kurie 1336/1904, 1145/1905, vgl. dagegen 1293/1898.

[36]) § 25 bos. HG. (gleichlautend mit § 23 ungar. und kroat. HG.) lautet: „Wenn gegen einen Kaufmann oder eine Handelsgesellschaft oder deren persönlich haftenden Gesellschafter oder Kommanditisten der Konkurs eröffnet wird, so ist dieser Umstand durch das Gericht in dem Handelsregister ohne besondere Kundmachung und unverzüglich ersichtlich zu machen.

Insofern das Handelsregister, in welchem die erwähnte Anmerkung zu geschehen hat, nicht durch das Konkursgericht geführt wird, so hat das letztere über die Konkurseröffnung jenes Gericht zu verständigen, welchem die Führung des Handelsregisters zusteht."

[37]) In Österreich beginnt in diesem Falle die Verjährung am Tage der Anmerkung der Konkurseröffnung im Handelsregister. Übereinstimmend Randa II, S. 288, N. 228; ebenso Staub-Pisko I, Art. 146, § 5, welcher

wenn bis dahin die Eintragung der Konkurseröffnung im Handelsregister erfolgte. Ist die Eintragung in das Handelsregister bis zum Tage der Kundmachung nicht erfolgt, so kann die Verjährung, wie sich aus dem Wortlaute des § 125 bos. HG. ergibt, erst am Tage dieser Eintragung beginnen, denn dann erst sind die beiden Voraussetzungen des Beginnes der Verjährung — Eintragung im Handelsregister und Kundmachung — eingetreten.[38]) Nachdem die Eröffnung des Konkurses notwendig die Anmerkung dieser Tatsache im Handelsregister zur Folge haben muß, so wäre es gewiß ein nicht im Geiste des Gesetzes gelegener, übertriebener Formalismus, wollte man hier die Anwendbarkeit des § 125 bos. HG. deshalb in Abrede stellen, weil die Anmerkung der Konkurseröffnung im Handelsregister nicht der Publikation der Konkurseröffnung vorangegangen, sondern derselben erst nachgefolgt sei.

Der Tag der Eintragung im Handelsregister (im letzterwähnten Falle) resp. der Tag der Kundmachung der Eintragung der Konkurseröffnung wird bei Berechnung der Verjährungszeit nicht mitgezählt. Dasselbe gilt überhaupt vom Tage der Kundmachung der eingetragenen Auflösung der Gesellschaft.[39])

§ 125 bos. HG. enthält noch in Betreff des Beginnes der Verjährung nachfolgenden im Art. 146 österr. HG. fehlenden Zusatz:

> „bei Forderungen hingegen, welche nicht fällig, aber an eine Kündigungsfrist gebunden sind, ohne Rücksicht auf die Kündigung mit dem Ablaufe der Kündigungsfrist, welche vom Tage der Kundmachung an zu rechnen ist."

Durch diesen Zusatz wurde nur der auch für das österreichische Recht geltenden Rechtsanschauung Ausdruck gegeben.[40])

---

in der zweiten Auflage die in der ersten Auflage vertretene Ansicht, daß die Verjährungszeit des Art. 146 österr. HG. sich nicht auf die Verjährung im Konkurse beziehe, aufgegeben hat; AdlCl. 2615, SpR. 189; dagegen: Canstein I, S. 492, N. 32a; Behrend „Lehrbuch des Handelsrechtes" S. 604 und Bausenwein S. 75, N. 3, welche die Ansicht vertreten, daß im Falle des Konkurses die fünfjährige Verjährungszeit nicht Platz greift, ferner AdlCl. 2344.

[38]) Vgl. hingegen Rušnov „Trgovački zakou" 2. Aufl., S. 65, welcher die Ansicht vertritt, daß im Falle der Auflösung der Gesellschaft infolge der Konkurseröffnung die hier angeführte fünfjährige Verjährungszeit nicht Platz greife, weil die Anmerkung der Konkurseröffnung im Handelsregister nicht publiziert wird. Diese Publikation wird aber nach dem Willen des Gesetzgebers (vgl. den Ausdruck oben in N. 36: „ohne besondere Kundmachung") durch die Publikation des Konkursediktes ersetzt.

[39]) In gleichem Sinne Krainz-Ehrenzweig I, § 142, S. 412 bei N. 18; Staub-Pisko I, Art. 146, § 7; Hasenöhrl I, S. 324 (sog. verlängerte Rechnungsweise); GlU. 10198, 11701. Vgl. § 345 bos. HG. (= Art. 328, Abs. 1 österr. HG.).

[40]) Vgl. Krainz-Ehrenzweig I, § 153, S. 436 ff.; Staub-Pisko I, Art. 146, § 8. Vgl. auch § 73 österr. GenG.

§ 127 bos. HG.[41]), dessen erster und zweiter Absatz mit Art. 148 österr. HG. wörtlich übereinstimmen, enthält im dritten Absatze noch nachfolgende, im österr. Handelsgesetze fehlende Bestimmung:

„Als eine Rechtshandlung, durch welche die Verjährung unterbrochen wird, gilt nur die Anstrengung der Klage."

Während nach österreichischem Rechte die Verjährung durch alle Unterbrechungsgründe des § 1497 ABGB. unterbrochen wird[42]), wird dieselbe nach bosnischem (ebenso nach ungarischem und kroatischem Rechte) nur durch die Einbringung der Klage, nicht aber durch ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung unterbrochen. Die Klage muß wirklich zu Recht bestehen, es tritt demnach z. B. eine Unterbrechung der Verjährung nicht ein, wenn die Klage zurückgezogen oder wegen Inkompetenz oder sonstiger prozeßrechtlicher Ursachen[43]) zurückgewiesen wird. Es liegt im Geiste des Gesetzes, daß der Kläger die Diligenz durch gehörige Fortsetzung des Prozesses weiter betätige (§ 1497 ABGB.).[44]) Wenn daher der Gläubiger das Verfahren ruhen läßt, läuft die Verjährung weiter fort[45]) und wird erst durch Einbringung des Gesuches um Fortsetzung des Verfahrens neuerlich unterbrochen. Wird der Kläger rechtskräftig abgewiesen, so gilt die Verjährung für ununterbrochen (§ 1497 ABGB.). Wird die Wiederaufnahme eines Prozesses bewilligt, so kann der Natur der Sache nach bei Fortsetzung des Verfahrens in der Hauptsache die inzwischen abgelaufene Verjährungszeit nicht eingewendet werden, da ja sonst die Bewilligung der Wiederaufnahme keinen Sinn hätte. (Vgl. Art. XLVI EinfG. zur österr. ZPO.) Die Anmeldung der Forderung im Verlassenschaftsverfahren ist der Überreichung der Klage nicht gleichzuachten.[46]) Die Anmeldung der Forderung im Konkurse hat in Bezug auf die Unterbrechung der Verjährung dieselbe Bedeutung, wie die Einbringung der Klage[47]) (§ 41 bos. KO., übereinstimmend mit § 8, Abs. 1 österr. KO.). Die zu Gunsten eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Gesellschafters laufende Verjährung wird daher durch Anmeldung der Forderung in dem über dessen Privatvermögen eröffneten Konkurse, nicht aber durch Anmeldung im Konkurse der Gesellschaft unter-

---

[41]) Übereinstimmend mit § 123 ungar. und kroat. HG.

[42]) Vgl. Stubenrauch Kommentar II, S. 967 ff.; Krainz-Ehrenzweig I, § 155, S. 443 ff.

[43]) GlU. 5367, 11.675.

[44]) Vgl. Grünhut „Lehrbuch des Wechselrechtes" S. 433.

[45]) Übereinstimmend GlU. 14.211, Neumann, Kommentar zu den ZPG. II, S. 745; vgl. dagegen Krainz-Ehrenzweig I, § 155, S. 444, N. 19, welcher die Ansicht vertritt, daß das Liegenbleiben des Prozesses längere Zeit gedauert haben müsse, damit man annehmen könne, daß der Kläger den Prozeß aufgegeben habe und nur dann gelte die Verjährungszeit als ununterbrochen.

[46]) GlU. 2904, 15.546.

[47]) Vgl. Randa II, S. 289; Staub-Pisko I, Art. 148, § 1. Dasselbe bestimmt § 13 kroat. KO.

brochen (§ 127, Abs. 1 und 3 bos. HG.). Die zu Gunsten eines Gesellschafters, welcher zur Zeit der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Gesellschaft derselben angehört, laufende Verjährung wird sowohl durch Anmeldung der Forderung im Konkurse der Gesellschaft als auch durch Anmeldung der Forderung in dem über das Vermögen dieses Gesellschafters eröffneten Konkurse unterbrochen.

Die Bestimmung des § 8, Abs. 3 österr. KO., nach welcher die Anmeldung der Forderung im Konkurse in dem Falle bloß die Hemmung der Verjährung bewirkt, wenn die Forderung nicht als liquid anerkannt wird, und zwar von dem Tage der Anmeldung bis zu dem Tage, an welchem dem Gläubiger zur Einleitung oder zur Wiederaufnahme der Rechtssache die erforderlichen Belege zurückgegeben werden — besteht in der bosnischen Konkursordnung (ebenso wie nach deutschem Rechte, vgl. § 214 DBGB.) nicht.[48])

Neunter Titel.

Von der Kommanditgesellschaft.

Während Art. 151 österr. HG. bestimmt, daß bei der Bekanntmachung der Kommanditgesellschaft in den öffentlichen Blättern die Angabe des Namens, des Standes und des Wohnortes der Kommanditisten, sowie die Angabe des Betrages ihrer Vermögenseinlagen unterbleibt (diese Vorschrift ist zwingender Natur und darf daher diese Veröffentlichung selbst über Antrag der Beteiligten nicht stattfinden[1]) [Protokolle 1098]) — bestimmt § 130 bos. HG.[2]), daß bei der Bekanntmachung die obgenannten, die Kommanditisten betreffenden Angaben „nur auf Verlangen der Beteiligten" angeführt werden.

Über die rechtliche Wirkung der Kundmachung der im Handelsregister vollzogenen Änderung der Firma einer bestehenden Kommanditgesellschaft oder der Verlegung des Sitzes derselben gegen Dritte (§ 134 bos HG.[3]) korresp. mit Art. 155 österr. HG.) vgl. zweiten Titel sub II.

Über die Abhängigkeit des Entstehens der Kommanditgesellschaft von dem gemäß Art. III EinfV. zum bos. HG. (resp. § 7 EinfG. zum österr. HG.) zu leistenden Steuerminimum, sowie über den Einfluß der Eintragung im Handelsregister auf die Rechte

---

[48]) Vgl. Schwarz „Das österr. Konkursrecht I, S. 142 ff. Auch nicht in der kroat. Konkursordnung.

[1]) Vgl. Staub-Pisko I, Art. 151, § 3.

[2]) Übereinstimmend mit § 126 ungar. und kroat. HG.

[3]) Übereinstimmend mit § 130 ungar. und kroat. HG.

der Kommanditgesellschaft als Kaufmann nach bosnischem Handelsrechte siehe die Ausführungen im siebenden Titel sub I B und C.

Über die rechtliche Wirkung der Kundmachung der im Handelsregister vollzogenen Eintragung der Auflösung der Kommanditgesellschaft oder des Ausscheidens eines Kommanditisten mit seiner ganzen Einlage oder einem Teile derselben Dritten gegenüber (§ 149 bos. HG.[4]) = Art. 171 österr. HG.) vgl. zweiten Titel sub II.

Während gemäß Art. 171 österr. HG. bei obiger Kundmachung die Bezeichnung des Kommanditisten und die Angabe des Betrages der Einlage unterbleiben muß, bestimmt § 149 bos. HG., daß diese Daten bei der Kundmachung zu unterbleiben haben, außer wenn die Beteiligten diese Kundmachung fordern.[5])

Insoweit die Bestimmungen über offene Handelsgesellschaften auch für Kommanditgesellschaften Anwendung zu finden haben, wird auf die Ausführungen im achten Titel dieses Teiles verwiesen.

Zehnter Titel.

Von der Aktiengesellschaft.

Einleitung.

Da es nach dem österreichischen Handelsgesetze zu den Begriffsmerkmalen einer Handelsgesellschaft gehört, daß der Gegenstand des Unternehmens in Handelsgeschäften besteht (Art. 5 österr. HG.[1]); vgl. siebenter Titel sub I A), haben in Österreich die aktienrechtlichen Bestimmungen des österreichischen Handelsgesetzbuches nur auf jene Aktiengesellschaften Anwendung zu finden, welche Handelsgeschäfte betreiben. Subsidiär hat auf die Handelsgeschäfte betreibenden Aktiengesellschaften das österreichische Vereinsgesetz, KaisP. vom 26. November 1852, RGBl. Nr. 253, mit Ausnahme der §§ 9 und 12 desselben, Anwendung zu finden. Alle anderen Aktien-

---

[4]) Übereinstimmend mit § 145 ungar. und kroat. HG.

[5]) Die Bestimmungen des ungar. und kroat. Handelsgesetzes über Kommanditgesellschaften stimmen mit denen des bos. Handelsgesetzes vollkommen überein.

[1]) Eine Erweiterung erfuhr in Österreich dieser Begriff der Handelsgesellschaft durch § 61 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom Jahre 1906, nach welchem eine solche Gesellschaft stets als Handelsgesellschaft ohne Rücksicht auf den Gegenstand ihres Unternehmens angesehen wird. Vgl. Randa II, S. 1 und 9.

gesellschaften fallen nicht unter die Wirksamkeit des Handelsgesetzbuches, sondern nur unter das genannte Vereinsgesetz.

In Bosnien hingegen, ebenso wie in Ungarn und Kroatien, hat das Handelsgesetz auf alle Aktiengesellschaften Anwendung zu finden, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben Handelsgeschäfte betreiben oder nicht (§§ 5, 65 bos. HG. = §§ 4, 61 ungarischen und kroatischen HG.). (Das bosnische Vereinsgesetz vom 17. Februar 1910, GVBl. Nr. 19, hat gemäß § 2 dieses Gesetzes [= § 2 österr. Vereinsgesetzes vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 134] auf Vereine und Gesellschaften, welche auf Gewinn berechnet sind, dann Vereine für Bank-, Kredit- und Versicherungsgeschäfte, sowie Rentenanstalten, Sparkassen, Pfandleihanstalten und Bezirksunterstützungsfonds keine Anwendung zu finden.) Dort, wo in den weiteren Ausführungen dieses Titels von österreichischen Aktiengesellschaften die Rede sein wird, sind nur solche Aktiengesellschaften gemeint, welche Handelsgeschäfte betreiben.

Wenn schon die im ungarischen und kroatischen Handelsgesetze (1875) normierten Bestimmungen über das Aktienrecht einen bedeutenden Fortschritt gegenüber den Bestimmungen des österreichischen Handelsgesetzes bedeuten (die Erfahrungen der Siebzigerjahre und namentlich der bekannte „Krach" im Jahre 1873 hatten die Mängel der österreichischen Aktiengesetzgebung im richtigen Lichte gezeigt), so bedeuten die dem ungarischen und kroatischen Handelsgesetze im Wesen nachgebildeten Normen des bosnischen Aktienrechtes einen weiteren Fortschritt auf diesem Gebiete der Gesetzgebung, indem eine Reihe wichtiger Kautelarvorschriften in das bosnische Handelsgesetz aufgenommen wurde, welche das ungarische und kroatische Handelsgesetz nicht enthält.

Die großen Mängel des das Aktienrecht regelnden Teiles des österreichischen Handelsgesetzbuches (namentlich der Mangel ausreichender Gründungskautelen), die Notwendigkeit schleuniger Reformen und die geringe Aussicht auf das Zustandekommen derselben im Wege der Gesetzgebung führten in Österreich zu einer Regelung dieser Materie im Verordnungswege. So entstand in Österreich die (auf Anregung des Finanzminister Kaizl) herausgegebene Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels, der Justiz und des Ackerbaues vom 20. September 1899, RGBl. Nr. 175, mit welcher ein Regulativ für die Errichtung und Umbildung der Aktiengesellschaften auf dem Gebiete der Industrie und des Handels verlautbar wurde, das sogenannte Aktienregulativ. Da das österreichische Aktienregulativ kein Gesetz, sondern nur eine Verordnung ist, so vermochte es keine Änderung des österreichischen Handelsgesetzes herbeizuführen. Wohl aber wurde durch das Aktienregulativ das Mittel gefunden, um die Bestrebungen nach Beseitigung der Mängel der österreichischen Aktiengesetzgebung in der Weise zu verwirklichen, daß die nach dem Handelsgesetze erforderliche staatliche Bewilligung zur Errichtung und Umbildung einer Aktien-

gesellschaft bei den weiter unten angeführten Aktiengesellschaften nur beim Vorhandensein der im Regulativ angeführten Voraussetzungen erteilt, sonst aber verweigert wird.[2]) Ein Zwang zur Erteilung der Bewilligung besteht für die Behörde nicht.[3]) Wird die staatliche Bewilligung trotz Verletzung der Vorschriften des Aktienregulativs erteilt, so kann das Gericht, wenn die Vorschriften des Handelsgesetzbuches und des Vereinsgesetzes vom Jahre 1852 eingehalten worden sind, die Eintragung in das Handelsregister nicht verweigern (Art. 209 österr. HG.).[4]) Im Aktienregulativ wurde für den Fall der Verletzung seiner Vorschriften eine Strafsanktion nicht aufgestellt und konnte eine solche auch nicht aufgestellt werden, da dasselbe nicht ein Gesetz, sondern nur eine Verordnung ist.[5]) Das Aktienregulativ, welches sich als eine Ausführungsverordnung zum Vereinsgesetze vom Jahre 1852 darstellt, erstreckt sich auf alle Aktiengesellschaften, welche Handelsgesellschaften im Sinne des österreichischen Handelsrechtes sind, also Handelsgeschäfte betreiben, mit Ausnahme derjenigen Gesellschaften, bei welchen der Betrieb von Bank-, Kredit- oder Versicherungsgeschäften, der Bau oder Betrieb von Schiffahrtskanälen oder von Eisenbahnen (einschließlich der Lokal-, Klein- und Straßenbahnen) oder der Betrieb der Dampfschiffahrt zum Gegenstande der Unternehmung gehört. Dort, wo in den weiteren Ausführungen dieses Titels vom Aktienregulativ die Rede sein wird, wird dessen Anwendbarkeit nur auf jene Aktiengesellschaften vorausgesetzt, welche nicht unter diese Ausnahmen fallen.

Schon vor dem Entstehen des Aktienregulativs wurden in Österreich mit Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und der Finanzen vom 5. März 1896, RGBl. Nr. 31, zur Sicherung der steten Erfüllbarkeit der von den Versicherungsanstalten übernommenen Verpflichtungen und zur Wahrung der Interessen der Versicherten besondere Vorschriften für die Errichtung, Einrichtung und Geschäftsgebahrung von Versicherungsanstalten, insofern dieselben nicht unter das Gesetz vom 16. Juli 1892, RGBl. Nr. 202, betreffend die registrierten Hilfskassen fallen, verlautbart, das sogenannte Versicherungsregulativ. Dasselbe bezieht sich sowohl auf die Versicherungsanstalten, welche Aktiengesellschaften sind, als auch auf die auf dem Prinzipe der gegenseitigen Haftung der Mitglieder beruhenden Vereine (§ 2 des Gesetzes).

---

[2]) Vgl. hierüber die ausführliche Erläuterung bei Staub-Pisko I, Art. 207, § 2 ff., ferner Randa II, S. 98 ff. und die bei Randa in N. 82 sowie S. 99, N. 83 b angeführte Literatur.

[3]) Übereinstimmend Staub-Pisko I, Art. 207, § 8; Randa II, S. 99.

[4]) Übereinstimmend Randa II, S. 113; Staub-Pisko I, Art. 207, § 9.

[5]) Vgl. Randa II, S. 104; Grünhut „Das österr. Aktienregulativ" in seiner Zeitschrift XXXI, S. 231.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Begriff der Aktiengesellschaft. Staatliche Genehmigung und Formvorschriften.

Nach § 151 bos. HG.[6]) ist als Aktiengesellschaft jene Gesellschaft anzusehen, welche mit einem im voraus festgesetzten, in eine bestimmte Anzahl gleichwertiger Aktien (ganze Aktien oder Aktienanteile) geteilten Stammkapitale errichtet wird und bei welcher die Gesellschafter nur bis zum Nominalbetrage ihrer Aktien haften. Der Begriff der Aktiengesellschaft nach bosnischem Rechte stimmt also mit dem Begriffe derselben nach österreichischem Rechte (Art. 207 österr. HG.) überein.

Sowohl in Österreich als in Bosnien bedarf es zur Errichtung einer Aktiengesellschaft der staatlichen Genehmigung (§ 152 bos. HG.[7]), Art. 208 österr. HG.). In Österreich und Bosnien besteht also das sogenannte staatliche Konzessionssystem. In Ungarn und Kroatien dagegen (ebenso wie in England, Frankreich, Deutschland und Italien) bedarf es zur Errichtung einer Aktiengesellschaft der staatlichen Genehmigung nicht. In diesen Ländern besteht das sogenannte Normativsystem, nach welchem nur vor dem Gerichte der Nachweis erbracht wird, daß die vorgeschriebenen gesetzlichen Kautelen beobachtet worden sind.[8])

Von der staatlichen Genehmigung ist die Konzession zu unterscheiden, welche die Aktiengesellschaften, welche ein konzessioniertes Gewerbe betreiben, zu erwirken haben.

Während in Österreich über die Errichtung und den Inhalt der Gesellschaftsstatuten eine gerichtliche oder notarielle Urkunde[9]) aufgenommen werden muß (Art. 208, Abs. 2 österr. HG.), bedarf es in Bosnien dieser Förmlichkeit nicht. Über die Bestimmung bezüglich der Konzessionserteilung und das Verfahren hiebei siehe den siebenten Abschnitt dieses Titels.

II. Erhöhung des Nominalwertes der Aktien.

§ 153 bos. HG.[10]) bestimmt:

„Der Nominalwert der Aktie darf während des Bestehens der Gesellschaft nicht erhöht werden. Eine solche Erhöhung ist als nichtig anzusehen.

Dasselbe gilt auch für Interimsaktien und Aktienanweisungen."

---

[6]) Übereinstimmend mit § 147 ungar. und kroat. HG.

[7]) Dieser Paragraph fehlt im ungar. und kroat. Handelsgesetze.

[8]) Vgl. Randa II, S. 54 und 113 ff.; Staub-Pisko I, Art. 208, § 1; Canstein I, S. 476.

[9]) Vgl. Randa II, S. 112; Staub-Pisko I, Art. 208, §§ 21 bis 25; Canstein I, S. 471.

[10]) Übereinstimmend mit § 148 ungar. und kroat. HG.

Diese Bestimmung fehlt zwar im österreichischen Handelsgesetze, jedoch gilt dieser Grundsatz auch für das österreichische Recht, denn er folgt aus dem im Art. 209, P. 4 österr. HG. (= § 162, P. 3 und 4 bos. HG.) enthaltenen Prinzipe, daß das Aktienkapital reell gedeckt sein müsse. Bei Erhöhung des Nominalwertes der Aktien ohne gleichzeitige entsprechende Erhöhung des Grundkapitals würde die Fiktion eines nicht existierenden Stammkapitales als Deckungsfonds der Gläubiger geschaffen werden, welche die Gläubiger der Gesellschaft eminent gefährden könnte (vgl. Art. 217 österr. HG., korresp. mit § 171 bos. HG.). Deshalb ist auch die Emission der Aktien unter dem Nominalwerte (sub pari) nicht zulässig, obgleich dies weder im bosnischen, noch im österreichischen Handelsgesetzbuche ausdrücklich verboten wurde.[11]) In § 28, Abs. 4 des österreichischen Aktienregulativs wurde die Ausgabe von Aktien unter dem Nennbetrage ausdrücklich untersagt. Aus dem Obgesagten folgt, daß eine Erhöhung des Nominalwertes der Aktien nur dann unzulässig und nichtig ist, wenn nicht gleichzeitig eine entsprechende Erhöhung des Stammkapitales erfolgt ist, daß aber eine Erhöhung des Nominalwertes der Aktien, Interimsaktien und Aktienanweisungen bei gleichzeitiger entsprechender Erhöhung des Stammkapitales auch nach bosnischem Rechte zulässig ist.[12]) (Eine solche Erhöhung würde eine Änderung des Gesellschaftsvertrages involvieren und daher die Genehmigung der Regierung, in Österreich überdies der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung bedürfen [§ 192 bos. HG., Art. 214 österr. HG.]). Ebenso ist die Erhöhung des Nominalwertes der Aktien bei Zusammenlegung zwei oder mehrerer Aktien in eine Aktie entsprechend höheren Nominalwertes zulässig.[13]) Aus den obgenannten Gründen ist auch sowohl in Bosnien als in Österreich eine Ausgabe von Aktien über dem Nennwerte ohneweiters zulässig und wird häufig praktiziert.[14]) In § 53 österr. AktRegul. ist vorgeschrieben, daß die Beträge, die bei Errichtung der Gesellschaft oder bei einer Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe neuer Aktien für einen höheren, als den Nennbetrag, über diesen und über den Betrag der durch die Aktienausgabe entstandenen Kosten hinaus erzielt worden sind, dem Reservefonds einzuverleiben sind.

Ein Mindestnennbetrag für Aktien resp. Aktienanteile ist weder im österreichischen noch im bosnischen Handelsgesetze vorgeschrieben. Dagegen bestimmt § 27 österr. AktRegul., daß die Aktien und Aktien-

---

[11]) Übereinstimmend Randa II, S. 109; Staub-Pisko I, Art. 207, § 12; Renaud „Das Recht der Aktiengesellschaft" 2. Aufl., S. 431; Behrend „Lehrbuch des Handelsrechtes" § 117, S. 392, N. 17. Vgl. Canstein I, S. 479, welcher die Unterpari-Emission als nach dem Handelsgesetze zulässig zu finden scheint.

[12]) Übereinstimmend Entsch. der ungar. Kurie 986/1885, 94/1900.

[13]) Übereinstimmend Vrbanić S. 120 und C. Dt. 42, 3.

[14]) Vgl. Randa II, S. 110; Canstein I, S. 479.

anteile in der Regel auf einen Nennbetrag von mindestens 200 Kronen zu stellen sind. Ausnahmsweise können bei kleinen Unternehmungen von lokaler Bedeutung auf Namen lautende Aktien oder Aktienanteile auf einen geringeren Betrag, jedoch nicht auf weniger als hundert Kronen gestellt werden (§ 27, Abs. 1 und 2 österr. AktRegul.). Sinkt der Nennbetrag der Aktien zufolge teilweiser Zurückzahlung des Aktienkapitals, Abstempelung der Aktien auf Verlust oder Liberierung der nicht vollgezahlten Aktien von den restlichen Einzahlungen unter die oben angeführten Minimalgrenzen, so hat die Zusammenlegung der Aktien in Titres mit einem Nennbetrage, welcher den vorstehenden Vorschriften entspricht, in der Regel gleichzeitig mit der Reduktion des Nennbetrages der alten Aktien zu erfolgen. Eine solche Zusammenlegung muß jedenfalls vor Ausgabe neuer Aktien seitens der Gesellschaft veranlaßt werden (§ 27, Abs. 3 österr. AktRegul.).

Über die Frage, ob die Festsetzung nur eines großen oder eines kleineren Mindestnennbetrages der Aktien empfehlenswert sei, herrschen divergierende Ansichten.[15]) Für Bosnien dürfte sich die Zulassung eines niedrigeren Nennbetrages der Aktien zum Zwecke der Hebung des Aktienverkehres empfehlen. Allerdings dürfte die Festsetzung eines allzu niedrigen Nennwertes nicht zugelassen werden, um die Zirkulation der Aktien nach Art der Banknoten zu verhüten und die breiten Schichten der Bevölkerung vor den Gefahren eines Kurssturzes zu bewahren.[16])

III. Errichtung der Aktiengesellschaft.

§ 154 bos. HG. bestimmt:

„Die Aktiengesellschaft wird als konstituiert angesehen, wenn:

1. deren Stammkapital gesichert ist (§§ 155 und 156);

2. der Gesellschaftsvertrag (die Gesellschaftsstatuten) zustande gekommen ist (§ 159) und

3. die Gesellschaft die Genehmigung der Regierung erhalten hat (§ 237) und in das Handelsregister eingetragen ist."[17])

Nach österreichischem Handelsgesetze ist der Rechtsbestand einer Aktiengesellschaft von der Zeichnung des Aktienkapitals, Errichtung des Gesellschaftsvertrages in Form einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde, der staatlichen Genehmigung und der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister abhängig (Art. 209 bis 211 österr. HG.).

---

[15]) Vgl. hierüber Staub-Pisko I, Art. 207, § 27; Landauer „Das österr. Aktienrecht" 1900, S. 63.

[16]) Vgl. Canstein I, S. 463.

[17]) Übereinstimmend mit § 149 ungar. und kroat. HG. mit der Abweichung, daß es in Ungarn und Kroatien zur Konstituierung der Gesellschaft nicht der staatlichen Genehmigung bedarf.

Während jedoch nach dem österreichischen Handelsgesetze die staatliche Genehmigung zur Bildung der Gesellschaft auf Grund der Gesellschaftsstatuten genügt und eine vorgängige Abhaltung der konstituierenden Generalversammlung für den Rechtsbestand der Gesellschaft nicht erforderlich ist[18]), wird nach bosnischem Rechte (§ 237 bos. HG.) die definitive Genehmigung der Gesellschaft seitens der Regierung erst nach Abhaltung der konstituierenden Generalversammlung erteilt und ist daher der Rechtsbestand der Gesellschaft von der Abhaltung der konstituierenden Generalversammlung abhängig.

In Österreich erfolgt allerdings gemäß § 12, Abs. 5 AktRegul. die staatliche Bewilligung zur Gründung einer Aktiengesellschaft nur unter der Bedingung, daß die konstituierende Generalversammlung unter Beobachtung der Bestimmungen des § 13 AktRegul. abgehalten wird. Die Nichteinhaltung dieser Bedingung hat die Zurücknahme dieser Bewilligung zur Folge und kann daher das Handelsgericht die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister nicht bewilligen, solange nicht die konstituierende Generalversammlung abgehalten wurde (Art. 208 österr. HG.).

Nach bosnischem Handelsrechte bedürfen die Gründer der Aktiengesellschaft zunächst die Bewilligung der Regierung zu den vorbereitenden Maßregeln, als: Einleitung der Aktienzeichnung, Entgegennahme der Einzahlung auf das gezeichnete Aktienkapital und Einberufung der konstituierenden Generalversammlung (§ 232 bos. HG.) und ist erst nach Abhaltung der konstituierenden Generalversammlung um die Genehmigung der Gesellschaft und der beschlossenen Gesellschaftsstatuten bei der Regierung einzuschreiten (§ 237 bos. HG.). Die Genehmigung ist dem gemeinsamen Finanzministerium vorbehalten (§ 242 bos. HG.).

In Betreff der Aktienzeichnung und des Prospektes bestimmt § 155 bos. HG.[19]):

„Die Sicherung des Stammkapitals geschieht durch Aktienzeichnung. Die Gründer sind gehalten den Prospekt der Gesellschaft in jeden Zeichenbogen aufzunehmen und denselben unter Angabe ihres bürgerlichen Standes und ihres Wohnortes zu unterfertigen. Der Prospekt muß enthalten:

1. den Gegenstand und die Dauer der Unternehmung;
2. die Höhe bes Stammkapitals;
3. die Anzahl und den Nominalwert der Aktien und der eventuell gleichzeitig mit denselben zu emittierenden Prioritätsobligationen;
4. den Schlußtermin der Zeichnung;
5. soferne die Gründer oder andere sich mit einer solchen Einlage an der Gesellschaft zu beteiligen beabsichtigen, die nicht in barem Gelde besteht, diese Einlage und deren Wert;

[18]) Randa II, S. 98.
[19]) Übereinstimmend mit § 150 ungar. und kroat. HG.

6. die Vorteile, welche den Gründern oder deren Personen zugesichert werden sollen.

Die Gründer haften für die Richtigkeit der im Prospekte enthaltenen Angaben solidarisch."

Die Erklärung zur Übernahme der Aktien muß (ebenso wie in Österreich) schriftlich erfolgen (§ 155 bos. HG., Art. 208 österr. HG.).[20])

§ 156 bos. HG.[21]) bestimmt:

„Die Zeichnung hat persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu geschehen.

Bei der Zeichnung sind, soferne im Prospekte keine höhere Einzahlung bedungen ist, auf jede gezeichnete Aktie 10 % des Nominalwertes in der im Prospekte festgesetzten Währung bar einzuzahlen.

Zu einer höheren Einzahlung können die Zeichner, beziehungsweise ihre Rechtsnachfolger, vor Abhaltung der konstituierenden Generalversammlung nicht verpflichtet werden.

Eine den in diesem Paragraphen festgesetzten Vorschriften zuwiderlaufende Aktienzeichnung wird als nichtig angesehen."

§ 157 bos. HG.[22]):

„Die Gründer sind für die auf die Aktien eingezahlten Beträge den Zeichnern oder deren Rechtsnachfolgern solidarisch insolange verhaftet, bis sie hievon durch Beschluß der konstituierenden Generalversammlung (§ 159) entbunden werden."

Alle diese Bestimmungen fehlen im österreichischen Handelsgesetze. Diesem Mangel an Vorschriften über die Kontrolle der Gründertätigkeit sowie über die Modalitäten der Einzahlung des gezeichneten Aktienkapitales wurde durch das österreichische Aktienregulativ abgeholfen.

In Österreich können die Gründer der Aktiengesellschaft entweder um die vorläufige Bewilligung (§ 7 des Vereinsgesetzes vom Jahre 1852, dieses Gesuch ist namentlich notwendig, wenn die Erlassung öffentlicher Aufforderungen oder Bekanntmachungen beabsichtigt wird; § 15 VerG.) oder um die endgültige Bewilligung zur Errichtung der Aktiengesellschaft bittlich werden. In der Eingabe um die vorläufige Bewilligung ist gemäß § 3 österr. AktRegul. der Plan des Unternehmens in den Grundzügen darzulegen und ein Entwurf der Gesellschaftsstatuten beizulegen, welcher wenigstens die in § 3 österr. AktRegul. sub 1 bis 12 angeführten wichtigsten Punkte der Statuten zu enthalten hat. Die vorläufige Bewilligung erlischt, wenn nicht ausdrücklich eine andere Frist bestimmt wurde, binnen Jahresfrist, falls nicht bis dahin ein Gesuch um die endgültige Bewilligung bei der politischen

[20]) Übereinstimmend Vrbanić S. 121; Bausenwein S. 91.
[21]) Übereinstimmend mit § 151 ungar. und kroat. HG.
[22]) Übereinstimmend mit § 152 ungar. und kroat. HG.

Landesbehörde eingebracht wurde. Die letztere kann aus wichtigen Gründen eine Verlängerung dieser Frist bewilligen (§ 4 österr. AktRegul.). Im Gesuche um die endgültige Bewilligung, welche dem Ministerium des Innern vorbehalten ist, ist nach § 5 österr. AktRegul. das Programm des geplanten Unternehmens näher darzustellen. Dem Gesuche ist der Entwurf der Gesellschaftsstatuten in 10 Exemplaren, ein Ausweis über die Zeichnung des bar einzuzahlenden Aktienkapitals und, falls Einlagen, welche nicht in barem Gelde bestehen oder Anlagen oder sonstige Vermögensstücke, welche gegen Zahlung eines bestimmten Preises in das Vermögen der zu errichtenden Gesellschaft übergehen sollen, in Aussicht genommen werden, ein Gründerbericht im Sinne des § 9 österr. AktRegul. (eventuell ein Gutachten der Revisoren gemäß § 10 österr. AktRegul.) anzuschließen. § 6 österr. AktRegul. bestimmt, daß jede Zeichnungserklärung mindestens die in § 3, P. 1 bis 12 AktRegul. bezeichneten Bestimmungen des Statutes und die vom Zeichner unterfertigte Erklärung zu enthalten habe, daß sich derselbe für den Fall der Konzessionierung und Errichtung der Gesellschaft verpflichtet, die gezeichneten Aktien zu übernehmen und bar einzuzahlen (dadurch soll die Möglichkeit der Kompensation einer Gegenforderung des Zeichners ausgeschlossen werden). Hiebei sind die Anzahl, Gattung und der Übernahmskurs der gezeichneten Aktien sowie der Zeitpunkt und die Beträge der festgesetzten Einzahlungen anzugeben. Nach § 7 österr. AktRegul. ist für eine ausreichende Offenlegung der Apports und Gründungserwerbungen in den öffentlichen Subskriptionsaufforderungen (falls solche erlassen werden) Sorge zu tragen. Nach § 28 österr. AktRegul. sind die Aktien in der Regel bar einzuzahlen. Eine Einlage, welche anders als durch Barzahlung geleistet wird, ist nur insofern zulässig, als dies im Statut ausdrücklich vorgesehen ist. Bei nicht volleingezahlten Aktien hat die erste Einzahlung auf jede Aktie in der Regel wenigstens 40% des Nennwertes der Aktie zu betragen, ausnahmsweise 25% des Nennwertes. Ferner hat die erste Einzahlung auf jede Aktie in der Regel mindestens 200 K, ausnahmsweise mindestens 50 K zu betragen (§ 28 österr. AktRegul.). Eine diesen Bestimmungen zuwiderlaufende Aktienzeichnung hat jedoch nicht — wie in Bosnien — Nichtigkeit der Zeichnung zur Folge, sondern bloß die Folge, daß in diesem Falle das Gesuch um die staatliche Genehmigung keine Aussicht auf Erfolg hat.[23]) Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß auch in Österreich — ebenso wie in Bosnien (§ 156 bos. HG.) — die Aktienzeichnung durch einen Bevollmächtigten zulässig ist.[24])

Während in Bosnien, wie erwähnt, die unbedingte solidarische Haftung der Gründer für die Richtigkeit der Angaben im Prospekte im Handelsgesetze ausdrücklich normiert wurde, ist diese Verantwortlichkeit

---

[23]) Vgl. Staub-Pisko I, Art. 208, § 28.

[24]) Übereinstimmend Staub-Pisko I, Art. 208, § 27 und AdlCl. 777.

der Gründer im österreichischen Handelsgesetze nicht ausgesprochen (das österreichische Aktienregulativ konnte als Verordnung eine solche Norm nicht aufstellen) und kann in Österreich die Verantwortlichkeit der Gründer nur nach den Grundsätzen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes beurteilt werden.[25]) Ebenso richtet sich die Haftung der Gründer gegenüber den Zeichnern und deren Rechtsnachfolgern für die auf die Aktien eingezahlten Beträge (vgl. oben § 157 bos. HG.) in Österreich nur nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes.

In Betreff der Haftung der Zeichner bestimmt § 158 bos. HG.:

„Der Zeichner der Aktie ist für die Einzahlung des ganzen Nominalwertes der Aktie durch drei Jahre, vom Tage der Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister, unbedingt verhaftet. Von dieser Verpflichtung kann derselbe weder durch Übertragung seines Anrechtes auf einen Dritten sich befreien, noch auch, außer dem Falle des § 224, seitens der Gesellschaft entbunden werden."[26])

Diese Haftung des Zeichners wird im Falle der Übertragung der Aktie und Eintragung des Erwerbers im Aktienbuche zu einer subsidiären[27]) (vgl. § 179 bos. HG.).

Die eine bessere Sicherung des Grundkapitales der Gesellschaft bezweckende Vorschrift des § 158 bos. HG. bedeutet einen wichtigen Fortschritt gegenüber dem österreichischen, ungarischen und kroatischen Aktienrechte.

Nach österreichischem Rechte ist gemäß Art. 222, P. 2 österr. HG. der Zeichner der Aktie, wenn die Aktien oder Aktienanteile auf Inhaber gestellt sind, nur für die Einzahlung von 40% des Nominalbetrages unbedingt verhaftet und kann er sich von dieser Verpflichtung weder durch Übertragung seines Anrechtes auf einen Dritten befreien, noch auch seitens der Gesellschaft entbunden werden. Jedoch kann im Gesellschaftsvertrage bestimmt werden, daß und unter welchen Maßgaben nach erfolgter Einzahlung von 40% die Befreiung des Zeichners von der Haftung für weitere Einzahlungen (Aktienliberierung) zulässig sei (Art. 222, P. 3 österr. HG.). Eine solche Befreiung muß also bereits im Gesellschaftsvertrage als unter bestimmten Voraussetzungen zulässig erklärt worden sein.[28]) Nach § 35, P. 1 EinfG. zum österr. HG. kann die zur Erteilung der staatlichen Genehmigung berufene Behörde die Herabsetzung obiger Einzahlungs- und Haftungsquote bis auf 25% des Nominalbetrages der Aktien bewilligen. Mit Recht bezeichnet Randa (II, S. 184, N. 120) die Bestimmung

[25]) Vgl. Staub-Pisko I, Art. 208, § 36.

[26]) Dagegen bestimmt § 153 ungar. und kroat. HG., daß die Zeichner bis zu 50% des Nennbetrages der gezeichneten Aktien auch in dem Falle verhaftet bleiben, wenn sie ihre Aktien unter Beobachtung des Gesetzes und der Statuten veräußern.

[27]) Vgl. Entsch. der ungar. Kurie 923/1884.

[28]) Vgl. Staub-Pisko I, Art. 222, § 5; Randa II, S. 182, N. 116 b und ROHG. 10, S. 51.

des Art. 222, P. 3 österr. HG., welche Anlaß zu unsoliden Spekulationen und gewissenloser Agiotage mit nicht voll bezahlten Aktienpromessen gab, als einen der wesentlichsten Mängel des österreichischen Aktienrechtes.

Bei Namensaktien bleibt gemäß Art. 223, Abs. 2 und 3 österr. HG. der Zeichner einer nicht vollständig eingezahlten Aktie auch im Falle der Übertragung der Aktie auf einen anderen zur Einzahlung des Rückstandes verpflichtet. Von dieser Verbindlichkeit aber kann er von der Gesellschaft befreit werden, wenn dieselbe den neuen Erwerber an seiner Stelle annimmt und ihn aus der Verbindlichkeit entläßt. Aber auch in letzterem Falle bleibt der Zeichner trotzdem noch auf ein Jahr, vom Tage des Austrittes gerechnet, für alle bis dahin von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten subsidiär verhaftet. Das weitere über dieses Thema vgl. im zweiten Abschnitte dieses Titels bei § 179 bos. HG.

Das österreichische Handelsgesetz enthält keinerlei Bestimmungen über die konstituierende Generalversammlung. Das bosnische Handelsgesetz enthält hierüber detaillierte Vorschriften.

§ 159 bos. HG.[29]) bestimmt:

„Die Gründer haben innerhalb zweier Monate, vom Schlußtermin der Zeichnung an gerechnet, die Zeichner zur konstituierenden Generalversammlung einzuberufen. Zu den Aufgaben dieser Versammlung gehört:

1. sich die Überzeugung zu verschaffen, daß das Stammkapital durch gehörige Zeichnung und Einzahlung gesichert ist (§§ 155 und 156);

2. die Statuten festzustellen und bezüglich der mit den Gründern oder mit anderen etwa getroffenen Vereinbarungen Beschluß zu fassen;

3. über Konstituierung oder Nichtkonstituierung der Gesellschaft Beschluß zu fassen;

4. die Direktion der Gesellschaft, sofern dieselbe nicht schon gemäß § 195 dieses Gesetzes ernannt worden ist, sowie den Aufsichtsrat zu wählen;

5. betreffs der im § 157 festgestellten Haftpflicht der Gründer Verfügung zu treffen.

Wird die Generalversammlung innerhalb zweier Monate nicht einberufen, oder ist die Zeichnung erfolglos geblieben, so können die Zeichner ihre eingezahlten Beträge ohne Abzug zurückverlangen. Zur Zurückzahlung sind die Gründer solidarisch verpflichtet."

In diesem Falle müßten alle Schritte zur Gründung der Gesellschaft von neuem vorgenommen werden.[30]) Wenn auch nachträglich die konstituierende Generalversammlung abgehalten würde und sogar die Genehmigung seitens der Regierung gemäß § 237 bos. HG. wider Erwarten erfolgen sollte, so könnte die Gesellschaft doch nicht entstehen, da das Gericht deren Eintragung im Handelsregister gemäß § 164, P. 2 bos. HG. verweigern müßte.

---

[29]) Übereinstimmend mit § 154 ungar. und kroat. HG.

[30]) Übereinstimmend Bausenwein S. 94.

Innerhalb der obgenannten zweimonatlichen Frist hat — da ja sonst der Zweck dieses gesetzlichen Termins illusorisch wäre — nicht nur die Einberufung der konstituierenden Generalversammlung zu erfolgen, sondern es muß dieselbe auch tatsächlich innerhalb dieser Frist abgehalten werden.[31])

Bezüglich der Beschlußfähigkeit der konstituierenden Generalversammlung bestimmt § 160 bos. HG.:

„Die konstituierende Generalversammlung wird nur dann für beschlußfähig angesehen, wenn in derselben, sei es persönlich oder in Vertretung, wenigstens sieben solche Zeichner anwesend sind, die mindestens den vierten Teil des Stammkapitals vertreten.

In dieser Versammlung gewährt jede gezeichnete Aktie eine Stimme, doch kann niemand mehr als 10 Stimmen geltend machen.

Die Beschlußfassung erfolgt mit absoluter Stimmenmehrheit."[32])

Wichtige Kautelarvorschriften enthält das bosnische Handelsgesetz für den Fall, wenn Apports oder Gründungserwerbungen in Aussicht genommen sind oder wenn besondere Vorteile den Gründern oder anderen Personen zugesichert werden sollen. Unter Apports versteht man bekanntlich auf das Aktienkapital eingebrachte Einlagen, welche nicht in barem Gelde bestehen, unter Gründungserwerbungen vorhandene oder herzustellende Anlagen oder andere Vermögensgegenstände, welche von der zu errichtenden Aktiengesellschaft gegen Zahlung eines bestimmten Preises übernommen werden sollen (vgl. § 7 österr. AktRegul.). Apports sind also nicht in Geld bestehende Einlagen der Mitglieder, die Gründungserwerbungen Vermögensobjekte, welche auf Grund zweiseitiger, zwischen den Vertretern der künftigen Aktiengesellschaft und Dritten abgeschlossener Rechtsgeschäfte für die Gesellschaft erworben werden, wobei die Perfektion des Rechtsgeschäftes von der Genehmigung der konstituierenden Generalversammlung abhängig ist.[33]) Eine nicht in barem Gelde bestehende Einlage kann auch in der Abtretung eines Handelsunternehmens mit oder ohne Firma, eines Patentes, eines Kundenkreises bestehen.[34]) Derartige sogenannte „qualifizierte Gründungen" können für die Aktionäre sehr gefährlich werden, indem gewissenlose Gründer Vermögensobjekte um einen den Wert weit übersteigenden Preis entweder als Einlage einbringen oder für die Gesellschaft von Dritten, mit denen sie in dolosem Einverständnisse sind, er-

[31]) Übereinstimmend Entsch. der ungar. Kurie 1027/1892, 85/1895; vgl. Löw S. 120.

[32]) Stimmt mit § 155 ungar. und kroat. HG. bis auf die Abweichung überein, daß in letzterem nicht ausdrücklich angeführt ist, daß die Beschlußfassung mit absoluter Stimmenmehrheit erfolgt.

[33]) So Randa II, S. 101; Behrend „Lehrbuch des Handelsrechtes" S. 747; Lehmann „Lehrbuch des Handelsrechtes" § 76, Z. 3.

[34]) Vgl. Entsch. der ungar. Kurie 303/1909, abgedruckt in der „Ungarischen Judikatur", juridisches Fachorgan, zweiter Jahrgang 1910, S. 27.

werden können, so daß der Wert des Grundkapitals zum Teil nur ein fiktiver wird.[35]) Gegen diese Gefahren sind ausreichende Kautelarvorschriften seitens der Gesetzgebung erforderlich. Die Mittel zum Schutze gegen derartige unreelle Manipulationen der Gründer sind namentlich: Klarstellung der Apports und Gründungserwerbungen im Gründerberichte, erforderlichen Falles unter Begutachtung durch Revisoren und die Publizität der Gründungsakten.

Die Vorschriften über die obgenannten Klarstellungen enthält zunächst § 161 bos. HG., welcher bestimmt:

„Wenn ein Gründer oder Zeichner durch seine Zeichnung nicht bares Geld, sondern die Einlegung einer Sache verspricht, oder wenn Anlagen oder sonstige Vermögensstücke eines Dritten gegen Zahlung eines bestimmten Preises in das Vermögen der zu errichtenden Gesellschaft übergehen sollen, so setzt die konstituierende Generalversammlung den Wert der Einlage fest; sie bestimmt unter einem die Zahl der Aktien, welche für die übernommenen Gegenstände zu geben sind oder den Preis, zu welchem die fraglichen Gegenstände übernommen werden.

Die Generalversammlung kann jedoch den im Prospekte festgesetzten Preis der Einlage nicht erhöhen.

Die hienach zulässigen Vereinbarungen sowie jene besonderen Vorteile, welche den Gründern oder anderen Personen zugesichert werden und welche das im Prospekte festgesetzte Maß nicht überschreiten dürfen, sind unter Namhaftmachung des Einlegers in die Statuten aufzunehmen, widrigenfalls dieselben für die Gesellschaft keine bindende Kraft haben.

Gehören zu den Einlagen oder zu den zu übernehmenden Anlagen Immobilien oder Bergwerke, welche den Gegenstand eines öffentlichen Buches bilden, so ist in den Statuten zu bemerken, bei welchem Amte sie eingetragen sind, ob und welche Lasten auf ihnen ruhen und wann oder nach Verlauf welcher Kündigungsfrist die Rückzahlung der letzteren vertragsmäßig zu erfolgen haben.

Bei Fassung dieses Beschlusses hat der Beteiligte kein Stimmrecht."[36])

---

[35]) Vgl. Randa II, S. 116 ff. Mit Recht bemerkt Randa II, S. 104, daß de lege ferenda die Bestimmung notwendig wäre, daß die für Sacheinlagen gegebenen Aktien durch längere Zeit, etwa zwei bis drei Jahre, unveräußerlich sein müßten und bei der Gesellschaft zu erlegen wären, denn dadurch würde es unreellen Sacheinlegern unmöglich gemacht werden, ihre Aktien schleunigst loszuschlagen und dadurch einen ungerechtfertigten Gründergewinn in Sicherheit zu bringen. Vgl. auch Grünhut „Das österr. Aktienregulativ" in seiner Zeitschrift XXXI, S. 237.

[36]) § 156 ungar. und kroat. HG. stimmt mit § 161 bos. HG. mit der Abweichung überein, daß das ungar. und kroat. Handelsgesetz keine Vorschrift über die Klarstellung von „Gründungserwerbungen" enthält (es ist nur von Apports und den Gründern oder anderen Personen zugesicherten Vorteilen die Rede). Auch ist nicht ausdrücklich vorgeschrieben, daß die Namen der Einleger, mit welchen die erwähnten Vereinbarungen getroffen wurden, in die Statuten aufzunehmen seien. Vgl. Vrbanić S. 126, N. 1.

Die Vorschriften über den Gründerbericht, die Bestellung von Revisoren und die Publizität der Gründungsakten wurden durch die Verordnung der Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina vom 5. Dezember 1911, GVBl. Nr. 142 (GSlg. 1911, S. 473), erlassen. Diese Verordnung enthält zunächst genaue Vorschriften darüber, wie der im Falle, wenn Apports oder Gründungserwerbungen ins Aussicht genommen sind, von den Gründern zu erstattende besondere schriftliche Bericht (Gründerbericht) beschaffen sein müsse. § 1 der Verordnung stimmt mit §§ 9 und 8 österr. AktRegul. wörtlich überein mit der einzigen Abweichung, daß der Gründerbericht vor der konstituierenden Generalversammlung zu erstatten ist, während in Österreich der Gründerbericht schon dem Gesuche um die endgültige Bewilligung der Aktiengesellschaft anzuschließen ist.

§§ 2, 3, 4 und 5 dieser Verordnung bestimmen in Übereinstimmung mit § 10 österr. AktRegul., daß die Gründer den Gründerbericht auch durch zwei besondere Revisoren überprüfen lassen können. Ebenso kann, wenn dies die Gründer unterlassen haben, und wenn die Wertverhältnisse und Angaben des Gründerberichtes nicht durch öffentliche Urkunden oder auf andere Art zweifellos nachgewiesen erscheinen, die Regierung, die Überprüfung des Gründerberichtes durch Revisoren vor Erteilung der angesuchten Bewilligung vorschreiben. Über die Revisoren wird ein Verzeichnis verfaßt, welches bei der Handels- und Gewerbekammer (in Sarajevo) zu jedermanns Einsicht aufliegt. Die Revisoren werden über Vorschlag der Handels- und Gewerbekammer nach den Gruppen der wichtigsten Industriezweige von der Landesregierung ernannt und sodann in das erwähnte Verzeichnis eingetragen, in welchem auch die jeweiligen Veränderungen in der Person der Revisoren durchzuführen sind. Die Revisoren sind von den Konzessionswerbern aus dem bei der Handels- und Gewerbekammer erliegenden Verzeichnisse für den betreffenden oder einen verwandten Industriezweig zu wählen.

Die Prüfung der Revisoren hat sich insbesondere auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der in dem Gründerberichte enthaltenen Angaben und auf die Angemessenheit der für die einzulegenden und zu übernehmenden Gegenstände zu gewährenden Vergütung zu erstrecken. Über das Ergebnis der Prüfung ist von den Revisoren ein schriftliches Gutachten unter Darlegung der Berechnungsgrundlagen für die Wertbemessung zu erstatten. Der Gründerbericht samt allen Beilagen und das etwa erstattete Gutachten der Revisoren ist der konstituierenden Generalversammlung vorzulegen.

Für die Publizität der Gründungsakten wurde dadurch Sorge getragen, daß von der Landesregierung eine derselben vorzulegende beglaubigte Abschrift der obigen Belege samt einer Beurkundung über die konstituierende Generalversammlung nach Kenntnisnahme bei der Handels- und Gewerbekammer in Sarajevo zu jedermanns Einsicht hinterlegt wird. Ebenso sind die Statuten der Gesellschaft, ferner, im

Falle der Erhöhung des Aktienkapitales, die Nachweisung über die Zeichnung der Einzahlung der neuemittierten Aktien sowie der Wortlaut des geänderten Statutentextes und endlich die Nachweisungen über die Apports bei Neuemissionen von Aktien bei der genannten Handels- und Gewerbekammer ordnungsgemäß aufzubewahren und in Evidenz zu halten und ist von der Handels- und Gewerbekammer jedermann Einsicht in diese Akten zu gewähren (§ 6 der Verordnung übereinstimmend mit § 14 österr. AktRegul.).

Über Nachgründungen siehe im dritten Abschnitte dieses Titels.

Das österreichische Handelsgesetz enthält keine Bestimmungen in Betreff der konstituierenden Generalversammlung. Wohl aber enthält diesbezügliche ausführliche Bestimmungen § 13 österr. AktRegul. Als wichtigste Abweichungen vom bosnischen Handelsgesetze sind das Fehlen einer Bestimmung über die Frist, innerhalb welcher die konstituierende Generalversammlung einzuberufen ist, der Mangel einer Bestimmung über die Entbindung der Gründer von der Haftpflicht, sowie die Bestimmung zu bezeichnen, daß — im Gegensatze zum bosnischen Handelsrechte (vgl. § 161, Abs. 2 bos. HG.) — gemäß § 13, Abs. 7 österr. AktRegul. die konstituierende Generalversammlung das Recht hat, die Bestimmungen des Statutenentwurfes über Apports und Gründungserwerbungen mit einstimmigem Beschlusse sämtlicher erschienener Aktienzeichner zu Lasten der Gesellschaft abzuändern. (Eine immerhin bedenkliche Bestimmung, welche Anlaß zu Mißbräuchen geben könnte!) Soll eine in der Zeichnungserklärung nicht vorhergesehene Verpflichtung der Aktionäre zu wiederkehrenden Leistungen begründet werden, so ist die Zustimmung der sämtlichen Aktienzeichner nachzuweisen (§ 13, Abs. 7 österr. AktRegul.).

Was die Abhängigkeit der Beschlußfähigkeit von dem Umstande anbelangt, daß ein bestimmter Teil des Stammkapitals durch die zur Versammlung erschienenen Aktionäre vertreten sein müsse (das sogenannte Quorum-Postulat), so bestimmt § 13, Abs. 6, österr. AktRegul., daß die zur Fassung des Beschlusses auf Errichtung der Aktiengesellschaft erforderliche Mehrheit im Statute derart festzusetzen ist, daß dieselbe mindestens ein Viertel aller Aktionszeichner und ein Viertel der sämtlichen auszugebenden Aktien umfassen muß (also nicht bloß, wie in Bosnien, wenigstens sieben solche Aktienzeichner, die wenigstens den vierten Teil des Stammkapitals vertreten). Auch wenn die im Statute vorgeschriebene Mehrheit erreicht ist, hat die Errichtung der Gesellschaft als abgelehnt zu gelten, falls nach Inhalt des Gesellschaftsvertrages ein oder mehrere Aktienzeichner Einlagen auf das Aktienkapital anders als durch Barzahlung machen oder sonst Vermögensgegenstände an die zu errichtende Aktiengesellschaft übertragen sollen und die Hälfte der von den anderen Aktienzeichnern abgegebenen Stimmen sich gegen die Errichtung ausgesprochen hat.

Wenn auch bei dieser Versammlung jede Aktie eine Stimme gewährt (vgl. auch Art. 224, Abs. 2 österr. HG.), so fehlt doch im Aktienregulativ die Bestimmung des bosnischen Handelsgesetzes (§ 160, Abs. 2 bos. HG.), daß niemand mehr als 10 Stimmen geltend machen könne.

Die Beschlüsse der konstituierenden Generalversammlung bedürfen in Österreich gemäß § 13, letzt. Abs. österr. AktRegul. der notariellen oder gerichtlichen Beurkundung.

Von der Abhaltung der konstituierenden Generalversammlung ist gemäß § 13, Abs. 1 österr. AktRegul spätestens acht Tage vorher der politischen Landesbehörde die Anzeige zu erstatten; aus besonderen Gründen kann die Anzeige mit Zustimmung der politischen Landesbehörde auch in kürzerer Frist erfolgen.

IV. Inhalt des Gesellschaftsvertrages.

§ 162 bos. HG. lautet:

„In den Statuten muß jedenfalls folgendes festgesetzt sein:

1. Die Firma und der Sitz der Gesellschaft;

2. der Gegenstand der Unternehmung und die Zeitdauer der Gesellschaft;

3. die Höhe des Stammkapitals;

4. die Anzahl und der Nominalwert der Aktien und Aktienanteile, sowie der Umstand, ob die Aktien auf Namen oder auf Inhaber lauten;

5. die Art und Weise der auf die Aktien zu leistenden Einzahlungen und die Folgen der Einzahlungsversäumnis;

6. die im Sinne des vorhergehenden Paragraphs getroffenen Vereinbarungen;

7. die Anzahl und der Nominalwert der eventuell gleichzeitig mit den Aktien zu emittierenden Prioritätsobligationen, die Höhe der nach denselben zu zahlenden Zinsen, die Tilgungsart, sowie jene Vorrechte, welche den Besitzern solcher Prioritätsobligationen zustehen;

8. die Art der Einberufung der Generalversammlung, der Ort und die Zeit ihrer Abhaltung, der Wirkungskreis, die Verhandlungsordnung und die Art und Weise der Beschlußfassung derselben, sowie eine Bestimmung darüber, was in dem Falle zu geschehen habe, wenn die einberufene Generalversammlung nicht beschlußfähig war;

9. das Stimmrecht der Aktionäre und die Art der Ausübung desselben;

10. die Art und Weise der Wahl der Direktion, deren Wirkungskreis und die Zeitdauer ihrer Wirksamkeit;

11. die Organisation des Aufsichtsrates und die Zeitdauer seiner Wirksamkeit;

12. die Art und Weise der Firmazeichnung;

13. die Grundsätze, nach welchen die Bilanz anzufertigen und zu prüfen ist;

14. die Art und Weise der Berechnung und Verteilung des Gewinnes;

15. die Art und Weise der Veröffentlichung der Kundmachungen der Gesellschaft;

16. eine Bestimmung darüber, wie bei Schlichtung der aus dem Gesellschaftsverhältnisse sich ergebenden Streitigkeiten vorzugehen ist."

Außer den in Art. 209 österr. HG. vorgeschriebenen Festsetzungen im Gesellschaftsvertrage schreibt demnach § 162 bos. HG. noch nachfolgende Festsetzungen vor:

1. Die Festsetzung der Art und Weise der auf die Aktien zu leistenden Einzahlungen und der Folgen der Einzahlungsversäumnis (P. 5. Vgl. hiezu die oben sub III angeführten Bestimmungen des § 28 österr. AktRegul.);

2. die Festsetzung der im Sinne des § 161 bos. HG., getroffenen Vereinbarungen über Apports, Gründungserwerbungen und besondere eingeräumte Vorteile (P. 6). (Dies wurde in Österreich durch das Aktienregulativ vorgeschrieben. Vgl. § 3, P. 10 und 11, österr. AktRegul.);

3. die Anzahl und der Nominalwert der eventuell gleichzeitig mit den Aktien zu emittierenden Prioritätsobligationen, die Höhe der nach denselben zu zahlenden Zinsen, die Tilgungsart sowie jene Vorrechte, welche den Besitzern solcher Prioritätsobligationen zustehen (P. 7). Vgl. hiezu § 172 bos. HG. und die diesbezüglichen Ausführungen im zweiten Abschnitte dieses Titels, ferner § 23 Abs. 2 österr. AktRegul. Eine ähnliche Bestimmung enthält § 15, Abs. 1 des bosnischen mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Juli 1908, GVBl. 93, genehmigten Gesetzes betreffend die Pfandbriefe und die auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Teilschuldverschreibungen (GSlg. 1908, S. 333. Das Nähere über dieses Gesetz vgl. im zweiten Abschnitte bei § 172 bos. HG.)[37];

4. nicht nur die Art und Weise der Einberufung der Generalversammlung und Beschlußfassung derselben, sondern auch der Ort und die Zeit ihrer Abhaltung, der Wirkungskreis, die Verhandlungsordnung, sowie eine Bestimmung darüber, was in dem Falle zu geschehen habe, wenn die einberufene Generalversammlung nicht beschlußfähig wäre (P. 8. Vgl. die §§ 39 bis 47 österr. AktRegul. und die betreffenden Ausführungen im dritten Abschnitte dieses Titels);

5. die Bestimmung über den Wirkungskreis und die Zeitdauer der Wirksamkeit der Direktion (P. 10; vgl. §§ 34 bis 36 österr. AktRegul. und die betreffenden Ausführungen im vierten Abschnitte dieses Titels);

---

[37]) Über Prioritätsobligationen und die streng von denselben zu unterscheidenden Prioritätsaktien vgl. Canstein I, S. 74 ff. und 77; Randa II, S. 65 ff.; Renaud § 72; Staub-Pisko I, Art. 215, § 4, S. 674 und 679; Lehmann „Das Recht der Aktiengesellschaften" II, § 91; Behrend „Lehrbuch des Handelsrechtes" § 118, N. 22.

6. die Organisation des Aufsichtsrates und die Zeitdauer seiner Wirksamkeit (P. 11; vgl. § 37 österr. AktRegul. und die Ausführungen im vierten Abschnitte dieses Titels).

Es ist ein großer Mangel des österreichischen Aktienrechtes, daß nach demselben die Bestellung eines Aufsichtsrates nicht obligatorisch ist (vgl. Art. 225 österr. HG.). Nicht einmal im österreichischen Aktienregulativ wurde die Bestellung des Aufsichtsrates für obligatorisch erklärt (vgl. § 37, Abs. 2 österr. AktRegul. und die Ausführungen im vierten Abschnitte dieses Titels).

In Bosnien ist die Bestellung des Aufsichtsrates obligatorisch und muß derselbe von der konstitutiven Generalversammlung ernannt werden (§ 159, P. 4 bos. HG.);

7. die Art und Weise der Firmazeichnung (P. 12; vgl. Art. 229, österr. HG., § 197 bos. HG. und die Ausführungen im vierten Abschnitte dieses Titels);

8. eine Bestimmung darüber, wie bei Schlichtung der aus dem Gesellschaftsverhältnisse sich ergebenden Streitigkeiten vorzugehen sei (P. 16).

Während nach Art. 209, P. 11 österr. HG. vorgeschrieben ist, daß in den Statuten die öffentlichen Blätter, in welchen die Bekanntmachungen der Gesellschaft aufzunehmen sind, bezeichnet werden müssen, ist dies nach bosnischem Rechte nicht vorgeschrieben und können die Kundmachungen der Gesellschaft auch in anderer Weise erfolgen.[38]) In einzelnen Fällen, in welchen nach dem Gesetze eine Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter vorgeschrieben ist, muß diese Bekanntmachung, wenn die öffentlichen Blätter nicht statutenmäßig bestimmt wurden, im Amtsblatte („Sarajevski list") erfolgen (argum. §§ 176, Abs. 2, 217, Abs. 2 bosn. HG.).

Während nach Art. 209, P. 3 österr. HG. die Zeitdauer des Unternehmens nur dann in den Statuten anzuführen ist, wenn dasselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll, ist nach § 162, bosn. HG. die Zeitdauer der Gesellschaft in jedem Falle in den Statuten zu erwähnen. Ist also die Gesellschaft auf unbestimmte Zeit errichtet, so ist dieser Umstand nach dem bosnischen Handelsgesetze in den Statuten anzuführen.[39])

Enthalten die Statuten nicht alle Begriffsmerkmale der Aktiengesellschaft, so liegt Nichtigkeit vor, welche auch durch die Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister nicht geheilt werden kann. Die Auflösung obliegt dem Registergerichte von Amts wegen, sie kann jedoch auch im ordentlichen Rechtswege über Klage eines Aktionärs ausgesprochen werden. Die Regierung kann in diesem Falle die Auf-

[38]) Vgl. Vrbanić S. 130.

[39]) § 157 ungar. und kroat. HG. stimmt mit § 162 bos. HG. mit der Abweichung überein, daß die Aufnahme der oben im Texte sub 8 angeführten Bestimmung in die Statuten nicht vorgeschrieben ist.

lösung nicht verfügen, da keine der in § 241, bos. HG. (= § 24, österr. Vereinsgesetzes v. J. 1852) angeführten Fälle vorliegt (a. M. Randa II, S. 111).

Die Wirkung dieser Nichtigkeit tritt erst im Momente des bezüglichen gerichtlichen Erkenntnisses, also ex nunc ein, da bis dahin die Gesellschaft infolge der Eintragung in das Handelsregister formell bestand; es werden demnach Rechtsgeschäfte, welche von einer solchen eingetragenen Gesellschaft vor diesem Zeitpunkte abgeschlossen wurden, durch eine solche Nichtigkeit, außer dem Falle einer mala fides, nicht beeinflußt.[40])

Das österreichische Aktienregulativ enthält ausführliche Bestimmungen über in das Statut aufzunehmende Details in Betreff der Firma der Gesellschaft (§ 21 österr. AktRegul.), des Sitzes der Gesellschaft (§ 22 österr. AktRegul.), über den Wirkungskreis der Gesellschaft (§ 23, Abs. 1 österr. AktRegul.), das Aktienkapital (§ 24 österr. AktRegul., Änderungen, welche in dem Ausmaße des Aktienkapitals, der Gattung, der Anzahl und dem Nennbetrage der Aktien seit dem Bestande der Gesellschaft eingetreten sind, sind im Statute in historischer Fassung darzustellen). Über Arten und Gattungen der Aktien (Aktienteile), vgl. §§ 25, 26, österr. AktRegul. und die Ausführungen im zweiten Abschnitte dieses Titels.

Nach § 54, österr. AktRegul. ist in den Statuten zu bestimmen, von welchen Organen die Bekanntmachungen der Gesellschaft auszugehen haben und von wem dieselben zu fertigen sind. Weiters sind die öffentlichen Blätter, in welchen die Bekanntmachungen der Gesellschaft aufzunehmen sind, im Statute zu bezeichnen. In jedem Falle ist die „Wiener Zeitung" und, falls der Sitz der Gesellschaft außerhalb Niederösterreichs gelegen ist, die betreffende amtliche Landeszeitung zur Aufnahme der gesellschaftlichen Bekanntmachungen im Statute zu bestimmen, doch können auch noch andere Blätter hiezu bestimmt werden.

Im Falle der Verpflichtung der Aktionäre zu wiederkehrenden Leistungen, welche nur ausnahmsweise zulässig ist, sind Art und Umfang dieser Verpflichtung und die eventuellen Konventionalstrafen im Statute zum Ausdruck zu bringen, ferner, daß solche Aktien, welche nur auf Namen lauten können, nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragbar sind (§ 30, Abs. 1, österr. AktRegul.).

Über die gesetzliche Form der Firma einer Aktiengesellschaft vgl. Art. 18 österr. HG. und § 15 bos. HG. im dritten Titel dieses Teiles sub I.

---

[40]) Vgl. Enzmann „Die Nichtigkeit einer Aktiengesellschaft" Leipzig 1907, S. 2, 3, 19; Randa II, S. 111; Lehmann HR., § 80; Staub-Pisko I, Art. 211, § 2 (teilweise a. M.). Der Ansicht Renauds (S. 268), daß durch die Erteilung der staatlichen Genehmigung alle Mängel der Statuten saniert werden, ist nicht beizupflichten.

Nach § 91 der Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank, deren Privilegien (dieselben wurden bis Ende 1917 verlängert) nach § 6 des bos. Gesetzes vom 20. Dezember 1879 (Ges. und NormSlg. 1878 bis 1880, III, S. 50), auch in Bosnien und der Herzegowina gelten, finden die für Aktiengesellschaften im allgemeinen geltenden Bestimmungen des Handelsgesetzes, soweit sie mit den Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank im Widerspruche stehen, auf dieselbe keine Anwendung. Die Österreichisch-ungarische Bank ist nicht verpflichtet, ihre Firma oder die Firmen ihrer geschäftsführenden Organe (Art. 38 der Statuten) handelsgerichtlich protokollieren zu lassen.

Über den vorgeschriebenen Inhalt der Statuten von Versicherungsanstalten, welche Aktiengesellschaften oder auf dem Prinzipe der gegenseitigen Haftung der Mitglieder beruhende Vereine sind, vgl. namentlich §§ 2, 6, 7, 22, 29, 44 bis 47 und 50 des österr. Versicherungsregulativs vom 5. März 1896, RGBl. Nr. 31. In anderen als den obigen zwei Formen errichteten Versicherungsanstalten kann die nach § 1 österr. VersichRegul. erforderliche staatliche Genehmigung nicht erteilt werden (§ 2, VersichRegul.). Das Aktienkapital von Versicherungsgesellschaften ist derart festzusetzen, daß bei der Konstituierung wenigstens ein Betrag von sovielmal 200.000 K bar eingezahlt werde, als Versicherungszweige (Feuer, Hagel, Unfall, Transport usw.) betrieben werden; doch muß das eingezahlte Kapital wenigstens 600.000 K betragen (§ 3, Abs. 1, österr. VersichRegul.).[41])

V. Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister.

§ 163 bos. HG. lautet:

„Die Statuten sowie die Genehmigungsurkunde sind behufs Eintragung in das Handelsregister und Kundmachung bei jenem Kreisgerichte einzureichen, in dessen Sprengel die Gesellschaft ihren Sitz hat. Das Gericht hat vor Vornahme der Eintragung zu prüfen, ob die Statuten den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen. Die Kundmachung muß enthalten:

1. das Datum der Statuten;
2. die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
3. den Gegenstand der Unternehmung und die Dauer der Gesellschaft;
4. die Höhe des Stammkapitals, die Anzahl und den Nominalwert der Aktien oder Aktienanteile, sowie die Angabe des bereits eingezahlten Betrages, eventuell die Statutenvereinbarungen, welche nach § 161 die Einlage betreffen;

---

[41]) Nach § 453 ungar. und kroat. HG. ist jede Versicherungsunternehmung verpflichtet, bei dem für die Eintragung der Firma zuständigen Gerichtshof für jeden Zweig des Versicherungsgeschäftes, den sie zu betreiben beabsichtigt, einen tatsächlich eingezahlten Versicherungsfonds von mindestens je 200.000 K auszuweisen. Vor Ausweisung dieses Fonds kann weder die Eintragung der Firma, noch der Beginn des Geschäftsbetriebes stattfinden.

5. die Anzahl und den Nominalwert der eventuell zu emittierenden Prioritätsobligationen;

6. die Bestimmung, ob die Aktien auf Namen oder auf Inhaber ausgestellt worden sind;

7. die Art der Firmazeichnung;

8. die Art und Weise der Verlautbarung der Beschlüsse der Gesellschaft."

§ 163 bos. HG., welcher sonst mit Art. 210 österr. HG. übereinstimmt, enthält demnach noch nachfolgende abweichende Bestimmungen:

Die Einreichung der Statuten sowie der Genehmigungsurkunde behufs Eintragung in das Handelsregister und Kundmachung hat bei jenem Kreisgerichte zu erfolgen, in dessen Sprengel die Gesellschaft ihren Sitz hat. Im bosnischen Gesetze ist ausdrücklich ausgesprochen, daß das Gericht vor Vornahme der Eintragung zu prüfen hat, ob die Statuten den Anforderungen des Handelsgesetzes entsprechen (dasselbe gilt, obgleich es nicht ausdrücklich im österreichischen Handelsgesetze angeführt ist, auch für Österreich).[42])

Nach bosnischem Gesetze ist nicht — wie im österreichischen Handelsgesetze — vorgeschrieben, daß bei der Kundmachung der Eintragung im Handelsregister auch das Datum der Genehmigungsurkunde veröffentlicht werde. Außer den in Art. 210 österr. HG. angeführten Daten hat nach obigem Paragraph des bosnischen Handelsgesetzes die Kundmachung noch zu enthalten:

1. Die Angabe des bereits eingezahlten Betrages, eventuell die Statutenvereinbarungen, welche nach § 161 bos. HG. rücksichtlich der Apports, Gründungserwerbungen und besonderen, den Gründern oder anderen Personen zugesicherten Vorteile die Einlage betreffen (P. 4);

2. die Anzahl und den Nominalwert der eventuell zu emittierenden Prioritätsobligationen (P. 5);

3. die Art der Firmazeichnung (P. 7), also unbedingt, nachdem diese Feststellung in den Statuten obligatorisch ist, während in Österreich eine diesbezügliche Kundmachung nur dann erfolgt, wenn die nicht obligatorische Festsetzung der Art der Firmazeichnung in den Statuten erfolgte. Vgl. hiezu die Erläuterungen zu § 197 bos. HG.[43])

---

[42]) Vgl. Staub-Pisko I, Art. 210, §§ 6 bis 10; Randa II, S. 85 und 98.

[43]) § 158 ungar. und kroat. HG. stimmt mit § 163 bos. HG. mit der Abweichung überein, daß die Genehmigungsurkunde der Regierung, weil diese Genehmigung nicht erforderlich ist, entfällt, ferner daß die oben im Texte angeführte Prüfung durch das Gericht nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist (jedoch hat ohne Zweifel auch dort diese Prüfung durch das Gericht zu erfolgen [vgl. Entsch. der königl. Tafel in Budapest 2844/1882, Löw S. 124]) und endlich, daß die oben sub 1 angeführte Kundmachung der Vereinbarungen in Betreff der Apports, Gründungserwerbungen und besonderen eingeräumten Vorteile nicht vorgeschrieben ist. (Ein wesentlicher Mangel des ungarischen und kroatischen Aktienrechtes!)

§ 164 bos. HG. enthält nachfolgende, im österreichischen Handelsgesetze fehlende Bestimmungen:

„Bei der Anmeldung behufs Eintragung in das Handelsregister ist nachzuweisen:

1. daß das ganze Stammkapital durch Zeichnung gesichert ist;"

Dies gilt, obgleich es dort im Gesetze nicht ausdrücklich ausgesprochen wurde, auch für Österreich und ergibt sich aus dem Wesen der Aktiengesellschaft als Kapitalsassoziation. Das statutenmäßige Grundkapital, welches den Gläubigern der Gesellschaft zur Deckung dienen soll, muß tatsächlich vorhanden sein.[44])

Nach § 6 österr. AktRegul. muß der Nachweis über die Zeichnung des bar aufzubringenden Stammkapitals schon bei Einbringung des Gesuches um die endgültige staatliche Bewilligung erfolgen.

„2. daß die Einberufung der Zeichner zur konstituierenden Generalversammlung rechtzeitig erfolgt ist;"

Es ist also nachzuweisen, daß die Zeichner innerhalb zweier Monate, vom Schlußtermine der Zeichnung an gerechnet, zur konstituierenden Generalversammlung einberufen wurden, aber auch, daß die konstituierende Generalversammlung innerhalb dieser Frist auch tatsächlich abgehalten wurde (vgl. die Ausführungen zu § 159 bos. HG.).

In Österreich ist eine Frist zur Einberufung der konstituierenden Generalversammlung nicht vorgeschrieben. (Bezüglich des Erlöschens der staatlichen Bewilligung binnen Jahresfrist vgl § 12, Abs. 6 österr. AktRegul. Diese einjährige Frist wird allerdings vom Registerrichter zu beachten sein, argum. Art. 208 österr. HG.)

„3. daß auf das gesicherte Stammkapital die zur Konstituierung der Gesellschaft erforderlichen Einzahlungen geleistet worden sind. Die Eintragung darf nicht erfolgen, insolange nicht mindestens 30 % tatsächlich eingezahlt worden sind;"

Der Registerrichter muß also die Eintragung auch in dem Falle verweigern, wenn in den Statuten eine Einzahlung von 30% vor der Registrierung nicht vorgeschrieben wäre. Diese Vorschrift bezieht sich, wie sich aus ihrem Wortlaute ergibt, nicht auf Sacheinlagen.[45])

Nach österreichischem Rechte dagegen kann der Registerrichter nur dann die Eintragung in das Handelsregister wegen Nichteinzahlung eines Teiles des gezeichneten Aktienkapitals verweigern, wenn nach dem Inhalte der Statuten die Einzahlung eines bestimmten Teiles des gezeichneten Kapitals als Bedingung des Inslebentretens der Gesell-

---

[44]) So Randa II, S. 84. Übereinstimmend AdlCl. 1229. Vgl. Staub-Pisko I, Art. 210, § 9, S. 626.

[45]) Vgl. Staub-Pisko I, Art. 208, § 8; Randa II, S. 102.

schaft gesetzt ist.[46]) Nach § 28, Abs. 8 österr. AktRegul. hat bei nicht voll-eingezahlten Aktien die erste Einzahlung in der Regel wenigstens 40% des Nennbetrages der Aktien zu betragen. Ausnahmsweise kann von Fall zu Fall die Einzahlung eine geringere Quote, jedoch nicht weniger als 25% zugestanden werden. Bezüglich der Versicherungsanstalten, welche Aktiengesellschaften sind, bestimmt § 3, Abs. 2 österr. VersichRegul., daß die emittierten Aktien, wenn sie auf den Inhaber lauten, im vollen Nominalwerte, wenn sie auf Namen lauten, wenigstens mit 30% des Nominalwertes einzuzahlen sind. Im letzteren Falle ist der Rest durch Schuldurkunden oder Solawechsel sicherzustellen.

„4. daß die Direktion, den Fall des § 195 ausgenommen, und der Aufsichtsrat im Sinne der Statuten gewählt worden sind;

5. daß die Gesellschaft tatsächlich konstituiert ist und eventuell daß die in § 161 erwähnten Vereinbarungen durch Generalversammlungsbeschluß genehmigt worden sind."

Unter den oberwähnten Vereinbarungen sind die Vereinbarungen über Apports, Gründungserwerbungen und besondere Vorteile gemeint.

Diese Bestimmungen fehlen zwar im österreichischen Handelsgesetze, jedoch wird die staatliche Genehmigung der Gesellschaft nach der Bestimmung des § 12, Abs. 5 österr. AktRegul. in der Regel unter der Bedingung erteilt, daß die konstituierende Generalversammlung vor der Registrierung der Gesellschaft abgehalten wurde. In diesem Falle muß allerdings der Registerrichter den Nachweis der Erfüllung dieser Bedingung, also der tatsächlich erfolgten Abhaltung der konstituierenden Generalversammlung, verlangen (Art. 208, 210 österr. HG.).

Weiters bestimmt § 164 bos. HG. folgendes:

„Diese Eingabe haben die Direktionsmitglieder bei dem kompetenten Gerichte eigenhändig zu unterfertigen oder in beglaubigter Form einzureichen.

Jede weitere Einzahlung auf das Stammkapital ist bei dem Gerichte behufs Eintragung und Kundmachung sofort anzumelden.

Die Statuten sind behufs Eintragung in das Handelsregister auch bei jenem Kreisgerichte einzureichen, in dessen Sprengel die Gesellschaft eine Zweigniederlassung besitzt.

Die Mitglieder der Direktion sind durch das Gericht zur Einhaltung dieser Vorschriften unter Androhung der im § 23 festgesetzten Geldstrafe von Amts wegen anzuhalten."[47])

In Österreich geschieht die Anmeldung behufs Eintragung in das Handelsregister durch die Direktion und, wenn eine solche noch nicht

---

[46]) Übereinstimmend Randa II, S. 85; Staub-Pisko I, Art. 210, § 9, S. 625 und österr. ME. vom 24. April 1870, Z. 948.

[47]) § 159 ungar. und kroat. HG. stimmt mit § 164 bos. HG. mit der Abweichung überein, daß das ungar. und kroat. HG. nicht die Bestimmung enthält, daß jede weitere Einzahlung auf das Stammkapital beim Gerichte anzumelden sei.

gewählt ist, durch die Gründer (vgl. österr. MVdg. vom 24. April 1870, Nr. 948).[48])

Die Frage, ob die Einreichung der Statuten beim Registergerichte behufs Eintragung in das Handelsregister vom Gerichte erzwungen werden könne, ist bezüglich des österreichischen Rechtes bestritten. Staub-Pisko I, Art. 210 § 3, Behrend § 103, S. 731, Blaschke-Pitreich S. 197 verneinen, Randa II, S. 115, N. 91 c, bejaht diese Erzwingbarkeit. Gegen die Erzwingbarkeit wird namentlich angeführt, daß die Gesellschaft erst durch die Eintragung zur Existenz gelange, zum Inslebentreten nicht gezwungen werden darf und daß der Staat kein Interesse daran habe, daß in Bildung begriffene Gesellschaften zur Existenz gelangen.

Nach bosnischem Rechte ergibt sich aus dem obangeführten letzten Absatze des § 164 bos. HG. in Verbindung mit § 163 bos. HG. (verb: „Die Statuten ... sind behufs Eintragung ... einzureichen"), daß das Gericht nach Abhaltung der konstituierenden Generalversammlung und endgültigen Genehmigung der Gesellschaft seitens der Regierung die Einreichung der Statuten und der Genehmigungsurkunde behufs Eintragung in das Handelsregister durch Geldstrafen zu erzwingen hat. Anders kann der letzte Absatz des § 164, bos. HG. nicht interpretiert werden. Daß sich derselbe nicht etwa bloß auf den vorletzten und drittletzten Absatz des § 164 bos. HG., sondern auf alle Absätze dieses Paragraphen bezieht, ergibt sich nicht bloß aus seiner grammatikalischen Interpretation, sondern auch aus dem Vergleiche mit den von der Eintragung der Genossenschaften handelnden §§ 250 und 253, Abs. 1, bos. HG. Unlogisch wäre auch die Auslegung, daß die Gesellschaft zwar zur Einreichung der Statuten nicht gezwungen werden könne, aber, wenn sie die Statuten überreicht hat, dann Zwangsmittel zum Zwecke der Beibringung der in § 164 bos. HG. angeführten Nachweisungen angewendet werden müssen. Denn wenn die Gesellschaft zur Einbringung des Gesuches um Eintragung nicht gezwungen werden könnte, so müßte ein nicht mit den erforderlichen Belegen versehenes Gesuch abgewiesen werden und hätte es keinen Sinn, die Beibringung der Belege eines vom Belieben des Einschreiters abhängigen Gesuches erzwingen zu wollen. Die Überreichung des Eintragungsgesuches ist also erzwingbar. Das Interesse des Staates am Entstehen von Aktiengesellschaften (daß ein solches bei der Bedeutung der wirtschaftlichen Verbände für die wirtschaftliche Entwicklung des Staates besteht, liegt übrigens auf der Hand) hat mit der Lösung der vorliegenden Frage nichts zu tun. Es liegt aber im öffentlichen Interesse, daß der nach Abhaltung der konstituierenden Generalversammlung, definitiver Genehmigung der

[48]) Übereinstimmend Randa II, S. 87, 114. Nachdem der Vorstand nach § 13 österr. AktRegul. durch die konstituierende Generalversammlung zu wählen ist, so ist diese Frage heute nicht mehr von praktischer Bedeutung.

Gesellschaft seitens der Regierung und Publikation dieser Genehmigung (§ 244 bos. HG.), aber vor der Protokollierung der Gesellschaft bestehende Schwebezustand schleunigst beseitigt werde. Denn dieser Schwebezustand könnte Dritten, welche oft nicht in der Lage sind, Einsicht in das Handelsregister zu nehmen, gefährlich werden. Es ist allerdings richtig, daß ein handelsrechtliches Gebilde im Prinzipe zum Existentwerden nicht gezwungen werden kann. Ein derartiger Zwang besteht aber in Wahrheit nicht. Es besteht nur der Zwang auf Beseitigung des erwähnten Schwebezustandes. Die Zeichner der Aktien haben es gewiß trotzdem noch immer in der Hand, den contractus societatis aufzulösen und ihren diesbezüglichen Beschluß dem Gerichte zur Kenntnis zu bringen, in welchem Falle jede weitere Ingerenz des Gerichtes selbstverständlich zu unterbleiben hat.

Aus diesen Gründen und auf Grund der Bestimmung des Art. 210 österr. HG., daß die Statuten und die Genehmigungsurkunde in das Handelsregister eingetragen werden müssen (welchem Passus nicht bloß die von Staub-Pisko beigelegte Bedeutung zukommt, daß die Eintragung erfolgen muß, wenn die Gesellschaft zur rechtlichen Existenz gelangen soll), vertrete ich auch für das österreichische Recht die Ansicht, daß die Gesellschaft im obbezeichneten Sinne zur Protokollierung gezwungen werden kann.

Betreibt die Gesellschaft vor der Eintragung im Handelsregister und Kundmachung der Eintragung Geschäfte oder gibt sie vor diesem Zeitpunkte Aktien aus, so treten die in § 165 bos. HG. angeführten Rechtsfolgen ein und überdies machen sich die im Namen der Gesellschaft und unter deren Firma handelnden Personen gemäß § 57 der bosnischen Verordnung, betreffend die Ausübung der Gewerbe vom 3. Februar 1909, GVB. Nr. 44 (= § 49 österr. GewO.) einer gewerbepolizeilich zu ahndenden Übertretung schuldig.

§ 165 bos. HG.[49]) weicht von Art. 211 österr. HG. durch die Bestimmung ab, daß die Aktiengesellschaft, bevor die Eintragung im Handelsregister nicht kundgemacht worden ist, nicht als bestehend angesehen wird. Für die Existenz der Gesellschaft ist also in Bosnien (vgl. § 10 bos. HG.) nicht, wie in Österreich, der Zeitpunkt der Eintragung in das Handelsregister, sondern der Zeitpunkt der Kundmachung dieser Eintragung maßgebend.

Außerdem bestimmt § 165 bos. HG.:

„Die vor der Eintragung und Kundmachung ausgegebenen Aktien oder Aktienanteile sind nichtig und die Ausgeber sind für allen aus der Ausgabe entstehenden Schaden solidarisch verhaftet."

---

[49]) Stimmt mit § 160 ungar. und kroat. HG. überein, nur daß, wie schon früher erwähnt wurde, nach ungar. und kroat. Rechte die staatliche Genehmigung nicht erforderlich ist.

Dieser Grundsatz gilt auch für das österreichische Handelsrecht, obgleich er dort nur bei Aktienkommanditgesellschaften (Art. 178 österr. HG.) ausdrücklich ausgesprochen wurde, denn die vor Entstehung der Gesellschaft ausgegebenen Aktien sind Bescheinigungen über ein nicht existierendes Recht.[50])

Hervorzuheben ist, daß die Nichtigkeit der vor Eintragung und Kundmachung der Gesellschaft ausgegebenen Aktien und Aktienanteile keine absolute, sondern nur eine relative ist.[51]) Wenn daher die später entstandene Aktiengesellschaft die vorzeitige Ausgabe der Aktien als gültig anerkennt, so ist dieselbe als vom Anfang an gültig anzusehen[52]) und ist dann die Einziehung der ausgegebenen und Ausgabe neuer Aktien nicht notwendig.

Die Haftung der Gründer, welche vor Entstehung der Gesellschaft im Namen derselben gehandelt haben, greift dann nicht Platz, wenn die Rechtshandlung unter der Bedingung des Entstehens der Gesellschaft erfolgte.[53])

Das österreichische Aktienregulativ enthält in § 29 detaillierte Bestimmungen über den Inhalt des Aktienformulares.

§ 166, bos. HG.[54]) (fehlt im österreichischen Handelsgesetze) bestimmt:

„Wird dem Gerichte angezeigt, daß eine eintragungsbedürftige Tatsache nicht rechtzeitig eingetragen worden ist, so hat dasselbe auf solche Anzeigen nach vorgängiger Prüfung der Sachlage gegen den, welchem die Anmeldung zur Eintragung oblag, mit Geldstrafen einzuschreiten."

Vergleiche hiezu § 23 bos. HG.

VI. Erwerb eigener Aktien oder Übernahme derselben in Pfand.

§ 167 bos. HG. bestimmt:

„Wenn eine Aktiengesellschaft eigene Aktien erwirbt oder in Pfand nimmt und hieraus für die Gläubiger der Gesellschaft ein Schaden entsteht, so sind die Mitglieder der Direktion für diesen Schaden solidarisch verantwortlich. Eine Ausnahme hievon findet nur dann statt, wenn die Erwerbung von Aktien behufs Reduktion des Kapitals geschieht, in welchem Falle die Bestimmungen des § 224 maßgebend sind."

Dieser gesetzlichen Bestimmung liegt der Gedanke zu Grunde, daß

---

[50]) Übereinstimmend Canstein I, S. 481; Lehmann „Das Recht der Aktiengesellschaften" I, S. 200; Staub-Pisko I, Art. 211, § 9.

[51]) Vgl. Unger „System" II, S. 151, namentlich N. 43 und S. 157.

[52]) Übereinstimmend Behrend §§ 109, 130. Vgl. Staub-Pisko I, Art. 178, § 1. Cansteins (I, S. 482) Ansicht, daß die Nichtigkeit der Aktien schon durch die nachträgliche Eintragung der Gesellschaft geheilt wird, kann deshalb nicht beigepflichtet werden.

[53]) Übereinstimmend Randa II, S. 115; Canstein I, S. 481; Staub-Pisko I, Art. 211, § 8; Lehmann „Das Recht der Aktiengesellschaften" I, S. 441 ff.

[54]) Fehlt auch im ungar. und kroat. Handelsgesetz.

der Ankauf eigener Aktien stets eine Gefährdung der Aktionäre und Gläubiger der Gesellschaft verursacht, da die Gesellschaft bei Ankauf eigener, nicht vollbezahlter Aktien eine Verminderung des Grundkapitals durch Verlust des Forderungsrechtes gegen den zur Zahlung des Restes verpflichteten Aktionär, resp. Zeichner der Aktien erleiden kann, bei Ankauf voll bezahlter Aktien aber das Risiko des Sinkens des Kurses auf sich nimmt, wozu noch der Umstand kommt, daß durch Ankauf eigener Aktien Gelegenheit zur Beeinflussung des Kurses derselben durch unlautere Manipulationen gegeben wird.[55]) Ebenso liegt eine Gefährdung darin, wenn die Gesellschaft eigene Aktien in Pfand nimmt, da sie, im Falle der Schuldner zahlungsunfähig wird und sich kein Käufer für die Aktien finden würde, gezwungen sein könnte, die Aktien selber zu erwerben. Das bosnische Handelsgesetz verbietet zwar den Ankauf eigener Aktien oder die Annahme derselben als Pfand direkt nicht, statuiert aber obige solidarische Haftpflicht der Direktionsmitglieder für den daraus etwa den Gläubigern der Gesellschaft erwachsenden Schaden.

Das österreichische Handelsgesetz enthält keine Bestimmung in Betreff der Erwerbung eigener Aktien oder der Annahme derselben als Pfand. Dagegen bestimmt § 32 österr. AktRegul., daß der entgeltliche Erwerb eigener Aktien oder Aktienanteile (Interimsscheine) seitens einer Gesellschaft nur in folgenden Fällen zulässig ist:

1. Wenn und insoweit ein solcher Erwerb zum Behufe der Reduktion des Aktienkapitals unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften geschieht;

2. derselbe in Durchführung einer im Statute vorgesehenen Einlösung der Aktien aus dem Reingewinne erfolgt;

3. derselbe im Exekutionswege zur Hereinbringung eigener Forderungen der Gesellschaft bewirkt wird.

In dem unter Z. 3 angeführten Falle, sowie wenn ein Aktionär seiner Anrechte aus der Zeichnung der Aktien und der geleisteten Teilzahlungen infolge Versäumnis der rechtzeitigen Einzahlung des eingeforderten Betrages zu Gunsten der Gesellschaft verlustig wird (Art. 220 österr. HG.) oder wenn sonst die Gesellschaft eigene Aktien oder Aktienanteile (Interimsscheine) unentgeltlich erwirbt, müssen dieselben mit tunlichster Beschleunigung weiter veräußert werden oder, falls dies nicht durchführbar ist, eine entsprechende Reduktion des Aktienkapitals unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften durchgeführt werden. Die im Laufe eines Jahres erfolgten Erwerbungen und Veräußerungen sind im Jahresberichte ersichtlich zu machen (§ 32, Abs. 2 und 3, österr. AktRegul.). Die gegen obige Vorschrift des Aktienregulativs erfolgten Erwerbungen sind nicht nichtig, da das Verbot lediglich den Charakter einer Sicherheitsmaßregel hat.[56])

---

[55]) Vgl. Randa II, S. 212 ff.; Staub-Pisko I, Art. 248, S. 904; Lehmann „Aktiengesellschaften" II, S. 79; Canstein I, S. 561.

[56]) So Randa II, S. 214, N. 142; vgl. Behrend I, S. 912, N. 10, Hahn I, S. 694; dagegen Staub-Pisko I, Art. 248, S. 904 und AdlCl.

VII. Emittierung neuer Aktien.

§ 168 bos. HG.[57]):

„Die Aktiengesellschaft darf vor vollständiger Einzahlung der ursprünglich emittierten Aktien neue Aktien nicht emittieren.

Die vor vollständiger Einzahlung ausgegebenen neuen Aktien sind nichtig und deren Ausgeber für jeden aus der Ausgabe etwa erwachsenden Schaden persönlich und solidarisch verhaftet."

Nach dem österreichischen Handelsgesetze ist die Ausgabe neuer (sog. „junger") Aktien auch vor vollständiger Einzahlung der ursprünglich emittierten Aktien nicht verboten.[58]) Jedoch enthält dieses Verbot § 31 österr. AktRegul., welcher auch bestimmt, daß für den Fall der Erhöhung des Aktienkapitals durch Begebung neuer Aktien die Beschlußfassung über die Modalitäten dieser Begebung und insbesondere über die Festsetzung des Begebungskurses im Statute der Generalversammlung vorzubehalten ist. Hiebei ist im Statute zum Ausdrucke zu bringen, daß dieser Kurs keinesfalls unter pari festgesetzt werden darf und jeweilig derart zu wählen ist, daß der durch die Neuemission erzielbare Erlös möglichst unverkürzt der Aktiengesellschaft zugeführt wird (§ 31, Abs. 3 österr. AktRegul.). Mit den vorstehenden Beschränkungen kann den Aktionären bereits im Statute ein Vorbezugsrecht auf neu zu begebende Aktien zugestanden werden, nicht aber anderen Personen (§ 31, Abs. 4 österr. AktRegul.).

Hervorzuheben ist, daß nach bosnischem Rechte bei der Zeichnung der neuen Aktien die Vorschrift des § 156 bos. HG. keine Anwendung zu finden hat[59]), da es sich ja jetzt nicht mehr um die Wahrung der dort vorgesehenen Gründungskautelen handeln kann. Deshalb ist auch die Zahlung von 10% des Nominalwertes auf jede Aktie bei der Zeichnung neuer Aktien nicht erforderlich.[60])

---

757. Namentlich vgl. über dieses Thema Cosack „Eigene Aktien als Bestandteile des Vermögens einer Aktiengesellschaft", Gießen 1907.

§ 161 ungar. und kroat. HG. weicht von § 167 bos. HG. darin ab, daß in demselben der Erwerb eigener Aktien oder die Annahme derselben als Pfand direkt verboten ist, während nach bosnischem Rechte nur die Schadenersatzpflicht im Falle schädlicher Wirkungen dieses Erwerbes statuiert wird. Jedoch wird auch nach der Praxis in Ungarn ein solcher Erwerb nicht als ungültig angesehen. In diesem Sinne Entsch. der ungar. Kurie 905/1906. Vgl. Vrbanić S. 151; Bausenwein S. 94.

[57]) Übereinstimmend mit § 162 ungar. und kroat. HG.

[58]) Vgl. Randa II, S. 185.

[59]) Übereinstimmend Entsch. der ungar. Kurie 613/1900, 650/1907; vgl. Löw S. 127.

[60]) Übereinstimmend Entsch. der ungar. Kurie 1396/1900, 6449/1906.

Zweiter Abschnitt.

Rechtsverhältnisse der Aktionäre.

I. Ausnahmsweises Recht des Aktionärs auf Rückzahlung des eingezahlten Betrages.

§ 169 bos. HG.[61]) weicht von Art. 216 österr. HG. nur darin ab, daß unter Bezugnahme auf § 159 bos. HG. ein Ausnahmsfall angeführt wird, in welchem der Aktionär den eingezahlten Betrag zurückfordern kann. Es ist dies der Fall, wenn die Gründer nicht binnen zwei Monaten nach dem Schlußtermine der Zeichnung die konstituierende Generalversammlung einberufen. Vgl. hierüber im ersten Abschnitte dieses Titels sub III.

II. Namens- und Inhaberaktien.

§ 170, Abs. 1 bos. HG., welcher bestimmt, daß Aktien und Aktienanteile auf einen bestimmten Namen oder auf den Inhaber lauten können, immer aber auf einen bestimmten Geldbetrag lauten müssen und als unteilbar anzusehen sind, ferner, daß dieselben erst nach erfolgter Einzahlung des vollen Nominalbetrages auf den Inhaber gestellt werden dürfen, stimmt mit den Bestimmungen des österreichischen Handelsgesetzes (vgl. Art. 207, 222, P. 1 österr. HG.) überein.

Hingegen fehlen im österreichischen Handelsgesetze die Bestimmungen des zweiten Absatzes des § 170 bos. HG.:

> „Auf jenen Aktien und Aktienanweisungen, die vor vollständiger Einzahlung des Nominalwertes emittiert werden, ist die tatsächlich eingezahlte Summe deutlich anzugeben. Solche Aktien und Aktienanweisungen müssen auf Namen lauten."[62])

---

[61]) Übereinstimmend mit § 163 ungar. und kroat. HG.

[62]) § 164 ungar. und kroat. HG. weicht von § 170 bos. HG. darin ab, daß derselbe nicht die Vorschrift enthält, daß Aktien und Aktienanteile erst nach erfolgter Einzahlung des vollen Nominalbetrages auf den Inhaber gestellt werden dürfen. Aus dem im zweiten Absatze dieses Paragraphen gebrauchten Ausdrucke „Interimsaktien" statt des im bos. HG. gebrauchten Ausdruckes „Aktien" ergibt sich für das ung. und kroat. Recht, daß vor Einzahlung des vollen Nominalbetrages der Aktien dieselben nicht emittiert werden dürfen, sondern in diesem Falle nur eine Emission von Interimsaktien (resp. Aktienanweisungen) zulässig ist. Übereinstimmend Vrbanić S. 119. Mangels eines bezüglichen Verbotes können also die ausgegebenen Interimsaktien (Aktienanweisungen) auch auf Inhaber lauten. Übereinstimmend Bausenwein S. 89, N. 1. Nachdem bezüglich der Inhaberaktien die Führung eines Aktienbuches nicht vorgeschrieben ist, wird der Gesellschaft in der Regel die Evidenz bezüglich der Besitzer der Interimsscheine für nicht voll eingezahlte Inhaberaktien, wenn die Interimsscheine auf Inhaber lauten, fehlen. Auch können sich dieselben durch Weitergebung des Interimsscheines (Interimsaktie) von der weiteren Haftung be-

Wohl aber bestimmt § 28 österr. AktRegul., daß für die nicht volleingezahlten Inhaberaktien Interimsscheine auszustellen sind, auf welchen der Betrag der geleisteten Einzahlungen ersichtlich zu machen ist. Die Interimsscheine haben in der Regel auf Namen zu lauten. Erst nach erfolgter Volleinzahlung der Aktien können die Interimsscheine gegen auf Inhaber lautende Aktientitres ausgetauscht werden. Auf die Interimsscheine finden die Bestimmungen des § 29 österr. AktRegul. über das Aktienformulare analoge Anwendung. Falls für nicht volleingezahlte Namensaktien keine Interimsscheine, sondern gleich die Aktientitres selbst ausgegeben werden, ist der Betrag der geleisteten Einzahlungen auf den Aktientitres ersichtlich zu machen (§ 28, österr. AktRegul.). Die Ausgabe von Aktienanteilen kann nur ausnahmsweise aus besonderen Gründen zugestanden werden (§ 25 österr. AktRegul.). In Betreff der Aktien verschiedener Gattung enthält das österreichische Aktienregulativ nachfolgende Bestimmungen: Sollen bei einer Aktiengesellschaft verschiedene Gattungen von Aktien ausgegeben werden, so sind in dem Statute die den einzelnen Gattungen zukommenden besonderen Rechte, insbesondere in Betreff der Verteilung des Reingewinnes oder des Gesellschaftsvermögens, genau festzusetzen. Wenn die Ausgabe von Aktien, welchen ein Vorzugsrecht am Reingewinne vor den übrigen Aktien der Gesellschaft zukommen soll (Prioritätsaktien) geplant ist, so sind in der Regel folgende Direktiven zu beachten:

1. Die Prioritätsaktien dürfen nicht mehr als zwei Dritteile des gesamten Aktienkapitals betragen;

2. die den Prioritätsaktien vor den übrigen Aktien zugestandenen Vorzugsdividende soll nicht höher als mit fünf Prozent des Nominales der Prioritätsaktien bemessen werden;

3. sollen die Fehlbeträge der in früheren Geschäftsjahren ganz oder teilweise ausgebliebenen Vorzugsdividende aus dem Reingewinne späterer Geschäftsjahre bestritten werden, so ist die Höchstzahl der Geschäftsjahre, für welche eine solche Nachzahlung der Dividende Platz greifen darf, im Statute zu bestimmen, und zwar höchstens mit den letzten fünf Geschäftsjahren (§ 26 österr. AktRegul.).

III. Anspruch der Aktionäre auf Zinsen und Dividenden.

Die Bestimmungen des bosnischen Handelsgesetzes in § 171[63]), betreffend das Verbot der Zusicherung und Auszahlung von Zinsen und Dividenden aus dem Stammkapitale mit Ausnahme der sogenannten

freien. Die Einzahlung des Restbetrages könnte die Gesellschaft nur durch eine in den Statuten vorgesehene Androhung der Kaduzierung dieser Aktien (vgl. § 169 ungar. und kroat. HG. = § 175 bos. HG.) erzwingen. Vgl. Vrbanić S. 139; Bauſenwein S. 90, N. 1. Die Haftung des Zeichners gemäß § 153 ungar. und kroat. HG. für die Einzahlung von 50% bleibt trotz der Kaduzierung gemäß § 171 ungar. und kroat. HG. unberührt.

[63]) Übereinstimmnd mit § 165 ungar. und kroat. HG.

„Bauzinsen", sowie die Vorschrift, daß nur der Reingewinn unter die Aktionäre verteilt werden darf, stimmen mit Art. 217 österr. HG. überein. Die Vorschrift des Art. 217 österr. HG., daß bei Berechnung des Reingewinnes das statutenmäßige Reservekapital in Abzug zu bringen ist, ist zwar im bosnischen Handelsgesetze nicht ausdrücklich enthalten, versteht sich aber von selbst. Die Bestimmung des letzten Absatzes des § 171 bos. HG., daß die Aktionäre bis zur Wiederergänzung des durch Verluste herabgeminderten Stammkapitals keinen Anspruch auf eine Dividende haben, gilt auch für das österreichische Handelsrecht, obgleich sie nicht ausdrücklich im Handelsgesetze (wohl aber in § 52 österr. AktRegul.) erwähnt wurde, als natürliche Folge des Art. 217, Abs. 1, österr. HG.

Nach dem österreichischen Aktienregulativ kann bei Errichtung der Gesellschaft in den Statuten bestimmt werden, daß die in denselben zu spezialisierenden Gründungskosten als Auslagen auf die ersten Geschäftsjahre, und zwar auf höchstens fünf Jahre, verteilt werden. Als solche amortisierbare Gründungsauslagen können nur die baren, bei Errichtung der Gesellschaft notwendig zu bestreitenden Kosten, einschließlich der aus Anlaß der Gründung zu leistenden öffentlichen Abgaben, zugelassen werden (§ 51, Abs. 1, österr. AktRegul.). Bei der Verteilung des Reingewinnes hat die obligatorische Dotierung des Reservefonds allen anderen Zuweisungen voranzugehen (§ 52, Abs. 2 österr. AktRegul.). § 53 österr. AktRegul. enthält detaillierte Vorschriften über den Reservefonds, dessen Bildung im Gesellschaftsstatute vorgesehen werden muß und darf der Reservefonds, insolange er den zehnten Teil des Aktienkapitals nicht überschreitet, überhaupt nur zur Deckung von Verlusten verwendet werden.

Nach bosnischem, ungarischem und kroatischem Handelsrechte ist die Gründung eines Reservefonds nicht vorgeschrieben. Jedoch ist dieselbe allgemein usuell. (De lege ferenda würde sich eine gesetzliche Bestimmung über die obligatorische Gründung und Dotierung eines Reservefonds sehr empfehlen.)

IV. Prioritätsobligationen.

§ 172 bos. HG.[64]):

„Die Bestimmungen des § 167 und 171 dieses Gesetzes, finden auf die von einer Aktiengesellschaft emittierten Prioritätsobligationen keine Anwendung.

Die Prioritätsobligationen dürfen rückgelöst und für dieselben im voraus festgestellte jährliche Zinsen bezahlt werden.

Welcher Vorteile die Prioritätsobligationen gegenüber den Aktien teilhaftig werden, wird durch die Statuten, eventuell für später zu emittierende Obligationen durch die Generalversammlung bestimmt."

[64]) übereinstimmend mit § 166 ungar. und kroat. HG.

Diese Bestimmungen fehlen im österreichischen Handelsgesetze.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Besitzer von Prioritätsobligationen nichts anderes sind als Gläubiger der Gesellschaft. Die Bestimmungen des § 172 bos. HG. sind also selbstverständlich.[65])

Eine Bestimmung in den Gesellschaftsstatuten, nach welcher den Besitzern der Prioritätsobligationen ein Stimmrecht in der Generalversammlung eingeräumt würde, wäre gesetzwidrig (§§ 181 ff. bos. HG.), denn sie würde eine Verletzung der der Aktiengesellschaft gesetzlich gewährleisteten Autonomie (§§ 181 ff. bos. HG.) bedeuten und wäre deren Eintragung im Handelsregister zu verweigern.[66])

Die Ausgabe von Pfandbriefen und auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Teilschuldverschreibungen, die Wahrung der Rechte der Besitzer von Pfandbriefen und Teilschuldverschreibungen, sowie die Vertretung der Rechte derselben wurde in Bosnien durch das Gesetz vom 23. Juli 1908, GVBl. Nr. 93 (GSlg. 1908, S. 333), in Österreich durch die Gesetze vom 24. April 1874, RGBl. Nr. 48, 24. April 1874, RGBl. Nr. 49 und 5. Dezember 1877, RGBl. Nr. 111, in Ungarn und Kroatien durch die Gesetzartikel XXXVI v. J. 1876 und XXXII v. J. 1897, geregelt.

Von den Bestimmungen des bosnischen Gesetzes vom 23. Juli 1908, GVBl. Nr. 93, betreffend die Pfandbriefe und die auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Teilschuldverschreibungen, welches sich zum größten Teile an die ungarische, teilweise an die österreichische Gesetzgebung, teilweise auch an das deutsche Gesetz vom 4. Dezember 1899 anlehnt, sind nachfolgende hervorzuheben:

1. Zur Ausgabe von Pfandbriefen ist die staatliche Bewilligung notwendig. Der hiezu ermächtigten Anstalt ist ein Regierungskommissär beizugeben (§ 1). Pfandbriefe werden auf Grund der von der Anstalt erworbenen Hypotheken ausgegeben und dürfen nur bis zur Höhe jener Darlehensforderungen ausgegeben werden, welche durch die Hypotheken gänzlich gedeckt sind (§ 2). (Die Emission von Pfandbriefen kann also nur auf Grund von Hypotheken erfolgen,

---

[65]) In dem Konferenzberichte zu dem übereinstimmenden § 166 ungar. und kroat. HG. wird gesagt, daß hierzulande (scil. in Ungarn und Kroatien) „das Handelsgesetzbuch durch eine umfassende Rechtsliteratur und vielseitige Gerichtspraxis nicht gefördert wird, somit war die Aufnahme dieser wohl selbstverständlichen Verfügung nicht überflüssig". (Entnommen der sub N. 66 erwähnten Abhandlung von Nitsche über die „Rechtsstellung der Prioritätsobligationen".) Die damaligen Verhältnisse haben sich seitdem geändert.

[66]) So auch die konsequente Praxis der Budapester königl. Tafel. Dagegen Entsch. der königl. Tafel in Kolozsvár Nr. 964 ex 1908. Vgl. über diese Frage die Abhandlung von Dr. Viktor Nitsche „Rechtsstellung der Prioritätsobligationen" im jurist. Fachorgan „Ungarische Judikatur" (deutsch), 2. Jahrgang, S. 8, welcher es de lege ferenda befürwortet, daß den Inhabern der Prioritätsobligationen in Betreff der Aktiengesellschaft ein Anfechtungs- und Beaufsichtigungsrecht gesetzlich zuzusichern wäre.

während das österreichische Pfandbriefgesetz vom 24. April 1874, RGBl. Nr. 48, die Möglichkeit zuläßt, daß die Emission zum Teile auch auf Grund anderer Werte erfolge.) Zur weiteren Sicherstellung der Pfandbriefe muß noch vor Ausgabe derselben ein Fonds gegründet werden, dessen Höhe in den Statuten anzuführen ist (§ 4). Der Sicherstellungsfonds ist abgesondert zu verwalten und sind bares Geld und Wertpapiere abgesondert von dem übrigen Vermögen der Anstalt unter Mitsperre des Regierungskommissärs zu verwahren (§ 6). Die Schaffung des Sicherstellungsfonds war notwendig, um die Gefahren einer Verschleuderung der Liegenschaften im Falle einer Zwangsversteigerung entsprechend zu paralysieren. (Vgl. die erläuternden Bemerkungen zu dem Entwurfe dieses Gesetzes.) Die erwähnten Darlehensforderungen der Anstalt, sowie der Sicherstellungsfond dienen als Kaution für die Gesamtheit der Pfandbriefinhaber; sie sind von der Exekution — ausgenommen den Fall, wenn sich dieselbe auf einen gegen die Gesamtheit der Pfandbriefgläubiger selbst lautenden Exekutionstitel gründet — ausgeschlossen und können auf dieselben dritte Personen — ausgenommen den Fall der Verwertung im Konkurse — keinerlei Rechte erwerben. Im Falle des Konkurses der Anstalt bildet die Gesamtheit dieser Vermögensobjekte eine besondere Masse, aus welcher die Forderungen der Pfandbriefgläubiger vor den übrigen Konkursgläubigern zu befriedigen sind (§ 7). In Ansehung der erwähnten Hypothekarforderungen ist gleichzeitig mit der Einverleibung des Pfandrechtes auf Grund einer von der Anstalt auszustellenden Erklärung die Haftung dieser Hypothekarforderungen als Kaution für die Gesamtheit der Pfandbriefe grundbücherlich vorzumerken. Werden aus den Mitteln des Sicherstellungsfonds Liegenschaften angekauft, so ist im Grundbuche im Eigentumsblatte anzumerken, daß die Liegenschaften einen Bestandteil des Sicherstellungsfonds bilden (§ 8). Wird auf ein Vermögensobjekt einer Anstalt, welche Pfandbriefe ausgibt, Exekution geführt, so hat das die Exekution bewilligende Gericht den Regierungskommissär hievon von Amts wegen zu verständigen (§ 22). Die Direktion der Anstalt hat den Regierungskommissär von der Bewilligung der Exekution, wenn nicht aus dem Exekutionsbescheide die Verständigung desselben ersichtlich ist, binnen 24 Stunden zu verständigen (§ 23). Konstatiert der Regierungskommissär, daß es sich um ein Vermögensobjekt handelt, welches zur Deckung der Pfandbriefe als Kaution bestellt erscheint, so hat er das Gericht hievon in Kenntnis zu setzen. Auf Grund dieser Mitteilung hat das Gericht ein solches Objekt von der Exekution auszuschließen. Eine solche Ausschließung hat in jedem Stadium des Exekutionsverfahrens von Amts wegen zu erfolgen, wenn im Grundbuche die Anmerkung des Kautionsverbandes eingetragen ist, bzw. hat das Gericht in diesem Falle den Vollzug der Exekution zu verweigern (§ 22). Die in der österreichisch-ungarischen Monarchie gesetzmäßig bestehenden Hypothekaranstalten, welche sich mit der Aus-

gabe von Pfandbriefen befassen und zu diesem Zwecke in Bosnien und der Herzegowina Hypotheken oder Liegenschaften erwerben, sind zur Erwirkung obiger Anmerkungen im Grundbuche berechtigt und erlangen hiemit die Besitzer ihrer Pfandbriefe in Ansehung der betreffenden Hypothekarforderungen, bzw. Liegenschaften die obangeführten Vorrechte (§ 11).

2. Während das österreichische Gesetz vom 24. April 1874, RGBl. Nr. 49, über die Bedingungen der Emission von Teilschuldverschreibungen und die verschiedene Art der Sicherstellung derselben nichts bestimmt, enthält das bosnische Gesetz diesbezüglich nachfolgende Bestimmungen:

Teilschuldverschreibungen (Prioritätsobligationen, durch Verlosung rücklösbare Obligationen usw.), welche auf Inhaber lauten oder durch Indossament übertragbar sind, können nur von Aktiengesellschaften oder Genossenschaften emittiert werden (§§ 15, 16). Zur Emission ist stets staatliche Bewilligung notwendig (§ 14). (In Österreich ist die staatliche Bewilligung zur Ausgabe von Teilschuldverschreibungen nur notwendig, wenn sie auf den Inhaber oder auf Order lauten oder, im Falle sie auf Namen lauten, ihr Nennbetrag weniger als 210 Kronen beträgt. HD. vom 7. Dezember 1847, Nr. 1105, § 93 österr. GenG., Gesetz vom 14. Dezember 1877, RGBl. Nr. 111.[67]) Nach § 23, österr. AktRegul. ist zur Ausgabe von Teilschuldverschreibungen (Partialobligationen) stets die staatliche Bewilligung erforderlich und ist die Berechtigung der Gesellschaft zur Ausgabe von Teilschuldverschreibungen nach eingeholter staatlicher Bewilligung im Statute ersichtlich zu machen. Nachdem das Aktienregulativ nur Verordnung ist, so hat obige Bestimmung nur die Bedeutung, daß die Bewilligung der Aktiengesellschaft nicht zu erhoffen ist, wenn dieser Vorschrift nicht entsprochen wurde.) Jenen Aktiengesellschaften und Genossenschaften, welche Teilschuldverschreibungen ausgeben, muß ein Regierungskommissär beigegeben werden (§ 16, Vgl. §§ 240, 281 bos. HG.). Bei der Eintragung des Pfandrechtes für die Besitzer von Teilschuldverschreibungen oder bei der Übertragung des Pfandrechtes auf dieselben ist an Stelle der Benennung des Berechtigten der Gesamtbetrag der Forderung, für welche das Pfandrecht bestellt wird, nebst den wesentlichen Bestimmungen über die Ausgabe, Zahl, Höhe und Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen anzugeben (§ 18). Mit dem Erwerbe einer Teilschuldverschreibung wird zugleich das Pfandrecht mit der aus der bücherlichen Eintragung für den Gesamtbetrag der Forderung sich ergebenden Rangordnung erworben. Die bücherliche Eintragung der Erwerbung einzelner Teilschuldverschreibungen findet nicht statt (§ 19).

3. Während in Österreich die gemeinsame Vertretung der Rechte der Besitzer von Pfandbriefen und Teilschuldverschrei-

[67]) Über Prioritätsobligationen vgl. Randa II, S. 66, namentlich N. 61; Staub-Pisko I, Art. 215, § 4; Lehmann II, § 91; Renaud § 72.

bungen durch einen Kurator ausgeübt wird und die Einberufung einer Gläubigerversammlung nur für gewisse Fälle zur Mitwirkung bei der Schlußfassung des Kurators erfolgt, wurde in Bosnien (ebenso wie in Deutschland) diese Vertretung den Gläubigern selbst — der Gläubigerversammlung überlassen (vgl. die erläuternden Bemerkungen des Gesetzes).

Die Einberufung der Versammlung der Besitzer der Pfandbriefe, resp. Teilschuldverschreibungen — Gläubigerversammlung — hat der Regierungskommissär bei dem hiezu kompetenten Gerichte (§ 28) zu erwirken, wenn er die Rechte derselben als gefährdet erachtet. Auch kann eine solche Einberufung über Antrag eines jeden Besitzers von Pfandbriefen, resp. Teilschuldverschreibungen sowie auch desjenigen, dessen Rechte in ihrem Gange durch den Mangel obiger gemeinsamer Vertretung gehemmt erscheinen, erfolgen (§ 24). In diesen letzteren Fällen jedoch kann die Anordnung der Einberufung von der Leistung einer angemessenen Sicherheit für die daraus erwachsenden Kosten abhängig gemacht werden (§ 27).

Wird die Einberufung der Gläubigerversammlung veranlaßt, so kann bei Gefahr im Verzuge über Antrag oder von Amts wegen zur einstweiligen Vertretung der Gläubiger ein Kurator bestellt werden, dessen Funktion mit dem Zusammentritte der Gläubigerversammlung aufhört. (§ 25. Es kann sich nämlich — wie die erläuternden Bemerkungen des Entwurfes besagen — die Notwendigkeit von unverzüglichen, unaufschiebbaren Rechtshandlungen ergeben.) Die Verständigung der Gesamtheit der Besitzer von Pfandbriefen, bzw. Teilschuldverschreibungen von bücherlichen Eintragungen erfolgt zu Handen des Regierungskommissärs, ohne daß es hiezu der Einberufung der Gläubigerversammlung oder der Bestellung eines einstweiligen Kurators bedürfte (§ 26). Die Gläubigerversammlung wird vom Gerichte mittels Ediktes einberufen (§ 30) und von einem Mitgliede des Gerichtes geleitet (§ 33). Die Anstalt ist für die in ihrem Besitze befindlichen Pfandbriefe, bzw. Teilschuldverschreibungen nicht stimmberechtigt (§ 36). Obgleich die Gefahr der Schädigung eines Teiles der Gläubiger durch Majorisierung der anderen, bei der Gläubigerversammlung an sich gering ist, da die Rechte der Gläubiger miteinander nicht kollidieren, so ist immerhin die Möglichkeit schädigender Machinationen (Paktierung hinter dem Rücken der nicht erschienenen Gläubiger) nicht ausgeschlossen. Dieser Gefahr wurde (wie die Motive dieses Gesetzes besagen) dadurch vorgebeugt, daß die gültige Schlußfassung über das Aufgeben und die Beschränkung von Rechten von einer entsprechenden Beteiligung einer qualifizierten Stimmenmehrheit und anderen einschränkenden Bedingungen abhängig gemacht wurde, ferner dadurch, daß in das Gesetz zur Hintanhaltung von möglichen Mißbräuchen Strafbestimmungen aufgenommen wurden.

Während sonst die Beschlüsse der Gläubigerversammlung nur der

Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedürfen, welche nach den Beträgen der vertretenen Papiere berechnet wird, wobei bei Gleichheit der Stimmen die Zahl der Gläubiger entscheidet (§ 35), bedarf der Beschluß, durch welchen Rechte der Gläubiger aufgegeben oder beschränkt werden, einer Mehrheit von drei Vierteilen der abgegebenen Stimmen und muß die Mehrheit mindestens die Hälfte des Nennwertes der im Umlaufe befindlichen Papiere erreichen (§ 37, Abs. 2). Überhaupt kann der Verzicht auf Rechte der Gläubiger oder die Einschränkung solcher Rechte, insbesondere die Ermäßigung des Zinsfußes oder die Bewilligung einer Stundung, von der Gläubigerversammlung nur zur Abwendung einer Zahlungseinstellung oder des Konkurses beschlossen werden (§ 37, Abs. 1). Die Überlassung von Pfandbriefen und Teilschuldverschreibungen an Strohmänner zwecks Ausübung des Stimmrechtes bei der Gläubigerversammlung, der Stimmenverkauf oder Stimmenkauf werden in § 47 des Gesetzes mit der Strafe des Arrestes bis zu drei Monaten bedroht. (Eine treffliche Maßregel, welche auch in der Aktiengesetzgebung sehr empfehlenswert wäre!) Beschließt die Gläubigerversammlung die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters, so muß zugleich der Umfang seiner Befugnisse bestimmt werden (§ 38). Die Kosten der Einberufung der Gläubigerversammlung und der Bestellung des einstweiligen Kurators muß die verpflichtete Anstalt bestreiten, unbeschadet ihrem Recht auf Regreß gegen jenen Beteiligten, welcher die Bestellung des Kurators in grundloser Weise veranlaßt hat (§ 39). Der wesentliche Inhalt der von der Gläubigerversammlung gefaßten Beschlüsse ist vom Gerichte zu verlautbaren (§ 41). Nach Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Anstalt ist ein einstweiliger Kurator zu bestellen und gleichzeitig von Amts wegen eine Gläubigerversammlung einzuberufen, welche einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen hat. Die Einberufung der Versammlung und die Bestellung eines einstweiligen Kurators unterbleibt, wenn schon vorher von einer Versammlung ein solcher Vertreter bestellt wurde (§ 43). Die Anmeldung zum Konkurse geschieht nicht auf den Namen der Besitzer von Pfandbriefen und Teilschuldverschreibungen, sondern es wird der Gesamtbetrag der nach Ausweis der Bücher noch im Umlaufe befindlichen Papiere unter Angabe der Nummern angemeldet (§ 44).

Über die Strafbestimmungen vgl. §§ 45 bis 51.

4. Die der Privilegierten Landesbank für Bosnien und Herzegowina nach § 7 der Statuten (GVBl. Nr. 95 v. J. 1895) eingeräumte Befugnis zur Ausgabe von Pfandbriefen und Kommunalobligationen wurde durch dieses Gesetz nicht berührt, während die Bestimmungen dieses Gesetzes betreffend die Vertretung und den Schutz der Rechte der Besitzer von Pfandbriefen und Teilschuldverschreibungen auch auf die von der Landesbank wie auch von anderen Anstalten vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes ausgegebene Pfandbriefe und Teilschuldverschreibungen sinngemäße Anwendung zu finden haben (§ 54).

V. Rückzahlung von erhobenen Dividenden.

§ 173 bos. HG.[68]), nach welchem die Aktionäre nicht verhalten werden können, die in gutem Glauben erhobenen Dividenden zurückzustellen, stimmt mit Art. 218 österr. HG. überein. Die Abweichung dieser Partei vom ungarischen und kroatischen Handelsgesetze ist nur eine scheinbare.[69])

VI. Verfall der Aktien.

Sowohl nach bosnischem als nach österreichischem Rechte (§ 175 bos. HG.[70]), Art. 220 österr. HG.) kann in den Statuten ausgesprochen werden, daß der säumige Aktionär seiner Anrechte aus der Zeichnung und den geleisteten Teilzahlungen verlustig wird.

Der von der Form, wie die Aufforderung zur Einzahlung geschehen soll, handelnde § 176 bos. HG.[71]) stimmt mit Art. 221 österr. HG. mit der Abweichung überein, daß der Schlußsatz des Art. 221 österr. HG. fehlt, nach welchem die Bekanntmachung der Aufforderung an die Aktionäre zur Leistung des auf ihre Aktien entfallenden Anteiles, wenn die Aktien auf Namen lauten und ohne Einwilligung der übrigen Aktionäre nicht übertragbar sind, durch besondere Erlässe an die einzelnen Aktionäre statt der Einrückungen in die öffentlichen Blätter erfolgen kann. Wenn in Bosnien im Statute der Gesellschaft keine Blätter für die öffentlichen Kundmachungen bestimmt wurden, so haben diese Kundmachungen im Wege des Amtsblattes zu erfolgen (vgl. die Ausführungen zu § 162 bos. HG. im 1. Abschnitte dieses Titels).

---

[68]) Übereinstimmend mit § 167, Abs. 1 ungar. und kroat. HG.

[69]) § 167, Abs. 2 ungar. und kroat. HG. lautet: „Eine Ausnahme hievon findet statt, wenn sich nach Anfertigung der jährlichen Bilanz ergibt, daß der im Verlaufe des Geschäftsjahres zufolge Generalversammlungsbeschlusses im voraus bezahlte Betrag den Gewinstanteil, welcher den Aktionären zukommt, übersteigt." Vgl. Vrbanić S. 143. Der im zweiten Absatze dieses Paragraphen ausgesprochene Grundsatz muß jedoch auch für das österr. und bos. Recht als geltend angenommen werden. Denn von „gutem Glauben" des Aktionärs könnte nur dann gesprochen werden, wenn derselbe bei Empfang einer solchen Dividende das sichere Bewußtsein hätte, daß am Schlusse des Geschäftsjahre ein dieser Dividende entsprechender Reingewinn wird verbleiben müssen. Dieses Bewußtsein aber kann der Aktionär nicht haben, da er wissen muß, daß es nicht ausgeschlossen ist, daß sich das Vermögen der Gesellschaft bis zum Schlusse des Geschäftsjahres und Feststellung der Jahresbilanz durch alle möglichen Ereignisse (Geschäftsverluste, Delikte, Elementarereignisse usw.) erheblich verringern könnte. Es mußte sich vielmehr der Empfänger der Dividende bewußt sein, daß er eventuell, da das Stammkapital infolge Auszahlung von Dividenden nicht angegriffen werden darf, im Falle eintretender Geschäftsverluste einen Teil der empfangenen Dividende, möglicherweise sogar die ganze Dividende werde zurückerstatten müssen.

[70]) Übereinstimmend mit § 169 ungar. und kroat. HG.

[71]) Übereinstimmend mit § 170 ungar. und kroat. HG.

§ 177 bos. HG., welcher im österreichischen Handelsgesetze fehlt, lautet:

„Wird die Aktie wegen versäumter Einzahlung für nichtig erklärt, so können weitere Ansprüche gegen den säumigen Aktionär nicht erhoben werden. Die Haftung des Zeichners im Sinne des § 158 wird hiedurch nicht berührt."[72])

Auch nach österreichischem Rechte kann die Gesellschaft, nachdem der Verfall (Kaduzität) der Aktie wegen versäumter Einzahlung erklärt wurde, gegen den Aktionär keine weiteren Ansprüche stellen.[73]) Was die Haftung des Zeichners im Falle der Kaduzierung anbelangt, so enthält das österreichische Handelsrecht in Betreff der Namensaktien keine Bestimmung. Renaud, S. 658 und Staub-Pisko I, Art. 220, § 13, vertreten die Ansicht, daß in diesem Falle, wenn in den Statuten keine entsprechende Verfügung getroffen wurde, der Zeichner von der weiteren Haftung entbunden werde, „weil die Vermutung gegen eine an die nämliche Säumnis sich knüpfende doppelte Strafe spricht". In Betreff der Inhaberaktien bleibt der Zeichner der Aktie nach Art. 222, Z. 2, österr. HG. für 40%, resp. nach § 35, P. 1, EinfG. zum österr. HG. für 25% des Nominalbetrages der Aktie unbedingt verhaftet und wird von dieser Verpflichtung auch dann nicht befreit, wenn wegen verzögerter Einzahlung die Kaduzierung der Aktie erklärt wird.

Nach bosnischem Rechte bleibt die unbedingte Haftung des Zeichners durch drei Jahre für die Einzahlung des ganzen Nominalwertes im Falle der Kaduzierung der Aktie sowohl bei Namens- als bei Inhaberaktien unberührt.

VII. Übertragung der Aktien.

Die Bestimmungen des § 178 bos. HG.[74]), daß die Übertragung der auf den Inhaber lautenden Aktien durch die Übergabe ge-

[72]) § 171 ungar. und kroat. HG. weicht von § 177 bos. HG. insofern ab, daß er nicht ausdrücklich bestimmt (obgleich dies auch für das ungar. und kroat. Recht gilt), daß weitere Ansprüche gegen den säumigen Aktionär nicht erhoben werden können, ferner darin, daß die Haftung des Zeichners nur bis zu 50% des Nennbetrages der gezeichneten Aktie normiert wird.

[73]) Vgl. Staub-Pisko I, Art. 220, § 10; Randa II, S. 137. Die Gesellschaft hat eben, wenn ein bezügliches Recht derselben auf Erklärung des Verfalles der Aktien in die Statuten aufgenommen wurde, die Wahl, entweder den schuldigen Restbetrag einzutreiben (AdlCl. 603, 879, dagegen AdlCl. 507) oder die Erklärung abzugeben, daß der säumige Aktionär des Rechtes aus den bisherigen Einzahlungen verlustig wurde und daß diese Einzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft verfallen sind. Nach Eintreibung des schuldigen Restes müßte sie die Aktien dem Aktionär ausfolgen. Nach Abgabe der Kaduzierungserklärung kann die Gesellschaft dieses Wahlrecht nicht mehr ausüben. Vgl. Renaud S. 659.

[74]) Übereinstimmend mit § 172 ungar. und kroat. HG.

schieht, gilt, wenn auch im österreichischen Handelsgesetze nicht ausdrücklich ausgesprochen, auch für das österreichische Recht und ergibt sich aus der Eigenschaft solcher Aktien als Inhaberpapiere (§§ 371, 427, 1393 ABGB., Art. 307 österr. HG. = § 318 bos. HG.).

§ 179 bos. HG. lautet:

„Die auf Namen lautenden Aktien müssen unter Angabe des Namens und Wohnortes ihres Besitzers in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen werden.

Die Übertragung derartiger Aktien kann zwar mittels Indossament erfolgen, jedoch wird der Besitzer, sofern die Statuten nicht ein anderes verfügen, der Gesellschaft gegenüber bloß dann als legitimiert angesehen, wenn die Übertragung unter Vorweisung der Aktie in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen worden ist.

Die Gesellschaft ist zur Prüfung der Echtheit des Indossaments nicht verpflichtet.

Der Aktionär bleibt trotz der Übertragung bis zur Höhe des noch nicht gezahlten Nominalwertes der Aktie so lange verhaftet, als der neue Besitzer nicht in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen ist.

Vorstehende Bestimmungen gelten auch für Interimsaktien."[75])

Art. 223, Abs. 1 österr. HG.:

„Wenn die Aktien auf Namen lauten, so kommen die bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien gegebenen Bestimmungen über die Eintragung der Aktien in das Aktienbuch der Gesellschaft und über die Übertragung derselben auf andere (Art. 182, 183) auch hier zur Anwendung."

Art. 182 österr. HG.:

„Die Aktien oder Aktienanteile sind unteilbar.

Sie müssen mit genauer Bezeichnung des Inhabers nach Namen, Wohnort und Stand in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen werden.

Sie können, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag ein anderes bestimmt, ohne Einwilligung der übrigen Gesellschafter auf andere Personen übertragen werden.

Die Übertragung kann durch Indossament geschehen.

In Betreff der Form des Indossaments kommen die Bestimmungen der Art. 11 bis 13 der allgemeinen deutschen Wechselordnung in Anwendung."

---

[75]) § 173 ungar. und kroat. HG. weicht von obigem Paragraphen darin textlich ab, daß im zweiten Absatze statt des Ausdruckes „Indossament" der Ausdruck „Blankoindossament" gebraucht ist (jedoch können selbstverständlich auch nach ungar. und kroat. Recht Aktien mit vollständigem Indossament übertragen werden; vgl. Vrbanić S. 136), ferner daß obiger fünfter Absatz fehlt. (Derselbe gilt jedoch auch für das ungar. und kroat. Recht; vgl. Vrbanić S. 137.)

Art. 183 österr. HG.:

„Wenn das Eigentum der Aktie auf einen andern übergeht, so ist dies, unter Vorlegung der Aktie und des Nachweises des Überganges, bei der Gesellschaft anzumelden und im Aktienbuche zu bemerken.

Im Verhältnisse zu der Gesellschaft werden nur diejenigen als die Eigentümer der Aktie angesehen, welche als solche im Aktienbuche verzeichnet sind.

Zur Prüfung der Legitimation ist die Gesellschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet."

Art. 223, Abs. 2 und 3 österr. HG.:

„So lange der Betrag der Aktie nicht vollständig eingezahlt ist, wird der Aktionär durch Übertragung seines Anrechtes auf einen andern von der Verbindlichkeit zur Zahlung des Rückstandes nur dann befreit, wenn die Gesellschaft den neuen Erwerber an seiner Stelle annimmt und ihn der Verbindlichkeit entläßt.

Auch in diesem Falle bleibt der austretende Aktionär auf Höhe des Rückstandes für alle bis dahin von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten noch auf ein Jahr, vom Tage des Austrittes an gerechnet, subsidiarisch verhaftet."

Aus der Vergleichung obiger Gesetzesstellen ergibt sich nachfolgendes:

1. Nach österreichischem Rechte können die Namensaktien auf andere Personen nicht übertragen werden, wenn in die Statuten der Gesellschaft ein bezügliches Veräußerungsverbot aufgenommen wurde (Art. 182, Abs. 2 österr. HG.). Werden die Aktien trotzdem übertragen, so ist eine solche Veräußerung nichtig und hat eine Übertragung des Eigentums nicht zur Folge.[76])

Nach bosnischem (ebenso ungarischem und kroatischem) Rechte hingegen ist die Übertragung der Aktien unbeschränkt und unbeschränkbar. Es ist allerdings nicht untersagt, daß in die Statuten ein Veräußerungsverbot in Betreff der Aktien aufgenommen werde. Ein solches Veräußerungsverbot kann aber niemals die Folge haben, daß eine entgegen demselben erfolgte Eigentumsübertragung der Aktie rechtsunwirksam wäre. Denn während sich die Bestimmung des Art. 182, Abs. 2 österr. HG. als ein gesetzliches Veräußerungsverbot darstellt, welches unter der Bedingung eintritt, wenn im Gesellschaftsvertrage die Veräußerung der Aktien untersagt wurde und deshalb eine trotzdem erfolgte Veräußerung unwirksam ist und einen Eigentumsübergang nicht zur Folge haben kann, stellt sich nach bosnischem (ungarischem und kroatischem) Rechte eine im Gesellschaftsvertrage festgestellte Bestimmung, nach welcher die Veräußerung der Aktien untersagt wurde, nur als ein vertragsmäßiges Veräußerungsverbot dar und kann

[76]) Übereinstimmend Staub-Pisko I, Art. 223, § 2.

deshalb nur eine Verbindlichkeit inter partes, zwischen den Gesellschaftern, erzeugen. Eine trotzdem vorgenommene Veräußerung der Aktie ist gültig und zur Übertragung des Eigentumsrechtes an den Erwerber geeignet.[77]) Nur haftet der Veräußerer der Gesellschaft wegen Verletzung der Vertragspflicht für Schadenersatz und eventuell Leistung einer Konventionalstrafe, falls eine solche im Gesellschaftsvertrage für diesen Fall stipuliert wurde.[78])

2. Sowohl nach bosnischem, wie nach österreichischem Rechte ist die Gesellschaft verpflichtet, ein Aktienbuch zu führen. Während aber nach österreichischem Rechte „nur" diejenigen, der Gesellschaft gegenüber als Aktionäre angesehen werden, welche in das Aktienbuch eingetragen sind[79]), kann nach bosnischem (ungarischem und kroatischem) Rechte die Gesellschaft in den Statuten festsetzen, daß auch Eigentümer der Aktien[80]), welche nicht in das Aktienbuch eingetragen sind, als Aktionäre anerkannt werden.[81])

Zur Prüfung der Echtheit des Indossaments ist sowohl in Österreich als in Bosnien die Gesellschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet.

3. Bezüglich des österreichischen Rechtes ist es strittig, ob bei Übertragung der Namensaktie durch Indossament neben den in Art. 182, Abs. 4 österr. HG. zitierten Art. 11 bis 13 der österreichischen Wechselordnung auch Art. 36 und namentlich Art. 74 österr. WO. Anwendung zu finden haben oder nicht. So vertritt Lehmann („Das Recht der Aktiengesellschaften", II, S. 97 ff. und „Handelsrecht", § 82, Z. 6) die Ansicht, daß nach dem österreichischen Handelsgesetze die Art. 36 und 74, österr. WO. in Betreff der Namensaktien keine Anwendung zu finden haben. Ebenso Staub-Pisko (Art. 223, § 4, S. 718; vgl. auch § 7, S. 722) in Betreff des Art. 74 österr. WO. und Canstein (II, S. 79). Randa (II, S. 180) hingegen vertritt die Ansicht, daß auch die Art. 36 und 74 österr. WO. auf Namensaktien Anwendung zu finden haben, da sonst das Gesetz eine Halbheit enthielte (vgl. auch Randa „Eigentumsrecht", I, § 13, S. 48 ff.). Die Vertreter der ersteren Ansicht stützen sich hauptsächlich darauf, daß im

---

[77]) Vgl. für alle: Randa „Eigentumsrecht" § 8 und die dort zitierte Literatur und Judikatur.

[78]) Zu weit gehen deshalb die Entscheidungen der ungar. Kurie 1069/1903, 4701/1906 und 176/1907, welche erklärten, daß in den Statuten nicht gültig bestimmt werden könne, daß zur Übertragung der Aktien die Einwilligung der Direktion oder der Gesellschaft erforderlich sei. — Deshalb ist auch der Ansicht von Vrbanić S. 136 ff. nicht beizupflichten, daß in den Statuten mit Rechtswirksamkeit gegen Dritte festgestellt werden könne, daß die Rechte eines Aktionärs nur derjenige ausüben könne, welcher von der Direktion oder der Generalversammlung aufgenommen wird.

[79]) Übereinstimmend Staub-Pisko I, Art. 223, § 4, S. 720; Randa II, S. 180; a. M. Behrend § 119 bei Anm. 30.

[80]) Über den Eigentumserwerb an Aktien und Wertpapieren überhaupt vgl. Randa „Eigentumsrecht" § 13.

[81]) Übereinstimmend Vrbanić S. 137.

Art. 182 österr. HG. außer den Art. 11 bis 13 österr. WO. andere Artikel der Wechselordnung nicht allegiert wurden (vgl. auch Renaud, „Das Recht der Aktiengesellschaften", § 45).

Im bosnischen Handelsrechte wurde, wie aus obiger Textierung des § 179 bos. HG. ersichtlich ist, ausgesprochen, daß die Übertragung von Namensaktien durch Indossament erfolgen könne, ohne daß hiebei auf einzelne Paragraphen des bosnischen Wechselgesetzes Bezug genommen worden wäre. Dadurch wurde m. E. die Namensaktie zur Hebung ihrer Verkehrssicherheit ohne jede Einschränkung kraft Gesetzes zu einem indossablen Papiere gemacht. Deshalb ist auf dieselbe § 316 bos. HG. (= Art. 305 österr. HG.) per analogiam anzuwenden. Denn beiden gesetzlichen Bestimmungen liegt dasselbe Rechtsprinzip zu Grunde: Schutz des gutgläubigen Erwerbers. Das Indossament der Namensaktie ist also nicht bloß eine äußere Form der Übertragung, welche sonst keine wechselrechtlichen Wirkungen hätte, wie die Entscheidungen der ungarischen Kurie 470/1893 und 466/1900 anführen, sondern es ist ein wahres Indossament. Es finden also nach bosnischem (ungarischem und kroatischem) Rechte auf die Übertragung der Namensaktie durch Indossament nicht bloß die Bestimmungen der §§ 11 bis 13 bos. WG. (= §§ 10 und 11 ungar. und kroat. WG.), sondern auch die §§ 36 und 74 bos. WG. (= §§ 36 und 80 ungar. und kroat. WG.) analoge Anwendung. Der gutgläubige Indossatar, welcher die Aktie ohne grobe Fahrlässigkeit erworben hat (analog. § 74 bos. WG.), erlangt demnach das Eigentumsrecht an der Aktie, auch wenn dieselbe gestohlen oder verloren war (vgl. § 318 bos. HG.) und können ihm seitens der Gesellschaft, die der letzteren gegen die Person seines Vormannes zustehenden Einwendungen nicht entgegengesetzt werden. (Wenn dieser Transporteffekt sich nicht schon aus dem Gesetze selbst nachweisen ließe, so hätte er de lege ferenda geschaffen werden müssen. Man denke nur an die riesige Entwicklung des Aktienverkehrs!)[82] Dagegen besteht eine wechselmäßige Garantiepflicht des Vormannes auch nach bosnischem Rechte nicht. Zur Geltendmachung der Rechte aus der Aktie gegenüber der Gesellschaft bedarf es allerdings der Eintragung im Aktienbuche, resp. des Eintrittes jener formellen, in den Statuten festgesetzten Voraussetzungen (vgl. oben P. 2), unter welchen der Erwerber der Gesellschaft gegenüber als Aktionär legitimiert erscheint.

Wird die Aktie nicht durch Indossament, sondern in anderer Weise übertragen, so gelangen, ebenso wie in Österreich, die Grundsätze des allgemeinen bürgerlichen Rechtes zur Anwendung.

4. Im Falle der Übertragung von nicht voll eingezahlten Namensaktien durch den Zeichner oder spätere Aktionäre bleiben

[82]) In § 222, Abs. 3 des deutschen HGB. ist ausdrücklich ausgesprochen, daß Art. 36, Satz 1 bis 4 und Art. 74 WO. bei der Übertragung der Namensaktien durch Indossament Anwendung zu finden haben.

nach österreichischem Rechte sowohl der Zeichner, als die späteren Aktionäre für die Verbindlichkeit zur Zahlung des Rückstandes auch weiters verhaftet und werden nur dann befreit, wenn sie von der Gesellschaft, nachdem der neue Erwerber an ihrer Stelle angenommen wurde, aus der Verbindlichkeit entlassen werden. Aber auch die so Befreiten haften noch durch ein Jahr, vom Tage des Austrittes an gerechnet, subsidiär der Gesellschaft gegenüber für die bis dahin von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten bis zur Höhe des Rückstandes. Die Gesellschaft hat also das Recht, die Haftung der späteren Aktionäre sowohl als des ursprünglichen Zeichners im vorliegenden Falle auf obige subsidiäre, zeitlich auf ein Jahr beschränkte Haftung einzuschränken.

Nach bosnischem Rechte ist der Akt der Eintragung des neuen Besitzers der Aktie in das Aktienbuch für die Frage der Haftung des Vorgängers desselben maßgebend. In diesem Momente erlischt die Haftung des vorhergehenden Aktionärs, der nicht gleichzeitig ursprünglicher Zeichner ist, gänzlich, ohne daß es einer Befreiung seitens der Gesellschaft bedürfte. Nur der ursprüngliche Zeichner bleibt trotz der Übertragung der Aktie und Eintragung des neuen Erwerbers im Aktienbuche gemäß § 158 bos. HG. noch durch drei Jahre, vom Tage der Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister gerechnet, für die Einzahlung des Rückstandes unbedingt verhaftet[83]) und kann von dieser Verpflichtung von der Gesellschaft (außer dem Falle einer gemäß § 224 bos. HG. stattfindenden Reduktion des Stammkapitals durch Aktienliberierung) nicht entbunden werden. Die Haftung des Zeichners wird aber in diesem Falle zu einer subsidiären und tritt nur dann ein, wenn der neue Aktionär die erforderliche Einzahlung nicht leistet.[84])

5. Es ist in Österreich bestritten, wann im Falle der Übertragung einer nicht volleingezahlten Namensaktie die Haftung des neuen Erwerbers für den Rückstand beginne, ob schon im Zeitpunkte der Erwerbung des Eigentumsrechtes an der Aktie oder erst im Zeitpunkte der Eintragung in das Aktienbuch. Die erstere Ansicht vertritt Randa (II, S. 181), die letztere Ansicht vertreten namentlich Lehmann („Das Recht der Aktiengesellschaften", II, S. 32, 389), Renaud (S. 704) und Staub-Pisko (Art. 223, § 2, S. 724).

Nach bosnischem Rechte ergibt sich aus dem vierten Absatze des § 179 bos. HG., daß (abgesehen von der oben sub 4) erwähnten Haftung des ursprünglichen Zeichners) der Übertragende und der neue Erwerber nicht gleichzeitig für den Rückstand zu haften haben. Es haftet vielmehr für den Rückstand entweder nur der eine oder der

---

[83]) In Ungarn und Kroatien nur bis zu 50% des Nennbetrages. § 153 ungar. und kroat. HG.; vgl. oben N. 26.

[84]) Übereinstimmend Entsch. der ungar. Kurie 923/1884.

andere, und zwar bis zum Momente der Eintragung im Aktienbuche der frühere Aktionär und vom Zeitpunkte dieser Eintragung der neue Aktionär. Die Haftung des neuen Aktionärs für den Rückstand beginnt daher erst mit dem Zeitpunkte der Eintragung im Aktienbuche und kann von ihm vorher seitens der Gesellschaft keine Einzahlung gefordert werden.[85]) Dies entspricht auch ohne Zweifel den Bedürfnissen des Verkehrs und erscheint die Einzahlung des Restes durch die Haftung des neuen Erwerbers und des ursprünglichen Aktienzeichners genügend gesichert.

Die Eintragung im Aktienbuche kann, wie sich aus den früheren Ausführungen ergibt, dem ordentlich legitimierten Erwerber nicht verweigert werden.[86])

6. Die Bestimmungen betreffend Übertragung nicht voll bezahlter Aktien gelten nach österreichischem, ebenso wie nach bosnischem Rechte (§ 179, Abs. 5 bos. HG.) auch für Interimsaktien (Interimsscheine), da mit letzteren die vollen Rechte des Aktionärs übertragen werden.[87])

VIII. Minoritätsrecht der Aktionäre auf Prüfung der Geschäftsgebarung.

§ 180 bos. HG.[88]) bestimmt:

„Ein oder mehrere Aktionäre, die ein Zehntel des Stammkapitals vertreten, können gegen vorherigen Erlag der Kosten und Hinterlegung ihrer Aktien bei dem kompetenten Gerichte verlangen, daß die Geschäftsgebarung der Gesellschaft durch Sachverständige geprüft und das Resultat der Untersuchung ihnen mitgeteilt werde. Die hinterlegten Aktien sind bis zum Abschlusse der Untersuchung vom Gerichte zurückzubehalten."

---

[85]) Übereinstimmend Entsch. der ungar. Kurie 1443/1895; vgl. Randa S. 182, N. 116.

[86]) Übereinstimmend Entsch. der ungar. Kurie 1570/1901.

[87]) Vgl. Randa II, S. 182; Staub-Pisko I, Art. 222, § 2; Entsch. RG. 5, S. 193, 36, S. 40.

§ 174 ungar. und kroat. HG. (derselbe fehlt im bos. und österr. HG.) lautet: „Jedem einzelnen Aktionär steht ein Klagerecht gegen den Beschluß der Generalversammlung zu, wenn derselbe dem Gesetze oder den Statuten widerspricht (Abs. 1). Wenn die Anfechtung eines Beschlusses der Generalversammlung darauf gegründet wird, daß die durch das Gesetz oder durch die Statuten vorgeschriebenen Förmlichkeiten außer acht gelassen worden sind, so muß das Klagerecht innerhalb 15 Tagen, von der bei dem zuständigen Gerichtshofe erfolgten Einreichung des den beanständeten Beschluß enthaltenden Protokolles an gerechnet, geltend gemacht werden, widrigenfalls dasselbe auf dieser Grundlage erlischt." Dieses Klagerecht steht auch nach bos. und österr. Rechte selbstverständlich den Aktionären zu. Nur besteht für dasselbe nicht die obige zeitliche Beschränkung, sondern es ist die Verjährungszeit des allgemeinen bürgerlichen Rechtes maßgebend. Über die Anfechtbarkeit der Beschlüsse der Generalversammlung vgl. Randa II, S. 171 ff.; Staub-Pisko I, Art. 224, § 19 ff.

[88]) Übereinstimmend mit § 175 ungar. und kroat. HG.

Durch diese Bestimmung, welche im österreichischen Handelsgesetze und auch im österreichischen Aktienregulativ fehlt, wurde den Aktionären ein wichtiges Minoritätsrecht eingeräumt.[89]) Die Aktionäre, welche auf Grund obiger gesetzlicher Bestimmung eine Überprüfung der Geschäftsgebarung der Gesellschaft verlangen, sind nicht verpflichtet, einen Grund hiefür anzugeben.[90])

Dritter Abschnitt.

Generalversammlung.

I. Einberufung der Generalversammlung.

§ 181 bos. HG.[91]) bestimmt, ebenso wie Art. 224 österr. HG., daß alle Rechte, welche den Aktionären in den Angelegenheiten der Gesellschaft zustehen, von der Gesamtheit der Aktionäre in der Generalversammlung ausgeübt werden.

Die Bestimmung des Art. 236 österr. HG., daß die Generalversammlung durch den Vorstand (Direktion) berufen wird, soweit nach dem Gesellschaftsvertrage nicht auch andere Personen dazu berufen sind, versteht sich auch für das bosnische Handelsrecht, obgleich sie hier nicht ausdrücklich im Gesetze erwähnt wurde (vgl. §§ 186, 199, bos. HG. Über die Einberufung der Generalversammlung durch den Aufsichtsrat vgl. § 210 bos. HG.).

§ 182 bos. HG., welcher im Wesen mit Art. 237, Abs. 1 und 238 österr. HG. übereinstimmt, enthält überdies noch die ausdrückliche, im österreichischen Handelsgesetze fehlende Bestimmung, daß die Generalversammlung jährlich mindestens einmal einzuberufen ist, ferner die Bestimmung, daß auch über Gegenstände, welche in der Einberufung nicht angegeben wurden, gültige Beschlüsse in dem Falle gefaßt werden können, wenn in der Generalversammlung sämtliche Aktionäre vertreten sind.[92])

Das österreichische Aktienregulativ ordnet in § 40, Abs. 2 an, daß im Statute der Gesellschaft zu bestimmen ist, daß die ordentliche Generalversammlung mindestens einmal jährlich einzuberufen sei. Bezüglich der im Statute festzusetzenden Art der Einberufung der Generalversammlung ordnet das österreichische Aktienregulativ an, daß der Zweck der Generalversammlung bei der Einberufung unter möglichst bestimmter Bezeichnung der einzelnen Gegenstände, über welche

[89]) Ein ähnliches Minderheitsrecht ist in Österreich den Gesellschaftern einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung eingeräumt. Vgl. §§ 45 bis 47 des Ges. vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58.

[90]) Übereinstimmend Vrbanić S. 144.

[91]) Übereinstimmend § 176 ungar. und kroat. HG.

[92]) Die letzterwähnte Bestimmung fehlt in dem sonst gleichlautenden § 177 ungar. und kroat. HG.

Beschluß gefaßt werden soll, bekanntzumachen ist. Insbesondere ist im Statute zu bestimmen, daß beabsichtigte Änderungen des Statutes mit ihrem wesentlichen Inhalte in der Bekanntmachung anzugeben sind, wobei, falls zu derselben eine gesonderte Abstimmung einzelner Gattungen von Aktien erforderlich ist, auch dieser Umstand in der Ankündigung ersichtlich zu machen ist (§ 40, Abs. 8 österr. AktRegul.). Ferner bestimmt das österreichische Aktienregulativ, daß die Bekanntmachung, mit welcher die Einberufung der Generalversammlung erfolgt, den Ort und den Zeitpunkt der Abhaltung der Generalversammlung und die statutenmäßigen Vorschriften, in welcher Art sich die Aktionäre über ihre Berechtigung zur Ausübung des Stimmrechtes auszuweisen haben, zu enthalten hat. Die Generalversammlung kann nur am Sitze der Gesellschaft einberufen werden, falls das Statut nicht deren Abhaltung ausdrücklich auch in anderen Orten, welche im Statute namentlich anzuführen sind, vorsieht. Die Frist für die Verlautbarung der Einberufung ist im Statute mindestens mit 14 Tagen vor dem Tage der Abhaltung der Generalversammlung zu bemessen, wobei der letzte Tag nicht mitzurechnen ist (§ 40, Abs. 9, 10, 11 österr. AktRegul.). Für die Publizität der Vorlagen an die Generalversammlung ist im österreichischen Aktienregulativ dadurch vorgesorgt, daß nach § 41, AktRegul. die Bestimmung im Statute vorgeschrieben ist, daß jedem Aktionär auf Verlangen spätestens drei Tage vor dem Tage der Generalversammlung eine Ausfertigung der für dieselbe vorbereiteten Anträge auszufolgen ist und überdies jedem stimmberechtigten Aktionär über Verlangen Einsicht in sämtliche Vorlagen und Belege in der gleichen Frist in dem Geschäftsraume der Gesellschaft gewährt werden muß.

II. Rechnungslegung vor der Generalversammlung.

§ 183 bos. HG. bestimmt:

„Auf die Tagesordnung der jährlichen ordentlichen Generalversammlung ist die Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr zu setzen.

Die Generalversammlung, auf deren Tagesordnung die Rechnungslegung gesetzt wurde, ist zu allem ermächtigt, was sie aus Anlaß der gelegten Rechnung in Bezug auf Gewährung oder Verweigerung der Decharge, auf Bemängelung der Rechnung in einzelnen Punkten, auf Enthebung der Direktion oder des Aufsichtsrates, auf Beschluß über Regreßansprüche und auf alle hiezu geeigneten Maßregeln als erforderlich erachtet."[93])

Die Generalversammlung kann also nach bosnischem Rechte anläßlich der Vorlage der Jahresrechnung vor Erteilung der Decharge über einen vorher nicht angegebenen Antrag die Einsetzung eines Spezial-

[93]) Dieser Paragraph fehlt im ungar. und kroat. HG.

ausschusses ad hoc zur Überprüfung der gesamten Geschäftsgebarung beschließen. Die Bestimmungen dieses Paragraphen des bosnischen Handelsgesetzes, welche sowohl im österreichischen, als auch im ungarischen und kroatischen Handelsgesetze fehlen, sind eine eminent wichtige Kautelarvorschrift zum Schutze der Aktionäre.[94])

Das österreichische Aktienregulativ schreibt in § 49 die Aufstellung eines Rechnungsabschlusses am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres (Beginn und Ende des Geschäftsjahres sind statutarisch zu fixieren) vor und bestimmt in detaillierter Weise, wie hiebei und bei Aufstellung der Jahresbilanz vorzugehen ist (das Nähere vgl. im vierten Abschnitte bei § 214 bos. HG.).

III. Ausübung des Stimmrechtes in der Generalversammlung.

§ 184 bos. HG.[95]):

„Falls die Statuten das Stimmrecht von dem Besitze einer Mehrzahl von Aktien abhängig machen, so hat nichtsdestoweniger jeder Besitzer einer geringeren Anzahl von Aktien das Recht der persönlichen Teilnahme an der Generalversammlung."

Diese Bestimmung fehlt im österreichischen Handelsgesetze.

Die Bestimmung des Art. 224, Abs. 2 österr. HG., daß jede Aktie dem Besitzer eine Stimme gewährt, wenn nicht der Gesellschaftsvertrag ein anderes verfügt, fehlt im bosnischen Handelsgesetze, wäre aber zwecklos, da nach § 162, P. 9 bos. HG. in den Statuten das Stimmrecht der Aktionäre und die Art der Ausübung desselben festgesetzt werden muß und bei Mangel einer solchen Festsetzung die Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister verweigert wird (§ 163 bos. HG.).

Nach § 43 österr. AktRegul. gewährt jede Aktie dem Inhaber eine Stimme, wenn nicht der Gesellschaftsvertrag etwas anderes festsetzt. In demselben Paragraph sind auch die verschiedenen Modalitäten der Fetzsetzung des Stimmrechts im Statute detailliert angegeben. Vergleiche das Nähere unten bei § 191 bos. HG.

---

[94]) Mangels obiger gesetzlicher Bestimmung im ungar. und kroat. HG. wurde in der Entsch. der königl. Septemviraltafel vom 15. November 1894, Nr. 4041 (Mjesečnik XXI, 132) im Gegensatze hiezu ausgesprochen, daß der bei der Generalversammlung schriftlich eingebrachte Antrag eines Aktionärs, es möge, bevor der Direktion das Absolutorium erteilt wird, ein spezieller Ausschuß ad hoc gewählt werden, welcher die gesamte Geschäftsgebarung zu überprüfen hätte, obgleich dieser Antrag durch die Beratung eines auf der Tagesordnung stehenden Gegenstandes veranlaßt wurde, nicht Gegenstand der Verhandlung der Generalversammlung sein könne. Vgl. auch Vrbanić S. 148, N. 1.

[95]) Dieser Paragraph fehlt im ungar. und kroat. HG.

IV. Vorsitz in der Generalversammlung.

§ 185 bos HG.[96]):

„Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann der Direktion oder dessen Stellvertreter. Ist dieser nicht anwesend, so wählt die Generalversammlung ihren Vorsitzenden selbst."

Diese Bestimmungen fehlen im österreichischen Handelsgesetze. Nach § 46 österr. AktRegul. ist im Statute genau festzusetzen, wer den Vorsitz in der Generalversammlung zu führen hat.

V. Aufhebung der Generalversammlung.

§ 186 bos. HG.[97]):

„Eine von den gesetz- oder statutenmäßigen Organen berufene und tatsächlich zusammengetretene Generalversammlung darf vor Erledigung ihrer Tagesordnung nicht anders als infolge eines Beschlusses der Generalversammlung wieder aufgehoben werden."

Diese Bestimmung fehlt im österreichischen Handelsgesetz.

VI. Vertretung der Aktionäre in der Generalversammlung.

§ 187 bos. HG.:

„Soferne die Statuten nichts anderes bestimmen, darf die Aktien eines anderen nur ein Aktionär der Gesellschaft vertreten. Diese Vorschrift findet jedoch keine Anwendung, wenn der Ehemann die Aktien seiner Ehefrau, der Vater diejenigen seiner Kinder, der Vormund diejenigen seines Mündels, der Prokurist diejenigen seines Prinzipals vertritt."

Diese Bestimmungen, welche den Zweck haben, auf Verfälschung des wahren Willens der Generalversammlung gerichtete Machinationen möglichst einzuschränken, fehlen im österreichischen Handelsgesetze. Das österreichische Aktienregulativ verfügt, daß im Statute ausdrücklich zu bestimmen ist, daß die Aktionäre ihr Stimmrecht in der Generalversammlung auch durch Bevollmächtigte ausüben können, mögen diese Bevollmächtigten Aktionäre sein oder nicht. Zugleich ist im Statute die Form der Legitimation der Bevollmächtigten genau festzusetzen. Für nicht eigenberechtigte und juristische Personen sind — wie in Bosnien — die gesetzlichen oder statutarischen Vertreter ohne besondere Bevollmächtigung zuzulassen (§ 44 österr. AktRegul.). Während es also in Österreich zulässig und in den Statuten sogar ausdrücklich festzusetzen ist, daß einen Aktionär auch ein Nichtaktionär bei der Generalversammlung ver-

[96]) Dieser Paragraph fehlt im ungar. und kroat. HG.
[97]) Dieser Paragraph fehlt im ungar. und kroat. HG.

treten kann, darf in Bosnien, wenn die Statuten keine andere Bestimmung enthalten, bei der Generalversammlung einen Aktionär mit Ausnahme der obangeführten Fälle, nur ein Aktionär vertreten.[98])

Von den Vertretern sind die sogenannten Strohmänner zu unterscheiden, die im Auftrage des Aktionärs, jedoch im eigenen Namen das Stimmrecht ausüben. Nachdem die Übertragung der Aktie vom Aktionär auf den Strohmann nur zum Scheine geschieht, und der Übertragende nicht die Absicht hat, das Eigentumsrecht zu übertragen, noch der Strohmann die Absicht, dasselbe zu erwerben, so kann der Strohmann infolge Übertragung der Aktie nicht das Eigentumsrecht an derselben erlangen. Folglich ist der Strohmann nicht Aktionär, die Abgabe der Stimme seitens desselben ist rechtlich unwirksam und können Beschlüsse der Generalversammlung, welche infolge Abstimmung seitens der Strohmänner anders zu stande gekommen sind, als sie sonst zu stande gekommen wären, seitens eines jeden Aktionärs (mit Feststellungsklage) angefochten werden, da sie den wahren Willen der Generalversammlung als des obersten Willensorganes der Aktiengesellschaft nicht darstellen.[99]) Mit Recht sagt Justus Wilhelm Hedemann („Bereicherung durch Strohmänner", Abdruck aus der Festschrift für A. Thon, Jena 1911, S. 1): „Den Kampf gegen dunkle Hintermänner und ihre vorgeschobenen Helfer wird die Rechtsordnung nie zu einem vollen Ende führen. Das befreit sie aber keineswegs von der Aufgabe, das Möglichste zu versuchen, um Herr in diesem Kampfe zu bleiben." Der auf anderen Gebieten oft so schwierige Kampf gegen das Strohmännerunwesen findet auf dem Gebiete des Aktienrechtes im Gesetze eine gute Stütze.

VII. Minoritätsrecht der Aktionäre auf Einberufung der Generalversammlung.

§ 188 bos. HG.[100]), nach welchem — ebenso wie nach Art. 237 Abs. 2 österr. HG. — einem oder mehreren Aktionären, welche ein Zehntel des Stammkapitals vertreten, das Minoritätsrecht eingeräumt ist, die Einberufung der Generalversammlung unter Angabe des Grundes und Zweckes jederzeit zu verlangen — eine schriftliche, von ihnen unterzeichnete Eingabe wird in Abweichung vom österreichischen

---

[98]) In Ungarn und Kroatien kann, nachdem dort § 187 bos. HG. fehlt, wenn die Statuten nichts anderes bestimmen, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen einen Aktionär auch ein Nichtaktionär vertreten.

[99]) Vgl. Randa II, S. 167; AdlCl. 2424, AmtlS. 790, Entsch. der ungar. Kurie 233/1905; teilweise abweichend Staub-Pisko I, Art. 223, § 5 und ROHG. 14, S. 359, RG. 30, S. 51 sowie Entsch. der königl. Tafel in Budapest 79/1905, welche die Ausübung des Stimmrechtes durch einen Strohmann als zulässig erachten, soweit dadurch kein Mißbrauch geschieht.

[100]) Übereinstimmend mit § 178 ungar. und kroat. HG.

Handelsgesetze nicht gefordert — enthält noch die im österreichischen Handelsgesetze fehlende Bestimmung:

„Wenn diesem Verlangen von dem zur Einberufung berechtigten Organe innerhalb acht Tagen nicht entsprochen wird, so nimmt auf Ansuchen des oder der Beteiligten das kompetente Gericht die Einberufung der Generalversammlung vor."

Nach österreichischem Gesetze müßten in diesem Falle der Verweigerung die Aktionäre, nachdem auch ein bezügliches Ansuchen an den Aufsichtsrat ohne Erfolg war, den Klageweg betreten.[101])

Während nach Art. 237 Abs. 2 österr. HG. das Recht, die Einberufung einer Generalversammlung zu verlangen, im Gesellschaftsvertrage an den Besitz eines größeren oder eines geringeren Anteiles am Grundkapitale geknüpft sein kann, bestimmt § 188 Abs. 2 nur, daß die Statuten das oben erwähnte Recht von dem Besitze eines kleineren Teiles des Stammkapitales abhängig machen können. Es ist also nach bosnischem Rechte eine Bestimmung in den Statuten, nach welcher obiges Recht von dem Besitze eines größeren als des zehnten Teiles des Stammkapitales abhängig gemacht würde, unzulässig.

Das österreichische Aktienregulativ bestimmt, daß im Falle Verlangens der den zehnten Teil oder einen statutenmäßig normierten geringeren Anteil des Aktienkapitals vertretenden Aktionäre die Generalversammlung innerhalb einer im Statute mit längstens 30 Tagen zu bestimmenden Frist einzuberufen ist und ebenso in dem Falle, wenn von der Generalversammlung die Einberufung einer Generalversammlung beschlossen wurde (§ 40 Abs. 4 AktRegul.). Daraus ergibt sich, daß in Österreich Statuten, welche dieses Recht der Aktionäre von einem größeren Aktienbesitze als dem zehnten Teile des Stammkapitals abhängig machen würden, keine Aussicht auf staatliche Genehmigung hätten.[102])

VIII. Wirkungskreis der Generalversammlung.

§ 189 bos. HG.[103]), welcher im österreichischen Handelsgesetze fehlt, zählt nachfolgende Gegenstände auf, über welche die Generalversammlung in jedem Falle zu beschließen hat:

„1. Die Wahl — den Fall des § 195 ausgenommen — und Enthebung der Direktion und des Aufsichtsrates, die Erteilung des Absolutoriums für dieselben sowie die Genehmigung eines im Falle des § 205 erfolgten Rücktrittes eines Direktionsmitgliedes;

---

[101]) Übereinstimmend Staub-Pisko I, Art. 237, § 7; Vrbanić S. 147, N. 2.

[102]) Vgl. Staub-Pisko I, Art. 237, § 4.

[103]) Der sonst übereinstimmende § 179, Abs. 1 ungar. und kroat. HG. erwähnt noch die Entlohnung der Direktion, führt aber im P. 1 außer dem Falle der Wahl und Enthebung der Direktion und des Aufsichtsrates die übrigen im P. 1 des § 189 bos. HG. angeführten Fälle nicht an.

2. die Prüfung der Rechnungen, die Feststellung der Bilanz und die Verteilung des Gewinnes;

3. die Fusion mit einer anderen Aktiengesellschaft;

4. der Abschluß von Verträgen, welche die Führung aller Geschäfte zweier oder mehrerer Aktiengesellschaften auf gemeinschaftliche Rechnung bezwecken (Kartellverträge);

5. die Reduktion oder Erhöhung des Stammkapitals;

6. die Auflösung der Gesellschaft und die Bestellung der Liquidatoren; endlich

7. die Abänderung der Statuten."

Der in der Hauptsache übereinstimmende § 39 österr. AktRegul. erwähnt die Kartellverträge nicht. Nach demselben sind aber in dem Statute der Generalversammlung auch vorzubehalten: die Festsetzung einer allfälligen Entlohnung für die gesellschaftlichen Organe (P. 4) und die Beschlußfassung über Nachgründungen (siehe weiter unten).

§ 190 bos. HG.[104]) (fehlt im österreichischen Handelsgesetze) bestimmt:

„Falls in den Statuten der Gesellschaft für gewisse Beschlüsse (Erhöhung des Stammkapitals, Fusion, Auflösung etc.) eine größere als die absolute Stimmenmehrheit oder die Beteiligung von mindestens einer gewissen Anzahl von Aktionären vorgeschrieben ist, so darf eine Abänderung dieser Bestimmungen nur mit der für jene Beschlüsse vorgeschriebenen Stimmenmehrheit, beziehungsweise unter Beteiligung von mindestens der angegebenen Anzahl von Aktionären stattfinden."

Bezüglich der sogenannten Nachgründungen bestimmt § 7 der bosnischen Verordnung vom 5. Dezember 1911, GVBl. Nr. 142 (GSlg. 1911, S. 473) in Übereinstimmung mit § 39, P. 1 und § 47 des österr. AktRegul. nachfolgendes:

Wenn in einem Zeitraum von mindestens drei Jahren seit der Registrierung der Gesellschaft Verträge abgeschlossen werden sollen, durch welche die Gesellschaft vorhandene oder herzustellende, dauernd zu ihrem Geschäftsbetriebe bestimmte Anlagen oder unbewegliche Gegenstände für eine den Betrag des fünften Teiles des Stammkapitals übersteigende Vergütung erwerben soll oder wenn die Abänderung solcher Verträge zu Lasten der Gesellschaft zu erfolgen hat, so ist hiezu — insoferne es sich nicht um den Erwerb von Liegenschaften im Wege der Zwangsversteigerung handelt — die Beschlußfassung der Generalversammlung erforderlich.[105]) Der Generalversammlung ist in solchen Fällen ein den Vorschriften des § 1 dieser Verordnung entsprechender Bericht (welcher also so beschaffen

[104]) Dieser Paragraph fehlt im ungar. und kroat. HG.

[105]) Gemäß § 39, Abs. 3 österr. Akt. Regul. sind Ausnahmen von dieser Bestimmung für Gesellschaften zulässig, bei welchen der Kauf und Verkauf von Liegenschaften den Gegenstand des Unternehmens bildet. Dies versteht sich aber von selbst und auch für Bosnien, nachdem derartige Liegenschaften nicht dauernd zum Geschäftsbetriebe bestimmt sind.

sein muß, wie ein Gründungsbericht, vgl. hierüber im ersten Abschnitte bei § 161 bos. HG.) vorzulegen, welcher von den Veräußerern und sämtlichen Mitgliedern der Direktion und des Aufsichtsrates (in Österreich natürlich nur, wenn ein Aufsichtsrat bestellt ist) unterfertigt sein muß. Der Beschluß der Generalversammlung, mit welchem einem solchen Vertrage die Zustimmung erteilt wird, ist an eine qualifizierte Mehrheit gebunden, welche mindestens drei Viertel der in der Generalversammlung abgegebenen Stimmen betragen und ein Viertel des gesamten Aktienkapitals umfassen muß. Eine Abschrift oder ein Abdruck des erwähnten Berichtes ist jedem Aktionär über Verlangen spätestens drei Tage vor dem Tage der Generalversammlung, von welcher über die betreffenden Verträge entgültig Beschluß gefaßt werden soll, vorzulegen. Das Verhältnis dieser Verordnung zum bosnischen Handelsgesetze ist dasselbe, wie das Verhältnis des österreichischen Aktienregulativs zum österreichischen Handelsgesetze (vgl. die bezüglichen Ausführungen in der Einleitung dieses Titels). Die Gründer der Aktiengesellschaft werden Vorsorge zu treffen haben, daß vorstehende Bestimmungen in die Statuten aufgenommen werden, da sonst keine Aussicht auf Genehmigung der Gesellschaft seitens der Regierung wäre.

§ 191 bos. HG.[106]) (fehlt im österreichischen Handelsgesetze) bestimmt in Betreff des zu führenden Protokolls:

„Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, in welches die Namen der anwesenden Aktionäre und die Anzahl der von denselben vertretenen Aktien aufzunehmen sind. Dieses Generalversammlungsprotokoll ist von der Direktion dem kompetenten Gerichte im Originale oder in beglaubigter Abschrift unverzüglich vorzulegen."

Das Gericht hat die vorgelegten Protokolle und deren eventuelle Beilagen zu prüfen und, ohne eine Klage abzuwarten, von Amts wegen Verfügungen zu treffen, wenn es Handlungen oder Unterlassungen wahrnimmt, welche unter die Strafbestimmungen des Handelsgesetzes (vgl. sechsten Abschnitt dieses Titels) fallen.[107]) Wurden durch den Beschluß die Bestimmungen der Statuten oder des Handelsgesetzes verletzt, so ist die Eintragung desselben, im Falle er in das Handelsregister einzutragen wäre, zu verweigern[108]) (argum. § 192 Abs. 3 bos. HG.). Das Gericht hat jedermann Einsicht in die Generalversammlungsprotokolle zu gewähren.[109]) Obige Eingaben samt Beilagen sind stempelfrei (bos. Reg.-Verord. v. 28. August 1912, Nr. 197.656/II).

Nach dem österreichischen Aktienregulativ sind zur Verhütung von Mißbräuchen bei der Abstimmung in der General-

[106]) Übereinstimmend mit § 180 ungar. und kroat. HG.

[107]) C. Dt. 18, 78; vgl. die Entsch. der königl. Tafel in Budapest 5010/1877, 1593/1901.

[108]) Übereinstimmend Staub-Pisko I, Art. 224, § 34; Randa II, S. 173; Lehmann II, S. 217; dagegen AdlCl. 981.

[109]) Übereinstimmend Vrbanić S. 153.

versammlung in den Statuten Bestimmungen über die Legitimation der Aktionäre zur Ausübung des Stimmrechtes in der Generalversammlung (Eintragung des Aktionärs in das Aktienbuch bei Namensaktien, Hinterlegung der Aktien namentlich bei Inhaberaktien usw.) aufzunehmen. Ist im Statute die Ausübung des Stimmrechtes von der Hinterlegung der Aktien bis zu einem bestimmten Zeitpunkte vor Abhaltung der Generalversammlung abhängig gemacht, so muß den Aktionären eine Frist von mindestens acht Tagen für diese Hinterlegung gewahrt bleiben und muß jedem stimmberechtigten Aktionär Einsicht in die Schlußliste gewährt werden (§ 42 österr. AktRegul.). Nach dem österreichischen Aktienregulativ gewährt jede Aktie dem Inhaber eine Stimme, doch kann durch das Statut festgesetzt werden, daß nur je eine bestimmte Anzahl von Aktien eine Stimme gewähre. In einem solchen Falle muß jedoch bei einem Aktienkapitale von wenigstens 1,000.000 K und darüber für Aktien, welche zusammen einen Nennbetrag von 10.000 K haben und bei einem Aktienkapital von weniger als 1,000.000 K für Aktien, deren Nennbetrag zusammen ein Hundertstel des Aktienkapitals beträgt, mindestens eine Stimme zugestanden werden. Jenen Aktionären, welche eine geringere Anzahl von Aktien besitzen, als zur Ausübung einer Stimme nach den Statuten erforderlich ist, kann im Statut die Berechtigung vorbehalten werden, einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestellen, welchem nach Maßgabe der von ihm vertretenen Anzahl der Aktien das Stimmrecht in der Generalversammlung zusteht. Wenn Aktien mit verschiedenem Nennbetrage oder verschiedene Gattungen von Aktien ausgegeben werden, ist das Stimmrecht derart zu bestimmen, daß dem gleichen Teilbetrage des Aktienkapitals ohne Unterschied des Nennbetrages oder der Gattung der einzelnen Aktien das gleiche Stimmrecht zukommt. Falls Genußscheine ausgegeben werden, sind auch klare Bestimmungen über das Stimmrecht der Genußscheine in das Statut aufzunehmen (§ 43 österr. AktRegul.). Im Statute ist die Beschlußfähigkeit der Generalversammlung an die Voraussetzung zu knüpfen, daß die in der Generalversammlung anwesenden Personen das Stimmrecht für einen Mindestbetrag des Aktienkapitales, welcher in der Regel nicht mit weniger als mit einem Zehntel festzusetzen ist, auszuüben berechtigt sind. Im Statute kann bestimmt werden, daß für den Fall, als eine Generalversammlung beschlußunfähig geblieben ist, eine zweite Versammlung einzuberufen ist, welche ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Aktienkapitales für alle Gegenstände, welche auf der Tagesordnung der ersten Generalversammlung gestanden sind, beschlußfähig ist, wenn in der Kundmachung der Einberufung der zweiten Versammlung auf diesen Umstand ausdrücklich hingewiesen wird. Für eine solche Versammlung kann im Statute die Frist für die Verlautbarung der Einberufung mit acht Tagen, die Frist für die Deponierung der Aktien mit fünf Tagen bemessen werden (§ 45 österr. AktRegul.). Auch ist die Führung einer Präsenzliste bei der General-

versammlung vorzuschreiben, in welche allen anwesenden Aktionären oder deren Vertretern Einsicht zu gewähren ist (§ 45 österr. AktRegul.). Nach dem österreichischen Aktienregulativ sind ferner im Statute die Gegenstände, über welche in der Generalversammlung nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Aktionäre, sondern nur durch eine größere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluß gefaßt werden kann, bestimmt zu bezeichnen, und sind genaue Bestimmungen darüber aufzunehmen, in welcher Weise die von der Generalversammlung vorzunehmenden Wahlen zu vollziehen sind, und wer den Vorsitz in der Versammlung zu führen hat (§ 46 österr. AktRegul.). Wenn es sich um Abänderung des Statutes handelt, ist im Statute für die Gültigkeit des Beschlusses der Generalversammlung in der Regel zu fordern, daß die in der Generalversammlung anwesenden Personen das Stimmrecht mindestens für ein Drittel des Aktienkapitales auszuüben berechtigt sind, und eine Mehrheit von nicht weniger als drei Vierteln der abgegebenen Stimmen dafür stimmt (§ 48, Abs. 1, österr. AktRegul.). Für den Fall, als mehrere Gattungen von Aktien mit verschiedenen Berechtigungen vorhanden sind, ist im Statute festzusetzen, daß jede Änderung des Statutes, welche die Erhöhung oder Herabsetzung des Aktienkapitales oder die Änderung des bisherigen Verhältnisses der verschiedenen Gattungen von Aktien zum Gegenstande hat, eines Beschlusses der Generalversammlung bedarf, bei welchem die Aktionäre in Gruppen gesondert nach den Gattungen der Aktien abzustimmen und die im ersten Absatz des § 48 österr. AktRegul. aufgestellten Erfordernisse der Beschlußfassung sinngemäß für jede einzelne Gruppe zu gelten haben. Das Statut kann für die Gültigkeit eines solchen Beschlusses überdies noch andere Erfordernisse aufstellen (§ 48 Abs. 2 AktRegul.). Die Vorschriften des vorstehenden Absatzes haben auch dann Anwendung zu finden, wenn neben den Aktien Genußscheine für verloste Aktien ausgegeben sind und eine Statutenveränderung, welche das Rechtsverhältnis der Genußscheine gegenüber den Aktien betrifft, beschlossen werden soll (§ 48, Abs. 3, österr. AktRegul.). Eine Statutenbestimmung, durch welche eine bisher im Gesellschaftsvertrage nicht vorgesehene Verpflichtung der Aktionäre zu wiederkehrenden Leistungen zum Ausdrucke gebracht werden soll, kann nur mit Zustimmung der sämtlichen Aktionäre in das Statut aufgenommen werden (§ 30, Abs. 2, österr. AktRegul.).

IX. Beschlüsse der Generalversammlung, welche der Genehmigung der Regierung bedürfen und in das Handelsregister einzutragen sind.

Nach § 192 bos. HG. bedürfen Generalversammlungsbeschlüsse, welche die Änderung der Gesellschaftsstatuten oder die Fusion der Gesellschaft mit einer anderen Aktiengesellschaft betreffen, zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Regierung. Dasselbe gilt auch

für das österreichische Handelsrecht (Art. 214, Abs. 1, 247, Abs. 1, österr. HG.). Ebenso gilt auch für das österreichische Recht die Bestimmung dieses Paragraphen, daß solche Beschlüsse nebst den dieselben betreffenden Genehmigungsurkunden, sowie ferner Generalversammlungsbeschlüsse, wodurch die Auflösung der Gesellschaft verfügt wird, von der Direktion behufs Eintragung in das Handelsregister bei dem kompetenten Gerichte anzumelden sind, daß das Gericht vor der Entscheidung über die Eintragung zu prüfen hat, ob die gefaßten Beschlüsse den Statuten und den Bestimmungen des Handelsgesetzes entsprechen[110]), und daß vor erfolgter Eintragung die gefaßten Beschlüsse keine rechtliche Wirkung haben (Art. 214 Abs. 2 und 3, und 243 österr. HG.).

Während Art. 214, österr. HG., die Veröffentlichung solcher Beschlüsse im Auszuge vorschreibt, bestimmt § 192, Abs. 5, bos. HG., daß die Kundmachung der erfolgten Eintragung nur dann erforderlich ist, wenn durch die letztere in betreff des Inhaltes früherer Kundmachungen eine Änderung eintritt. Also wenn jener Teil der Statuten (vgl. § 162, bos. HG.), welcher gemäß § 163, bos. HG., nicht kundzumachen ist, abgeändert wird, so ist eine Kundmachung dieser Abänderung nicht erforderlich.

Überdies bestimmt § 192, bos. HG. noch, daß von der Eintragung eines Generalversammlungsbeschlusses, wodurch die Auflösung der Gesellschaft verfügt wird, das Gericht die Landesregierung in Kenntnis zu setzen hat, und daß hinsichtlich der rechtlichen Wirksamkeit der gefaßten Beschlüsse dritten Personen gegenüber die Bestimmungen der §§ 10 und 21 bos. HG. gelten. (Vgl. diesbezüglich die Ausführungen im zweiten Titel dieses Teiles sub II.)[111])

Die Bestimmung des Art. 214 österr. HG., daß jeder Beschluß der Generalversammlung, welcher eine Fortsetzung der Gesellschaft oder eine Änderung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages zum Gegenstande hat, der gerichtlchen oder notariellen Bestätigung bedarf, besteht für das bosnische Recht nicht. Der ersterwähnte Beschluß ist nach bosnischem Rechte überhaupt nicht zulässig (§ 193 bos. HG.).

Ebenso bestehen für das bosnische Recht nicht die Bestimmungen des § 215 bos. HG., daß, sofern dies im Gesellschaftsvertrage nicht ausdrücklich gestattet ist, die Abänderung des Gegenstandes der Unternehmung (übereinstimmend § 48, Abs. 5, österr. AktRegul.)

---

[110]) Übereinstimmend Randa II, S. 173; Lehmann „Recht der Aktiengesellschaften" II, S. 217; Staub-Pisko I, Art. 224, § 34; dagegen AdCl. 981.

[111]) § 181 ungar. und kroat. HG. weicht vom § 192 bos. HG. insofern ab, als für die genannten Fälle eine Genehmigung der Regierung nicht erforderlich ist. Auch ist das Prüfungsrecht, resp. die Prüfungspflicht des Gerichtes nicht ausdrücklich ausgesprochen, versteht sich aber auch für Ungarn und Kroatien (vgl. die Entsch. oben in N. 107, Löw S. 142).

und ebenso die Fusion der Gesellschaft nicht durch Stimmenmehrheit beschlossen werden können, also Stimmeneinhelligkeit der zur Generalversammlung erschienenen Aktionäre erforderlich ist. Der ersterwähnte Beschluß ist nach bosnischem Rechte überhaupt unzulässig (§ 193 bos. HG.) und zu letzterwähntem Beschlusse ist nach bosnischem Rechte die im Statute festgesetzte Majorität erforderlich, falls jedoch das Statut nichts anderes bestimmt, einfache Stimmenmehrheit ausreichend.

X. Gegenstände, welche nach bosnischem Handelsrechte der Beschlußfassung der Generalversammlung entzogen sind.

§ 193 bos. HG.[112]) lautet:

„Die Bestimmungen, welche in Betreff des Gegenstandes des Unternehmens, der Dauer der Aktiengesellschaft und deren eventueller Fortsetzung aus dem Prospekte in die Statuten aufgenommen worden sind, können durch Generalversammlungsbeschluß nicht abgeändert werden."

Eine Abänderung der aus dem Prospekt in die Statuten übernommenen Bestimmungen über den Gegenstand des Unternehmens, die Dauer und die eventuelle Fortsetzung der Aktiengesellschaft ist also nicht einmal durch einstimmigen Beschluß der Generalversammlung, selbst wenn sich bei derselben sämtliche Aktionäre beteiligt hätten, zulässig. Eine andere Auslegung läßt die Fassung des § 193 bos. HG. nicht zu. Eine außerhalb der Generalversammlung abgegebene einhellige Erklärung sämtlicher Aktionäre könnte auf eine Änderung obiger Bestimmungen umsoweniger Einfluß haben, denn nur die Generalversammlung ist nach dem Gesetz das Willensorgan der Aktionäre.[113])

Wenn also die Aktionäre obige Bestimmungen der Statuten abändern wollen, so bleibt ihnen nach bosnischem (und ebenso nach ungarischem und kroatischem [vgl. Nr. 112]) Handelsrechte nichts anderes übrig, als eine neue Aktiengesellschaft zu gründen und nach deren Eintragung im Handelsregister zur Vermeidung der Liquidation der alten Gesellschaft eine Fusion (vgl. § 223 bos. HG.) der letzteren mit der neuen Gesellschaft vorzunehmen.

---

[112]) § 179, Abs. 2 ungar. und kroat. HG., noch weiter gehend als das bos. HG., lautet: „Die Verfügungen, welche aus dem Prospekte in die Statuten übernommen worden sind, können außer den in diesem Gesetze bezeichneten Fällen selbst durch einen Beschluß der Generalversammlung nicht abgeändert werden." Vgl. hiezu §§ 150, 157, 162, 209 ungar. und kroat. HG. Vgl. Vrbanić S. 151.

[113]) Deshalb ist der Entsch. der ungar. Kurie 586/1898, daß die aus dem Prospekt in die Statuten übernommenen Verfügungen mit Zustimmung aller Aktionäre abgeändert werden können, nicht beizupflichten.

Vierter Abschnitt.

Direktion und Aufsichtsrat.

I. Ernennung und Enthebung der Direktion.

Sowohl nach bosnischem als nach österreichischem Rechte werden die Geschäfte der Aktiengesellschaft durch die aus der Mitte der Aktionäre oder anderen mit oder ohne Besoldung zu wählende, von der Generalversammlung jederzeit enthebbare Direktion (Vorstand) besorgt (§ 194 bos. HG.[114]), Art. 227, österr. HG.).

§ 195 bos. HG.[115]) bestimmt:

„Die erste Direktion kann von den Gründern ernannt werden. Die erfolgte Ernennung, welche auf höchstens drei Jahre geschehen darf, ist im Prospekte (§ 155) deutlich zu erwähnen."

Dieser Paragraph fehlt im österreichischen Handelsgesetze. Nach dem österreichischen Aktienregulativ kann im Statut festgesetzt werden, daß die Mitglieder des ersten Vorstandes von den Gründern der Gesellschaft ernannt werden. Das Aktienregulativ bestimmt ferner, daß zu Mitgliedern des Vorstandes nur eigenberechtigte Personen bestellt werden können, daß im Statute dem Vorstand ein solcher Einfluß auf die innere Geschäftsgebarung zu wahren ist, welcher mit seiner gesetzmäßigen Befugnis, die Gesellschaft nach außen zu vertreten, im Einklange steht, daß im Statute, wenn der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, Bestimmungen über die Art der Beschlußfassung derselben zu treffen sind, und daß die Mitglieder des Vorstandes in der Regel entweder unmittelbar von der Generalversammlung oder von einem von der letzteren gewählten und durch das Statut hiezu bestimmten Organe zu wählen sind. Die statutenmäßige Funktionsdauer der Direktionsmitglieder soll im Statute in der Regel nicht länger als mit fünf Jahren festgesetzt werden, doch kann eine Wiederwahl vorgesehen werden. Im Statute ist zu bestimmen, daß die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder mit der Generalversammlung erlischt, in welcher über die letzte Jahresbilanz, bei deren Aufstellung die Vorstandmitglieder zu funktionieren hatten, beschlossen wird. Wenn dem Vorstande eine größere Anzahl von Personen angehört, so kann im Statute Vorsorge getroffen werden, daß der Vorstand zur unmittelbaren Leitung der Geschäfte aus seiner Mitte ein Exekutivkomitee bestellt, dessen Wirkungskreis sich nach der hierüber vom Vorstande zu erteilenden Vollmacht richtet (§ 34 österr. AktRegul.).

---

[114]) Erster Absatz = § 182, zweiter Absatz = § 183, Abs. 2 ungar. und kroat. HG.

[115]) Übereinstimmend mit § 183, Abs. 1 ungar. und kroat. HG.

Die Bestimmungen des § 196 bos. HG.[116]) bezüglich der Pflicht der Direktionsmitglieder zur Anmeldung behufs Eintragung im Handelsregister und ebenso zur Anmeldung jeder Änderung in der Zusammensetzung der Direktion, sowie bezüglich der rechtlichen Wirksamkeit solcher Änderungen Dritten gegenüber stimmen mit den Art. 228 und 233 österr. HG. mit der Abweichung überein, daß bezüglich der letzterwähnten Rechtswirkung gegen Dritte die in § 45 bos. HG. ausgesprochenen Grundsätze (vgl. 2. Titel sub II dieses Teiles) in Anwendung zu kommen haben, und daß Art. 228 österr. HG. noch ausdrücklich bestimmt (was sich von selbst versteht), daß die Direktionsmitglieder obiger Anmeldung die Legitimation beizufügen haben.

II. Firmazeichnung durch die Direktion.

§ 197 bos. HG.[117]) enthält bezüglich der Firmazeichnung durch die Direktion dieselben Bestimmungen wie Art. 229 österr. HG., jedoch nicht den in letzterem ausgesprochenen Satz, daß die Firmazeichnung durch sämtliche Mitglieder der Direktion erforderlich ist, wenn im Gesellschaftsvertrage nichts darüber bestimmt ist. Die Entbehrlichkeit dieser Bestimmung ergibt sich daraus, daß in den Statuten nach § 162 P. 11 bos. HG. die Art und Weise der Firmazeichnung festgestellt sein muß (was in Art. 209 österr. HG. nicht vorgeschrieben ist), und daß im Falle des Mangels dieser Feststellung das Gericht die Registrierung der Gesellschaft verweigern müßte (§ 163 bos. HG.). Wurde trotz Mangel einer statutarischen Bestimmung über die Art und Weise der Firmazeichnung die Gesellschaft dennoch im Handelsregister eingetragen, so ist Kollektivzeichnung der Direktionsmitglieder, ebenso wie nach österreichischem Rechte erforderlich (argum. § 1 bos. HG., § 1011 ABGB.)[118]), ebenso wie überhaupt die Kollektivvertretung vermutet werden muß, wenn die Statuten diesbezüglich keine andere Bestimmung enthalten.[119])

III. Rechte und Pflichten der Direktion.

§ 198 bos. HG.[120]) bestimmt in dem im österreichischen Handelsgesetze fehlenden Absatz 1, daß (was natürlich auch für das österreichische Recht gilt) die Gesellschaft Behörden und dritten Personen gegenüber durch die Direktion vertreten wird. Die Bestimmung des zweiten Absatzes dieses Paragraphen, nach welcher zur Gültigkeit der die Gesellschaft betreffenden Zustellungen es genügend ist, wenn solche zu Handen eines Mitgliedes der Direktion erfolgt sind, stimmt mit Art. 235 österr. HG.

[116]) Übereinstimmend mit § 184 ungar. und kroat. HG.
[117]) Übereinstimmend mit § 185 ungar. und kroat. HG.
[118]) Übereinstimmend Vrbanić S. 161; Bausenwein S. 96.
[119]) Vgl. Staub-Pisko I, Art. 229, § 3 ff.
[120]) Übereinstimmend mit § 186 ungar. und kroat. HG.

überein. Die Vorschrift des Art. 235 österr. HG., daß Zustellungen mit Rechtswirksamkeit auch an einen Beamten der Gesellschaft, welcher dieselbe vor Gericht zu vertreten berechtigt ist, erfolgen können, ist zwar im bosnischen Handelsgesetze nicht enthalten, gilt aber auch in Bosnien nach § 274 bos. ZPO.[121]) Jedoch müssen Klagen gemäß § 271 bos. ZPO., dem Geklagten (bei juristischen Personen dem gesetzlichen Vertreter derselben, § 273 bos. ZPO.) zu eigenen Handen, also Klagen gegen die Aktiengesellschaft nach § 198 bos. HG. zu Handen eines Mitgliedes der Direktion, zugestellt werden. Klagen, welche eine zu dem Betriebe eines Handelsgewerbes gehörige Rechtssache betreffen, können jedoch auch mit Rechtswirksamkeit dem Prokuristen der Aktiengesellschaft[122]) zugestellt werden, da derselbe nach dem Gesetze zur gerichtlichen Vertretung der Aktiengesellschaft in Rechtssachen obiger Art ermächtigt ist (§ 41 bos. HG.). Für Österreich wurde dies durch § 106 österr. ZPO. ausdrücklich bestimmt. Vgl. auch § 105 österr. ZPO.[123])

Wenn bei Rechtsstreitigkeiten einer Aktiengesellschaft der Beweis durch Vernehmung der Partei als Zeugen zugelassen wird, so sind sowohl nach österreichischem Rechte (§ 373 österr. ZPO.) als nach bosnischem Rechte (§ 182 bos. ZPO.) die Mitglieder der Direktion als Partei zu behandeln.[124]) Können nach diesen Bestimmungen für einen Streitfall mehrere Personen vernommen werden, so bestimmt das Gericht, ob einzelne und welche, oder ob alle diese Personen zu vernehmen sind.

Die Bestimmungen des § 199 bos. HG.[125]) über die Pflicht der Direktion, unverzüglich die Generalversammlung einzuberufen, sobald aus den Büchern oder aus der Bilanz ersichtlich wird, daß die Gesellschaft die Hälfte des Stammkapitals verloren hat, und eventuell den Konkurs anzumelden, sind mit Art. 240 österr. HG. übereinstimmend. Nur enthält der letztere noch die im bosnischen Handelsgesetze fehlende Vorschrift, daß die Direktion auch neben der Einbe-

---

[121]) § 274 bos. ZPO. lautet: „Zustellungen an den Bevollmächtigten einer Partei können mit Wirkung insoweit erfolgen, als der Inhalt der Vollmacht schon zum Empfange gerichtlicher Zustellungen ermächtigt. Hat eine Partei für einen Rechtsstreit einen Bevollmächtigten bestellt, so haben die Zustellungen an diesen zu erfolgen."

[122]) Es besteht kein Zweifel darüber, daß die Aktiengesellschaft zur Ernennung eines Prokuristen berechtigt ist. Die entgegengesetzte, bei der Nürnberger Konferenz (Prot. S. 1064) geäußerte Ansicht fand im Gesetze keine Aufnahme. Übereinstimmend Randa I, S. 203, N. 73, II, S. 230; Staub-Pisko I, Art. 234, § 10; Canstein I, S. 540 ff.; Lehmann II, S. 333; AdlCl. 1539, 1814, 1419; vgl. die teilweise abweichende Ansicht von Vrbanić S. 155 ff.

[123]) Vgl. Staub-Pisko I, Art. 235, §§ 1 und 2.

[124]) Dasselbe gilt nach § 373 österr. ZPO. und § 182 bos. ZPO. bei Rechtsstreitigkeiten einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft in Betreff der persönlich haftenden Gesellschafter.

[125]) Übereinstimmend mit § 187 ungar. und kroat. HG.

rufung der Generalversammlung der zuständigen Verwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten hat, welche in diesem Falle von den Büchern der Gesellschaft Einsicht nehmen und nach Befinden der Umstände die Auflösung der Gesellschaft verfügen kann.

Sowohl nach bosnischem als nach österreichischem Rechte wird die Gesellschaft durch die in ihrem Namen von der Direktion geschlossenen Geschäfte berechtigt und verpflichtet (§ 200, Abs. 1, bos. HG.[126]), Art. 230 österr. HG.).

Während der erste Absatz des § 201 bos. HG.[127]) mit dem ersten Absatze des Art. 231 österr. HG. übereinstimmt, lautet der zweite Absatz des § 201 bos. HG.:

„Wenn die Mitglieder der Direktion die Grenzen ihres Auftrages überschreiten oder den Bestimmungen dieses Gesetzes oder den Statuten entgegenhandeln, so haften sie solidarisch dem Beschädigten für den dadurch entstandenen Schaden auch in dem Falle, wenn die mit dem Gesetze oder mit den Statuten im Widerspruche stehende Verfügung auf einem Generalversammlungsbeschlusse beruht."

Art. 241, Abs. 2, österr. HG., lautet:

„Mitglieder des Vorstandes, welche außer den Grenzen ihres Auftrages oder den Vorschriften dieses Titels oder des Gesellschaftsvertrages entgegenhandeln, haften persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden. Das gilt insbesondere, wenn sie der Bestimmung des Art. 217 entgegen an die Aktionäre Dividenden oder Zinsen zahlen oder wenn sie zu einer Zeit noch Zahlungen leisten, in welcher ihnen die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft hätte bekannt sein müssen."

Aus der Vergleichung dieser gesetzlichen Bestimmungen ergibt sich nachfolgendes:

1. Sowohl nach österreichischem als nach bosnischem Rechte haftet das Mitglied der Direktion bei Überschreitung der Grenzen seines Auftrages der Gesellschaft gegenüber wegen Vertragsverletzung (Schuldverletzung) und Dritten gegenüber, insofern es zu der vorgenommenen Rechtshandlung nicht legitimiert war oder nicht allein legitimiert war, als falsus procurator ex delicto[128]) (§ 1009 ABGB.).

2. Bezüglich des österreichischen Rechtes ist es zwar unbestritten, daß Mitglieder des Vorstandes für Handlungen, welche das objektive Recht als solches ohne Rücksicht auf ein konkretes Vertragsverhältnis verletzen, jedem Dritten gegenüber ex delicto haftbar sind[129]),

---

[126]) Übereinstimmend mit § 188, Abs. 1 ungar. und kroat. HG.

[127]) Übereinstimmend mit § 189 ungar. und kroat. HG.

[128]) Vgl. Staub-Pisko I, Art. 241, § 2; Krainz-Ehrenzweig I, § 138, N. 22.

[129]) Vgl. Krainz-Ehrenzweig §§ 138 und 338; Staub-Pisko I, Art. 241, § 7; Lehmann II, S. 627.

bestritten ist es aber, ob die Mitglieder des Vorstandes, wenn sie den Statuten zuwiderhandeln, nicht bloß der Gesellschaft, sondern auch den Gesellschaftsgläubigern gegenüber haftbar seien. (Vgl. Staub-Pisko I, Art. 241, § 7, welcher in diesem Falle die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern ausschließt; dagegen Lehmann II S. 265).

Nach bosnischem Rechte haften die Mitglieder des Vorstandes den Gesellschaftsgläubigern sowohl in dem Falle, wenn sie den Vorschriften des Handelsgesetzes oder einer objektiven Norm des allgemeinen bürgerlichen Rechtes zuwiderhandeln, als auch in dem Falle, wenn sie den Bestimmungen der Statuten entgegenhandeln (verb.: „dem Beschädigten.")[130])

Anderen dritten Personen gegenüber, welche in keinem Rechtsverhältnisse zur Gesellschaft stehen, kann natürlich sowohl in Österreich als in Bosnien eine Haftung der Vorstandsmitglieder nur in dem Falle, wenn sie, eine objektive Rechtsnorm verletzend, einen Eingriff in deren Rechtsphäre vornehmen, also ex delicto, eintreten.

3. Den Aktionären gegenüber haften die Mitglieder der Direktion sowohl nach österreichischem, als nach bosnischem Rechte unmittelbar nicht[131]), (es wäre denn, daß sie einen direkten, speziellen Eingriff in die Rechtsphäre des Aktionärs vorgenommen hätten, wo sie dann natürlich ex delicto haften), denn der Aktionär erleidet nur indirekt dadurch Schaden, daß die Gesellschaft geschädigt wurde, er wird also nur in seiner Eigenschaft als Mitglied der Gesellschaft geschädigt, der direkte widerrechtliche Angriff erfolgte gegen die Rechtsphäre der Gesellschaft; daher kann nur die Gesellschaft, vertreten durch ihre Organe, den Schadenersatzanspruch geltend machen, und ist der einzelne Aktionär ebensowenig zur selbständigen Klageerhebung berechtigt, wie er auch nicht andere Forderungen der Gesellschaft selbständig geltend machen kann.

4. In Österreich ist es unbestritten, daß die Direktion einen Beschluß der Generalversammlung, welcher eine öffentlich-rechtliche Gesetzesvorschrift verletzt, nicht ausführen darf.[132]) Bestritten ist aber, ob die Direktion einen Beschluß, welcher nur gegen dispositive Gesetzesbestimmungen oder gegen die Statuten verstößt, ausführen dürfe, ohne

---

[130]) Zustimmend Vrbanić S. 162 ff.; Entsch. der ungar. Kurie 661/1904.

[131]) Übereinstimmend Staub-Pisko I, Art. 241, § 8; Lehmann II, S. 279; Vrbanić S. 164; AdlCl. 764; Entsch. der ungar. Kurie 844/1894 (dagegen Entsch. der königl. Tafel in Budapest 1659/1903, ferner Rušnov „Trgov. zakon" S. 91 und Entsch. der königl. Septemviraltafel vom 9. Mai 1888, Nr. 2035 ex 1887, Mjesečnik XXIII, 493, welche die Ansicht vertritt, daß dem Aktionär, welcher an dem das rechtswidrige Vorgehen der Direktion genehmigenden oder die Direktion von der Schadenersatzpflicht entbindenden Beschlusse der Generalversammlung nicht teilgenommen hat, der Schadenersatzanspruch gegen die Direktion zustehe.

[132]) Vgl. Staub-Pisko I, Art. 224, § 31 und Art. 241, § 10; Randa II, S. 171.

für die Ausführung haftbar zu sein. (Staub-Pisko I Art. 224 § 31 bejaht diese Frage; dagegen Lehmann II S. 217).

Nach bosnischem Rechte dürfen die Mitglieder der Direktion einen das Handelsgesetz (mag es sich um eine öffentlichrechtliche oder um eine dispositive Gesetzesvorschrift handeln) oder die Statuten verletzenden Beschluß der Generalversammlung nicht ausführen, widrigenfalls werden sie dafür schadenersatzpflichtig. Diese Schadenersatzpflicht greift den Gesellschaftsgläubigern gegenüber unbedingt Platz. Das Gewähren des Absolutoriums hat nur im Rechtsverhältnisse zwischen der Direktion und der Gesellschaft Bedeutung, wogegen dasselbe die begründeten Schadenersatzansprüche der Gläubiger nicht tangiert.[133]) Der Gesellschaft gegenüber kann im Falle der Ausführung eines derartigen Beschlusses eine Schadenersatzpflicht der Direktion nur dann begründet werden, wenn dieser Beschluß der Generalversammlung durch den dolus der Direktionsmitglieder herbeigeführt wurde. Außer diesem Falle kann nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen von einer Haftung der Direktionsmitglieder gegenüber der Gesellschaft für die Ausführung gesetz- oder statutenwidriger Beschlüsse der Generalversammlung keine Rede sein[134]), denn es gelangt der allgemeine Rechtsgrundsatz zur Anwendung, daß niemand aus seiner eigenen widerrechtlichen Handlung Ansprüche gegen einen Dritten ableiten kann.[135])

Nach dem österreichischen Aktienregulativ ist im Statut festzusetzen, daß die Mitglieder des Vorstandes ohne Zustimmung der Gesellschaft nicht den Betrieb eines dem gesellschaftlichen Unternehmen gleichartigen Unternehmens für eigene oder fremde Rechnung beginnen oder in ein gleichartiges Unternehmen als persönlich haftende Gesellschafter eintreten oder die Funktionen von Mitgliedern des Vorstandes, Aufsichtsrates oder Direktionsrates bei einer anderen gleichartigen Aktiengesellschaft übernehmen dürfen, wobei im Statute auch zu bestimmen ist, welches Organ der Gesellschaft (Vorstand, Direktionsrat, Aufsichtsrat, Generalversammlung) zur Erteilung dieser Zustimmung berufen ist (§ 35 Abs. 1 österr. AktRegul.). Für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und einem Mitgliede des Vorstandes ist im Statute die Zustimmung des Direktionsrates, des Aufsichtsrates oder der Generalversammlung vorzubehalten, ohne daß diese Beschränkungen dritten Personen gegenüber eine rechtliche Wirkung hätten (§ 35, Abs. 2 österr. AktRegul., vgl. Art. 231, Abs. 2 österr. HG.). Neben dem Vorstande kann im Statute die Bestellung eines besonderen gesellschaftlichen Organs, des Direktionsrates, vorgesehen werden, welchem, ohne daß dadurch die rechtliche Wirkung der vom Vorstande abgeschlossenen Rechtsgeschäfte gegen Dritte

---

[133]) Entsch. der ungar. Kurie 421/1908.

[134]) Übereinstimmend Staub-Pisko I, Art. 241, § 10.

[135]) Vgl. Stubenrauch „Kommentar" II, S. 657 (zu § 1304 ABGB.); Unger „Handeln auf eigene Gefahr" S. 4, N. 4 und Entsch. Glü. 4911, 9005, 9295.

beeinflußt würde, durch das Statut die Entscheidung in einzelnen wichtigen, nicht zum Wirkungskreise der Generalversammlung gehörigen Angelegenheiten zugewiesen, bzw. an dessen Zustimmung der Vorstand für einzelne Geschäfte gebunden wird. Der Direktionsrat kann im Statute auch mit der Bestellung des Vorstandes betraut werden unter der Voraussetzung, daß die Mitglieder des Direktionsrates ihrerseits jeweilig auf höchstens fünf Jahre von der Generalversammlung, bzw. das erstemal von der konstituierenden Generalversammlung gewählt werden (§ 36 österr. AktRegul.).

§ 202 bos. HG.[136]) bestimmt:

„Jedes Direktionsmitglied ist verpflichtet, in den Angelegenheiten der Gesellschaft den Fleiß und die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden.

Es haftet der Gesellschaft für den Schaden, welcher ihr durch sein Verschulden entstanden ist."

Eine Verschärfung der Haftpflicht wurde aber in dem in § 204 bos. HG. angeführten Falle statuiert.

Der Grundsatz, daß die Mitglieder der Direktion den Fleiß und die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden haben, ergibt sich, obgleich im österreichischen Handelsgesetze nicht ausdrücklich ausgesprochen, auch für das österreichische Recht aus § 1297 ABGB., da der Grad des Fleißes und der Aufmerksamkeit, welche bei gewöhnlichen Fähigkeiten angewendet werden kann, nach dem Stande und Gewerbe des zur Sorgfalt verpflichteten zu beurteilen ist. (Staub-Pisko I, Art. 241, § 3, II, Art. 282, § 2.) In betreff der Aufstellung des Rechnungsabschlusses wurde dieser Grundsatz in § 49, Abs. 4, österr. AktRegul. ausgesprochen.[137])

Die Bestimmung des § 203 bos. HG.[138]), daß die in den Statuten oder in Generalversammlungsbeschlüssen festgestellten Beschränkungen des Vertretungsbefugnisses der Direktion dritten Personen gegenüber keine rechtliche Wirksamkeit haben, enthält Art. 231, Abs. 2 österr. HG. mit dem (selbstverständlich auch für das bosnische Recht geltenden) Zusatze, daß dies insbesondere für den Fall gelte, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll, oder daß die Zustimmung der Generalversammlung, eines Verwaltungsrates, eines Aufsichtsrates oder eines anderen Organes der Aktionäre für einzelne Geschäfte erfordert ist.

---

[136]) Dieser Paragraph fehlt im ungar. und kroat. HG.

[137]) Dasselbe gilt auch für das ungar. und kroat. Recht. Übereinstimmend Vrbanić S. 159.

[138]) Übereinstimmend § 190 ungar. und kroat. HG.

§ 204 bos. HG. lautet:

„Die Mitglieder der Direktion sind für die Beschlüsse und Verfügungen der Direktion auch dann verantwortlich, wenn sie an der Fassung der Beschlüsse nicht teilgenommen haben.

Die Verantwortung entfällt für jenes Mitglied, welches gegen den Beschluß oder die Verfügung, sobald es hievon Kenntnis erlangt, Einsprache erhebt und diese Einsprache dem Aufsichtsrate anzeigt."

Obige Bestimmungen fehlen im österreichischen Handelsgesetze. Nach österreichischem Rechte sind daher im Sinne des § 1295 ABGB. nur jene Direktionsmitglieder haftbar, welchen ein Verschulden zur Last fällt (dann allerdings nach Art. 241 österr. HG. solidarisch), also nicht diejenigen, welche bei Fassung des gesetz- oder statutenwidrigen Beschlusses der Direktion majorisiert wurden, und umsoweniger diejenigen, die an der Fassung des Beschlusses nicht einmal teilgenommen haben.[139])

Viel weitergehend dagegen ist die Haftung der Direktionsmitglieder nach bosnischem Handelsrechte. Nach der obzitierten Bestimmung desselben haften die Mitglieder der Direktion für gesetz- und statutenwidrige Beschlüsse und Verfügungen derselben (und zwar gemäß § 201 bos. HG. solidarisch) auch im Falle einer Majorisierung, ja selbst im Falle der Nichtteilnahme an denselben. Wird der so zu stande gekommene Beschluß ausgeführt und erwächst daraus der Gesellschaft oder Dritten (vgl. die Ausführungen zu § 201 bos. HG.) ein Schaden, so greift in diesem Momente die solidarische Schadenersatzpflicht sämtlicher Direktionsmitglieder Platz mit Ausnahme jener Mitglieder, welche noch vor Ausführung dieses Beschlusses, nachdem sie von demselben Kenntnis erlangten, gegen den Beschluß Einsprache erhoben und diese Einsprache dem Aufsichtsrate angezeigt haben. Für die Entstehung der Haftung ist es gleichgültig, ob das einzelne Direktionsmitglied von dem Beschlusse Kenntnis erlangt hat oder nicht. Von der so entstandenen Haftpflicht können sich jene Direktionsmitglieder, welche nicht für das Zustandekommen des Beschlusses gestimmt haben, dadurch befreien, daß sie sofort, nachdem sie hievon Kenntnis erlangt haben, dagegen Einsprache erheben und diese Einsprache dem Aufsichtsrate anzeigen. In obigem Sinne verteilt sich auch die Beweislast im Prozesse und wird also das beklagte Direktionsmitglied nachzuweisen haben, daß seine Haftpflicht durch Eintritt der im zweiten Absatz des § 204 bos. HG. angeführten Voraussetzungen erloschen ist. Gelangt ein Direktionsmitglied nicht zur Kenntnis des erwähnten Beschlusses, respektive der Verfügung, so kann eine Erlöschung seiner entstandenen Haftpflicht nicht eintreten. Wohl aber wird er sich auch in dem Falle, wenn er von dem Beschlusse, respektive der Verfügung erst durch die Zustellung der Klage Kenntnis erlangt, noch immer durch strikten Vorgang nach den

---

[139]) Übereinstimmend Staub-Pisko I, Art. 241, § 4; Renaud S. 541.

Bestimmungen des zweiten Absatzes des § 204 bos. HG. von der entstandenen Haftpflicht befreien können.

So und nicht anders läßt sich dieser Paragraph des bosnischen Handelsgesetzes bei der kategorischen Fassung des ersten Absatzes desselben interpretieren und kann deshalb der Ansicht von Vrbanić S. 163 und N. 1), daß nach bosnischem Rechte jene Mitglieder der Direktion, welche bei der Direktionssitzung, in welcher die erwähnten Beschlüsse gefaßt wurden, nicht anwesend waren, für dieselben nicht verantwortlich sind, solange sie nicht Kenntnis von ihnen erlangt haben, nicht beigepflichtet werden.

Es wurde vielmehr durch das bosnische Handelsgesetz obige weitergehende Erfolghaftung der Direktionsmitglieder statuiert. Daß dadurch auch Personen schadenersatzpflichtig werden können, welche kein Verschulden trifft, kann nicht befremden. Ist es doch eine aus dem immensen Aufschwunge der Industrie, des Handels, überhaupt des Verkehres resultierende Erscheinung der Rechtsentwicklung, daß auf dem Gebiete des Schadenersatzrechtes die Haftung immer mehr von dem Elemente des Verschuldens losgelöst wird.[140]) Durch obige gesetzliche Bestimmung werden die Direktionsmitglieder, um sich vor Schaden zu bewahren, zu erhöhter Diligenz gezwungen und erscheint dieselbe daher als wichtige Kautelarvorschrift zum Schutze der Aktionäre und Gesellschaftsgläubiger.[141])

§ 205 bos. HG.:[142])

„Wenn die Anzahl der Direktionsmitglieder auf die zur Beschlußfähigkeit statutenmäßig festgesetzte Anzahl herabgesunken ist, so können die Direktionsmitglieder nur in der Generalversammlung gültigerweise ihre Stellen niederlegen (§ 189, Punkt 1)."

Eine solche Bestimmung fehlt im österreichischen Handelsgesetze. Nach dem österreichischen Aktienregulativ ist im Statute für diesen Fall

---

[140]) Vgl. Wellspacher „Das Vertrauen auf äußere Tatbestände" 1906, Einleitung; vgl. auch die Ausführungen in der Einleitung von Randa „Die Schadenersatzpflicht nach österr. Rechte" 1907.

[141]) Der erste Absatz des § 204 bos. HG. fehlt im ungar. und kroat. Handelsgesetze.

§ 191 ungar. und kroat. HG. lautet: „Für die Beschlüsse und Verfügungen der Direktion ist jenes Mitglied nicht verhaftet, welches gegen den Beschluß oder gegen die Handlung, sobald es davon Kenntnis erlangt, Einsprache erhebt und diese Einsprache dem Aufsichtsrate anzeigt." Aus dieser Bestimmung, mangels des ersten Absatzes des § 204 bos. HG. und im Hinblick auf die Grundsätze über Schadenersatz nach allgemeinem bürgerlichem Rechte muß für das ungar. und kroat. Recht gefolgert werden, daß jene Direktionsmitglieder, welche keine Kenntnis von einem Beschlusse oder einer Verfügung der Direktion haben, für dieselben nicht haften und erst dann für dieselben haftbar werden, wenn sie von ihnen Kenntnis erlangen und kulpos oder dolos gegen dieselben weder Einsprache erheben, noch auch die Einsprache dem Aufsichtsrate zur Anzeige bringen. Übereinstimmend Vrbanić S. 163 und Entsch. der ungar. Kurie 421/1908.

[142]) Übereinstimmend mit § 192 ungar. und kroat. HG.

vorzusorgen, daß die erledigten Stellen sofort wieder besetzt werden. Es kann hiebei im Statute bestimmt werden, daß eine durch Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes vor Ablauf seiner Funktionsdauer erledigte Stelle vorläufig bis zur definitiven Ersatzwahl durch Option seitens der übrigen Mitglieder des Vorstandes besetzt wird (§ 34 Abs. 8 österr. AktRegul.).

Die Bestimmungen über die Führung von Geschäften und die Vertretung der Gesellschaft durch Bevollmächtigte oder Beamte derselben sind nach bosnischem und österreichischem Handelsrechte dieselben (§ 206 bos. HH.[142a]), Art. 234 österr. HG.), nur bestimmt das bosnische Handelsgesetz ausdrücklich, daß hinsichtlich der Bevollmächtigten der Gesellschaft im allgemeinen die Bestimmungen über Handlungsbevollmächtigte zur Anwendung kommen.

Die Bestimmungen des § 207 bos. HG.[143]) über die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen gegen die Mitglieder der Direktion und des Aufsichtsrates durch von der Generalversammlung gewählte und eventuell vom Gerichte ernannte Bevollmächtigte stimmen mit den Bestimmungen der Art. 226, 195 österr. HG. überein. Die Bestimmung des österreichischen Handelsgesetzes, daß jeder Aktionär berechtigt ist, in dem Prozeß als Intervenient auf seine Kosten einzutreten, fehlt zwar im bosnischen Handelsgesetze, ergibt sich aber auch für das bosnische Recht aus § 216 bos. ZPO.

Nach Art. 226, 194 österr. HG., ist in Österreich der Aufsichtsrat ermächtigt, gegen die Mitglieder der Direktion die Prozesse zu führen, welche die Generalversammlung beschließt, und kann der Aufsichtsrat, wenn es sich um seine eigene Verantwortlichkeit handelt, ohne und selbst gegen den Beschluß der Generalversammlung gegen die Mitglieder der Direktion klagen.

Diese Bestimmung enthält das bosnische (ungarische und kroatische) Handelsgesetz nicht.

Nach § 208 bos. HG.[144]) und Art. 239 österr. HG. ist die Direktion verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Bücher der Gesellschaft ordnungsgemäß geführt werden. Das bosnische Handelsgesetz enthält die Bestimmung, daß die Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr auf die Tagesordnung der jährlichen ordentlichen Generalversammlung zu setzen ist (§ 183 bos. HG.), während Art. 239 österr. HG. vorschreibt, daß die Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres den Aktionären spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres vorzulegen ist; diese Frist kann gemäß § 35 P. 2 EinfG. zum österreichischen Handelsgesetz, mit Bewilligung der zur Erteilung der staatlichen Genehmigung berufenen Behörde von Fall zu Fall auf zwölf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres aus-

[142a]) Übereinstimmend mit § 193 ungar. und kroat. HG.
[143]) Übereinstimmend mit § 197 ungar. und kroat. HG.
[144]) Übereinstimmend mit § 198 ungar. und kroat. HG.

gedehnt werden. Art. 239 österr. HG. bestimmt noch (diese Bestimmung fehlt im bosnischen Handelsgesetze), daß zur Entlastung des Vorstandes bei Legung der Rechnung nicht Personen bestellt werden können, welche auf irgend eine Weise an der Geschäftsführung teilnehmen, welches Verbot sich jedoch nicht auf die Personen bezieht, welchen die Aufsicht über die Geschäftsführung zusteht.

§ 208 bos. HG. enthält aber noch folgende wichtige, im österreichischen Handelsgesetz fehlenden Kautelarvorschriften:

„Die Direktion . . . . hat die vom Aufsichtsrate geprüfte Jahresbilanz samt dem der Generalversammlung vorzulegenden Berichte acht Tage vor der Generalversammlung zu veröffentlichen.

Überdies hat die Direktion ein Originalexemplar der von der Generalversammlung genehmigten Bilanz dem kompetenten Gerichte unverzüglich vorzulegen. Die vorgelegte Bilanz kann von jedermann eingesehen werden.

Die Mitglieder der Direktion sind zur Befolgung dieser Vorschriften durch das kompetente Gericht unter Androhung der in § 229 festgesetzten Geldstrafe zu verhalten."

Das Gericht kann, wenn es bei Durchsicht der Bilanz den Verdacht schöpft, daß die Mitglieder der Direktion bei Aufstellung der Bilanz gesetzwidrig vorgegangen sind, zwecks eventueller Bestrafung derselben im Sinne des § 226 P. 4 bos. HG. die ihm erforderlichen Erhebungen durchführen.[145]) (Bezüglich der Strafbestimmungen vgl. den sechsten Abschnitt dieses Titels). Obige Eingaben samt Beilagen sind stempelfrei (bos. Reg.-Verord. v. 28. August 1912, Nr. 197.656/II).

Nach dem österreichischen Aktienregulativ kann ausnahmsweise bei einzelnen Aktiengesellschaften mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Geschäftsbetriebes zugestanden werden, daß die Frist zur Vorlage der Bilanz an die Generalversammlung längstens mit zwölf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres im Statute festgesetzt werde. In das Statut ist eine Bestimmung darüber aufzunehmen, daß eine Ausfertigung des Rechenschaftsberichtes samt der Bilanz und dem Gewinn- und Verlustkonto jedem Aktionär über Verlangen spätestens drei Tage vor dem Tage der Generalversammlung, von welcher über die Genehmigung der Bilanz Beschluß gefaßt werden soll, auszufolgen ist (§ 50 österr. AktRegul.).

IV. Bestellung und Enthebung des Aufsichtsrates.

Es ist einer der größten Mängel der österreichischen Aktiengesetzgebung, daß die Bestellung des Aufsichtsrates nicht obligatorisch, sondern

[145]) In der im juridischen Fachorgane „Ungarische Judikatur" II. Jahrg. 1910 auf S. 40 (in deutscher Sprache) besprochenen Studie „Aus dem Gebiete des Firmenrechtes" (ungarisch) empfiehlt der Verfasser Dr. Viktor Nitsche mit Recht die Reform, daß die im Sinne des Handelsgesetzes dem Gerichte

nur fakultativ ist (Art. 225 österr. HG.). Nicht einmal nach dem österreichischen Aktienregulativ ist die Bestellung des Aufsichtsrates eine obligatorische und genügt die Wahl von Revisoren, welche in der Regel nur als Rechnungsrevisoren fungieren (§§ 13, 37 österr. AktRegul.).[146])

Nach bosnischem (ungarischem und kroatischem) Handelsgesetze ist die Wahl des Aufsichtsrates obligatorisch (§ 162 P. 11 bos. HG.; § 157 P. 11 ungar. und kroat. HG.).

§ 209 bos. HG. bestimmt:

„Der Aufsichtsrat muß aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

Dieser Aufsichtsrat ist das erstemal auf höchstens ein Jahr, weiterhin aber auf höchstens drei Jahre zu wählen.

Die Entlohnung der Mitglieder des Aufsichtsrates kann in einem bestimmten Betrage festgesetzt werden und darf in keinem Falle in einem verhältnismäßigen Anteile an dem Gesellschaftsgewinne bestehen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates können unbeschadet der eventuellen Ersatzansprüche von der Generalversammlung jederzeit enthoben werden."[147])

Nach § 37 des österreichischen Aktienregulativs ist im Statute die Bestellung eines Organes zur Prüfung der Jahresrechnungen der Gesellschaft vorzusehen und sind entweder ein Aufsichtsrat oder mindestens zwei Rechnungsrevisoren zu bestellen, welche die Jahresrechnungen und Bilanzen zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung Bericht zu erstatten haben. Der Aufsichtsrat, welcher im Statute mit der Bestellung des Vorstandes betraut werden kann, muß mindestens drei Mitglieder haben. Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Rechnungsrevisoren ist bei Errichtung der Gesellschaft der konstituierenden Generalversammlung der Aktienzeichner, spätestens der Generalversammlung der Aktionäre vorzubehalten. Wenn im Statute die Bestellung eines Aufsichtsrates vorgesehen ist, so sind für den Fall, als wenigstens drei Mitglieder von derselben Generalversammlung zu wählen sind, folgende Bestimmungen betreffend die Wahl der Mitglieder in das Statut aufzunehmen: Von einem Drittel der in der Generalversammlung vertretenen Stimmen kann verlangt werden, daß die Wahl für jede zu besetzende Stelle des Aufsichtsrates abgesondert erfolge. Ergibt sich, bevor zur Wahl für die letzte Stelle geschritten wird, daß wenigstens der dritte Teil aller abgegebenen Stimmen bei allen vorangegangenen Wahlen zu Gunsten derselben Person, aber ohne Erfolg abgegeben worden ist, so muß diese Person ohne weitere Abstimmung als für diese Stelle gewählt erklärt werden. (Ein im bosnischen,

vorgelegten Bilanzen nicht wie bisher einfach zur Kenntnis genommen, sondern einem beeideten Sachverständigen zur Überprüfung zugewiesen werden sollen.

[146]) Vgl. Randa II, S. 62, 115 und 151.

[147]) § 194 ungar. und kroat HG. weicht von § 209 bos. HG. darin ab, daß die wichtige Kautelarvorschrift des dritten Absatzes des § 209 bos. HG. im ungar. und kroat. HG. fehlt. In Ungarn und Kroatien darf also — im Gegensatze zu Bosnien — die Entlohnung der Mitglieder des Aufsichtsrates in Tantièmen bestehen.

ungarischen und kroatischen Rechte nicht statuiertes Minoritätsrecht der Aktionäre.) Diese Vorschrift findet auf Wahlen von Mitgliedern des Aufsichtsrates solange keine Anwendung, als sich im Aufsichtsrate ein Mitglied befindet, welches auf die vorbezeichnete Art durch die Minderheit gewählt wurde. Die Funktionsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates bzw. der Rechnungsrevisoren ist das erste Mal nur für die Zeit bis zur Beendigung der Generalversammlung der Aktionäre, in welcher über die Jahresbilanz für das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft beschlossen wird, späterhin aber mit nicht länger als fünf Jahren festzusetzen, wobei die Zulässigkeit der Wiederwahl der austretenden Mitglieder des Aufsichtsrates bzw. der Rechnungsrevisoren im Statute vorgesehen werden kann. Die Funktionsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates bzw. der Rechnungsrevisoren hat mit der Beendigung der Generalversammlung, welche über die letzte von dem Aufsichtsrate, bzw. den Rechnungsrevisoren zu überprüfende Jahresbilanz beschließt, zu enden. Die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Rechnungsrevisoren kann — ebenso wie in Bosnien — jederzeit von der Generalversammlung der Aktionäre widerrufen werden. Der Vorstand ist im Statute zu verpflichten, für den Fall, als Mitglieder des Aufsichtsrates oder Rechnungsrevisoren vor Ablauf ihrer Funktionsdauer ausscheiden und keine Ersatzmänner zur Vertretung derselben vorhanden sind, sofort eine Generalversammlung zur Vornahme der notwendigen Ersatzwahlen einzuberufen. Im Statute ist festzusetzen, daß die Mitglieder des Aufsichtsrates und die Rechnungsrevisoren nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes oder Beamte der Gesellschaft oder an der unmittelbaren Führung der Geschäfte der Gesellschaft beteiligt sein dürfen. Als Mitglieder des Aufsichtsrates oder als Rechnungsrevisoren können nur eigenberechtigte Personen bestellt werden (§ 37 österr. AktRegul.). Das Statut hat klare Bestimmungen darüber zu enthalten, ob die Mitglieder des Vorstandes bzw. eines etwa aus der Mitte derselben bestellten Exekutivkomitees, dann die Mitglieder des Direktionsrates oder Aufsichtsrates oder die Rechnungsrevisoren eine Vergütung für ihre Tätigkeit in der Form eines Anteiles am Reingewinne (Tantièmen) oder in anderer Form erhalten oder ihre Funktionen unentgeltlich ausüben sollen. (Es ist also in Österreich, ebenso wie in Ungarn und Kroatien (vgl. oben Note 147) im Gegensatze zu Bosnien die Entlohnung der Mitglieder des Aufsichtsrates in der Form von Tantièmen zulässig.) Die Beschlußfassung über die Zuweisung eines statutengemäßen Anteiles am Reingewinn und über die Festsetzung der Höhe einer sonstigen Entlohnung ist der Generalversammlung vorzubehalten. Nur bezüglich der Entlohnung des Vorstandes oder Exekutivkomitees kann, insofern diese Entlohnung nicht in einem Anteile am Reingewinn bestehen soll, im Statute bestimmt werden, daß die Höhe derselben vom Direktionsrate oder Aufsichtsrate festgesetzt wird (§ 38 österr. AktRegul.).

V. Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates.

Die Bestimmungen des Art. 225 österr. HG. über den Wirkungskreis des Aufsichtsrates stimmen mit denen des § 210 bos. HG. überein. Überdies enthält aber § 210 bos. HG. noch in betreff des Berichtes des Aufsichtsrates an die Generalversammlung über die Prüfung der Jahresrechnungen, der Bilanz und der Vorschläge zur Gewinstverteilung die wichtige Bestimmung:

„Ohne diesen Bericht kann die Generalversammlung über die Verteilung des Gewinnes nicht gültig beschließen."

Während Art. 225 österr. HG. nur im allgemeinen sagt, daß der Aufsichtsrat die Generalversammlung zu berufen hat, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist (die Fälle, welche hieher gehören, sind bezüglich des österreichischen Rechtes sehr bestritten)[148], führt § 210 bos. HG. im besonderen an:

„Wenn der Aufsichtsrat in seiner Amtswirksamkeit gesetz- oder statutenwidrige Verfügungen oder die Interessen der Gesellschaft schädigende Unterlassungen oder Mißbräuche wahrnimmt, so hat er die Generalversammlung alsogleich einzuberufen."[149]

Nachdem in Österreich die Bestellung des Aufsichtsrates nicht obligatorisch ist (verb.: „Ist ein Aufsichtsrat bestellt.."), so kann die Gesellschaft die Bestimmungen des Art. 225 österr. HG. beliebig abändern oder einengen; diese Bestimmungen erscheinen also als dispositive Gesetzesvorschrift.[150] Die Bestimmungen des § 210 bos. HG. dagegen erscheinen als zwingende Rechtsnorm. Dies ergibt sich aus der Erwägung, daß die gesetzliche Statuierung der obligatorischen Pflicht zur Bestellung eines Aufsichtsrates keinen Sinn hätte, wenn das Kontrollrecht desselben durch die Gesellschaft beliebig eingeengt werden könnte.

§ 211 bos. HG.[151] bestimmt in betreff des Einvernehmens zwischen Direktion und Aufsichtsrat nachfolgendes:

„Es ist Pflicht der Direktion, wichtige Geschäfts- oder Gesellschaftsangelegenheiten nach Tunlichkeit nicht ohne vorherige Anhörung des Aufsichtsrates zum Vollzuge zu bringen."

Dieser Paragraph fehlt im österreichischen Handelsrechte.

§ 212 bos. HH.[152] (derselbe fehlt im österreichischen Handelsgesetze) zählt die Fälle auf, in welchen die Bestellung zum Mitgliede der Direktion oder des Aufsichtsrates unzulässig ist. Derselbe lautet:

---

[148]) Vgl. hierüber Randa II, S. 153.

[149]) § 195 ungar. und kroat. HG. stimmt mit § 210 bos. HG. überein, enthält jedoch noch den im bos. HG. fehlenden Zusatz, daß dem Aufsichtsrate außer den erwähnten Obliegenheiten keine anderen zugewiesen werden können.

[150]) Übereinstimmend Staub-Pisko I, Art. 225, §§ 21 und 23.

[151]) Dieser Paragraph fehlt im ungar. und kroat. HG.

[152]) Dieser Paragraph fehlt im ungar. und kroat. HG.

„Mitglied der Direktion oder des Aufsichtsrates kann nicht sein:

1. wer wegen eines Verbrechens oder wegen eines aus Gewinnsucht entstandenen Vergehens verurteilt worden ist, solange die Strafe oder die Rechtsfolgen derselben andauern;

2. derjenige, über dessen Vermögen der Konkurs eröffnet oder der zur selbständigen Vermögensverwaltung rechtlich unfähig ist.

Durch den Eintritt eines dieser Fälle ist das Recht zur Mitgliedschaft von selbst erloschen. Das Gericht hat den betreffenden eventuell von Amts wegen aus der Reihe der Mitglieder der Direktion oder des Aufsichtsrates zu streichen."

Das österreichische Aktienregulativ enthält nur die Bestimmung, daß zu Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates oder als Rechnungsrevisoren nur eigenberechtigte Personen bestellt werden können (§ 34, Abs. 2, § 37, letzter Absatz österr. AktRegul.).

§ 213 bos. HG. lautet:

„Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind solidarisch zum Schadenersatz verpflichtet, wenn sie die Erfüllung ihrer im § 210 festgesetzten Pflichten verabsäumen oder wenn mit ihrem Wissen und ohne ihre Einsprache:

1. unter Außerachtlassung der gesetzlichen Bestimmungen eine gänzliche oder teilweise Zurückzahlung des Stammkapitals an die Aktionäre stattgefunden hat oder wenn die Aktiengesellschaft eigene Aktien der Gesellschaft erworben oder in Pfand genommen hat, sofern hieraus für die Gläubiger der Gesellschaft ein Schaden entstanden ist;

2. Zinsen oder Dividenden gezahlt worden sind, welche nach Maßgabe der Bestimmungen des § 171 nicht gezahlt werden dürften."[153])

Nachdem das österreichische Handelsgesetz keine Bestimmungen über die Haftung der Mitglieder des Aufsichtsrates enthält, so ist diese Haftung nach den Grundsätzen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes zu beurteilen. Da aber in Österreich die Bestellung des Aufsichtsrates nicht obligatorisch ist und daher auch die im Art. 225 österr. HG. angeführten Kontrollpflichten des Aufsichtsrates im Statute beliebig eingeengt werden können (vgl. die Ausführungen zu § 210 bos. HG.), so erscheint Art. 225 österr. HG. nur als ein durch Parteiwillkür abänderbares dispositives Gesetz, dessen Verletzung daher nur der Gesellschaft gegenüber Haftpflicht erzeugt. Deshalb wird nach österreichischem Rechte der Aufsichtsrat im Falle einer Verletzung der im Art. 225 österr. HG. angeführten (eventuell durch die Gesellschaft abgeänderten) Pflichten nur der Gesellschaft gegenüber verantwortlich.[154]) Anders nach bosnischem Rechte. Nach-

[153]) § 196 ungar. und kroat. HG. enthält bloß die Bestimmung, daß die Mitglieder des Aufsichtsrates solidarisch zum Schadenersatz verpflichtet sind, wenn sie die Erfüllung ihrer im § 195 ungar. und kroat. HG. (vgl. oben N. 149) festgestellten Pflichten verabsäumen. Vgl. ferner N. 156.

[154]) Übereinstimmend Staub-Pisko I, Art. 225, § 23; Randa II, Seite 156.

dem nach bosnischem Rechte die Bestellung des Aufsichtsrates obligatorisch ist (§ 162 P. 11 bos. HG.), so muß auch die seinen Wirkungskreis regelnde Vorschrift des § 210 bos. HG. als zwingende objektive Rechtsnorm erscheinen, welche durch die Gesellschaft nicht eingeengt werden darf, da es sonst im Belieben der Gesellschaft liegen würde, die obligatorische Pflicht zur Bestellung eines Aufsichtsrates illusorisch zu machen. Wenn daher der Aufsichtsrat die Vorschriften des § 210 bos. HG. verletzt, so begeht er nicht nur der Gesellschaft gegenüber — wie nach österreichischem Rechte — eine Vertragsverletzung (Schuldverletzung), sondern er haftet auch den Gesellschaftsgläubigern ex delicto.[155])

Daß auch die Mitglieder des Aufsichtsrates ebenso wie die Direktionsmitglieder für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes haften, ergibt sich aus der Analogie des § 202 bos. HG.

Die weiteren in § 213 bos. HG. unter Z. 1 und 2 angeführten Fälle der Haftung des Aufsichtsrates sind nichts anderes als Fälle der Außerachtlassung der Kontrollpflicht des Aufsichtsrates und eine Konsequenz der oberwähnten Verantwortlichkeit desselben für die Vernachlässigung seiner Pflichten.[156])

Die für die Direktionsmitglieder statuierte Sonderbestimmung des § 204 bos. HG. läßt sich auf die Mitglieder des Aufsichtsrates per analogiam nicht anwenden. Für Beschlüsse und Verfügungen des Aufsichtsrates als Kollegiums haften demnach jene Mitglieder desselben nicht, ohne deren Wissen oder gegen deren Willen dieselben ergangen sind, es wäre denn, daß dieses Nichtwissen als Folge einer Pflichtverletzung erscheinen würde. Jedoch müssen sie, sobald diese Beschlüsse respektive Verfügungen zu ihrer Kenntnis gelangt sind, nach Möglichkeit bemüht sein, die nachteiligen Folgen abzuwenden. Eine Generalversammlung zu diesem Zwecke einzuberufen, sind die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrates allerdings nicht berechtigt, da dieses Recht nur dem Aufsichtsrate als Kollegium zusteht.[157]) Es ist jedoch den einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrates unbenommen, durch entsprechende Verständigung einer genügenden Anzahl von Aktionären (§ 188 bos. HG.) die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu veranlassen.

VI. Aufstellung der Bilanz.

§ 214 bos. HG. (fehlt im österreichischen Handelsgesetze) gibt diesbezüglich nachfolgende detaillierte Vorschriften:

---

[155]) Vgl. Krainz-Ehrenzweig I, § 138, S. 383.

[156]) Vgl. Vrbanić S. 167 ff. Daher gelten diese Fälle auch für das ungar. und kroat. Recht, obgleich sie dort (vgl. oben N. 153) nicht ausdrücklich angeführt wurden.

[157]) Vgl. Randa II, S. 153, N. 105 a; Staub-Pisko I, Art. 225, § 19; Lehmann II, S. 357.

„Für die Aufstellung der Bilanz sind folgende Vorschriften maßgebend:

1. Das Gesellschaftsvermögen ist nach dem Werte aufzunehmen, welcher den einzelnen Gegenständen am letzten Tage des Geschäftsjahres entspricht.

2. Kurshabende Papiere sind in der Regel zu jenem Kurse in die Bilanz aufzunehmen, welchen sie am letzten Tage des Geschäftsjahres haben; jedoch dürfen verlosbare Papiere höchstens zu dem Betrage, welcher für die zunächst bevorstehende Verlosung als geringster Einlösungsbetrag der gezogenen Papiere festgesetzt ist, andere kurshabende Papiere dagegen höchstens zum Ankaufskurse in die Bilanz aufgenommen werden.

3. Von den Kosten der ersten Organisation kann nur soviel unter die Aktiven aufgenommen werden, daß bei gleichmäßiger Repartition dieser Kosten die vollständige Tilgung derselben längstens nach Ablauf der ersten fünf Geschäftsjahre bewirkt wird.

4. Das Stammkapital und der etwaige Reservefonds der Gesellschaft sind unter die Passiven einzustellen.

5. Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werte in Rechnung zu bringen, uneinbringliche Forderungen aber abzuschreiben.

6. Der aus der Vergleichung des Aktiv- und Passivstandes sich ergebende Gewinn oder Verlust ist am Schlusse der Bilanz besonders anzusetzen."[158])

Nach dem österreichischen Aktienregulativ ist bei Vermögensstücken, welche nach ihrer Beschaffenheit einer Abnützung oder Wertverminderung unterliegen, eine der sachgemäßen Veranschlagung entsprechende Abschreibung an dem Buchwerte derselben vorzunehmen und in dem Rechnungsabschlusse entsprechend zum Ausdrucke zu bringen. Die Vornahme der notwendigen Abschreibungen ist statutarisch zu regeln und erforderlichenfalls auch der Schlüssel, nach welchem diese Abschreibungen zu erfolgen haben, im Statute festzusetzen. Das Aktienkapital ist auch dann, wenn statutengemäß eine sukzessive Einlösung der Aktien aus dem Reingewinne erfolgt, insolange in der statutenmäßig festgesetzten Höhe unter den Passiven in der Bilanz aufzuführen, als nicht eine Reduktion dieses Aktienkapitals unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften durchgeführt wurde (§ 49 österr. AktRegul.). Für die Beschlußfassung über die Genehmigung der Bilanz ist im Statute vorzuschreiben, daß diese Beschlußfassung zu vertagen ist, wenn dies in der Generalversammlung entweder mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen oder von einer Minderheit, welche mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitales vertritt, unter Bemängelung bestimmter Ansätze in der Bilanz verlangt wird. Die Vertagung hat im letzteren Falle insolange zu erfolgen, bis über die bemängelnden Ansätze die erforderliche

---

[158]) § 199 ungar. und kroat. HG. stimmt mit § 214 bos. HG. mit der Abweichung überein, daß im Punkte 2 nur angeführt ist, daß Papiere, die einen Börsenpreis haben, höchstens zu dem Börsenpreise aufgenommen werden dürfen, welchen sie am letzten Tage des Geschäftsjahres haben, und daß die weiteren im Punkte 2 des § 214 bos. HG. enthaltenen Details fehlen.

Aufklärung erteilt worden ist (§ 50 Abs. 3 österr. AktRegul. Dieses Minoritätsrecht der Aktionäre wurde im bosnischen, ungarischen und kroatischen Handelsgesetze nicht statuiert.) § 51 österr. AktRegul. enthält in betreff der Verteilung der Gründungskosten auf höchstens fünf Geschäftsjahre dieselbe Bestimmung, wie § 214 P. 3 bos. HG., fügt aber noch hinzu, daß als amortisierbare Gründungsauslagen nur die baren bei Errichtung der Gesellschaft notwendig zu bestreitenden Kosten einschließlich der aus Anlaß der Gründung zu leistenden öffentlichen Abgaben zugelassen werden. Mit dem Rechnungsabschlusse für das erste Geschäftsjahr ist eine detaillierte Schlußabrechnung über den gesamten Gründungsaufwand der Generalversammlung vorzulegen. (§ 51 österr. AktRegul.).

Über die Rechnungsführung und Rechnungslegung bei Versicherungsanstalten vgl. § 33 österr. VersRegul.

§ 215 bos. HG.[159]) (fehlt im österreichischen Handelsgesetz) bestimmt:

„Für die richtige Aufstellung der Jahresbilanz, welche der Generalversammlung vorgelegt worden ist, sind die Mitglieder der Direktion und des Aufsichtsrates solidarisch verhaftet."

Aus den früher erwähnten Prinzipien der §§ 201 und 213 bos. HG. (vgl. die Ausführungen bei diesen Paragraphen) folgt, daß diese Haftung nicht bloß der Gesellschaft, sondern auch den Gesellschaftsgläubigern gegenüber besteht.

Fünfter Abschnitt.

Auflösung der Aktiengesellschaft.

I. Auflösungsgründe.

Nach § 216 bos. HG. und Art. 242 österr. HG. wird die Aktiengesellschaft aufgelöst: durch Ablauf der für die Dauer der Gesellschaft festgesetzten Zeit, infolge Generalversammlungsbeschlusses, infolge der Konkurseröffnung. Der weiters in § 216 bos. HG. angegebene Auflösungsgrund der Fusion ist im Art. 247 österr. HG. angeführt. Überdies kann nach österreichischem Rechte die Gesellschaft gemäß Art. 240 österr. HG. durch Verfügung der Verwaltungsbehörde, wenn sich das Grundkapital um die Hälfte vermindert hat und nach § 241 bos. HG. und § 24 des österr. VereinsG. vom 26. November 1852, RGBl. Nr. 253, durch Erkenntnis der Verwaltungsbehörde (in Österreich Statthalterei respektive Landesregierung, in Bosnien gemeinsames Finanzministerium) in den dort angeführten Fällen (vgl. siebenten Abschnitt dieses Titels) aufgelöst werden.

[159]) Übereinstimmend mit § 200 ungar. und kroat. HG.

In Österreich bedarf der Beschluß der Generalversammlung auf Auflösung der Gesellschaft der notariellen oder gerichtlichen Beurkundung, in Bosnien nicht.[160])

In Österreich kann der über das Vermögen einer Handelsgeschäfte betreibenden Aktiengesellschaft eröffnete kaufmännische Konkurs, obgleich § 238 österr. KO. die Aktiengesellschaften nicht ausdrücklich erwähnt, durch Zwangsausgleich (§ 207 österr. KO.) beendet werden.[161]) In Bosnien besteht die Institution des Zwangsausgleiches nicht.

Nach § 23 des österreichischen Versicherungsregulativs ist für die Modalitäten der Auflösung einer Versicherungsgesellschaft, insbesondere für die Art und Weise, wie die Geschäfte einer sich auflösenden Gesellschaft abgewickelt und die den Versicherten gegenüber eingegangenen Verpflichtungen sichergestellt werden sollen, in den Statuten die staatliche Genehmigung vorzubehalten.

II. Anmeldung der Auflösung zur Eintragung im Handelsregister.

§ 217 bos. HG. stimmt mit Art. 243 österr. HG. mit nachfolgenden Abweichungen des bosnischen Handelsgesetzes überein.

1. Die seitens der Direktion vorzunehmende Anmeldung der Auflösung bei dem kompetenten Gerichte ist nicht nur im Falle des Konkurses, sondern auch in dem Falle nicht erforderlich, wenn die Auflösung durch ein Erkenntnis der Regierung erfolgte. In letzterem Falle geschieht die Verständigung des Gerichtes durch die bosnisch-herzegowinische Landesregierung (§ 243 bos. HG.).

---

[160]) Die Vereinigung sämtlicher Aktien in einer Hand ist kein Auflösungsgrund; es wird nur die organische Tätigkeit der Gesellschaft gehemmt, eine Generalversammlung kann nicht abgehalten werden, aber die juristische Persönlichkeit der Aktiengesellschaft und deren Sondervermögen besteht weiter. (Übereinstimmend Staub-Pisko I, Art. 242, § 9; Randa II, S. 250; vgl. Lehmann II, S. 512; Renaud S. 745; Entsch. der königl. Tafel in Budapest 2731/1904.) Auch der Verlust des ganzen Vermögens der Aktiengesellschaft ist kein Auflösungsgrund, da der Besitz eines Vermögens nicht zum Begriffe der juristischen Persönlichkeit gehört. (Übereinstimmend Staub-Pisko I, Art. 242, § 14; Randa II, S. 251; vgl. ferner Lehmann II, S. 515. Entgegengesetzte Ansicht vertritt RG. 14, S. 418 und RG. 15, S. 103.) Auch die Verlegung des Sitzes in das Ausland ist kein Auflösungsgrund, denn durch einen solchen Beschluß hat die Gesellschaft keineswegs den Willen auf Auflösung kundgegeben und kann übrigens im Inlande eine Zweigniederlassung begründen. (Übereinstimmend Staub-Pisko I, Art. 242, § 11; Randa II, S. 251. a. M. Canstein I, S. 558, N. 4 und RG. 7, S. 70.)

§ 201 ungar. und kroat. HG. stimmt mit § 216 bos. HG. mit der Abweichung überein, daß in demselben die Auflösung durch Erkenntnis (scil. der Verwaltungsbehörde) nicht als Auflösungsgrund angeführt ist.

[161]) Übereinstimmend Randa II, S. 246; Staub-Pisko I, Art. 242, § 6; Canstein I, S. 603, N. 64; Schwarz „Das österr. Konkursrecht" I, S. 243; dagegen AblCl. 685.

2. Nachdem es nach bosnischem Handelsrechte nicht vorgeschrieben ist, daß in den Statuten die Zeitungen angegeben sein müssen, in welchen die Kundmachungen der Gesellschaft zu erfolgen haben (vgl. die Ausführungen zu § 162 bos. HG.) so hat, falls die Blätter für Kundmachungen im Statute nicht angeführt sind, die Veröffentlichung der Auflösung der Gesellschaft im Amtsblatte (Sarajevski list) zu erfolgen.

3. Nach dem bosnischen Handelsgesetze sind in der sub 2 erwähnten Kundmachung die Gläubigen der Gesellschaft aufzufordern, ihre Forderungen binnen sechs Monaten, vom Tage der dritten Kundmachung an gerechnet, geltend zu machen, während nach österreichischem Rechte eine bestimmte Frist in dieser Kundmachung nicht vorgeschrieben ist, also die Bestimmung der Länge der bezüglichen Frist vom Vorstande abhängt.[162])

Die Gläubiger der Gesellschaft können ihre Forderungen aber auch nach Ablauf dieser sechsmonatlichen Frist geltend machen. War jedoch diese Forderung den Liquidatoren nicht bekannt und ist die Verteilung des Gesellschaftsvermögens in gutem Glauben erfolgt, so hat die Verspätung in der Anmeldung der Forderung die Folge, daß der Gläubiger nur aus dem noch unverteilt gebliebenen Gesellschaftsvermögen Befriedigung verlangen kann.[163])

III. Liquidation der Aktiengesellschaft.

Der von der Liquidation handelnde § 218 bos. HG.[164]) stimmt mit Art. 244 österr. HG. mit der Abweichung überein, daß in Österreich, wie sich aus Art. 244 österr. HG. in Verbindung mit Art. 242 P. 3 österr. HG. ergibt, auch im Falle der Auflösung der Gesellschaft durch Verfügung der Verwaltungsbehörde keine Ausnahmebestimmungen bezüglich der Liquidation bestehen, während in Bosnien im Falle der Auflösung der Gesellschaft durch Erkenntnis der Regierung (vgl. §§ 216, 218, 225 bos. HG.) die Sonderbestimmungen des § 225 bos. HG. zur Anwendung gelangen.

§ 218 bos. HG. bestimmt ausdrücklich, daß die Pflicht des Aufsichtsrates zur Überwachung während der Liquidationsdauer unberührt bleibt. Dies gilt auch für das österreichische Recht, obgleich

---

[162]) Erfolgt die Auflösung der Gesellschaft infolge der Eröffnung des Konkurses, so geschieht die Kundmachung mittels Ediktes und die Eintragung im Handelsregister durch das Gericht von Amts wegen (§§ 26, 28 bos. KO., §§ 202, 204 österr. KO.

§ 202 ungar. und kroat. HG. weicht von obigem Paragraphen des bos. HG. darin ab, daß der Fall der Auflösung durch Erkenntnis nicht erwähnt wird. Vgl. oben N. 160 a. E.

[163]) Übereinstimmend Entsch. der ungar. Kurie 599/1902, vgl. Löw, S. 155; Vrbanić, S. 172.

[164]) Übereinstimmend mit § 203 ungar. und kroat. HG.

es dort nicht ausdrücklich erwähnt wurde, da ja die Gesellschaft auch im Stadium der Liquidation, wenn auch mit den durch das Wesen der Liquidation sich ergebenden Modifikationen, fortbesteht.[165]) Übrigens ist nach § 55, Abs. 3 österr. AktRegul vorzusehen, daß die Befugnisse der Generalversammlung und des Aufsichtsrates bzw. der Rechnungsrevisoren auch während der Dauer der Liquidation aufrecht bleiben.

Im Falle der Fusion entfällt die Liquidation (§§ 218, 223 bos. HG., Art. 247 österr. HG.), ebenso im Falle des Konkurses.

§ 219 bos. HG.[166]) weicht vom Art. 245, Abs. 1 und 2 österr. HG. nur darin ab, daß nach ersterem die tatsächliche Verteilung des Vermögens der aufgelösten Gesellschaft nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nach letzterem nicht vor Ablauf von einem Jahre nach der dreimaligen Kundmachung der Auflösung erfolgen darf. Letztere einjährige Frist wurde mit kaiserlicher Verordnung vom 21. Juni 1873, RGBl. Nr. 114 (verfassungsgemäß vom Reichsrate genehmigt laut Kundmachung vom 27. Mai 1874, RGBl. Nr. 80), auf drei Monate herabgesetzt.

§ 220 bos. HG.[167]) stimmt im ersten Absatze mit Art. 245, Abs. 3, sowie Art. 202, Abs. 2 österr. HG. überein, enthält jedoch noch die Bestimmung, daß, wenn es nicht tunlich ist, die aus den Büchern der Gesellschaft ersichtlichen oder sonst bekannten Gläubiger der Gesellschaft zur Geltendmachung ihrer Forderungen mittels besonderer Verständigung aufzufordern, diese Aufforderung mittels Kundmachung zu erfolgen habe.

Der zweite Absatz des § 220 bos. HG. stimmt mit Art. 245 Abs. 3, sowie Art. 202, Abs. 3 österr. HG. überein.

Während das österreichische Handelsgesetz keine Bestimmung über die Haftung des Aufsichtsrates für die entgegen der Vorschrift des Art. 245 österr. HG. geleisteten Zahlungen enthält und die Mitglieder des Aufsichtsrates im Falle einer Vernachlässigung ihrer Kontrollpflicht nach österreichischem Rechte in der Regel dafür nur der Gesellschaft, aber nicht Dritten gegenüber verantwortlich sind (vgl. die Ausführungen bei § 213 bos. HG.) und Art. 245, Abs. 4, österr. HG. nur bestimmt, daß die Mitglieder des Vorstandes und die Liquidatoren, welche den Vorschriften des Handelsgesetzes über die Verteilung des Vermögens entgegenhandeln, persönlich und solidarisch zur Erstattung der geleisteten Zahlungen verpflichtet sind, bestimmt § 220 Abs. 3 bos. HG.:

„Die Mitglieder des Aufsichtsrates und die Liquidatoren haften solidarisch für alle den obigen Bestimmungen entgegen geleisteten Zahlungen."

---

[165]) Vgl. Randa II, S. 252, 267; Staub-Pisko I, Art. 244, § 2.
[166]) Übereinstimmend mit § 204 ungar. und kroat. HG.
[167]) Übereinstimmend mit § 205 ungar. und kroat. HG.

Es wurde also auch hier in konsequenter Weise die solidarische Haftung der Mitglieder des Aufsichtsrates, und zwar für die den Bestimmungen über die Verteilung des Vermögens entgegen geleisteten Zahlungen statuiert (vgl. §§ 213, 215 bos. HG.). Daß den Vorstand im vorliegenden Falle auch nach bosnischem Rechte dieselbe solidarische Haftung trifft, wenn derselbe gesetzwidrig Zahlungen vornimmt, ergibt sich aus § 201, Abs. 2 bos. HG.

In allen diesen Fällen der Haftung einerseits nach dem österreichischen und andrerseits nach dem bosnischen Rechte folgt aus dem Umstande, daß die Vorschriften des Art. 245, Abs. 2 und 3 österr. HG. ebenso wie die der §§ 219, 220, Abs. 1 und 2 bos. HG zu Gunsten der Gläubiger statuiert wurden, daß nicht nur in Bosnien, sondern auch in Österreich die in obigen Gesetzesstellen statuierte Haftung nicht bloß der Gesellschaft, sondern auch den Gesellschaftsgläubigern gegenüber normiert wurde.[168])

Was die wichtige Frage anbelangt, was Rechtens ist, wenn nach Beendigung der Liquidation, eventuell sogar nach Löschung der Firma der Gesellschaft im Handelsregister sich nachträglich Vermögensstücke der Gesellschaft vorfinden, so können nach bosnischem, ebenso wie nach österreichischem Rechte die nicht vollständig befriedigten Gläubiger die nachträgliche Versilberung dieses restlichen Vermögens verlangen. Denn die Liquidation war tatsächlich nicht beendigt und solange gemeinschaftliches Vermögen besteht, besteht auch die Gesellschaft. Das gemeinsame Vermögen ist das Band, welches die Gesellschaft zusammenhält. Es tut nichts zur Sache, wenn die Firma der Gesellschaft inzwischen im Handelsregister gelöscht wurde. Denn die Eintragung der Aktiengesellschaft im Handelsregister ist zwar Bedingung des Entstehens, aber das Eingetragenbleiben im Handelsregister keine Bedingung des Fortbestandes ihrer juristischen Persönlichkeit. Zur Geltendmachung ihrer Rechte können die Gläubiger im Bedarfsfalle die Bestellung eines Kurators gemäß § 224, Abs. 1 bos. ZPO. (= § 8 österr. ZPO.) verlangen. (Dasselbe gilt, wenn dingliche Rechte in betreff nachträglich vorgefundener Vermögensstücke gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden sollen.)[169]) Ebenso können in

---

[168]) Übereinstimmend Staub-Pisko I, Art. 241, § 7.

[169]) Dieselben Grundsätze gelten bezüglich der offenen Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft. Wenn auch diese beiden handelsrechtlichen Gebilde nur in gewisser Beziehung wie juristische Personen behandelt werden (§ 67 bos. HG., Art. 111, 164 österr. HG.), so bringt es doch das Wesen ihres gebundenen Zweckvermögens mit sich, daß sie, insolange ein solches Vermögen besteht, als existent (nach der Auflösung natürlich nur als Abwicklungsgesellschaft) zu betrachten sind, da die vollständige Auseinandersetzung tatsächlich noch nicht erfolgt ist (argum. §§ 123, 126 bos. HG., Art. 144, 147 österr. HG.; übereinstimmend Staub-Pisko I, Art. 145, § 6, Art. 137, § 16 und Art. 147; Randa II, S. 259; vgl. Frankl „Der Konkurs der

diesem Falle die Aktionäre gemäß § 188 bos. HG. (Art. 237 Abs. 2 österr. HG.) die Einberufung der Generalversammlung verlangen.[170])

§ 221 bos. HG. legt den Liquidatoren noch nachfolgende Pflichten auf:

„Die Liquitatoren haben mindestens jährlich einen Ausweis, über die Abwicklung der Gesellschaftsangelegenheiten der Generalversammlung vorzulegen und zu veröffentlichen. Bei Beendigung der Liquidation ist deren Resultat nach erfolgter Beschlußfassung seitens der Generalversammlung durch die Liquidatoren öffentlich kundzumachen."[171])

Diese Bestimmungen fehlen im österreichischen Handelsgesetze.

Die Aufbewahrungspflicht der Bücher der aufgelösten Gesellschaft durch zehn Jahre besteht sowohl nach bosnischem als nach österreichischem Handelsrechte (§ 222 bos. HG.[172]), Art. 246 österr. HG.).

IV. Die Fusion der Aktiengesellschaft.

Der von der Auflösung einer Aktiengesellschaft durch Vereinigung derselben mit einer anderen Aktiengesellschaft (Fusion) handelnde § 223 bos. HG. stimmt mit Art. 247 österr. HG. mit der Abweichung überein, daß nach bosnischem Rechte die tatsächliche Vereinigung des Vermögens der Gesellschaft mit dem Vermögen der anderen Gesellschaft nicht vor Ablauf der Sperrzeit von sechs Monaten, nach österreichischem Rechte nicht vor Ablauf von drei Monaten nach der dritten Bekanntmachung der Fusion in den öffentlichen Blättern erfolgen darf (vgl. die Ausführungen zu § 219 bos. HG.).

Die Bestimmung im österreichischen Handelsgesetze, daß der bisherige Gerichtsstand der Gesellschaft für die Dauer der getrennten Vermögensverwaltung bestehen bleibt, ist zwar im bosnischen Handelsgesetze ausdrücklich nicht enthalten, dieser Gerichtsstand besteht aber auch nach bosnischem Rechte, da die Gesellschaft vor der tatsächlichen Vereinigung des Vermögens mit der anderen Gesellschaft als fortbestehend betrachtet wird (verb. in § 223 Abs. 2 P. 1 bos. HG.: „der aufzulösenden Gesellschaft.")[173])

---

offenen Handelsgesellschaft nach österr. Rechte" 1891, S. 27 und Glll. 4840) und die Existenz dieser Handelsgesellschaften von der Eintragung der Firma im Handelsregister überhaupt ganz unabhängig ist.

[170]) Übereinstimmend Staub-Pisko I, Art. 245, §§ 6 und 8; Randa II, S. 271; Behrend „Lehrbuch des Handelsrechtes" S. 140.

[171]) § 206 ungar. und kroat. HG. weicht hievon insofern ab, als er nur die Veröffentlichung des jährlichen Ausweises und des Schlußausweises, aber nicht die Vorlage desselben an die Generalversammlung verlangt.

[172]) Übereinstimmend mit § 207 ungar. und kroat. HG.

[173]) § 208 ungar. und kroat. HG. weicht vom § 223 bos. HG. darin ab, daß die staatliche Genehmigung der Fusion nicht gefordert wird.

V. Reduktion des Stammkapitals.

Nach Art. 248 österr. HG. kann eine teilweise Zurückzahlung des Grundkapitals an die Aktionäre nur auf Beschluß der Generalversammlung erfolgen, welcher zu seiner Gültigkeit der staatlichen Genehmigung bedarf. Die Zurückzahlung kann nur unter Beobachtung derselben Bestimmungen erfolgen, welche für die Verteilung des Gesellschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind. (Art. 243, 245 österr. HG.)[174] Es wird also die Zurückzahlung eines Teiles des Grundkapitals wie eine teilweise Auflösung aufgefaßt. Anders nach bosnischem Rechte.

§ 224 bos. HG. bestimmt:

„Die Reduktion des Stammkapitals kann geschehen: durch Rückerwerbung und Amortisierung der eigenen Aktien, durch Nachlaß der noch ausständigen Teilzahlungen, durch Rückzahlung in barem Gelde und durch Reduktion des Nominalwertes der Aktien.

Sofern eine derartige Reduktion nicht auf dem Wege einer in den ursprünglichen Statuten festgesetzten Auslosung erfolgt, ist zu derselben stets ein Generalversammlungsbeschluß, die Genehmigung der Regierung und die Bewilligung des kompetenten Gerichtes erforderlich.

Das Gericht kann in einem solchen Falle die angesuchte Reduktion nur dann bewilligen, wenn es auf Grund der letzten Bilanz und eventuell nach Anhörung der mittels Kundmachung vorzuladenden Gläubiger sich die Überzeugung verschafft hat, daß die Gesellschaft auch mit dem reduzierten Stammkapitale allen ihren Verbindlichkeiten nachkommen kann."[175]

Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Reduktion des Stammkapitals liegt also nach bosnischem Rechte — abgesehen von dem oberwähnten Ausnahmefalle — vornehmlich in den Händen des Gerichtes. Das bei der Auflösung der Aktiengesellschaft in §§ 217, 219, 220 bos. HG. vorgeschriebene Verfahren findet nicht statt und ist dies auch mit Rücksicht auf die weitgehenden angeführten Kautelen des bosnischen Handelsgesetzes überflüssig.

Die Bestimmung des Art. 248, Abs. 4 österr. HG., daß die Mitglieder des Vorstandes, welche der Vorschrift dieses Artikels entgegenhandeln, den Gläubigern der Gesellschaft persönlich und solidarisch verhaftet sind, ist zwar im § 224 bos. HG. ausdrücklich nicht enthalten, ergibt sich aber aus § 201 bos. HG. (vgl. die Ausführungen zu letzterem Paragraphen, ebenso § 213 über die Haftung der Mitglieder des Aufsichtsrates).

---

[174] Vgl. hiezu Randa II, S. 209 ff.; Staub-Pisko I, Art. 248, § 1 ff.

[175] § 209 ungar. und kroat. HG. weicht vom § 224 bos. HG. nur darin ab, daß eine Genehmigung der Regierung zur Reduktion des Stammkapitales nicht erforderlich ist.

Vgl. auch § 18 österr. AktRegul., insbesondere über die Nachweisungen, welche dem Gesuche um die staatliche Genehmigung des geänderten Statutentextes anzuschließen sind. Bezüglich der Bestimmungen über die im Statute vorgesehene sukzessive Einlösung der eigenen Aktien zum Nominalbetrage, welche nur aus dem Reingewinne in der Regel im Wege der Verlosung und durch freihändigen Rückkauf nur dann geschehen kann, wenn die Aktien unter dem Nominalbetrage erhältlich sind, über die Pflicht zur Vernichtung der derart erworbenen Aktien, ferner über die Ausgabe von Genußscheinen für die im Wege der Verlosung eingelösten Aktien und über die Anlegung eines Aktientilgungsfonds vgl. § 33 österr. AktRegul.

VI. Besondere Bestimmungen des bos. Handelsgesetzes für den Fall der Auflösung der Aktiengesellschaft durch Erkenntnis der Aufsichtsbehörde.

Gemäß § 225 bos. HG.[176]) gelangen in dem Falle, wenn eine Aktiengesellschaft durch Erkenntnis der zuständigen Verwaltungsbehörde aufgelöst wird (vgl. die Ausführungen zu §§ 216, 241, 243 bos. HG.), die Bestimmungen der §§ 218 bis 222 bos. HG. mit nachfolgenden Abänderungen zur Anwendung:

„1. Die Liquidatoren werden von dem kompetenten Gerichte bestellt, welchem auch allein das Recht zur Abberufung derselben zusteht.

2. Die Direktion, der Aufsichtsrat und die Generalversammlung treten außer Wirksamkeit.

3. Das kompetente Gericht ist berufen, nach vorheriger Prüfung der Sachlage den Liquidatoren die Ermächtigung zu erteilen, unbewegliche Güter in anderer Weise als durch öffentl. Versteigerung zu veräußern.

4. Die Ausweise über die Abwicklung der Gesellschaftsangelegenheiten, sowie über das Resultat der Liquidation (§ 221) sind dem kompetenten Gerichte vorzulegen, welches dieselben, allenfalls unter Beiziehung von Sachverständigen, zu prüfen und darüber Beschluß zu fassen hat."

Obige durch das Gesetz verfügte Einstellung der Tätigkeit der Generalversammlung, der Direktion und des Aufsichtsrates, sowie Statuierung einer erhöhten Ingerenz des Gerichtes auf die Liquidation sind eine Folge der gegen den Willen der Gesellschaft erfolgten Auflösung derselben und erscheinen als wichtige, im österreichischen, ungarischen und kroatischen Handelsrechte fehlende Kautelarmaßregel. (Vgl. auch im elften Titel N. 103 a. E.)

---

[176]) Dieser Paragraph fehlt im ungar. und kroat. HG.

Sechster Abschnitt.

Strafbestimmungen.

Einer der Mängel des österreichischen Aktienrechtes ist das Fehlen von Strafbestimmungen gegen die Gründer, Direktionsmitglieder, Mitglieder des Aufsichtsrates und Liquidatoren für den Fall der dolosen oder kulposen Übertretung der Vorschriften des Handelsgesetzes. Auch das österreichische Aktienregulativ konnte diesem Mangel, da es nur Verordnung ist, nicht abhelfen.

Das bosnische, ungarische und kroatische Handelsgesetz dagegen enthalten eine Reihe von Strafbestimmungen als Kautelarmaßregeln zum Schutze der Aktionäre und Gesellschaftsgläubiger. Zur Verhängung der angedrohten Strafen sind die Gerichte, bei welchen das Handelsregister geführt wird, nach eventueller Durchführung erforderlicher Erhebungen [177]) befugt.

Diese Strafbestimmungen lauten:

§ 226 bos. HG.:

„Die Mitglieder der Direktion sind vom kompetenten Gerichte zu Arrest bis zu drei Monaten zu verurteilen:

1. wenn sie behufs Eintragung der Statuten in das Handelsregister bezüglich der Zeichnung und Einzahlung auf das Stammkapital wissentlich falsche Angaben machen;

2. wenn sie die Interimsaktien wissentlich über einen höheren als den tatsächlich eingezahlten Betrag ausstellen;

3. wenn wegen ihrer schuldbaren Unterlassung die Gesellschaft länger als drei Monate überhaupt ohne Aufsichtsrat war oder derselbe nicht aus der gesetzlich vorgeschriebenen Anzahl von Mitgliedern bestand;

4. wenn sie bei Aufstellung der Bilanz gesetzwidrig vorgehen oder wenn sie in den Vorlagen an die Generalversammlung den Stand der Gesellschaft wissentlich falsch darstellen oder deren Lage verheimlichen;

5. wenn sie die Generalversammlungsprotokolle vorsätzlich falsch führen lassen;

6. wenn sie in den Fällen des § 199 die Generalversammlung einzuberufen, beziehungsweise die Eröffnung des Konkurses zu verlangen unterlassen;

7. wenn sie in den der Generalversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten (§ 189) eigenmächtig vorgehen.“[178])

---

[177]) Vgl. Vrbanić S. 165.

[178]) Obige Punkte 1, 3, 4, 5, 6, 7 stimmen mit den Punkten 1, 2, 3, 4, 7, 8 des § 218 ungar. und kroat. HG. überein. Der Punkt 2 des § 226 bos. HG. fehlt im § 218 ungar. und kroat. HG., ist jedoch im § 221 ungar. und kroat. HG. enthalten (vgl. unten N. 182). Dagegen sind nach § 218, P. 5 und 6 ungar. und kroat. HG. außerdem die Mitglieder der Direktion zu Haft bis zu drei Monaten zu verurteilen, wenn sie die eigenen Aktien der

§ 227 bos. HG.:

„Die im vorhergehenden Paragraph festgesetzte Strafe wird auch verhängt:

1. gegen Gründer, welche im Prospekte wissentlich falsche Angaben machen;

2. gegen die Mitglieder des Aufsichtsrates, wenn dieselben ihren Bericht an die Generalversammlung über die Jahresrechnungen, über die Bilanz und über die Verteilung des Gewinnes wissentlich auf falsche Angaben gründen."[179])

§ 228 bos. HG.:

„Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist das Gewicht in den Fällen der vorhergehenden beiden Paragraphe berechtigt, die Haft in eine für jeden einzelnen Schuldigen besonders zu bemessende Geldstrafe bis zur Höhe von je 2000 K. umzuwandeln."[180])

Kann die Geldstrafe nicht eingetrieben werden, so bleibt die ursprünglich verhängte und umgewandelte Arreststrafe aufrecht.[181])

§ 229 bos. HG.:

„Mit einer Geldstrafe bis zu 2000 K sind zu bestrafen:

1. die Mitglieder der Direktion, wenn sie dem § 208 entgegen die Bilanz und den Bericht 8 Tage vor der Generalversammlung zu veröffentlichen unterlassen oder wenn sie die Generalversammlungsprotokolle dem kompetenten Gerichte nicht vorlegen;

2. das zur Einberufung der Generalversammlung verpflichtete Organ, wenn es dieselbe nicht wenigstens einmal jährlich einberuft (§ 182)

3. die Liquidatoren, wenn sie dem § 221 entgegen über den Verlauf der Liquidation nicht Bericht erstatten oder das Endresultat kundzumachen unterlassen."[182])

Gesellschaft der Bestimmung des § 161 ungar. und kroat. HG. entgegen erwerben oder belehnen (P. 5; dieses direkte Verbot besteht nach bos. HG. nicht, vgl. oben § 167 bos. HG.), ferner wenn sie den Aktionären, der Bestimmung des § 165 ungar. und kroat. HG. entgegen, aus dem Grundkapital Gewinnanteile oder Zinsen bezahlen. — Das Verfahren wurde in der Verordnung des ungar. Justizministers Z. 215 v. J. 1906 geregelt.

[179]) Damit stimmt § 219 ungar. und kroat. HG. überein mit dem Zusatze, daß dieselbe Strafe über die im Inlande ansässigen Vertreter der ausländischen Aktiengesellschaften verhängt wird, wenn diese das für den Betrieb des inländischen Geschäftes bestimmte Kapital zu einem anderen Zwecke verwenden oder aus dem Lande ziehen lassen.

[180]) Übereinstimmend mit § 220 ungar. und kroat. HG.

[181]) Übereinstimmend Entsch. der ungar. Kurie 282/1905.

[182]) Hiemit stimmt § 221 ungar. und kroat. HG. überein, welcher jedoch überdies die Bestimmung enthält, daß mit derselben Geldstrafe bis zu 2000 K die Mitglieder der Direktion zu bestrafen sind, wenn sie die Interimsaktien auf einen höheren Betrag stellen, als die tatsächlich eingezahlte Summe (vgl. oben § 226, P. 2 bos. HG.), ferner die im Inlande ansässigen Vertreter der ausländischen Aktiengesellschaften, wenn diese die im § 214 ungar.

§ 230 bos. HG.:

„Durch Bemessung der in den §§ 226, 227 und 229 festgesetzten Strafen wird an der in diesem Gesetze ausgesprochenen Verpflichtung zum Schadenersatz nichts geändert."[183])

§ 231 bos. HG.:

„Die in den §§ 226, 227 und 229 enthaltenen Strafbestimmungen gelangen nicht zur Anwendung, wenn die betreffende Handlung nach den Bestimmungen des Strafgesetzes mit einer schwereren Strafe bedroht ist."[184])

Das Handelsgesetz enthält keine Bestimmungen darüber, nach welcher Zeit die Strafverfolgung obiger Handlungen oder Unterlassungen verjährt. Soviel kann jedenfalls angenommen werden, daß der Eintritt der Verjährung nicht vor Ablauf einer längeren Verjährungszeit und nicht von schwereren Bedingungen abhängig sein kann, als der Eintritt der Verjährung von mit gleichen Strafen bedrohten strafbaren Handlungen oder Unterlassungen des Strafgesetzes. Nachdem nun die Verjährung, wenn es sich um Vergehen des Strafgesetzes handeln würde, gemäß § 103 P. c bos. Strafgesetzes (= § 532 letzter Absatz österr. StG.) in einem Jahre eintreten würde, so muß angenommen werden, daß die Verjährung nach Ablauf eines Jahres bei Vorhandensein der in § 104 P. a, b, c, bos. StG. (korresp. mit § 531 österr. StG.) angeführten Bedingungen eintritt. (Vgl. § 89 österr. GenG., welcher von „Vergehen" spricht.)

Siebenter Abschnitt.

Bestimmungen über die Konzessionserteilung und über die Handhabung des Aufsichtsrechtes der Regierung.[185])

Die bezüglichen, im österreichischen Handelsgesetze fehlenden, zum Teile schon im ersten Abschnitte dieses Titels besprochenen Bestimmungen des bosnischen Handelsgesetzes sind nachfolgende:

---

und kroat. HG. enthaltenen Bestimmungen (Vorlage der Generalversammlungsprotokolle, der allgemeinen Bilanz der Aktiengesellschaft und der besonderen Bilanz des inländischen Geschäftsbetriebes binnen zwei Monaten an das Gericht und Kundmachung dieser beiden Bilanzen in den öffentlichen Blättern) nicht beobachten.

[183]) Übereinstimmend mit § 222 ungar. und kroat. HG.

[184]) Anders nach ungar. und kroat. HG. Nach § 218, Abs. 1 ungar. und kroat. HG. gelangen die Strafbestimmungen des § 218 ungar. und kroat. HG. überhaupt dann nicht zur Anwendung, wenn die betreffende Handlung oder Unterlassung die Kriterien eines nach dem Strafgesetze zu ahndenden Deliktes enthält (verb.: „sofern ihre Handlung oder Unterlassung nicht der Schwere des Strafgesetzes unterliegt"). Die Geldstrafen des § 221 ungar. und kroat. HG. können dagegen mangels einer entgegenstehenden Bestimmung neben den Strafen des Strafgesetzes verhängt werden.

[185]) Dieser Abschnitt fehlt im ungar. und kroat. HG., nach welchem eine Genehmigung der Aktiengesellschaft seitens der Regierung nicht erforderlich ist.

§ 232 bos. HG.:

„Die Gründer von Aktiengesellschaften bedürfen der Bewilligung der Regierung zu den vorbereitenden Maßregeln, als: Einleitung der Aktienzeichnung (§ 155), Entgegennahme der Einzahlung auf das gezeichnete Aktienkapital (§ 156) und Einberufung der konstituierenden Generalversammlung."

§ 233 bos. HG.:

„Dem Gesuche um die Bewilligung zu den vorbereitenden Maßregeln muß der Prospekt des Unternehmens (§ 155) und der Entwurf der Gesellschaftsstatuten (§ 162) in je 5 Parien beigeschlossen sein."

§ 234 bos. HG.:

„Vor Erteilung der Bewilligung zu den vorbereitenden Maßregeln darf für das projektierte Unternehmen eine Einzahlung im voraus unter keinem Vorwande gefordert werden."

§ 235 bos. HG. (übereinstimmend mit § 14 österr. VereinsG. vom 26. November 1852, RGBl. Nr. 253) bestimmt:

„Die Bewilligung zu den vorbereitenden Maßregeln zur Errichtung einer Aktiengesellschaft kann nur dann erteilt werden, wenn:

1. der Zweck der Gesellschaft erlaubt ist;
2. die Bewilligungswerber nach ihren persönlichen und, wo es nötig ist, auch nach ihren Vermögensverhältnissen für die Ausführung des Unternehmens Beruhigung gewähren;
3. wenn der Plan des Unternehmens den öffentlichen Rücksichten nicht widerspricht."

§ 236 bos. HG.:

„Bei Erteilung der Bewilligung zu den vorbereitenden Maßregeln sind die allfällig notwendigen Abänderungen des Statutenentwurfes, sowie die sonstigen Bedingungen zu bezeichnen, unter denen die Einberufung der konstituierenden Generalversammlung (§ 159) stattfinden darf und ist auch die Zeitdauer der Gültigkeit dieser Bewilligung festzusetzen."

§ 237 bos. HG.:

„Nach Abhaltung der konstituierenden Generalversammlung ist um die Genehmigung der Gesellschaft und der beschlossenen Gesellschaftsstatuten bei der Regierung einzuschreiten. Dem Gesuche sind das beglaubigte Generalversammlungsprotokoll und 5 Statutenparien beizulegen.

Die näheren Ausführungen zu den vorstehenden Paragraphen, sowie die bezüglichen Bestimmungen des österreichischen Aktienregulativs siehe im ersten Abschnitte dieses Titels sub III.

Nach § 8 der Verordnung der Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina vom 5. Dezember 1911, GVBl. Nr. 142 (GSlg. 1911 S. 473) hat die Landesregierung die Gesuche um die endgültige Genehmigung der Gesellschaft und der Gesellschaftsstatuten dem gemeinsamen Ministerium mit aller Beschleunigung, und zwar regelmäßig binnen 14 Tagen, vorzulegen. Kann diese Frist in einem einzelnen Falle aus besonderen Gründen nicht eingehalten werden, so hat die Landesregierung noch vor Ablauf dieser Frist über die erfolgte Einbringung des Gesuches und den Grund der Verzögerung der Vorlage an das gemeinsame Ministerium zu berichten.

Zwecks Ablehnung der nach Anschauung des Publikums mit der Bewilligung der Aktiengesellschaft verbundenen moralischen Verantwortung (Randa II, S. 114) bestimmt § 238 bos. HG. (in Übereinstimmung mit § 20 des österreichischen Vereinsgesetzes v. J. 1852):

„Die Genehmigung einer Aktiengesellschaft schließt nicht die Erklärung in sich, daß die Einrichtung des Unternehmens und die zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes gewählten Mittel entsprechend seien oder daß das Unternehmen die davon erwarteten Vorteile gewähren werde.

Es ist Sache der Beteiligten, sich hievon selbst die erforderliche Überzeugung zu verschaffen."

Über den Vorgang zur Erlangung der staatlichen Bewilligung zur Errichtung einer Aktiengesellschaft in Österreich vgl. §§ 1 bis 12 österr. AktRegul. und die Ausführungen hiezu im ersten Abschnitte sub III dieses Titels.

§ 239 bos. HG.:

„Änderungen der genehmigten Gesellschaftsstatuten und der bei Genehmigung der Gesellschaft vorgezeichneten Bestimmungen, sowie die Fusion mit einer anderen Gesellschaft (§ 223) bedürfen, um Wirksamkeit zu erlangen, der Genehmigung der Regierung."

§ 239 bos. HG. stimmt mit Ausnahme des Passus über die Fusion (vgl. aber Art. 247 österr. HG., nach welchem auch in Österreich zur Fusion die Genehmigung der Regierung notwendig ist) mit § 21 des österreichischen Vereinsgesetzes vom Jahre 1852 überein. Vgl. auch die Ausführungen zu § 192 bos. HG.

§ 240 bos. HG. bestimmt über die Aufsicht der Regierung nachfolgendes:

„Alle Aktiengesellschaften unterliegen der Aufsicht der Regierung, welcher das Recht zusteht, in die Geschäftsgebarung derselben Einsicht zu nehmen, die Vorlage der Rechenschaftsberichte und Bilanzen sowie sonstigen Schriftstücke zu verfügen, über die Beobachtung der Gesetze und Verordnungen, der Gesellschaftsstatuten und der bei Genehmigung der Gesellschaft vorgezeichneten Bestimmungen zu wachen und wenn es notwendig erachtet wird, der Gesellschaft einen Regierungskommissär beizugeben."

In Österreich steht der Regierung dasselbe Recht nach § 22 des österreichischen Vereinsgesetzes vom Jahre 1852 zu.

„Der Regierungskommissär hat insbesondere darauf zu sehen, daß die Gesellschaft die Bestimmungen der ihr erteilten Genehmigung und der Gesellschaftsstatuten einhält. Derselbe ist berechtigt, allen Sitzungen der Gesellschaftsorgane beizuwohnen und hat Beschlüsse und Verfügungen, durch welche Gesetze, Verordnungen, die Statuten oder die bei Genehmigung der Gesellschaft vorgezeichneten Bestimmungen verletzt werden, bis zur Entscheidung der Regierung zu sistieren.

Die Landesregierung ist in allen Fällen sowohl von Amts wegen als auch infolge der Beschwerde eines Aktionärs berechtigt, Beschlüsse und Verfügungen der oben bezeichneten Art außer Kraft zu setzen."

Dasselbe Recht der Staatsverwaltung ergibt sich auch für Österreich aus § 22 des österreichischen Vereinsgesetzes vom Jahre 1852. Ein Recht, das Einschreiten der Staatsverwaltung zu verlangen, hat der Aktionär nicht.[186]) Letzteres wurde in § 56 österr. AktRegul. ausdrücklich ausgesprochen.

„Gegen die Entscheidung der Landesregierung ist der Rekurs an das gemeinsame Ministerium zulässig.

Für die mit der Beaufsichtigung verbundene Mühewaltung kann der Gesellschaft die Zahlung eines an den Staatsschatz zu entrichtenden jährlichen Pauschalbetrages auferlegt werden."

In Ausübung ihres Aufsichtsrechtes hat die Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina mit Verordnung vom 27. Juni 1903, Z. 89.116/I (Lithogr. Slg. Nr. 1757) angeordnet, daß die nach den Bestimmungen des Handelsgesetzes für Bosnien und die Herzegowina gegründeten Aktiengesellschaften ihre jährlichen Geschäftsberichte und Bilanzen, sowie auch das Protokoll der Generalversammlung binnen 14 Tagen vom Tage der jährlichen Generalversammlung der Landesregierung im Wege des kompetenten Bezirksamtes vorzulegen haben.

Über die Verpflichtung der in Bosnien und der Herzegowina operierenden österreichischen respektive ungarischen Aktiengesellschaften zur Vorlage der Jahresbilanzen und Protokolle über die Generalversammlungen an das gemeinsame Ministerium und die Landesregierung, ferner über die Konzessionierung der ausländischen Versicherungsgesellschaften und die staatliche Aufsicht über dieselben siehe die Ausführungen im Zusatze zum zehnten und elften Titel d. W.

§ 241 bos. HG. bestimmt in betreff des Rechtes der Regierung auf Auflösung von Aktiengesellschaften in Übereinstimmung mit § 24 des österreichischen Vereinsgesetzes vom Jahre 1852:

---

[186]) Vgl. Randa II, S. 173 und 175.

„Die Regierung ist berechtigt, Aktiengesellschaften von Amts wegen aufzulösen, wenn dieselben:

1. sich ohne die erforderliche Genehmigung gebildet haben;

2. wenn ihnen Überschreitungen der Gesellschaftsstatuten oder der ihnen von der Behörde vorgezeichneten Bestimmungen in wesentlichen Beziehungen zur Last fallen;

3. wenn die Bedingungen, an welche die Genehmigung geknüpft wurde, nicht gehörig erfüllt wurden; oder

4. wenn solche Umstände eintreten, unter welchen nach den Gesetzen oder aus öffentlichen Rücksichten die Fortsetzung der Beschäftigung oder Unternehmung der Aktiengesellschaft auch einzelnen Privaten untersagt werden kann."

§ 242 bos. HG.:

„Die Gesuche um die Bewilligung zu den vorbereitenden Maßregeln sowie um die Genehmigung von Aktiengesellschaften und ihrer Statuten sind bei der Landesregierung einzubringen.

Die Entscheidung hierüber ist dem gemeinsamen Ministerium vorbehalten, welchem auch das Erkenntnis über die Auflösung einer Aktiengesellschaft zusteht.

Aus wichtigen Gründen kann die Landesregierung die Einstellung der Tätigkeit einer Aktiengesellschaft bis zur Entscheidung des gemeinsamen Ministeriums über die Auflösung verfügen."

§ 243 bos. HG.:

„Wird auf die Auflösung einer Aktiengesellschaft erkannt, so ist von der Landesregierung hievon dem kompetenten Gerichte Mitteilung zu machen und gleichzeitig zu veranlassen, daß in Bezug auf das Gesellschaftsvermögen die angemessenen einstweiligen Vorkehrungen eingeleitet werden."

§ 244 bos. HG.:

„Die Genehmigung einer Aktiengesellschaft sowie das Auflösungserkenntnis ist durch das Amtsblatt kundzumachen."

In Österreich wird die Erteilung einer jeden endgültigen Bewilligung zur Errichtung einer Aktiengesellschaft vom Ministerium des Innern in der „Wiener Zeitung" verlautbart. Ist der Sitz der geplanten Gesellschaft außerhalb Niederösterreichs gelegen, so hat die politische Landesbehörde die erteilte Bewilligung auch in der betreffenden amtlichen Landeszeitung kundzumachen. In gleicher Weise ist auch das Erlöschen der erteilten Bewilligung zu verlautbaren (§ 12, Abs. 7, österr. AktRegul.). Die Kundmachung der Auflösung durch Verfügung der Verwaltungsbehörde erfolgt durch den Vorstand (Art. 243 österr. HG.).

Über ausländische Aktiengesellschaften siehe den Zusatz zum zehnten und elften Titel.

Elfter Titel.

Von den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Einleitung.

Die Entwicklung des Genossenschaftswesens in Bosnien und der Herzegowina schreitet in erfreulicher Weise fort.[1]) Namentlich sind es die nach dem System Raiffeisen errichteten ländlichen Darlehenskassen, welche immer mehr Verbreitung finden. Die nach ihrem Begründer F. W. Raiffeisen genannten Raiffeisenkassen unterscheiden sich von den nach dem System Schulze-Delitzsch (Herrman Schulze aus Delitzsch) begründeten Genossenschaften namentlich dadurch, daß ihre Tätigkeit auf das engbegrenzte Gebiet einer oder mehrerer Gemeinden beschränkt ist, daß dieselben hauptsächlich auf dem Kredit der unbeschränkt haftenden Genossenschafter basieren, daß die Funktionäre derselben in der Regel ihr Amt als unbesoldetes Ehrenamt verwalten, und daß in der Regel keine Dividenden verteilt werden, vielmehr der Reingewinn für spätere soziale Verbesserungen aufgespeichert wird. Der ursprünglich von Raiffeisen aufgestellte Grundsatz, daß keine Geschäftseinlagen zu leisten seien, ist weder für das österreichische, noch für das bosnische, ungarische und kroatische Recht durchführbar, da gemäß § 5 P. 5 österr. GenG., § 248 P. 5 bos HG. und § 225 P. 5 ungarischen und kroatischen HG. die Einzahlung ziffermäßig bestimmter Geschäftseinlagen obligatorisch ist und ohne eine diesbezügliche Bestimmung in den Statuten die Genossenschaft nicht entstehen könnte.[2]) Übrigens kommen auch die Anhänger des Raiffeisenschen Systems nach und nach von dem Grundsatze, daß Geschäftseinlagen nicht anzusammeln seien, ab.[3])

---

[1]) Laut dem auszugsweise in Nr. 98 aus 1912 des „Sarajevoer Tagblattes" gebrachten Verwaltungsberichte des gemeinsamen Ministeriums wurden in Bosnien und der Herzegowina bis Ende 1911 122 Kreditgenossenschaften, darunter 97 bäuerliche Kreditgenossenschaften, errichtet.

[2]) Übereinstimmend Stroß „Das österr. Genossenschaftsrecht" S. 137 ff.; Randa II, S. 92.

[3]) Über Raiffeisenkassen vgl. Kraus „Die Raiffeisen-Darlehenskassenvereine (1878); Randa II, S. 92; Stroß S. 53; Canstein I, S. 609, N. 4; Lehmann, HG., S. 105; Schwiedland „Die Wirtschaftsgenossenschaften" (Wien und Leipzig 1912) S. 28 ff. — Die Bestimmungen des ungar. HG. über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften haben nur subsidiäre Geltung für die landwirtschaftlichen und gewerblichen Genossenschaften, welche gemäß GA. XXIII v. J. 1898 (verfaßt von Nagy) errichtet wurden und die nach diesem Gesetzartikel errichtete Landeszentralkreditgenossenschaft. Diese Genossenschaften sind auf einen bestimmten Bezirk beschränkt. Bei denselben ist die Haftung stets nur eine beschränkte (bis zum zehnfachen Betrage des Geschäftsanteiles). Die Verfügung von Nachzahlungen bis zu einem Betrage in der Höhe des Geschäftsanteiles zwecks Deckung von Geschäftsverlusten ist zulässig. Im Konkursfalle können

Die Bestimmungen des bosnischen Handelsgesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften erscheinen, wie in der Folge gezeigt werden wird, als ein wesentlicher Fortschritt gegenüber dem österreichischen Gesetze über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 9. April 1873, RGBl. Nr. 70 und enthalten auch wichtige Verbesserungen gegenüber dem ungarischen und kroatischen Handelsgesetze.

Die zu tage getretenen Mängel des österreichischen Genossenschaftsgesetzes führten zu zahlreichen Reformbestrebungen (namentlich in den Jahren 1888, 1891, Entwurf vom 1. Juni 1897, abgeändert im Jahre 1901, Entwurf vom Jahre 1908). Endlich wurde anfangs November 1911 dem österreichischen Abgeordnetenhause von der Regierung der Entwurf eines Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften samt Motiven und dem Protokolle über eine im April und Mai 1908 im Justizministerium abgehaltene Fachmännerkonferenz überreicht. (Nr. 823 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses, XXI. Session 1911.) Dieser Entwurf ist eine bedeutsame, sich auf die Erfahrungen von 38 Jahren stützende Arbeit auf dem Gebiete des Genossenschaftsrechtes und werden die wichtigsten in demselben beantragten Verbesserungen in der Folge an entsprechender Stelle angeführt werden.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Kaufmannseigenschaft der Genossenschaften nach bosnischem Handelsrechte.

Wie schon früher bemerkt wurde, haben in Österreich gemäß § 13 des Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 13. April 1873, RGBl. Nr. 70, die in betreff der Kaufleute gegebenen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches — insoweit das österreichische Genossenschaftsgesetz keine abweichenden Vorschriften enthält — für die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nur dann Anwendung zu finden, wenn deren Unternehmen ganz oder teilweise Handelsgeschäfte zum Gegenstande hat. In Bosnien und ebenso in Ungarn und Kroatien dagegen werden die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften durchwegs als Handelsgesellschaften aufgefaßt (§ 65 bos. HG., § 61 ungar. und kroat. HG.) und haben gemäß § 5 bos. HG. respektive § 4, ungar. und kroat. HG., die Bestimmungen des Handelsgesetzes in betreff der

die einzelnen Genossenschafter von den Genossenschaftsgläubigern nicht belangt werden. Die zur Auszahlung gelangenden Dividenden dürfen 5% nicht übersteigen. Wird binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden eines Genossenschafters über die Genossenschaft der Konkurs verhängt, so bleibt der Ausgeschiedene statutenmäßig haftbar. Diese Genossenschaften unterliegen nicht bloß der Kontrolle des Aufsichtsrates, sondern auch der des Zentralorganes.

Kaufleute auf Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften auch dann Anwendung zu finden, wenn sie keine Handelsgeschäfte betreiben. Es wurde also nach dem bosnischen, ungarischen und kroatischen Handelsgesetze den Genossenschaften ohne Rücksicht auf den Gegenstand ihres Betriebes Kaufmannseigenschaft beigelegt.[4]) (Vgl. das Nähere im siebenten Titel sub I A.)

II. Wesentliche Merkmale der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

§ 245 bos. HG. definiert die Genossenschaft im Sinne des Handelsgesetzes als eine aus einer nicht bestimmten Anzahl von Mitgliedern bestehende Gesellschaft, welche sich zur Förderung des Kredites, des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinsamer Geschäftsgebarung konstituiert. Die wesentlichen Merkmale der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, nämlich die nicht geschlossene Mitgliederzahl, das variable Grundkapital, der auf Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft der Mitglieder gerichtete Zweck und die gemeinsame Geschäftsgebarung[5]) sind nach bosnischem und österreichischem Handelsrechte dieselben und werden auch in § 245 bos. HG. dieselben Arten von Genossenschaften, wie in § 1 österr. GenG., beispielweise aufgezählt.

Sowohl in Österreich als in Bosnien können die Genossenschaften entweder mit unbeschränkter oder mit beschränkter Haftung ihrer Mitglieder errichtet werden (§ 245, letzter Absatz bos. HG., § 2 österr. GenG.

§ 223 ungarischen und kroatischen Handelsgesetzes, welcher im übrigen mit § 245 bos. HG. übereinstimmt, nennt bei der beispielsweisen Aufzählung von Genossenschaften auch die Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit. Daß auch in Österreich und Bosnien Genossenschaften als Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit gegründet werden können, ist zweifellos, da es sich auch hier um die Förderung der Wirtschaft der Mitglieder mittels gemeinsamer Geschäftsgebarung handelt. In Österreich ergibt sich dies auch aus § 93 österr. GenG. (Diese Bestimmungen des österr. Genossenschaftsgesetzes konnten durch das österreichische Versicherungsregulativ, welches nur Verordnung ist, nicht derogiert werden.)[6]) In Ungarn und Kroatien bedürfen Versicherungs-

---

[4]) Nach § 2 des österr. Entwurfes eines Genossenschaftsgesetzes v. J. 1911 werden sämtliche Genossenschaften als Kaufleute im Sinne des HGB. erklärt (vgl. hiezu Motive, S. 155 ff.).

[5]) Vgl. Stroß S. 25; Randa II, S. 5; Canstein I, S. 606 ff.; Bausenwein S. 107; dieselben Merkmale der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft enthält auch der österr. Entwurf eines Genossenschaftsgesetzes v. J. 1911 in § 1.

[6]) Übereinstimmend Randa II, S. 69, N. 63; Canstein I, S. 111 ff.; Stroß S. 21, 30, 42 ff.; ebenso James Klang „Das ungar. Handelsgesetz und das Versicherungswesen" (1876).

gesellschaften auf Gegenseitigkeit, wenn sie nicht unter einem Versicherungsunternehmen sind, das ist gewerbemäßig in Spekulationsabsicht Versicherungen gegen Prämie übernehmen, des in § 453 ungarischen und kroatischen Handelsgesetzes, geforderten Nachweises eines tatsächlich eingezahlten Versicherungsfonds von je 20.000 K für jeden Versicherungszweig (vgl. zehnten Titel Nr. 41) nicht. Betreiben sie aber noch Versicherungsgeschäfte, so ist ein solcher Nachweis notwendig und kann, solange derselbe nicht erfolgt ist, gemäß § 453, Abs. 2, ungarischen und kroatischen Handelsgesetzes, weder die Eintragung der Firma im Handelsregister, noch der Beginn des Geschäftsbetriebes stattfinden.[7])

III. Errichtung der Genossenschaft.

Nach österreichischem Handelsrechte bedürfen in der Regel Genossenschaften zu ihrer Errichtung der staatlichen Genehmigung nicht. Zur Ausgabe von Pfandbriefen, von Schuldverschreibungen, die auf Inhaber lauten (vgl. die Ausführungen zu § 172 bos. HG. im zehnten Titel), von verzinslichen Kassenanweisungen und zum Betriebe von Versicherungsgeschäften ist jedoch die staatliche Genehmigung notwendig (§ 93 österr. GenG.).

Selbstverständlich bedarf es zum Betriebe von konzessionierten Gewerben der gewerbepolizeilichen Bewilligung, so namentlich zum Betriebe des Pfandleihgewerbes (§ 15, Punkt 13, österr. GewO., § 2 des kaiserlichen Patentes vom 26. November 1852, RGBl. Nr. 253.)[8])

Dagegen bestimmt § 246 bos. HG.:[9])

„Genossenschaften können nur mit Genehmigung der Regierung errichtet werden."

---

[7]) Übereinstimmend Dr. Mirko Košutić „Posmrtne pripomočne zadruge" im kroat. Mjesečnik, 38. Jahrg. (1912), Buch 1, Nr. 2, S. 103 ff. Vgl. Entsch. der königl. kroat. Septemviraltafel vom 15. November 1911, Nr. 4591. Dagegen entschied die königl. ungar. Kurie (Entsch. 1038/1903), daß Versicherungsverträge der Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit mit ihren Mitgliedern den Bestimmungen des Handelsgesetzes über den Versicherungsvertrag (§ 453 ff. ungar. und kroat. HG.) unterliegen.

[8]) Nach § 92 des österr. Entwurfes eines Genossenschaftsgesetzes v. J. 1911 soll der Betrieb von Versicherungsgeschäften und die Ausgabe von Pfandbriefen und fundierten Bankschuldverschreibungen den Genossenschaften überhaupt untersagt werden, da diese Geschäfte die Sicherung des Fortbestandes der Unternehmung durch eine große Reihe von Jahren erfordern und ein solcher Fortbestand in dem Wesen der Genossenschaft nicht gewährleistet erscheint (vgl. Motive, S. 157 ff.). — Aus gleichen Gründen wurde auch in Österreich den Gesellschaften mit beschränkter Haftung nach § 1, Abs. 2 des Ges. vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58, der Betrieb von Versicherungsgeschäften untersagt.

[9]) Dieser Paragraph fehlt im ungar. und kroat. HG., da in Ungarn und Kroatien die staatliche Genehmigung zur Errichtung einer Genossenschaft nicht erforderlich ist.

Nach bosnischem Rechte bedarf also jede Genossenschaft zu ihrer Errichtung der staatlichen Genehmigung.

Die Beschränkung des § 2 österr. VersRegul., nach welchem die staatliche Konzession nur für die Errichtung von Versicherungsanstalten erteilt werden kann, welche Aktiengesellschaften oder auf dem Prinzipe der gegenseitigen Haftung der Mitglieder beruhende Vereine sind (nach § 1 österr. VersRegul. ist zur Errichtung von Versicherungsanstalten die staatliche Konzession erforderlich) — besteht in Bosnien nicht. In Bosnien können demnach auch Einzelfirmen und alle Arten der Handelsgesellschaften Versicherungsgeschäfte betreiben. Nach § 1 der Verordnung der Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina vom 7. Juni 1895, GVBl. Nr. 49 (GSlg. 1895, S. 134), mit welcher das Regulativ für die Konzessionierung und staatliche Aufsicht der Versicherungsanstalten in Bosnien und Herzegowina kundgemacht wurde, bedarf es aber zur Errichtung jeder Versicherungsanstalt der staatlichen Konzession, deren Erteilung dem gemeinsamen Ministerium vorbehalten ist, und unterliegen alle Versicherungsanstalten nach § 8 dieser Verordnung der Aufsicht der bosnisch-herzegowinischen Landesverwaltung. Einer besonderen Konzession seitens der politischen Behörde bedarf die Genossenschaft, wenn sie ein konzessioniertes Gewerbe betreiben will (§ 3 der Verordnung der Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina vom 3. Februar 1909, GVBl. Nr. 44 [GSlg. 1909, S. 337], z. B. das Pfandleihgewerbe [§ 3 P. 20 dieser Verordnung]).

§ 247 bos. HG. bestimmt:

„Die Genossenschaft wird als konstituiert angesehen:

1. wenn die Gesellschaftsstatuten durch Annahme derselben in der konstituierenden Generalversammlung (§ 250) zustandegekommen sind;

2. wenn die Gesellschaft die Genehmigung der Regierung erhalten hat; und

3. wenn die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen worden ist."

Nach § 3 des österreichischen Genossenschaftsgesetzes ist zur Gründung der Genossenschaft bloß erforderlich:

1. die Annahme einer Genossenschaftsfirma (dasselbe gilt für das bosnische Recht nach § 248, Z. 1 bos. HG.)

Über die gesetzliche Form der Genossenschaftsfirma vgl. § 4 österr. GenG., § 16 bos. HG. und die Ausführungen im dritten Titel sub II;

2. die schriftliche Abfassung des Genossenschaftsvertrages.

Auch in Bosnien müssen die Genossenschaftsstatuten schriftlich abgefaßt werden, da dieselben ja gemäß § 249 bos. HG. dem Gesuche um Eintragung der Genossenschaft in das Handelsregister anzuschließen sind;

3. die Eintragung des Vertrages in das Genossenschaftsregister.

Während nach österreichischem Handelsrechte die Abhaltung der konstituierenden Generalversammlung und die staatliche Genehmigung keine Voraussetzungen des Entstehens der Genossenschaft sind, kann nach

bosnischem Rechte eine Genossenschaft ohne Abhaltung der konstituierenden Generalversammlung, Beschlußfassung über die Annahme der Statuten in derselben und Genehmigung der Genossenschaft seitens der Regierung nicht entstehen. Die Eintragung im Handelsregister ist sowohl in Österreich als in Bosnien von der Beibringung der bei konzessionierten Gewerben erforderlichen speziellen Konzession nicht abhängig.[9a])

Eine Unterschrift des Genossenschaftsvertrages seitens der Genossenschafter ist weder nach österreichischem[10]) noch nach bosnischem Rechte erforderlich. Der Eintritt der einzelnen Mitglieder in die Genossenschaft geschieht sowohl nach österreichischem Rechte (§ 3, Abs. 2 österr. GenG.) als nach bosnischem Rechte (§ 247, Abs. 2 bos. HG.) auf Grundlage schriftlicher Erklärung.[11])

Über das Mitgliederverzeichnis vgl. die Ausführungen zu § 265 bos. HG.

IV. Die Statuten der Genossenschaft.

§ 248 bos. HG. bestimmt:

„In den Statuten muß jedenfalls festgesetzt werden:
1. die Firma und der Sitz der Genossenschaft;
2. der Gegenstand der Unternehmung;
3. die Dauer der Genossenschaft;

[9a]) Vgl. Randa II, S. 60; AdlCl. 1926, 1968.

[10]) Übereinstimmend Stroß S. 59.

[11]) Mit Recht empfiehlt Randa II, S. 58, N. 57a de lege ferenda die Vorschrift, daß Beitrittserklärungen in duplo auszufertigen wären und das eine Exemplar beim Gerichte zu verwahren sei. — Die schriftliche Erklärung kann nicht durch konkludente Handlungen, wie Einzahlung des Geschäftsanteiles, ersetzt werden. AdlCl. 2279, Entsch. der ungar. Kurie 8121/1904. Bei einer Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit gilt jedoch der schriftliche Antrag auf Versicherung als Erklärung des Eintrittes in die Genossenschaft. Entsch. der ungar. Kurie 1522/1900. Die schriftliche Beitrittserklärung bedarf der Annahme seitens der Direktion (Entsch. der ungar. Kurie 1260/1897), resp. seitens der Gründer (Entsch. der ungar. Kurie 262/1905). — § 224 ungar. und kroat. HG. weicht von § 247 bos. HG. darin ab, daß nach demselben die Gesellschaft schon dann als konstituiert betrachtet wird, wenn die Genossenschaftsstatuten zu stande gekommen sind und die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist. Nach ungar. und kroat. Handelsrechte bedarf es also zur Entstehung der Genossenschaft weder der Abhaltung der konstituierenden Generalversammlung, noch der Genehmigung der Regierung.

Nach dem österr. Entwurfe v. J. 1911 hat der Beitritt der Genossenschaft, solange dieselbe nicht zur Registrierung angemeldet ist, durch Unterschrift des Gesellschaftsvertrages (es müssen wenigstens 7 Mitglieder unterschreiben, damit die Registrierung erfolgen kann) und nach Anmeldung der Statuten zum Genossenschaftsregister durch eine von dem Beitretenden unterzeichnete unbedingte Beitrittserklärung, welche durch zwei Monate nicht zurückgenommen werden kann und vom Vorstande angenommen werden muß, zu erfolgen (§§ 5, Abs. 3 und 75 Entw. Vgl. hiezu die Motive S. 144).

4. die Bedingungen des Eintrittes der Mitglieder (Genossenschafter) sowie die besonderen Bestimmungen über das allfällige Ausscheiden derselben (infolge Austrittes, Todes oder der Ausschließung);

5. das Verhältnis der Beteiligung der einzelnen Mitglieder, beziehungsweise deren Geschäftsanteile und die Art der Bildung dieser Anteile;

6. die Grundsätze, nach welchen die Bilanz zu verfassen und zu prüfen ist;

7. die Art und Weise, wie der Gewinn oder der Verlust zu berechnen und unter die einzelnen Mitglieder zu verteilen ist;

8. die Organisation der Direktion, die Art und Weise, wie die Wahl derselben zu erfolgen hat, der Wirkungskreis derselben und die Dauer ihrer Wirksamkeit;

9. die Organisation und die Dauer der Wirksamkeit des Aufsichtsrates;

10. die Art und Weise der Firmazeichnung;

11. die Form der Einberufung, der Ort und die Zeit der Abhaltung, der Wirkungskreis und die Verhandlungsordnung der Generalversammlung, die Art und Weise der Beschlußfassung und die Festsetzung darüber, was in dem Falle zu geschehen hat, wenn die einberufene Generalversammlung nicht beschlußfähig war;

12. das Stimmrecht der Mitglieder und die Form, in welcher dasselbe ausgeübt wird;

13. die Art und Weise, in welcher die Kundmachungen der Genossenschaft erfolgen;

14. die Bestimmung, ob die Haftung der Genossenschafter für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft eine unbeschränkte oder eine beschränkte ist und, wenn im letzteren Falle die Haftung über das im Gesetze bestimmte Maß ausgedehnt wird (§ 255), der Umfang dieser Haftung;

15. eine Bestimmung darüber, wie bei Schlichtung der aus dem Gesellschaftsverhältnisse sich ergebenden Streitigkeiten vorzugehen ist."

Nach § 248 bos. HG., welcher mit § 5 österr. GenG. im übrigen übereinstimmt, muß demnach in den Statuten einer Genossenschaft überdies noch nachfolgendes festgesetzt werden:

1. Nicht nur die Organisation der Direktion und die Art und Weise, wie die Wahl derselben zu erfolgen hat, sondern auch der Wirkungskreis derselben und die Dauer ihrer Wirksamkeit (Punkt 8).

2. Die Organisierung und die Dauer der Wirksamkeit des Aufsichtsrates (Punkt 9).

Während das österreichische Genossenschaftsgesetz den großen Mangel hat, daß die Bestellung des Aufsichtsrates nicht obligatorisch ist, ist dieselbe nach bosnischem Rechte (ebenso nach ungarischem und kroatischem Rechte) obligatorisch.[12])

3. Die Art und Weise der Firmazeichnung (Punkt 10). Vgl. hiezu § 17 österr. GenG. und §§ 264, 197 bos. HG.

---

[12]) Nach §§ 9 und 23 des österr. Entwurfes v. J. 1911 soll die Bestellung des Aufsichtsrates obligatorisch sein.

4. Nicht nur die Art und Weise der Einberufung der Generalversammlung und Beschlußfassung derselben, sondern auch der Art und die Zeit ihrer Abhaltung, der Wirkungskreis, die Verhandlungsordnung, sowie eine Bestimmung darüber, was in dem Falle zu geschehen habe, wenn die einberufene Generalversammlung nicht beschlußfähig war (Punkt 11).

5. Eine Bestimmung darüber, wie bei Schlichtung der aus dem Gesellschaftsverhältnisse sich ergebenden Streitigkeiten vorzugehen ist (Punkt 15).

Während nach § 5, Punkt 3 österr. GenG. die Zeitdauer der Genossenschaft nur dann in den Statuten anzuführen ist, wenn dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll, muß nach § 248, Punkt 3 bos. HG. die Dauer der Genossenschaft in jedem Falle in den Statuten erwähnt werden. Ist also die Genossenschaft auf unbestimmte Zeit errichtet, so ist nach dem bosnischen Handelsgesetze dieser Umstand in den Statuten anzuführen.

Im bosnischen Handelsgesetze fehlt zwar die Bestimmung des § 5, Punkt 13 österr. GenG. daß der Genossenschaftsvertrag die Benennung der Mitglieder des ersten Vorstandes oder derjenigen Personen, welche die Registrierung der Genossenschaft zu erwirken haben, enthalten müsse, jedoch muß nach bos. Handelsgesetze die Direktion durch die konstituierende Generalversammlung gewählt werden und haben die Direktionsmitglieder die Registrierung der Genossenschaft zu erwirken (§ 250 bos. HG.).[13])

Sowohl nach österreichischem als nach bosnischem Rechte müssen die Geschäftsanteile der Mitglieder stets von gleicher Höhe sein.[14]) Dies ergibt sich aus § 14 österr. GenG. und § 265 bos. HG., welche von der „Anzahl" der Geschäftsanteile sprechen, die nach dem erstbezogenen Paragraph in dem Register der Mitglieder, nach dem letztbezogenen Paragraph in der in Bosnien dem Gerichte vierteljährig einzubringenden Anmeldung der ein- und ausgetretenen Mitglieder in betreff der letzteren anzuführen ist. Diese Vorschriften haben den Zweck, die Gläubiger über die Kreditbasis der Genossenschaft zu informieren[15]) und würde dieser Zweck des Gesetzes nicht erreicht werden, wenn sich nicht aus der Anzahl der Geschäftsanteile der durch die Geschäftsanteile repräsentierte Gesamtbetrag berechnen ließe.[16])

---

[13]) § 225 ungar. und kroat. HG. weicht vom § 248 bos. HG. darin ab, daß er die oben im Texte sub 5 angeführte Bestimmung in den Statuten nicht vorschreibt.

[14]) Entgegengesetzter Ansicht für das ungar. und kroat. Handelsrecht Klang a. a. O. S. 11 ff.; Vrbanić S. 182 und Entsch. der königl. Tafel in Budapest 1210/1896. Übereinstimmend für das österr. Recht Stroß S. 138.

[15]) Vgl. die Motive zum österr. Entwurfe v. J. 1911, S. 93.

[16]) Deshalb bestimmt der österr. Genossenschaftsgesetzentwurf v. J. 1911 im § 7 ausdrücklich, daß Geschäftsanteile von verschiedener Höhe nicht festgesetzt werden können.

Sacheinlagen sind mangels einer entgegenstehenden Bestimmung sowohl nach österreichischem als nach bosnischem Rechte zulässig und muß in diesem Falle der Wert der Einlage, also die Anzahl der Geschäftsanteile, welche die Sacheinlage repräsentiert, bestimmt werden.[17]) Kautelen in betreff der Sacheinlagen, wie solche das Aktiengesetz vorschreibt, sind bei Genossenschaften leider nicht vorgeschrieben.[18])

Die Bildung eines Reservefonds ist weder nach österreichischem noch bosnischem Rechte obligatorisch, obgleich eine solche Bestimmung de lege ferenda sehr wünschenswert wäre.[19])

V. Eintragung der Genossenschaft im Handelsregister.

§ 249 bos. HG.:

„Die Statuten sowie die Genehmigungsurkunde sind samt dem Namensverzeichnisse der Mitglieder bei jenem Gerichte, in dessen Sprengel die Genossenschaft ihren Sitz hat, behufs Eintragung in das Handelsregister und Kundmachung anzumelden.

Das Gericht hat vor Vornahme der Eintragung zu prüfen, ob die Statuten den Anforderungen des Gesetzes entsprechen.

Die Kundmachung der Anmeldung muß enthalten:

1. das Datum der Statuten;
2. die Firma und den Sitz der Genossenschaft;
3. den Gegenstand der Unternehmung;
4. die Dauer der Genossenschaft;
5. die Art und Weise der Firmazeichnung;
6. die Art und Weise, in welcher die Kundmachungen der Genossenschaft erfolgen;
7. die Angaben, ob die Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft eine unbeschränkte oder eine beschränkte Haftung übernehmen und, wenn im letzteren Falle die Haftung über das im Gesetze bestimmte Maß ausgedehnt wird (§ 255), den Umfang dieser Haftung."

Während in Österreich die Genossenschaften nicht im Handelsregister, sondern im Genossenschaftsregister eingetragen werden[20]), erfolgt in Bosnien die Eintragung derselben im Handelsregister für Gesellschaftsfirmen. Vgl. im zweiten Titel sub III.

---

[17]) Übereinstimmend Stroß, S. 138.

[18]) Nach § 65 des österr. Genossenschaftsgesetzentwurfes v. J. 1911 sollen Sacheinlagen an Stelle der Bareinzahlung des Geschäftsanteiles nicht zulässig sein. (Vgl. Motive, S. 133.)

[19]) Nach § 5 des österr. Genossenschaftsgesetzentwurfes v. J. 1911 soll die Bildung eines Reservefonds zur Deckung der aus der Bilanz sich ergebenden Verluste obligatorisch sein.

[20]) Der Ansicht Cansteins I, S. 616, daß die Firma einer Genossenschaft, damit dieselbe als Vollkaufmann erscheine, nicht bloß im Genossenschafts-, sondern auch im Handelsregister eingetragen werden müsse, kann nicht zugestimmt werden. Vgl. Randa II, S. 88, N. 82 b.

§ 249 bos. HG. bestimmt in Übereinstimmung mit § 1 der österr. Ministerialverordnung vom 14. Mai 1873, RGBl. Nr. 71 und den §§ 6 und 7 österr. GenG., daß die Statuten bei jenem Gerichte (in Bosnien Kreisgericht, in Österreich zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit bestimmter Gerichtshof), in dessen Sprengel die Genossenschaft ihren Sitz hat, behufs Eintragung in das Handelsregister (in Österreich Genossenschaftsregister) und Kundmachung anzumelden sind. Nach § 10 der obzitierten österr. Ministerialverordnung sind der Genossenschaftsvertrag und die denselben abändernden Beschlüsse, falls sie nicht vollinhaltlich in das Genossenschaftsregister eingetragen werden, in einer vollständigen Abschrift oder einem vollständigen Abdrucke, welche gerichtlich oder notariell beglaubigt sein müssen, im Beilagenbuche zu sammeln. In Bosnien sind diese Urkunden gemäß § 11 der bosnischen Verordnung vom 24. Juni 1883, Z. 4173, über die Anlegung und Führung des Handelsregisters in jedem Falle im Original oder beglaubigter Abschrift dem Gerichte beizubringen und in der Urkundensammlung zu hinterlegen.

Während in Österreich die staatliche Genehmigung der Genossenschaft nicht erforderlich ist und die Namen der Mitglieder der Genossenschaft dem Gerichte nicht anzuzeigen sind, ist nach § 249 bos. HG. der Anmeldung die Genehmigungsurkunde über die seitens der Regierung erfolgte Genehmigung und das Namensverzeichnis der Mitglieder der Genossenschaft anzuschließen.[21])

Überdies bestimmt § 249 bos. HG., daß das Gericht vor Vornahme der Eintragung zu prüfen hat, ob die Statuten den Anforderungen des Gesetzes entsprechen. Dasselbe gilt, obgleich nicht ausdrücklich im österr. Genossenschaftsgesetze angeführt, auch für Österreich, wie sich aus § 11 österr. GenG. (= § 254 bos. HG.) und § 3 der österr. obzitierten Verordnung vom Jahre 1873 ergibt.[22])

---

[21]) Mitglieder einer Genossenschaft können auch andere Genossenschaften oder Handelsgesellschaften überhaupt sein. Dies bestimmt für Österreich § 1 des Ges. vom 10. Juni 1903, RGBl. Nr. 133, ausdrücklich. Vgl. Stroß, Seite 132.

[22]) Vgl. Randa II, S. 90 und Canstein I, S. 620. Das Gericht hat die Registrierung abzulehnen, wenn der Gegenstand des Geschäftsbetriebes in den Statuten nicht genau angeführt erscheint. (Entsch. des OGH. vom 5. April 1900, Nr. 4559.) Wenn auch der Zweck der Errichtung der Genossenschaft die Förderung des Kredites, Erwerbes oder der Wirtschaft der Genossenschafter sein muß (§ 245 bos. HG., § 1 österr. GenG.), so wird es dieser Zweck oft mit sich bringen, daß die Genossenschaft auch Geschäfte mit Nichtmitgliedern betreiben muß. Daher wäre es unzulässig, die Registrierung im allgemeinen deshalb zu verweigern, weil die Statuten den Geschäftsbetrieb auch mit Nichtmitgliedern als zulässig erklären. Übereinstimmend Randa II, S. 91; Vrbanić, S. 179; AdlCl. 2460, 2631; Entsch. der königl. Tafel in Budapest 2710/1897 (letztere Entscheidung mit der Einschränkung, daß Geschäfte mit Dritten nur dann zulässig seien, wenn der Zweck der Genossenschaft anders nicht zu erreichen ist). Dagegen: AdlCl. 2543, 2561, 2660.

§ 249, Abs. 3 bos. HG. welcher von dem Inhalte der Kundmachung der Anmeldung der Genossenschaft handelt, weicht vom

---

Der österr. Genossenschaftsgesetzentwurf v. J. 1911 steht auf dem Standpunkte, daß nach geltendem Rechte der Abschluß von Geschäften mit Dritten zulässig sei und läßt auch de lege ferenda grundsätzlich die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes der Genossenschaft auf Personen, die der Genossenschaft nicht angehören, zu (§ 8, Z. 2). Von diesem Grundsatze macht jedoch der Entwurf eine Ausnahme bezüglich der Kreditgenossenschaften und Konsumvereine. Bei Kreditgenossenschaften, das ist Genossenschaften, bei welchen die Kreditgewährung durch Darlehen in laufender Rechnung oder Eskontierung von Wechseln oder offenen Buchforderungen einen Gegenstand des Geschäftsbetriebes bildet, soll die Betreibung dieser Geschäfte mit Personen, die der Genossenschaft nicht angehören, untersagt werden (§ 95), um die Kreditbedürftigen zur Mitgliedschaft zu zwingen und dadurch die Haftung zu verstärken und um eine ungesunde Dividendenpolitik sowie die Entwicklung des Unternehmens zu einem bankmäßigen und die damit verbundenen Gefahren zu vermeiden. (Vgl. Motive, S. 96, 161 ff.) [Randa (II, Nachtrag) hält dieses Verbot für unannehmbar.] Dieses Verbot soll sich jedoch nur auf die genannten Zweckgeschäfte, nicht aber auf die Hilfsgeschäfte, durch welche die Mittel für die Zweckgeschäfte beschafft werden sollen, beziehen, namentlich also nicht auf das Spareinlagengeschäft. Obiges Verbot soll sich auch nicht auf Genossenschaftsverbände beziehen. Anderen Genossenschaften soll die Übernahme von verzinslichen Geldeinlagen nur in laufender Rechnung und nur von den eigenen Mitgliedern gestattet werden. Die Übernahme von Spareinlagen soll, um ein angemessenes Verhältnis zwischen dem eigenen und fremden Vermögen herzustellen, eine gewisse Bürgschaft für die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Einlagen zu schaffen und die Gefahren einer Krise zu vermindern, nur bis zu einer gewissen Grenze (diese Grenze ist je nach dem Maße der Haftung der Genossenschafter das Fünf- bis Fünfzehnfache der Summe der Geschäftsguthaben und das Fünffache des Reservefonds) gestattet sein. Mindestens der vierte Teil der Summe dieser Einlagen soll derart angelegt werden müssen, daß er jederzeit rasch flüssig gemacht werden kann. Auf Raiffeisenkassen, bei welchen nach dem Wesen solcher Kassen obige Gefahren nicht zu besorgen sind, sollen sich diese Einschränkungen nicht beziehen (§ 98; vgl. Motive, S. 164 ff.). Kreditgenossenschaften sollen nach § 62 Zweigniederlassungen nur innerhalb des Landes errichten können, in dem sie ihren Sitz haben.

Was die Konsumvereine, d. i. Genossenschaften, welche die gemeinschaftliche Beschaffung von Lebensmitteln und anderen Bedürfnissen der Hauswirtschaft im großen und deren Absatz im kleinen zum Zwecke haben, anbelangt, soll nach dem Entwurfe, um ein Hinübergreifen auf ein den Zwecken des Konsumvereines fremdes Gebiet und eine daraus entstehende Schädigung des kleineren und mittleren Handelsstandes zu verhindern, der Verkauf von Waren nur an Mitglieder gegen Legitimation (Marken und sonstige nicht auf Namen lautende Anweisungen oder Wertzeichen, die anstatt baren Geldes die Mitglieder zum Warenbezuge berechtigen, dürfen nicht ausgegeben werden) gestattet werden. Um jedoch andrerseits das Gedeihen der Konsumvereine im Rahmen ihrer Zwecke nicht zu beeinträchtigen, soll die Abgabe von Waren an Nichtmitglieder, jedoch nicht im kleinen, dann gestattet werden, wenn dies wegen Gefahr des Verderbens oder zur Vermeidung von Verlusten notwendig ist. Zur Sicherung der Einhaltung dieser Vorschrift sollen Strafbestimmungen erlassen werden. Um das Entstehen nicht lebensfähiger Konsumvereine zu verhindern, soll dasselbe von einer Mindestanzahl von Mitgliedern (je nach der Einwohnerzahl mindestens 50, resp. 200 Mitglieder) abhängig sein. Die Errichtung von Zweigniederlassungen soll Konsumvereinen untersagt

§ 6 österr. GenG. darin ab, daß nach bosnischem Gesetze diese Kundmachung jedenfalls die Art und Weise der Firmazeichnung enthalten muß (vgl. § 248, Punkt 10 bos. HG.), während in Österreich nur dann, wenn im Genossenschaftsvertrage (was nicht obligatorisch ist) eine Form bestimmt wurde, in welcher der Vorstand für die Genossenschaft zeichnet respektive seine Willenserklärungen kundgibt, die Kundmachung hievon vorgeschrieben ist.

Nach § 6, Punkt 5 österr. GenG. hat die Kundmachung die Namen und den Wohnort der Mitglieder des Vorstandes zu enthalten, falls ein solcher schon im Genossenschaftsvertrage bestellt ist. § 249 bos. HG. enthält diese Vorschrift nicht.

Nach österr. Rechte ist in der Kundmachung die Zeitdauer der Genossenschaft nur dann anzuführen, wenn dieselbe auf bestimmte Zeit errichtet ist (§ 6, P. 4 österr. GenG.); nach bosnischem Rechte ist dagegen, wenn die Genossenschaft auf unbestimmte Zeit errichtet ist, auch dieser Umstand in der Kundmachung anzuführen. (§ 249, P. 4 bos. HG.).[23])

§ 250 Abs. 1 bos. HG.[24]) (fehlt im österreichischen Handelsgesetz) bestimmt:

„Die Genossenschaft hat gleichzeitig mit der Einreichung der Statuten nachzuweisen, daß dieselben durch die konstituierende Generalversammlung festgesetzt, die Direktion und der Aufsichtsrat gewählt worden sind."

Wie schon früher erwähnt wurde, ist in Österreich die Abhaltung der konstituierenden Generalversammlung nicht Bedingung des „Entstehens (der Protokollierung) der Genossenschaft. (Vgl. die Ausführungen zu § 247 bos. HG.). In Österreich ist die Ernennung des Vorstandes vor der Registrierung nicht vorgeschrieben. Jedenfalls müssen aber im Gesellschaftsvertrage diejenigen Personen bezeichnet werden, welche die Registrierung zu erwirken haben (§ 5, P. 13 österr. GenG.). Die Bestellung eines Aufsichtsrates ist nach österreichischem Genossenschaftsgesetze nicht obligatorisch. (Vgl. die Ausführungen zu § 248 bos. HG.).

Gemäß § 250, Abs. 2 bos. HG. und §§ 2 und 18 der österr. Ministerialverordnung vom 14. Mai 1873, RGBl. Nr. 71, haben die Direktionsmitglieder (respektive in Österreich die statutenmäßig mit der

---

werden; Betriebsstätten sollen sie nur an ihrem Sitze oder an Orten in der Nähe desselben errichten dürfen, wenn in dem betreffenden Orte oder in der Nähe desselben mindestens 50 Vereinsmitglieder wohnen (§§ 99 bis 102 und 62; vgl. Motive, S. 169 ff.).

[23]) § 226 ungar. und kroat. HG. weicht von § 249 bos. HG. darin ab, daß die Beilegung der Genehmigungsurkunde zur Anmeldung entfällt, da eine staatliche Genehmigung der Genossenschaften in Ungarn und Kroatien nicht vorgeschrieben ist. Auch der Passus des bos. HG. über die Prüfung der Statuten durch das Gericht fehlt im ungar. und kroat. HG., ohne Zweifel besteht aber auch dort die Prüfungspflicht des Gerichtes. Vgl. Vrbanić, S. 184.

[24]) Übereinstimmend mit § 227 ungar. und kroat. HG.

Registrierung der Genossenschaft betrauten Personen) die Eingabe um die Registrierung der Genossenschaft bei dem kompetenten Gerichte eigenhändig zu unterfertigen oder in beglaubigter Form einzureichen. Über die Firmazeichnung schreibunkundiger Kaufleute in Bosnien vgl. die Ausführungen im dritten Titel sub IV und gelten die dort angeführten Bestimmungen ohne Zweifel auch für den Fall der Firmazeichnung seitens schreibunkundiger Direktionsmitglieder.

Nach § 8 österr. Genossenschaftsgesetzes besteht die Genossenschaft vor erfolgter Eintragung als solche nicht und haften, wenn vor erfolgter Eintragung im Namen der Gesellschaft gehandelt wird, die Handelnden persönlich und solidarisch.

§ 251 bos. HG. dagegen bestimmt:

„Bevor die Genossenschaft von der Regiernng genehmigt, in das Handelsregister eingetragen und die Eintragung kundgemacht ist, wird dieselbe nicht als bestehend angesehen. Diejenigen, welche vor der Eintragung und Veröffentlichung im Namen der Genossenschaft gehandelt haben, haften persönlich und solidarisch."

In Österreich entsteht also die Genossenschaft schon im Momente der Eintragung derselben im Genossenschaftsregister, in Bosnien erst im Momente der Kundmachung der Eintragung. (Vgl. § 10 bos. HG. im zweiten Titel sub II.)[25]) Obige Haftung trifft nicht nur die Direktionsmitglieder, sondern auch die angestellten Beamten[26]), sowie die Genossenschafter, welche den Auftrag zu dem bezüglichen Rechtsgeschäfte erteilt haben.[27]) Es ist hier das Prinzip des § 55 bos. HG. respektive Art. 55 österr. HG. aufgestellt und können diejenigen, welche vor dem obbezeichneten Zeitpunkte im Namen der Genossenschaft gehandelt haben, nicht bloß auf Leistung des Schadenersatzes, sondern auch mit der Kontraktsklage belangt werden. Deshalb muß nach Analogie des Art. 55 österr. HG., respektive § 55 bos. HG. angenommen werden, daß die Haftung dann nicht eintritt, wenn der Dritte das Rechtsgeschäft abgeschlossen hat, obgleich er wußte, daß die Genossenschaft noch nicht registriert, respektive (in Bosnien) die Registrierung noch nicht kundgemacht war.[28])

Sowohl nach bosnischem als nach österreichischem Rechte hat die Registrierung der Genossenschaft auch bei dem Gerichte der Zweigniederlassung zu erfolgen (§ 252 bos. HG.[29]), § 10 österr. GenG.).

---

[25]) § 228 ungar. und kroat. HG. weicht vom § 251 bos. HG. nur darin ab, daß die staatliche Genehmigung, wie schon früher erwähnt wurde, in Ungarn und Kroatien nicht erforderlich ist.

[26]) Entsch. der ungar. Kurie 1720/1893.

[27]) Entsch. der ungar. Kurie 234/1896.

[28]) Übereinstimmend Stroß, S. 76 ff. Dies wurde zur Vermeidung jeden Zweifels im § 3 des österr. Genossenschaftsgesetzentwurfes v. J. 1911 ausdrücklich bestimmt.

[29]) Übereinstimmend mit § 229 ungar. und kroat. HG.

§ 253 bos. HG.[30]) bestimmt in Übereinstimmung mit § 87 österr. GenG., daß die Mitglieder der Direktion durch das Gericht zur Einhaltung der Vorschriften der §§ 250 und 252 bos. HG. unter Androhung der in § 23 bos. HG. festgesetzten Geldstrafe von Amts wegen anzuhalten sind (§ 253, Abs. 1 bos. HG.).

Aus dieser gesetzlichen Vorschrift in Verbindung mit § 249 bos. HG. ergibt sich, daß nach bosnischem Handelsrechte, wenn die konstituierende Generalversammlung abgehalten wurde und sodann die Statuten die Genehmigung der Regierung erhalten haben, die Direktion zur Überreichung des gehörig instruierten Gesuches um Eintragung der Genossenschaft im Handelsregister gezwungen werden kann. Es besteht also derselbe Protokollierungszwang, wie bei der Aktiengesellschaft. (Vgl. die näheren Ausführungen über diese Frage bei § 164 bos. HG.).

Wird dem Gerichte angezeigt, daß eine eintragungsbedürftige Tatsache nicht rechtzeitig eingetragen worden ist, so hat dasselbe auf solche Anzeigen nach vorgängiger Prüfung der Sachlage gegen den, welchem die Anmeldung zur Eintragung oblag, mit Geldstrafen einzuschreiten (§ 253, Abs. 2 bos. HG.).

Zweiter Abschnitt.

Rechtsverhältnisse der Genossenschafter untereinander und dritten Personen gegenüber.

I. Inwieweit die Statuten von den Bestimmungen des Handelsgesetzes abweichen dürfen.

§ 254 bos. HG.[31]), welcher anordnet, daß das Rechtsverhältnis der Genossenschafter untereinander sich zunächst nach den Statuten richtet, daß aber letztere von den Bestimmungen des Gesetzes nur in jenen Punkten abweichen dürfen, bei welchen dies ausdrücklich als zulässig erklärt ist, stimmt mit § 11 österr. GenG. vollinhaltlich überein. Dagegen enthält das ungarische und kroatische Handelsrecht diese wichtige Bestimmung nicht.

Sowohl nach bosnischem als nach österreichischem Rechte erscheinen also die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes als zwingendes Recht, insoweit sie nicht ausdrücklich als dispositives Recht erklärt wurden. Soweit sie zwingende Kraft haben, sind ihnen entgegenstehende Bestimmungen der Statuten nichtig und dürfen nicht registriert werden. Erfolgt trotzdem die Registrierung solcher Bestimmungen, so ist sie nichtig.[32])

[30]) Dieser Paragraph fehlt im ungar. und kroat. HG. Die Bestimmungen desselben ergeben sich aber auch für Ungarn und Kroatien aus der allgemeinen Vorschrift des § 21 ungar. und kroat. HG. (= § 23 bos. HG.).

[31]) Dieser Paragraph fehlt im ungar. und kroat. HG.

[32]) Auch nach § 5, Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzentwurfes v. J. 1911 sollen den Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes widersprechende

II. Haftung der Genossenschafter.

§ 255, Abs. 1 bos. HG.[33]) bestimmt in Übereinstimmung mit § 53 österr. GenG., daß die Mitglieder einer mit unbeschränkter Haftung errichteten Genossenschaft für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft, sofern dieselben aus dem Gesellschaftsvermögen nicht befriedigt werden können, solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen haften. Im § 255 bos. HG. ist zwar nicht ausdrücklich, wie im § 53 österr. GenG., gesagt, daß diese Haftung im Falle der Liquidation (nämlich der konkursmäßigen Liquidation, vgl. § 69 österr. GenG.) oder des Konkurses einzutreten haben, jedoch ergibt sich aus § 256 bos. HG., daß dasselbe auch für das bosnische Recht gilt. (Vgl. das Nähere hierüber bei § 256 bos. HG. und im IV. Abschnitte dieses Titels in den Ausführungen über das Repartitionsverfahren bei einer passiven Genossenschaft.)

Während in Österreich jedes Mitglied einer mit beschränkter Haftung errichteten Genossenschaft im Falle des Konkurses oder der konkursmäßigen Liquidation, insofern der Genossenschaftsvertrag nicht einen höheren Haftungsbetrag festsetzt, nicht nur mit seinem Geschäftsanteil, sondern auch noch mit einem weiteren Betrage in der Höhe des Geschäftsanteiles haftet (§ 76 österr. GenG.), bestimmt § 255, Abs. 2 bos. HG.:

> „Die Mitglieder einer mit beschränkter Haftung errichteten Genossenschaft haften, sofern die Statuten nicht eine weitergehende Haftung verfügen, nur bis zur Höhe der von ihnen gezeichneten Geschäftsanteile."

Die Haftung der Genossenschafter ist bei Genossenschaften mit unbeschränkter und bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung sowohl in Österreich als in Bosnien eine subsidiäre.

Weder das österreichische noch das bosnische Genossenschaftsgesetz enthalten eine Bestimmung, aus welcher sich die Unzulässigkeit der Kompensation der Forderung eines Genossenschafters gegen die Genossenschaft mit der Forderung der Genossenschaft gegen ihn auf Zahlung des Restes des Geschäftsanteiles ableiten ließe. De lege ferenda wäre in Bosnien zumindest bezüglich der Genossenschaften mit beschränkter Haftung die Ausschließung der Zulässigkeit einer solchen Kompensation und die Statuierung der Verpflichtung des Genossenschafters zur Bareinzahlung des Geschäftsanteiles wünschenswert, da die Summe der Geschäftsanteile den einzigen Deckungsfonds der Gläubiger bildet, welcher sonst leicht illusorisch werden könnte. (Bei den Aktiengesellschaften dagegen ergibt sich die Verpflichtung zur Bareinzahlung des ganzen Nominalwertes der Aktien aus § 158 bos. HG.;

Bestimmungen im Statut nicht getroffen werden dürfen und keine rechtliche Bedeutung haben. (Vgl. Motive, S. 90 ff.)

[33]) § 255 bos. HG. stimmt mit § 231 ungar. und kroat. HG. überein.

in Österreich ist für die Bareinzahlung des ganzen Nominalwertes der Aktien in § 6, Abs. 2 österr. AktRegul. vorgesorgt.)[34])

§ 256 bos. HG. lautet:

„Die Gläubiger der Genossenschaft können ihre Forderungen gegen einzelne Genossenschafter nur nach Beendigung des über das Vermögen der Genossenschaft eröffneten Konkurses und insbesondere nach Durchführung des durch die Konkursordnung geregelten Repartitionsverfahrens geltend machen. Die Geltendmachung solcher Forderungen kann nur dann stattfinden, wenn dieselben im Konkurse der Genossenschaft angemeldet wurden.

Wegen Forderungen, welche im Konkurse der Genossenschaft als richtig festgestellt und auch von der Direktion, beziehungsweise von den Liquidatoren nicht bestritten worden sind, kann gegen den Genossenschafter ohne Einleitung eines neuerlichen gerichtlichen Verfahrens die Exekution erwirkt werden."[35])

Der im zweiten Hauptstücke des österreichischen Genossenschaftsgesetzes, welches insbesondere von den Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung handelt, vorkommende § 60, Abs. 4 österr. GenG. lautet:

„Sobald der Konkurs beendet ist, sind die Gläubiger berechtigt, wegen des Ausfalles an ihren Forderungen, jedoch nur, wenn solche bei dem Konkursverfahren angemeldet und als richtig festgestellt sind, einschließlich Zinsen und Kosten, die einzelnen, ihnen solidarisch haftenden Genossenschafter in Anspruch zu nehmen."

§ 256, Abs. 2 bos. HG. stimmt mit § 60, Abs. 5 österr. GenG. überein.

§ 72 österr. GenG. lautet:

„Durch das in den §§ 61 bis 71 angeordnete Verfahren werden die Genossenschaftsgläubiger nicht gehindert, ihre Rechte aus der solidarischen Haftung der Genossenschafter gegen dieselben selbständig wegen der an ihren Forderungen erlittenen Ausfälle geltend zu machen."

(Die §§ 61 bis 71 österr. GenG. handeln von der Durchführung des Repartitionsverfahrens.)

Aus der Vergleichung dieser Bestimmungen ergibt sich nachfolgendes:

1. Nach österreichischem Rechte ist, wie sich aus § 60 österr. GenG. ergibt, bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung die

---

[34]) Nach § 65 des österr. Genossenschaftsgesetzentwurfes v. J. 1911 soll obige Kompensation bei Genossenschaften mit unbeschränkter und beschränkter Haftung unzulässig sein. (Vgl. Motive, S. 133.) — Ebenso ist nach § 63 des österr. Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Bareinzahlung vorgeschrieben und daher obige Kompensation ausgeschlossen.

[35]) Mit diesem Paragraphen stimmt § 232 ungar. und kroat. HG. mit der Abweichung überein, daß derselbe nicht die Bestimmung enthält, daß die Gläubiger der Genossenschaft ihre Forderungen erst nach Durchführung des Repartitionsverfahrens geltend machen können.

Haftung der Genossenschafter keine bloße unbeschränkte Nachschußpflicht (wie bei der in Deutschland neben den Genossenschaften mit unbeschränkter und beschränkter Haftung bestehenden dritten Genossenschaftstype der Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht), sondern es haften die Genossenschafter den Genossenschaftsgläubigern gegenüber persönlich.

Mit Rücksicht darauf, daß § 60 österr. GenG. in dem zweiten, besondere Bestimmungen für Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung statuierenden Hauptstücke des österreichischen Genossenschaftsgesetzes vorkommt und eine ähnliche Bestimmung weder im ersten noch im dritten, spezielle Vorschriften über Genossenschaften mit beschränkter Haftung statuierenden Hauptstücke enthalten ist, ist es in Österreich bestritten, ob die Mitglieder einer Genossenschaft mit beschränkter Haftung den Gläubigern persönlich (direkt) haften oder ihnen nur eine Nachschußpflicht der Gesellschaft gegenüber obliege. Ersteres behaupten namentlich Randa (I, S. 42, N. 144, II, S. 218) und Stroß (S. 156, 162ff.), letzteres namentlich Canstein (I, S. 611, 622), Pollitzer („Das österreichische Handelsrecht", S. 321) und Krasnopolski (in Grünhuts Zeitschrift 8, S. 54, 94ff.).

Für Bosnien ist diese Frage durch § 256, Abs. 1 bos. HG., welcher zwischen Genossenschaften mit unbeschränkter und solchen mit beschränkter Haftung nicht unterscheidet, dahin entschieden, daß auch die Haftung der Mitglieder von Genossenschaften mit beschränkter Haftung gegenüber den Genossenschaftsgläubigern eine persönliche, direkte ist. (Ebenso nach ungarischem und kroatischem Rechte.)

2. Nach österreichischem Rechte können die Genossenschaftsgläubiger nach Anmeldung ihrer Forderungen im Konkurse der Genossenschaft und nachdem dort der „Ausfall", d. i. der Betrag, mit welchem sie im Konkurse unbefriedigt bleiben, festgestellt worden ist, sofort, ohne das Ergebnis des Repartitionsverfahrens abzuwarten, den Einzelangriff gegen die Genossenschafter durch direkte Geltendmachung ihres Forderungsrechtes gegen dieselben vornehmen. (Daß es in Österreich strittig ist, ob den Gläubigern dieses Recht nur bei Genossenschaften mit unbeschränkter oder auch bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung zustehe, wurde sub 1 erwähnt.) (§§ 53, 76, 72 österr. GenG.) Daß diese gesetzliche Bestimmung höchst unpraktisch ist und zu zahllosen Prozessen, zu einem Kriege aller gegen alle führen muß, liegt auf der Hand.

Nach bosnischem Handelsrechte ist, wie sich aus § 256 bos. HG. ergibt, der unmittelbare Einzelangriff der Genossenschaftsgläubiger gegen die Genossenschafter sowohl bei Genossenschaften mit beschränkter als bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung nur nach Durchführung des Repartitionsverfahrens zulässig. (Bezüglich des Repartitionsverfahrens siehe den IV. Abschnitt dieses Titels sub IV.)

3. Sowohl nach österreichischem als nach bosnischem Rechte sind die Genossenschaftsgläubiger in dem in § 256, Abs. 2 bos. HG. resp. § 60, Abs. 5 österr. GenG. angeführten Falle, ohne einen Prozeß führen zu müssen, zur direkten Exekutionsführung (in Bosnien nach Beendigung des Repartitionsverfahrens) berechtigt.

4. In Betreff der Haftung ist der Beendigung des Konkurses sowohl in Österreich als in Bosnien der Fall der sogenannten konkursmäßigen Liquidation gleich zu achten, nämlich der Fall, wenn mit Beschluß des Konkursgerichtes dem Antrage auf Eröffnung des Konkurses gemäß § 66 österr. KO. resp. § 23 bos. KO. deshalb nicht stattgegeben wurde, weil nur ein einziger persönlicher Gläubiger vorhanden oder das Vermögen zu gering ist, um die Kosten der Konkursverhandlung zu decken. Dies ergibt sich für Österreich aus §§ 53, 76 österr. GenG. und für Bosnien aus § 255 bos. HG., sowie aus der Erwägung, daß das Gesetz gewiß für diesen Fall die Haftung der Genossenschafter für die Genossenschaftsschulden nicht ausschließen wollte und daß diese Haftung tatsächlich in diesem Falle nicht eintreten würde, wollte man denselben der Beendigung des Konkurses nicht gleichstellen.[36]) Es liegt hier eben eine Beendigung des Konkurses durch Abtuung vor.[37])

---

[36]) Vgl. Stroß, S. 173 ff. und 175; Randa II, S. 275, N. 206 c.

[37]) Nach § 71 des österr. Genossenschaftsgesetzentwurfes v. J. 1911 sollen die Genossenschafter den Gläubigern weder bei Genossenschaften mit unbeschränkter, noch bei solchen mit beschränkter Haftung unmittelbar haften. Es soll also in jedem Falle nur eine Nachschußpflicht der Genossenschafter statuiert werden, welche im Falle des Konkurses oder der Liquidation Platz zu greifen hat. Bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung soll die Nachschußpflicht auf keinen bestimmten Betrag beschränkt sein. Bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung soll jeder Genossenschafter bis zu einem Betrage in der Höhe des Geschäftsanteiles und, wenn das Statut einen höheren Betrag bestimmt, bis zu diesem Betrage nachschußpflichtig sein. (Vgl. hiezu die Motive, S. 139 ff.). — Während nach dem herrschenden österr. und nach bos. Rechte seitens der Genossenschaft nur die Einzahlung des Geschäftsanteiles von den Mitgliedern verlangt werden kann und Nachzahlungen zur Deckung von Verlusten von denselben nicht gefordert werden können (Plenissimarbeschluß des österr. OGH. vom 24. April 1906, JudV. Nr. 175; übereinstimmend Randa, S. 140 ff.; Stroß, S. 231 ff.) bestimmt § 70 des Entwurfes, um die Möglichkeit zu schaffen, daß eine in eine bedrängte Lage geratene Genossenschaft sich vor dem drohenden Konkurse bewahren könne, daß durch das Statut bestimmt werden kann, daß die Genossenschafter verpflichtet sind, die auf den Geschäftsanteil eingezahlten Beträge, soweit sie zur Deckung von Verlusten abgeschrieben wurden, bis zu einem bestimmten Höchstbetrage, der jedoch die dreifache Höhe des Geschäftsanteiles nicht übersteigen darf, neuerlich einzuzahlen (Nachzahlung). Wenn bei einer Genossenschaft die Nachzahlungen schon im zulässigen Höchstbetrage von sämtlichen Genossenschaftern eingefordert wurden und seit der letzten Einforderung mehr als fünf Jahre verflossen sind, kann durch Statutenänderung die Pflicht zu weiteren Nachzahlungen bis zur dreifachen Höhe des Geschäftsanteiles festgesetzt werden. Bestimmungen, nach denen Nachzahlungen in einem größeren Umfange oder aus einem anderen Grunde als zur Deckung von Verlusten gefordert werden, sollen unzulässig sein. Die Nachzahlung soll nicht vor Einforderung der auf die

§ 257 bos. HG.[38]) und § 53, Abs. 2 und 3 österr. GenG. enthalten übereinstimmend die Bestimmung, daß jeder, der in eine bestehende Genossenschaft eintritt, für alle vor seinem Eintritte entstandenen Verbindlichkeiten derselben haftet und daß ein dem entgegenstehender Vertrag gegenüber dritten Personen ohne rechtliche Wirkung ist. Daß diese Bestimmung des österreichischen Genossenschaftsgesetzes, obgleich im zweiten Hauptstücke desselben enthalten, sich auch auf Genossenschaften mit beschränkter Haftung bezieht, ist zweifellos.

III. Austritt und Ausschließung der Genossenschafter.

Sowohl nach bosnischem als nach österreichischem Rechte hat bei Genossenschaften mit beschränkter und unbeschränkter Haftung jeder Genossenschafter das Recht, selbst in dem Falle, wenn die Genossenschaft auf bestimmte Zeit errichtet ist, aus derselben nach vorheriger Kündigung auszutreten und kann der Austritt, wenn die Kündigungsfrist und der Zeitpunkt des Austrittes in den Statuten nicht festgestellt worden sind, nur mit Ablauf des Geschäftsjahres nach vorheriger, mindestens vierwöchentlicher Kündigung erfolgen (§ 258, Abs. 1 bos. HG.[39]), §§ 54, 77 österr. GenG.). Überdies enthält § 258, Abs. 1 bos. HG. die Bestimmung, daß der Genossenschafter, wenn er mehrere Geschäftsanteile gehabt hat, auch hinsichtlich bestimmter Geschäftsanteile austreten kann. Diese Bestimmung enthält das österreichische Gesetz nur bezüglich der Genossenschaften mit beschränkter Haftung, es besteht aber kein Zweifel, daß auch in Österreich dasselbe für Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung gilt (argum. § 14 österr. GenG.)[40])

Der letzte Satz des § 54 österr. GenG. lautet:

„Ferner erlischt die Mitgliedschaft durch den Tod, sofern der Genossenschaftsvertrag keine entgegengesetzten Bestimmungen enthält."

Geschäftsanteile geschuldeten Einzahlungen aufgetragen werden können. (Vgl. hiezu die Motive, S. 136 ff.) — Nach § 110 des Entwurfes wird der Erwerb eigener Geschäftsanteile durch die Genossenschaft als verboten und wirkungslos erklärt und ausgesprochen, daß Geschäftsguthaben eigener Genossenschafter von der Genossenschaft in regelmäßigem Geschäftsbetriebe nicht in Pfand genommen werden dürfen. (Motive, S. 179 ff. Vgl. hiezu auch die Ausführungen zu § 167 bos. HG. bezüglich der Aktiengesellschaft.)

[38]) Übereinstimmend mit § 233 ungar. und kroat. HG.

[39]) § 258 bos. HG. stimmt mit § 235 ungar. und kroat. HG. überein.

§ 234 ungar. und kroat. HG., welcher im bos. und österr. Gesetze fehlt, lautet: „Sofern die Statuten nicht abweichend verfügen, kann gegen jene Genossen, die ihre statutenmäßigen Einzahlungen geleistet haben, von den übrigen Genossen unter dem Titel, daß die letzteren mehr bezahlt haben, keine Regreßklage angebracht werden." Dasselbe gilt, obgleich nicht ausdrücklich ausgesprochen, auch für das bos. und österr. Recht.

[40]) Übereinstimmend Randa II, S. 138; Stroß, S. 139 ff., 187 ff.

Obgleich dies nur bezüglich der Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung gesagt wurde, gilt dasselbe in Österreich per analogiam auch für Genossenschaften mit beschränkter Haftung.[41])

Dagegen lautet § 258, Abs. 2 bos. HG.:

„Die Mitgliedschaft hört mit dem Tode auf. Die Rechtsnachfolger können an die Stelle des verstorbenen Genossenschafters treten, sofern die Statuten dies nicht ausschließen."

Daraus ergibt sich, daß die Erben des verstorbenen Genossenschafters nach österreichischem Rechte in der Regel nicht berechtigt sind, an dessen Stelle in die Genossenschaft einzutreten, es wäre denn, daß die Statuten eine entgegengesetzte Bestimmung enthalten[42]), nach bosnischem Rechte dagegen in der Regel das Recht haben, in die Genossenschaft einzutreten, es wäre denn, daß die Statuten dieses Recht ausschließen oder beschränken würden. Die Wirkung des Aufhörens der Mitgliedschaft tritt aber nach Analogie des ersten Absatzes des § 258 bos. HG. erst mit dem Schlusse des Geschäftsjahres ein, in welchem der Tod erfolgte. Dem Tode einer physischen Person ist die Auflösung einer juristischen Person, welche Mitglied der Genossenschaft war, gleichzuachten.[43])

§ 77 österr. GenG. bestimmt noch, daß die Kündigung in das Register der Mitglieder einzutragen ist. Eine Bestimmung des Statutes, daß der Austritt der Genossenschafter während der statutenmäßigen Dauer der Genossenschaft unzulässig sein soll, ist ungültig (argum. §§ 258, 254 bos. HG. resp. §§ 54, 11 österr. GenG.).[44])

Die Bestimmung des § 258, Abs. 3 bos. HG., daß die Genossenschaft die einzelnen Genossenschaften aus in den Statuten festgesetzten Gründen auch ausschließen könne, gilt ohne Zweifel auch für das österreichische Recht, obgleich dies dort nicht ausdrücklich erwähnt wurde. Auch die Rechtswirksamkeit der Ausschließung tritt erst am Schlusse des betreffenden Geschäftsjahres ein. Dem ausgeschlossenen Genossenschafter steht natürlich der Klageweg auf Ungültigkeitserklärung des Ausschließungsbeschlusses offen.[45]) Die Ausschließung bedarf nicht erst

[41]) Übereinstimmend Stroß, S. 188. A. M. Canstein I, S. 632, welcher die Ansicht vertritt, daß bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung die Erben kraft Gesetzes eintreten.

[42]) Vgl. Stroß, S. 135.

[43]) Übereinstimmend für Österreich Stroß, S. 188.

[44]) Übereinstimmend Randa II, S. 89; Stroß, S. 140; AdlCl. 2235, 2645. Ebenso ist die statutenmäßige Auferlegung eines Austrittsgeldes unzulässig. Entsch. vom 30. April 1907, Z. 5972, österr. ZBl. 1907: 252. Das Austrittsrecht nach ordnungsmäßiger Kündigung steht dem Genossenschafter unbedingt zu und kann durch die Bestimmung in den Statuten, daß dies erst nach Einzahlung des Geschäftsanteiles erlaubt sein sollte, nicht eingeschränkt werden (Entsch. der ungar. Kurie 481/1902). Die Wirksamkeit der Kündigung ist von der Annahme derselben seitens der Genossenschaft unabhängig (Entsch. der ungar. Kurie 613/1897).

[45]) Es kann auch in den Statuten mit Wirksamkeit bestimmt werden, daß die Versäumnis der Einzahlung die Ausschließung des Genossen-

eines richterlichen Urteiles, wie bei der offenen Handelsgesellschaft, um rechtswirksam zu werden.[46]) Aus anderen, als in den Statuten vorgesehenen Gründen ist die Ausschließung unzulässig.[47]) Auch ein Kündigungsrecht seitens der Genossenschaft besteht weder nach bosnischem Handelsgesetze noch nach österreichischem Genossenschaftsgesetze.[48])

§ 259 bos. HG.[49]), welcher bestimmt, daß die aus der Genossenschaft ganz oder rücksichtlich einzelner Geschäftsanteile ausgeschiedenen Mitglieder sowie ihre Erben den Gläubigern der Genossenschaft für alle jene Gesellschaftsverbindlichkeiten, welche bis zum Zeitpunkte des Ausscheidens entstanden sind, innerhalb der im § 277 bos. HG. festgesetzten Verjährungsfrist in dem Maße haften, wie es die Statuten festsetzen, unterscheidet sich von den §§ 55, Abs. 1, 73, Abs. 1 und 78 österr. GenG. durch die Länge der Haftungsfrist, welche nach bosnischem Handelsgesetze 1 Jahr (§ 277 bos. HG.), nach österreichischem Rechte bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung 2 Jahre (§ 73, Abs. 1 österr. GenG.), und nur bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung, wie in Bosnien, 1 Jahr beträgt. (Das Nähere über die Verjährungs-

---

schafters zur Folge habe. In diesem Falle gilt der Genossenschafter nach Ablauf der Einzahlungsfrist als ausgeschlossen, ohne daß es hiezu eines besonderen Beschlusses der Direktion bedürfte. Von dem so ausgeschiedenen Genossenschafter kann keine weitere Einzahlung gefordert werden (Entsch. der ungar. Kurie 1185/1901).

[46]) Übereinstimmend Stroß, S. 189; Vrbanić, S. 188; dagegen Canstein, S. 631, welcher die Ansicht vertritt, daß die Ausschließung durch Klage bewirkt werden muß.

[47]) Vgl. Entsch. der kroat. Septemviraltafel vom 27. November 1896, Nr. 3957, Mjesečnik XXIII, 431.

[48]) Der österr. Genossenschaftsgesetzentwurf v. J. 1911 läßt es zu, im Statute die Kündigung seitens des Genossenschafters während eines Zeitraumes von längstens drei Jahren nach dem Beginne der Mitgliedschaft auszuschließen (§ 8, P. 5). Die Kündigungsfrist soll zwei Monate vor Schluß des Geschäftsjahres betragen und kann durch das Statut auf höchstens ein Jahr erweitert werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen (§ 79). Auch der Genossenschaft soll das Recht zustehen, jedem Genossenschafter die Mitgliedschaft zu kündigen (§ 80). Der Tod des Genossenschafters führt das Ende der Mitgliedschaft mit dem Ende des Geschäftsjahres herbei (§ 78). Die Ausschließung ist nur aus den im Statute bestimmten Gründen zulässig (§ 81). Bei Wegfall der statutarischen Voraussetzungen für die Fortdauer der Mitgliedschaft bedarf es zum Aufhören der Mitgliedschaft (am Schlusse des Geschäftsjahres) einer an keine Frist gebundenen schriftlichen diesbezüglichen Erklärung der Genossenschaft oder einer binnen zwei Monaten vor Schluß des Geschäftsjahres abzugebenden schriftlichen Erklärung des Genossenschafters (§ 82; vgl. Motive, S. 144 ff.). Unzulässig ist das Ausscheiden aus der Genossenschaft nach dem Momente der Auflösung derselben (§ 84, Abs. 1). Um zu verhindern, daß die Mitglieder einer Genossenschaft derselben unmittelbar vor dem Zusammenbruche den Rücken kehren, um nicht zur Verlustbedeckung herangezogen zu werden, soll nach § 84, P. 2 des Entwurfes das Ausscheiden eines Genossenschafters in den letzten 6 Monaten vor der Auflösung als nicht erfolgt gelten. Vgl. hiezu Motive, S. 149 ff. und 201.

[49]) Übereinstimmend mit § 236 ungar. und kroat. HG.

frist und inwieweit dieselbe durch statutarische Bestimmungen beeinflußt werden kann, siehe bei § 277 bos. HG.)

Auch in diesem Paragraph des bosnischen Handelsgesetzes wurde wieder zum Ausdrucke gebracht, daß die Haftung, ohne Unterschied, ob es sich um Genossenschaften mit unbeschränkter oder beschränkter Haftung handelt, den Gläubigern gegenüber eintritt (vgl. die Bemerkungen zu § 256 bos. HG.). Über das Recht der Genossenschafter, auch nur bezüglich einzelner Geschäftsanteile austreten zu können, vgl. die Bemerkungen zu § 258 bos. HG.[50])

§ 260, Abs. 1 und 2 bos. HG.[51]) bestimmt in Übereinstimmung mit §§ 55, Abs. 2, und 79 österr. GenG., daß die aus der Genossenschaft ausgeschiedenen Genossenschafter und ihre Erben, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen, auf den Reservefonds und auf das übrige Vermögen der Genossenschaft keinen Anspruch, dagegen Anspruch auf ihren Geschäftsanteil in der Höhe haben, wie sich derselbe nach dem Rechnungsabschlusse für das Jahr, in welchem das Ausscheiden erfolgte, herausstellt. Ebenso bestimmt derselbe in Übereinstimmung mit § 79 österr. Genossenschaftsgesetzes, daß die Genossenschafter einer mit beschränkter Haftung errichteten Genossenschaft oder deren Erben die Auszahlung dieses Geschäftsanteiles und der etwaigen anderen Bezüge nur nach Ablauf der in § 277 bos. HG. resp. § 78 österr. GenG. gesetzten Verjährungsfrist verlangen können, vorausgesetzt, daß nicht bis dahin die Auflösung der Genossenschaft beschlossen worden ist. Während aber die Mitglieder einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung oder deren Erben nach § 55, Abs. 2 österr. GenG. diese Auszahlung schon nach Ablauf von einem Monate, von der Feststellung des Rechnungsabschlusses an gerechnet, beanspruchen können, wurde in § 260 bos. HG. diese Frist für die Mitglieder solcher Genossenschaften auf drei Monate, von der Feststellung des Rechnungsabschlusses an gerechnet, festgesetzt.

§ 260, Abs. 3 bos. HG. bestimmt, daß die obigen Grundsätze auch dann Anwendung zu finden haben, wenn ein Genossenschafter nur hin-

---

[50]) Nach dem österr. Genossenschaftsgesetzentwurfe v. J. 1911 sollen die ausgeschiedenen Genossenschafter für die Forderungen der Konkursgläubiger bis einschließlich der fünften Klasse subsidiär durch zwei Jahre haften und sind außer den durch Tod ausgeschiedenen und später gestorbenen Genossenschaftern in dritter Linie alle jene Genossenschafter zur Haftung heranzuziehen, welche mehr als zwei Jahre vor Auflösung der Genossenschaft ganz oder teilweise ausgeschieden sind und deren Ausscheiden in das gerichtliche Mitgliederverzeichnis entweder noch nicht oder erst in den letzten 18 Monaten vor Auflösung der Genossenschaft eingetragen oder angemerkt wurde. Die Haftung soll sich nicht bloß auf die bis zum Zeitpunkte des Ausscheidens eingegangenen Gesellschaftsverbindlichkeiten, sondern auf alle Verbindlichkeiten zur Zeit der Auflösung beziehen, damit die Schwierigkeiten bei Berechnung der Deckungsbeträge vermieden werden (§ 136, Motive, S. 202 ff. Eine sehr bedenkliche Bestimmung!)

[51]) § 260 bos. HG. stimmt mit § 237 ungar. und kroat. HG. überein.

sichtlich eines oder mehrerer Geschäftsanteile aus der Genossenschaft austritt. Dieselbe Bestimmung enthält § 80 österr. GenG. bezüglich der Genossenschaften mit beschränkter Haftung und gilt dasselbe in Österreich auch in Betreff der Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung (argum. § 14 österr. GenG.).[52])

IV. Übertragung der Geschäftsanteile.

Während nach österreichischem Rechte nur bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsanteile der Genossenschafter und nur mit Bewilligung des Vorstandes auf andere übertragen werden können, wenn nicht der Genossenschaftsvertrag etwas anderes bestimmt (§ 83 österr. GenG.), bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung aber die Geschäftsanteile unübertragbar sind[53]), bestimmt § 261 bos. HG.[54]), Absatz 1:

„Sofern die Statuten nichts anderes verfügen, kann der Genossenschafter einzelne oder seine sämtlichen Geschäftsanteile und die damit verbundenen Mitgliedschaftsrechte nach erfolgter Anmeldung bei der Direktion auf einen anderen übertragen."

Übereinstimmend bestimmen § 261, Abs. 2 bos. HG. und § 83, Abs. 2 österr. GenG., daß jedoch die in § 259 bos. HG. (§§ 78, 80 österr. GenG.) festgesetzte Haftung des Übertragers unberührt bleibt, wenn der

---

[52]) Vgl. Randa II, S. 138; Stroß, S. 139 ff.

Der österr. Genossenschaftsgesetzentwurf v. J. 1911 stellt es als zwingendes Recht auf, daß der Ausgeschiedene, außer dem Anspruche auf den Geschäftsanteil, auf einen Anteil am Reservefonds und auf das übrige Vermögen der Gesellschaft keinen Anspruch habe. Einheitlich für beide Genossenschaftsarten bestimmt der Entwurf, daß das Guthaben einen Monat nach Genehmigung der maßgebenden Bilanz von der Generalversammlung, keineswegs aber vor Ablauf von sechs Monaten nach dem Ausscheiden fällig wird. Während das geltende österr. und auch das bos. Recht keine Bestimmung darüber enthält, daß der ausgeschiedene Genossenschafter, im Falle nach der Bilanz ein Verlustanteil auf ihn entfällt, zur Leistung des Fehlbetrages an die Gesellschaft verpflichtet wäre, weshalb im Falle einer Krise oft zahlreiche Genossenschafter sich ihrer Deckungspflicht durch schleunigen Austritt zu entziehen suchen, bestimmt der österr. Entwurf, daß der Ausgeschiedene obigen Fehlbetrag zu decken habe, insoweit er den Betrag nicht übersteigt, zu dessen Leistung er auf Grund der Pflicht zur Volleinzahlung der Geschäftsanteile, zur Entrichtung eines bereits vor seinem Ausscheiden eingeforderten Nachzahlungsbetrages oder durch die Haftung (Nachschußpflicht) verbunden ist (§§ 85, 86, Motive, S. 150 ff.). Eine Ausnahme von dieser Regel soll nur bei den durch Übertragung ihrer Geschäftsanteile ausgeschiedenen Genossenschaftern eintreten. Vgl. unten N. 55.

[53]) Übereinstimmend Randa II, S. 186; Canstein I, S. 625, 634. Dagegen Stroß, S. 140 ff., welcher auch bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung die Übertragbarkeit der Geschäftsanteile für das österr. Recht behauptet.

[54]) Übereinstimmend mit § 238 ungar. und kroat. HG.

Übernehmer seinen Verbindlichkeiten nachzukommen nicht fähig ist.[55]) Sowohl in Bosnien als in Österreich (bezüglich der Genossenschaften mit beschränkter Haftung) ist demnach die gegen den Übernehmer ohne Erfolg durchgeführte Exekution Voraussetzung der Inanspruchnahme des Übertragenden.[56])

Die Übertragbarkeit der Geschäftsanteile auch bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung wurde im bosnischen Handelsgesetze mit Recht als zulässig erklärt. Denn wenn auch diese Gesellschaftsform sich der offenen Handelsgesellschaft infolge der unbeschränkten Haftung der Mitglieder sehr nähert, so erscheint doch ihr Gefüge bei dem Umstande, daß dieselbe aus einer unbestimmten Anzahl von Mitgliedern besteht, viel lockerer als das der offenen Handelsgesellschaft und kommt der Persönlichkeit des Genossenschafters bei der Variabilität der Mitglieder (§ 258 bos. HG., §§ 54, 77 österr. GenG.) bei weitem nicht jene Bedeutung zu, wie bei der offenen Handelsgesellschaft.

Das Ausscheiden des Übertragenden aus der Genossenschaft und der Eintritt des Erwerbers in dieselbe erfolgt mit der Perfektion der Übertragung. Hier läßt sich der Grundsatz des § 258 bos. HG., daß der Genossenschafter erst mit Schluß des Geschäftsjahres als aus der Genossenschaft ausgeschieden anzusehen ist, nicht per analogiam anwenden, da es sich ja um einen Übergang aller Rechte aus der Mitgliedschaft auf den Erwerber handelt, also der Vermögensstand der Genossenschaft nicht beeinflußt wird.[57])

Ist im Statute festgesetzt, daß die Erwerber von Geschäftsanteilen bestimmte Eigenschaften zum Erwerbe derselben besitzen,

---

[55]) Nach dem österr. *Genossenschaftsgesetzentwurfe* v. J. 1911 sollen die durch Übertragung ihrer Geschäftsanteile Ausgeschiedenen nur in dem Maße zur Deckung des Abganges beitragen, als die Erwerber ihrer Geschäftsanteile infolge Beschlusses des Gläubigerausschusses wegen Unvermögens zur Leistung von Beiträgen nicht herangezogen werden können (§§ 134, P. 4 und 135, P. 3).

[56]) Über den Begriff des Ausdruckes „subsidiarisch" im § 83, Abs. 2 österr. GenG. vgl. die Erläuterungen über die subsidiäre Haftung des eine Namensaktie übertragenden bei *Staub-Pisko* I, Art. 223, S. 725, § 6.

[57]) Anderer Ansicht *Stroß*, S. 190 ff., welcher der Meinung ist, daß der Übertragende erst mit dem Schlusse des Geschäftsjahres als aus der Genossenschaft ausgeschieden und der Erwerber erst mit dem Beginne des nächsten Geschäftsjahres als Mitglied der Genossenschaft anzusehen ist.

Nach dem österr. *Genossenschaftsgesetzentwurfe* v. J. 1911 sollen sowohl bei Genossenschaften mit beschränkter, als auch bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung Geschäftsanteile zu jeder Zeit durch schriftliche Übereinkunft auf einen anderen übertragen werden können. Die Übertragung soll aber stets von der Zustimmung der Genossenschaft abhängig sein und der Erwerber allen Erfordernissen zur Erlangung der Mitgliedschaft, namentlich der Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung, wenn er noch nicht Mitglied ist, nachkommen. Das Statut kann die Übertragung ausschließen oder an weitere Voraussetzungen knüpfen. Mit dem Beginne des Tages, an dem der Erwerber den Geschäftsanteil erwirbt, scheidet der übertragende Genossenschafter aus der Genossenschaft aus (§ 83, Motive, S. 149).

z. B. einer bestimmten Berufsklasse angehören müssen, so ist eine Übertragung des Geschäftsanteiles auf eine diese Eigenschaften nicht besitzende Person nichtig, da hiedurch ein gesetzliches Veräußerungsverbot (das Gesetz verbietet die Übertragung unter der Bedingung, wenn dieselbe in den Statuten verboten wird) überschritten wurde.[58])

Über die Exekutionsführung auf den Geschäftsanteil vgl. unten sub V.

V. Rechte der Privatgläubiger der Genossenschafter.

§ 262 bos. HG.[59]) besagt im ersten Absatze in Übereinstimmung mit §§ 56, 57, 58 österr. GenG., daß die Bestimmungen der §§ 99 und 100 bos. HG. (korresp. mit Art. 119, 120, 121 österr. HG.) über die Privatgläubiger und die Kompensation auch in Ansehung der Genossenschafter Anwendung finden.

Der zweite Absatz des § 262 bos. HG. bestimmt in Übereinstimmung mit § 59 österr. GenG., daß ein Privatgläubiger, wenn er nach fruchtlos vollstreckter Exekution in das Privatvermögen des Genossenschafters auf das seinem Schuldner für den Fall der Auflösung der Gesellschaft zukommende Guthaben die Exekution führt, zum Zwecke seiner Befriedigung nach vorangegangener Kündigung das Ausscheiden des Genossenschafters verlangen kann, ohne Rücksicht darauf, ob die Genossenschaft auf bestimmte oder unbestimmte Zeit errichtet wurde.

Während in diesem Falle nach § 59, Abs. 2 österr. GenG. die Kündigung mindestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftshalbjahres der Genossenschaft geschehen muß, setzt § 262, Abs. 3 bos. HG. die Kündigungsfrist auf mindestens vier Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres fest.

Obgleich die §§ 56 bis 59 österr. GenG. im zweiten, von Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung handelnden Hauptstücke des Genossenschaftsgesetzes vorkommen, so gelten sie auch, da die ratio dieselbe ist, für Genossenschafter mit beschränkter Haftung.[60])

Dieses Kündigungsrecht des Gläubigers in der Frist von 4 Wochen (resp. in Österreich 6 Monaten) stellt sich als selbständiges, durch das Gesetz eingeräumtes Recht dar und steht daher dem Gläubiger auch in dem Falle zu, wenn laut den Statuten der Genossenschafter

---

[58]) Auch AdlCl. 1991 erklärt eine solche Veräußerung als nichtig.

[59]) Übereinstimmend mit § 239 ungar. und kroat. HG. In der deutschen Textausgabe des ungar. HG. von Löw hat sich ein Fehler in der Übersetzung eingeschlichen. Wie sich aus der kroat. Textausgabe von Kušnov und der deutschen im Verlage von Rath in Budapest i. J. 1876 erschienenen Textausgabe ergibt. Es soll richtig heißen, daß der Gläubiger das „Ausscheiden des Genossenschafters" (und nicht „die Auflösung der Gesellschaft") verlangen kann.

[60]) Übereinstimmend Krasnopolski in Grünhuts Zeitschrift 8, S. 66; Randa II, S. 187; Canstein I, S. 632; Stroß, S. 190.

an eine andere Kündigungsfrist gebunden oder die Kündigung durch eine gewisse Zeit nach den Statuten ausgeschlossen wäre.[61])

Kann der Privatgläubiger eines Genossenschafters auf dessen Geschäftsanteil Exekution durch Pfändung, zwangsweise Einantwortung oder exekutive Feilbietung führen?

In Österreich kann auf den Geschäftsanteil (d. i. den in den Statuten zahlenmäßig genau festgesetzten Anteil der Beteiligung am Gesellschaftsunternehmen — strenge zu unterscheiden von dem buchmäßigen Geschäftsguthaben resp. Auseinandersetzungsguthaben[62]) des Mitgliedes einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung dessen Privatgläubiger, da der Geschäftsanteil nicht übertragbar ist, ebensowenig Exekution führen, wie der Privatgläubiger einer offenen Handelsgesellschaft auf den Geschäftsanteil eines Gesellschafters.[63]) In Betreff der Genossenschaften mit beschränkter Haftung vertreten namentlich Randa (II, S. 187) und Krasnopolski (in Grünhuts Zeitschrift 8, S. 94 bis 107) die Ansicht, daß die Privatgläubiger solcher Genossenschafter jederzeit berechtigt sind, die exekutive Einantwortung (Überweisung an Zahlungsstatt) der Geschäftsanteile derselben zu verlangen und deduzieren diese Ansicht aus der gesetzlich zulässigen Übertragbarkeit dieser Geschäftsanteile. (Vgl. AdlCl. 1174, 1376, 2249, 2286, 2376.) Gegen die Zulässigkeit der exekutiven Überweisung (Einantwortung) der Geschäftsanteile ist Canstein (I, S. 633; vgl. AdlCl. Fr. 2623).

Für das bosnische Recht ergibt sich zunächst aus § 261 bos. HG., daß sowohl bei Genossenschaften mit beschränkter als bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung der Geschäftsanteil, da derselbe einen veräußerlichen Vermögenswert (namentlich einen Anspruch auf eine, wenn auch von der Aktivität der Genossenschaft bedingte und betagte [erst zur Zeit der Auseinandersetzung fällige] Geldleistung) darstellt[64]), der Exekution unterzogen werden könnte, falls dem nicht die Bestimmungen anderer Gesetze entgegenstehen würden. Nachdem der Geschäftsanteil durch das Gesetz im Prinzip als veräußerlich, also als ein Objekt des Verkehres erklärt wurde, so wäre die Exekution auf denselben auch in dem Falle zulässig, wenn die Statuten ein bezügliches Veräußerungsverbot enthalten.[65]) Denn, wenn auch ein solches statutarisches Verbot, wie oben bei § 261 bos. HG. näher ausgeführt wurde, nicht bloß ein vertragsmäßiges, sondern ein gesetzliches Veräußerungsverbot begründet, so bezieht sich ein solches Veräußerungsverbot nur auf die freiwilligen Veräußerungen, welche dann allerdings nichtig wären, hindert aber

---

[61]) Übereinstimmend Stroß, S. 190; Vrbanić, S. 188.

[62]) Vgl. Randa II, S. 70, N. 65.

[63]) Übereinstimmend Randa II, S. 186; Canstein I, S. 633; vgl. AdlCl. 1340.

[64]) Vgl. Stroß, S. 143.

[65]) In gleichem Sinne Randa II, S. 187 ff.

keineswegs die Führung der Exekution auf das vom Veräußerungsverbote getroffene Objekt, solange nicht dieses Objekt aus öffentlichem Interesse im siebenten Teile der bosnischen Zivilprozeßordnung oder durch sonstige Gesetze von der Exekution ausgeschlossen worden ist.[66])

Wir gelangen also zunächst zu dem Ergebnisse, daß nach dem bosnischen Handelsgesetze der Exekution auf die Geschäftsanteile der Genossenschafter mit beschränkter oder unbeschränkter Haftung ein Hindernis nicht entgegensteht.

Der Pfändung des Geschäftsanteiles steht auch die bosnische Zivilprozeßordnung (in dem von der Exekution handelnden Teile derselben) nicht entgegen (§ 496 bos. ZPO.). Wohl aber ergeben sich für die Realisierung des gepfändeten Geschäftsanteiles durch zwangsweise Einantwortung desselben Hindernisse infolge der Bestimmung des § 508, Abs. 1 bos. ZPO.:

„Der Exekutionsführer kann die zwangsweise Einantwortung der Forderung begehren, wenn diese nicht von einer Gegenleistung abhängig ist."[67])

Nachdem es keinem Zweifel unterliegen kann, daß durch diese gesetzliche Bestimmung alle jene Forderungen von der exekutiven Einantwortung ausgeschlossen wurden, bei welchen der Erwerber der Forderung in das die Gegenleistung nach sich ziehende Verpflichtungsverhältnis eintreten müßte[68]), der Erwerber des Geschäftsanteiles aber in das mit demselben verbundene Mitgliedschaftsverhältnis eintritt (§ 261 bos. HG.), so erscheint in allen jenen Fällen die zwangsweise Einantwortung des Geschäftsanteiles unzulässig, in welchen mit dem Erwerbe der Mitgliedschaft auch die Entstehung von Verpflichtungen auf Leistungen gegenüber der Genossenschaft oder den Genossenschaftsgläubigern verbunden ist. Diese Leistungspflicht ergibt sich nach § 255 bos. HG. aus der Haftung der Mitglieder einer mit unbeschränkter Haftung errichteten Genossenschaft für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft, sofern dieselben aus dem Genossenschaftsvermögen nicht befriedigt werden können, mit dem ganzen Vermögen des Genossenschafters, bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung aus der Haftung bis zur Höhe der gezeichneten Geschäftsanteile, sofern die Statuten nicht eine weitergehende Haftung verfügen. Diese Leistungspflicht kann sich aber auch aus Bestimmungen der Statuten ergeben, so z. B. bei Molkereigenossenschaften die Verpflichtung, eine bestimmte Menge Milch in gewissen Zeiträumen der Genossenschaft zu liefern. Aus dem Obgesagten ergibt sich, daß nach bosnischem Rechte

---

[66]) Vgl. § 76 des österr. Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Neumann „Die Exekutionsordnung", 1900, S. 63 ff.

[67]) Dieser Paragraph wurde dem § 830 des österr. Entwurfes einer Zivilprozeßordnung v. J. 1881 nachgebildet. Die österr. Exekutionsordnung (§ 316) enthält diese Einschränkung nicht.

[68]) Vgl. die Motive des oben in N. 67 angeführten Entwurfes, S. 219. Die Institution der Überweisung zur Einziehung (§§ 208, 209 ff. österr. EO.) ist dem bos. Rechte fremd.

die exekutive Einantwortung des Geschäftsanteiles eines Genossenschafters mit unbeschränkter Haftung überhaupt unzulässig ist und daß die exekutive Einantwortung des Geschäftsanteiles eines Genossenschafters mit beschränkter Haftung nur dann zulässig ist, wenn der Genossenschafter den der Höhe seines Geschäftsanteiles entsprechenden Betrag eingezahlt hat und die Statuten der betreffenden Genossenschaft weder eine weitergehende Haftung verfügen, noch auch sonstige besondere Leistungen den Mitgliedern auferlegen.

Es würde aber gegen das dem § 262, Abs. 2 bos. HG. zu Grunde liegende Prinzip verstoßen, wollte man diese Exekutionsführung jederzeit, also auch vor der erfolglos geführten Exekution in das Privatvermögen des Genossenschafters, als zulässig erklären. Die ratio der Bestimmung des § 262, Abs. 2 bos. HG. ist dieselbe wie die des § 99 bos. HG.: Das zur Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger dienende Vermögen soll so weit als möglich den Angriffen der Privatgläubiger der Genossenschafter nicht ausgesetzt werden, damit dadurch der Bestand der Genossenschaft nicht gefährdet werde.[69]) Der gegen die Genossenschaft geübte Zwang, dem ausscheidenden Genossenschafter sein Geschäftsguthaben auszuschütten, involviert gewiß einen Angriff gegen das Genossenschaftsvermögen. Der Privatgläubiger des Genossenschafters soll jedoch diesen Angriff erst nach fruchtloser Exekution in das Privatvermögen desselben vornehmen dürfen. Die Pfändung des Geschäftsanteiles bedeutet aber ebenfalls einen Angriff auf das Gesellschaftsvermögen, da sich ja das Kapital der Genossenschaft aus der Gesamtheit der Geschäftsanteile zusammensetzt.[70]) Die Bestimmung des § 262 bos. HG. würde illusorisch gemacht, wollte man die Pfändung und Einantwortung des Geschäftsanteiles vor der erwähnten, fruchtlos in das Privatvermögen des Schuldners durchgeführten Exekution zulassen. Der Genossenschafter gewordene Gläubiger könnte dann sofort, ohne sich weiter in eine Exekutionsführung gegen das Privatvermögen seines Schuldners einzulassen, die Kündigung vornehmen und müßte ihm nach Ablauf der gesetzlichen Frist sein Guthaben ausgeschüttet werden. Aber nicht nur aus der ratio, sondern auch aus dem Wortlaute des § 262 bos. HG. ergibt sich die Unzulässigkeit der Exekutionsführung auf den Geschäftsanteil vor fruchtlos durchgeführter Exekution in das Privatvermögen des Genossenschafters. Denn § 262 bos. HG. besagt, daß die Exekution auf das dem Genossenschafter für den Fall der Auflösung der Gesellschaft zukommende Guthaben erst nach fruchtlos vollstreckter Exekution in das Privatvermögen des Genossenschafters zulässig ist. In dem Rechte aus dem Geschäftsanteile ist jedoch offenbar auch das Recht auf das Auseinandersetzungsguthaben enthalten. Daher kann auf den Geschäftsanteil insolange nicht Exekution geführt werden, als nicht die Exekution

---

[69]) Vgl. Randa II, S. 23.
[70]) Vgl. Randa II, S. 70.

auf das Auseinandersetzungsguthaben zulässig ist, also nicht früher, bevor nicht die Exekution in das Privatvermögen des Genossenschafters fruchtlos vollstreckt wurde. Diese Ansicht vertrete ich auch auf Grund des § 59 österr. GenG. (in Abweichung von Randa und Krasnopolski) für das österreichische Recht bezüglich der Genossenschaften mit beschränkter Haftung.

Wir gelangen also zu dem Resultate: Die Exekutionsführung auf den Geschäftsanteil durch Pfändung und zwangsweise Einantwortung desselben ist nach bosnischem Rechte nur bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung und nur unter den oben angeführten Voraussetzungen, jedoch erst nach fruchtlos vollstreckter Exekution in das Privatvermögen des Genossenschafters zulässig.

Der Gläubiger wird mitunter ein Interesse daran haben, die Ausschüttung des Geschäftsguthabens des Genossenschafters nicht zu veranlassen, sondern lieber selbst Genossenschafter zu werden. Die Absicht, Mitglied zu werden, wird der Gläubiger nach dem Gesagten bei Vorhandensein der obangeführten Voraussetzungen erreichen können, nicht aber immer die Absicht, Mitglied zu bleiben. Machen nämlich die Statuten die Mitgliedschaft von bestimmten Voraussetzungen abhängig, z. B. davon, daß nur Personen, welche bestimmte Eigenschaften haben, z. B. einem gewissen Berufszweige angehören oder in einem bestimmten Bezirke wohnen, Mitglieder sein können, so wird eine solche Bestimmung in der Regel einen statutenmäßigen Ausschließungsgrund (§ 258, Abs. 3 bos. HG.) für den Gläubiger bilden, wenn bei ihm diese Voraussetzungen nicht zutreffen und wird er in diesem Falle, kaum in die Genossenschaft eingetreten, aus derselben ausscheiden und sich die Ausschüttung des Guthabens gefallen lassen müssen.

Was endlich die Exekution auf den Geschäftsanteil durch exekutive Feilbietung anbelangt, so erscheint dieselbe sowohl in Österreich (§ 319 P. 6 österr. EO.) als in Bosnien (§ 507, P. 2 bos. ZPO.) wegen der Unbestimmtheit des Betrages der aus dem Geschäftsanteile resultierenden Forderung (im Laufe des Betriebes ist die Ziffer des momentanen Geschäftsguthabens in steter Schwankung) unzulässig.

Dritter Abschnitt.

Generalversammlung, Direktion und Aufsichtsrat.

I. Generalversammlung.

§ 263 bos. HG.[71]):

„Die auf die Generalversammlung der Aktiengesellschaften bezüglichen Bestimmungen der §§ 181 bis 193 finden auch auf die Genossenschaften derart Anwendung, daß die den einzelnen Aktionären gesicherten Rechte von

[71]) Übereinstimmend mit § 240 ungar. und kroat. HG.

den einzelnen Genossenschaftern, die der Gesamtheit der Aktionäre vorbehaltenen Rechte aber von der Gesamtheit der Genossenschafter ausgeübt werden."

Außer den unten angeführten Ausnahmen bestehen diesbezüglich zwischen dem bosnischen und österreichischen Rechte ganz dieselben Unterschiede, wie bei den Aktiengesellschaften und wird auf die betreffenden Ausführungen im dritten Abschnitte des zehnten Titels verwiesen.

Es korrespondieren:

§ 181 (263) bos. HG. korrespondiert mit § 27 österr. GenG. (übereinstimmend mit Art. 224 österr. HG.). — § 28 österr. GenG., (übereinstimmend mit Art. 236 österr. HG.), fehlt im bosnischen Handelsgesetze; vgl. die Ausführungen hiezu bei § 181 bos. HG.

§ 182 (263) bos. HG. korrespondiert mit § 29, Abs. 1 und § 30 österr. GenG. (übereinstimmend Art. 237, Abs. 1, 238 österr. HG.).[72])

§§ 183, 184, 185, 186, 187 (263) bos. HG.[73]) fehlen im österreichischen Genossenschaftsgesetze.

§ 188 (263) bos. HG. unterscheidet sich von § 29, Abs. 2 österr. GenG. dadurch, daß nach bosnischem Rechte die Einberufung der Generalversammlung von einer den zehnten Teil des Stammkapitals vertretenden Anzahl von Genossenschaftern, nach österreichischem Rechte dagegen von dem zehnten Teile der Mitglieder der Genossenschaft verlangt werden kann. Nach bosnischem Rechte können die Statuten dieses Recht nicht vom Besitze eines größeren Teiles, jedoch vom Besitze eines kleineren Teiles des Stammkapitals abhängig machen; nach österreichischem Rechte aber können die Statuten dieses Recht einer größeren oder kleineren Zahl von Genossenschaftern beilegen.[74]) § 29, Abs. 3 österr. GenG. enthält die bezüglich der Aktiengesellschaft im österr. Handelsgesetze fehlende Bestimmung, daß die zur

---

[72]) Nach § 36 des österr. Genossenschaftsgesetzentwurfes v. J. 1911 sollen Genossenschaften mit mindestens 1000 Mitgliedern statutarisch eine Delegiertenversammlung an die Stelle der Vollversammlung der Genossenschafter setzen können. (Vgl. Motive, S. 116 ff.)

[73]) Während das geltende österr. Genossenschaftsgesetz keine Bestimmung über die Ausübung des Stimmrechtes durch Bevollmächtigte enthält, soll nach § 35 des österr. Genossenschaftsgesetzentwurfes v. J. 1911 zur Verhütung von Mißbräuchen und Sicherstellung, daß die gefaßten Beschlüsse tatsächlich dem Willen der Mehrheit entsprechen, zur Stimmführung durch Bevollmächtigte eine schriftliche, auf die Ausübung des Stimmrechtes in der bestimmten Generalversammlung lautende Vollmacht erforderlich sein und sollen — wie nach bos. Rechte — als Vertreter nur Genossenschafter zugelassen werden. Eine Ausnahme von dieser Regel soll nur in Betreff nicht physischer Personen bestehen, welchen gestattet sein soll, eines ihrer Mitglieder zum Bevollmächtigten bestellen zu können. Ein Bevollmächtigter soll das Stimmrecht nicht für mehr als fünf Mitglieder ausüben dürfen. (Vgl. Motive, S. 115 ff.)

[74]) Vgl. Stroß, S. 228.

Einberufung der Generalversammlung Verpflichteten hiezu erforderlichen Falles auf Begehren der Antragsteller von dem Handelsgerichte durch Geldstrafen bis zu 600 K zu verhalten sind. Das weitere siehe in den Ausführungen zu § 188 bos. HG. im zehnten Titel.

§ 189 (263) bos. HG. fehlt im österreichischen Genossenschaftsgesetze.[74a])

Den Bestimmungen des § 190 (263) bos. HG. stehen nachfolgende, im österreichischen Handelsgesetze bei den Aktiengesellschaften fehlende, Bestimmungen des österreichischen Genossenschaftsgesetzes gegenüber: Nach § 31 österr. GenG. ist zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung, insofern der Genossenschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, erforderlich, daß in derselben wenigstens der zehnte Teil der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Nach § 32 österr. GenG. ist im Falle der Beschlußunfähigkeit einer Generalversammlung, wenn der Genossenschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlußfähig ist. Die zweite Generalversammlung ist auf die Verhandlung jener Gegenstände beschränkt, für welche die vereitelte Versammlung einberufen war. Nach § 33 österr. GenG. werden, wenn der Genossenschaftsvertrag über die Art der Beschlußfassung nichts anderes bestimmt, die Beschlüsse der Generalversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt; der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung teil und bei Stimmengleichheit gilt jene Meinung als Beschluß, welcher der Vorsitzende beigetreten ist. Eine Abänderung des Genossenschaftsvertrages sowie die Auflösung der Genossenschaft kann, vorbehaltlich einer abweichenden Bestimmung des Genossenschaftsvertrages, nur mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.[75])

[74a]) Der österr. Genossenschaftsgesetzentwurf v. J. 1911 bestimmt einerseits zur Vermeidung der Gefahren, welche mit einer Überspannung in der Verwendung fremder Mittel verbunden sind, andrerseits um zu vermeiden, daß die Genossenschaft als Gläubigerin zu viel auf eine Karte setze, im § 29, daß der Beschlußfassung der Generalversammlung unterliegen sollen: die Festsetzung innerhalb der gesetzlichen Grenzen des Gesamtbetrages, den die Anlehen der Genossenschaft und die von ihr übernommenen Einlagen nicht überschreiten sollen, ferner die Bestimmung der Grenzen, die bei der Kreditgewährung an Genossenschafter eingehalten werden sollen (Motive, S. 111).

[75]) Eine passiv gewordene Genossenschaft kann in Bosnien wie in Österreich (Randa II, S. 139, namentlich N. 101 a) zur Verhinderung der Konkurseröffnung die Erhöhung der Geschäftsanteile beschließen. Die mit dieser Statutenänderung nicht zufriedenen Genossenschafter können ja aus der Genossenschaft austreten. Wenn auch in Bosnien zu dieser Statutenänderung die Genehmigung der Regierung erforderlich ist, so hat schon mit der Fassung des bezüglichen Beschlusses seitens der Generalversammlung die Passivität aufgehört und ist an deren Stelle nur eine Zahlungsstockung getreten. Dasselbe gilt auch für Genossenschaften mit beschränkter Haftung. Übereinstimmend Randa II, S. 221 und Entsch. des OGH. vom 1. März

§ 191 (263) bos. HG. korrespondiert mit § 34, Abs. 2 österr. GenG. (fehlt im österreichischen Handelsgesetze bei den Aktiengesellschaften), welcher bestimmt, daß die Beschlüsse der Generalversammlung in einem Protokollbuche einzutragen sind, dessen Einsicht jedem Genossenschafter und der Verwaltungsbehörde freisteht.

§ 192 (263) bos. HG. korrespondiert mit § 9 österr. GenG., welcher von Art. 214 österr. HG. insofern abweicht, daß nach demselben für die Abänderung des Genossenschaftsvertrages die Schriftlichkeit genügt, ohne daß eine gerichtliche oder notarielle Beurkundung erforderlich wäre und daß eine Veröffentlichung der Eintragung eines solchen Beschlusses im Handelsregister — ebenso wie in Bosnien — nur insoweit stattfindet, als sich dadurch die in den früheren Bekanntmachungen enthaltenen Bestimmungen ändern.

Nach geltendem Rechte ist es bestritten, ob durch bloße Statutenänderung eine Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung in eine solche mit beschränkter Haftung umgewandelt werden kann oder die Haftsumme der Genossenschafter mit beschränkter Haftung herabgesetzt werden könne. Vgl. hierüber Randa II, S. 8ff., welcher eine solche Umwandlung für zulässig hält, dagegen Canstein I, S. 634, welcher die Anschauung vertritt, daß eine solche Umwandlung durch bloße Statutenänderung ohne vorhergehende Liquidation (Auflösung) unzulässig ist. Diese letztere Anschauung erscheint im Hinblick auf den Mangel diesbezüglicher ausreichender Gläubigerschutzvorschriften und mit Rücksicht auf die durch eine solche Umwandlung verursachte Veränderung der innersten Struktur der Genossenschaft als die richtige. Dies gilt auch für das bosnische Recht.[76])

§ 193 (263) bos. HG. fehlt im österreichischen Genossenschaftsgesetze.

1900, Nr. 215, JBl. 1901, Nr. 15. Vgl. auch AdlCl. 2153, 2169, 2371. A. M. Stroß, JBl. 1901, Nr. 30. Ein solcher Beschluß der Generalversammlung müßte allerdings mit größter Beschleunigung gefaßt werden, sonst wäre die Direktion gezwungen, gemäß § 199 (264) bos. HG., resp. § 84 österr. GenG. vorzugehen. Eine bloße Ausschreibung von Nachzahlungen jedoch wäre unzulässig und eine diesbezügliche Statutenbestimmung rechtsunwirksam (§ 254 bos. HG., § 11 österr. GenG.).

[76]) Auch der österr. Genossenschaftsgesetzentwurf v. J. 1911 vertritt bezüglich des geltenden österr. Rechtes diesen Standpunkt. De lege ferenda soll allerdings nach dem Entwurf eine solche Umwandlung zur Vermeidung der Liquidation unter entsprechenden Kautelen zulässig sein. Als Kautelen sind namentlich vorgesehen: qualifizierte Stimmenmehrheit, ein Aufgebotsverfahren mit dreimaliger Aufgebotsfrist, durch welches den Gläubigern Gelegenheit geboten wird, ihre Forderungen behufs Befriedigung oder Sicherstellung anzumelden und Nachweis dieser Befriedigung oder Sicherstellung vor dem Registergerichte. (Vgl. §§ 58 bis 61, 103 bis 106 und Motive, S. 176 ff.)

II. Direktion.

§ 264 bos. HG.[77]):

„Die auf die Vertretung der Gesellschaft, auf die Wahl der Direktion, auf die Rechte und Pflichten derselben bezüglichen Bestimmungen der §§ 194 bis 208 kommen auch bei den Genossenschaften zur Anwendung."

Außer den unten angeführten Ausnahmen bestehen diesbezüglich zwischen dem bosnischen und österreichischen Rechte ganz dieselben Unterschiede, wie bei den Aktiengesellschaften und wird auf die betreffenden Ausführungen im vierten Abschnitte des zehnten Titels verwiesen.

Es korrespondieren:

§ 194 (264) bos. HG. korrespondiert mit § 15 österr. GenG., welch letzterer jedoch vom Art. 227 österr. HG. und auch vom bosnischen Gesetze darin abweicht, daß nach demselben der Vorstand aus der Zahl der Genossenschafter zu wählen ist, während das bosnische Recht diese Bestimmung nicht enthält.[78])

§ 195 (264) bos. HG. fehlt im österreichischen Genossenschaftsgesetze.[79])

§ 196 (264) bos. HG. korrespondiert mit § 16 österr. GenG. (korresp. mit Art. 228 österr. HG.). Hinsichtlich der rechtlichen Wirkung der Eintragungen der Direktionsmitglieder gegen Dritte (§ 196 [264], Abs. 3 bos. HG., § 16, Abs. 3, 4 österr. GenG.,) vgl. die Ausführungen im zweiten Titel sub II.

§ 197 (264) bos. HG. korrespondiert mit § 17 österr. GenG. (übereinstimmend mit Art. 229 österr. HG.).

---

[77]) Entspricht dem § 241 ungar. und kroat. HG. (Bezüglich der Abweichung des § 204 bos. HG. vom § 191 ungar. und kroat. HG. vgl. die N. 141 im zehnten Titel.) Jedoch ist § 198 ungar. und kroat. HG. im § 241 ungar. und kroat. HG. nicht zitiert.

[78]) Daß der Vorstand aus der Zahl der Genossenschafter zu wählen sei, verlangt auch der österr. Genossenschaftsgesetzentwurf v. J. 1911. Es soll jedoch gestattet werden, dann, wenn einer Genossenschaft nicht zu den physischen Personen zählende Rechtssubjekte als Mitglieder angehören, auch Personen in den Vorstand zu wählen, die für sich allein oder zusammen mit anderen zur Vertretung dieser Rechtssubjekte berufen sind (§ 13 und Motive, S. 101). — Eine wichtige, im Entwurfe beantragte Änderung ist die, daß der Vorstand aus mindestens zwei Personen bestehen muß (§ 13, Abs. 1) und daß die Mitwirkung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich sein soll, damit für die Genossenschaft gültige Willenserklärungen zu stande kommen (§ 15, Abs. 2). Diese Bestimmung hat den Zweck, zu verhüten, daß im Falle der Verhinderung oder des Ausfalles des einzigen Vorstandsmitgliedes bis zur Vornahme einer Neuwahl die Tätigkeit der Genossenschaft vollkommen lahmgelegt werde.

[79]) Nach dem österr. Genossenschaftsgesetzentwurfe v. J. 1911 können der erste Vorstand und der erste Aufsichtsrat im Statute bestellt werden. Mangels einer Bestellung im Statute sind sie von einer Versammlung von Personen zu wählen, die das Statut unterzeichnet haben (§ 9).

§ 198 (264) bos. HG. korrespondiert mit § 21 österr. GenG. Über die Einvernehmung der Direktionsmitglieder einer Genossenschaft als Zeugen gilt das bei der Aktiengesellschaft Gesagte.

§ 199 (264) bos. HG. korrespondiert mit § 84 österr. GenG. § 84 österr. GenG. stimmt mit Art. 240 österr. HG. mit der Abweichung überein, daß hier die bei Aktiengesellschaften vorgeschriebene Anzeige an die Verwaltungsbehörde im Falle der Verminderung des Grundkapitals um die Hälfte nicht normiert wurde und das Recht der Verwaltungsbehörde, die Genossenschaft in diesem Falle aufzulösen, nicht statuiert wurde.

§ 200 (264) bos. HG. korrespondiert mit § 18 österr. GenG., welcher sich von Art. 230 österr. HG. und § 200 bos. HG. wesentlich durch nachfolgende Bestimmung unterscheidet: „Die Befugnis des Vorstandes zur Vertretung der Genossenschaft erstreckt sich auch auf alle Geschäfte, zu welchen nach dem allgemeinen bürgerlichen Rechte eine besondere, auf die Gattung des Geschäftes lautende Vollmacht erforderlich ist." Während nach bosnischem Rechte die Vollmacht der Direktion einer Genossenschaft unbeschränkt und unbeschränkbar ist, bedarf also nach österreichischem Genossenschaftsgesetze der Vorstand einer Spezialvollmacht, um eine Erbschaft unbedingt anzunehmen oder auszuschlagen, Gesellschaftsverträge zu errichten, Schenkungen zu machen, einen Schiedsrichter zu wählen oder Rechte unentgeltlich aufzugeben (§ 1008 ABGB.).[79a]) Aus dieser Beschränkung der Vertretungsbefügnis des Vorstandes einer Genossenschaft nach österreichischem Rechte und dem Grundsatze, daß niemand mehr Rechte erteilen kann, als er selbst hat, folgt für das österreichische Recht, daß nicht der Vorstand, sondern die Generalversammlung zur Bestellung eines Prokuristen (in jenen Fällen, wo die Genossenschaft Handelsgeschäfte betreibt [§ 13 österr. GenG.]), nach bosnischem Rechte aber der Vorstand (Direktion) zu einer solchen Bestellung befugt sind.[80])

[79a]) Vgl. Randa II, S. 231; Stroß, S. 199; Canstein I, S. 626 ff.

[80]) Übereinstimmend Stroß, S. 200 ff.; Randa II, S. 231; Canstein I, S. 627. Übrigens ist die Frage, ob eine Genossenschaft einen Prokuristen bestellen könne, bestritten. Für Österreich ergibt sich die Bejahung dieser Frage aus § 13 österr. GenG., § 7 EinfG. z. österr. HG. und § 8 der MV. vom 14. Mai 1873, RGBl. Nr. 71; für Bosnien aus Art. III EinfV. z. bos. HG., §§ 5, 65 und 40 bos. HG. und § 6 der Verordnung über die Anlegung und Führung der Handelsregister vom 24. Juni 1883, Nr. 4173; für Ungarn und Kroatien aus §§ 5, 61, 37 ungar. und kroat. HG. und § 7 der Verordnung über die Einrichtung und Führung der Handelsfirmenregister vom 1. Dezember 1875. Mit Unrecht behauptet daher Schnierer „Kommentar zum ungar. Handelsgesetze" 1877, S. 186 das Gegenteil. Vgl. Stroß, S. 82, N. 15.

Nach dem österr. Genossenschaftsgesetzentwurfe v. J. 1911 soll die Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetriebe einer Genossenschaft unzulässig sein (§ 22, Abs. 2). Der Entwurf hält die Bestellung dieser mit so weitgehenden Vollmachten aus-

§ 201 (264) bos. HG. korrespondiert mit § 19, erster Satz, und § 23 österr. GenG. (übereinstimmend mit Art. 231, Abs. 1, und Art. 241, Abs. 2 österr. HG.).

Die Bestimmung des § 34, Abs. 1 österr. GenG., daß der Vorstand zur Beobachtung und Ausführung aller Bestimmungen des Genossenschaftsvertrages und der in Gemäßheit desselben von der Generalversammlung gültig gefaßten Beschlüsse verpflichtet und dafür der Genossenschaft verantwortlich ist, ergibt sich, obgleich im bosnischen Handelsgesetze nicht ausdrücklich angeführt, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen.[81])

§ 202 (264) bos. HG. fehlt im österr. GenG.

§ 203 (264) bos. HG. korresp. mit § 19 österr. GenG. (übereinstimmend mit Art. 231, Abs. 2 österr. HG.).

§§ 204 (264), 205 (264) bos. HG. fehlen im österr. GenG.

§ 206 (264) bos. HG. korresp. mit § 26 österr. GenG. (übereinstimmend mit Art. 234 österr. HG.).

§ 207 (264) bos. HG. korresp. mit § 25 österr. GenG. Letzterer weicht vom Art. 226, 195 österr. HG. darin ab, daß er nicht die Bestimmung enthält, daß bei von der Generalversammlung beschlossenen, gegen den Vorstand zu führenden Prozessen besondere Bevollmächtigte zu ernennen wären und auch nicht die Bestimmung, daß bei Verhinderung der Wahl von Bevollmächtigten das Handelsgericht letztere auf Antrag zu ernennen hätte. In den Prozessen gegen den Vorstand wird also die Genossenschaft in der Regel nur vom Aufsichtsrate vertreten. Sollen aber Prozesse zugleich gegen den Vorstand und Aufsichtsrat geführt werden, so wird das Gericht über Antrag gemäß § 8 österr. ZPO. einen Kurator zu ernennen haben.

§ 265 bos. HG.[82]) enthält nachfolgende Bestimmungen über die Anmeldung der Mitgliederbewegung beim Registergericht:

„Die Direktion hat mit Ende eines jeden Vierteljahres die ein- und ausgetretenen Mitglieder, die Anzahl der gekündigten Geschäftsanteile bei

---

gestatteten Bevollmächtigten als mit dem Wesen der Genossenschaft unvereinbar und für die Genossenschaft sehr gefährlich. (Vgl. Motive, S. 107.) — Nach dem Entwurfe soll die Vertretungsbefugnis des Vorstandes unbeschränkt und unbeschränkbar sein. (§§ 16, 17; Motive, S. 104.)

[81]) § 21 des österr. Genossenschaftsgesetzentwurfes v. J. 1911 beantragt folgendes neue Minoritätsrecht der Genossenschafter: Ersatzansprüche der Genossenschaft gegen die Vorstandsmitglieder, insoweit sie aus der Verletzung gesetzlicher und statutarischer Vorschriften abgeleitet werden, sollen, und zwar über Antrag, gegen Erlag angemessener Sicherheit von einer mindestens aus zehn Genossenschaftern bestehenden und den zehnten Teil aller Genossenschafter erreichenden Gruppe von Genossenschaftern geltend gemacht werden können. Voraussetzung dieses Rechtes ist, daß durch einen Beschluß der Generalversammlung die Geltendmachung des Ersatzanspruches abgelehnt oder trotz gehöriger Anmeldung über einen darauf abzielenden Antrag in der Generalversammlung nicht Beschluß gefaßt wurde. Die Frist zur Geltendmachung soll drei Monate von dem Tage der erfolgten oder vereitelten Beschlußfassung betragen. (Vgl. Motive, S. 106.)

dem Gerichte anzumelden und im Monate Jänner eines jeden Jahres das alphabetisch geordnete Namensverzeichnis der Genossenschafter unter Bezeichnung der Geschäftsanteile einzureichen."

Diese wichtige Vorschrift fehlt im österreichischen Genossenschaftsgesetze. Nach § 14 österr. GenG. ist bloß vorgeschrieben, daß am Sitze der Genossenschaft und einer jeden Zweigniederlassung derselben ein Register zu führen ist (ebenso wie in Bosnien ein Mitgliederverzeichnis, vgl. § 277 Abs. 2 bos. HG.), in welches der Vor- und Zuname und Stand eines jeden Genossenschafters, der Tag seines Eintrittes in die Genossenschaft und seines Ausscheidens aus derselben, die Anzahl der einem jeden gehörigen Geschäftsanteile, sowie die Kündigung eines oder mehrerer Geschäftsanteile einzutragen ist (§ 14, Abs. 1 österr. GenG.). Die Einsicht dieses Registers, sowie des Genossenschaftsvertrages und seiner allfälligen Abänderungen muß jedermann gestattet werden (§ 14, Abs. 2 österr. GenG.).

Das Register (Mitgliederverzeichnis) ist zwar ein Beweismittel für die Mitgliedschaft, jedoch begründet der Umstand des Eingetragenseins in dasselbe noch keine Rechtsvermutung für die Mitgliedschaft.[83]) Deshalb haftet der ausgeschiedene Genossenschafter nach dem Schlusse des Geschäftsjahres, in welchem sein Ausscheiden erfolgte, für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft auch dann nicht, wenn es unterlassen wurde, ihn im Mitgliederregister (Verzeichnisse) zu löschen. Wohl aber kann die Verjährung der Klage gegen ihn aus Ansprüchen gegen die Genossenschaft vor der Löschung in diesem Verzeichnisse nicht beginnen. (§ 277 bos. HG., § 73 österr. GenG.).[84])

Die sorgfältige Führung des Mitgliederverzeichnisses ist demnach von großer Bedeutung und dient dasselbe als höchst wichtiger Behelf zur Ermittlung der Fundierung der Genossenschaft und der Haftungsverbindlichkeiten der Genossenschafter. Man sieht also, wie wichtig die in Bosnien (Ungarn und Kroatien) vorgeschriebene Übermittlung des Namensverzeichnisses der Mitglieder an das Registergericht (§ 249 bos. HG., § 226 ungar. und kroat. HG.), sowie die obangeführten Meldungen an das Registergericht über die Mitgliederbewegung in der Genossenschaft sind, durch welche eine Kontrollierung der Eintragungen im Mitgliederverzeichnisse ermöglicht und Fälschungen des letzteren vorgebeugt wird.[85]) Über Stempelfreiheit s. unten a. E.

---

[82]) Übereinstimmend mit § 242 ungar. und kroat. HG.

[83]) Übereinstimmend Stroß, S. 135; Randa II, S. 139; RG. vom 10. Jänner 1880, Annalen, Bd. I, S. 107.

[84]) Vgl. Stroß, S. 170 ff.; Vrbanić, S. 186.

[85]) Der österr. Genossenschaftsgesetzentwurf v. J. 1911 hat zwar davon abgesehen, der Eintragung des Beitrittes oder Ausscheidens der Genossenschafter in die Mitgliederliste, wie dies nach dem deutschen Genossenschaftsgesetze v. J. 1889 der Fall ist (vgl. hiezu Wellspacher „Vertrauen auf äußere Tatbestände", Wien 1906, S. 22 ff. [„Das Vereinsregister"], namentlich N. 1) konstitutive Bedeutung beizulegen, da er von der Anschauung aus-

Nach § 266 bos. HG.[86]) und § 22 österr. GenG. hat die Direktion für die ordnungsmäßige Führung der Bücher der Genossenschaft zu sorgen. Während aber nach dem bosnischen Gesetze die durch den Aufsichtsrat geprüfte Bilanz acht Tage vor der Generalversammlung zu veröffentlichen ist, ist nach österreichischem Genossenschaftsgesetze vorgeschrieben, daß der Vorstand spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres einen Rechnungsabschluß des verflossenen Geschäftsjahres nebst der Bilanz bekannt zu machen hat.[87]) (Eine sehr reformbedürftige Bestimmung!). Sowohl nach bosnischem als nach österreichischem Rechte ist in dieser Bekanntmachung insbesondere die Anzahl der zur Zeit der Schlußrechnung der Genossenschaft vorhandenen Genossenschafter, ferner der im Laufe des betreffenden Geschäftsjahres ein- und ausgetretenen Genossenschafter, sowie die Anzahl der eingelegten, gekündigten und zurückgezahlten Geschäftsanteile anzuführen.

---

geht, daß die Eintragung in die Liste nur die Bedeutung einer Form hat, die zu dem als Rechtsgeschäft rechtlich einwandfreien Beitrittsakte hinzutreten muß, damit die Mitgliedschaft rechtswirksam entstehe (Motive, S. 143), sucht aber durch eine Reihe von Vorschriften die genaue Führung der Mitgliederliste und die einwandfreie Feststellung der Mitgliedschaft zu sichern, und zwar hauptsächlich durch nachfolgende Bestimmungen: Bei der Genossenschaft ist (ähnlich wie nach § 14 österr. GenG.) die „Liste der Genossenschafter" zu führen (§ 87). Der Anmeldung einer neu errichteten Genossenschaft zum Register ist ein Verzeichnis der auf dem Statut unterfertigten Personen beizuschließen (§ 10), welches die Grundlage für das gerichtliche Mitgliederverzeichnis bildet. Der Vorstand hat spätestens am Schlusse eines jeden Vierteljahres eine genaue Abschrift aller Veränderungen in der Liste der Genossenschafter unter Anschluß der Beitrittserklärungen und Vollmachten in Urschrift dem Registergerichte vorzulegen (§ 88). Die Beitrittserklärungen, auf denen auch die Annahmeerklärung beurkundet werden muß (nach § 75), samt Vollmachten sind vom Registergerichte aufzubewahren. Das Registergericht hat das anläßlich der Registrierung vorgelegte Verzeichnis der Mitglieder sowie die periodisch einlaufenden Abschriften aus der Liste der Genossenschafter zu einem Mitgliederverzeichnisse zu vereinigen. In diesem Mitgliederverzeichnisse ist auch die Erhebung von Klagen eines Genossenschafters gegen die Genossenschaft auf Feststellung des Eintrittes eines Ausscheidungsgrundes oder des erfolgten Ausscheidens auf Antrag des Klägers anzumerken (§ 89). Mit dieser Anmerkung ist im Falle des Obsiegens des Klägers die gleiche Wirkung wie mit der formellen Eintragung des Ausscheidens verbunden (§ 136). In die Mitteilung, welche dem Genossenschafter über sein Ausscheiden herauszugeben ist, ist der ausdrückliche Beisatz aufzunehmen, daß das Erlöschen der Haftung von der Eintragung des Ausscheidens in das gerichtliche Mitgliederverzeichnis abhängig ist (§ 79). Der Entwurf sieht von der Führung des gerichtlichen Mitgliederverzeichnisses für jene Genossenschaften mit beschränkter Haftung ab, nach deren Statut jeder Genossenschafter nur einen Geschäftsanteil erwerben kann und die Beträge, bis zu welchen er zu Nachzahlungen und Nachschüssen verpflichtet ist, zusammen den Betrag von 40 K nicht übersteigen (§ 90). Vgl. Motive, S. 151 ff.

[86]) Übereinstimmend mit § 243 ungar. und kroat. HG.

[87]) Vgl. Randa II, S. 178; Stroß, S. 206.

§ 266, Abs. 3 und 4 bos. HG. bestimmen noch:

„Überdies ist die Direktion gehalten, ein Originalexemplar der durch die Generalversammlung genehmigten Bilanz bei dem kompetenten Gerichte unverzüglich einzureichen. Die eingereichte Bilanz kann von jedermann eingesehen werden.

Die Mitglieder der Direktion sind zur Befolgung dieser Vorschriften durch das kompetente Gericht unter Verhängung der im § 23 festgesetzten Geldstrafe zu verhalten."[88])

§ 22 österr. GenG. bestimmt, daß den nach Vorschrift des Handelsgesetzes geführten Büchern der Genossenschaft die nach dem Handelsgesetze den Handelsbüchern eingeräumte Beweiskraft zukommt. Dasselbe gilt nach bosnischem Rechte. (Art. III EinfV. zum bos. HG., §§ 5, 65 bos. HG.).

§ 267 bos. HG.[89]), welcher von der Verpflichtung der Direktion zur Erfolgung einer (auf Begehren mit ihrer Unterschrift versehenen) Abschrift der Statuten mit den allfälligen Änderungen und Ergänzungen und der genehmigten Rechnungsabschlüsse und Bilanzen an die Genossenschafter auf ihr Verlangen und auf ihre Kosten, sowie von der Pflicht zur Vorlage dieser Schriftstücke an die Regierung (in Österreich an die politische Bezirksbehörde) handelt, stimmt sonst vollständig, auch in betreff der für den Fall des Zuwiderhandelns angedrohten Strafen, mit § 35 österr. GenG. überein.

Die im § 265 bos. HG. vorgeschriebenen Eingaben und deren Beilagen sind nach der bosnischen Regierungsverordnung vom 28. August 1912, Nr. 197.656/II, stempelfrei.

III. Aufsichtsrat.

§ 268 bos. HG.[90]):

„In Betreff des Aufsichtsrates finden auch bei den Genossenschaften die in den §§ 209 bis 213 enthaltenen Bestimmung Anwendung."

Außer den unten angeführten Ausnahmen bestehen diesbezüglich zwischen dem bosnischen und österreichischen Rechte ganz dieselben Unterschiede, wie bei den Aktiengesellschaften und wird auf die betreffenden Ausführungen im vierten Hauptstück des zehnten Titels verwiesen.

---

[88]) In § 108 des österr. Genossenschaftsgesetzentwurfes v. J. 1911 sind ähnliche Vorschriften bezüglich der Bekanntmachung des Rechnungsabschlusses und Mitteilung desselben an das Registergericht wie im bos. Handelsgesetze beantragt und soll derselbe bei Kreditgenossenschaften, bei denen der Gegenstand des Unternehmens im Betriebe von Bankgeschäften besteht, jedenfalls in einem öffentlichen Blatte veröffentlicht werden. (Motive, S. 179.)

Während nach bosnischem, ungarischem und kroatischem Rechte die Bestellung des Aufsichtsrates obligatorisch ist, ist diese Bestellung nach österreichischem Rechte nur fakultativ. Jedenfalls ergibt sich für das österreichische Recht aus § 5, P. 6 österr. GenG. die Pflicht zur Bestellung von Revisoren, welche die Bilanz zu prüfen haben.[91])

Während die Bestimmungen des § 209 (268) bos. HG. bezüglich des Aufsichtsrates in dem von den Aktiengesellschaften handelnden Titel des österreichischen Handelsgesetzes fehlen, bestimmt § 24 österr. GenG., daß der Genossenschaftsvertrag dem Vorstande einen Aufsichtsrat, welcher von den Genossenschaftern aus ihrer Mitte mit Ausschluß der Vorstandsmitglieder gewählt wird und dessen Bestellung zu jeder Zeit widerruflich ist, an die Seite setzen kann. In Österreich muß also jedes Mitglied des Aufsichtsrates Genossenschafter sein, in Bosnien nicht.[92])

§ 210 (268) bos. HG. entspricht dem § 24, Abs. 2 österr. GenG., welch letzterer, sonst mit Art. 225 österr. HG. übereinstimmend, noch die wichtige, im bosnischen Handelsgesetze überhaupt und im österreichischen Handelsgesetze in betreff der Aktiengesellschaften fehlende Bestimmung enthält, daß der Aufsichtsrat, sobald es ihm notwendig erscheint, Vorstandsmitglieder und Beamte vorläufig, und zwar bis zur Entscheidung der demnächst zu berufenden Generalversammlung, von ihren Befugnissen entbinden und wegen einstweiliger Fortführung der Geschäfte die nötigen Anstalten treffen kann.[93])

---

[89]) Dieser Paragraph fehlt im ungar. und kroat. HG.

[90]) Übereinstimmend mit § 244 ungar. und kroat. HG. Jedoch enthält das ungar. und kroat. HG. die Bestimmungen der §§ 211 und 212 bos. HG. nicht.

[91]) Vgl. Randa II, S. 156.

[92]) Übrigens ist in Österreich die Bestimmung in den Statuten, daß besondere, den Genossenschaftern nicht angehörige Mitkontrollore zu wählen sind, zulässig. (AdlCl. 2665; Randa II, S. 176.)

Nach dem österr. Genossenschaftsgesetzentwurfe v. J. 1911 soll die Bestellung des Aufsichtsrates obligatorisch sein (§§ 9, 23). Der Aufsichtsrat soll aus mindestens drei Mitgliedern, die Genossenschafter sein müssen, bestehen (§ 23). Für eine Vertretung der Minorität ist im § 24 vorgesorgt. Die Tätigkeit des ersten Aufsichtsrates soll mit dem Schlusse der ersten Generalversammlung enden. Das im bos. HG. enthaltene, im österr., ungar. und kroat. Rechte fehlende Tantièmenverbot des Aufsichtsrates ist auch im Entwurfe beantragt mit Rücksicht auf die sonst bestehende Gefahr, daß sich der Aufsichtsrat bei Ausübung seiner Tätigkeit von dem Interesse an der Erzielung eines höheren Geschäftsgewinnes beeinflussen lassen könnte. (§ 28, Abs. 3, Motive, S. 111.) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen zwar von der Generalversammlung abberufen werden können, jedoch soll zu einem solchen Beschlusse eine Mehrheit von drei Vierteilen der abgegebenen Stimmen erforderlich sein (§ 23, Abs. 5). Zur suppletorischen Ernennung des Aufsichtsrates soll das Registergericht berufen sein (§ 25).

[93]) Vgl. hiezu Stroß, S. 221 ff.

Ähnliche Bestimmungen enthält der österr. Genossenschaftsgesetz-

Die §§ 211, 212 (268) bos. HG. fehlen im österr. Genossenschaftsgesetze.

§ 213 (268) bos. HG. korresp. mit § 24, Abs. 5 österr. GenG., welch letzterer jedoch nur die allgemeine, im österreichischen Handelsgesetze in betreff der Aktiengesellschaften fehlende (aber selbstverständliche) Bestimmung enthält, daß die Mitglieder des Aufsichtsrates für den Schaden haften, welchen sie durch die Nichterfüllung ihrer Obliegenheiten verursachen. Das Nähere hierüber vgl. im zehnten Titel dieses Buches.

§ 269 bos. HG.[94]), welcher im österreichischen Genossenschaftsgesetze fehlt, bestimmt:

„Für die richtige Aufstellung der der Generalversammlung vorgelegten Bilanz (§ 214) haften die Mitglieder der Direktion und des Aufsichtsrates solidarisch."

In Österreich wurde behufs verschärfter Kontrolle der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften durch das Gesetz vom 10. Juni 1903, RGBl. Nr. 133, eine periodische Zwangsrevision derselben eingeführt, welche mindestens in jedem zweiten Jahre durch einen der Genossenschaft nicht angehörigen sachverständigen Revisor stattzufinden hat. (Dieses Gesetz und die Durchführungsvorschrift hiezu vom 24. Juni 1903, RGBl. Nr. 134, sind im Anhange III der Manzschen Gesetzausgabe des österr. HGB. abgedruckt. Im österreichischen Genossenschaftsgesetzentwurfe vom Jahre 1911 ist eine Verschärfung der Bestimmungen über die Revision von Genossenschaften beantragt. (Vgl. §§ 44 bis 57 des Entwurfes und Motive S. 119 ff.).

IV. Strafbestimmungen.

§ 270 bos. HG.[95]):

„Die §§ 226 bis 231 finden auch auf die Genossenschafter Anwendung."

Es finden also die bezüglich der Aktiengesellschaften erlassenen Strafbestimmungen auch auf die Genossenschaften Anwendung und wird auf

---

entwurf v. J. 1911, welcher überdies beantragt, daß dem Aufsichtsrate überhaupt das Recht eingeräumt werden solle, im Falle, wenn der Vorstand nicht über die zur Vertretung der Genossenschaft nötige Zahl von Mitgliedern verfügt, die fehlenden Vorstandsmitglieder bis zur Vornahme der Wahl durch die Generalversammlung zu bestellen, damit dadurch einer Hemmung in der Tätigkeit der Genossenschaft vorgebeugt werde. (§ 26, Motive, S. 109.)

[94]) übereinstimmend mit § 245 ungar. und kroat. HG.

[95]) Entsprechend dem § 246 ungar. und kroat. HG. Über die diesbezüglichen Unterschiede der §§ 226 bis 231 bos. HG. und der §§ 218 bis 222 ungar. und kroat. HG. vgl. die Anmerkungen im sechsten Abschnitte des zehnten Titels.

die bezüglichen Ausführungen im sechsten Abschnitt des zehnten Titels verwiesen.

Während das österreichische Handelsgesetz bezüglich der Aktiengesellschaften keine Strafbestimmungen enthält, wurden im österreichischen Genossenschaftsgesetze in den §§ 87 bis 89 Strafbestimmungen aufgestellt.

§ 226 (270) bos. HG. und § 227 (270) bos. HG. korresp. mit § 89 österr. GenG., welcher bestimmt, daß Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates, ferner Liquidatoren und sonstige Beauftragte der Genossenschaft, welche in den Generalversammlungsprotokollen, in den Rechnungsabschlüssen, Bilanzen und Geschäftsberichten, in dem Register der Mitglieder, sowie in den durch § 35 österr. GenG. (vgl. diesbez. bei § 267 bos. HG.) angeordneten Mitteilungen wissentlich falsche Angaben machen oder bestätigen, insofern sie nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht einer strengeren Behandlung unterliegen, eines Vergehens schuldig sind und mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen sind.

§ 228 (270) bos. HG. fehlt im österreichischen Genossenschaftsgesetze.

§ 229 (270) bos. HG. korresp. mit § 87 österr. GenG., welcher bestimmt, daß die Unterlassung der den Genossenschaften obliegenden Anmeldungen zum Genossenschaftsregister an den hiezu Verpflichteten nach den im österreichischen Handelsgesetzbuche für die Unterlassung der Anmeldungen zum Handelsregister enthaltenen Bestimmungen mit Ordnungsstrafen zu ahnden ist. Die Nichtbefolgung der in den §§ 14 (vgl. bei § 265 bos. HG.), 22, 3. Abs. (vgl. bei § 266 bos. HG.), 34, 2. Abs. (vgl. bei § 191 [263] bos. HG.), 35, 1. Abs. (vgl. bei § 267 bos. HG.), 49 (vgl. unten bei der Liquidation), 61 (vgl. unten beim Repartitionsverfahren) bis 69, 71 und 77, 3. Abs. (vgl. bei § 258 bos. HG.) des österr. GenG. enthaltenen Vorschriften, sowie Unrichtigkeiten in den durch dieses Gesetz angeordneten Nachweisungen und Mitteilungen sind von dem Handelsgerichte an den Mitgliedern des Vorstandes und Aufsichtsrates, bzw. den Liquidatoren mit Ordnungsstrafen bis zu 200 K zu ahnden. Diese Ordnungsstrafen können nicht in Arreststrafen umgewandelt werden (§ 87 österr. GenG.) (In Bosnien kann die Geldstrafe bis 2000 K bemessen werden).

§ 88 österr. GenG. enthält noch eine, im bosnischen Handelsgesetze fehlende Strafbestimmung gegen Genossenschafter. Wenn nämlich eine Genossenschaft ihre Tätigkeit oder ihre Verhandlungen auf andere als die im § 1, GenG., bezeichneten Gegenstände ausdehnt, sind die beteiligten Genossenschafter nach § 88 österr. GenG., insofern sie nach dem allgemeinen Strafgesetze nicht einer strengeren Behandlung unterliegen, eines Vergehens schuldig und mit einer Geldstrafe bis zu 600 K zu bestrafen.

§ 230 (270) bos. HG. fehlt im österreichischen Genossenschaftsgesetze, ist aber auch für das österreichische Recht selbstverständlich.

Während § 231 (270) bos. HG. bestimmt, daß die in den §§ 226, 227 und 229 bos. HG. enthaltenen Strafbestimmungen nicht zur Anwendung gelangen, wenn die betreffende Handlung nach den Bestimmungen des Strafgesetzes mit einer schwereren Strafe bedroht ist, enthält das österreichische Genossenschaftsgesetz diese Bestimmung nur in den oberwähnten §§ 88 und 89.

Vierter Abschnitt.

Auflösung der Genossenschaft.

I. Auflösungsgründe.

Nach § 271 bos. HG. und § 36 österr. GenG. wird die Genossenschaft aufgelöst: durch Ablauf der Zeit, auf welche dieselbe entstanden ist, infolge Generalversammlungsbeschlusses und infolge Eröffnung des Konkurses. Ferner wird nach § 271 bos. HG. die Genossenschaft durch Erkenntnis der Regierung (§§ 281, 241 bos. HG.), nach § 36 österr. GenG. durch Verfügung der Verwaltungsbehörde (§ 37 österr. GenG.) aufgelöst.

In Österreich ist es bestritten, ob eine Genossenschaft durch Fusion aufgelöst werden könne. Randa (II S. 257) hält die Zulässigkeit der Fusion für sehr fraglich mit Rücksicht auf die von den Aktiengesellschaften abweichende Organisation der Genossenschaften und die daraus sich ergebenden Schwierigkeiten für die analoge Anwendung der bezüglichen Vorschriften. Stroß (II S. 244 ff.) hält die Fusion auch nach österreichischem Rechte für zulässig[96]), wobei er jedoch meint, daß zwar sonst die bezüglichen Vorschriften in betreff der Aktiengesellschaften analog anzuwenden wären, jedoch die öffentliche Aufforderung der Gläubiger der aufgelösten Genossenschaft mit Rücksicht auf die zwingende Bestimmung des § 40 österr. GenG. nicht aufgeschoben werden darf.

Nach § 271, P. 3 bos. HG. ist die Auflösung einer Genossenschaft durch Vereinigung mit einer anderen Genossenschaft (Fusion) zulässig und gelten diesbezüglich dieselben Grundsätze, wie bei den Aktiengesellschaften (§§ 276, 223 bos. HG.), es kann also auch namentlich die Aufforderung der Gläubiger unterbleiben oder für später aufgeschoben werden.[97])

---

[96]) Vgl. AdlCl. 608.

[97]) § 247 ungar. und kroat. HG. weicht vom § 271 bos. HG. darin ab, daß ein Erkenntnis der Regierung nicht Auflösungsgrund, statt dessen jedoch die gerichtliche Entscheidung als Auflösungsgrund angeführt ist. Diesbezüglich bestimmt § 248 ungar. und kroat. HG., daß, wenn die Genossenschaft ihre Wirksamkeit auf von den im § 223 ungar. und kroat. HG. (vgl. bei § 245 bos. HG.) bezeichneten abweichende Zwecke erstreckt, sie ohne Anspruch auf Schadenersatz gerichtlich aufgelöst werden kann (Abs. 1). Die Auflösung wird auf Ansuchen welcher beteiligten Partei immer oder der Verwaltungs-

Während in Österreich bei der Aktiengesellschaft der Beschluß der Generalversammlung auf Auflösung der Gesellschaft (im Gegensatze zu Bosnien) der gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung bedarf, bedarf ein solcher Beschluß bei einer Genossenschaft weder in Österreich noch in Bosnien einer solchen Beglaubigung.[98])

In Österreich ist der Konkurs über das Vermögen der Genossenschaft, deren Unternehmen ganz oder teilweise Handelsgeschäfte zum Gegenstande hat (§ 13 österr. GenG.) gemäß § 191 österr. KO. beim Handelsgerichte anzumelden und durchzuführen.[99]) Eine Beendigung des Konkurses durch Zwangsausgleich ist unzulässig (§ 52 österr. GenG.). In Bosnien besteht die Institution des Zwangsausgleiches nicht.[100])

---

behörde bei gleichzeitiger Eintragung in das Handelsregister von demjenigen Gerichtshofe angeordnet, bei welchem die Genossenschaft eingetragen ist (Abs. 2). Vgl. die Entsch. der ungar. Kurie 66/1892, nach welcher die Auflösung der Genossenschaft nur dann Platz greifen kann, wenn die Generalversammlung selbst von den gesetzlichen Zwecken abgewichen ist oder ein derartiges Vorgehen der Direktion nachträglich ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat.

[98]) Ist die Anzahl der Mitglieder der Genossenschaft auf eines oder zwei herabgesunken, so besteht die Genossenschaft, obgleich ihre organische Tätigkeit gehemmt ist. Vgl. oben N. 160 im zehnten Titel bei § 216 bos. HG. übereinstimmend Randa II, S. 257; Stroß, S. 238. Die Frage ist übrigens bestritten. Vgl. die bei Stroß a. a. O. sub N. 2 zitierte Literatur.

[99]) In gleichem Sinne Randa II, S. 273, N. 206 b und Canstein I, S. 635; AdlCl. 763, 2047; dagegen ist Stroß, S. 241 der Ansicht, daß auch bei Genossenschaften, welche Handelsgeschäfte betreiben, der kaufmännische Konkurs unzulässig ist.

[100]) Nach dem österr. Genossenschaftsgesetzentwurfe v. J. 1911 wurde die Auflösung der Genossenschaft durch Fusion nicht vorgesehen. Vgl. hiezu Motive, S. 181. — Im Falle einer Überschuldung hat nach § 113 des Entwurfes sowohl bei Genossenschaften mit beschränkter als auch bei jenen mit unbeschränkter Haftung, wenn eine Beseitigung der Überschuldung mit Grund zu erwarten ist, der Vorstand ungesäumt eine Generalversammlung zwecks Vornahme geeigneter Maßregeln einzuberufen und zugleich dem Registergerichte zu berichten. Die Einberufung der Generalversammlung soll unstatthaft sein, wenn die Überschuldung den vierten Teil des wahrscheinlichen Wertes der Nachschußverbindlichkeiten aller der Genossenschaft noch angehörigen Genossenschafter übersteigt. Der Vorstand hat überhaupt die Konkurseröffnung zu begehren, sobald sich zeigt, daß die Überschuldung nicht binnen längstens zwei Monaten nach der ersten Generalversammlung behoben werden kann und nicht die Auflösung der Genossenschaft beschlossen wurde (§ 114). Ist die Genossenschaft in Liquidation, so soll der Antrag auf Konkurseröffnung dann unterbleiben können, wenn die Überschuldung die Hälfte des wahrscheinlichen Wertes der Nachschußverbindlichkeiten nicht übersteigt. (§ 126, Motive, S. 191 ff.) Mit Recht weist Randa (II, Nachtrag) darauf hin, daß die im § 113 beantragte Bestimmung bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung undurchführbar ist, da die Veranschlagung der Solvenz von hunderten Genossenschaftern hart an die Unmöglichkeit grenze. — Im § 117 wird beantragt, daß wegen Geringfügigkeit des Vermögens die Konkurseröffnung nur dann zu verweigern sei, wenn selbst unter der Berücksichtigung der Nachschußverpflichtungen der Genossenschafter die Deckung der Kosten des Konkursverfahrens nicht zu erwarten ist. (Abweichung vom § 66 österr. KO.). — Nach § 119 des Entwurfes soll die Auflösung einer Genossenschaft auf Antrag

II. Anmeldung der Auflösung zur Eintragung im Handelsregister.

§ 272 bos. HG.[101]) stimmt mit § 40 österr. GenG. mit nachfolgenden Abweichungen überein:

1. Die seitens der Direktion vorzunehmende Anmeldung der Auflösung bei dem kompetenten Gerichte hat nach bos. HG. auch im Falle der Fusion zu erfolgen.

2. Nach bosnischem Rechte sind in der Kundmachung der Auflösung die Gläubiger der Gesellschaft aufzufordern, ihre Forderungen binnen sechs Monaten, vom Tage der dritten Kundmachung an gerechnet, geltend zu machen, während nach österreichischem Rechte eine bestimmte Frist in dieser Kundmachung nicht vorgeschrieben ist. Die Bestimmung der Länge der diesbezüglichen Frist hängt also nach österreichischem Rechte von dem Willen des Vorstandes ab. Erfolgt die Anmeldung einer Forderung nach Ablauf dieser Frist, so gilt das bezüglich der Aktiengesellschaft Gesagte. Vgl. die betreffenden Ausführungen bei § 217 bos. HG.

III. Liquidation.

§ 273 bos. HG. bestimmt:

„Die auf die Liquidation bezüglichen Bestimmungen der §§ 218, 221 und 225 finden auch auf Genossenschaften Anwendung."[102])

Die Unterschiede dieser Partie des bosnischen und österreichischen Rechtes sind dieselben wie bei den Aktiengesellschaften und wird auf die bezüglichen Ausführungen bei den obzitierten Paragraphen im fünften Abschnitt des zehnten Titels hingewiesen.

Es korrespondieren:

§ 218 (273) bos. HG. korresp. mit § 41 österr. GenG. (welcher mit Art. 244, Abs. 1 und 3 österr. HG. übereinstimmt) und stimmen überein:

§ 114 (218) bos. HG. mit §§ 42 und 43, Abs. 1 österr. GenG.;

§ 115 (218) bos. HG. mit § 43, Abs. 2 österr. GenG.;

§ 116 (218) bos. HG. mit § 44 österr. GenG. (Der in § 116, Abs. 2 bos. HG. erwähnten Zustimmung der sämtlichen Gesellschafter

---

der Finanzprokuratur durch Beschluß des Registergerichtes ausgesprochen werden, wenn das Statut nicht die gesetzlichen notwendigen Bestimmungen enthält oder wenn eine dieser Bestimmungen zwingenden Vorschriften des Gesetzes widerspricht. Es erfolgt also keine Nichtigkeitserklärung mit der Wirkung ex tunc, sondern eine Auflösung mit der Wirkung ex nunc. (Vgl. Motive, S. 187 und die Bemerkungen bei § 162 bos. HG. über die Nichtigkeit einer Aktiengesellschaft.)

[101]) Übereinstimmend mit § 249 ungar. und kroat. HG.

[102]) § 250 ungar. und kroat. HG. weicht hievon nur darin ab, daß in demselben sich auf die Bestimmungen des im ungar. und kroat. HG. fehlenden § 225 bos. HG. nicht bezogen wird.

einer offenen Handelsgesellschaft kommt bei der Genossenschaft der Beschluß der letzteren oder eine Bestimmung in den Statuten gleich);

§ 117 (218) bos. HG. mit § 45 österr. GenG.;

§ 118 (218) bos. HG. mit § 46 österr. GenG.

Die Bestimmungen des § 47 österr. GenG., daß die Liquidatoren der Genossenschaft gegenüber bei der Geschäftsführung den von der Generalversammlung gefaßten Beschlüssen Folge zu leisten haben, widrigenfalls sie der Genossenschaft für den durch ihr Zuwiderhandeln erwachsenden Schaden persönlich und solidarisch haften, gelten, obgleich im Gesetze nicht ausdrücklich angeführt, auch für Bosnien, da ja die Genossenschaft trotz der Auflösung, wenn auch als Auseinandersetzungsgesellschaft, fortbesteht und die Wirksamkeit der Generalversammlung (abgesehen von dem Falle des § 225 [273] bos. HG.) aufrecht bleibt. (§§ 274, 221 [273] bos. HG.).

Die §§ 200 (218) und 201 (218) bos. HG. fehlen in dem von der Liquidation handelnden vierten Abschnitt des ersten Hauptstückes des österreichischen Genossenschaftsgesetzes.

Die §§ 221 und 225 bos. HG. fehlen im österr. GenG.

Abgesehen vom Falle des § 225 (273) bos. HG. (Auflösung der Genossenschaft durch Erkenntnis der Aufsichtsbehörde) enthält weder das bosnische noch das österreichische Recht eine Bestimmung, welche dem Richter das Recht zur Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren einer Genossenschaft einräumen würde. M. E. steht dieses Recht unter analoger Anwendung der Art. 133, 134 österr. HG., respektive der §§ 112, 113 bos. HG. dem Registergerichte zu.[103])

---

[103]) In gleichem Sinne die Entsch. des OGH. vom 15. Februar 1905, Z. 1710, AmtlS. 871. Dasselbe gilt von Aktiengesellschaften.

Der österr. Genossenschaftsgesetzentwurf v. J. 1911 vertritt in Betreff des geltenden Rechtes dieselbe Anschauung. De lege ferenda soll nach dem Entwurfe dieses Recht dem Registergerichte im Falle der unterlassenen Anmeldung der Auflösung durch Zeitablauf (§ 121) und sonst auf Antrag des Aufsichtsrates oder des zehnten oder eines im Statute bestimmten geringeren Teiles der Genossenschafter aus wichtigen Gründen eingeräumt werden (§ 122). Es sollen mindestens zwei Liquidatoren berufen werden, um eine Hemmung im Fortgange der Liquidation zu verhüten. Vgl. Motive, S. 189 ff. Weitere Einzahlungen auf nicht volleingezahlte Geschäftsanteile können ebenso wie nach geltendem Rechte im Zuge der Liquidation eingefordert werden. Die Einforderung von Nachzahlungsbeträgen, die zur Zeit der Auflösung der Genossenschaft noch nicht fällig waren, soll unzulässig sein. Die Beschränkung der Liquidatoren in der Veräußerung unbeweglichen Vermögens soll, weil mit Rücksicht auf die heutigen Verkehrsverhältnisse nicht mehr gerechtfertigt, aufgehoben, dagegen die Veräußerung des Vermögens als Ganzes von einem mit einer Mehrheit von drei Vierteilen der abgegebenen Stimmen gefaßten Beschlusse der Generalversammlung abhängig gemacht werden. (§ 124, Motive, S. 191.) Erfolgt die Auflösung der Genossenschaft durch Verfügung des Registergerichtes oder der Verwaltungsbehörde unter gleichzeitiger Einstellung der Tätigkeit der genossenschaftlichen Organe, so soll die Ernennung der Liquidatoren und des Aufsichtsrates (ähnlich wie nach bos. Recht, vgl. § 225 [273] bos. HG.) ausschließlich dem Registergerichte zustehen (§ 130).

Die Bestimmungen des § 274 bos. HG.[104]) in betreff der Rechtsverhältnisse der Genossenschaften während der Dauer der Liquidation stimmen mit denen des § 50 österr. GenG. überein. Letzterer enthält zwar noch die Bestimmung, daß Zustellungen an die Genossenschaft mit rechtlicher Wirkung an einen der Liquidatoren geschehen, dasselbe ergibt sich jedoch auch für Bosnien aus der analogen Anwendung des § 123, Abs. 2 bos. HG.

Nachdem die Tätigkeit einer aufgelösten Genossenschaft ausschließlich nur der Auseinandersetzung gewidmet sein kann, so können nach dem Zeitpunkte der Auflösung weder neue Mitglieder in die Genossenschaft eintreten noch Mitglieder aus derselben austreten.[105])

Nach § 275 bos. HG.[106]) und § 48 österr. GenG. sind aus dem Vermögen der aufgelösten Gesellschaft zunächst die Gläubiger mit ihren Forderungen nach der Reihenfolge der Fälligkeit zu befriedigen und sind die zur Deckung der noch nicht fälligen Forderungen nötigen Beträge zurückzuhalten. Aus dem verbleibenden Überschusse werden sodann nach § 48 österr. GenG. die auf die Geschäftsanteile eingezahlten Beträge an die Genossenschafter zurückgezahlt und, falls der Bestand zur vollständigen Deckung nicht ausreicht, erfolgt die Verteilung desselben nach dem Verhältnisse der Höhe der einzelnen Guthaben, wenn in dem Genossenschaftsvertrage nichts anderes bestimmt ist. Der nach Deckung der Schulden der Genossenschaft, sowie der Geschäftsanteile der Genossenschafter noch vorhandene Überschuß wird nach den Bestimmungen des Genossenschaftsvertrages über die Gewinstverteilung unter die Genossenschafter verteilt. § 275 bos. HG. bestimmt dagegen bloß, daß der nach Tilgung der Schulden verbleibende Betrag unter die Genossenschafter nach den in den Statuten festgestellten Grundsätzen verteilt wird.

Während in Österreich nach § 81 österr. GenG. bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung diese Verteilung nicht vor Ablauf eines Jahres von dem Tage der dritten Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern (§ 40 österr. GenG.) stattfinden darf, bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung aber eine solche Frist nicht vorgeschrieben ist, bestimmt § 275, Abs. 3 bos. HG., daß sowohl bei Genossenschaften mit beschränkter als bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung die tatsächliche Verteilung des nach Tilgung der Schulden verbleibenden Betrages unter die Genossenschafter vor Ablauf von sechs Monaten von der dritten Veröffentlichung der erwähnten Kundmachung an gerechnet, nicht stattfinden darf.[107]) Sowohl in Österreich als in Bosnien (§ 81, Abs. 3 österr. GenG., § 260 bos. HG.) haben die obigen Bestimmungen auch

---

[104]) Übereinstimmend mit § 251 ungar. und kroat. HG.

[105]) Übereinstimmend Stroß, S. 248; vgl. C. Dt. 23, 15.

[106]) Übereinstimmend mit § 252 ungar. und kroat. HG.

[107]) Nach dem österr. Genossenschaftsgesetzentwurfe v. J. 1911 soll diese Frist sowohl bei Genossenschaften mit beschränkter als auch bei den mit unbeschränkter Haftung auf drei Monate festgesetzt werden (§ 127).

für jene Geschäftsanteile zu gelten, welche zur Zeit des Auflösungsbeschlusses bereits gekündigt waren.

§ 276 bos. HG.[108]) bestimmt:

„In Betreff der Verständigung, beziehungsweise Aufforderung, der Genossenschaftsgläubiger, ferner der Sicherung der in Schwebe befindlichen Forderungen, der Aufbewahrung der Bücher und Schriften der aufgelösten Genossenschaften und der Vereinigung zweier oder mehrerer Genossenschaften finden die in den §§ 220, 222 und 223 enthaltenen Bestimmungen auch auf die Genossenschaften Anwendung."

Die Bestimmungen des § 220 (276) bos. HG. fehlen im österreichischen Genossenschaftsgesetze. Siehe die Ausführungen bei diesem Paragraph im 5. Abschnitte des zehnten Titels.

§ 222 (276) bos. HG. bestimmt, daß die Bücher der aufgelösten Genossenschaft auf die Dauer von zehn Jahren an einem von dem kompetenten Gerichte zu bezeichnenden Orte zu hinterlegen sind. Dieselbe Bestimmung enthält § 51 österr. GenG. ohne Festsetzung des obigen Zeitraumes[109]) mit dem, daß die Bücher bei einem Genossenschafter oder einem Dritten zu hinterlegen sind, daß die Person des Verwahrers in Ermanglung einer gütlichen Übereinkunft durch das Handelsgericht bestimmt wird, und daß Genossenschafter und deren Rechtsnachfolger das Recht auf Einsicht und Benützung der Bücher und Papiere behalten.

§ 223 (276) bos. HG. fehlt im österr. GenG. Vgl. die Ausführungen bei diesem Paragraph im 5. Abschnitte des zehnten Titels.

Über den Vorgang in dem Falle, wenn nach Beendigung der Liquidation und eventuell nach Löschung der Genossenschaftsfirma im Handelsregister (respektive Genossenschaftsregister) noch ungeteiltes Genossenschaftsvermögen aufgefunden wird, vgl. die Ausführungen im 5. Abschnitte des zehnten Titels zu § 220 bos. HG.[110])

§ 49 österr. GenG. bestimmt, daß die Liquidatoren beim Beginne der Liquidation sofort eine Bilanz aufzustellen haben; ergibt diese oder eine später aufgestellte Bilanz, daß die Aktiven der Genossenschaft einschließlich des Reservefonds und der Geschäftsanteile der Genossenschafter zur Deckung der Schulden der Genossenschaft nicht hinreichen, so haben die Liquidatoren bei eigener Verantwortlichkeit sofort die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Genossenschaft zu beantragen und

---

[108]) Übereinstimmend mit § 253 ungar. und kroat. HG.

[109]) Nach dem österr. Genossenschaftsgesetzentwurfe v. J. 1911 soll die Aufbewahrungszeit der Bücher (wie nach bos. Rechte) auf 10 Jahre nach Beendigung der Liquidation festgesetzt werden (§ 129).

[110]) Nach § 129 des österr. Genossenschaftsgesetzentwurfes v. J. 1911 hat in diesem Falle das Registergericht auf Antrag eines Beteiligten die bisherigen Liquidatoren wieder zu berufen oder andere Liquidatoren zu ernennen.

hievon einer gleichzeitig zu berufenden Generalversammlung die Mitteilung zu machen.

Dieselbe Verpflichtung zur Anmeldung des Konkurses ergibt sich für Bosnien aus § 17 bos. KO.

§ 60 österr. GenG. bestimmt, daß die Eröffnung des Konkurses über das Genossenschaftsvermögen den Konkurs über das Privatvermögen der einzelnen Genossenschafter nicht nach sich zieht, (dasselbe ergibt sich für Bosnien aus dem argum. a contr. des § 24 bos. KO.) ferner, daß der Beschluß über die Eröffnung des Konkurses die Namen der solidarisch haftenden Genossenschafter nicht zu enthalten hat (dasselbe gilt auch in Bosnien mangels einer entgegenstehenden Bestimmung der Konkursordnung) und daß dem Vorstande bzw. den Liquidatoren im Konkursverfahren die rechtliche Stellung zukommt, welche die Konkursordnung dem Gemeinschuldner einräumt (ebenso in Bosnien gemäß § 6 bos. KO.).

IV. Das Repartitionsverfahren bei der passiven Genossenschaft nach österreichischem und bosnischem Rechte.

Eine Bestimmung der Statuten oder ein Beschluß der Generalversammlung, daß bei Passivität der Gesellschaft der fehlende Betrag ohne Intervention des Gerichtes auf die Genossenschafter zu verteilen sei, wäre sowohl in Österreich[111]) als in Bosnien unzulässig. In Österreich ergibt sich die Unzulässigkeit aus § 61 ff. und § 11 österr. GenG. in Bosnien aus §§ 17, 163 ff. bos. KO. Deshalb können auch die Liquidatoren eine solche Aufteilung nicht vornehmen, auch nicht im Wege der Klage gegen die einzelnen Genossenschafter.[112]) Der Zweck des durch das Gesetz bei einer passiven Genossenschaft angeordneten Repartitionsverfahrens ist die Ermöglichung der Befriedigung der Genossenschaftsgläubiger bei gleichzeitiger Vermeidung unnötiger Massenprozesse und die Verteilung des Ausfalles unter die Genossenschafter unter den Kautelen der gerichtlichen Kontrolle.[113]) Das Umlageverfahren (Repartitionsverfahren) wurde durch §§ 61 bis 71 österr. GenG. respektive §§ 161 bis 167 bos. KO. geregelt.

Das österreichische Genossenschaftsgesetz bestimmt über das Repartitionsverfahren nachfolgendes[114]):

---

[111]) Übereinstimmend Randa II, S. 140, N. 101 b; Stroß, S. 231 ff., Judikat Nr. 175 (Nr. 909, AmtlS.). Dagegen Stupecký im Právník 1903, S. 477 ff. und 1904, S. 837 ff.

[112]) Übereinstimmend Randa II, S. 276 ff. und OGH. vom 23. September 1902, Z. 11.118, Právník 1903, S. 312, ferner Judikat Nr. 175; dagegen AdlCl. 2371.

[113]) Randa II, S. 275; anders Stroß, S. 265 ff.

[114]) Vgl. über dieses Thema und die sich nach österr. Rechte ergebenden Streitfragen Randa II, § 28, S. 274 ff.; Stroß, §§ 60, 61, S. 256 ff.; Canstein I, S. 637 ff.

1. Bezüglich der Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung: Nachdem das Konkursverfahren soweit gediehen ist, daß der Schlußverteilungsentwurf feststeht, liegt dem Vorstande ob, eine Berechnung (Beitragsberechnung) anzufertigen, aus welcher sich ergibt, wieviel jeder Genossenschafter nach den Bestimmungen des Genossenschaftsvertrages zur Befriedigung der Gläubiger wegen der im Konkurse erlittenen Ausfälle beizutragen hat. Wird die Zahlung der Beiträge verweigert oder verzögert, so ist die Beitragsberechnung in zweifacher Ausfertigung von dem Vorstande dem Konkursgerichte zur gerichtlichen Bestätigung vorzulegen. Der Eingabe ist eine Abschrift des Genossenschaftsvertrages und ein Verzeichnis der Ausfälle der Gläubiger, sowie der nach der Beitragsberechnung zu einem Beitrage verpflichteten Genossenschafter beizufügen (§ 61 österr. GenG.). Der Konkurskommissär hat allen Genossenschaftern durch besondere Verständigung und mittels Anschlages bei Gericht bekannt zu geben, daß sie von der Beitragsberechnung bei ihm oder bei dem Vorstande Einsicht und Abschrift nehmen können, und daß es ihnen freistehe, gegen dieselbe bei der unter einem anzuordnenden Tagfahrt ihre allfälligen Erinnerungen einzubringen. Von der Tagfahrt ist auch der Vorstand unter Zustellung einer Ausfertigung der Verteilungsberechnung in Kenntnis zu setzen. Die rechtlichen Folgen der Verständigung aller Genossenschafter treten schon durch den Anschlag bei Gericht ein, wenn etwa die Zustellung in Ansehung einzelner unterblieben ist (§ 62 österr. GenG.). Werden bei der Tagfahrt Erinnerungen gemacht, so ist das betreffende Sach- und Rechtsverhältnis insoweit aufzuklären, als es zur vorläufigen Beurteilung der Erheblichkeit der Erinnerungen erforderlich ist. Über die wesentlichen Ergebnisse der Tagfahrt ist ein Protokoll aufzunehmen. Sollte die Verhandlung an einem Tage nicht zu Ende geführt werden können, so hat der Konkurskommissär die Fortsetzung derselben für einen der nächsten Tage anzuordnen und dies den anwesenden Beteiligten bei Unterbrechung der Verhandlung bekannt zu geben, sowie daß es geschehen, in dem Protokolle anzumerken. Einer neuen Vorladung der Beteiligten bedarf es nicht (§ 63 österr. GenG.). Das Gericht hat die Beitragsberechnung nach Beschlußfassung über die allfälligen Erinnerungen und nach entsprechender Berichtigung zu bestätigen. Gegen die Bestätigung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig. Die gerichtlich bestätigte Beitragsberechnung ist binnen 14 Tagen vom Tage des Anschlages des Bestätigungsbeschlusses exekutionsfähig (§ 64 österr. GenG.). Eine Ausfertigung der mit der gerichtlichen Bestätigung versehenen Beitragsberechnung ist mittels Bescheides dem Vorstande mitzuteilen. Die zweite ist bei Gericht zur Einsicht der Genossenschafter aufzubehalten. Der Beschluß über die Bestätigung ist den Genossenschaftern mittels Anschlages bei Gericht bekannt zu geben. Der Vorstand ist befugt und im Falle der Weigerung oder Zögerung verpflichtet, auf Grund der gerichtlich bestätigten Beitragsberechnung die Beiträge, welche von den einzelnen Genossenschaftern zu

zahlen sind, mittels Exekution einzubringen. Die Exekution ist bei dem Konkursgerichte anzusuchen (§ 65 österr. GenG.). Jeder Genossenschafter ist berechtigt, die gerichtlich bestätigte Beitragsberechnung, soweit sie ihn betrifft, im Wege der Klage anzufechten; diese Klage ist bei dem ordentlichen Gerichtsstande der Genossenschaft gegen den Vorstand derselben zu überreichen, welcher in diesem Prozesse die übrigen beteiligten Genossenschafter zu vertreten hat. Durch die Erhebung der Klage wird die Exekution nicht gehemmt (§ 66 österr. GenG.). Können die Beiträge von einzelnen Genossenschaftern ganz oder teilweise nicht eingebracht werden, so hat der Vorstand in Ansehung dieses Ausfalles eine neue Beitragsberechnung anzufertigen, in welcher der Ausfall auf die übrigen Genossenschafter verteilt wird. Das weitere Verfahren bestimmen die §§ 61 bis 66 österr. GenG. (§ 67 österr. GenG.). Der Vorstand ist befugt, die von den Genossenschaftern zu entrichtenden Beiträge in Empfang zu nehmen und verpflichtet, dieselben ihrer Bestimmung zuzuführen (§ 68 österr. GenG.). Die Bestimmungen der vorstehenden §§ 61 bis 68 österr. GenG. kommen auch dann zur Anwendung, wenn zwar das Vermögen der Genossenschaft zur Befriedigung der Gläubiger nicht ausreicht, aber dennoch der Konkurs aus den im § 66 der österreichischen Konkursordnung aufgeführten Gründen nicht eröffnet wird. An Stelle des Konkursgerichtes tritt in diesem Falle jenes Gericht, bei welchem die Genossenschaft ihren ordentlichen Gerichtsstand hat (§ 69 österr. GenG.). Wenn der Vorstand die ihm nach den §§ 61 bis 69 österr. GenG. obliegenden Vorschriften nicht erfüllt, so kann das Gericht auf Antrag eines beteiligten Genossenschafters einen oder mehrere Genossenschafter oder auch andere Personen zur Besorgung der Geschäfte des Vorstandes bestellen (§ 70 österr. GenG.). Die für den Vorstand gegebenen Bestimmungen (§§ 61 bis 70 österr. GenG.) gelten auch für die an seine Stelle tretenden Liquidatoren (§ 71 österr. GenG.).

2. Bezüglich der Genossenschaften mit beschränkter Haftung bestimmt das österreichische Genossenschaftsgesetz nachfolgendes:

In dem Konkurse über das Vermögen einer Genossenschaft mit beschränkter Haftung ist der Masseverwalter berechtigt, eine Berechnung jener Beiträge, welche die einzelnen Genossenschafter an die Genossenschaft schulden und für welche sie nach § 76 österr. GenG. haften (Beitragsberechnung), anzufertigen und dieselbe, wenn die Genossenschafter die Zahlung der rückständigen Beiträge verweigern oder verzögern, dem Konkursgerichte zur gerichtlichen Bestätigung vorzulegen. Der Eingabe ist eine doppelte Ausfertigung der Beitragsberechnung, sowie eine Abschrift des Genossenschaftsvertrages und ein Verzeichnis der zu einem Beitrage verpflichteten Genossenschafter beizufügen. In Ansehung dieser Beitragsberechnung haben die §§ 62 bis 65 österr. GenG. mit der Maßgabe zur Anwendung zu kommen, daß an die Stelle des Vorstandes der Masseverwalter zu treten hat (§ 85 österr. GenG. Daß der Masseverwalter nach Absicht des Gesetzes zur Aufstellung der Bei-

tragsberechnung nicht bloß berechtigt, sondern tatsächlich verpflichtet ist, ergibt sich aus den Regierungsmotiven und dem Berichte des Ausschusses des Abgeordnetenhauses).[114a]) Jeder Genossenschafter ist berechtigt, die gerichtlich bestätigte Beitragsberechnung, so weit sie ihn betrifft, im Wege der Klage anzufechten. Diese Klage ist gegen die Konkursmasse zu richten. Durch die Erhebung der Klage wird die Exekution nicht gehemmt (§ 86 österr. GenG.).

Daß auch bei den Genossenschaften mit beschränkter Haftung das Repartitionsverfahren in dem Falle einzutreten hat, wenn zwar das Vermögen der Genossenschaft zur Befriedigung der Gläubiger nicht ausreicht, aber dennoch der Konkurs aus den in § 66 österr. KO. angeführten Gründen nicht eröffnet wird, ergibt sich aus der Analogie des § 69 österr. GenG.[115])

Die bosnische Konkursordnung bestimmt über das Repartitionsverfahren nachfolgendes:

Ist das Konkursverfahren soweit fortgeschritten, daß der Schlußverteilungsentwurf verfertigt werden kann, so ist die Vertretung der Genossenschaft verpflichtet, einen Ausweis darüber zu verfassen, mit welchem Betrage die einzelnen Mitglieder der Genossenschaft — im Sinne der, in den Statuten bzw. im Handelsgesetze getroffenen Bestimmungen — zur Deckung der Gesellschaftsschulden beizutragen verpflichtet sind. Wenn die Mitglieder der Genossenschaft sich weigern, die bemessenen Beiträge zu entrichten, so hat die Vertretung ein Exemplar des Ausweises über die Beiträge samt den Statuten und ein Namensverzeichnis der Gesellschaftsgläubiger und der haftenden Genossenschaftsmitglieder dem Konkursgerichte zur Genehmigung vorzulegen (§ 163 bos. KO.). Das Konkursgericht hat eine Tagsatzung zur Vorbringung der Bemerkungen anzusetzen und zu derselben nebst der Vertretung der Genossenschaft die Genossenschaftsmitglieder in der durch die Statuten vorgeschriebenen Weise und mit dem Zusatze vorzuladen, daß es ihnen freistehe, von dem Ausweise über die Beiträge bei dem Referenten oder bei der Vertretung der Genossenschaft Einsicht zu nehmen. Zu diesem Behufe ist ein Exemplar des Ausweises dem Referenten, das zweite der Vertretung der Genossenschaft auszufolgen. Für die nicht erschienenen Mitglieder der Genossenschaft ist ein Kurator zu bestellen (§ 164 bos. KO.). Bei der Verhandlung ist vom Referenten auf die Erzielung einer Einigung hinzuwirken. Gelingt dies nicht, so sind die Bemerkungen zu Protokoll zu nehmen, die zur gründlichen Beurteilung derselben dienenden Tatumstände festzustellen (gemäß § 8 bos. KO. sind hiebei die Vorschriften der Zivilprozeßordnung anzuwenden, es können also alle Beweismittel der Zivilprozeßordnung durchgeführt werden), das Protokoll durch die Beteiligten zu fertigen, oder aber die Verweigerung im Protokolle

---

114a) Vgl. Stroß, S. 258, N. 2; Randa II, S. 276.

115) Übereinstimmend Randa II, S. 276 und N. 209; Stroß, S. 257 ff.

anzumerken. Das aufgenommene Protokoll ist ohne Verzug dem Konkursgerichte vorzulegen, welches über die zu leistenden Beiträge zu entscheiden hat. Von der Entscheidung sind die Vertretung der Genossenschaft durch Zustellung des Erkenntnisses und die Genossenschaftsmitglieder durch öffentliche Bekanntmachung zu verständigen (§ 165 bos. KO.). Wenn die Genossenschaftsmitglieder innerhalb zwei Wochen von der Rechtskraft der Entscheidung (die Frist zur Einbringung des Rekurses an das Obergericht beträgt zwei Wochen, §§ 8, 9, bos. KO., § 343 bos. ZPO.) ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, so ist die Vertretung der Genossenschaft gehalten, um die Eintreibung der bemessenen Beiträge im Exekutionswege beim Konkursgerichte einzuschreiten, welches die Exekution nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung durchführen läßt. Wenn die Vertretung dieser Verpflichtung nicht nachkommt, so kann sie vom Konkursgerichte mit Geldstrafen bis zu 1000 K hiezu verhalten werden. Dasselbe kann auch den Masseverwalter mit der Exekution betrauen (§ 166 bos. KO.). Insofern die bemessenen Beiträge ganz oder zum Teile von den einzelnen Genossenschaftsmitgliedern nicht eingetrieben werden können, hat die Vertretung einen neuen Ausweis über die nicht eingetriebenen Beiträge zu verfertigen, bezüglich dessen Behandlung und Durchführung die Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphen zu gelten haben. Eine weitere Bemessung ist nicht zulässig und können die Konkursgläubiger ihre Forderungen gegen die Genossenschaftsmitglieder im Sinne des § 256 bos. HG. geltend machen (§ 167 bos. KO.).

Den Genossenschaftern ist also nach bosnischem Rechte nicht — wie in Österreich — das Recht eingeräumt, die gerichtlich bestätigte Beitragsberechnung im Wege der Klage anzufechten.[116])

Ist nach bosnischem Rechte das Repartitionsverfahren einzuleiten, wenn zwar das Vermögen der Genossenschaft zur Befriedigung der Gläubiger nicht ausreicht, aber dennoch der Konkurs aus den in § 23 bos. KO. (= § 66, Abs. 1 österr. KO.) angeführten Gründen nicht eröffnet wird, nämlich wenn es sich zeigt, daß nur ein einziger persönlicher Gläubiger vorhanden oder daß das Vermögen zu gering ist, um die Kosten der Konkursverhandlung zu decken? Während nach österreichischem Gesetze (§ 69 österr. GenG.) auch für diesen Fall das Umlageverfahren vorgesehen ist, enthält das bosnische Gesetz keine diesbezügliche Bestimmung. Nach § 256 bos. HG. können die Gläubiger der Genossenschaft ihre Forderungen gegen einzelne Genossenschafter nur

---

[116]) Vgl. das Umlageverfahren nach §§ 257 bis 261 ungar. KG. (übereinstimmend mit der bos. KO. bis auf die 15tägige Rekursfrist und höhere Geldstrafe) und nach §§ 232 bis 238 kroat. KG. Vorzüge des letzteren sind: Beginn des Verfahrens schon nach Aufstellung der Bilanz, Berücksichtigung der Zahlungsunfähigen beim Ausweise und Wiederholbarkeit des Verfahrens nach Bedarf. Der Verteilungsbescheid kann mit der Klage angefochten werden (Rekurs unzulässig).

nach Beendigung des über das Vermögen der Genossenschaft eröffneten Konkurses und insbesondere des durch die Konkursordnung geregelten Repartitionsverfahrens geltend machen. Daß der Fall der Abtuung des Konkurses nach § 23 bos. KO. der Beendigung des Konkurses gleichzuachten sei, wurde bereits früher bei § 256 bos. HG. gezeigt. Aus § 256 bos. HG. ergibt sich, daß in dem hier erwähnten Falle die Zahlungspflicht der Genossenschafter überhaupt nicht eintreten könnte und die Gläubiger überhaupt nicht zur Befriedigung des Ausfalles aus dem Privatvermögen der Genossenschafter gelangen könnten, wollte man hier die Zulässigkeit des Repartitionsverfahrens ausschließen. Dies kann aber das Gesetz, wie sich aus § 255 bos. HG. ergibt, gewiß nicht beabsichtigt haben. So gelangt man zu der zwingenden Schlußfolgerung, daß auch in diesem Falle die Bestimmungen der §§ 163 bis 167 bos. KO. in analoger Weise zur Anwendung zu gelangen haben. Auch dieses Repartitionsverfahren wird bei jenem Kreisgerichte durchzuführen sein, in dessen Sprengel die Genossenschaft ihren Sitz hat (vgl. § 69 österr. GenG. und § 12 bos. KO.), da bei demselben der Konkurs abgetan wurde und das Repartitionsverfahren zwar nicht zum Konkursverfahren selbst gehört, aber ein an das Konkursverfahren sich anschließendes Verfahren ist.[117])

In den Repartitionsplan sind auch die ausgeschiedenen und ausgeschlossenen Mitglieder einzubeziehen, insoweit die Forderungen gegen dieselben nicht verjährt sind (§§ 55, 73, 78 österr. GenG., §§ 259, 277 bos. HG.).[118])

Ein wesentlicher Vorzug des bosnischen Handelsgesetzes gegenüber dem österreichischen Genossenschaftsgesetze ist der, daß die Gläubiger der Genossenschaft, während sie in Österreich ihre Rechte aus der solidarischen Haftung der Genossenschafter gegen dieselben wegen der an ihren Forderungen erlittenen Ausfälle geltend machen können, ohne die Beendigung des Repartitionsverfahrens abwarten zu müssen (§ 72 österr. GenG.), in Bosnien vor Beendigung des Repartitionsverfahrens den Einzelangriff gegen die Genossenschafter nicht vornehmen können (§ 256 bos. HG.), durch welche Bestimmung zahllose unnütze Prozesse vermieden wurden.

De lege ferenda wäre es namentlich wünschenswert, daß zwecks schnellerer Erzielung der Befriedigung der Genossenschaftsgläubiger das Umlageverfahren zu einem Bestandteile des Konkursverfahrens gemacht und sogleich nach Aufstellung der Bilanz eingeleitet würde, ferner, daß

---

[117]) Vgl. Randa II, S. 279, N. 211 a.

[118]) Übereinstimmend Randa II, S. 280; Stroß, S. 261. Diese Frage ist übrigens bestritten (vgl. die die entgegengesetzte Ansicht vertretende Literatur bei Stroß, S. 260, N. 3). Es ist auch bestritten, ob die Massekosten im Repartitionsverfahren denselben Vorrang genießen wie im Konkurse. Die Entsch. AdlCl. 1471 verneint diese Frage, da diese Beträge nicht zum Konkursvermögen gehören. Vgl. Randa II, S. 279, N. 211 b.

die Nachtragsrepartition nicht nur einmal zulässig, sondern nach Bedarf zu wiederholen wäre.[119])

[119]) So wie dies in der kroat. Konkursordnung (§ 237) vorgeschrieben ist.

Nach dem österr. Genossenschaftsgesetzentwurfe v. J. 1911 soll die Gerichtsbarkeit in Konkurssachen ausnahmslos dem Registergerichte zugewiesen werden (§ 131). Um das Umlageverfahren wirksamer zu machen und eine schnellere und sicherere Befriedigung der Gläubiger zu erzielen, soll das Umlageverfahren zu einem Bestandteile des Konkursverfahrens gemacht, mit seiner Durchführung durchwegs der Konkursmasseverwalter betraut und die Beitragsberechnung schon nach Abhaltung der allgemeinen Liquidierungstagfahrt aufgestellt werden. Nach Feststellung des Abganges soll zur Aufbringung desselben zunächst von den Genossenschaftern die Einzahlung der mangels Volleinzahlung ihrer Geschäftsanteile geschuldeten, zur Zeit der Auflösung noch nicht fälligen Beträge in dem notwendigen Ausmaße gefordert werden, während die Einforderung von zur Zeit der Auflösung noch nicht fälligen Nachzahlungsbeträgen unzulässig ist. Zur möglichsten Vermeidung nachträglicher Zusatzberechnungen sollen die ganz oder teilweise zahlungsunfähigen Genossenschafter in die Beitragsberechnung gar nicht aufgenommen werden. Zur Vermeidung von Benachteiligungen, die sich hiebei ergeben könnten, soll die Gläubigerschaft entscheiden, ob und in welchem Maße solche Genossenschafter in die Beitragsberechnung aufzunehmen sind. Auch soll es zur möglichsten Vermeidung späterer Zusatzberechnungen zulässig sein, den einzuziehenden Gesamtbetrag gegen eventuelle seinerzeitige Refundierung vom Anfang an höher zu bemessen. (§ 134, Motive, S. 198 ff.) Über die Heranziehung ausgeschiedener Genossenschafter zur Leistung von Nachschüssen (§§ 135, 136) vgl. oben bei § 259 bos. HG., N. 50 und bei § 261 bos. HG., N. 55. Die Beitragsberechnung soll nicht, wie nach geltendem Rechte, erst dann dem Konkursgerichte vorgelegt werden, wenn die Zahlung der Beiträge verweigert oder verzögert wird, sondern in jedem Falle gleich nach Aufstellung der Beitragsberechnung, damit zwecks rascher Aufbringung der einzuhebenden Summe gegen jeden einzelnen Genossenschafter möglichst bald ein Vollstreckungstitel zur Verfügung stehe. (§ 137, Motive, S. 203 ff.) Das weitere Verfahren soll seinen bisherigen summarischen Charakter beibehalten. (§§ 138 bis 140.) Gegen den Bestätigungsbeschluß soll in jedem Falle der Rekurs und die Anfechtungsklage (das eine und das andere Rechtsmittel in der Regel ohne aufschiebende Wirkung) nur dann zulässig sein, wenn die Ermittlung und Feststellung streitiger Tatsachen Voraussetzung der Entscheidung ist. Die Anfechtungsklage soll binnen 14 Tagen nach Anschlag des Bestätigungsbeschlusses erhoben werden müssen und nur insoweit stattfinden können, als der Genossenschafter den Anfechtungsgrund bei der Tagsatzung geltend gemacht hat oder ohne sein Verschulden geltend zu machen außer stande war. Die Klage soll ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes beim Konkursgerichte und in allen Fällen gegen den Masseverwalter zu erheben sein. Der durch einen Erfolg dieses Rechtsmittels sich ergebende Ausfall soll, ohne daß hiedurch die Beitragsberechnung tangiert wird, auf Grund einer Zusatzberechnung eingehoben werden (§ 141). Die Einbringung der Beträge gemäß der Beitragsberechnung soll durch den Masseverwalter unter Exekutionsansuchen bei dem Konkursgerichte geschehen (§ 142). Zusatzberechnungen, welche nach Bedarf zu wiederholen sind, erfolgen in gleicher Weise wie die Beitragsberechnung durch den Masseverwalter (§ 143). Freiwillig dem Konkursmasseverwalter von den Genossenschaftern entrichtete, über deren Leistungspflicht hinausgehende Beträge oder von Dritten zur Verfügung gestellte Beträge sollen in den Formen des Umlageverfahrens von den Genossenschaftern zwecks Rückzahlung eingehoben werden. Die Regreßrechte der Genossenschafter bleiben unberührt (§ 144).

Fünfter Abschnitt.

Verjährung der Klagen gegen die Genossenschafter.[120])

Nach österreichischem Rechte verjähren die Klagen gegen einen Genossenschafter aus Ansprüchen gegen die Genossenschaft bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung in zwei Jahren nach Auflösung der Genossenschaft oder nach seinem Ausscheiden aus derselben, sofern nicht nach Beschaffenheit der Forderung eine kürzere Verjährungsfrist gesetzlich eintritt (§ 73 Abs. 1 österr. GenG.), bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung in einem Jahre nach Ablauf des Geschäftsjahres, in welchem das Ausscheiden des Genossenschafters erfolgt ist (§ 78 österr. GenG.). Auch hier muß im Sinne des § 14 österr. GenG. die Eintragung in das Register der Genossenschaft erfolgt sein[121]) und bleibt auch hier natürlich eine kürzere gesetzliche Verjährungsfrist aufrecht.[122]) Gleichgültig ist es, ob der Genossenschafter freiwillig ausschied oder ausgeschlossen wurde (vgl. §§ 55, 78 österr. GenG.)[123])

Dagegen bestimmt § 277, Abs. 1 bos. HG. sowohl bezüglich der Genossenschaften mit unbeschränkter als auch bezüglich der Genossenschaften mit beschränkter Haftung:

„Die Klagen, welche gegen die Genossenschafter aus Ansprüchen gegen die Genossenschaft anhängig gemacht werden können, verjähren in einem Jahre nach Auflösung der Genossenschaft oder nach Ausscheiden oder Ausschließung des Genossenschafters, sofern nicht rücksichtlich gewisser Forderungen eine kürzere Verjährungsfrist festgesetzt ist."

Die Verjährung beginnt:

a) bei Auflösung der Genossenschaft nach österreichischem Rechte von dem Tage der durch das Handelsgericht erfolgten Eintragung der Auflösung in das Genossenschaftsregister (§ 73, Abs. 2 österr. GenG.)[124]) — nach bosnischem Rechte von jenem Tage, an welchem die Auflösung der Genossenschaft auf Grund der erfolgten Eintragung in das Handelsregister kundgemacht wurde (§ 277 Abs. 2 bos. HG.);

Vgl. Motive, S. 204 ff. Das Umlageverfahren soll auch dann Platz greifen, wenn der Konkurs zwar eröffnet, aber aus den im § 66 österr. KO. angeführten Gründen wieder aufgehoben oder wenn der Antrag auf Konkurseröffnung aus den im § 126 des Entwurfes angeführten Gründen (vgl. oben bei § 271 bos. HG., N. 100) unterblieben ist (§ 145).

[120]) Im österr. Genossenschaftsgesetzentwurfe v. J. 1911 ist diese Partie nicht enthalten, da nach dem Entwurfe die Haftung der Genossenschafter gegenüber den Gläubigern durch die Nachschußpflicht ersetzt werden soll (§ 71).

[121]) Übereinstimmend Stroß, S. 177; Randa II, S. 291, N. 234.

[122]) Übereinstimmend Stroß, S. 176.

[123]) Vgl. Randa II, S. 290.

[124]) Vgl. Stroß, S. 177.

b) im Falle des Ausscheidens oder der Ausschließung des einzelnen Genossenschafters nach österreichischem Rechte bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung mit dem Tage der Eintragung des Ausscheidens oder der Ausschließung in das bei der Genossenschaft geführte Register der Mitglieder (§§ 73, 14 Abs. 2 österr. GenG.), bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung mit Ablauf des Geschäftsjahres, in welchem obige Eintragung in das Register der Mitglieder erfolgte — nach bosnischem Rechte sowohl bei Genossenschaften mit unbeschränkter als auch bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung mit dem Tage, an welchem das Ausscheiden oder die Ausschließung des einzelnen Genossenschafters in das bei der Genossenschaft zu führende Mitgliederverzeichnis eingetragen worden ist (§ 277 Abs. 2 bos. HG.).

Sowohl nach österreichischem als nach bosnischem Rechte beginnt die Verjährungsfrist, wenn die Forderung erst nach diesem Zeitpunkte fällig wird, mit dem Zeitpunkte der Fälligkeit, bei noch nicht fälligen, aber an eine Kündigungsfrist gebundenen Forderungen hingegen ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Fälligkeit mit dem Ablaufe der Kündigungsfrist (§ 73 Abs. 2 österr. GenG., § 277 Abs. 3 bos. HG.). Der Zusatz des § 277 Abs. 3 bos. HG., daß die Kündigungsfrist vom Tage der Kundmachung bzw. der Eintragung in das Verzeichnis der Genossenschafter, an zu rechnen ist, gilt auch, obgleich im österreichischen Genossenschaftsgesetze nicht ausdrücklich angeführt, für das österreichische Recht mit der Abweichung, daß die Kündigungsfrist im ersteren Falle vom Tage der Eintragung der Auflösung im Genossenschaftsregister und nicht der Kundmachung dieser Eintragung zu berechnen ist.[125])

Wurde also die Eintragung des Ausscheidens oder der Ausschließung eines Genossenschafters in das Mitgliederverzeichnis (Register), wenn auch infolge Verschuldens eines Organes der Genossenschaft, unterlassen, so kann die Verjährung nicht beginnen.[126])

Im Falle des Konkurses beginnt nach österreichischem Rechte die Verjährung vom Tage der Anmerkung der Konkurseröffnung im Genossenschaftsregister — nach bosnischem Rechte beginnt in diesem Falle die Verjährung am Tage der Kundmachung des Konkursediktes, wenn bis dahin die Anmerkung der Konkurseröffnung im Handelsregister erfolgt ist; ist bis zum Tage der Kundmachung des Ediktes die Anmerkung der Konkurseröffnung im Handelsregister nicht erfolgt, so beginnt die Verjährung erst mit dem Tage, an welchem diese Anmerkung erfolgte. Vgl. hierüber die Ausführungen im sechsten Abschnitte des achten Titels.

---

[125]) Vgl. die Ausführungen zu § 125 bos. HG. im 6. Abschnitt des 8. Titels; Stroß, S. 177, N. 3; Randa II, S. 290, N. 231.

§ 254 ungar. und kroat. HG. stimmt mit § 277 bos. HG. überein, nur fehlt auch im ungar. und kroat. HG. der oberwähnte Zusatz.

[126]) Vgl. Randa II, S. 220, N. 149 b.

Sechster Abschnitt.

Bestimmungen über die Konzessionserteilung und über die Handhabung des Aufsichtsrechtes der Regierung.

§ 281 bos. HG.[127]):

„Die Bestimmungen der §§ 232 bis 244 finden auch auf Genossenschaften mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Bewilligung der Regierung zu den vorbereitenden Maßregeln lediglich auf die Einberufung der konstituierenden Generalversammlung (§ 247 und 250) sich bezieht."

Siehe die Ausführungen zu den §§ 232 bis 244 bos. HG. im siebenten Abschnitte des zehnten Titels.

Das bosnische Vereinsgesetz vom 17. Februar 1910 findet gemäß § 2 dieses Gesetzes (= § 2 des österr. Vereinsgesetzes vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 134) auf Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften keine Anwendung.

Was das österreichische Recht anbelangt, so gelangen hier die Bestimmungen des österr. Vereinsgesetzes vom 26. November 1852, RGBl. Nr. 253 nicht zur Anwendung (§ 90 österr. GenG.) und ist, wie schon früher erwähnt wurde, die Entstehung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, mit Ausnahme der in § 93 österr. GenG. angeführten Fälle (vgl. bei § 246 bos. HG.) an eine staatliche Genehmigung nicht gebunden. Es kann also die Genossenschaft aus den in § 24 des österr. Vereinsgesetzes v. J. 1852 angeführten Gründen von der Verwaltungsbehörde nicht aufgelöst werden. Die Verwaltungsbehörde kann nur aus den im § 37 österr. GenG.[128]) angeführten Gründen eine Genossenschaft auflösen. § 37 österr. GenG. bestimmt, daß die Auflösung einer Genossenschaft von der Verwaltungsbehörde verfügt werden kann, wenn aus Anlaß der Tätigkeit oder der Verhandlungen der Genossenschaft ein rechtskräftiges Straferkenntnis in Gemäßheit des § 88 österr. GenG. erfolgt ist. Die Strafgerichte haben derartige Erkenntnisse sogleich, nachdem sie in Rechtskraft erwachsen sind, der politischen Behörde mitzuteilen. (Den Inhalt des § 88 österr. GenG. vgl. im dritten Abschnitte dieses Titels sub IV.) Nach § 38 österr. GenG. steht das Auflösungserkenntnis der politischen Landesstelle zu, in deren Gebiet die Genossenschaft ihren Sitz hat, und wenn sich die Wirksamkeit der Genossenschaft durch Zweigniederlassungen auf mehrere Länder erstreckt, jener politischen Landesstelle, in deren Gebiet sich das Hauptgeschäft befindet. Gegen das Auflösungserkenntnis kann binnen vier Wochen der Rekurs an das Ministerium des Innern ergriffen werden. Die Befugnis der politischen Landesstelle, die Auflösung einer Genossenschaft auf Grund eines strafgerichtlichen Erkenntnisses nach § 37 GenG. zu verfügen, erlischt mit Ablauf von drei

[127]) Fehlt im ungar. und kroat. HG., nach welchem die Genehmigung der Regierung zur Errichtung einer Genossenschaft nicht erforderlich ist.

[128]) Vgl. die Entstehungsgeschichte dieses Paragraphen bei Stroß, S. 242.

Monaten, nachdem dieses Erkenntnis in Rechtskraft erwachsen ist. Gemäß § 39 österr. GenG. ist die von der Verwaltungsbehörde rechtskräftig verfügte Auflösung von Amts wegen dem Handelsgerichte zur Eintragung in das Genossenschaftsregister und Bekanntmachung mitzuteilen.[129])

Die Zwangsrevision der Genossenschaften wurde in Österreich durch das Gesetz vom 10. Juni 1903, RGBl. Nr. 133, geregelt. (Vgl. bei § 269 bos. HG.).

Zusatz zum zehnten und elften Titel.

Die rechtliche Stellung ausländischer Aktiengesellschaften und Genossenschaften.[1])

Ausländische Gesellschaften sind solche Gesellschaften, deren statutarischer Sitz im Auslande ist (Staub-Pisko I, Art. 212 § 7; Randa II S. 120). Die Rechtsfähigkeit ausländischer Aktiengesellschaften und Genossenschaften ist sowohl in Österreich als in Bosnien unter Voraussetzung der formellen Reziprozität anerkannt (§ 33 ABGB.)[2]) Die Rechtsfähigkeit wird nach den Gesetzen des Ortes beurteilt, wo die Gesellschaft ihren Sitz hat.[3]) Ebenso ist die Parteifähigkeit anerkannt.[4])

Was aber die gewerbepolizeiliche Zulassung ausländischer Aktiengesellschaften und Genossenschaften zum Geschäftsbetriebe im Inlande anbelangt, so ist zu unterscheiden:

I. Die wechselseitige Zulassung der Aktiengesellschaften und Genossenschaften in Österreich, Ungarn, Kroatien und Bosnien zum Geschäftsbetriebe im Inlande.

Dieselbe wurde durch Art. XIV und in Durchführung der Bestimmungen des Art. XX des Zoll- und Handelsbündnisses, nach welchem die Berechtigung der in Österreich oder Ungarn errichteten Aktiengesell-

---

[129]) Über die gerichtliche Auflösung von Genossenschaften in Ungarn und Kroatien vgl. oben N. 97.

[1]) Vgl. Walker „Die rechtliche Stellung ausländischer juristischer Personen, insbesondere ausländischer Aktiengesellschaften" Wien 1897; Randa II, S. 120 ff.; Staub-Pisko I, Art. 212, §§ 7 bis 9; Stroß, §§ 26, 27, S. 124 ff. Mit dem Ausdrucke „ausländische" sind hier, ohne Rücksicht auf staatsrechtliche Verhältnisse, überhaupt Territorien gemeint, zwischen welchen das internationale Privatrecht zur Anwendung zu gelangen hat. Vgl. Krainz-Ehrenzweig I, § 21, S. 63 und die Einleitung d. B.

[2]) Vgl. Walker a. a. O., S. 3 ff. und S. 24; Randa II, S. 121; Staub-Pisko I, Art. 212, § 10; AdlCl. 974, 2087.

[3]) Vgl. Stubenrauch „Kommentar" I zu § 34.

[4]) Vgl. Walker a. a. O., S. 7 ff.; GlU. 12.389; GlUNF. 2398, 2866.

schaften (Kommanditgesellschaften auf Aktien) Versicherungsgesellschaften und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, ihre Wirksamkeit auf das andere Ländergebiet auszudehnen und Zweigniederlassungen zu errichten, vereinbart wurde, respektive in Durchführung des § 11 des bos. Gesetzes vom 20. Dezember 1879 (G.- und NormSlg. 1878 bis 1880 Bd. I S. 50), in Österreich durch das Gesetz vom 27. Juni 1878, RGBl. Nr. 63, in Ungarn durch Ges. Art. XXII v. J. 1878, in Bosnien durch die Allerhöchste Entschließung vom 20. Juni 1880, nach welcher die Bestimmungen des Zoll- und Handelsbündnisses auch auf Bosnien und die Herzegowina ausgedehnt wurden, geregelt.

Der Inhalt der letztgenannten Allerhöchsten Entschließung ist nachfolgender:

§ 1: „Die in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern, sowie die in den Ländern der ungarischen Krone gesetzmäßig errichteten Aktiengesellschaften (Kommanditgesellschaften auf Aktien) Versicherungsgesellschaften und Erwerb- und Wirtschaftsgenossenschaften, welche ihren Geschäftsbetrieb auf Bosnien und die Herzegowina ausdehnen wollen, haben vor Beginn des Geschäftsbetriebes einen Repräsentanten zu bestellen, welcher in Bosnien und der Herzegowina seinen ordentlichen Wohnsitz zu nehmen hat und mit der Befugnis versehen sein muß, die Gesellschaft in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten, die sich aus dem Geschäftsbetriebe in Bosnien und der Herzegowina ergeben, zu vertreten. Die Gesellschaft hat diese Rechtshandlungen ihres Vertreters als für sie bindend anzuerkennen."

Der Zeitpunkt, wann der ordentliche Wohnsitz eines solchen Repräsentanten in Bosnien und der Herzegowina beginnen soll, ist in der ah. Entschließung nicht fixiert. Jedenfalls muß dieser Zeitpunkt mit dem Beginne der Tätigkeit der betreffenden Gesellschaft zusammenfallen und darf die Protokollierung im Handelsregister nicht etwa deshalb verweigert werden, weil der Repräsentant zur Zeit der Überreichung des Firmaprotokollierungsgesuches seinen ordentlichen Wohnsitz in Bosnien und der Herzegowina noch nicht genommen hat.[5])

§ 2: „Die Gesellschaft ist verpflichtet, dem gemeinsamen Ministerium ihre Statuten in beglaubigter Ausfertigung vorzulegen und zugleich den Nachweis zu liefern, daß sie nach den Gesetzen ihres Landes rechtmäßig besteht. Sie hat ferner den in Gemäßheit des § 1 bestellten Vertreter zur Anmeldung zu bringen. Das gemeinsame Ministerium nimmt diese Anzeige zur Kenntnis und verständigt hievon die Gesellschaft und die Landesregierung. In gleicher Weise ist jede im Heimatslande der Gesellschaft rechtsgültig erfolgte Ergänzung oder

[5]) Entsch. des Obergerichtes für Bosnien und die Herzegowina vom 15. März 1907, Nr. 1213. — Die Repräsentanten müssen mit einer unbeschränkten Vollmacht zur Vertretung in den zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft im Inlande gehörigen Angelegenheiten versehen sein. (Randa II, S. 122; AdlCl. 1423.)

Änderung der Statuten oder das Aufhören der Unternehmung zur Anmeldung zu bringen."

Solange die Gesellschaft allen obigen Bedingungen nicht entsprochen hat, kann eine Zweigniederlassung derselben in Bosnien nicht zu Recht bestehen.[6])

Aus obigen Bestimmungen der §§ 1 und 2 ergibt sich, daß die Löschung des Repräsentanten im Handelsregister nur dann bewilligt werden kann, wenn unter einem ein neuer Repräsentant bestellt wird.[7]) Errichtet die Gesellschaft mehrere Zweigniederlassungen, so kann sie für jede einen besonderen Repräsentanten oder für alle einen gemeinschaftlichen Repräsentanten bestellen.

§ 3: „Die Protokolle der Generalversammlungen und die jährliche Bilanz sind spätestens zwei Monate nach abgehaltener Generalversammlung dem gemeinsamen Ministerium und der Landesregierung in Sarajewo in beglaubigter Ausfertigung vorzulegen."

§ 4. „Über den Geschäftsbetrieb in Bosnien und der Herzegowina sind am Sitze des Repräsentanten besondere Bücher zu führen."

§ 5: „Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes der in Bosnien und der Herzegowina errichteten Aktiengesellschaften (Kommanditgesellschaften auf Aktien), Versicherungsgesellschaften und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften auf die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, sowie auf die Länder der ungarischen Krone wird durch eine besondere Verordnung geregelt werden."

Mit dieser Allerhöchsten Entschließung stimmen die Bestimmungen des obzitierten österreichischen und ungarischen Gesetzes im Wesen überein. Das obzitierte österreichische Gesetz enthält noch nachfolgende Bestimmungen:

§ 6: „Auf Antrag von Beteiligten oder auf Einschreiten der politischen Behörde erfolgt durch das Gericht, bei welchem die Eintragung stattgefunden hat, die Löschung der Eintragung der Zweigniederlassung, wenn der Nachweis geliefert wird, daß die Unternehmung im Heimatlande zu bestehen aufgehört hat oder wenn hinsichtlich der Ausübung des Geschäftsbetriebes im andern Gebiete die Bestimmungen dieses Übereinkommens ungeachtet geschehener Aufforderung in einer festzusetzenden angemessenen Frist nicht befolgt werden."

§ 8 des obzitierten österreichischen Gesetzes lautet in der durch Art. VIII des ersten Teiles der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, RGBl. Nr. 76 festgestellten und durch § 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 1907, RGBl. Nr. 279 unwesentlich abgeänderten Fassung:

„Die Versicherungsgesellschaften des einen Staatsgebietes sind im Falle der Ausdehnung ihrer Tätigkeit auf das andere Staatsgebiet durch Errichtung einer Zweigniederlassung bezüglich des Betriebes der Ge-

---

[6]) Vgl. Stroß, S. 126.

[7]) Übereinstimmend Staub-Pisko, Art. 212, § 17; AdlCl. 1146.

schäfte in dem anderen Staatsgebiete jenen Vorschriften unterworfen, welche die dortigen Gesetze und Verordnungen den einheimischen Versicherungsunternehmungen vorschreiben. Dieselben sind verpflichtet, den Geschäftsbetrieb der Zweigniederlassung, entsprechend den im dortigen Staatsgebiete für die einheimischen Versicherungsgesellschaften bestehenden Vorschriften, einzurichten und den diesbezüglich in Handhabung der Staatsaufsicht seitens der kompetenten Behörde erteilten Weisungen nachzukommen.

Binnen drei Tagen nach erwirkter handelsgerichtlicher Eintragung der Zweigniederlassung hat die Gesellschaft hierüber der zur Ausübung der Staatsaufsicht über Versicherungsgesellschaften kompetenten Behörde unter Vorlage des Registerauszuges die Anzeige zu erstatten.

Der Behörde sind außerdem die von ihr verlangten weiteren Belege vorzulegen.

In gleicher Weise ist seitens der Gesellschaft im Falle einer im Heimatlande rechtsgültig erfolgten und gemäß § 4 im anderen Staatsgebiete zur besonderen Eintragung gelangten Ergänzung oder Änderung ihrer Statuten vorzugehen.

Das Aufhören der Gesellschaft ist gleichzeitig mit der gemäß § 4 beim Gerichtshofe erfolgten Anmeldung seitens der Gesellschaft der kompetenten Aufsichtsbehörde zur Anzeige zu bringen.

Im Falle der Nichtbefolgung dieser Bestimmungen kann von der Aufsichtsbehörde nach vorheriger Verwarnung in Gemäßheit des § 6 die Löschung der Zweigniederlassung veranlaßt werden."

§ 9: „Der Geschäftsbetrieb ohne Zweigniederlassung richtet sich nach den Bestimmungen des Art. XIV des Zoll- und Handelsbündnisses." (Die Anwendung der Bestimmungen des Art. XIV des Zoll- und Handelsbündnisses auf Bosnien und die Herzegowina wurde durch § 11 der oben zitierten Ah. Entschließung vom 20. Dezember 1879 ausgesprochen).

§ 10: „Von dem Geschäftsbetriebe der in diesem Übereinkommen bezeichneten Unternehmungen in dem anderen Ländergebiete ist der Betrieb des Sparkassengeschäftes durch Annahme von Spareinlagen ausgenommen."

Der Betrieb des Sparkassegeschäftes kann nach dem österreichischen Sparkasseregulativ v. J. 1844 nur von Sparkassen ausgeübt werden, welche im Sinne dieses Regulativs organisiert wurden.

§ 2 der Verordnung der Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina vom 7. Juni 1895, GVBl. Nr. 49 (GSlg. 1895 S. 113 — über Erlaß des gemeinsamen Ministeriums vom 15. Juni 1894, Z. 2678/BH.), womit das Regulativ für die Konzessionierung und staatliche Aufsicht der Versicherungsanstalten in Bosnien und der Herzegowina kundgemacht wurde, besagt unter Hinweis auf obige Allerhöchste Entschließung vom 20. Juni 1879, daß die im österreichischen, sowie im ungarischen Staatsgebiete errichteten und rechts-

gültig bestehenden Versicherungsgesellschaften unter den in dieser Allerhöchsten Entschließung angeführten Bedingungen das Recht genießen, ihren Geschäftsbetrieb auf Bosnien und die Herzegowina auszudehnen. Aus § 3 dieses bosnisch-herzegowinischen Versicherungsregulativs ergibt sich, daß dieselben einer besonderen Konzession seitens der Verwaltung Bosniens und der Herzegowina nicht bedürfen.[8]) (Vgl. den Text dieses Paragraphen unten sub II B.) In § 4 dieses Regulativs werden die in der angeführten Allerhöchsten Entschließung statuierten Bedingungen zur Zulassung des Geschäftsbetriebes und Errichtung von Zweigniederlassungen in Bosnien und der Herzegowina wiederholt. Den weiteren Inhalt des bosnischen Versicherungsregulativs vgl. unten sub II, B.

Das Zoll- und Handelsbündnis wurde in den Jahren 1887, 1897, 1899 verlängert und schließlich im Jahre 1908 (österr. Gesetz vom 30. Dezember 1907, RGBl. Nr. 278, ungar. Ges. Art. XII v. J. 1908, bosnische Verordnung vom 5. Februar 1908, GVBl. Nr. 22) der Ausgleich auf die Zeit bis 31. Dezember 1917 vereinbart. Art. XIX dieses Vertrages lautet: „Die im Gebiete eines der beiden Staaten gesetzmäßig errichteten Aktiengesellschaften (Kommanditgesellschaften auf Aktien), Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Versicherungsgesellschaften und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind berechtigt, ihre Wirksamkeit auf das Gebiet des anderen Staates in den dort gesetzlich zulässigen Geschäften auszudehnen und daselbst Zweigniederlassungen zu gründen. Sie sind in solchen Fällen den einheimischen Gesellschaften und Anstalten gleichgestellt und bezüglich ihres Geschäftsbetriebes im Gebiete des anderen Staates nur denjenigen Vorschriften unterworfen, welche für den gleichartigen Geschäftsbetrieb der einheimischen Unternehmungen gelten. Die von den vertragschließenden Teilen über die gegenseitige Zulassung und den Geschäftsbetrieb von Aktiengesellschaften, Versicherungsgesellschaften und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften getroffenen besonderen Vereinbarungen bleiben während der Dauer dieses Vertrages unverändert in Kraft."

In das Schlußprotokoll dieses Vertrages wurde nachstehende Zusatzbestimmung zu Art. XIX aufgenommen:

„Die Versicherungsgesellschaften sind bei Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebes auf das Gebiet des anderen vertragschließenden Teiles auf die dort nach den gegenwärtig bestehenden oder in Hinkunft zu erlassenden Vorschriften gesetzlich zulässigen Geschäfte beschränkt.

Es besteht Übereinstimmung darüber, daß der Zulässigkeit eines Geschäftsbetriebes in beiden Gebieten durch die Vorschriften der betreffenden Staaten insofern Grenzen gesetzt sind, als in einem Gebiete

[8]) Randa (II, S. 123) vertritt auf Grund des oben zitierten gegenwärtigen Textes des § 8 des österr. Gesetzes v. J. 1878 die Ansicht, daß die ungarischen Versicherungsgesellschaften zum Geschäftsbetriebe in Österreich einer besonderen Konzession bedürfen.

verbotene Geschäfte in diesem durch Gesellschaften des anderen Gebietes nicht betrieben werden dürfen, mag auch in ihrem Heimatstaate ein solches Verbot nicht bestehen."

Gemäß Art. XXIII dieses Vertrages haben obige Bestimmungen auch auf Bosnien und die Herzegowina Anwendung zu finden.

II. Die Zulassung anderer ausländischer Aktiengesellschaften und Genossenschaften zum Geschäftsbetriebe im Inlande.

A. In Österreich, Ungarn und Kroatien.

Die Zulassung ausländischer Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien zum Geschäftsbetriebe in Österreich wurde durch die kaiserliche Verordnung vom 29. November 1865, RGBl. Nr. 127 respektive in betreff der ausländischen Versicherungsgesellschaften durch das Gesetz vom 29. März 1873, RGBl. Nr. 42, geregelt. (Dieselben sind im elften Bande der Manzschen Gesetzausgabe, Anhang VII, sub 1 und 2, abgedruckt.)

Die Zulassung ausländischer Aktiengesellschaften zum Geschäftsbetriebe in Ungarn und Kroatien wurde in den §§ 210 bis 217 ungar. und kroat. HG. geregelt.

Bezüglich der österreichischen Gesellschaften mit beschränkter Haftung vgl. §§ 107 bis 114 des österr. Gesetzes vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58.

In betreff der ausländischen (nichtungarischen und nichtbosnischen) Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften bestehen in Österreich keine allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und sind für die Frage der Zulässigkeit des Gewerbebetriebes und der Errichtung von Zweigniederlassungen die jeweiligen Handelsverträge maßgebend.[9]) In Ungarn und Kroatien gelten die Bestimmungen in betreff der nichtösterreichischen und nichtbosnischen ausländischen Aktiengesellschaften auch für solche Genossenschaften (§§ 230, 210 bis 217 ungar. und kroat. HG.).

B. In Bosnien.

In betreff der ausländischen (nichtösterreichischen und nichtungarischen) Versicherungsgesellschaften enthält die Verordnung der Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina vom 7. Juni

[9]) Vgl. Stroß, S. 128 ff. — Die diesbezüglichen Bestimmungen in den Handelsverträgen vgl. im 11. Bande der Manzschen Gesetzausgabe, Anhang VII, sub 4. — Über die französischen und italienischen sociétés à capital variable, welche, selbst wenn sie in Form von Aktiengesellschaften errichtet wurden, im Sinne des österr. Rechtes (ebenso im Sinne des ungar., kroat. und bos. Rechtes) tatsächlich Erwerbsgenossenschaften sind, vgl. Stroß, S. 128 und Randa II, S. 122.

1895, GVBl. Nr. 49 (GSlg. 1895 S. 133) (Regulativ für die Konzessionierung und staatliche Aufsicht der Versicherungsanstalten in Bosnien und der Herzegowina) nachfolgende Bestimmungen:

§ 3: „Ausländische, das sind außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie errichtete Versicherungsgesellschaften, genießen nicht das in § 2 besagte Vorrecht (scil. der in Österreich und Ungarn errichteten und rechtsgültig bestehenden Versicherungsgesellschaften, ihren Geschäftsbetrieb unter den oben sub I angeführten Bedingungen auf Bosnien und die Herzegowina auszudehnen) und bedürfen deshalb für den Geschäftsbetrieb in Bosnien-Herzegowina auch dann einer besonderen Konzession seitens der Verwaltung dieser Länder, wenn sie im österreichischen oder ungarischen Staatsgebiete für den statutenmäßigen Geschäftsbetrieb rechtsgültig bestehende Zweigniederlassungen besitzen.

Für die Konzessionierung ausländischer Versicherungsgesellschaften zum Geschäftsbetriebe in Bosnien-Herzegowina gilt vor allem als Grundsatz, daß solche Versicherungsgesellschaften ihre Geschäfte in Bosnien-Herzegowina separat zu verwalten, für dieselben selbständige Bilanzen zu errichten und zur Sicherstellung der von der Anstalt übernommenen Verpflichtungen eine nach Maßgabe derselben zu bemessende Kaution zu erlegen haben."

§ 5: „Die Vertreter jener Gesellschaften, welche ohne Erfüllung der in §§ 1 bis 4 dieses Regulativs[10]) vorgeschriebenen Bedingungen in Bosnien-Herzegowina Versicherungsgeschäfte betreiben und ebenso ihre Agenten und sonstige Geschäftsvermittler sind nach den allgemeinen Gewerbevorschriften mit Geld-, eventuell Arreststrafen zu belegen."

Alle in Bosnien und der Herzegowina operierenden Versicherungsgesellschaften unterliegen als Handelsgesellschaften den Bestimmungen des bosnisch-herzegowinischen Handelsgesetzes und sind daher verpflichtet, vor der Eröffnung des Geschäftsbetriebes die Firma beim zuständigen Kreisgerichte behufs Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Im Falle der Außerachtlassung dieser gesetzlichen Bestimmungen ist gegen den Schuldtragenden nach § 23 bos. HG. vorzugehen (§ 6).

Die ausländischen in Bosnien-Herzegowina operierenden Versicherungsgesellschaften (ebenso auch die österreichischen und ungarischen) haben ihre Geschäfte formell in Bosnien und der Herzegowina abzuschließen und unterliegen, wie jede andere Handelsgesellschaft, hinsichtlich ihres Geschäftsbetriebes in Bosnien-Herzegowina den in diesen Ländern in Geltung stehenden Steuer- und Gebührenvorschriften (§ 7).

Dieselben unterstehen hinsichtlich ihrer Geschäftsgebarung in diesen Ländern nach Maßgabe der Bestimmungen des bosnisch-herzegowinischen Handelsgesetzes über die staatliche Beaufsichtigung der zur öffentlichen

[10]) § 1 dieses Regulativs bestimmt, daß zur Errichtung von Versicherungsanstalten in Bosnien und der Herzegowina die staatliche Konzession erforderlich ist, deren Erteilung dem gemeinsamen Ministerium vorbehalten ist. Über den Inhalt der §§ 2 und 4 vgl. oben sub I.

Rechnungslegung verpflichteten Gesellschaften der Aufsicht der bosnisch-herzegowinischen Landesverwaltung, welche zu diesem Zwecke ein Aufsichtsorgan bestellt und dasselbe der Gesellschaft nominiert. Außer dieser allgemeinen Beaufsichtigung unterstehen diese Versicherungsgesellschaften zur Sicherstellung der Erfüllbarkeit jener Verpflichtungen, welche von der Anstalt gegenüber den Versicherten in Bosnien-Herzegowina übernommen werden, auch in bezug auf ihre versicherungstechnische und finanzielle Gebarung der staatlichen Überwachung. Für die staatliche Überwachung hat jede Versicherungsgesellschaft einen von der Landesregierung zu bemessenden jährlichen Pauschalbetrag an das Landesärar zu entrichten. Für obige spezielle Überwachung sind bei den in Bosnien operierenden österreichischen und ungarischen Versicherungsgesellschaften die in dem betreffenden Staatsgebiete bestehenden diesbezüglichen Normen, sonst bei den ausländischen Gesellschaften die in der Konzession vorgeschriebenen Betriebs- und Verwaltungsbedingungen maßgebend (§ 8).

Außer den vorstehenden Bestimmungen über die ausländischen Versicherungsgesellschaften bestehen keine allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen in betreff der Zulassung ausländischer (nichtösterreichischer respektive nichtungarischer) Aktiengesellschaften und Genossenschaften zum Geschäftsbetriebe in Bosnien und der Herzegowina und sind diesbezüglich die betreffenden Handelsverträge maßgebend. Jedenfalls bedürfen solche Aktiengesellschaften und Genossenschaften zur Errichtung von Zweigniederlassungen der Genehmigung der Regierung und sind dieselben an die bei der Genehmigung gestellten Bedingungen gebunden (nach Analogie des § 3 der obzitierten bosnischen Verordnung v. J. 1895). Insoweit es sich um die Fragen handelt, ob ausländische Aktiengesellschaften und Genossenschaften einen Repräsentanten in Bosnien zu bestellen haben, welche Vollmacht demselben zu erteilen ist, ob und wann derselbe seinen ordentlichen Wohnsitz in Bosnien zu nehmen hat und ob diese Aktiengesellschaften respektive Genossenschaften verpflichtet sind, am Sitze des Repräsentanten besondere Bücher zu führen, ist die Anwendbarkeit der (oben sub I) angeführten Bestimmungen der Allerhöchsten Entschließung vom 20. Juni 1880 auch auf ausländische (nichtösterreichische und nichtungarische) Aktiengesellschaften im Zweifel nicht nur zulässig, sondern geradezu geboten, da doch solche Gesellschaften gegenüber denjenigen aus Österreich oder Ungarn in Bosnien gewiß nicht besser gestellt werden können.[11])

[11]) Entsch. des Obergerichtes für Bosnien und die Herzegowina vom 15. März 1907, Nr. 1213.

Zweiter Teil.

Von den Handelsgeschäften.

Erster Titel.

Von den Handelsgeschäften im allgemeinen.

Erster Abschnitt.

Begriff der Handelsgeschäfte.

I. Absolute Handelsgeschäfte.

§ 282 bos. HG.[1]) rechnet zu den absoluten Handelsgeschäften dieselben Handelsgeschäfte, wie Art. 271 österr. HG., erklärt aber sub Z. 3 noch als Handelsgeschäft den:

„Kauf oder die anderweitige Anschaffung von Staatspapieren, Aktien oder anderen Wertpapieren des Handelsverkehres auch in dem Falle, wenn die Anschaffung nicht behufs weiterer Veräußerung geschieht."

Während also z. B. in Österreich die Übernahme von Aktien durch die Simultangründer kein Handelsgeschäft ist[2]), ebenso nicht die Übernahme von Aktien bei einer Sukzessivgründung, ist dieselbe nach bosnischem (ungarischem und kroatischem) Rechte ein Handelsgeschäft.[3])

II. Relative Handelsgeschäfte.

§ 283 bos. HG.[4]) rechnet zu den relativen Handelsgeschäften dieselben Handelsgeschäfte, wie Art. 272 österr. HG., erklärt aber sub P. 6 noch als Handelsgeschäfte:

„Die Geschäfte jener Produzenten, die ihre eigenen Produkte bearbeiten oder verarbeiten und die Geschäfte der Montanindustrie, insofern diese Industriezweige über den Umfang des Kleingewerbes hinausgehen."

Als „Produzenten" sind alle Personen zu betrachten, die sich mit der Produktion von Rohstoffen befassen.[5]) Als „Bearbeitung und

[1]) Übereinstimmend mit § 258 ungar. und kroat. HG.

[2]) Übereinstimmend Staub-Pisko II, Art. 271, § 4; Randa I, S. 37.

[3]) Über die Begriffe „Staatspapiere" und „andere Wertpapiere" vgl. Hasenöhrl I, S. 60; Canstein I, § 7, S. 53 ff.; Vrbanić, S. 205 ff.

[4]) Übereinstimmend mit § 259 ungar. und kroat. HG.

[5]) Entsch. der königl. Tafel in Budapest 2030/1895.

Verarbeitung" sind jene Veränderungen der äußeren Gestalt, resp. des inneren Gehaltes des Rohstoffes zu verstehen, die sich nicht schon durch den Akt der Gewinnung desselben naturgemäß ergeben.[6]) Daher gehört nicht hieher die Gewinnung des Holzes[7]), wohl aber das Brennen von Ziegeln oder die Erzeugung von Holzkohle[8]), die Erzeugung von Wein oder sonstigen alkoholischen Getränken aus Weintrauben, Zwetschken usw. Die Produktion an sich ist noch kein Handelsgeschäft[9]), und ebensowenig die Veräußerung von nicht bearbeiteten oder verarbeiteten Rohprodukten z. B. die Veräußerung der Ernte, auch dann nicht, wenn sie gewerbsmäßig und im großen betrieben wird.[10])

Während nach österreichischem Rechte die Geschäfte der Rohproduzenten oder der Montanindustrie im Sinne der Art. 271, P. 1 und 272 österr. HG. keine Handelsgeschäfte sind, da die Gewinnung von Rohprodukten mangels der „Anschaffung", d. i. eines auf Eigentumserwerb gerichteten entgeltlichen Rechtsgeschäftes unter Lebenden[11]), nicht die Begriffsmerkmale der in Art. 271 P. 1 österr. HG. angeführten objektiven Handelsgeschäfte enthält und obige Geschäfte im österreichischen Handelsgesetze unter den relativen Handelsgeschäften nicht angeführt sind[12]) — sind diese Geschäfte nach bosnischem (und ebenso nach ungarischem und kroatischem) Handelsgesetze Handelsgeschäfte, wenn dieselben gewerbsmäßig in einem über den Umfang des Kleingewerbes hinausgehenden Maße betrieben werden und wird durch den Betrieb dieser Handelsgeschäfte die Kaufmannseigenschaft begründet.

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über Handelsgeschäfte.

I. Auslegungsregeln bei Handelsgeschäften.

§ 290 bos. HG.[13]), welcher im österreichischen Handelsgesetze fehlt, lautet:

„Die in einem Vertrage gebrauchten Wörter sind in ihrem gewöhnlichen Sinne zu nehmen, ausgenommen, wenn die beteiligten Parteien beweisen,

---

[6]) Vgl. Canstein I, S. 102; Löw, S. 192.
[7]) Entsch. der königl. Tafel in Budapest 6628/1887.
[8]) Entsch. der königl. Tafel in Budapest 1554/1886.
[9]) Vgl. Vrbanić, S. 212.
[10]) Entsch. der ungar. Kurie 5835/1898.
[11]) Vgl. Canstein I, S. 104; Staub-Pisko II, Art. 271, § 1; Randa I, S. 36; Lehmann, HR., S. 70; Hasenöhrl I, S. 55 ff.; Blaschke-Pitreich, S. 285; in gleichem Sinne Plenarbeschluß des RG. 31, Seite 17.
[12]) So auch die nach früherem Schwanken jetzt konstante Praxis des österr. OGH., so AdlCl. 409, 1350, 1417, 1560, 1971, 2497 (vgl. die entgegengesetzten Entsch. AdlCl. 19, 1444, 1703).
[13]) Übereinstimmend mit § 266 ungar. und kroat. HG.

daß sie dem angewendeten Ausdruck einen andern, im Handelsverkehr angenommenen Sinn gegeben haben.

Im Zweifelsfalle ist dem Wortlaute des Vertrages eine solche Auslegung zu geben, bei welcher das Geschäft rechtliche Wirkung erhält."

Die hier ausgesprochenen Grundsätze gelten auch für das österreichische Recht. Denn sie sind nichts anderes als eine nähere Ausführung des in Art. 278 österr. HG. (= § 289 bos. HG.) ausgesprochenen Grundsatzes, daß bei Beurteilung und Auslegung der Handelsgeschäfte hauptsächlich der Wille der Kontrahenten maßgebend ist, sowie die Aufstellung der gemäß Art. 1 österr. HG. zur Anwendung gelangenden Auslegungsregel bei Verträgen des § 914 ABGB. (§ 6 ABGB.), daß einem Vertrage kein anderer „Verstand" beigelegt werden darf, als welcher aus der eigentümlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhange und aus der klaren Absicht der Vertragschließenden hervorleuchtet, und daß ein zweifelhafter Vertrag so erklärt werden soll, daß er keinen Widerspruch enthalte und von Wirkung sei. Die in den §§ 289, 290, 291 bos. HG. ausgesprochenen Grundsätze, welche sich schon in den älteren Handelsrechten[14]) und im römischen Rechte[15]) vorfanden, beherrschen nicht nur das Gebiet des Handelsrechtes, sondern ebenso das allgemeine bürgerliche Recht.[16])

II. Solidarhaftung.

§ 292, Abs. 2 bos. HG.[17]), welcher im österreichischen Handelsgesetze fehlt (der erste Absatz dieses Paragraphen stimmt mit Art. 280 österr. HG. überein), lautet:

„Dem Gläubiger steht das Recht zu, wegen seiner Forderung nach seinem Belieben sämtliche Solidarschuldner oder nur einen oder mehrere derselben zu belangen; ist das Objekt der Forderung teilbar, so hat er das Recht, dieselbe geteilt geltend zu machen, ohne dadurch das Recht des Anspruches auf das Ganze jenem Schuldner gegenüber zu verlieren, gegen den er dasselbe nur zum Teil zur Geltung gebracht hat."

Diese Rechtssätze stimmen mit den in § 891 ABGB. ausgesprochenen Grundsätzen des österreichischen bürgerlichen Rechtes überein.[18])

---

[14]) Vgl. Steinbach „Treu und Glauben im Verkehr" Wien 1900, S. 11.

[15]) Vgl. Steinbach a. a. O., S. 9 ff.

[16]) Vgl. Krainz-Ehrenzweig I, § 8, S. 38; Staub-Pisko II, Art. 279, N. 1.

[17]) § 292, Abs. 2 bos. HG. stimmt mit § 269 ungar und kroat. HG. überein.

[18]) § 270, Abs. 1 ungar. und kroat. HG., welcher im bos. und österr. HG. fehlt, lautet: „Der belangte Gesamtschuldner kann dem Gläubiger nur solche Einreden entgegensetzen, welche ihm persönlich oder sämtlichen Mitschuldnern dem Gläubiger gegenüber zustehen." Auch nach dem österr. (und bos.) bürgerlichen Rechte kann die rein persönlichen Einreden, z. B. Minder-

III. Konventionalstrafe.

§ 296 bos. HG.[19]) stimmt im 1. und 2. Absatze mit Art. 284 österr. HG. überein. Es fehlen aber der 3. und 4. Absatz des § 296 bos. HG. im österreichischen Handelsgesetze.

§ 296, Abs. 3 bos. HG. lautet:

„Ist die Konventionalstrafe für den Fall verabredet worden, daß der Vertrag nicht zur gehörigen Zeit oder nicht am gehörigen Ort erfüllt wird, so kann der Gläubiger nebst der Erfüllung des Vertrages auch die Konventionalstrafe fordern."

Das österreichische Handelsgesetz regelt diesen Fall nicht, weshalb das österreichische allgemeine bürgerliche Recht zur Anwendung gelangt. Nachdem sich die Konventionalstrafe als vertragsmäßige Bestimmung des im Falle verschuldeter Vertragsverletzung zu vergütenden Interesses darstellt (§ 1336 ABGB.), so muß mit Krainz-Ehrenzweig (II, § 317, S. 78) und Krasnopolski („Österreichisches Obligationenrecht", S. 119) angenommen werden, daß auch nach österreichischem Rechte, ebenso wie nach bosnischem Rechte, im Falle nicht gehöriger Erfüllung (namentlich nicht zur gehörigen Zeit oder nicht am gehörigen Orte) der Gläubiger neben der Erfüllung die vereinbarte Konventionalstrafe fordern kann.[20])

Hat im Falle der Nichterfüllung der Gläubiger das Recht, Erfüllung und Konventionalstrafe kumulativ oder alternativ zu fordern? Weder das bosnische, noch das österreichische Handelsrecht lösen diese Frage. Demnach ist dieselbe nach allgemeinem bürgerlichen Rechte zu entscheiden.[21])

Die Ansichten bezüglich dieser Frage sind in Österreich geteilt. Während namentlich Krainz-Ehrenzweig (II, § 137, S. 78), Hasenöhrl (I, S. 561), Krasnopolski („Obligationenrecht", S. 119) und Staub-Pisko (II, Art. 284 § 8) die Ansicht vertreten, daß in diesem Falle der Gläubiger nur die Wahl habe, entweder die Erfüllung oder die Konventionalstrafe zu fordern, vertreten Randa („Zinsen und Konventionalstrafe" S. 34 ff.), Stubenrauch (II, § 1336, S. 732), Vrbanić

jährigkeit, Furcht, Irrtum, nur der betreffende Mitschuldner geltend machen, während die objektiven Einreden, z. B. die Einrede der Zahlung, von jedem Mitschuldner geltend gemacht werden können. Vgl. Krainz-Ehrenzweig II, § 305, S. 28.

[19]) übereinstimmend mit §§ 273 und 275 ungar. und kroat. HG.

[20]) Derselben Ansicht ist Stubenrauch „Kommentar" II, § 1336, S. 731. Dagegen will Staub-Pisko II, Art. 284, § 8 dem Gläubiger obiges kumulatives Begehren nur bei verspäteter Erfüllung zugestehen, während er bei sonstiger nicht gehöriger Erfüllung dem Gläubiger nur das alternative Begehren auf die Erfüllung oder die Konventionalstrafe zuerkennt. Vgl. auch Hasenöhrl I, S. 560.

[21]) Über die Anwendung des österr. ABGB. in Bosnien und der Herzegowina siehe die Ausführungen in der Einleitung.

(S. 241) und viele andere[22]) die Ansicht, daß der Gläubiger in diesem Falle neben der Erfüllung auch noch die Konventionalstrafe begehren könne. Meine Stellung zu dieser Frage ist nachfolgende:

Nachdem sich die Konventionalstrafe als vertragsmäßige Vergütung des Interesses des Gläubigers im Falle verschuldeter Vertragsverletzung (§ 1336 ABGB.), also auch im Falle der Nichterfüllung, seitens des Schuldners darstellt und der Gläubiger in diesem Falle verschuldeter Vertragsverletzung Anspruch auf diese Vergütung hat, ohne einen Schaden nachweisen zu müssen, ja selbst dann, wenn er tatsächlich gar keinen Schaden erlitten hat, so kann der Erfüllungsanspruch des Gläubigers durch die Geltendmachung des Rechtes auf Leistung der Konventionalstrafe nicht beeinträchtigt werden und ist der Gläubiger, wenn nichts anderes vereinbart wurde, im Falle verschuldeter Vertragsverletzung seitens des Schuldners, also auch im Falle gänzlicher Nichterfüllung, grundsätzlich berechtigt, die Leistung der Konventionalstrafe und überdies die vollständige Erfüllung der Hauptobligationen zu begehren. Aus dem Vertragscharakter der Konventionalstrafe jedoch ergibt sich, daß es den Parteien vollkommen freisteht, ausdrücklich oder stillschweigend zu vereinbaren, daß dem Gläubiger das Recht auf Leistung der Konventionalstrafe und Erfüllung der Hauptobligation nur alternativ zustehen solle. Ebenso steht es den Parteien frei, die Konventionalstrafe entweder für den Fall einer verschuldeten Vertragsverletzung überhaupt oder nur für den Fall einzelner Arten von Vertragsverletzungen, so nur für den Fall der Nichterfüllung oder nur für den Fall verspäteter oder quantitativ oder qualitativ mangelhafter Erfüllung ausdrücklich oder stillschweigend zu vereinbaren. Es wird also in jedem einzelnen Falle darauf ankommen, die Absicht der Parteien in dieser Richtung zu erforschen. Hiebei werden namentlich nachfolgende Gruppen von Fällen vorkommen:

1. Wenn die Parteien für den Fall einer Vertragsverletzung überhaupt ohne Anführung bestimmter Arten der Vertragsverletzung eine Konventionalstrafe vereinbart haben, oder aber wenn sie unter ausdrücklicher Anführung des Falles gänzlicher Nichterfüllung und gleichzeitig ausdrücklicher Anführung des Falles nicht gehöriger Erfüllung eine einheitliche, für jeden dieser Fälle gleich hohe Konventionalstrafe vereinbart haben, so wird es sich meistens als Resultat der Interpretation des Parteiwillens ergeben, daß die Absicht bestand, dem Gläubiger das Recht einzuräumen, im Falle der Nichterfüllung neben der Konventionalstrafe überdies noch die Erfüllung begehren zu können, da nicht angenommen werden kann, daß die Absicht bestanden hätte, den Gläubiger im Falle gänzlicher Nichterfüllung schlechter zu stellen, als im Falle

---

[22]) Vgl. die diesbezüglichen reichhaltigen Literaturangaben bei Hasenöhrl I, S. 561, N. 34.

verspäteter oder teilweiser Erfüllung. Jedoch ist es möglich, daß sich trotzdem aus anderen Umständen des konkreten Falles der Parteiwille ergibt, daß dem Gläubiger die Rechte auf Erfüllung und Konventionalstrafe nur alternativ zustehen sollten.

2. Wenn die Parteien gleichzeitig für den Fall gänzlicher Nichterfüllung eine größere und für den Fall nicht gehöriger Erfüllung eine kleinere Konventionalstrafe vereinbart haben, so wird man infolge der ungleichen Höhe dieser stipulierten Konventionalstrafen meistens zu dem Schlusse gelangen, daß der Wille der Parteien dahin ging, zu vereinbaren, daß im Falle gänzlicher Nichterfüllung dem Gläubigen nicht das Recht zustehen solle, Erfüllung und Leistung der Konventionalstrafe kumulativ zu begehren, vielmehr ihm das Recht eingeräumt werden wollte, das eine oder das andere alternativ begehren zu können. Jedoch kann sich auch hier aus anderen Umständen des konkreten Falles der Parteiwille auf kumulative Einräumung dieser beiden Rechte zu Gunsten des Gläubigers auch für den Fall der Nichterfüllung ergeben.

3. Wenn im Vertrage eine Konventionalstrafe nur für den Fall der Nichterfüllung vereinbart wurde, so wird man aus dem Umstande, daß nur der Fall der Nichterfüllung, nicht aber auch der Fall verspäteter Erfüllung erwähnt wurde, also daß für den Fall verspäteter Erfüllung eine Konventionalstrafe nicht vereinbart wurde, meistens zu dem Schlusse gelangen, daß nach Absicht der Parteien dem Gläubiger für den Fall verspäteter Erfüllung ein Recht auf Leistung der Konventionalstrafe nicht zustehen sollte, er demnach, wenn er auf der nachträglichen — also verspäteten — Erfüllung beharren würde, die Konventionalstrafe nicht beanspruchen könne, ihm also nur das Recht eingeräumt werden wollte, entweder die Erfüllung oder die Leistung der Konventionalstrafe begehren zu können. Jedoch kann sich auch in diesem Falle aus anderen Umständen der Parteiwille auf kumulative Einräumung des Rechtes auf Erfüllung und Konventionalstrafe ergeben.

Auf Grund dieser Betrachtungen gelangen wir zu dem Resultate:

Wurde eine Konventionalstrafe für den Fall der Nichterfüllung vereinbart, so steht dem Gläubiger, wenn nicht erfüllt wurde, das Recht zu, Erfüllung und Konventionalstrafe kumulativ zu begehren, wenn es sich nicht aus den Umständen des konkreten Falles ergibt, daß die Absicht der Parteien auf alternative Einräumung dieser beiden Rechte gerichtet war.

§ 296, Abs. 4 bos. HG., welcher im österreichischen Handelsgesetze fehlt, lautet:

„Die Konventionalstrafe kann nicht gefordert werden, wenn die Erfüllung des Vertrages durch ein unverschuldetes Unglück oder durch die Schuld des Gläubigers unmöglich gemacht oder wenn die Erfüllung des Vertrages ohne Vorbehalt angenommen wurde."

Auch nach österreichischem bürgerlichen Rechte kann die Konventionalstrafe nicht gefordert werden, wenn den Schuldner kein Verschulden trifft.[23])

Es hat der Schuldner nachzuweisen, daß ihn kein Verschulden trifft (§ 1298 ABGB.).[24]) Trifft sowohl den Gläubiger als den Schuldner ein Verschulden, so verfällt die Konventionalstrafe nur zu einem verhältnismäßigen Teile und, wenn sich das Verhältnis nicht bestimmen läßt, zur Hälfte (§ 1304 ABGB.).[25])

Was den Schlußpassus der obzitierten Gesetzesstelle anbelangt, daß die Konventionalstrafe nicht gefordert werden könne, wenn die Erfüllung des Vertrages ohne Vorbehalt angenommen wurde, so ist folgendes zu bemerken: Auch nach österreichischem Rechte wird die vorbehaltlose Annahme der Leistung oft als konkludente Handlung (§ 863 ABGB., Art. 279 österr. HG.) angesehen werden, aus welcher ein Verzicht auf die Folgen der verspäteten oder mangelhaften Erfüllung deduziert werden kann.[26]) Während aber nach österreichischem Rechte der Gegenbeweis, daß der Schweigende tatsächlich nicht die Absicht hatte, auf die Konventionalstrafe zu verzichten, zulässig ist, wurde nach bosnischem Handelsrechte im Interesse des Verkehres die praesumptio juris et de jure aufgestellt, daß die vorbehaltlose Annahme der Erfüllung den Willen des Verzichtes auf die Konventionalstrafe beinhaltet und ist der Gegenbeweis, daß dieser Wille tatsächlich nicht vorhanden war, ausgeschlossen.[27])

---

[23]) GlUNF. VI 2377, III 839, II 533; GlU. 16.416, 14.768, 10.171, 6821, 1789; AdlCl. 2117.

[24]) Krainz-Ehrenzweig II, § 317, S. 78; Staub-Pisko II, Art. 284, § 6; Hasenöhrl I, S. 557 ff.; GlU. 12.454; GlUNF. IV 1472.

[25]) Vgl. Staub-Pisko II, Art. 284, § 6.

[26]) Vgl. die Entsch. bei Manz zu § 863 ABGB.

[27]) Vgl. Unger „System" II, S. 107 ff. und S. 110, N. 20; Stubenrauch II, § 863, S. 14.

§ 274 ungar und kroat. HG., welcher im bos. und österr. HG. fehlt, lautet: „Die Vertragsstrafe wird, wenn sie deswegen ausbedungen wurde, damit etwas unterlassen werde, infolge einer der Vereinbarung widersprechenden Handlung, wenn sie aber auf die Erfüllung von etwas gerichtet ist, mit dem Verzuge des Schuldners fällig." Dasselbe gilt nach dem im Texte Gesagten auch für das bos. und österr. Recht.

Nach §§ 1 bis 5 und 9 des ungar. GA. VIII v. J. 1877 und § 21 des GA. XXV v. J. 1883 kann bei Kreditgeschäften, mit Ausnahme beiderseitiger Handelsgeschäfte registrierter Kaufleute, die Vertragsstrafe samt den sonstigen Nebenverbindlichkeiten den Betrag von 8% jährlich von dem geschuldeten Betrage nicht übersteigen. Eine höhere Vertragsstrafe kann nicht geltend gemacht werden; wurde dieselbe jedoch bezahlt, so kann sie nicht zurückgefordert werden (Löw, S. 200). Vgl. die Ausführungen bei § 301 bos. HG.

IV. Angabe (Angeld).

Art. 285 österr. HG. lautet:

„Die Daraufgabe (Arrha) gilt nur dann als Reugeld, wenn dies vereinbart oder ortsgebräuchlich ist.

Sie ist, wenn nichts anderes vereinbart oder ortsgebräuchlich ist, zurückzugeben oder in Anrechnung zu bringen."

§ 297, Abs. 1 bos. HG. stimmt mit dem ersten Absatze des Art. 285 österr. HG. überein.

§ 297, Abs. 2 und 3 bos. HG. lauten:

„In Ermanglung eines anderweitigen Übereinkommens oder eines abweichenden Usus verliert derjenige, wegen dessen Verschulden der Vertrag nicht erfüllt werden kann, die gegebene Angabe und ist er verpflichtet, die empfangene Angabe in doppeltem Betrage zu erstatten.

Wer den Vertrag bricht, muß überdies noch dem anderen Teile in beiden Fällen auch einen den Betrag der Angabe übersteigenden Schaden ersetzen."

Der zweite Absatz des Art. 285 österr. HG., welcher nur den Fall der Erfüllung des Vertrages behandelt[28]), fehlt zwar im bosnischen Handelsgesetze, gilt aber begrifflich auch für das bosnische Recht.

Der zweite Absatz des § 297 bos. HG. fehlt im österreichischen Handelsgesetze, jedoch gelten die Bestimmungen desselben auch nach österreichischem allgemeinen bürgerlichen Rechte (§ 908 ABGB.).[29])

Nach österreichischem Rechte kann, wie sich aus dem letzten Satze des § 908 ABGB. ergibt, Schadenersatz und Rückforderung des doppelten Angeldes, resp. Behalten des erhaltenen Angeldes, nicht kumuliert werden, vielmehr beinhaltet das Rückfordern des gegebenen Angeldes das Abgehen vom Vertrage und hat derjenige auf Schadenersatz keinen Anspruch, welcher das gegebene Angeld doppelt zurückfordert oder das empfangene Angeld für verfallen erklärt.[30])

Hievon weicht das bosnische Handelsrecht ab, denn es erkennt im dritten Absatze des § 297 dem Gläubiger gegenüber dem vertragsbrüchigen Schuldner neben dem Rechte auf die Angabe überdies einen Anspruch auf Ersatz des den Betrag der Angabe übersteigenden Schadens zu.[31])

---

[28]) Vgl. Staub-Pisko II, Art. 285, § 2; Hasenöhrl I, S. 550.

[29]) Vgl. Staub-Pisko und Hasenöhrl a. a. O.; Krainz-Ehrenzweig II, § 316, S. 73; Blaschke-Pitreich, S. 304; Krasnopolski, „Obligationenrecht" S. 112; Stubenrauch „Kommentar" II, § 908, S. 91; AdlCl. 102, 336, 431 (SprR. 418), 2053 (dagegen AdlCl. 373).

[30]) Übereinstimmend die sub N. 29 angeführte Literatur a. a. O. und GlU. 13.556. Vgl. die bei Krainz-Ehrenzweig a. a. O. sub N. 8 angeführte, die Gegenansicht vertretende Literatur.

[31]) Die Bestimmungen des ersten Absatzes des § 297 bos. HG. sind

V. Reugeld.

§ 298 bos. HG.[32]), welcher im österreichischen Handelsgesetze fehlt, lautet:

„Hat jemand beim Abschlusse eines Vertrages Reugeld gegeben oder versprochen, so kann er von dem Vertrage zurücktreten, insofern er mit der Erfüllung desselben noch nicht den Anfang gemacht hat oder von dem anderen Teile die ganze oder teilweise Erfüllung nicht angenommen hat.

Der Zurücktretende hat das bedungene Reugeld zu bezahlen, des bezahlten Reugeldes aber ist er verlustig."

§ 299 bos. HG.[33]), welcher im österreichischen Handelsgesetze fehlt, lautet:

„Wird der Vertrag erfüllt, so ist das Reugeld zurückzugeben, beziehungsweise dem erfüllenden Teile in Anrechnung zu bringen; die Rückerstattung muß auch in dem Falle erfolgen, wenn der Vertrag durch Übereinkommen der vertragschließenden Teile oder aus einem anderen Grunde rückgängig wird."

Die in diesen beiden Paragraphen ausgesprochenen Grundsätze stimmen mit denen des österreichischen allgemeinen bürgerlichen Rechtes vollkommen überein.[34])

VI. Verletzung über die Hälfte.

Sowohl nach bosnischem, als nach österreichischem Rechte können Handelsgeschäfte wegen Verletzung über die Hälfte nicht angefochten werden (§ 300 bos. HG.[35]) = Art. 286 österr. HG.).

Jedoch ist, sofern es sich nicht um ein Handelsgeschäft handelt, bei welchem sowohl der Kreditgeber als der Kreditnehmer ein Kaufmann ist, bei Vorhandensein der im Wuchergesetze angeführten Voraussetzungen eine Anfechtung auch solcher Handelsgeschäfte nach dem österreichischen Wuchergesetze vom 28. Mai 1881, RGBl. Nr. 47 und nach dem bosnischen Wuchergesetze vom 30. Juni 1907, GVBl. Nr. 90 möglich. (Vgl. §§ 1, 8, 10 und 14 des österr. Wuchergesetzes, welche mit den §§ 1, 8, 9 und 14 des bosnischen Wuchergesetzes übereinstimmen.)

---

im ungar. und kroat. HG. nicht angeführt. Der zweite und dritte Absatz dieses Paragraphen stimmt mit § 277 ungar. und kroat. HG. überein.

§ 276 ungar. und kroat. HG. lautet: „Die Daraufgabe dient in Ermanglung einer anderen Vereinbarung nur als Zeichen des Abschlusses des Vertrages und wird mit Erfüllung desselben zurückgegeben oder angerechnet. — Die Daraufgabe ist auch dann zurückzugeben, wenn der Vertrag infolge gegenseitigen Abstehens der Parteien oder aus einem anderen Grunde aufhört." Die bezüglichen Grundsätze des ungar. und kroat. HG. decken sich also vollkommen mit dem bos. HG.

[32]) Übereinstimmend mit § 278 ungar. und kroat. HG.

[33]) Übereinstimmend mit § 279 ungar. und kroat. HG.

[34]) Vgl. Krainz-Ehrenzweig II, § 316, S. 75 ff.; Hasenöhrl I, S. 564 ff.; Krasnopolski „Obligationenrecht" S. 113 ff.; Stubenrauch II, §§ 909 bis 911, S. 93 ff.

[35]) Übereinstimmend mit § 280 ungar. und kroat. HG.

Nach österreichischem Rechte findet auch eine Ausnahme von der Bestimmung des Art. 286 österr. HG. bei Ratengeschäften statt. Nach § 4, Abs. 2 des österreichischen Gesetzes vom 27. April 1896, RGBl. Nr. 70, betreffend Ratengeschäfte, steht dem Käufer das Rechtsmittel wegen Verkürzung über die Hälfte auch dann zu, wenn das Ratengeschäft, nämlich das Geschäft auf Seite des Verkäufers, ein Handelsgeschäft ist. Die Bestimmung des Art. 286 österr. HG. bleibt jedoch unberührt, wenn das Geschäft auf Seite des Käufers ein Handelsgeschäft ist.[36])

VII. Zinsen.

Nach § 301 bos. HG. und Art. 287 österr. HG. beträgt die Höhe der gesetzlichen und der Verzugszinsen bei Handelsgeschäften sechs vom Hundert jährlich und sind in allen Fällen, in welchen nach dem Handelsgesetze die Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen ausgesprochen wird, darunter die Zinsen zu sechs vom Hundert jährlich zu verstehen.

Diese Vorschrift bezieht sich nicht auf die vertragsmäßigen Zinsen.[37]) Von letzteren handelt Art. 292 österr. HG., welcher jedoch im bosnischen Handelsgesetze fehlt. Die Bestimmungen des Art. 292 österr. HG., daß bei Handelsgeschäften Zinsen von sechs vom Hundert jährlich bedungen werden können, daß höhere Zinsen zu bedingen nur insofern zulässig ist, als die Landesgesetze solches gestatten, und daß bei Darlehen, welche ein Kaufmann empfängt, und bei Schulden eines Kaufmannes aus seinen Handelsgeschäften auch höhere Zinsen als sechs vom Hundert jährlich bedungen werden können — sind durch das österreichische Gesetz vom 14. Juni 1868, RGBl. Nr. 62, dessen §§ 2 und 6 durch das österreichische Gesetz vom 15. Mai 1885, RGBl. Nr. 77 abgeändert wurden, gegenstandslos geworden. Aus § 2 dieses Gesetzes ergibt sich, daß in Österreich auch bei Handelsgeschäften in dem Falle, wenn Zinsen ohne bestimmtes Maß ausbedungen wurden, fünf vom Hundert jährlich gelten.[38])

Das bosnische Handelsgesetz enthält keine Bestimmung darüber, welche Zinsen zu gelten haben, wenn Zinsen ohne bestimmtes Maß bedungen wurden. Jedoch bestimmt § 1 des bosnischen Gesetzes über die Zinsen vom 30. Juni 1907, GVBl. Nr. 91, daß in diesem Falle sechs vom Hundert jährlich gelten. Das bosnische Zinsengesetz bezieht sich in den §§ 1 bis 7 allerdings nicht auf Geschäfte zwischen Kauf-

[36]) Nach § 8 des ungar. GA. XXXI v. J. 1883 ist ein Ratengeschäft mit Wertpapieren durch den Käufer oder dessen Rechtsnachfolger anfechtbar, wenn das Wertpapier zu einem Preise verkauft worden ist, welcher den zur Zeit des Geschäftsabschlusses notierten Kurs und dessen für die Dauer des Ratengeschäftes zu berechnende 15% fürs Jahr übersteigt. Bei dieser Berechnung werden die Zinsen der zinstragenden Papiere zu Gunsten des Käufers gerechnet. (Löw, S. 203.)

[37]) Vgl. Staub-Pisko II, Art. 287, § 3.

[38]) Vgl. Staub-Pisko II, Art. 287, § 3; Hasenöhrl I, S. 301.

leuten (§ 9 des Zinsengesetzes in der durch das Gesetz vom 1. Mai 1912, GVBl. Nr. 46 geänderten Fassung). Jedoch muß auch in diesem Falle nach Analogie des § 1 des bosnischen Zinsengesetzes der jährliche Prozentsatz sechs vom Hundert angenommen werden.

Das österreichische Zinsengesetz vom 14. Juni 1868, RGBl. Nr. 62, lautet in der durch das Gesetz vom 15. Mai 1885, RGBl. Nr. 77, geänderten Fassung:

„§ 1. Die bisher bestehenden gesetzlichen Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinsfußes und der Höhe der Konventionalstrafe bei Darleihen und kreditierten Forderungen treten außer Kraft.

§ 2. Wenn Zinsen ohne bestimmtes Maß bedungen wurden oder aus dem Gesetze gebühren, so gelten fünf vom Hundert auf ein Jahr.

§ 3. Zinsen von Zinsen dürfen gefordert werden:

a) wenn solche ausdrücklich bedungen wurden;

b) wenn fällige Zinsen eingeklagt werden, von diesen vom Tage der Klagebehändigung an. Über die Höhe der Zinseszinsen entscheidet zunächst die Verabredung, wurde aber hierüber nichts bedungen, so gelten die gesetzlichen Zinsen (§ 2).

§ 4. Über die Frist zur Zahlung der Zinsen entscheidet die Verabredung. Wird hierüber keine Verabredung getroffen, so sind die Zinsen bei Rückzahlung des Kapitals oder wenn der Vertrag auf mehrere Jahre geschlossen wurde, jährlich abzuführen. Zinsen dürfen im vorhinein ohne alle Beschränkung abgezogen oder gefordert werden.

§ 5. Es darf bei Darleihen bedungen werden, daß eine größere Summe oder Menge oder Sachen von besserer Beschaffenheit, als gegeben wurden, zurückerstattet werden, jedoch muß das Zurückzuerstattende von derselben Gattung sein, wie das Gegebene.

§ 6. Alle den vorstehenden zuwiderlaufende zivil- und strafrechtlichen Bestimmungen sind hiemit außer Wirksamkeit gesetzt; . . . Die statutenmäßig begründeten Rechte der Kreditanstalten und Sparkassen, die Vorschriften des Handelsgesetzbuches und der Wechselordnung . . . werden durch dieses Gesetz nicht berührt. . . .“

Das bosnische Zinsengesetz vom 30. Juni 1907, GVBl. Nr. 91 (kundgemacht am 16. August 1907) lautet in der durch die §§ 1 bis 5 des bosnischen Gesetzes vom 1. Mai 1912, GVBl. Nr. 46 (kundgemacht am 29. Mai 1912) geänderten Fassung:

„§ 1. Der gesetzliche Zinsfuß wird mit sechs vom Hundert für das Jahr festgestellt.

Dieser Zinsfuß hat zu gelten, wenn eine Schuld nach dem Gesetze zu verzinsen ist oder wenn vertragsmäßig zwar die Verzinsung der Schuld, nicht aber der Zinsfuß vereinbart wurde.

§ 2. Vertragsmäßig können an Zinsen samt Nebenleistungen einschließlich der Konventionalstrafen nicht mehr als zehn vom Hundert jährlich bedungen werden.

Höhere als 10% Zinsen samt Nebenleistungen einschließlich der Konventionalstrafen können weder im Vergleiche vereinbart, noch behördlich zuerkannt, sichergestellt oder im Exekutionswege eingetrieben werden.

Die bücherliche Sicherstellung von bedungenen, jedoch in Prozenten nicht ausgedrückten Nebenleistungen kann nur mit der im Grundbuche ersichtlich zu machenden Klausel erfolgen, daß die gesamten Nebenleistungen einschließlich der Zinsen zehn vom Hundert des Kapitals nicht überschreiten dürfen.

§ 3. Über die Frist zur Zahlung der Zinsen und Nebenleistungen entscheidet die Verabredung.

Wird hierüber keine Verabredung getroffen, so sind die Zinsen bei Rückzahlung des Kapitals oder, wenn der Vertrag auf mehrere Jahre geschlossen wurde, am Schlusse jedes Vertragsjahres abzuführen.

Zinsen können im vorhinein nur für ein Jahr genommen werden, es darf jedoch die Summe der im vorhinein genommenen Zinsen keinesfalls mehr betragen als 10% jährlich (§ 2).

§ 4. Zinsen von Zinsen können gefordert werden:

a) wenn solche vereinbart wurden;

b) wenn fällige Zinsen eingeklagt werden, vom Klagetage an.

(§ 5 wurde außer Kraft gesetzt.)

§ 6. Über die Höhe der Zinseszinsen entscheidet innerhalb der im § 2 enthaltenen Beschränkung die Verabredung; wurde aber hierüber nichts bedungen, so gelten — wie im Falle b des § 4 — die gesetzlichen Zinsen (§ 1).

§ 7. Bei Darlehen ist der Schuldner nicht verpflichtet, einen höheren Geldbetrag, als er dargeliehen erhalten hat, oder wenn das Darlehen in andern verbrauchbaren Sachen gegeben wurde, an Gattung, Menge oder Güte mehr zurück zu erstatten oder zu verzinsen, als er zu erhalten hat.

Diese Bestimmung findet jedoch auf Wertpapiere, welche mit behördlicher Genehmigung ausgegeben werden, keine Anwendung.

§ 8. Forderungen an rückständigen Zinsen verjähren in drei Jahren, wenn nicht gesetzliche Gründe die Verjährung hemmen oder unterbrechen.

Diese Gründe sind:

a) Die Zinsen verjähren nicht gegen Personen, welche aus Mangel ihrer Geisteskräfte ihre Rechte nicht zu wahren vermögen, wie Pupillen, Wahn- und Blödsinnige; die Verjährung kann nicht anfangen, solange diesen Personen nicht ein gesetzlicher Vertreter bestellt wird. Die einmal begonnene Verjährungsfrist läuft zwar fort, sie kann aber nie früher als binnen zwei Jahren nach Behebung der Hindernisse vollendet werden.

b) Zwischen Ehegatten, solange sie in ehelicher Verbindung stehen; zwischen Kindern, beziehungsweise Pflegebefohlenen und ihren Eltern,

beziehungsweise Vormündern, solange sie unter elterlicher, beziehungsweise vormundschaftlicher Gewalt stehen, kann die Verjährung weder anfangen noch fortgesetzt werden.

c) Durch Abwesenheit in Zivil- oder Kriegsdiensten oder durch gänzlichen Stillstand der Rechtspflege, z. B. in Pest- oder Kriegszeiten, wird nicht nur der Anfang, sondern, solange dieses Hindernis dauert, auch die Fortsetzung der Verjährung gehemmt.

Die Verjährung wird unterbrochen, wenn derjenige, der sich auf dieselbe beruft, vor dem Verlaufe der Verjährungszeit ausdrücklich oder stillschweigend das Recht des andern anerkannt hat; oder wenn er von dem Berechtigten belangt und das Verfahren gehörig fortgesetzt wurde. Wird die Klage rechtskräftig abgewiesen, so wird die Verjährung nicht unterbrochen.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die bei den Geldinstituten angelegten Einlagen.

§ 9. Geschäfte zwischen Kaufleuten, das Pfandleihgeschäft sowie Wechselforderungen werden durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt. Die Vorschriften des § 4 dieses Gesetzes über die Verjährung finden aber auch auf diese Geschäfte und Forderungen Anwendung. Der höchste Betrag der Gebühr, welche beim Pfandleihgeschäft an Zinsen, an Verwahrungs-, Manipulations- und Versicherungsspesen, sowie an anderen Nebenleistungen und Taxen zusammen eingehoben werden darf, wird mit einem Maximalprozentsatze der Darlehenssumme von der Landesregierung nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer von Zeit zu Zeit bestimmt."

§ 10:" (scil. des Gesetzes vom 10. Juni 1907).

„Dieses Gesetz tritt am 45. Tage nach dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Dasselbe hat auf die vor diesem Zeitpunkte abgeschlossenen Rechtsgeschäfte oder erworbenen Rechte dritter Personen nur insofern Anwendung, daß die vom obigen Tage an laufenden Zinsen der Einschränkung durch den im § 2 festgestellten Maximalzinsfuß sowie der im § 8 vorgesehenen Verjährungsfrist auch dann unterliegen, wenn das Recht auf den Zinsenbezug vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes entstanden ist."

Das bosnische Gesetz vom 30. Juni 1907 trat am 30. September 1907 und das Gesetz vom 1. Mai 1912 gemäß § 6 desselben am 29. Mai 1912 in Wirksamkeit.

Für die Österreichisch-ungarische Bank gelten Zinsenbeschränkungen nicht (Art. 11a und 57 der Statuten).[39])

---

[39]) § 281 ungar. und kroat. HG. stimmt mit § 301 bos. HG. überein, jedoch sind die Bestimmungen desselben durch den GA. XXXVI v. J. 1895 insofern abgeändert, als an die Stelle von 6% 5% jährlich getreten sind. Bei Vereinbarung höherer Zinsen gelten jedoch diese höheren

VIII. Auftrag.

Die Bestimmungen des § 309 bos. HG.[40]), daß es zur Gültigkeit eines Auftrages keiner besonderen Form bedarf und bezüglich des Rechtskreises des Beauftragten der ausgesprochene Wille der Parteien, in Ermanglung eines solchen aber die Gepflogenheit und die Natur des Geschäftes maßgebend ist, gelten, obgleich sie im österreichischen Handelsgesetze nicht ausdrücklich angeführt sind, auch für das österreichische Recht (§ 883 ABGB., Art. 278, 279 österr. HG.). (Die Bestimmungen der §§ 310, 311 bos. HG.[41]) über Antrag, Auftrag und Vollmacht sind gleichlautend mit denen der Art. 297, 298 österr. HG.).

IX. Kaufmännische Anweisungen und Verpflichtungsscheine.

Die Bestimmungen des bosnischen Handelsgesetzes über kaufmännische Anweisungen und Verpflichtungsscheine (§§ 313 bis 316 bos. HG.) sind mit denen des österreichischen Handelsgesetzes (Art. 301 bis 305 österr. HG.) gleichlautend mit nachfolgender Abweichung:

Art. 301, dritter Absatz österreichischen Handelsgesetzes lautet:

„Wer eine solche Anweisung akzeptiert hat, ist demjenigen, zu dessen Gunsten sie ausgestellt oder an welchen sie indossiert ist, zur Erfüllung verpflichtet."

Zinsen auch als Verzugszinsen. (Löw, S. 204.) Nach §§ 1 bis 5 und 9 des GA. VIII v. J. 1877, Gesetz vom 8. Dezember 1877, Nr. 70 (kundgemacht mit Verordnung der kroat. Landesregierung vom 21. Jänner 1878, Nr. 535) und § 21 des GA. XXV v. J. 1883 können — mit Ausnahme der beiderseitigen Handelsgeschäfte registrierter Kaufleute — die Zinsen mit Hinzurechnung der übrigen Nebenverbindlichkeiten jährlich 8% des Kapitales nicht übersteigen. Die Geltendmachung höherer Zinsen ist unzulässig, wurden jedoch solche bezahlt, so können sie nicht zurückgefordert werden. Mit den obangeführten Ausnahmen können Zinsen von Darlehen nicht für mehr als ein halbes Jahr im voraus abgezogen werden. Über dieses Maß hinaus abgezogene Zinsen werden als Kapitalsabzahlung angesehen. Im § 4 des ungar. GA. XXXI v. J. 1868 wird in Betreff der Zinseszinsen, außer einem Kontokorrentverhältnisse, bestimmt, daß Zinseszinsen nur dann gebühren, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde oder bei Einklagung der fälligen Zinsen vom Tage der Einreichung der Klage. (Löw, S. 206 ff.) Dasselbe gilt nach §§ 8, resp. 11 des mit Verordnung der kroat. Landesregierung vom 21. Jänner 1878, Nr. 535, publizierten Gesetzes vom 8. Dezember 1877, Nr. 70 mit der Abweichung, daß im Falle der Klage Zinseszinsen vom Tage der Zustellung der Klage gefordert werden können. — Die Bestimmung des § 308 bos. HG. (= Art. 296 österr. HG.), daß der Überbringer einer Quittung für ermächtigt gilt, die Zahlung zu empfangen, sofern nicht die dem Zahlenden bekannten Umstände der Annahme einer solchen Ermächtigung entgegenstehen, fehlt im ungar. und kroat. HG.

[40]) Übereinstimmend mit § 288 ungar. und kroat. HG.

[41]) Übereinstimmend mit §§ 289, 290 ungar. und kroat. HG.

Dagegen lautet § 313, Abs. 3 bos. HG.:

„Ein Kaufmann, welcher eine solche Anweisung akzeptiert hat, ist demjenigen, zu dessen Gunsten sie ausgestellt oder an welchen sie indossiert ist, zur Erfüllung verpflichtet."

Während es also nach österreichischem Rechte zur Rechtsgültigkeit einer den sonstigen gesetzlichen Anforderungen entsprechenden kaufmännischen Anweisung genügt, daß der Aussteller Kaufmann ist, ist nach bosnischem Handelsrechte die Rechtsgültigkeit derselben noch davon abhängig, daß auch der Akzeptant Kaufmann ist.[42])

Nachdem nach § 1 des bosnischen Wechselgesetzes (Novelle vom 5. Dezember 1911, GVBl. Nr. 146) in Bosnien Handelsfrauen nur dann wechselfähig sind, wenn ihre Firma im Handelsregister protokolliert wurde (früher waren überhaupt nur protokollierte Kaufleute wechselfähig, vgl. im dritten Titel des ersten Teiles sub VIII d. W.), wirft sich hier die für die Praxis wichtige, bisher wenig beachtete Frage auf, ob nicht nach bosnischem Recht ein gezogener, von einem Kaufmann ausgestellter und von einer nicht protokollierten Handelsfrau akzeptierter Wechsel oder ein eigener von einer solchen Handelsfrau ausgestellter Wechsel trotz wechselrechtlicher Unwirksamkeit der Unterschrift der Handelsfrau dennoch gegenüber der Handelsfrau in dem ersteren Falle als kaufmännische Anweisung und in dem zweiten Falle als kaufmännischer Verpflichtungsschein rechtliche Wirksamkeit habe. Über die Frage, ob ein von einem Wechselunfähigen akzeptierter, gezogener oder ausgestellter eigener Wechsel trotz Nichtigkeit dieser Skripturakte dennoch als kaufmännische Anweisung resp. als Verpflichtungsschein

---

[42]) Im ungar. und kroat. Handelsrechte werden die kaufmännischen Anweisungen und Verpflichtungsscheine in den §§ 291 bis 298 behandelt. Eine Abweichung vom bos. und österr. Rechte ergibt sich aus nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen:

§ 291 ungar. und kroat. HG.: „Als kaufmännische Anweisungen werden angesehen: 1. die an Order lautenden und 2. die von Kaufleuten ausgestellten oder angenommenen schriftlichen Anweisungen.

Gegenstand solcher Anweisung können außer Geld auch Wertpapiere und andere vertretbare Sachen sein und zur Gültigkeit derselben ist weder die Erwähnung des Rechtsgrundes der Verpflichtung, noch Anerkennung des Wertes erforderlich."

§ 298 ungar. und kroat. HG.: „Die Bestimmungen des Wechselgesetzes in Bezug auf die Präsentation zur Zahlung, die Zahlung, den Protest, die Benachrichtigung der Vormänner, den Regreß auf Zahlung, die Verjährung und die Amortisation finden auch auf die kaufmännischen Anweisungen Anwendung." Die nach ungar. und kroat. HG. gewährten Rechte aus der kaufmännischen Anweisung sind also viel weiter gehend als nach bos. und österr. Rechte. Dagegen finden auch nach ungar. und kroat. Rechte die Bestimmungen des Wechselgesetzes über Präsentation zur Annahme und Regreß mangels Annahme auf kaufmännische Anweisungen keine Anwendung. Vgl. Vrbanić, S. 230.

Geltung haben könne, ob also die „Konversion" des ungültigen Wechsels in dieser Richtung möglich sei, sind die Ansichten geteilt. Grünhut („Lehrbuch des Wechselrechtes", S. 49) bejaht die Möglichkeit der Konversion eines ungültigen Wechsels in dem Falle, „wenn es überhaupt wahrscheinlich ist, daß der Wechselunfähige eventuell das juristisch Erreichbare gewollt habe, was dann anzunehmen ist, wenn auf beiden juristischen Wegen in der Hauptsache das gleiche wirtschaftliche Resultat erzielt wird." Canstein dagegen („Das Wechselrecht", 2. Aufl., S. 81) ist der Ansicht, daß ein ungültiger Wechsel auch nicht als kaufmännische Anweisung oder als kaufmännischer Verpflichtungsschein gültig sei, „da der Rechtsbegründungswille bloß für den Wechsel vorliegt und dieser ungültig ist."[43])

Der Ansicht Grünhuts ist beizupflichten. Der Akzeptant des gezogenen resp. Aussteller des eigenen Wechsels hatte die Absicht, in der Form des Skripturaktes das abstrakte Versprechen zu geben, von jedem berechtigten Inhaber des Papieres dasselbe gegen Zahlung der im Papiere genannten Summe einzulösen. Er beabsichtigte, zwecks Erreichung eines bestimmten wirtschaftlichen Zweckes ein im Papiere verkörpertes abstraktes Zahlungsversprechen zu geben und dies war für ihn das Wesentliche, nicht aber die juristische Qualifikation dieser seiner Rechtshandlung. Die Absicht auf Akzeptation eines gezogenen resp. Ausstellung eines eigenen Wechsels schließt also die Absicht auf Akzeptation einer kaufmännischen Anweisung resp. Ausstellung eines kaufmännischen Verpflichtungsscheines nicht aus, wie dies Canstein meint, sondern beinhaltet diese Absicht in sich. Nachdem aber das beabsichtigte Rechtsgeschäft allen Erfordernissen einer kaufmännischen Anweisung resp. eines kaufmännischen Verpflichtungsscheines entspricht, so tritt die Konversion dieses Rechtsgeschäftes ein und erscheint ein solcher Wechsel als kaufmännische Anweisung resp. als kaufmännischer Verpflichtungsschein rechtsgültig.

In dem hier erwähnten Falle der nicht protokollierten Handelsfrau wird diese Lösung dann von praktischer Bedeutung sein, wenn der Wechsel durch Indossament in dritte Hände übergegangen ist und der Wechselinhaber die Indossanten resp. beim gezogenen Wechsel auch den Aussteller gerichtlich nicht belangen kann, z. B. wegen Verjährung seiner Regreßansprüche oder weil er der Regreßansprüche wegen Unterlassung der Protesterhebung verlustig wurde, oder nicht belangen will, z. B. weil sie zahlungsunfähig sind. In diesem Falle kann er die

[43]) Vgl. Römer „Zur Lehre von der Konversion der Rechtsgeschäfte überhaupt und ihrer besonderen Anwendung auf das Wechselversprechen", Archiv für ziv. Pr., Bd. XXXVI, Nr. IV; Unger „System" II, S. 157 ff. (über Konversion überhaupt, ebenso:) Hasenöhrl I, S. 698; ferner Krainz-Ehrenzweig I, § 129, S. 336, welcher bezüglich der angeführten Konversion des Wechsels die gleiche Ansicht wie Grünhut vertritt.

Handelsfrau, deren Skripturakt auf dem Wechsel mangels Protokollierung ihrer Firma im Handelsregister wechselrechtlich unwirksam ist, auch auf Grund des dem Wechsel zu Grunde liegenden Geschäftes nicht belangen, da er mit ihr nicht kausal verbunden ist und wird sie in der Regel auch nicht mit der zivilrechtlichen Bereicherungsklage belangen können, da eine condictio causa data causa non secuta oder eine condictio sine causa deshalb nicht möglich sein wird, weil der Akzeptant resp. Aussteller aus dem Vermögen des Wechselinhabers in der Regel direkt nichts erhalten hat. Auch eine Wechselbereicherungsklage gemäß § 83 bos. WG. (= Art. 83 österr. WO.) wäre unzulässig, da eine solche einen gültig entstandenen, wenn auch später durch Präjudizierung oder Verjährung erloschenen Wechselskripturakt zur Voraussetzung hat[44]) und im vorliegenden Falle ein gültiger Wechselskripturakt nie entstanden ist. Durch obige Konversion des Wechsels aber ist dem Eigentümer des Papieres die Möglichkeit eröffnet, seine Forderung, allerdings nicht im Wege des Wechselprozesses, wohl aber im Wege des ordentlichen Verfahrens gerichtlich geltend zu machen. Die Besorgnis, daß durch obigen Vorgang die Absicht des Gesetzgebers, nicht protokollierte Handelsfrauen mit kleinem Geschäftsbetriebe von den Gefahren des Wechsels zu schützen (vgl. die Motive der bosnischen Novelle zum Wechselgesetze im ersten Teile, 3. Titel, Note 43) umgangen werden könnte, wird durch die Erwägung zerstreut, daß die Gefahren des Wechsels hauptsächlich in der im Wesen des Wechselprozesses liegenden Wechselstrenge bestehen, daß aber im vorliegenden Falle nicht das Wechselverfahren, sondern das ordentliche Verfahren Platz greifen wird.

Es muß noch betont werden, daß es unrichtig wäre, wenn man die hier entwickelten Grundsätze über die Konversion des Wechsels dahin ausdehnen würde, daß man etwa einen von einem Wechselfähigen ausgestellten eigenen resp. akzeptierten, gezogenen, rechtsgültigen Wechsel nach Eintritt der Wechselverjährung zu gunsten des Ausstellers resp. Akzeptanten als kaufmännischen Verpflichtungsschein resp. als kaufmännische Anweisung zur Geltung bringen wollte. Denn durch den Skripturakt kann nur eine Obligation entstehen; in diesem Falle ist eine Wechselobligation entstanden und wenn diese durch Verjährung erloschen ist, kann sie nicht mehr in anderer Form wieder aufleben.

Die gesetzliche Regelung des Schecks erfolgte in Österreich durch das Gesetz vom 3. April 1906, RGBl. Nr. 84, in Ungarn durch den Gesetzartikel LVIII vom Jahre 1908. Bosnien hat ein Scheckgesetz noch nicht, jedoch ist die Notwendigkeit der Schaffung eines solchen infolge der Einführung der Postsparkasse in Bosnien nahegerückt.

---

[44]) Übereinstimmend Grünhut „Lehrbuch des Wechselrechtes" S. 438; ROHG. 10, S. 145.

X. Eigentumsrecht und Pfandrecht.

A. Schutz des redlichen Erwerbers.

Art. 306 österr. HG. lautet:

„Wenn Waren oder andere bewegliche Sachen von einem Kaufmanne in dessen Handelsbetrieb veräußert und übergeben worden sind, so erlangt der redliche Erwerber das Eigentum, auch wenn der Veräußerer nicht Eigentümer war. Das früher begründete Eigentum erlischt. Jedes früher begründete Pfandrecht oder sonstige dingliche Recht erlischt, wenn dasselbe dem Erwerber bei der Veräußerung unbekannt war.

Sind Waren oder andere bewegliche Sachen von einem Kaufmanne in dessen Handelsbetrieb verpfändet und übergeben worden, so kann ein früher begründetes Eigentum, Pfandrecht oder sonstiges dingliches Recht an den Gegenständen zum Nachteile des redlichen Pfandnehmers oder dessen Rechtsnachfolger nicht geltend gemacht werden.

Das gesetzliche Pfandrecht des Kommissionärs, Spediteurs und Frachtführers steht einem durch Vertrag erworbenen Pfandrechte gleich.

Dieser Artikel findet keine Anwendung, wenn die Gegenstände gestohlen oder verloren waren."

Nach Art. 308 österr. HG. (welcher im bosnischen Handelsgesetze fehlt) werden durch Art. 306 österr. HG. die Landesgesetze (also das österreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch) nicht berührt, welche für den Besitzer noch günstigere Bedingungen enthalten.

§ 317 bos. HG.[45]) stimmt mit den ersten drei Absätzen des Art. 306 österr. HG. wörtlich überein, während der vierte Absatz des Art. 306 österr. HG. fehlt.

Daraus ergeben sich nachfolgende Abweichungen des bosnischen Handelsrechtes vom österreichischen Handelsrechte:

Nach österreichischem Rechte erlangt, wenn Waren oder andere bewegliche Sachen[46]) von einem Kaufmanne in dessen Handelsbetriebe veräußert[47]) und übergeben werden, der redliche Erwerber auch in dem Falle, wenn der Vormann nicht Eigentümer war, dadurch, daß ihm diese Sachen auf Grund eines gültigen Veräußerungsgeschäftes tradiert wurden, gemäß Art. 306 österr. HG. in Verbindung mit Art. 308 österr. HG. und § 367 ABGB. das Eigentum,

---

[45]) Übereinstimmend mit § 299 ungar. und kroat. HG.

[46]) Über den Begriff „andere bewegliche Sachen" vgl. Staub-Pisko II, Art. 306, § 5; Canstein II, S. 12 ff. und bezüglich verbriefter Forderungen Wellspacher „Das Vertrauen auf äußere Tatbestände" S. 190 ff.

[47]) Über den Begriff „veräußert" vgl. Staub-Pisko II, Art 306, § 2; Canstein II, S. 13.

1. wenn der Kaufmann zu diesem Verkehre[48]) befugt, d. i. nach den österreichischen Gewerbevorschriften zu diesem Verkehre berechtigt war[49]) — selbst in dem Falle, wenn diese Sachen gestohlen oder verloren waren[50]);

2. wenn der Kaufmann, von welchem die Sachen gegen Entgelt erworben wurden, zu diesem Verkehre nicht befugt war, aber ihm die Sachen von dem Eigentümer anvertraut worden waren — selbst in dem Falle, wenn diese Sachen gestohlen oder verloren waren;

3. wenn der Kaufmann zu diesem Verkehre nicht befugt war und ihm diese Sachen von dem Eigentümer auch nicht anvertraut worden waren — nur in dem Falle, wenn diese Sachen nicht gestohlen oder verloren waren.

Wurden Waren oder andere bewegliche Sachen von einem Kaufmann in dessen Handelsbetrieb verpfändet und übergeben, so erlangt nach österreichischem Rechte gemäß Art. 306 österr. HG. in Verbindung mit Art. 308 österr. HG. und § 456 ABGB. der redliche Erwerber unter denselben oben angeführten Bedingungen das Pfandrecht und kann zu seinem Nachteil ein früher begründetes Eigentum, Pfandrecht oder sonstiges dingliches Recht an diesen Sachen nicht geltend gemacht werden.

Im bosnischen Rechte wurden im Interesse der Verkehrssicherheit die obangeführten Beschränkungen mit Recht fallen gelassen und erlangt der redliche Erwerber das Eigentumsrecht resp. das durch früher begründete dingliche Rechte nicht verkürzbare Pfandrecht ohne Rücksicht auf die Gewerbeberechtigung des Kaufmannes und ohne Rücksicht darauf, ob die veräußerten oder gepfändeten Sachen gestohlen oder verloren waren.

Zu gunsten der Inhaber von Pfandleihgewerben bestimmt § 4, Abs. 6 des österreichischen Gesetzes vom 23. März 1885, RGBl. Nr. 48, daß früher erworbene Rechte dritter Personen auf Wertpapiere und andere bewegliche Sachen, welche von einem solchen Gewerbeinhaber auf Grund eines zu seinem Gewerbebetriebe gehörigen Geschäftes als ein Vermögen seiner Schuldner übernommen worden sind, den Ansprüchen des Gewerbeinhabers nur dann vorgehen, wenn jene früheren

---

[48]) Bestritten ist, ob nach § 367 ABGB. der Erwerb von einem Gewerbsmanne entgeltlich sein muß. Randa („Eigentum", S. 345) verneint, Stubenrauch („Kommentar" zu § 367 ABGB.) und Krainz-Ehrenzweig (I, § 206, S. 588, N. 20) bejahen diese Frage. Staub-Pisko (II, Art. 306, § 2) dagegen vertritt die Ansicht, daß bei unentgeltlicher Überlassung nur dann § 367 ABGB. Anwendung findet, wenn dieselbe in den Gewerbebetrieb des Veräußerers fällt.

[49]) Übereinstimmend Staub-Pisko II, Art. 306, § 1; Randa „Eigentum" S. 344; Canstein II, S. 14.

[50]) Über die Begriffe „gestohlene" und „verlorene" Sachen vgl. Staub-Pisko II, Art. 306, § 20; Canstein II, S. 14 ff.

Rechte dem Gewerbeinhaber schon bei der Übergabe bekannt oder doch deutlich erkennbar waren.

§ 318 bos. HG.[51]) lautet:

„Die Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen finden bei indossierbaren und auf Inhaber lautenden Papieren auch dann Anwendung, wenn deren Veräußerung oder Verpfändung nicht von einem Kaufmanne geschehen ist und wenn die Papiere gestohlen oder verloren waren."

Art. 307 österr. HG. stimmt mit obigem Paragraph bis auf die Abweichung überein, daß er nicht von indossablen Papieren spricht.

Durch die Erwähnung der indossablen Papiere im bosnischen Handelsgesetze wurde eine Abweichung vom österreichischen Rechte nicht geschaffen, da das bosnische (und ebenso das ungarische und kroatische) Gesetz nur die Übertragung dieser Papiere durch Indossament vor Augen hat[52]) und in diesem Falle der redliche, nach Art. 36 österr. WO. resp. § 36 bos. WG. legitimierte Erwerber des Papieres sowohl nach Art. 305 österr. HG. und Art. 74 österr. WO. als nach § 316 bos. HG. und § 74 bos. WG. das Eigentumsrecht erlangt, auch wenn das Papier gestohlen oder verloren war.

B. Form der vertragsmäßigen Verpfändung und insbesondere der Verpfändung von Buchforderungen nach bosnischem Rechte.

Die diesbezüglichen Normen des bosnischen und österreichischen Handelsrechtes unterscheiden sich nur darin, daß das bosnische Handelsgesetz eine besondere Formvorschrift für die Gültigkeit eines in betreff von Forderungen auf Grund von Handelsbüchern (Buchforderungen) abgeschlossenen, aus einem Handelsgeschäfte entstandenen (§ 319 bos. HG.)[53]) Pfandvertrages enthält.

Diesbezüglich bestimmt § 322 bos. HG.[54]) nachfolgendes:

„Bei Forderungen auf Grund von Handelsbüchern wird das Pfandrecht erworben, wenn der mit der Verpfändungserklärung versehene Buchauszug dem Gläubiger übergeben und die Verpfändung selbst im Handelsbuche bei der verpfändeten Forderung angemerkt wird."

Diese Formvorschriften, ohne deren genaue Einhaltung das vertragsmäßige Pfandrecht an einer Buchforderung nicht entstehen kann, beruhen auf dem auch im österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, wenn auch nicht durch obige Vorschriften, zur Geltung gebrachten Prinzipe, daß es zur Erwerbung dinglicher Rechte an solchen beweg-

[51]) Übereinstimmend mit § 300 ungar. und kroat. HG.
[52]) Entsch. der ungar. Kurie 9461/1889.
[53]) Übereinstimmend mit § 301 ungar. und kroat. HG.
[54]) Übereinstimmend mit § 304 ungar. und kroat. HG.

lichen Sachen, welche ihrer Beschaffenheit nach keine körperliche Übergabe zulassen, namentlich an Schuldforderungen gewisser äußerer Zeichen zur Dartuung des dinglichen Rechtes bedürfe, damit die Entstehung dieses Rechtes auch Dritten erkennbar sei und sie dadurch vor Schaden bewahrt werden. (Vgl. §§ 427 und 452 ABGB.).[55])

Die Formvorschrift des § 322 bos. HG. über den Erwerb des Pfandrechtes an Buchforderungen kann, da sie eine Ausnahmevorschrift ist, auf den Fall der Zession von Buchforderungen nicht angewendet werden.[56])

Besondere Formvorschriften über die Verpfändung von Lagerscheinen resp. von Waren, über welche von einem öffentlichen Lagerhause ein indossabler Lagerschein ausgestellt wurde, enthält das österreichische Lagerhausgesetz vom 28. April 1889, RGBl. Nr. 64 (Anhang IX des 11. Bandes der Manzschen Gesetzausgabe). Ein solches Gesetz besteht in Bosnien nicht.[57])

C. Gesetzliches kaufmännisches Pfandrecht.

Die Vorschriften des bosnischen und österreichischen Handelsgesetzes über die Realisierung des Faustpfandes im Wege des Gerichtes ohne vorgängige Klage bei schriftlicher Bestellung eines solchen unter Kaufleuten für eine Forderung aus beiderseitigen Handelsgeschäften (§ 323 bos. HG., Art. 310 österr. HG.) sind übereinstimmend. Die im österreichischen Handelsgesetze fehlende Bestimmung, daß der Gläubiger verpflichtet ist, den Überschuß des Erlöses dem Schuldner auszufolgen, daß also die Verteilung des Erlöses nicht durch das Gericht stattzufinden habe, vielmehr der ganze Erlös dem Gläubiger zu übergeben sei, welcher den Überschuß an den Schuldner auszufolgen hat, versteht sich, da das Verfahren kein Exekutionsverfahren ist, auch für das österreichische Recht.[58]) Das gerichtliche Verfahren bei der Vornahme des Zwangsverkaufes regelt § 47 EinfG. zum österr. HG., welcher bestimmt, daß für den vorzunehmenden öffentlichen Verkauf ein einziger Termin festzusetzen und in der für exekutive Versteigerungen üblichen Weise kund-

[55]) § 427 ABGB. ist nach dem Vorschlage Zeillers aus dem vom Pfandrechte handelnden Teile des Entwurfes Martini entnommen (§ 11, II, 8 = Urentwurf § 231, II, 7), welcher lautet:

„Werden Schuldforderungen, Warenlager, Schiffe, Frachtgüter und solche bewegliche Sachen verpfändet, die man nicht allezeit von Hand zu Hand, sondern durch Zeichen zu übergeben und zu übernehmen pflegt, so sind die nötigen Maßregeln zu treffen, damit auch ein Dritter die Verhaftung leicht in Erfahrung bringen und sich vom Schaden hüten könne." Vgl. Wellspacher a. a. O., S. 141 ff.

[56]) Vgl. E. Dt. 39. 99.

[57]) Im ungar. und kroat. HG. ist das Lagerhausgeschäft in den §§ 434 bis 452 geregelt. Diese Partie fehlt im bos. HG.

[58]) Übereinstimmend AdlCl. 513, 1712; vgl. Staub-Pisko II, Art. 310, § 11.

zumachen ist und daß der Kommissär eine Schätzung vor dem Verkaufe nur dann zu veranlassen hat, wenn die zu verkaufenden Gegenstände weder einen Börsepreis oder Marktpreis haben, noch auch in Privatschuldurkunden bestehen und wenn zugleich beide Teile darüber einig sind, daß die Schätzung stattfinde oder eine der Parteien die Vornahme der Schätzung auf ihre Kosten verlangt. Diese Bestimmungen wurden durch Art. XIII, Z. 9 EinfG. zur österr. EO. aufrechterhalten.

Nach bosnischem Rechte finden nach Art. XII, Abs. 2 EinfV. zum bos. HG. auf diesen Zwangsverkauf die Vorschriften der bosnischen Zivilprozeßordnung über das Exekutionsverfahren sinngemäße Anwendung und findet nur dann eine Schätzung durch einen Sachverständigen statt, wenn Kostbarkeiten zu versteigern sind (§ 531, Abs. 2 bos. ZPO.).[59])

Ebenso stimmen die Vorschriften des bosnischen und österreichischen Handelsgesetzes über die Realisierung eines Faustpfandes ohne gerichtliches Verfahren im Falle diesbezüglicher schriftlicher Vereinbarung (§ 324 bos. HG., Art. 311 österr. HG.) mit der Abweichung überein, daß das bosnische Gesetz bestimmt, daß der Gläubiger, wenn die verpfändeten Gegenstände Börsenkurs oder Marktpreis besitzen, den Verkauf auch im Privatwege zum laufenden Preise durch einen Handelsmäkler[60]) bewirken kann, aber nicht die Bestimmung des österreichischen Handelsgesetzes enthält, daß in diesem Falle in Ermanglung eines Handelsmäklers der Verkauf durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten bewirkt werden kann. Jedoch ergibt sich aus der ratio des Gesetzes, daß dies auch in Bosnien zulässig ist. Überhaupt ist nach allgemeinem bürgerlichen Rechte die Vereinbarung zulässig, daß der Gläubiger im Falle eines Verzuges des Schuldners das Pfand zum laufenden Markt- oder Börsenpreise[61]) oder um den durch Sachverständige zu ermittelnden Preis verkaufen könne (argum. a contr. § 1371 ABGB.). Unzulässig wäre nur gemäß § 1371 ABGB. die Vereinbarung, daß das Pfandstück nach der Verfallzeit dem Gläubiger ohne Rücksicht auf obige Preise zufallen solle (lex commissoria). Zulässig dagegen ist auch die Vereinbarung, daß das Pfand dem Gläubiger im Falle Verzuges des

---

[59]) § 305 ungar. und kroat. HG. weicht vom § 323 bos. HG. darin ab, daß diese gesetzlichen Bestimmungen nicht bloß bei schriftlicher Bestellung eines Faustpfandes zwischen Kaufleuten, sondern überhaupt bei schriftlicher Bestellung eines Faustpfandes zur Deckung einer Forderung aus einem Handelsgeschäfte Anwendung zu finden haben.

[60]) Die in Österreich bestehende Institution der Handelsmäkler oder Sensale als amtlich bestellter Vermittler für Handelsgeschäfte besteht derzeit in Bosnien nicht. Das bos. HG. kennt nur die Handelsmäkler als Privatmäkler. Vgl. Zusatz 1 zu den ersten sechs Titeln des 1. Teiles und 6. Titels des 2. Teiles.

[61]) Der laufende Preis ist nicht gleichbedeutend mit dem Kurse, welch letzterer auf Grund der laufenden Preise durch Vergleichung derselben festgestellt wird. Vgl. Staub-Pisko II, Art. 311, § 6.

Schuldners um den laufenden Markt- oder Börsenpreis und in Ermanglung eines solchen zum Schätzungswerte an Zahlungsstatt zufallen solle (argum. a contr. § 1371 ABGB.).[62])

Auch hier enthält das bosnische Handelsgesetz die im österreichischen Handelsgesetze fehlende, jedoch, wie bereits oben bemerkt wurde, auch für das österreichische Recht geltende Bestimmung, daß der Gläubiger den Überschuß des Erlöses an den Schuldner abzuführen hat.[63])

Der im österreichischen Handelsgesetze fehlende § 325 bos. HG.[64]) bestimmt in Übereinstimmung mit §§ 44 und 45 EinG. zum österr. HG., daß der Gläubiger, wenn der Schuldner in Konkurs gerät, von der Vollziehung des Verkaufes im Sinne der §§ 323, 324 bos. HG. die Konkursmasse zu benachrichtigen und den Überschuß des Erlöses an sie abzuführen hat.

Durch Art. 312 österr. HG. wurden die den einzelnen Kreditinstituten verliehenen Sonderrechte aufrecht erhalten. (Vgl. die bei § 461 ABGB. der Manzschen Gesetzesausgabe angeführten Beispiele). Durch Art. III der österr. KaisV. vom 28. Oktober 1865, RGBl. Nr. 110, wurde überhaupt den Anstalten, welche Kreditgeschäfte betreiben, das Recht eingeräumt, zur Hereinbringung ihrer durch statutenmäßige Geschäfte entstandenen Forderungen aus den ihnen dafür bestellten Faustpfändern nach ihrer Wahl sich entweder des in Art. 310 oder des in Art. 311 österr. HG. vorgezeichneten Verfahrens zu bedienen, gleichviel, ob die Forderungen Kaufleuten gegenüber aus Handelsgeschäften hervorgegangen sind und ob eine schriftliche Vereinbarung über die Bestellung des Faustpfandes und über das Verfahren stattgefunden hat oder nicht. Diesen Anstalten wurde außerdem rücksichtlich ihrer Forderungen die Ausübung des Retentionsrechtes an beweglichen Sachen und Wertpapieren ihres Schuldners, in deren Innehabung sie durch ein nach den Statuten zulässiges Geschäft gelangt sind, nach den Bestimmungen der Art. 313 bis 316 österr. HG. eingeräumt, selbst wenn der Schuldner kein Kaufmann ist und die Forderungen nicht aus Handelsgeschäften entstanden sind. Früher erworbene Rechte dritter Personen auf Wertpapiere und andere bewegliche Sachen, welche von einer der genannten Anstalten auf Grund eines nach den Statuten zulässigen Geschäftes als

---

[62]) Übereinstimmend Krainz-Ehrenzweig I, § 283, N. 6 und 17; Staub-Pisko II, Art. 311, N. 2; Ofner, Vorentwurf II, S. 228; vgl. AdlCl. 1296; GlUNF. 3026 und III, 1140.

[63]) § 306 ungar. und kroat. HG. stimmt mit § 324 bos. HG. mit der Abweichung überein, daß diese gesetzliche Bestimmung nicht bloß bei Bestellung eines Faustpfandes zwischen Kaufleuten, sondern überhaupt bei Bestellung eines Faustpfandes zur Deckung einer Forderung aus einem Handelsgeschäfte unter obiger schriftlicher Vereinbarung Anwendung zu finden hat und der Gläubiger den erwähnten nicht öffentlichen Verkauf durch eine beglaubigte Person vornehmen lassen kann.

[64]) Übereinstimmend mit § 307 ungar. und kroat. HG.

ein Vermögen ihrer Schuldner übernommen worden sind, gehen den Ansprüchen der Anstalt in diesem Falle nur dann vor, wenn jene früheren Rechte der Anstalt schon bei der Übergabe bekannt oder doch deutlich erkennbar waren.

Gleiche Rechte werden auch in Bosnien von Fall zu Fall einzelnen Anstalten, welche Kreditgeschäfte betreiben, eingeräumt. Namentlich bestimmt § 44 der Statuten der Privilegierten Landesbank für Bosnien und Herzegowina (GSlg. 1895, S. 251) nachfolgendes:

„Der Anspruch eines Dritten auf die im Besitze der Privilegierten Landesbank für Bosnien und Herzegowina befindlichen Gelder und Effekten kann die Privilegierte Landesbank für Bosnien und Herzegowina in ihrer statutenmäßigen Gebarung nicht hindern oder ihr unbedingtes Vorzugsrecht zur Befriedigung ihrer eigenen Ansprüche auf diese Werte nicht schmälern.

Dieses Vorzugsrecht kommt der Privilegierten Landesbank für Bosnien und Herzegowina nicht nur auf jene Gelder und Effekten, welche ihr von dem Schuldner zur Sicherheit für ihre Forderungen übergeben worden sind, sondern ohne Ausnahme auf alles bewegliche Vermögen ihres Schuldners zu, in dessen Besitz sie durch was immer für Geschäfte gelangt ist.

Die Privilegierte Landesbank für Bosnien und Herzegowina kann in der Ausübung dieses Vorzugsrechtes auf Gelder und Effekten, welche sie unter den vorgeschriebenen Vorsichten als ein Vermögen ihres Schuldners übernommen hat, selbst durch Eigentumsansprüche oder andere früher erworbene Rechte dritter Personen nicht gehindert werden, insofern diese für die Privilegierte Landesbank für Bosnien und Herzegowina bei der Übernahme nicht deutlich erkennbar waren.

Die Privilegierte Landesbank für Bosnien und Herzegowina hat endlich das Recht, nach Maß der Statuten sich selbst ohne gerichtliche Dazwischenkunft aus den obigen Mitteln zahlhaft zu machen und hat somit den Ausgang eines anhängigen Rechtsstreites zwischen dritten Personen nicht abzuwarten.

Die Privilegierte Landesbank für Bosnien und Herzegowina kann in der Geltendmachung ihrer Ansprüche in der vorbezeichneten Weise weder durch den Tod des Schuldners noch durch die Eröffnung des Konkurses oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen eines derselben gehindert werden.

Sie ist bloß verpflichtet, den nach Befriedigung ihrer Forderung erübrigten Betrag an die Verlassenschafts-, Konkurs- oder Vergleichsmasse zu erfolgen."

Genau dieselben Rechte wurden der Privilegierten Agrar- und Kommerzial-Bank für Bosnien und die Herzegowina eingeräumt (§ 56 der Statuten; GSlg. 1909, S. 515).

Die Österreichisch-ungarische Bank kann gemäß Art. 68 der Statuten ein Faustpfand ohne jede Dazwischenkunft des Gerichtes verkaufen, auch wenn dies nicht besonders vereinbart wurde und auch kein schriftlicher Vertrag über die Verpfändung erfolgte.[65])

XI. Gesetzliches kaufmännisches Retentionsrecht.

Die Bestimmungen des bosnischen und österreichischen Handelsgesetzes über das gesetzliche kaufmännische Retentionsrecht (§§ 326, 327 bos. HG., Art. 313, 314, 315 österr. HG.) stimmen bis auf die Abweichung miteinander überein, daß nach österreichischem Handelsgesetze dieses Recht nur zwischen Kaufleuten wegen fälligen Forderungen aus beiderseitigen Handelsgeschäften ausgeübt werden kann, während nach § 326 bosnischen Handelsgesetzes dieses Recht jedem Kaufmann wegen fälliger Forderungen aus Handelsgeschäften, also auch gegen einen Nichtkaufmann, zusteht.

§ 327 bos. HG. enthält noch die Bestimmung, daß der Gläubiger verpflichtet ist, den Überschuß des Erlöses aus den zurückbehaltenen Gegenständen dem Schuldner bezw. der Konkursmasse auszufolgen. Dies gilt auch für das österreichische Recht, obgleich es dort nicht ausdrücklich angeführt wurde. (Vgl. Ausf. zu § 323 bos. HG.)[66])

Der Art. 316 österr. HG., welcher bestimmt, daß die in den Art. 313 bis 315 österr. HG. dem Gläubiger gegebenen Rechte nicht eintreten, soweit die Parteien dies besonders vereinbart haben, fehlt zwar im bosnischen Handelsgesetze, jedoch ist die Zulässigkeit der hier erwähnten Vereinbarung sowohl nach österreichischem als nach bosnischem Rechte selbstverständlich, da die gesetzlichen Bestimmungen über das Retentionsrecht nicht öffentlich-rechtlicher Natur sind.[67])

Über die den Kreditanstalten eingeräumten besonderen Vorrechte vgl. oben sub X.

---

[65]) § 308 ungar. und kroat. HG., welcher im bos. und österr. HG. fehlt, lautet: „Durch Übertragung der sichergestellten Forderung wird das Pfandrecht dann als übertragen betrachtet, wenn auch das Faustpfand selbst übergeben wird." Diese Grundsätze gelten auch im bos. und österr. Rechte (§ 451 ABGB.). Vgl. Hasenöhrl II, S. 203 ff.

[66]) Vgl. Dr. Walter Meyer „Der Inhalt des kaufmännischen Zurückbehaltungsrechtes" Leipzig 1910, S. 52. — Die Bestimmungen des ungar. und kroat. HG. über das gesetzliche Retentionsrecht (§§ 309, 310 ungar. und kroat. HG.) weichen vom bos. HG. — im übrigen mit demselben übereinstimmend — darin ab, daß dieses Retentionsrecht nicht bloß einem Kaufmanne, sondern jedem Gläubiger wegen seiner aus Handelsgeschäften entstandenen und fälligen Forderung zusteht.

[67]) Vgl. Staub-Pisko II, Art. 316.

XII. Abhängigkeit der den Kaufleuten eingeräumten besonderen Vorrechte von der Eintragung ihrer Firma im Handelsregister nach bosnischem Handelsrechte.

Die in den §§ 303, 304, 305, 310, 312, 313, 317, 323, 324 und 326 bos. HG. den Kaufleuten eingeräumten besonderen Vorrechte stehen gemäß § 18 bos. HG.[67a]) einem protokollierungspflichtigen Kaufmanne solange nicht zu, als dessen Firma nicht in das Handelsregister eingetragen wurde. Vgl. das Nähere hierüber im dritten Titel des ersten Teiles sub III.

Dritter Abschnitt.

Abschließung der Handelsgeschäfte.[68])

I. Annahmeerklärung einer Offerte durch konkludente Handlungen.

§ 333 bos. HG.[69]) enthält nachfolgende, im österreichischen Handelsgesetze nicht ausdrücklich enthaltene Bestimmung:

„In solchen Fällen, wo das Geschäft nach der Absicht der Kontrahenten ohne Verzug auszuführen ist, findet ein Widerruf der Annahme nicht statt, sobald die Ausführung begonnen hat."

Die hier ausgesprochenen Grundsätze gelten auch für das österreichische Recht (§ 863 ABGB.)[70])

[67a]) Übereinstimmend mit § 16 ungar. und kroat. HG.

[68]) § 313 ungar. und kroat. HG., welcher im bos. und österr. HG. fehlt, lautet: „Zur Gültigkeit der schriftlichen Verträge genügt es, wenn die Urkunde von der verpflichteten Partei unterschrieben wird.

Wenn eine der Parteien nicht im stande ist zu schreiben, so muß sie ihr Handzeichen durch die Unterschrift zweier Zeugen beglaubigen lassen, deren einer auch den Namen der Partei, welche zu schreiben nicht im stande ist, zu unterschreiben hat." Der erste Absatz dieses Paragraphen gilt auch für das bos. und österr. Recht. Der zweite Absatz aber enthält eine Ausnahme von dem im § 311 ungar. und kroat. HG. (= § 328 bos. HG., Art. 317 österr. HG.) aufgestellten Prinzip. Nachdem nach diesem letzteren Paragraphen zur Gültigkeit eines Handelsgeschäftes, mit Ausnahme der im Handelsgesetze selbst angeführten Fälle, eine besondere Förmlichkeit nicht erforderlich ist, daher auch die Bestimmung des § 886 ABGB. für den Bereich des Handelsrechtes nicht zur Anwendung gelangt, so besteht nach österr. und bos. Handelsrechte eine Formvorschrift in Betreff der Rechtswirksamkeit des Handzeichens (z. B. Namensstampiglie) nicht. Vgl. Staub-Pisko II, Art. 317, § 5. Anders bei Wechseln, wo Legalisierung des Handzeichens gemäß § 94 bos. WechselG. (= Art. 94 österr. WechselO.) erforderlich ist.

[69]) Übereinstimmend mit § 317 ungar. und kroat. HG.

[70]) Vgl. Staub-Pisko II, Art. 319, § 11; Canstein II, S. 111; Entsch. des ROHG. 18, S. 247, RG. 2, S. 44.

II. Ausdrücklich im Handelsgesetze angeführte Fälle, in welchen das Schweigen als Annahme gilt.

§ 336 bos. HG. lautet:

„Ein Kaufmann, welcher mit einem anderen Kaufmanne in Geschäftsverbindung steht, oder sich dem letzteren zur Verrichtung von Aufträgen erboten hat, hat sich hinsichtlich des erhaltenen Auftrages oder Antrages ohne Zögern zu äußern, widrigenfalls sein Schweigen als Annahme des Antrages, beziehungsweise Übernahme des Auftrages gilt.

Auch wenn derselbe den Auftrag oder Antrag ablehnt, ist er verpflichtet, die gleichzeitig übersandten Waren oder andere Gegenstände auf Kosten des Auftraggebers oder Antragstellers einstweilen vor möglichem Schaden zu bewahren, vorausgesetzt, daß er für diese Kosten gedeckt ist und soweit es ohne seinen Nachteil geschehen kann.

Das kompetente Gericht kann auf seinen Antrag anordnen, daß die übersandten Gegenstände der Obhut eines Kurators unterstellt werden, bis der Eigentümer anderweitige Vorkehrung trifft."[71])

Art. 323 österr. HG. weicht von obigem Paragraph — sonst mit demselben übereinstimmend — darin ab, daß er nur den Auftrag, nicht aber den Antrag anführt.

Unter „Auftrag" ist sowohl nach österreichischem als nach bosnischem Rechte nur die Offerte zu einem Mandatsvertrage, nicht aber ein Auftrag in vulgärem Sinne gemeint.[72]) Dies tritt besonders im bosnischen Gesetze in der Gegenüberstellung der Ausdrücke „Auftrag" und „Antrag" deutlich hervor. Namentlich ist also eine Warenbestellung kein Auftrag im hier gemeinten juristischen Sinne.[73])

Im österreichischen Handelsgesetze ist nur das Schweigen auf einen Auftrag unter den oben angeführten Voraussetzungen der einzige ausdrücklich im Gesetze angeführte Fall, in welchem das Schweigen als Annahme gilt. Die Frage, ob das Schweigen auf einen Antrag als Annahme des Antrages anzusehen sei, ist nach österreichischem Rechte nicht nach Art. 323 österr. HG., sondern nur nach den allgemeinen Grundsätzen über die Auslegung des durch Handlungen oder Unterlassungen sich äußernden Parteiwillens mit Rücksicht auf Treu und Glauben im Handelsverkehre (Art. 278, 279 österr. HG. = §§ 289, 291 bos. HG.) zu lösen. Namentlich dort, wo der Oblat sich bewußt sein

---

[71]) § 320 ungar. und kroat. HG. weicht vom bos. HG. nur durch die Bestimmung ab, daß das kompetente Gericht auf Antrag des den Auftrag, resp. Antrag Ablehnenden die Hinterlegung der übersandten Gegenstände in einem öffentlichen Lagerhause anordnen kann.

[72]) Übereinstimmend Staub-Pisko II, Art. 323, § 1; Canstein II, S. 115; Randa I, S. 64, N. 115; Hasenöhrl I, S. 654. Anders Blaschke-Pitreich, S. 341.

[73]) AdlCl. 1782.

muß, daß er durch das Schweigen den Offerenten zu einer dem letzteren nachteiligen Handlung oder Untätigkeit verleiten könnte und deshalb der Offerent annehmen muß, daß der Oblat als anständiger Kaufmann, falls er die Offerte nicht annehmen will, diese Nichtannahme auch erklären wird, wird der Offerent berechtigt sein, das Schweigen des Oblaten als Annahme zu deuten. Umsomehr wird, wenn die Handlung oder Unterlassung, zu welcher der Offerent durch das Schweigen des Oblaten verleitet wurde, dem letzteren vorteilhaft war oder gar bei offenbarer Täuschungsabsicht des Oblaten dessen Schweigen als Annahme gelten.[74]) Sonst aber wird nach österreichischem Rechte das Schweigen des Oblaten auf den Antrag nicht als Annahme des Antrages gedeutet werden können.

Nach bosnischem Handelsrechte aber hat, selbst wenn die oben erwähnten Voraussetzungen nicht zutreffen, falls die Bedingungen des § 336 bos. HG. vorliegen, in jedem Falle das Schweigen des Oblaten als Annahme der Offerte zu gelten und wird nur dort, wo der Fall des § 336 bos. HG. nicht gegeben ist, das Schweigen nach den früher angeführten Grundsätzen (§§ 289, 291 bos. HG.) zu interpretieren sein.

So wird namentlich nach österreichischem Rechte zwischen Kaufleuten, gleichgültig, ob sie in Geschäftsverbindung[75]) stehen oder nicht, der Antrag auf die Abänderung eines perfekt gewordenen Vertrages nicht beantwortet werden müssen und das Schweigen auf diesen Antrag nicht als Annahme anzusehen sein, weil der Antragende wissen mußte, daß der Oblat auf sein erworbenes Recht nicht zu verzichten brauche und deshalb das Schweigen desselben ihn zu einer schädigenden Handlung oder Untätigkeit nicht verleiten konnte.[76]) Nach bosnischem Handelsrechte aber wird in diesem Falle der Oblat einen solchen Abänderungsantrag nur dann unbeantwortet lassen können, wenn er mit dem Offerenten nicht in Geschäftsverbindung steht. Steht er aber mit dem Offerenten in Geschäftsverbindung, so wird das Schweigen auf den Abänderungsantrag als Annahme dieses Abänderungsantrages gelten.[77])

---

[74]) In gleichem Sinne: Schneider „Treu und Glauben im Rechte der Schuldverhältnisse des bürgerlichen Gesetzbuches", München 1902, namentlich S. 199 ff.; Staub-Pisko II, Art. 279, § 4; Canstein II, S. 53; RG. vom 4. Mai 1894, JW., S. 318, ROHG. 15, S. 96, 22, S. 130; vgl. auch RG. 30, S. 62.

[75]) Eine „Geschäftsverbindung" liegt vor, wenn die Parteien darüber einig geworden sind, daß sie eine Reihe von Geschäften miteinander machen wollen (Staub-Pisko II, Art. 323, § 1; vgl. RG. 28, S. 322; AdlCl. 2111). Aus dem Umstande des Abschlusses eines einzelnen früheren Geschäftes kann noch nicht die Annahme einer Geschäftsverbindung abgeleitet werden (Entsch. der ungar. Kurie 154/1906).

[76]) Übereinstimmend Canstein II, S. 53 und 57; Staub-Pisko II, Art. 279, § 4; RG. 3, S. 65, ROHG. 5, S. 32, 10, S. 174, AdlCl. 1713. Vgl. dagegen AdlCl. 1483, 1647.

[77]) Dagegen Entsch. der königl. Tafel in Budapest 1903, II, G. 9, welche die Ansicht vertritt, daß der Vorschlag auf Abänderung eines Vertrages nicht als Antrag im Sinne des zitierten Paragraphen anzusehen sei.

Da der Antrag auch durch konkludente Handlungen erfolgen kann, so wird die Zusendung einer größeren als der bestellten Warenmenge als ein Antrag auf den Kauf des Überschusses anzusehen sein.[78]) Eine Bitte um Stundung der Schuld aber ist kein Antrag.[79])

Hat der Oblat einmal einen Antrag bestimmt abgelehnt, so gilt allerdings sein Schweigen der Wiederholung dieses Antrages gegenüber nicht als Annahme[80]), da er sich ja über diesen Antrag bereits — und zwar in ablehnendem Sinne — geäußert hat.

Nach obigen Grundsätzen wird auch die rechtliche Bedeutung des Nichtbeanstandens einer mit Fakturaklauseln versehenen Faktura, insoweit sich diese Klauseln juristisch als Anträge konstruieren lassen, einerseits nach österreichischem und andrerseits nach bosnischem Rechte zu beurteilen sein.[81]) (Vgl. auch unten im vierten Abschnitte sub I a. E.)

§ 1003 ABGB. enthält die durch das Handelsgesetz nicht derogierte[82]) Bestimmung, daß Personen, welche zur Besorgung bestimmter Geschäfte öffentlich bestellt sind, schuldig sind, über einen darauf sich beziehenden Auftrag ohne Zögerung gegen den Auftragenden sich ausdrücklich zu erklären, ob sie denselben annehmen oder nicht, widrigenfalls sie dem Auftragenden für den daraus veranlaßten Nachteil verantwortlich sind.

Über den Einfluß der Nichtprotokollierung der Firma auf die Anwendbarkeit der Vorschriften des § 336 bos. HG. nach bosnischem Rechte ist nachfolgendes zu bemerken:

Die vorstehenden Vorschriften des § 336 bos. HG. werden durch die Bestimmung des § 18 bos. HG. (= § 16 ungar. und kroat. HG.) beeinflußt, daß ein protokollierungspflichtiger Kaufmann, solange die Eintragung seiner Firma in das Handelsregister nicht erfolgte, jener Rechte, welche das Handelsgesetz hinsichtlich der Kaufleute feststellt, nicht teilhaftig werden kann, hingegen bezüglich seiner übernommenen Handelsverpflichtungen gegenüber dritten Personen im Sinne des Handelsgesetzes verantwortlich ist. (Vgl. das Nähere hierüber im ersten Teile, dritten Titel sub III.) Die im § 336 bos. HG. (Art. 323 österr. HG.) statuierten Bestimmungen erscheinen als spezielle Vorrechte resp. als spezielle Verpflichtungen der Kaufleute[83]) und kann der Protokollierungspflichtige Kaufmann dieser Vorrechte nicht teilhaftig werden, solange seine Firma nicht protokolliert ist. Ist einer der Kontrahenten, welche Kaufleute

---

[78]) Entsch. der ungar. Kurie 975/1884, E. Dt. 39.167.

[79]) Entsch. der ungar. Kurie 709/1897.

[80]) ROHG. 5, S. 170, Entsch. des Handels- und Wechselgerichtshofes in Budapest 1898, E. 125.

[81]) Über Fakturaklauseln vgl. namentlich: Hanausek „Fakturen und Fakturaklauseln"; Canstein II, S. 51 ff. und S. 100 ff.; Staub-Pisko II, Art. 324, §§ 7 und 12.

[82]) Übereinstimmend Canstein II, S. 115; Staub-Pisko II, Art. 323, § 1; Blaschke-Pitreich, S. 341.

[83]) Vgl. Canstein I, S. 194.

sind und bei welchen alle Voraussetzungen des § 336 bos. HG. vorliegen, protokollierungspflichtig, aber nicht protokolliert, so wird sein Schweigen auf einen Antrag oder Auftrag des anderen Teiles im Sinne des § 336 bos. HG. als Annahme gelten. Geht jedoch der Antrag oder Auftrag von ihm aus, so kann er nicht aus § 336 bos. HG. einen Anspruch darauf ableiten, daß das Schweigen des anderen Teiles als Annahme gelte. Die Frage, ob dieses Schweigen als Annahme zu gelten habe, wird vielmehr nach den allgemeinen, oben entwickelten Grundsätzen der §§ 289, 291 bos. HG. zu beurteilen sein.

Vierter Abschnitt.

Erfüllung der Handelsgeschäfte.

I. Erfüllungsort.

§ 338 bos. HG.[84]) lautet:

„Die Erfüllung des Handelsgeschäftes muß an dem Orte geschehen, welcher durch ausdrückliche oder aus den Umständen, insbesondere aus der Beschaffenheit oder dem Zwecke des Geschäftes zu entnehmende Vereinbarung der Parteien als Erfüllungsort bestimmt ist.

In Ermanglung einer solchen Vereinbarung ist, mit Ausnahme des im folgenden Paragraph bezeichneten Falles, das Geschäft an dem Orte zu erfüllen, an welchem der Verpflichtete zur Zeit des Vertragsabschlusses seine Handelsniederlassung oder in deren Ermanglung seinen Wohnort hatte."

§ 339 bos. HG.[85]) lautet:

„Wenn bestimmte Sachen übergeben werden sollen, welche sich zur Zeit des Vertragsabschlusses mit Wissen der Kontrahenten an einem anderen Orte befinden, so muß die Übergabe an jenem Orte geschehen."

Art. 324 österr. HG. enthält dieselben Bestimmungen, wie die §§ 338 und 339 bos. HG.

§ 340 bos. HG. lautet:

„Bei Geldzahlungen, mit Ausnahme der Einlösung von indossablen oder auf Inhaber lautenden Papieren, ist der Schuldner verpflichtet, wenn nicht ein anderes aus dem Vertrage oder aus der Natur des Geschäftes oder der Absicht der Kontrahenten hervorgeht, auf seine eigene Gefahr und Kosten die Zahlung dem Gläubiger an den Ort zu übermachen, an welchem der letztere zur Zeit des Geschäftsabschlusses seine Handelsniederlassung oder in deren Ermanglung seinen Wohnort hatte."[86])

---

[84]) Wörtlich übereinstimmend mit § 322 ungar. und kroat. HG.

[85]) Wörtlich übereinstimmend mit § 323 ungar. und kroat. HG.

[86]) Der mit § 340 bos. HG. korrespondierende § 324 ungar. und kroat. HG. lautet: „Geldschulden mit Ausnahme der Schulden, die sich auf

Art. 325 Abs. 1 österr. HG. stimmt wörtlich mit § 340 bos. HG. überein.

Art 325 österr. HG. enthält aber noch einen zweiten Absatz, welcher lautet:

„Durch diese Bestimmung wird jedoch der gesetzliche Erfüllungsort des Schuldners (Art. 324) in Betreff des Gerichtsstandes oder in sonstiger Beziehung nicht geändert."

Dieser zweite Absatz des Art. 325 österr. HG. fehlt im bosnischen und ebenso im ungarischen und kroatischen Handelsgesetze.

§ 34 bos. ZPO. lautet:

„Bei dem Gerichte des Ortes, wo ein Vertrag von dem Geklagten zu erfüllen ist, können alle Klagen in Beziehung auf diesen Vertrag angebracht werden."

Aus der Tatsache, daß der obzitierte zweite Absatz des Art. 325 österr. HG., welcher erklärt, daß durch die Verpflichtung des Schuldners auf Übermachung von Geldzahlungen an den Ort der Handelsniederlassung respektive des Wohnsitzes des Gläubigers ein Gerichtsstand bei der Handelsniederlassung resp. dem Wohnsitze des Gläubigers nicht begründet wird, im bosnischen Handelsgesetze fehlt, sowie aus der Bestimmung des § 34 bos. ZPO., durch welche ein Gerichtsstand am Zahlungsorte ohne Rücksicht, ob derselbe durch Vertrag oder durch Gesetz bestimmt wurde, statuiert wurde, ergibt sich nachfolgende wichtige Frage:

Wurde dadurch, daß der zweite Absatz des Art. 325 österr. HG. in das bosnische Handelsgesetz nicht aufgenommen wurde, ein forum solutionis für Geldforderungen aus Handelsgeschäften am Orte der Handelsniederlassung, resp. des Wohnsitzes des Gäubigers begründet? Kann also nach bosnischem Rechte ein Kaufmann seine Geldforderungen aus Handelsgeschäften bei dem Gerichte des Ortes seiner Handelsniederlassung, resp. seines Wohnsitzes einklagen?

Diese Frage ist sehr bestritten. Die österreichische und deutsche Judikatur können eben infolge des zweiten Absatzes des Art. 325 österr. HG. hier nicht verwertet werden. Ebenso kann hier auch die kroatische Judikatur deshalb nicht verwertet werden, weil die kroa-

indossable oder auf den Inhaber lautende Papiere gründen, ist der Schuldner, sofern nicht aus dem Vertrage, aus der Natur des Geschäftes oder aus der Absicht der vertragschließenden Parteien ein anderes folgt, auf seine Gefahr und Kosten an dem Orte zu zahlen verpflichtet, an welchem der Schuldner beim Abschlusse des Geschäftes seine Handelsniederlassung oder in deren Ermanglung seinen Wohnsitz hatte." Trotz der Abweichung in der Textierung, nämlich der Anwendung des Ausdruckes „an dem Orte zu zahlen" anstatt des Ausdruckes „die Zahlung an den Ort zu übermachen", besteht hier keine Abweichung vom bos. Rechte, wie oben im Texte ausgeführt werden wird. (Vgl. vor und in N. 88.)

tische Jurisdiktionsnorm (sudovnik) — ebenso wie die frühere österreichische Jurisdiktionsnorm — nur einen Gerichtsstand des vertragsmäßigen, nicht aber einen Gerichtsstand des gesetzlichen Erfüllungsortes kennt. Es lautet nämlich § 42 kroat. JN. (sudovnik) in wörtlicher Übereinstimmung mit § 43 der früheren österreichischen Zivil-Jurisdiktionsnorm: „Wenn der Ort, wo eine Zahlung geleistet oder eine andere Verbindlichkeit erfüllt werden soll, in einem Vertrage ausdrücklich bestimmt worden ist, so können alle Klagen in Beziehung auf diesen Vertrag, sie mögen auf dessen Erfüllung, Aufhebung oder auf Entschädigung wegen Nichterfüllung desselben gerichtet sein, bei dem Gerichte angebracht werden, welchem der Geklagte unterstünde, wenn er sich an dem Orte befände, wo der Vertrag erfüllt werden soll." Hier handelt es sich aber um die Untersuchung der Frage, ob in dem Falle, wenn ein Erfüllungsort für die Geldzahlung nicht vereinbart wurde, durch § 340 bos. HG. ein gesetzlicher Erfüllungsort und dadurch ein forum solutionis begründet erscheint oder nicht.

Wohl aber kommt hier die ungarische Judikatur in Betracht, denn § 35, Abs. 1 des ungar. GA. LIV v. J. 1868 lautet: „Prozesse auf Erfüllung oder Ungültigkeit eines Vertrages sowie auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung können auch bei demjenigen Gerichte anhängig gemacht werden, wo der Vertrag geschlossen wurde oder wo gemäß dem Gesetze oder naturgemäß der Vertrag zu erfüllen ist." Doch ist auch in Ungarn die Spruchpraxis über unsere Frage eine recht spärliche, da den ungarischen Kaufleuten gemäß § 35, Abs. 2 des obigen Gesetzartikels, teilweise abgeändert (rücksichtlich der Fristen) durch § 31 des GA. XXXVII v. J. 1875 (ungar. HG.), der Gerichtsstand der geführten Handelsbücher zur Verfügung steht und deshalb die Fälle, wo ein Bedürfnis zur Geltendmachung unseres fraglichen Forums bestehen würde, ziemlich selten sind. Über unsere Frage sind namentlich nachfolgende Entscheidungen ungarischer Gerichte ergangen:

Laut Entscheidung der ungarischen Kurie Z. 973 v. J. 1897 „enthält die Verfügung des § 324" (ungar.) „HG." (vgl. Note 86) „nicht bloß eine materielle Rechtsnorm, sondern regelt auch die prozeßrechtliche Frage der Kompetenz".

Laut Entsch. der kön. Tafel in Budapest Z. 3291/1886 „kann § 324 ungar. HG. bloß bei solchen Klagen angewendet werden, welche sich nur auf Geldforderungen, daher auf solche Forderungen beziehen, welche aus Darlehen oder einem gleichen Rechtstitel entstanden". Ebenso die Entsch. der kön. Tafel in Budapest Z. 4037/1885 und 277/1895.

Entsch. ungar. K. Z. 16.769/1878: „Betreffs Klagen, welche sich auf Bezahlung rückständigen Kaufpreises verkaufter Waren beziehen, besteht die Kompetenz des Gerichtes jenes Ortes, welcher laut § 324 HG. als Zahlungsort zu betrachten ist."

Entsch. ungar K. Z. 11.963/1879: „Klagen auf Rückerstattung einer Nichtschuld, geleistet während eines Handelsgeschäftes, gehören zur

Kompetenz des Handelsgerichtes und können auch vor dem Gerichte eingebracht werden, welches nach dem im § 324 HG. statuierten Zahlungsort Kompetenz hat."

Entsch. ungar. K. Z. 4937/1871 (also vor Bestand des jetzigen ungarischen Handelsgesetzes): „Auf Klagen, welche sich auf Rückforderung einer Nichtschuld beziehen, besteht auf Grund des § 35" (sc. des GA. LIV v. J. 1868) „die Kompetenz nach dem Zahlungsorte nicht."

Wie man sieht, neigt sich die ungarische Judikatur, wenn auch einzelne Entscheidungen teilweise voneinander abweichen, im großen ganzen der Auffassung zu, daß durch § 324 ungar. HG. (= § 340 bos. HG.) ein forum solutionis begründet wird. (Vgl. auch Prot., S. 291.)

In gleichem Sinne erging auch die Entscheidung des Obergerichtes für Bosnien und die Herzegowina vom 3. März 1909, Nr. 589 civ. Entgegengesetzt lautet die Entscheidung des Obergerichtes für Bosnien und die Herzegowina vom 3. November 1911, Nr. 2183 civ.

Bei Untersuchung dieser Frage wären zunächst die Gründe anzuführen, welche für die Begründung der erwähnten Kompetenz durch § 340 bos. HG. zu sprechen scheinen. In erster Linie wäre dies der Umstand, daß bei Übersendung des geschuldeten Geldes an den Ort der Handelsniederlassung, resp. des Wohnsitzes des Gläubigers (und noch dazu auf eigene Gefahr und Kosten) tatsächlich die Zahlung, also Erfüllung der Obligation (§ 1412 ABGB.) erst am Orte der Handelsniederlassung, resp. des Wohnsitzes des Gläubigers erfolgt, denn erst hier gelangt er — abgesehen von dem Ausnahmsfalle, daß der Gläubiger die Überschickungsart selbst bestimmt oder genehmigt hätte — in den Besitz und in das Eigentum des Geldes (§ 429 ABGB.).[87]) Die Erfüllung erfolgt daher nicht am Orte des Schuldners, sondern am Orte des Gläubigers[88]), also ist — so könnte man sagen — letzterer Ort der Erfüllungsort. Als weiterer Grund für die Begründung der genannten Kompetenz könnte angeführt werden, daß der erste Absatz des Art. 325 österr. HG. wörtlich in § 340 bos. HG. aufgenommen, aber der zweite die genannte Kompetenz ausschließende Absatz des Art. 325 österr. HG. in das bosnische Handelsgesetz — offenbar bewußt — nicht aufgenommen wurde, also daß der Gesetzgeber durch Hinweglassung dieses zweiten Absatzes den Gerichtsstand des Erfüllungsortes am Orte der Handelsniederlassung, resp. des Wohnsitzes des Gläubigers begründen wollte.

---

[87]) Vgl. Randa „Besitz" S. 453.

[88]) Vrbanić, S. 277, N. 2 scheint die Anschauung zu vertreten, daß nach § 325 ungar. und kroat. HG. der Gerichtsstand begründet werden könnte, weil dort der Ausdruck „an dem Orte zu zahlen" angewendet wurde, daß aber § 340 bos. HG. einen Gerichtsstand nicht begründen könnte, weil dort der Ausdruck „an den Ort zu übermachen" vorkommt. Jedoch erfolgt, wie oben ausgeführt wurde, auch wenn das Geld „übermacht", das ist eingesendet wurde, die tatsächliche Erfüllung der Obligation erst in dem Momente, in welchem der Gläubiger das Geld erhält. Es besteht also zwischen § 340 bos. HG. und § 325 ungar. und kroat. HG. kein Unterschied.

Man muß zugeben, daß diese Gründe scheinbar stichhaltig sind, auf dem Boden des Gesetzes stehen, ja sogar verführerisch sind, denn sie eröffnen dem Kaufmann die Möglichkeit, daß er seine Geldforderungen nicht erst an vielen, oft sehr entfernten Orten einklagen muß, vielmehr alle Geldforderungen beim Gerichte seiner Handelsniederlassung geltend machen könnte.

Trotz alledem wird durch § 340 bos. HG. ein Gerichtsstand des Erfüllungsortes am Orte der Handelsniederlassung, resp. des Wohnsitzes des Gläubigers nicht begründet. Dies ergibt sich aus dem Wesen des Erfüllungsortes und wird im nachfolgenden Exkurse ausgeführt werden.

Exkurs über das Wesen und die rechtliche Bedeutung des Erfüllungsortes.

Wie Leonhard in seiner Schrift „Erfüllungsort und Schuldort" (Berlin 1907) auf Grund eines umfangreichen Quellenmaterials treffend nachweist, ist schon seit den Zeiten des römischen Rechtes bis in die Gegenwart die eigentümliche Erscheinung zu beobachten, daß die Gesetzgebungen mit dem Ausdrucke „Erfüllungsort" oft einen viel weiteren Sinn, als den Wortsinn, verbunden haben. Es gibt viele obligatorische Leistungen, welche am gesetzlichen oder vertragsmäßigen „Erfüllungsorte" in Wahrheit gar nicht vollzogen werden können. So liegt es z. B. im Wesen des Versendungskaufes, daß die Leistung, welche tatsächlich erst durch die Übergabe der Ware in den Besitz des Gläubigers vollzogen wird (§§ 1053, 429 ABGB.), außer dem in § 429 ABGB. erwähnten Ausnahmsfalle, niemals am Wohnsitze des Schuldners vollzogen werden kann. Und doch gilt gemäß Art. 324 österr. HG., resp. § 338 bos. HG. im Zweifel der Ort der Handelsniederlassung, resp. der Wohnort des Schuldners zur Zeit des Vertragsabschlusses als Erfüllungsort.[89]) Ein Kaufmann verpflichtet sich einem anderen Kaufmanne gegenüber, daß er ihm außerhalb seiner Handelsniederlassung mit gewissen Waren keine Konkurrenz machen werde, während ihm das Recht verbleibt, am Orte der Niederlassung zu konkurrieren. Hier ist die Erfüllung überall, nur nicht am Orte der Niederlassung, möglich, und doch gilt im Zweifel der Ort der Niederlassung als Erfüllungsort. Ein Kaufmann schließt mit einem Handlungsreisenden einen Dienstvertrag ab, nach welchem der Dienstnehmer nur außerhalb des Ortes der Niederlassung des Prinzipals Dienste durch Bereisung des ganzen Kontinents zu machen habe und im Zweifel gilt gerade dieser Ort der Handelsniederlassung, wenn der Handlungsreisende dort zur Zeit des Vertragsabschlusses seinen Wohnort hatte, als Erfüllungsort.

Ebenso kann es geschehen, daß in obigen als Beispielen angeführten Fällen die Parteien gerade den Ort der Handelsniederlassung,

---

[89]) Vgl. Leonhard a. a. O., S. 30 ff. Auch die anderen Beispiele sind der Schrift Leonhards entnommen.

resp. den Wohnsitz des Schuldners ausdrücklich als Erfüllungsort vereinbaren und doch kann die Leistung dort tatsächlich nicht vollzogen werden.

Wie man sieht, ist der gesetzliche oder vertragsmäßige Erfüllungsort oft nicht identisch mit dem Orte, an welchem die Leistung wirklich zu vollziehen ist.

Wenn das Gesetz bestimmt, daß der Ort der Handelsniederlassung, resp. der Wohnort des Schuldners im Zweifel als „Erfüllungsort" zu gelten habe, so will es damit zweierlei besagen:

Erstens soll im Zweifel an diesem Orte die Leistung, falls dies nach der Natur derselben überhaupt möglich ist und soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen etwas Abweichendes verfügen, vollzogen werden und der Gläubiger nicht verpflichtet sein, die Leistung an einem anderen Orte entgegen zu nehmen, noch der Schuldner anderswo zu leisten.[90])

Zweitens — und das ist die Hauptsache — soll dadurch jener Ort bestimmt werden, an welchem die Obligation ihren eigentlichen Sitz hat, jener Ort, welcher für die rechtlichen Schicksale der Obligation von Bedeutung ist, nach welchem sich nach den Gesetzgebungen der meisten Staaten der Gerichtsstand, das anzuwendende Recht[91]) (letzteres in Österreich nach herrschender Ansicht[92]) allerdings nur dann, wenn der Erfüllungsort im Auslande oder zwischen Ausländern im Inlande vereinbart wurde oder wenn der Geschäftsabschluß an einem indifferenten Orte, z. B. bei einer Eisenbahnfahrt durch mehrere Staaten, stattfand), die Auslegung des Parteiwillens[93]), Maß, Gewicht, Münzfuß, Münzsorten usw. (§ 342 dos. HG.)[94]) richten. Während nach der älteren Lehre der Entstehungsort der Obligation als Sitz derselben angesehen wurde, welche Lehre auch in das österreichische bürgerliche Gesetzbuch (vgl. § 905 ABGB., nach welchem im Zweifel der Ort, wo das Versprechen gemacht wurde, als Erfüllungsort einer auf Leistung beweglicher Sachen gerichteten Obligation angesehen wird) und in das englische Recht übergegangen ist[95]), gelangte in Deutschland und Frankreich nach der Lehre Savignys[96]) der Grundsatz zur Geltung, daß es der Wohnsitz des Schuldners, resp. der wirtschaftliche Mittelpunkt eines besonderen Vermögenskomplexes desselben, seine Handelsniederlassung, sei, welcher am meisten das rechtliche Schicksal der Schuld beeinflusse,

---

[90]) Vgl. Hasenöhrl I, S. 308; abweichend Leonhard a. a. O., S. 30.

[91]) Vgl. Meili „Die Hauptfragen des internationalen Privatrechtes" Breslau 1910, S. 22 ff.; Unger „System" I, S. 163.

[92]) Vgl. Krainz-Ehrenzweig I, § 22, S. 69; Unger „System" I, S. 184.

[93]) Vgl. Meili a. a. O., S. 33; Leonhard a. a. O., S. 25.

[94]) Übereinstimmend Canstein II, S. 125.

[95]) Vgl. Unger a. a. O. I, S. 181; Leonhard a. a. O., S. 22.

[96]) Savigny „System des heutigen römischen Rechtes" Bd. 8, 1849, S. 228 ff.

und dieser Lehre hat sich namentlich auch Unger angeschlossen.[97]) Und so fand denn dieser Grundsatz im früheren deutschen und im österreichischen Handelsrechte Eingang und gelangte im ungarischen und kroatischen und schließlich im bosnischen Handelsrechte zur Aufnahme. Den Kontrahenten ist es nach § 338 bos. HG. freigestellt, diesen Sitz der Obligation, „Erfüllungsort" genannt (Leonhard wendet statt des Ausdruckes „Erfüllungsort" den Ausdruck „Schuldort" an, da sich an diesem Orte die rechtlichen Schicksale der Schuld vollziehen), vertragsmäßig festzusetzen, sonst bestimmt sich dieser Ort nach der Natur der Obligation und im Zweifel soll die Handelsniederlassung, resp. der Wohnsitz des Schuldners als Sitz der Obligation gelten.

Die Bestimmung des Art. 325 österr. HG.[98]) und auch die des § 340 bos. HG., daß Geldzahlungen auf Gefahr und Kosten des Schuldners dem Gläubiger an den Ort der Handelsniederlassung, resp. des Wohnsitzes des letzteren zu übermachen sind, konnte also und wollte auch nicht einen besonderen — um den Ausdruck Leonhards zu gebrauchen — Schuldort statuieren. Bei der Leistung einer Geldzahlung durch Übersendung des Geldes an eine Zahlstelle, ist gewiß dieser Ort der Leistung von untergeordneter Bedeutung und kann nicht als Sitz und örtlicher Mittelpunkt der Obligation angesehen werden.[99]) Diese gesetzliche Bestimmung erfolgte rein aus Gründen der Zweckmäßigkeit und mit Rücksicht auf die leichte Transportfähigkeit des Geldes, damit der Gläubiger durch den Schuldner nicht gezwungen werden könne, an den gesetzlichen Erfüllungsort behufs Entgegennahme des Geldes unnötigerweise reisen zu müssen.[100])

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß durch die gesetzliche Bestimmung des Art. 325, Abs. 1 österr. HG. und des § 340 bos. HG. ein anderer Erfüllungsort im rechtlichen Sinne nicht geschaffen werden wollte, daß die Hinzufügung des zweiten Absatzes des Art. 325 österr. HG. — welche im bosnischen Handelsgesetze unterblieb — gar nicht notwendig war und daß dieselbe nur deshalb erfolgte, um jeden Zweifel über die Bedeutung der Bestimmung dieses Paragraphen zu beseitigen, keineswegs aber, wie Staub-Pisko (I, Art. 325, § 1) annimmt, um eine „positivrechtliche Fiktion" zu schaffen.[101]) Das ungarische und kroatische, sowie das bosnische Handelsgesetz haben zwar den erwähnten zweiten Absatz aus dem österreichischen Handelsgesetze nicht übernommen, jedoch haben auch diese Gesetze zur Beseitigung von Zweifeln über die Frage des

---

[97]) Unger a. a. O., S. 179.

[98]) Auch das deutsche BGB. bestimmt im § 270: „Geld hat der Schuldner im Zweifel auf seine Gefahr und seine Kosten dem Gläubiger an dessen Wohnsitz zu übermitteln. Die Vorschriften über den Leistungsort bleiben unberührt."

[99]) Vgl. Leonhard a. a. O., S. 92.

[100]) Vgl. Hasenöhrl I, S. 314.

[101]) Vgl. Leonhard a. a. O., S. 110.

Erfüllungsortes im § 322, Abs. 2 ungar. und kroat. HG., resp. im § 338, Abs. 2 bos. HG. einen Satz eingeschaltet. Dort heißt es: „In Ermanglung einer solchen Vereinbarung ist, „mit Ausnahme des im folgenden Paragraph bezeichneten Falles", das Geschäft an dem Orte zu erfüllen" usw. § 340 bos. HG., resp. § 324 ungar. und kroat. HG. aber sind nicht „der folgende Paragraph", sondern der zweitfolgende Paragraph, können also eine Ausnahme von der Grundregel des § 338 bos. HG., resp. des § 322 ungar. und kroat. HG. nicht begründen.

Wir gelangen also zu dem Resultate: durch die Bestimmung des § 340 bos. HG. wurde ein Gerichtsstand des Erfüllungsortes am Orte der Handelsniederlassung, resp. am Wohnsitze des Gläubigers nicht geschaffen.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich ferner, daß es den Parteien freisteht, einen bestimmten Erfüllungsort als Sitz der Obligation zu vereinbaren, selbst wenn sie an diesem Orte tatsächlich nicht erfüllen können.[102]) Bei Entscheidung der Frage, ob die Parteien durch Vereinbarung des Ortes der Leistung einen Erfüllungsort im juristischen Sinne als Sitz der Obligation vereinbaren wollten, um dadurch die früher erwähnten rechtlichen Wirkungen zu erzielen oder ob sie nur ohne die vorerwähnte Absicht eine Bestimmung über den Vollzug der Leistung treffen wollten, wird es sich daher in jedem einzelnen Falle um die Interpretation des Parteiwillens handeln und wird es hiebei namentlich auf die Wichtigkeit des Ortes in seinem Verhältnisse zur Schuld ankommen.[103]) Durch die vertragsmäßige Verpflichtung des Schuldners zur Übersendung des geschuldeten Geldes an eine bestimmte Zahlstelle wird nach dem Gesagten in der Regel ein besonderer Erfüllungsort nicht geschaffen werden, wenn nicht sonst aus den Umständen des Falles hervorgeht, daß die Parteien diesen Ort zum Erfüllungsorte (Schuldorte) erheben wollten, um damit verbundene rechtliche Wirkungen, z. B. eine bestimmte Gerichtszuständigkeit, zu erzielen.[104])

Der von Staub-Pisko II (Art. 325, § 7) und von Canstein (II, S. 126, Nr. 16) vertretenen Ansicht, daß, wenn eine fixe Zahlungsfrist bestimmt und der Erfüllungsort der Geldschuld mit dem Orte des

---

[102]) So erklärt sich auch die eigentümliche Bestimmung des § 905 ABGB., daß unbewegliche Sachen an dem Orte, wo sie liegen, zu übergeben sind, wenn der Ort, wo der Vertrag erfüllt werden soll, aus der Verabredung usw. nicht bestimmt werden kann. Also das ABGB. läßt sogar bei unbeweglichen Sachen die Verabredung eines vom Orte der unbeweglichen Sache verschiedenen Erfüllungsortes zu. Vgl. Leonhard a. a. O., S. 84; Hasenöhrl I, S. 310, N. 8.

[103]) Vgl. die interessanten Auskünfte seitens deutscher Handelskammern und Firmen, welche Leonhard (a. a. O., S. 183 ff.) über Umfrage erhalten hat.

[104]) Vgl. einerseits AdlCl. 398, 481, 947, andrerseits AdlCl. 279, 295, 403.

Gläubigers nicht identisch ist, es genüge, wenn der Schuldner am letzten Tage dieser Frist das Geld am Erfüllungsorte der Post übergeben hat, weil er dadurch die Leistung vollzogen hat und es nicht erforderlich sei, daß das Geld bis dahin beim Gläubiger eingegangen sei, daß also der Geldschuldner nicht in Verzug komme, wenn er z. B. die am 3. Oktober zu leistende Zahlung am 3. Oktober zur Post gibt — ist in dieser allgemeinen Fassung keineswegs beizustimmen. Dieser Satz wäre nur dann richtig, wenn die Prämisse zu Recht bestände, daß im Momente der Geldabsendung der Gläubiger Besitz und Eigentum des Geldes erlange, also die Geldabsendung der Zahlung gleichkomme. Diese Prämisse besteht aber nicht zu Recht. Aus den früheren Ausführungen ergibt sich, daß der Erfüllungsort im juristischen Sinne nicht identisch sein muß mit dem Orte, wo tatsächlich erfüllt wird, ja oft mit letzterem nicht identisch sein kann. Im vorliegenden Falle erfolgt die tatsächliche Erfüllung der Obligation nicht am Erfüllungsorte, sondern erst am Orte des Gläubigers, denn erst am letzteren Orte gelangt der Gläubiger (abgesehen von dem erwähnten Ausnahmsfalle des § 429 ABGB., sowie von dem Falle der Einziehung des Geldes mit Postauftrag, wo die Post Mandatar des Gläubigers ist) in den Besitz und das Eigentum des Geldes nach dessen Einlangen und kann auch nicht etwa aus Art. 325 österr. HG., § 340 bos. HG. der Rechtsatz abgeleitet werden, daß im Momente des Aktes der Geldabsendung der Gläubiger in den Besitz des Geldes gelange. Die Geldabsendung ist also im allgemeinen noch keine Zahlung.[105]) Die Frage aber, ob ein Verzug des Schuldners vorliege, läßt sich nicht aus der Bestimmung des Art. 325 österr. HG., resp. § 340 bos. HG. entscheiden. Vielmehr wird es hier in jedem einzelnen Falle auf die Interpretation des Parteiwillens unter Berücksichtigung der im Handelsverkehre geltenden Gewohnheiten und Gebräuche ankommen.[106]) Liegt z. B. ein Ratengeschäft mit einem in einem anderen Orte wohnhaften Beamten vor und wurde Ratenzahlung monatlich an jedem Ersten vereinbart, so wird allerdings anzunehmen sein, daß der Schuldner die Verpflichtung übernahm, an jedem Ersten das Geld abzusenden, da die Parteien sich bewußt waren, daß der Schuldner erst am Ersten seinen Gehalt erhalte. Außer diesen und überhaupt solchen Fällen, in welchen sich die Kontrahenten dessen bewußt waren, daß der Schuldner die Geldmittel erst an dem fix bestimmten Tage erhalten werde und das Geld erst an diesem Tage werde absenden können, wird im Gegenteile im Zweifel angenommen werden müssen, daß es dem Gläubiger darauf ankam, das Geld am vereinbarten Tage wirklich in Händen zu haben, daß also für ihn nicht der Tag der Absendung, sondern der Tag des Empfangens des Geldes die Hauptsache war und daß durch Vereinbarung des fixen Termines bestimmt werden wollte, daß das Geld vom Schuldner

---

[105]) Vgl. Entsch. Peitl 186.
[106]) Übereinstimmend Leonhard a. a. O., S. 55.

derart zeitgerecht abzusenden sei, daß es am bestimmten Tage beim Gläubiger einlange.

Was endlich die früher erwähnten Vorteile, welche dem Kaufmanne durch die Möglichkeit der Einklagung seiner Forderungen beim Gerichte des Ortes seiner Handelsniederlassung erwachsen würden, anbelangt, so liegen diese Vorteile allerdings auf der Hand. Ein solcher Gerichtsstand wird es dem Kaufmann ermöglichen, die Realisierung seiner Forderungen an einem Orte zu konzentrieren, die Forderungen mit bedeutend geringeren Kosten gerichtlich geltend zu machen, diese Momente im Geschäftskalkül bei Berechnung der Betriebsspesen zu berücksichtigen und infolge dieser geringeren Betriebsspesen erfolgreicher konkurrieren zu können. Diese Zwecke kann der österreichische Kaufmann, wenigstens gegenüber Personen, welche ein Handelsgewerbe betreiben, durch die Bestimmung des § 88 österr. JN. (Fakturengerichtsstand)[107]), der Kaufmann in Ungarn durch § 35, Abs. 2, GA. LIV v. J. 1868, in Kroatien durch § 42 kroat. JN. (= § 43 der früheren österreichischen Zivil-Jurisdiktionsnorm, Gerichtsstand des Vertrages), in Bosnien durch Vereinbarung eines Erfüllungsortes (§ 34 bos. ZP.) im oben entwickelten juristischen Sinne oder durch direkte Vereinbarung des Gerichtsstandes gemäß § 44 bos. ZPO.[108]) erreichen.

Bezüglich der Frage, ob und wann das Unterlassen der Beanständung einer mit der Kaufel „zahlbar und klagbar in X." oder „klagbar in X." versehenen Faktura den in der Klausel angeführten Gerichtsstand begründet, ist zu unterscheiden:

a) Nach bosnischem Rechte.

1. Die unterlassene Beanständung einer vor oder nach Perfektion des Vertrages und vor Absendung der Ware, gleichzeitig mit der Ware oder auch nach Einlangen der Ware erhaltenen, mit der Klausel „zahlbar und klagbar in X." oder „klagbar in X." versehenen Faktura wird nach bosnischem Handelsrechte, wenn es sich um ein Geschäft zwischen in Geschäftsverbindung stehenden Kaufleuten handelt, gemäß § 336 bos. HG. (vgl. auch die Ausführungen bei diesem Paragraphen) als stillschweigende Vereinbarung des Gerichtsstandes angesehen werden müssen, da sich eine solche Klausel juristisch als ein Antrag darstellt und bei Vorhandensein obiger Voraussetzungen das Schweigen des Adressaten als Annahme gilt.

2. Liegt dagegen nicht ein Geschäft zwischen in Geschäftsverbindung stehenden Kaufleuten vor, so wird zu untersuchen sein, ob die mit einer solchen Klausel versehene Faktura vor oder nach Per-

---

[107]) Vgl. die Motive zu § 88 österr. JN. A. B. S. 13, 14.

[108]) § 44 bos. ZPO. lautet: „Ein unzuständiges Gericht erster Instanz wird durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung zuständig. Durch eine solche Vereinbarung kann jedoch weder die sachliche, noch die örtliche Zuständigkeit, soweit dieselbe eine ausschließliche ist, geändert werden."

fektion des Vertrages zugesendet wurde. Im ersteren Falle muß sie, wenn in der Klausel ein von dem gesetzlichen, oder dem vom Käufer beantragten Gerichtsstande abweichender Gerichtsstand beantragt wird, als Ablehnung der Offerte des Käufers unter gleichzeitiger Überreichung einer neuen Offerte angesehen werden, es wird das Schweigen auf diese neue Offerte durch Nichtbeanständung der Faktura nach allgemeinen Regeln zu interpretieren sein und das Konsumieren der Ware seitens des Käufers oder die Nichtverhinderung der Warenabsendung regelmäßig als Annahme der neuen Offerte anzusehen sein, also hiedurch der in der Fakturaklausel beantragte Gerichtsstand begründet werden. Dies wird auch dann der Fall sein, wenn über Bestellung die Ware gleichzeitig mit einer Faktura übersendet wird, welche eine einen neuen Gerichtsstand beantragende Klausel enthält. Denn diese Handlungen dürfen nicht etwa dahin interpretiert werden, daß durch die konkludente Handlung der Warenübersendung der Vertrag perfekt geworden ist und durch die erwähnte Fakturaklausel eine Abänderung dieses perfekt gewordenen Vertrages beantragt wird, vielmehr kann diesen Handlungen nur der Sinn beigelegt werden, daß der Antrag des Kauflustigen abgelehnt, gleichzeitig ein neuer Antrag gestellt wurde (argum. § 335 bos. HG. = Art. 322 österr. HG.) und der Verkäufer in der Anhoffnung der Annahme dieses seines neuen Antrages die Ware unter dem Risiko, daß ihm selbe bei Ablehnung des Antrages zur Disposition gestellt werden könnte, unter einem übersendet hat.

Wurde dagegen die mit einer solchen Klausel versehene Faktura erst nach Perfektion des Vertrages, so namentlich in dem Falle, wenn der Vertrag durch die konkludente Handlung der bedingungslosen Warenzusendung perfekt geworden ist, übersendet, so stellt sich diese Fakturaklausel als Antrag auf Abänderung eines perfekt gewordenen Vertrages dar, auf welchen Antrag der Käufer, wenn er mit dem Verkäufer nicht in Geschäftsverbindung steht, nicht zu reagieren braucht.[109]) (Vgl. das Nähere in den Ausführungen zu § 336 bos. HG.)

b) Nach österreichischem Rechte.

Nach § 88 Abs. 2 österr. JN. wird die unbeanständete Fakturaklausel „zahlbar und klagbar in X.", wenn die Faktura vor oder mit der Ware einlangt, und es sich um ein Geschäft zwischen Personen, welche ein Handelsgewerbe betreiben, handelt, den Gerichtsstand begründen. In allen anderen Fällen jedoch kann die Vereinbarung des Gerichtsstandes nur durch schriftlichen Vertrag erfolgen (§ 88, Abs. 1 österr. JN.).[110])

§ 341 bos. HG.[111]), welcher im österreichischen Handelsgesetze fehlt, lautet:

---

[109]) Vgl. Motive zu § 88 österr. JN., A. B. 13, 14.

[110]) Über Fakturaklauseln vgl. Canstein II, S. 51 ff., 100, 122, N. 2; Hanausek „Fakturen und Fakturaklauseln", namentlich S. 33 und 88; Staub-Pisko II, Art. 324, § 7 und Zusatz 2 (teilweise abweichend).

[111]) Übereinstimmend mit § 325 ungar. und kroat. HG.

„In dem Falle, daß der Vertrag an mehreren Orten zu erfüllen ist, hat die Verbindlichkeit, insofern sie teilbar ist, in Ermanglung eines anderen Übereinkommens an den bezeichneten Orten zu gleichen Teilen zu geschehen. Ist die Verbindlichkeit unteilbar und hat bezüglich des Wahlrechtes keine Vereinbarung stattgefunden, so kann sie an welchem von den bezeichneten Orten immer erfüllt werden."

Dieser Paragraph enthält, wie sich aus den früheren Ausführungen ergibt, lediglich dispositive Bestimmungen über den Vollzug der Leistung und bleiben durch denselben die in § 338 bos. HG. festgestellten Grundsätze über den Erfüllungsort unberührt.

II. Erfüllungszeit.

Das österreichische Handelsgesetz enthält keine bindende Regel über die Auslegung der Bezeichnung „Ende des Monates". Dagegen bestimmt § 344 bos. HG.[112]), daß, wenn die Erfüllung der Verbindlichkeit auf das Ende eines Monates gestellt ist, der letzte Tag dieses Monates als Tag der Erfüllung gilt.

§ 347 bos. HG.[113]), welcher im österreichischen Handelsgesetze fehlt, bestimmt, daß bei solchen Verträgen, in welchen statt der näheren Bezeichnung der Erfüllungszeit die Ausdrücke „ehestens", „sobald als möglich", „gelegentlich" oder andere ähnliche, allgemein gehaltene Ausdrücke benützt sind, das Gericht nach den obwaltenden Umständen und der Natur des Geschäftes die Erfüllungszeit festsetzt. Dasselbe ergibt sich für das österreichische Recht aus § 904 ABGB. Die richterliche Bestimmung der Erfüllungszeit kann nur im Prozeßwege erwirkt werden. (GlU. 8230).

Der zweite Absatz dieses Paragraphen enthält noch folgende, im österreichischen Handelsgesetze fehlende, bindende Auslegungsregeln:

„Wurde aber die Verbindlichkeit so versprochen, daß sie in „einigen" oder „ein bis zwei" Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren geschehen muß, so sind unter dem Ausdruck „einige," „ein bis zwei" zwei Tage, Wochen, Monate oder Jahre zu verstehen."

§ 351 bos. HG.[114]) enthält nachfolgende, in das österreichische Handelsgesetz nicht aufgenommene Bestimmung:

„Bei gegenseitigen Verträgen ist derjenige, von dem die Erfüllung der Verbindlichkeit gefordert wird, hiezu nur dann verpflichtet, wenn der andere Teil seinerseits den Vertrag erfüllt hat, beziehungsweise zur Erfüllung bereit ist.

---

[112]) Übereinstimmend mit § 328 ungar. und kroat. HG.
[113]) Übereinstimmend mit § 331 ungar. und kroat. HG.
[114]) Übereinstimmend mit § 335 ungar. und kroat. HG.

Eine Ausnahme findet nur dann statt, wenn von Seite des angefochtenen Teiles nach gegenseitigem Übereinkommen oder der Natur des Geschäftes oder dem Handelsgebrauche gemäß die Erfüllung früher zu geschehen hat."

Dieselben Grundsätze, welche aus der Natur der zweiseitig verbindlichen Verträge fließen, gelten auch für das österreichische Recht (§§ 1052, 1062 ABGB.; vgl. GlU. 5881, 2979).

Zweiter Titel.

Vom Kaufe.

I. Perfektion des Kaufvertrages.

§ 352 bos. HG.[115]) enthält folgenden, im korrespondierenden Art. 337 österr. HG. fehlenden Satz:

„Der Kauf wird als abgeschlossen betrachtet, wenn die Parteien sowohl bezüglich des Kaufgegenstandes, als auch des Kaufpreises übereingekommen sind."

Dieser Rechtssatz gilt auch für das österreichische Recht (argum. § 1053 ABGB., vgl. GU. 3079).[116])

II. Notverkauf beanständeter Ware durch den Käufer.

§ 365 bos. HG. lautet:

„Im Falle der Käufer die von einem anderen Orte übersendete Ware beanständet, so kann er dieselbe nicht einfach zurückschicken, sondern ist verpflichtet, die Ware dem Verkäufer zur Verfügung zu stellen und für die einstweilige Aufbewahrung derselben zu sorgen.

Er hat das Recht, wenn sich bei der Ablieferung oder später Mängel ergeben, den Zustand der Ware durch Sachverständige feststellen zu lassen. Der Verkäufer ist in gleicher Weise berechtigt, diese Feststellung zu verlangen, wenn ihm der Käufer die Anzeige gemacht hat, daß er die Ware beanständet.

---

[115]) Übereinstimmend mit § 336 ungar. und kroat. HG.

[116]) § 338 ungar. und kroat. HG., welcher im bos. und österr. HG. fehlt, lautet: „Der Kaufpreis muß in barem Gelde bestimmt werden. Wenn neben dem Gelde sonstige Leistungen bedungen werden und deren Wert das bare Geld übersteigt oder diesem gleich ist, so wird das Geschäft nicht als Kauf betrachtet." Diese Bestimmung weicht von der Bestimmung des § 1055 ABGB. insofern ab, als nach österr. Rechte, wenn eine Sache teils gegen Geld, teils gegen eine andere Sache veräußert wird und der Wert des Geldes sowie der gemeine Wert der gegebenen Sache gleich sind, das Geschäft nicht — wie nach ungar. und kroat. Handelsrechte — als Tausch, sondern als Kauf betrachtet wird. Vgl. hiezu Stubenrauch II, § 1055, S. 278.

Die Sachverständigen ernennt auf Antrag des Beteiligten das Gericht oder in dessen Ermanglung der Ortsvorstand.

Die Sachverständigen haben das Gutachten schriftlich oder zu Protokoll zu erstatten.

Ist die Ware dem Verderben ausgesetzt und Gefahr im Verzuge, so kann der Käufer die Ware, wenn sie einen Börsenpreis hat, aus freier Hand, sonst aber mit Dazwischenkunft eines Handelsmäklers im Wege öffentlicher Versteigerung verkaufen.

In diesem Falle ist der Verkäufer hievon nach dem Verkaufe ohne Verzug zu benachrichtigen."

Diese Bestimmungen unterscheiden sich in betreff des im fünften und sechsten Absatze normierten Notverkaufes von denen des Art. 348 (respektive Art. 343, vgl. den Text unten sub IV) österr. HG. im nachfolgenden:

1. Hat die Ware einen Markt- oder Börsenpreis, so kann sowohl nach österreichischem als nach bosnischem Handelsrechte der Käufer die Ware aus freier Hand verkaufen. Während jedoch nach österreichischem Rechte dieser freihändige Verkauf durch einen Handelsmäkler und in Ermanglung eines solchen durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten zum laufenden Preise erfolgen muß, darf nach bosnischem Rechte der Käufer die Ware auch ohne Zuziehung dieser Personen verkaufen. Obgleich dies nicht ausdrücklich erwähnt wurde, so ist es selbstverständlich, daß der Verkauf zum laufenden Preise geschehen muß[117]), da sonst eine Nachlässigkeit des Käufers vorliegen würde, für die er schadenersatzpflichtig wäre. Aus freier Hand darf nicht nur eine Ware verkauft werden, die einen Börsenpreis, sondern auch eine solche, die einen Marktpreis hat (Entscheidung der ungar. Kurie 496/1888). Der Käufer ist berechtigt, Waren, die er aus freier Hand verkaufen darf, auch öffentlich nach Vorschrift dieses Paragraphen verkaufen zu lassen. (Vgl. Entscheidung der ungar. Kurie 1001/1884).

2. In anderen als den sub 1 angeführten Fällen ist der Notverkauf durch öffentliche Versteigerung vorzunehmen. Nach bosnischem Handelsgesetze soll die öffentliche Versteigerung mit Dazwischenkunft eines Handelsmäklers vorgenommen werden, nach österreichischem Gesetze ist dies nicht ausdrücklich vorgeschrieben. In Bosnien greift hier die Bestimmung des Art. XII EinfV. z. bos. HG. Platz, daß bezüglich der im bosnischen Handelsgesetze erwähnten öffentlichen Verkäufe die Vorschriften der bosnischen Zivilprozeßordnung über das Exekutionsverfahren sinngemäße Anwendung finden. In Österreich sind zu einer solchen Versteigerung befugt: die Gerichte im Rahmen des § 269 des kaisP. vom 9. August 1854, RGBl. Nr. 208, die Handelsmäkler (Art. 70 österr. HG. [Ges. vom 4. April 1875, RGBl. Nr. 68]), die öffentlichen Lagerhäuser in Ansehung der bei ihnen eingelagerten Waren (§ 16 des

[117]) Entsch. der ungar. Kurie 834/1893.

Gesetzes vom 28. April 1889, RGBl. Nr. 64) und die Gemeinden (§ 270, Abs. 2 des kaiserl. vom 9. August 1854, RGBl. Nr. 208).

3. Während in Österreich nur vorgeschrieben ist, daß der Verkäufer von der Vollziehung des Notverkaufes, soweit es tunlich ist, sofort zu benachrichtigen ist, d. h. soweit die Benachrichtigung ohne übermäßige Kosten und Mühe möglich ist (Staub-Pisko II Art. 343 § 19), ist nach bosnischem Handelsrechte der Verkäufer in jedem Falle von dem Notverkaufe ohne Verzug zu verständigen. Die Unterlassung dieser Benachrichtigung befreit den Verkäufer von seinen Verpflichtungen sowohl nach österreichischem Rechte (Staub-Pisko II a. a. O.) als nach bosnischem (ungarischem und kroatischem) Rechte (Entscheidung der ungar. Kurie 1537/1895) nicht.[118])

Die im Absatz 1 des obigen Paragraphen des bos. HG. normierte, im österr. Handelsgesetze nicht ausdrücklich erwähnte Verpflichtung des Käufers, die Ware dem Verkäufer zur Verfügung zu stellen (Dispositionsstellung der Ware) besteht auch nach österreichischem Rechte, denn in dieser Dispositionsstellung seitens des Käufers liegt keineswegs die Erklärung des Rücktrittes vom Vertrage (vgl. § 366 bos. HG.), sondern lediglich die Mängelanzeige verbunden mit der Erklärung, die übersandte mangelhafte Ware als Erfüllung nicht annehmen zu wollen (§ 1413 ABGB.).[119])

III. Rechte des Käufers in dem Falle, wenn die Ware nicht den vertragsmäßigen oder gesetzlichen Eigenschaften entspricht.

§ 366 bos. HG. lautet:

„Entspricht die Ware nicht den vertragsmäßigen oder gesetzlichen Eigenschaften, so hat der Käufer das Recht, von dem Geschäfte abzustehen oder eine verhältnismäßige Herabminderung des Kaufpreises zu beanspruchen. Außerdem kann er auch in jedem einzelnen Falle den Ersatz eines etwaigen Schadens fordern.

Kann der Käufer infolge seines eigenen Verschuldens die ihm übergebene Probeware oder das Muster nicht vorweisen, so wird angenommen, daß die Ware der Probe eventuell dem Muster entsprechend sei."

---

[118]) Der Ansicht Canstein (II, S. 176) für das österr. Recht, daß es bei dem oben sub 1 und 2 erwähnten Notverkaufe der vorgängigen Androhung bedürfe, steht die ausdrückliche Bestimmung des Art. 343, Abs. 2 österr. HG. entgegen. Vgl. Staub-Pisko II, Art. 348, § 10.

§ 347 ungar. und kroat. HG. stimmt mit § 365 österr. HG. mit der einzigen Abweichung überein, daß in dem Falle, wenn der Notverkauf durch öffentliche Versteigerung vorzunehmen ist, diese unter Dazwischenkunft „einer beglaubigten Person" vorzunehmen ist.

[119]) Übereinstimmend Staub-Pisko II, Art. 347, § 32; Vrbanić, S. 297; Bausenwein, S. 168; vgl. Canstein II, S. 173; Entsch. der ungar. Kurie 1598/1903.

Dieser Paragraph fehlt im österreichischen Handelsgesetze und statuiert wichtige Abweichungen von dem letzteren.

Das österreichische Handelsgesetz enthält keine Bestimmung über die Rechte des Käufers für den Fall, daß die Ware den vertragsmäßigen oder gesetzlichen Eigenschaften[120]) nicht entspricht und gelangt daher in diesem Falle das österreichische allgemeine bürgerliche Recht zur Anwendung. Nach § 932 ABGB. steht hier dem Käufer nicht alternativ, sondern nach Lage des Falles eines der nachfolgenden Rechte zu:

1. Ist der Mangel von der Art, daß derselbe nicht mehr behoben werden kann und den ordentlichen Gebrauch der Sache hindert (Hauptmangel), so kann der Käufer mit der Wandlungs- oder Redhibitionsklage (actio redhibitoria) die gänzliche Aufhebung des Vertrages verlangen.

2. Ist der Mangel rechtzeitig und vollständig behebbar, so kann er nur die Behebung des Mangels verlangen.

3. Ist der Mangel zwar nicht behebbar, bleibt aber die Ware zu dem beabsichtigten Zwecke brauchbar (Nebenmangel), so kann eine verhältnismäßige Minderung des Kaufpreises mit der Minderungsklage (actio quanti minoris) verlangt werden.[121])

Dieselben Ansprüche kann der Käufer auch mittels Einrede geltend machen: Außerdem kann in jedem dieser drei Fälle der Käufer Ersatz eventuellen weiteren Schadens verlangen. Jedoch kann auch im Falle sub 1 Preisminderung verlangt werden, wenn der Käufer die Sache behalten will; dann liegt eigentlich der Fall sub 3 vor, weil die Ware für den Käufer eben brauchbar erscheint (Krainz-Ehrenzweig II, § 322 S. 90 N. 12).[122])

Nach bosnischem Rechte aber hat in diesen Fällen der Käufer nachfolgendes freie Wahlrecht:

1. Er kann von dem Geschäfte gänzlich abstehen (Wandlung); oder

2. er kann eine verhältnismäßige Herabminderung des Kaufpreises verlangen (Minderung).

Außerdem kann in jedem dieser zwei Fälle Schadenersatz verlangt werden:

---

[120]) Über diese Begriffe vgl. namentlich Staub-Pisko II, Art. 347, § 13 ff.

[121]) So Krainz-Ehrenzweig II, § 322, S. 89 ff.; Krasnopolski „Obligationenrecht" S. 138; Canstein II, S. 179; Stubenrauch „Kommentar" II, S. 119; GlUNF. 2402. Hasenöhrl II, S. 480 und Staub-Pisko II, Art. 347, § 38 halten die Minderungsklage nach österr. Rechte für unzulässig.

[122]) Nach § 4 des österr. Ratengesetzes vom 27. April 1896, RGBl. Nr. 70, können diese Rechte des Käufers vor vollständiger Bezahlung des Kaufpreises nicht verjähren. In Bosnien besteht ein Ratengesetz noch nicht.

Hat der Käufer die Wahl zwischen Wandlung und Minderung einmal getroffen und erklärt, so kann er hievon nicht mehr abgehen.[123]) In der Dispositionsstellung der Ware (vgl. oben sub II a. E.) liegt noch keine Erklärung der Wahl.[124]) Auch kann der Käufer nicht hinsichtlich des einen Teiles der Ware Wandlung und hinsichtlich des anderen Minderung verlangen.[125]) Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen (§ 919 ABGB.) steht dem Käufer jedenfalls das Recht auf Erfüllung und Schadenersatz zu, wenn er von obigen Rechten nicht Gebrauch machen will.[126]) Daher kann der Käufer beim Gattungskaufe die Leistung von mangelfreier Ware an Stelle der gelieferten mangelhaften Ware verlangen.[127]) Dem Käufer kann aber anderseits das Recht auf Wandlung oder Minderung nicht dadurch entzogen werden, daß sich der Käufer zur Nachbesserung der mangelhaften Ware bereit erklärt[128]) und braucht der Käufer die der Bestellung nicht entsprechende Ware auch zu einem herabgesetzten Preise nicht anzunehmen.[129])

Ist die Leistung teilbar, so kann der Käufer obige Rechte nur bezüglich des mangelhaften Teiles ausüben, denn es gelangt in diesem Falle § 376 bos. HG. (= Art. 359 österr. HG.) analog zur Anwendung, da nicht angenommen werden kann, daß das Gesetz den Verkäufer, wenn er eine mangelhafte Teilleistung vornimmt, schlechter stellen wollte, als wenn er gar nicht leisten würde.[130]) Unteilbar ist eine Leistung dann, wenn sie nach Absicht der Parteien als ein wirtschaftlich untrennbares Ganzes anzusehen ist[131]), namentlich wenn ein Sortiment geliefert werden soll oder wenn eine größere Quantität von verschiedenen Qualitäten zu einem Durchschnittspreise geliefert werden soll (Staub-Pisko II Art. 347 § 13). Von diesem Gesichtspunkte aus ist daher die Frage zu entscheiden, ob in einem konkreten Falle, wenn der Kaufvertrag in Raten zu erfüllen ist und der Verkäufer eine vertragswidrige Warenrate liefert, der Käufer bezüglich der noch ausständigen Raten Wandlung verlangen kann oder nicht.[132])

Von Mängeln der Ware kann dann nicht die Rede sein, wenn die Fehler derart unbedeutend sind, daß im Handelsverkehre auf

---

[123]) Entsch. der ungar. Kurie 1152/1892.
[124]) Entsch. der ungar. Kurie 1598/1903.
[125]) Entsch. der ungar. Kurie 1152/1892.
[126]) Übereinstimmend Canstein II, S. 179.
[127]) Entsch. der königl. Tafel in Budapest 1905, II, G. 96.
[128]) Entsch. der ungar. Kurie 1781/1895.
[129]) Entsch. der ungar. Kurie 1015/1904.
[130]) In diesem Sinne AdlCl. 1055, 1526, 2259; Entsch. der ungar. Kurie 1270/1898; Staub-Pisko II, Art. 347, § 13.
[131]) RÖHG. 2, S. 306, 13, S. 355.
[132]) Der in der Entsch. der ungar. Kurie 793/1890 ausgesprochene Rechtssatz, daß in diesem Falle der Käufer bezüglich der ausständigen Raten Wandlung verlangen kann, ist daher in dieser allgemeinen Fassung nicht zutreffend.

dieselben kein Gewicht gelegt wird[133]), es wäre denn, daß die Parteien das Nichtvorkommen solcher Fehler vereinbart hätten.

Die Anwendbarkeit des § 366 bos. HG. setzt voraus, daß die bestellte Ware, wenn auch mangelhaft, geliefert wurde. Wurden aber statt der Ware Sachen geleistet, welche für den Handelsverkehr gar keinen Wert haben, also nicht als Handelsgut angesehen werden können[134]) oder wurde beim Gattungskaufe ein Handelsgut anderer Gattung, ein aliud geliefert, d. i. nach Staub-Pisko (II. Art. 347 § 12) ein solches Handelsgut, daß „die Verschiedenheit des bestellten und des gelieferten Handelsgutes so erheblich ist, daß bei vernünftiger Auffassung der Sachlage ein Kaufmann mit dieser Ware einen Versuch, diesen Vertrag zu erfüllen, nicht machen würde und von dem Käufer ein Behalten der Ware als Erfüllung dieses Vertrages absolut nicht erwartet werden kann" — so liegt überhaupt eine Lieferung der bestellten Ware nicht vor und gelangen nicht die Grundsätze des § 366 bos. HG., sondern die Grundsätze des § 371 bos. HG. (Art. 355 österr. HG.) respektive § 372 bos. HG. (Art. 356 österr. HG.) zur Anwendung.

Bei Irreführung des Käufers im Sinne der §§ 871, 872 ABGB. steht demselben auch die Klage wegen relativer Nichtigkeit des Vertrages und Schadenersatz (§ 871 ABGB.) respektive nur die Klage auf Schadenersatz (§ 872 ABGB.) zu.[135]) Dies kann wegen der längeren Verjährungsfrist für ihn unter Umständen von Wichtigkeit sein.

Der zweite Absatz des § 366 bos. HG. enthält eine Abweichung vom österreichischen Rechte. Die Bestimmungen dieses Absatzes fehlen im österreichischen Handelsgesetze. Beim Kaufe nach Probe hat sowohl nach österreichischem als nach bosnischem Rechte der Käufer, wenn er behauptet, daß nach einer bestimmten Probe verkauft wurde, dies zu beweisen. Den Verkäufer dagegen trifft in diesem Falle die Beweislast, daß die Ware dieser bestimmten Probe gemäß geliefert wurde.[136]) Kann der Käufer die Probe respektive das Muster nicht vorweisen, so wird er nach österreichischem Rechte nur dann beweisfällig, wenn es ihm nicht gelingt, den Beweis, daß Lieferung nach einer bestimmten Probe respektive einem bestimmten Muster vereinbart war, auf andere Weise zu erbringen.[137])

Das bosnische Handelsrecht geht weiter. Es statuiert im Interesse des Verkehres eine strenge Diligenzpflicht des Käufers, die Probe

---

[133]) Vgl. Staub-Pisko II, Art. 340, § 5.

[134]) Vgl. AblEl. 1352.

[135]) Vgl. Staub-Pisko II, Art. 347, § 41; Krainz-Ehrenzweig II, § 323, S. 94.

[136]) Vgl. Staub-Pisko II, Art. 340, § 6; Canstein II, S. 141, N. 33.

[137]) RG. 29, S. 88; vgl. Staub-Pisko II, Art. 340, § 8.

respektive das Muster, welche ihm mit Bezug auf den Kauf nach Probe eingehändigt wurden, auf das sorgfältigste aufzubewahren. § 366 Abs. 2 bos. HG. stellt, wie sich aus seiner kategorischen Fassung und der Vergleichung seines Wortlautes mit dem Wortlaute des § 363 ungar. und kroat. HG. ergibt (vgl. unten N. 138) die unwiderlegbare Rechtsvermutung (praesumptio juris et de jure) auf, daß probemäßig geliefert wurde, wenn der Käufer die ihm mit Bezug auf den Kaufvertrag übergebene Probe respektive das Muster durch Verschulden in Verlust geraten ließ. Es ist also in diesem Falle eine andere Beweisführung seitens des Käufers unzulässig.

Ist jedoch dem Käufer die Probe oder das Muster ohne sein Verschulden in Verlust geraten, so tritt diese unwiderlegbare Rechtsvermutung nicht ein. Es gelangen dann die oben für das österreichische Recht angeführten Grundsätze zur Anwendung und wird der Käufer auch durch andere Beweismittel dartun können, daß Lieferung nach der bestimmten Probe vereinbart war.[138])

IV. Hinterlegung der Ware und Selbsthilfeverkauf seitens des Verkäufers.

§ 369 bos. HG.[139]) lautet:

„Ist der Käufer mit der Übernahme der Ware im Verzuge, so kann der Verkäufer die Ware auf Gefahr und Kosten des Käufers bei einem Dritten hinterlegen oder auch im Sinne des § 365 verkaufen und zugleich Ersatz für den aus dem Verzuge entstandenen Schaden verlangen.

Von der geschehenen Hinterlegung oder dem Verkaufe ist der Käufer bei sonstiger Verpflichtung zum Schadenersatze sofort zu benachrichtigen."

---

[138]) § 366, Abs. 1 bos. HG. stimmt mit § 348 ungar. und kroat. HG. überein.

§ 366, Abs. 2 bos. HG. korresp. mit § 363 ungar. und kroat. HG., welcher lautet: „Wenn der Käufer das ihm übergebene Muster oder die ihm übergebene Probe nicht vorlegen kann, so wird vermutet, daß die Ware dem Muster, bzw. der Probe gemäß sei." Aus dem Umstande, daß hier nicht vom Verschulden des Käufers gesprochen und der Ausdruck „vermutet" (nicht „angenommen", wie im bos. Gesetze) angewendet wird, ergibt sich, daß das ungar. und kroat. HG. auf dem Standpunkte des österr. Rechtes steht, also hier der Käufer, welchem das Muster oder die Probe in Verlust geraten sind, durch andere Beweismittel nachweisen kann, daß Lieferung nach einer bestimmten Probe vereinbart war.

[139]) Der sonst übereinstimmende § 351 ungar. und kroat. HG. gewährt dem Verkäufer auch das Recht, die Ware in einem öffentlichen Lagerhause zu hinterlegen. Bezüglich der Durchführung des Selbsthilfeverkaufes sind dieselben Unterschiede wie oben in N. 118.

Art. 343, Abs. 2 und 3 österr. HG. lautet:

„Ist der Käufer mit der Empfangnahme der Ware im Verzuge, so kann der Verkäufer die Ware auf Gefahr und Kosten des Käufers in einem öffentlichen Lagerhause oder bei einem Dritten niederlegen. Er ist auch befugt, nach vorgängiger Androhung die Ware öffentlich verkaufen zu lassen; er darf, wenn die Ware einen Börsenpreis oder einen Marktpreis hat, nach vorgängiger Androhung den Verkauf auch nicht öffentlich durch einen Handelsmäkler oder in Ermanglung eines solchen durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten zum laufenden Preise bewirken. Ist die Ware dem Verderben ausgesetzt und Gefahr im Verzuge, so bedarf es der vorgängigen Androhung nicht.

Von der Vollziehung des Verkaufes hat der Verkäufer den Käufer, soweit es tunlich, sofort zu benachrichtigen; bei Unterlassung ist er zum Schadenersatze verpflichtet."

Nach österreichischem Rechte kann also der Verkäufer, wenn der Käufer mit der Übernahme der Ware im Verzuge ist, dieselbe auch in einem öffentlichen Lagerhause hinterlegen. In Bosnien sind öffentliche Lagerhäuser noch nicht eingeführt.

Aus der Vergleichung mit § 365 bos. HG. (vgl. den Text oben sub II) ergibt sich, daß bezüglich dieses Selbsthilfeverkaufes nach österreichischem und nach bosnischem Rechte der wesentliche Unterschied darin besteht, daß nach österreichischem Rechte vor der Vornahme des Selbsthilfeverkaufes eine vorgängige Androhung vorgeschrieben ist, nach bosnischem Rechte aber nicht.

In betreff der Art und Weise der Durchführung des Selbsthilfeverkaufes seitens des Verkäufers bestehen zwischen dem bosnischen und österreichischem Rechte dieselben Unterschiede, wie beim Notverkaufe seitens des Käufers und wird auf die diesbezüglichen Ausführungen oben sub II verwiesen.

Während in Österreich vorgeschrieben ist, daß der Verkäufer den Käufer von der Vollziehung des Selbsthilfeverkaufes soweit es tunlich, sofort zu benachrichtigen hat, d. h. soweit die Benachrichtigung ohne übermäßige Kosten und Mühe möglich ist (Staub-Pisko II Art. 343 § 19), muß nach bosnischem Rechte der Verkäufer in jedem Falle den Käufer sofort von dem vorgenommenen Selbsthilfeverkaufe verständigen.

Dieselben Unterschiede zwischen dem bosnischen und österreichischen Handelsrechte bestehen auch in betreff der Durchführung des Selbsthilfeverkaufes des Verkäufers und Verständigungspflicht gegenüber dem Käufer in dem Falle, wenn der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises im Verzuge und die Ware noch nicht übergeben ist (§ 370 bos. HG.[140]), Art. 354 österr. HG.).

---

[140]) Übereinstimmend mit § 352 ungar. und kroat. HG.

V. Die Zeit der Wahlanzeige bei Geltendmachung des einem Kontrahenten im Falle des Verzuges des Gegenkontrahenten zustehenden Wahlrechtes.

§ 372 bos. HG.[141]) lautet:

„Will ein Kontrahent statt der Erfüllung Schadenersatz fordern oder von dem Vertrage abstehen, so muß er dies dem andern Kontrahenten sofort anzeigen und ihm dabei, wenn die Natur des Geschäftes dies zuläßt, noch eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung gewähren."

Art. 356 österr. HG. stimmt mit obigem Paragraph mit der Abweichung überein, daß im österreichischen Handelsgesetz das Wort „sofort" fehlt.

Nach österreichischem Rechte braucht der Kontrahent die Wahlanzeige nicht sofort, ja nicht einmal in kurzer Zeit vorzunehmen, wodurch anderseits dem Gegenkontrahenten die Möglichkeit der Purgierung der mora offen bleibt. Allerdings riskiert er durch allzulanges Zögern mit der Wahlanzeige, daß, wenn seitens des Gegenkontrahenten die Erfüllung abgelehnt wurde, sein allzulanges Schweigen nach den Grundsätzen über Treu und Glauben als Einverständnis mit dem Gegenkontrahenten in betreff Aufhebung des Vertrages überhaupt gedeutet werden könnte.[142])

Nach bosnischem Handelsrechte dagegen muß die Wahlanzeige sofort erfolgen, widrigenfalls diese Versäumnis den Verlust des Wahlrechtes zur Folge hat, so daß dem Kontrahenten, der die Wahlanzeige nicht sofort erstattet hat, nur das primäre Recht auf Erfüllung nebst Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung übrig bleibt.

Der Ausdruck „sofort" hat dieselbe Bedeutung, wie in § 363 Abs. 1 bos. HG. (= Art. 346 österr. HG.) und wie der Ausdruck „ohne Verzug" in § 364 bos. HG. (= Art. 347 österr. HG.), bedeutet also einen Zeitraum, in welchem die Absendung der Wahlanzeige nach dem ordnungsmäßigen Geschäftsgange ohne unnötigen Aufschub (§ 904 ABGB.) möglich ist.[143])

Ein allzulanges Zögern mit der Wahlanzeige könnte überdies, ebenso wie in Österreich, unter Umständen (vgl. oben) als gänzliche Abstehung vom Vertrage gedeutet werden.

VI. Feststellung des Verzuges durch Protest.

§ 375 bos. HG.[144]), welcher im ersten Absatze mit Art. 358 österr. HG. übereinstimmt, enthält im zweiten Absatze in betreff der

---

[141]) Übereinstimmend mit § 354 ungar. und kroat. HG.

[142]) Vgl. RÖHG. 9, S. 411, 14, S. 395; RG. 32, S. 64; AblCl. 2415; Staub-Pisko II, Art. 354, § 31, Art. 355, § 32, Art. 356, § 16.

[143]) Vgl. Staub-Pisko II, Art. 346, § 2, Art. 347, § 19; RÖHG. 13, S. 366; Canstein II, S. 111.

[144]) Übereinstimmend mit § 357 ungar. und kroat. HG.

Protesterhebung seitens eines Kontrahenten im Falle des Verzuges des Gegenkontrahenten nachfolgende, im österreichischen Handelsrechte fehlende Bestimmung:

„Hinsichtlich der Protesterhebung gelten in diesem Falle die Bestimmungen des Wechselgesetzes."

Während in Österreich infolge Fehlens obiger Bestimmung nach herrschender Ansicht[145]) nur die Notare zu dieser Protesterhebung berufen sind und der Inhalt des Protestes sich nur nach den Vorschriften der österreichischen Notariatsverordnung zu richten hat, sind in Bosnien im Sinne obiger gesetzlicher Bestimmung in Verbindung mit § 87 bos. WG. zur Aufnahme des Protestes nur die Gerichte berufen und sind auf die Art und Weise der Protesterhebung, sowie bezüglich des Inhaltes des Protestes die Vorschriften der §§ 87 bis 90 bos. WG. (= Art. 87 bis 90 österr. WO.) sinngemäß anzuwenden.

VII. Vertragsmäßiges Rücktrittsrecht des Verkäufers oder Käufers.

Das bosnische Handelsgesetz enthält nachfolgende, im österreichischen Handelsgesetze fehlende Bestimmungen:

§ 377 bos. HG.[146]):

„Der Verkauf ist als ein mit auflösender Bedingung geschlossener zu betrachten, wenn die Kontrahenten übereinkommen, daß der Verkäufer vom Vertrage nach Belieben abgehen könne.

Das Recht zum Rücktritte muß in Ermanglung eines anderen Übereinkommens in drei Tagen nach dem Vertragsabschlusse ausgeübt werden."

§ 378 bos. HG.[147]):

„Mit der Geltendmachung des Rechtes zum Rücktritte verliert der Verkauf seine Rechtskraft.

In diesem Falle muß der Käufer das Kaufobjekt, der Verkäufer hingegen den Kaufschilling zurückgeben.

Wird der Gegenstand des Kaufes gar nicht oder in schlechterem Zustande zurückgegeben, so hat der Käufer den hieraus entstandenen Schaden zu ersetzen."

§ 379 bos. HG.[148]):

„Der Verkäufer kann die aus dem Vorbehalt zum Rücktritte entstehenden Rechte gegen denjenigen nicht geltend machen, der den Gegenstand vom

---

[145]) Vgl. Staub-Pisko II, Art. 358, §§ 1 bis 5; Blaschke-Pitreich, S. 392.

[146]) Übereinstimmend § 364 ungar. und kroat. HG.

[147]) Übereinstimmend § 365 ungar. und kroat. HG.

[148]) Übereinstimmend mit § 366 ungar. und kroat. HG.

Käufer redlich erworben hat; in diesem Falle kann er nur vom Käufer Schadenersatz fordern."

§ 380 bos. HG.[149]):

„Das Recht zum Rücktritte kann auch zu Gunsten des Käufers bedungen werden; er kann dasselbe aber während der im § 377 erwähnten Frist nur unter der Bedingung geltend machen, wenn er das Kaufobjekt in demselben Zustande zurückzugeben vermag, in welchem er es übernommen hat."

Das bosnische Handelsgesetz regelt hier die Rechtsverhältnisse im Falle der Vereinbarung einer Verwirkungsklausel (lex commissoria). Diese gesetzlichen Bestimmungen sind dispositiver Natur, gelangen also nur dann zur Anwendung, wenn die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Als Besonderheit gegenüber dem österr. allg. bürgerlichen Rechte erscheint die Bestimmung des § 377, Abs. 2 bos. HG., nach welcher im Zweifel die Erklärung des Rücktrittes binnen drei Tagen nach dem Vertragsabschlusse abgegeben werden muß, sowie die Bestimmung des § 380 bos. HG., nach welcher der Käufer, wenn eine Verwirkungsklausel zu seinen Gunsten vereinbart wurde, im Falle einer Verschlechterung des Kaufobjektes das Rücktrittsrecht auch innerhalb der obigen dreitägigen Frist nicht ausüben kann.

Aus § 379 bos. HG. ergibt sich, daß im Zweifel zu vermuten ist, daß trotz Vereinbarung der Verwirklichungsklausel zu Gunsten des Verkäufers nicht resolutiv bedingtes, sondern unbedingtes Eigentum an den Käufer übertragen wurde, daß also der Verkäufer, im Falle die Resolutivbedingung des Kaufvertrages durch Geltendmachung des Rücktrittsrechtes eintritt, in der Regel nicht das Kaufobjekt vindizieren kann, sondern nur seinen Gegenkontrahenten mit der Kontraktsklage auf Rückstellung des Kaufobjektes belangen kann. Dasselbe gilt auch für das österr. bürgerliche Recht.[150]) Wenn jedoch die Kontrahenten vereinbaren, daß an den Käufer nur resolutiv bedingtes Eigentum zu übergehen habe, so lebt beim Eintritte der Resolutivbedingung das Eigentumsrecht des Verkäufers ex tunc wieder auf[151]) und kann der Verkäufer daher in diesem Falle das Kaufobjekt auch vom redlichen dritten Erwerber vindizieren, es wäre denn, daß dieser das Eigentum gemäß §§ 317, 318 bos. HG. resp. 367, 371 ABGB. erworben hat.

Geschah die Veräußerung unter Vorbehalt des Eigentumsrechtes, so erlangt der Käufer suspensiv bedingtes Eigentum und enthält eine derartige Veräußerung weder eine Verwirklichungsklausel in sich noch wird eine Vermutung für eine solche durch den Eigentumsvorbehalt begründet.[152])

---

[149]) Übereinstimmend mit § 367 ungar. und kroat. HG.

[150]) Vgl. Krainz-Ehrenzweig II, § 365, S. 221 ff.

[151]) Vgl. Krainz-Ehrenzweig I, § 110, S. 292.

[152]) Vgl. Krainz-Ehrenzweig II, § 365, S. 222. Über die Verteilung der Beweislast bei der lex commissoria vgl. Unger „System" II, S. 567, Note.

Dritter Titel.

Das Kommissionsgeschäft.

I. Art. 365 österr. HG., welcher von den Pflichten handelt, die dem Kommissionär in dem Falle obliegen, wenn sich das Kommissionsgut bei der Ablieferung in mangelhaftem Zustande befindet, ordnet an, daß in diesem Falle der Kommissionär die Rechte des Kommittenten gegen den Frachtführer „oder Schiffer" zu wahren habe.

Der korrespondierende § 384 bos. HG.[153]) ordnet an, daß in diesem Falle der Kommissionär die Rechte des Kommittenten gegen den „Spediteur" oder Frachtführer zu wahren habe. Durch diese Bestimmung ergibt sich keine Abweichung vom österreichischen Rechte, da die Schiffer auch zu den Frachtführern gehören (§ 406 bos. HG. = Art. 390 österr. HG.) und sich die Pflicht des Kommissionärs, die Rechte des Kommittenten auch gegen den Spediteur zu wahren, auch nach österreichischem Rechte aus der im Art. 382 österr. HG. (= § 369 bos. HG.) dem Kommissionär auferlegten allgemeinen Pflicht zur Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes ergibt.[154])

II. Über die Unterschiede der in den §§ 384 und 385 bos. HG.[155]) (= Art. 365, 366 österr. HG.) erwähnten Notverkäufe nach bosnischem und österreichischem Rechte siehe die Ausführungen im zweiten Titel des 2. Teiles sub II.

Vierter Titel.

Das Speditionsgeschäft.

I. Der von dem Falle der seitens des Spediteurs erfolgten Vereinbarung eines Pauschalbetrages für die Versendungskosten handelnde, mit § 398 bos. HG.[156]) Abs. 2 korrespondierende Art. 384 österr. HG. enthält nachfolgenden, im bosnischen Handelsgesetze fehlenden Zusatz:

> „Er ist in diesem Falle zur Provision nur dann berechtigt, wenn vereinbart ist, daß eine solche neben den bestimmten Sätzen der Transportkosten gefordert werden könnte."

Diese Bestimmung gilt jedoch auch nach bosnischem Recht und ist selbstverständlich, da in der Vereinbarung eines Pauschalbetrages für

---

[153]) Übereinstimmend mit § 371 ungar. und kroat. HG.

[154]) Vgl. Staub-Pisko II, Art. 365, Einleitung.

[155]) Übereinstimmend mit §§ 371, 372 ungar. und kroat. HG. Über den Unterschied des Notverkaufes nach ungar. und kroat. und bos. HG. siehe oben N. 118.

[156]) Übereinstimmend mit § 385 ungar. und kroat. HG.

die Besorgung der Versendung auch die Vergütung für die eigene Mühewaltung inbegriffen ist und deshalb außer dem Falle besonderer Vereinbarung eine Provision für die eigene Mühewaltung nicht gefordert werden kann.[156a])

II. § 399 bos. HG.[157]), welcher im österr. Handelsgesetze fehlt, lautet:

„Weicht der Spediteur ohne triftigen Grund von der ihm durch den Aufgeber bezeichneten Art und Weise der Versendung ab, so haftet er auch für jeden unverschuldeten Unfall. Eine Ausnahme findet nur dann statt, wenn der Spediteur beweisen kann, daß der Schaden auch bei pünktlicher Erfüllung des Auftrages geschehen wäre."

Dieselben Grundsätze gelten aber auch für das österreichische Recht, wie sich aus den Art. 387 österr. HG. (= 404 bos. HG.), 362 österr. HG. (= 382 bos. HG.) und § 1311 ABGB. ergibt.

Gemeint sind hier nur jene Weisungen des Aufgebers, welche imperativ erteilt wurden, nicht aber die fakultativen Aufträge, von welchen der Spediteur, wenn er dies als im Interesse des Absenders gelegen erachtet und es nicht mehr möglich ist, sich diesbezüglich mit letzterem zu verständigen, abweichen kann.[158]) Im Zweifel wird vermutet, daß der Auftrag nicht imperativ, sondern fakultativ erteilt wurde.[159])

III. Art. 389 österr. HG. bestimmt, daß die Bestimmungen dieses Titels keine Anwendung auf Personen finden, welche nur die Vermittlung von Frachtgeschäften zwischen dem Absender und dem Frachtführer oder Schiffer bewirken (Frachtmäkler, Güterbestätter, Schiffsprokureure). Dieser Paragraph fehlt im bosnischen (ungar. und kroat.) Handelsgesetze. Jedoch ist das in diesem Paragraph Gesagte selbstverständlich.

[156a]) Vgl. Staub-Pisko II, Art. 384, § 5.
[157]) Übereinstimmend § 386 ungar. und kroat. HG.
[158]) Übereinstimmend Staub-Pisko II, Art. 380, § 4.
[159]) Übereinstimmend Canstein II, S. 263; Staub-Pisko a. a. O.; AdlCl. 1302.

Fünfter Titel.

Von dem Frachtgeschäfte.

Erster Abschnitt.

Im allgemeinen.

I. Verfügungsrecht über das Frachtgut.

Der von dem Verfügungsrechte über das Frachtgut handelnde § 417 bos. HG.[160]), welcher sonst mit Art. 402 österr. HG. übereinstimmt, enthält im dritten Absatze folgende, im österreichischen Handelsgesetze fehlende Bestimmung:

„Im Falle daß ein Aufgaberezepisse ausgestellt wurde, steht dieses Verfügungsrecht nur dem Besitzer des Aufgaberezepisses zu."

Während nach österreichischem Rechte der über das Frachtgut Disponierende das Aufgaberezepisse, falls ein solches ausgestellt wurde, nicht vorzuweisen braucht und es Sache des Frachtführers ist, seine Legitimation zu prüfen[161]), ist nach bosnischem Rechte die Formalität festgesetzt, daß in jedem Falle das Aufgaberezepisse vorzuweisen ist, und daß der Frachtführer ohne diese Legitimation den Weisungen des über das Frachtgut Disponierenden nicht nachkommen darf.[162])

---

[160]) Übereinstimmend mit § 404 ungar. und kroat. HG.

[161]) ROHG. 25, S. 330; Staub-Pisko II, Art. 402, § 1; vgl. AdlCl. 1932.

[162]) § 409 ungar. und kroat. HG. unterscheidet sich vom § 422 bos. HG. nur darin, daß in den dort genannten Fällen auch die Niederlegung des Frachtgutes in einem öffentlichen Lagerhause als zulässig bezeichnet wird. Letzteres bestimmt auch der korrespondierende Art. 407 österr. HG.

§ 411 ungar. und kroat. HG., welcher von dem gesetzlichen Pfandrechte des Frachtführers an dem Frachtgute handelt, unterscheidet sich vom § 424 bos. HG. und Art. 409 österr. HG. darin, daß nach ungar. und kroat. Handelsgesetze das gesetzliche Pfandrecht des Frachtführers nur so lange besteht, bis das Frachtgut an den Empfänger ausgeliefert worden ist, wogegen nach bosnischem und österreichischem Handelsgesetze dieses gesetzliche Pfandrecht auch nach der Ablieferung noch fortdauert, insofern der Frachtführer es binnen drei Tagen nach der Ablieferung gerichtlich geltend macht und das Gut noch bei dem Empfänger oder bei einem Dritten sich befindet, welcher es für den Empfänger besitzt.

In konsequenter Weise bestimmt deshalb § 414 ungar. und kroat. HG., daß das Recht auf Rückgriff gegen die Vormänner durch Ablieferung des Gutes ohne Bezahlung erlischt, während nach § 427 bos. HG. und Art. 412 österr. HG. das Erlöschen des Rückgriffsrechtes überdies noch davon abhängig ist, daß das Pfandrecht nicht binnen drei Tagen nach der Ablieferung gerichtlich geltend gemacht wird.

II. Der Ladeschein.

§ 429 bos. HG.[163]) lautet:

„Der Ladeschein, der ausdrücklich als solcher zu bezeichnen und vom Frachtführer zu unterfertigen ist, muß enthalten:

1. die Bezeichnung der zu transportierenden Güter und ihrer Menge;
2. den Namen des Frachtführers;
3. den Namen des Absenders;
4. den Namen desjenigen, an den oder an dessen Order das Gut abgeliefert werden soll. Als solcher ist der Absender zu verstehen, wenn der Ladeschein lediglich an Order gestellt ist;
5. den Ort der Ablieferung;
6. den Ort und die Zeit der Ausstellung.

Der Absender hat dem Frachtführer auf dessen Verlangen eine von ihm unterzeichnete Kopie des Ladescheines auszuhändigen."

Dieser Paragraph unterscheidet sich von dem korresp. Art. 414 österr. HG. in nachfolgendem:

1. muß nach bosnischem Rechte der Ladeschein ausdrücklich als solcher bezeichnet sein, nicht notwendig gerade im Kontexte, es genügt diese Bezeichnung z. B. in der Aufschrift. Nach österreichischem Handelsgesetze ist dies nicht vorgeschrieben.

2. Die Bestimmung in Ansehung der Fracht, welche nach Art. 414 P. 6 österr. HG. der Ladeschein enthalten soll, ist nach bosnischem Rechte nicht vorgeschrieben.

3. Nach österreichischem Rechte ist, abgesehen von der nach der Natur der Sache stets erforderlichen Unterschrift des Frachtführers, das Vorhandensein der in Art. 414 österr. HG. aufgezählten Punkte nicht strenges formelles Erfordernis für den rechtlichen Bestand der Urkunde als Ladeschein.[164])

Nach bosnischem Rechte (verb.: „der Ladeschein . . . muß enthalten") muß der Ladeschein formell alle oben aufgezählten Punkte enthalten, da er sonst nicht zu Recht bestehen würde.[165])

§ 430 bos. HG.[166]), Abs. 1 lautet:

„Der Ladeschein entscheidet für die Rechtsverhältnisse zwischen dem Frachtführer und dem Empfänger des Gutes. Die nicht in denselben aufgenommenen Bestimmungen des Frachtvertrages haben gegenüber dem Empfänger keine rechtliche Wirkung."

---

[163]) Übereinstimmend mit § 416 ungar. und kroat. HG. mit der Abweichung, daß nach letzterem der Ladeschein ausdrücklich im Kontexte (also nicht bloß z. B. in der Aufschrift) als solcher bezeichnet werden muß.

[164]) Übereinstimmend Staub-Pisko II, Art. 414, §§ 1 bis 10; Canstein II, S. 283; ROHG. 17, S. 97.

[165]) Übereinstimmend Vrbanić, S. 364.

[166]) Übereinstimmend § 417 ungar. und kroat. HG.

Art. 415 Abs. 1 österr. HG. ist mit obigem Paragraph gleichlautend, enthält aber am Schlusse noch den Satz:

„sofern nicht auf dieselben ausdrücklich Bezug genommen ist."

Aus dem Fehlen dieses Satzes im bosnischen Handelsgesetze ergibt sich nachfolgendes:

Nach österreichischem Rechte ist es zulässig, daß in dem Ladescheine auf den Frachtbrief und auf die sonstigen Vereinbarungen Bezug genommen werden kann und wenn dies geschieht, erscheinen auch diese Bestimmungen des Frachtvertrages als Bestandteile des Ladescheines und haben rechtliche Wirkung gegenüber dem Empfänger.[167])

Nach bosnischem Rechte ist eine Bezugnahme im Ladescheine auf den Frachtbrief und auf die sonstigen Vereinbarungen für das Rechtsverhältnis gegenüber dem Empfänger rechtlich bedeutungslos und ist für dieses Rechtsverhältnis nur der Inhalt des Ladescheines maßgebend.

Zweiter Abschnitt.

Abweichende Bestimmungen über die Frachtgeschäfte der Eisenbahnen.

Einleitung.

§ 435 bos. HG.[168]), welcher im österreichischen Handelsgesetze fehlt, enthält die auch für das österreichische Recht selbstverständliche Bestimmung, daß die auf die Frachtgeschäfte bezüglichen Bestimmungen des Handelsgesetzes auch in Ansehung der Frachtgeschäfte der Eisenbahnen mit den im Handelsgesetze bezüglich der letzteren festgesetzten Abweichungen zur Anwendung kommen.

Die Bestimmungen des österreichischen, ungarischen und kroatischen, sowie des bosnischen Handelsgesetzes sind gegenwärtig teilweise ersetzt[169]), insoweit es sich um den internen Eisenbahntransport handelt, durch das am 1. Januar 1910 in Kraft getretene österreichische Eisenbahnbetriebsreglement vom 11. November 1909, RGBl. Nr. 172, die ungarische (und kroatische) Eisenbahnverkehrsordnung vom Jahre 1909, welche zufolge Verordnung des Ministeriums, Z. 5592, M. J. E. 1909, am 1. Januar 1910 in Kraft getreten ist resp. das bosnisch-herzegowinische Eisenbahnbetriebsreglement (Verordnung der Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina vom 6. Dezember 1909, GVBl. Nr. 130 (GSlg. 1909, S. 751), welche ebenfalls am 1. Januar 1910 in Wirksamkeit trat. Alle

---

[167]) Vgl. Canstein II, S. 283; Staub-Pisko II, Art. 415, § 3; AblEl. 1863; RG. 14, S. 5.

[168]) Übereinstimmend mit § 422 ungar. und kroat. HG.

[169]) Vgl. Staub-Pisko II, Art. 422, § 2; Canstein II, S. 278, Note 25.

diese Betriebsreglements sind vollkommen gleichlautend und können nach dem Handels- und Verkehrsvertrage nur in gegenseitigem Einvernehmen abgeändert werden.

Der internationale Eisenbahnfrachtverkehr wurde für Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich und Ungarn, Rumänien, Rußland, Schweden und die Schweiz hauptsächlich geregelt durch das „Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr" (das sogenannte Berner Übereinkommen) vom 14. Oktober 1890 (österr. RGBl. Nr. 186 f. 1892, ungar. GA. XXV vom Jahre 1892), sowie durch die dasselbe abändernde und ergänzende Vereinbarung vom 16. Juli 1895 und das Zusatzübereinkommen vom 16. Juni 1898. Der Beitritt der bosnisch-herzegowinischen Landesbahnen zu diesem internationalen Übereinkommen wurde mit Verordnung der Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina vom 10. Dezember 1901, GVBl. Nr. 1 vom Jahre 1902 (GSlg. 1902, S. 1) kundgemacht. Ein weiteres Zusatzübereinkommen zu dem Internationalen Übereinkommen erfolgte am 19. September 1906.

Trotz dem Berner Übereinkommen blieben die Bestimmungen des Handelsgesetzes über den Eisenbahnfrachtverkehr formell aufrecht und würden dieselben auch sofort wieder in volle Wirksamkeit gelangen, wenn das Berner Übereinkommen aus irgend einem Grunde in Wegfall kommen sollte.[170])

Im nachfolgenden werden die Abweichungen dieser Partie des bosnischen und österreichischen Handelsgesetzes hervorgehoben.

I. § 436 bos. HG.[171]) weicht von dem sonst übereinstimmenden Art. 422 österr. HG. im nachfolgenden ab:

1. Während das österreichische Handelsgesetz besagt, daß eine dem Publikum zur Benützung für den Gütertransport eröffnete Eisenbahn die bei ihr angesuchte Eingehung eines Frachtgeschäftes unter den dort angeführten Voraussetzungen für ihre Bahnstrecke nicht verweigern darf, ohne jedoch vorzuschreiben, daß die Bahn verpflichtet sei, den Transport gerade auf der vom Absender gewünschten Linie ihrer Bahnstrecke auszuführen, bestimmt das bosnische Gesetz, daß die Eisenbahn (unter den gleichen Voraussetzungen, wie nach österreichischem Rechte) den Transport auf einer vom Absender bezeichneten Linie nicht verweigern darf.

2. Sowohl das österreichische als das bosnische Recht enthalten die Bestimmung, daß die Eisenbahnen nicht verpflichtet sind, die Güter zum Transporte eher zu übernehmen, als bis die Beförderung geschehen

---

[170]) Siehe die „Erläuternden Bemerkungen zu dem Entwurf eines Gesetzes, womit anläßlich des Internationalen Übereinkommens vom 14. Oktober 1890 Bestimmungen über den Eisenbahnfrachtverkehr getroffen werden". Beilage 176 zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses, XI. Session 1891, S. 4.

[171]) Übereinstimmend mit § 423 ungar. und kroat. HG.

kann. Das bosnische Gesetz enthält jedoch noch die im österreichischen Rechte fehlende Bestimmung, daß die Eisenbahnen verpflichtet sind, auf Verlangen des Aufgebers, soweit dies die Bahnräumlichkeiten zulassen, die Güter zur Aufbewahrung zu übernehmen und den Transport nach den Bestimmungen dieses Paragraphen zu bewerkstelligen.

Die Bestimmungen des obigen Paragraphen erscheinen gegenwärtig für den äußeren Verkehr durch Art. 5 des Internationalen Übereinkommens, für den inneren Verkehr durch §§ 3, 53, 63, Abs. 1, und § 67, Abs. 5 EisenbBetrRgl. ersetzt.

II. § 438 bos. HG.[172]) und Art. 424 österr. HG. bestimmen sub P. 1 übereinstimmend, daß die Eisenbahn sich bedingen kann, daß in Ansehung solcher Güter, welche nach geschehener Vereinbarung mit dem Absender in unbedeckten Wagen transportiert werden, für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der mit dieser Transportart verbundenen Gefahr entstehen kann. Hiezu enthält das bosnische Gesetz den im österreichischen Gesetze fehlenden Zusatz, daß unter der mit dieser Transportart verbundenen Gefahr eine auffallende Gewichtsabnahme und der ganze oder teilweise Verlust des Gutes nicht zu verstehen sind.

Obige gesetzliche Bestimmungen erscheinen gegenwärtig durch § 86 EisenbBetrRgl. ersetzt. Vgl. Art. 31 Intern. Übereink.

III. Art. 425 österr. HG. enthält die im korresp. § 439 bos. HG.[173]) fehlende Bestimmung, daß in Ansehung des Reisegepäckes bedungen werden kann, daß für Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck, welches nicht zum Transporte aufgegeben ist, nur gehaftet werde, wenn ein Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute nachgewiesen wird und daß dasselbe in Ansehung von Gegenständen bedungen werden kann, welche sich in Reiseequipagen befinden.

Der im bosnischen Gesetze enthaltene, im österreichischen Gesetze fehlende zweite Absatz dieses Paragraphen, nach welchem der Ablauf der Frist, binnen welcher das Reisegepäck abzufordern ist, nicht ausschließt, daß der Eigentümer sein vorhandenes Gepäck zurückfordern könne — ist selbstverständlich.

Obige gesetzliche Bestimmungen erscheinen gegenwärtig durch §§ 28, 31, 32 und 35 EisenbBetrRgl. ersetzt.

IV. § 440 bos. HG.[174]), welcher im österreichischen Handelsgesetze fehlt, bestimmt, daß, wenn das zum Transporte aufgegebene Gut oder Gepäck während des Transportes in Verlust geraten ist, der Beteiligte bei der Auszahlung des Schadenersatzbetrages sich bedingen kann, daß der in Verlust geratene Gegenstand, wenn er wieder zum Vorschein gelangt, bei Zurückerstattung des Schadenersatzbetrages von

---

[172]) Übereinstimmend mit § 425 ungar. und kroat. HG.
[173]) Übereinstimmend mit § 426 ungar. und kroat. HG.
[174]) Übereinstimmend mit § 427 ungar. und kroat. HG.

der Bahn kosten- und gebührenfrei, und zwar je nach der Wahl des Beteiligten, am Aufgabe- oder am Bestimmungsorte abgeliefert werde.

In einigen Richtungen abweichende Bestimmungen enthält § 36 EisenbBetrRgl.

Das Berner Übereinkommen enthält keine Bestimmungen über Reisegepäck.

V. § 442 bos. HG.[175]) und Art. 427 österr. HG. bezeichnen übereinstimmend die Fälle, in welchen die vertragsmäßige Beschränkung der Haftpflicht der Eisenbahn zulässig ist. Das österreichische Gesetz bestimmt, daß diese vertragsmäßige Beschränkung der Haftpflicht im Falle einer „böslichen Handlungsweise" der Eisenbahnunternehmung oder ihrer Leute nicht geltend gemacht werden kann. Das bosnische Gesetz schließt die Geltendmachung der vertragsmäßigen Beschränkung der Haftpflicht im Falle „strafbarer Fahrlässigkeit oder böser Absicht" der Eisenbahnunternehmung oder ihrer Leute aus. Der Unterschied dieser beiden Gesetzesstellen ist nur ein scheinbarer, da unter dem im österreichischen Gesetze angewendeten Ausdrucke „bösliche Handlungsweise" nicht nur böse Absicht, sondern auch eine grobe Fahrlässigkeit begriffen ist.[176])

Obige gesetzliche Bestimmungen erscheinen gegenwärtig durch §§ 89, 92 bis 95 EisenbBetrRgl. in Übereinstimmung mit dem Berner Übereinkommen ersetzt. Vgl. Art. 35 bis 42 Intern. Übereink.[177])

Sechster Titel.

Das Mäklergeschäft.

Das österreichische Handelsgesetzbuch regelt in den Art. 60 bis 84c nur die Rechtsverhältnisse der amtlich bestellten Handelsmäkler, nicht aber die der Privathandelsmäkler.

Das bosnische, ungarische und kroatische Handelsgesetz hat im Anschlusse an die Auffassung der neueren Gesetzgebungen[178]), daß die gewerbemäßige Vermittlung von Handelsgeschäften nicht als Ausübung

---

[175]) übereinstimmend mit § 429 ungar. und kroat. HG.

[176]) übereinstimmend Blaschke „Erläut. des HGB.", 3. Aufl., S. 527 und die dort zitierten Entscheidungen; Bausenwein, S. 246.

[177]) **Bemerkung.** Das ungar. und kroat. Handelsgesetz regelt noch nachfolgende, im bos. und österr. HG. fehlende Partien:
I. Lagerhausgeschäft §§ 434 bis 452;
II. Versicherungsgeschäft:
a) Allgemeine Bestimmungen §§ 453 bis 462;
b) Schadenversicherung §§ 463 bis 497;
c) Lebensversicherung §§ 498 bis 507;
d) Rückversicherung §§ 508 bis 514.
III. Verlagsgeschäft §§ 515 bis 533.

[178]) So in Belgien, Deutschland, Frankreich und Italien.

eines Amtes aufzufassen sei[179]), die Institution der amtlich bestellten Handelsmäkler nicht aufgenommen und kennt nur Privathandelsmäkler. Das bosnische Handelsgesetz enthält bezüglich derselben nachfolgende Bestimmungen:

§ 447 bos. HG.[180]):

„Die Vermittlung der Abschlüsse von Handelsgeschäften wird als Mäklergeschäft und derjenige, welcher gewerbemäßig solche Geschäfte betreibt, wird als Handelsmäkler angesehen.

Durch die übertragene Geschäftsvermittlung ist ein Handelsmäkler noch nicht als bevollmächtigt anzusehen, eine Zahlung oder eine andere im Vertrage bedungene Leistung in Empfang zu nehmen."

Der gleiche Grundsatz wurde in Art. 67, Abs. 2 österr. HG. für amtlich bestellte Handelsmäkler ausgesprochen.

Nachdem die gewerbemäßige Vermittlung von Handelsgeschäften sowohl nach bosnischem als nach österreichischem Handelsrechte ein Handelsgeschäft ist (§ 283, P. 7 bos. HG., Art. 272, P. 4 österr. HG.), so sind die Privathandelsmäkler sowohl nach bosnischem als nach österreichischem Handelsrechte Kaufleute. Deshalb sind sie, wenn sie das Steuerminimum des Art. III EinfV. zum bos. HG. resp. § 7 EinfG. zum österr. HG. zu zahlen hätten, zur Protokollierung ihrer Firma im Handelsregister verpflichtet.[181]) Sind die Geschäfte, welche die Mäkler vermitteln, keine Handelsgeschäfte, z. B. die Geschäfte der Grundstückmäkler, so sind diese Mäkler auch keine Kaufleute.[182])

Für die rechtliche Beurteilung der von den Handelsmäklern abgeschlossenen Rechtsgeschäfte sowie für die Rechte und Pflichten derselben sind, insoweit das bosnische Handelsgesetz nicht im folgenden Sonderbestimmungen enthält, in erster Linie die Vorschriften des Handelsgesetzes über Handelsgeschäfte und Kaufleute maßgebend und gelangen in zweiter Linie die Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Rechtes zur Anwendung.

Über die rechtliche Natur des Mäklervertrages siehe die Ausführungen zu § 459 bos. HG.

§ 448 bos. HG.[183]):

„Der Handelsmäkler ist gegenüber dritten zur Verschwiegenheit über die Aufträge, Verhandlungen und Abschlüsse verpflichtet, soweit nicht das Gegenteil durch die Parteien bewilligt oder durch die Natur des Geschäftes geboten ist."

---

[179]) Vgl. Randa I, S. 266.

[180]) Übereinstimmend § 534 ungar. und kroat. HG.

[181]) In Ungarn und Kroatien dann, wenn ihr Gewerbebetrieb über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht (§ 5 ungar. und kroat. HG.). Vgl. Entsch. der königl. Tafel in Budapest 4231/1877.

[182]) Vgl. Staub-Pisko II, Art. 272, § 16; Vrbanić, S. 213.

[183]) Übereinstimmend mit § 535 ungar. und kroat. HG.

Das österreichische Handelsgesetz legt die Pflicht zur Verschwiegenheit nur den amtlich bestellten Handelsmäklern auf (Art. 69 österr. HG.) und können in Österreich diese Bestimmungen auf Privathandelsmäkler nicht analog angewendet werden.[184]) Vielmehr ist nach österreichischem Rechte der Privathandelsmäkler zur Verschwiegenheit nur in den Fällen verpflichtet, in welchen er sonst die ihm obliegende Pflicht eines ordentlichen Kaufmannes verletzen würde (Art. 282 österr. HG. = § 294 bos. HG.). Nach bosnischem Rechte dagegen ist der Handelsmäkler, soweit nicht das Gegenteil durch die Parteien bewilligt oder durch die Natur des Geschäftes geboten ist, auch dann zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn er trotz Nichtwahrung der Verschwiegenheit mit seinen Pflichten als ordentlicher Kaufmann nicht in Kollision geraten würde.

§ 449 bos. HG.[185]):

„Der Handelsmäkler muß ein Tagebuch führen, in welches er alle abgeschlossenen Geschäfte täglich einzutragen hat. Die geschehenen Eintragungen hat er täglich zu unterzeichnen.

Das Tagebuch, welches gebunden, Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet und paraphiert sein muß, ist vor dem Gebrauch durch jenes Gericht zu beglaubigen, in dessen Bezirk der Handelsmäkler sein Geschäft zu führen gedenkt.

Wenn sich der Handelsmäkler ausschließlich mit der Vermittlung von Handelsgeschäften beschäftigt, so braucht er außer dem Tagebuche keine sonstigen Bücher zu führen."

§ 450 bos. HG.[186]):

„Die Eintragungen in das Tagebuch, welche in jeder lebenden Sprache geschehen können, müssen die Namen der Kontrahenten, die Zeit des Geschäftsabschlusses, die Bezeichnung des Gegenstandes und die Bedingungen des Geschäftes, insbesondere bei dem Verkaufe von Waren die Gattung und Menge derselben, sowie den Preis und die Zeit der Lieferung enthalten.

Die Eintragungen müssen nach Ordnung des Datums und ohne leere Zwischenräume erfolgen."

§ 451 bos. HG.[187]):

„Der Handelsmäkler hat bei der Vermittlung des Geschäftes mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes im Sinne des Auftrages und den Interessen der Parteien entsprechend vorzugehen. Er muß nach Abschluß des Geschäftes jeder Partei eine von ihm unterzeichnete Schlußnote, welche die als Gegenstand der Eintragung bezeichneten Tatsachen (§ 450) enthält, sofort zustellen.

---

184) Übereinstimmend Randa I, S. 276.
185) Übereinstimmend mit § 536 ungar. und kroat. HG.
186) Übereinstimmend mit § 537 ungar. und kroat. HG.
187) Übereinstimmend mit § 538 ungar. und kroat. HG.

Bei Geschäften, welche nicht sofort erfüllt werden sollen, ist die Schlußnote den Parteien zu ihrer Unterschrift zuzustellen und jeder Partei das von der anderen unterschriebene Exemplar zu übersenden.

Verweigert eine Partei die Annahme oder Unterschrift der Schlußnote, so muß der Handelsmäkler davon der anderen Partei ohne Verzug Anzeige machen."

§ 452 bos. HG.[188]):

„Der Handelsmäkler ist verpflichtet, den Parteien auf Verlangen Auszüge aus dem Tagebuche zu geben, welche alles enthalten müssen, was von dem Mäkler in Ansehung des die Parteien interessierenden Geschäftes eingetragen ist.

Dritten Personen können derlei Auszüge nur mit Einwilligung der interessierten Parteien ausgefolgt werden."

§ 453 bos. HG.[189]):

„Der Abschluß eines durch Handelsmäkler vermittelten Vertrages ist von der in den §§ 450 und 451 festgesetzten Eintragung beziehungsweise von der Aushändigung der Schlußnoten unabhängig.

Diese Tatsachen dienen nur als Beweise des Vertragsabschlusses."

Die Führung des Tagebuches, Anfertigung und Ausfolgung von Schlußnoten und Ausfolgung von Auszügen aus dem Tagebuche an die Parteien ist in Österreich nur den amtlich bestellten Handelsmäklern vorgeschrieben (Art. 71, 72, 73, 74, 76 österr. HG.), während die Privathandelsmäkler, insofern sie Vollkaufleute sind, nur zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind (Art. 28 österr. HG., § 7 EinfG. zum österr. HG.).[190])

Die Bestimmung des § 451 bos. HG., daß der Handelsmäkler zur Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes verpflichtet ist, gilt bezüglich der Privathandelsmäkler auch nach österreichischem Handelsgesetze (Art. 282 österr. HG. = § 294 bos. HG.). Mäkler, welche nicht Kaufleute, also nicht Handelsmäkler sind, haften für jedes Verschulden gemäß §§ 1295, 1297 ABGB.

§ 454 bos. HG.[191]):

„Das ordnungsmäßig geführte Tagebuch sowie die ordnungsmäßig ausgefertigte Schlußnote eines Handelsmäklers liefern für den Abschluß des Geschäftes und dessen Inhalt einen unvollständigen Beweis, welcher durch andere Beweismittel ergänzt werden kann.

Jedoch hat das Gericht nach seinem durch die Erwägung der obwaltenden Umstände geleiteten Ermessen zu entscheiden, ob der Inhalt des

[188]) Übereinstimmend mit § 539 ungar. und kroat. HG.
[189]) Übereinstimmend mit § 540 ungar. und kroat. HG.
[190]) Vgl. Staub-Pisko I, erster Zusatz zu Buch 1, S. 283, § 2.
[191]) Übereinstimmend mit § 541 ungar. und kroat. HG.

Tagebuches und der Schlußnote als Beweis anzusehen ist, ob die eidliche Bestärkung durch den Mäkler oder andere Beweise zu fordern, ob insbesondere die Weigerung, die Schlußnote anzunehmen oder zu unterzeichnen, für die Beurteilung der Sache von Erheblichkeit sei."

§ 455 bos. HG.[192]):

„Die Bestimmungen der §§ 34, 35 und 37 dieses Gesetzes finden auch auf die Tagebücher der Handelsmäkler Anwendung."

§ 456 bos. HG.[193]):

„Im Laufe eines Rechsstreites kann das Gericht die Vorlegung des Tagebuches verordnen, um dasselbe mit der Schlußnote, dem Auszuge oder anderen Beweismitteln zu vergleichen.

Der Handelsmäkler ist, bei sonstiger Anwendung der im § 23 festgesetzten Geldstrafe, zu dieser Vorlegung verpflichtet."

Gleiche Bestimmungen enthält das österreichische Handelsgesetz in Betreff der Beweiskraft der Tagebücher amtlich bestellter Handelsmäkler (vgl. Art. 77 bis 79 österr. HG.). Über die Beweiskraft der Tagebücher der Handelsmäkler gilt dasselbe, was im vierten Titel des ersten Teiles von der Beweiskraft der Handelsbücher der Kaufleute gesagt wurde, nämlich daß dieser Beweisregel in Wirklichkeit die Bedeutung einer Einschränkung der freien richterlichen Überzeugung nicht zukommt.

§ 457 bos. HG.[194]):

„Der Handelsmäkler muß, sofern nicht die Parteien ihm dieses erlassen haben oder der Ortsgebrauch mit Rücksicht auf die Gattung der Ware davon entbindet, von jeder durch seine Vermittlung nach Probe verkauften Ware die Probe, nachdem er dieselbe behufs der Wiedererkennung gezeichnet hat so lange aufbewahren, bis die Ware ohne Einwendung gegen ihre Beschaffenheit angenommen oder das Geschäft in anderer Weise erledigt ist."

Diese Vorschrift besteht in Österreich nur für die amtlich bestellten Handelsmäkler (Art. 80 österr. HG.), nicht aber für die Privathandelsmäkler. Dieselbe bezieht sich nur auf Käufe nach Probe. Nicht notwendig ist, daß der Handelsmäkler die ganze Probe in Aufbewahrung nehme, vielmehr genügt die Aufbewahrung eines solchen Teiles der Probe, daß nach demselben die Probemäßigkeit der Ware konstatiert werden kann.[195])

Während in Österreich die Nichtbefolgung dieser Vorschrift seitens des amtlich bestellten Handelsmäklers dessen Verpflichtung zum Schadenersatz (Art. 81 österr. HG.) und überdies dessen Bestrafung (Art. 84 c

[192]) Übereinstimmend mit § 542 ungar. und kroat. HG.
[193]) Übereinstimmend mit § 543 ungar. und kroat. HG.
[194]) Übereinstimmend mit § 544 ungar. und kroat. HG.
[195]) Vgl. Staub-Pisko I, Art. 80.

österr. HG.) zur Folge hat — begründet nach bosnischem Rechte die Nichtbefolgung dieser Vorschrift seitens des Privathandelsmäklers nur die Verpflichtung zum Schadenersatz. Eine Bestrafung der Handelsmäkler mit Ordnungs- oder Disziplinarstrafen ist im bosnischen Handelsgesetze, abgesehen von dem in § 456 bos. HG. angeführten Falle, nicht vorgesehen.

§ 458 bos. HG.[196]):

„Handelsmäkler, welche ihre in diesem Gesetze bestimmten Pflichten verletzen oder vernachlässigen, haften den Parteien für den hierans entstehenden Schaden."

Diese Haftung erstreckt sich stets auf Erstattung des wirklichen Schadens und des entgangenen Gewinnes (§ 295 bos. HG.).

§ 459 bos. HG.[197]):

„Der Handelsmäkler hat für seine Vermittlung Anspruch auf eine im folgenden Paragraph festgesetzte Mäklergebühr.

Diese Gebühr kann in Ermanglung eines anderen Übereinkommens dann gefordert werden, sobald das Geschäft abgeschlossen ist und wenn es ein bedingtes Geschäft war, unbedingt geworben und von dem Mäkler seiner Verpflichtung wegen Zustellung der Schlußnote Genüge geschehen ist.

Ist das Geschäft nicht zum Abschluß gekommen oder nicht zu einem unbedingten geworden, so kann für die Vermittlung keine Mäklergebühr gefordert werden."

Die vorstehenden Grundsätze gelten im Wesen auch für die Privathandelsmäkler in Österreich.

Der juristische Charakter des Mäklergeschäftes, welches eine besondere Regelung im österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche nicht erfahren hat, ist nicht, wie Dniestrzański („Das Wesen des Werklieferungsvertrages im österreichischen Rechte", 1898, S. 118) und F. Mayer („Mäkler und Agenten nach österreichischem Rechte", 1899, S. 6) annehmen (auch Krasnopolski scheint diese Ansicht zu teilen, vgl. „ObligR.", S. 432, N. 7) und auch die Praxis bisher zum größten Teile angenommen hat, der eines Lohnvertrages. Denn es fehlt diesem Vertrage das charakteristische Moment des Lohnvertrages: die Verpflichtung zu einer Dienstleistung (§ 1151 ABGB.). Das charakteristische Wesen des Mäklervertrages besteht in der Übernahme der Verpflichtung seitens des Auftraggebers, dem Mäkler, wenn auf Grund der vermittelnden Tätigkeit desselben ein Rechtsgeschäft zu stande kommen sollte, eine Provision zu leisten. Treffend bemerkt Krainz-Ehrenzweig II, § 376, S. 269 (ebenso Staub-Pisko I, S. 283), daß der Mäklervertrag der Auslobung hinsichtlich seiner Wirkungen sehr nahe steht und daß sogar der Abschluß des Mäklervertrages durch

[196]) Übereinstimmend mit § 545 ungar. und kroat. HG.
[197]) Übereinstimmend mit § 546 ungar. und kroat. HG.

eine entsprechende Auslobung geradezu ersetzt werden kann.[198]) Deshalb kann der Mäkler auf Ausübung seiner Mäklertätigkeit nicht geklagt werden[199]) und hat er auf die Provision auch dann keinen Anspruch, wenn der Auftraggeber die ihm vom Mäkler gebotene Gelegenheit zum Abschlusse des Rechtsgeschäftes ohne jeglichen Grund zurückgewiesen hat. § 1155 ABGB. ist also hier unanwendbar.[200]) Deshalb hat der Mäkler, wenn das Geschäft nicht zu stande kommt, auch keinen Anspruch für seine aufgewandte Mühewaltung[201]), ja nicht einmal auf Ersatz der Barauslagen (z. B. Insertionsgebühren)[202]), denn darin besteht sein Risiko.[203])

Andrerseits aber hat der Mäkler auch dann Anspruch auf die Provision, wenn er ohne Aufwendung besonderer Mühe einen Kauflustigen namhaft gemacht hat und mit demselben der Vertrag sofort oder sogar direkt mit der Umgehung des Mäklers seitens des Auftraggebers abgeschlossen wurde. Es kommt eben alles darauf an, ob zwischen der Tätigkeit des Mäklers und dem Abschlusse des Rechtsgeschäftes ein Kausalnexus besteht oder nicht.[204]) Von diesem Gesichtspunkte ergibt sich die richtige Beantwortung der Frage, ob in einem konkreten Falle dem Mäkler die Provision gebühre, wenn der Auftraggeber den Auftrag widerruft und dann das Geschäft unabhängig vom Mäkler abschließt.[205])

Die Provision gebührt erst dann, wenn das Geschäft tatsächlich abgeschlossen wurde und falls es bedingt — gleichgültig ob suspensiv oder resolutiv bedingt — abgeschlossen wurde, wenn es zu einem unbedingten geworden ist. Dies gilt für das bosnische Recht nach § 459, Abs. 2 bos. HG. und bezüglich der amtlich bestellten Handelsmäkler gemäß Art. 82 österr. HG. für das österreichische Recht. Krainz-Ehrenzweig a. a. O., S. 269, und Staub-Pisko I, S. 292, § 12a vertreten für das österreichische Recht bezüglich der Privathandelsmäkler

---

[198]) Ebenso GlUNF. I, Nr. 78. Über Auslobung vgl. namentlich Krainz-Ehrenzweig II, § 313, S. 53.

[199]) Übereinstimmend Krainz-Ehrenzweig a. a. O. und Staub-Pisko I, S. 286; anders F. Mayer a. a. O., S. 7.

[200]) Übereinstimmend Krainz-Ehrenzweig a. a. O.; Staub-Pisko I, S. 289; dagegen F. Mayer a. a. O., S. 11. Die richtige Auffassung vertritt GlUNF. 2754; dagegen: GlU. 12.352, GlUNF. 639, 2164.

[201]) Übereinstimmend GlUNF. 2754; ROHG. 11, S. 200; dagegen OGH. vom 5. Juni 1903, JBl. 1904, Nr. 47.

[202]) Übereinstimmend Staub-Pisko I, S. 288; vgl. ROHG. 19, S. 258.

[203]) So Krainz-Ehrenzweig a. a. O., S. 270; Staub-Pisko I, S. 288 ff.

[204]) Übereinstimmend Staub-Pisko I, S. 292, § 13, S. 293, § 14; in gleichem Sinne OGH. vom 7. November 1911, GZ. Rv III, 426/11; dagegen F. Mayer, S. 7.

[205]) Vgl. hiezu die zahlreichen, bei Manz zu § 1155 ABGB. zitierten Entscheidungen und namentlich auch die bei Staub-Pisko I, S. 293, 294 angeführten Entscheidungen.

die Ansicht, daß bei resolutiv bedingt abgeschlossenen Rechtsgeschäften die Provision sofort gebühre, jedoch bei Eintritt der Bedingung zurückzustellen sei (ebenso GllNF. V 1808; a. M. Behrend, „Lehrbuch des Handelsrechtes", § 58, Anm. 8).

Die oben dargestellte Grundform des Mäklervertrages kann jedoch durch Parteienvereinbarung eine beliebige Abänderung erfahren. So kann namentlich vereinbart werden, daß die Provision bei Anwendung einer gewissen Mühewaltung dem Mäkler selbst dann zu zahlen sei, wenn letzterer keinen Erfolg haben, also das Geschäft nicht zu stande kommen würde. Im Zweifel wird jedoch anzunehmen sein, daß es dem Auftraggeber auf den tatsächlichen Geschäftsabschluß angekommen ist und daß die Absicht, eine Abweichung von der Grundform des Mäklervertrages zu statuieren, nicht vorlag.[206])

Während in Österreich die amtlich bestellten Handelsmäkler gemäß § 69, P. 4 österr. HG. die Mäklerverrichtungen persönlich betreiben müssen und sich eines Gehilfen nicht bedienen können, ist es den Privathandelsmäklern weder nach bosnischem noch nach österreichischem Rechte untersagt, sich eines Gehilfen (sogenannter Zwischenmäkler) zu bedienen.[207])

§ 460 bos. HG.[208]):

„Die Höhe der Mäklergebühr bildet den Gegenstand des freien Übereinkommens. In Ermanglung eines solchen oder eines anderen Ortsgebrauches gebührt dem Mäkler auf Grundlage des durch das vermittelte Geschäft repräsentierten Wertes bis zu 10.000 Kronen ein halbes Perzent, über diese Summe hinaus ein viertel Perzent als Mäklergebühr.

Diese Gebühr haben die Parteien in Ermanglung eines anderen Übereinkommens oder wenn der Ortsgebrauch nicht ein anderes festsetzt, zu gleichen Teilen zu entrichten."

Auch nach österreichischem Rechte entscheidet in Betreff der Höhe der Provision in erster Linie die Vereinbarung, in Ermanglung derselben der Handelsgebrauch (Art. 290 österr. HG.); falls sich jedoch ein solcher nicht feststellen läßt, hat der Richter nach analoger Anwendung des § 1152 ABGB. die Provision zu bemessen (Staub-Pisko I, S. 287, § 6; F. Mayer a. a. O., S. 10). Haben beide Parteien die Tätigkeit des Handelsmäklers in Anspruch genommen, so ist er berechtigt, von beiden Provision zu begehren (Krainz-Ehrenzweig a. a. O., S. 270; F. Mayer, S. 7 ff.; GlU. 8906; vgl. jedoch Staub-Pisko I, S. 288, § 7) und wird sich auch hier in obenangeführter Weise bestimmen, wie viel jede Partei an Provision zu zahlen hat.

Nach bosnischem Handelsrechte haben in letzterem Falle, falls nichts anderes vereinbart wurde und auch der Ortsgebrauch nicht ab-

206) Übereinstimmend Krainz-Ehrenzweig a. a. O., S. 268 ff.
207) Übereinstimmend F. Mayer, S. 9; Staub-Pisko I, S. 286.
208) Übereinstimmend § 547 ungar. und kroat. HG.

weichend ist, die Parteien die Provision nach § 460, Abs. 2 bos. HG. zu gleichen Teilen zu entrichten. Dieser Grundsatz kommt überhaupt dann zur Anwendung, wenn es zweifelhaft ist, wer die Mäklergebühr zu bezahlen habe.[209]) Eine gleiche Bestimmung enthält Art. 83 österr. HG. bezüglich der amtlich bestellten Handelsmäkler, nach welchem aber auch besondere Bestimmungen im Börsestatute Abweichendes verfügen können.

§ 461 bos. HG.[210]) bestimmt für den Fall, wenn ein Handelsmäkler stirbt oder sein Geschäftsbetrieb aufhört, nachfolgendes:

„Wenn ein Handelsmäkler stirbt, oder wenn er sein Geschäft aufgibt oder dieses aus einem sonstigen Grunde nicht weiter betreiben kann, so ist sein Tagebuch bei jener Bezirksbehörde als Gericht zu hinterlegen, in deren Sprengel der Handelsmäkler sein Geschäft betrieben hat."

Gegenwärtig hat diese Hinterlegung bei den (jetzt selbständigen) Bezirksgerichten zu erfolgen.

Eine ähnliche Bestimmung enthält Art. 75 österr. HG. bezüglich der amtlich bestellten Handelsmäkler.

Aus obiger Bestimmung des bosnischen Handelsgesetzes ergibt sich, daß der Handelsmäkler das Tagebuch nicht bloß, wie ein Vollkaufmann die Handelsbücher, durch zehn Jahre (§ 32 bos. HG. = Art. 33 österr. HG.), sondern so lange aufzubewahren verpflichtet ist, als er sein Geschäft betreibt.

---

[209]) Vgl. Vrbanić, S. 325.
[210]) Übereinstimmend § 548 ungar. und kroat. HG.

Alphabetisches Sachregister.

Mit den arabischen Ziffern wird die Zahl der Seite bezeichnet.

A.

Abänderung des Gegenstandes der Unternehmung bei Aktiengesellschaften, nach österr. R., 176; nach bos., ungar. und kroat. R., 177.
Abfertigung, Exekution auf die, eines Handlungsgehilfen, 101.
Abschließung der Handelsgeschäfte, 300 ff.
Absolute Handelsgeschäfte, 275.
Abstimmung in der Generalversammlung der Aktiengesellschaft. 172 ff.
actio quanti minoris, 319.
— redhibitoria, 319.
Adressenschreiber, der auf einige Tage aufgenommene, ist kein Handlungsgehilfe, 57.
Advokaten, Parteienvertretung durch, in Bagatellsachen, 35.
Änderung der Eintragungen im Handelsregister bei einer offenen Handelsgesellschaft, 110 f.
Agent ist kein Handlungsgehilfe, 57.
Aktien, Amortisierung der eigenen, 201.
— Anspruch auf Rückzahlung des auf die, eingezahlten Betrages, 150.
— Ausgabe von, vor der Eintragung und Kundmachung der Aktiengesellschaft, 146 f.
— Auslosung der, 201 f.
— Einzahlung auf die gezeichneten, 129.
— Emission neuer, 149.
— Emission von, über dem Nominalwerte, 126.
— Emission von, unter dem Nominalwerte, 126.
— Erwerb eigener oder Annahme in Pfand, 147 f.
— Form der Aufforderung zur Einzahlung auf die, 158.
Aktien, Hinterlegung der, zwecks Ausübung des Stimmrechtes, 174.
— Mindestnennbetrag von, 126 f.
— Nachlaß der, auf die ausständigen Teilzahlungen, 201.
— Reduktion des Nominalwertes der, 201.
— Rückerwerbung der eigenen, 201.
— Rückzahlung der, in barem Gelde, 201.
— Übertragung der, 159 ff.
— Übertragung von auf den Inhaber lautenden, 159 f.
— Übertragung von auf Namen lautenden, 160 ff.
— Übertragung von, durch Indossament, 162 f.
— Veräußerungsverbot von, 161 f.
— Verfall der, 158 f.
— verschiedener Gattung, 151.
— Vorbezugsrecht auf neu zu begebende, 149.
— Zusammenlegung von, 126.
Aktienanteile, 151.
Aktienanweisungen, 150.
Aktienbuch, Eintragung der Aktien in das, 162.
— gehört zu den Handelsbüchern, 44.
Aktienformular, Inhalt des, 147.
Aktienkapital, 140.
— der Versicherungsgesellschaften, 141.
Aktiengesellschaft, 122 ff.
— Auflösung der, 195 ff.
— Begriff der, 125.
— Bilanz der, 193 ff.
— Direktion der, 178 ff.
— Einstellung der Tätigkeit der, durch die Landesregierung, 209.
— Eintragung der, in das Handelsregister, 141 ff.

Aktiengesellschaft, Erhöhung des Nominalwertes der Aktien bei der, 125 ff.
— Errichtung der, 127 ff.
— Firma der, 15.
— Fusion der, 200.
— Generalversammlung der, 166 ff.
— Konzessionserteilung an die, 205 ff.
— Handhabung des Aufsichtsrechtes der Regierung über die, 207 f.
— Inhalt des Gesellschaftsvertrages, 137.
— Liquidation der, 197 ff.
— Rechnungslegung bei der, 187 f.
— Reduktion des Stammkapitals der, 201 f.
— staatliche Genehmigung der, 125.
— Strafbestimmungen bei der, 203 ff.
— Vertretung der, in Prozessen gegen die Mitglieder der Direktion und des Aufsichtsrates, 187.
Aktienregulativ, Wesen des österreichischen, 123 f.
Aktientilgungsfonds, 202.
Aktienzeichnung, 128 f.
— durch Bevollmächtigte, 130.
Aktionäre, Anspruch der, auf Zinsen und Dividenden, 151 f.
— Klagerecht der, gegen Beschlüsse der Generalversammlung, 165 f.
— Legitimation der, bei der Generalversammlung, 174.
— Minoritätsrecht der, auf Einberufung der Generalversammlung, 170 f.
— Minoritätsrecht der, auf Prüfung der Geschäftsgebarung, 165 f.
— Rechtsverhältnisse der, 150 ff.
— Vertretung der, in der Generalversammlung, 169 f.
Aliud, Begriff des, 321.
Alkoholische Getränke, Geschäfte mit selbsterzeugten, als Handelsgeschäfte, 276.
Allgemeine österreichische Bodenkreditanstalt, Beweis durch die Hauptbücher u. Buchauszüge der, 43.
Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch Österreichs als Hilfsquelle des bosnisch-herzegowinischen Handelsrechtes, 3 f.
Amortisierung der eigenen Aktien, 201.
Anfechtung von Handelsgeschäften auf Grund des Wuchergesetzes, 283.
Angabe, 282.
Angeld, siehe Angabe.
Anmeldung der Aktiengesellschaft behufs Eintragung im Handelsregister, Nachweise bei der, 143 ff.
— der Auflösung der Aktiengesellschaft beim Registergerichte, 196.
— der Auflösung der Genossenschaft beim Registergerichte, 253.
— der Forderungen gegen die aufgelöste Aktiengesellschaft, 197.
— der Genossenschaft behufs Eintragung im Handels-(Genossenschafts-)register, 218 ff.
Annahme, wann das Schweigen als die, eines Auftrages oder Antrages gilt, 301 ff.
Annahmeerklärung einer Offerte durch konkludente Handlungen, 300.
Anschaffung, Begriff der, 276.
Ansprüche der ausgeschiedenen Genossenschafter, 231.
— des Handlungsgehilfen bei Konkurseröffnung über das Vermögen des Prinzipals, nach österr. R., 91; nach bos. und kroat. R. 93 ff.
— des Handlungsgehilfen bei vorzeitiger grundloser Entlassung, nach bos. R. 62, 68 ff.; ungar. und kroat. R. 60 ff.; österr. R. 85 f.
— des Prinzipals bei vorzeitigem, grundlosem Rücktritte des Handlungsgehilfen, nach bos., ungar. und kroat. R., 70, nach österr. R., 85.
Antrag durch konkludente Handlungen, 303.
— wann das Schweigen als Annahme eines, gilt, 301 ff.
Anvertraute Sachen, Eigentums- und Pfandrechtserwerb an, 293 f.
Anweisungen, kaufmännische, 288 ff.
Apotheken, Anwendung der gewerblichen Vorschriften auf in, angestellte Handlungsgehilfen, 58.
Apothekenpersonal, Anwendung der Apothekenordnung auf die Dienstverhältnisse des, 58.
Apports bei der Aktiengesellschaft, 133 f.
— — Kundmachung der, 142.
Arabische Schrift, Namensfertigung in, 21.
Arbeiter, Begriff der, 97.
Arbeiterkrankenversicherung, 74.
Arbeitsbücher der Handlungsgehilfen als Ausweise derselben nach ungar. und kroat. R., 67.
Arrha, siehe Angabe.

Assistenten in Apotheken, die Dienstverhältnisse der, 58.
Aufbewahrung der Bücher der aufgelösten Aktiengesellschaft, 200.
Aufgaberezepisse, Pflicht zur Vorweisung des, seitens des über das Frachtgut Disponierenden, 329.
Aufhebung der Generalversammlung der Aktiengesellschaft, 169.
Auflösung der Aktiengesellschaft, 195 ff.
— — Anmeldung der, beim Registergerichte, 196.
— — Aufforderung der Gläubiger nach der, 198.
— — die Vereinigung sämtlicher Aktien in einer Hand ist kein Grund zur, 196.
— — durch Erkenntnis der Aufsichtsbehörde, besondere Bestimmungen im Falle der, nach bos. R., 202.
— — durch Verfügung (Erkenntnis) der Verwaltungsbehörde in Österreich, 181, 209; in Bosnien, 209.
— — Gründe zur, 195 f.
— — Verlegung des Sitzes ins Ausland ist kein Grund zur, 196.
— — Verlust des ganzen Vermögens ist kein Grund zur, 196.
— — Veröffentlichung der, 197.
— — Verteilung des Vermögens nach der, 198.
— — Vorgang bei nach der, und Liquidationsbeendigung vorgefundenem Vermögen, 199 f.
— der Genossenschaft, 251 ff.
— — Anmeldung der, zur Eintragung im Handelsregister (Genossenschaftsregister), 253.
— — durch Fusion, 251, 256.
— — durch Verfügung der Verwaltungsbehörde (in Österreich), 251, 266; gerichtliche Entscheidung (in Ungarn und Kroatien), 251; Erkenntnis der Regierung (in Bosnien), 251, 266.
— — Gründe der, 251.
— — Kundmachung der, 253.
— der offenen Handelsgesellschaft, 116.
— — rechtliche Wirkung der, gegenüber Dritten, 117.
— — Vorgang bei nach der, und Liquidationsbeendigung vorgefundenem Vermögen, 199 f.
— des Dienstverhältnisses des Handlungsgehilfen, vorzeitige, nach bos., ungar. und kroat. R. 61 ff., nach österr. R., 84 f.
Auflösung des Lehrverhältnisses des Handlungslehrlings, 73 f.
Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft, Bericht des, an die Generalversammlung, 191.
— — Berufung der Generalversammlung durch den, 191.
— — Bestellung und Enthebung des, 188 ff.
— — Bestrafung der Mitglieder des, 204.
— — Einvernehmung zwischen Direktion und, 191.
— — Entlohnung des, 189 f.
— — Funktionsdauer des, 189 f.
— — Haftung der Mitglieder des, 192 f.
— — Haftung des, für die gesetzmäßige Verteilung des Vermögens, 198 f.
— — Minoritätsrecht der Aktionäre bei Bestellung des, nach österr. Akt. Regul., 189 f.
— — Pflicht des, zur Überwachung während der Liquidation, 197.
— — Rechte und Pflichten des, 191 ff.
— — Unzulässigkeit der Bestellung zum Mitgliede des, 191 f.
— der Genossenschaft, 247 ff.
— — Haftung der Mitglieder des, 249.
— — Haftung des, für die Richtigkeit der Bilanz, 249.
Aufsichtsrecht der Regierung über Aktiengesellschaften, Handhabung des, 207 f.
— — über Genossenschaften, Handhabung des, 266.
Auftrag, 288.
— an zur Besorgung bestimmter Geschäfte öffentlich bestellte Personen, Rechtswirkung des Schweigens auf einen, 303.
— Begriff des, 301.
— fakultativer, an den Spediteur, 328.
— imperativer, an den Spediteur, 328.
— wann das Schweigen als Annahme eines, gilt, 301 ff.
Ausgabe von Aktien vor der Eintragung und Kundmachung der Aktiengesellschaft, 146 f.
Ausgeschiedene Genossenschafter, Ansprüche der, 231.
— — Haftung der, 230 f.
Ausländische Aktiengesellschaften und Genossenschaften, die rechtliche Stellung der, 267 ff.

Ausländische Aktiengesellschaften und Genossenschaften die Rechtsfähigkeit der, 267; Parteifähigkeit der, 267.
— — (nichtösterreichische und nichtbosnische), Zulassung der, zum Geschäftsbetriebe in Ungarn und Kroatien, 272.
— — (nichtösterreichische und nichtungarische), Geschäftsbetrieb der, in Bosnien, 274.
— — (nichtungarische und nichtbosnische), Zulassung der, zum Geschäftsbetriebe in Österreich, 272.
— Gesellschaften, Begriff der, 267.
— Handelsregister, 34 f.
— Versicherungsgesellschaften, (nichtösterreichische und nichtungarische), Geschäftsbetrieb der, in Bosnien, 272 ff.
Auslegungsregeln bei Handelsgeschäften, 276 f.
Auslobung, Ähnlichkeit des Mäklervertrages mit der, 339.
Auslosung der Aktien, 201 f.
Ausscheiden des Gesellschafters einer offenen Handelsgesellschaft auf Verlangen des Gläubigers, 117.
Ausschließung der Genossenschafter, 229 f.
Austritt der Genossenschafter, 228 ff.
— — nur hinsichtlich eines oder mehrerer Geschäftsanteile, 231 f.
— — Unzulässigkeit des, während der Dauer der Liquidation, 255.
Austrittsgeld bei Genossenschaften, 229.
Auszüge aus dem Tagebuche des Handelsmäklers, 337.

B.

Bagatellsachen, Kompetenz, 35.
Banken, Anwendung der gewerblichen Vorschriften auf bei, angestellte Handlungsgehilfen, 58.
Bauzinsen, 152.
Beamte, Bagatellgerichtsbarkeit über, 35.
— der Aktiengesellschaft, 187.
— Gewerbebetrieb eines, 10.
Beanständete Ware, Notverkauf von, durch den Käufer, 316 ff.
Bearbeitung und Verarbeitung, Begriff der, 275 f.
Berechnung der Verjährungszeit der Klagen gegen die Gesellschafter nach Auflösung der offenen Handelsgesellschaft, 119.
Bergwerke als Einlagen bei Gründung einer Aktiengesellschaft, 134.
Berner Übereinkommen, 332.
Bericht des Aufsichtsrates der Aktiengesellschaft an die Generalversammlung, 191.
Beschlüsse der Generalversammlung der Aktiengesellschaft, Verweigerung der Eintragung der, im Handelsregister, 173.
Beschlußfähigkeit der Generalversammlung der Aktiengesellschaft, 174.
— — der Genossenschaft, 240.
— der konstituierenden Generalversammlung der Aktiengesellschaft, 133.
Beschlußfassung der Generalversammlung der Genossenschaft, erforderliche Stimmenmehrheit zur, 240.
Beschränkung der Haftpflicht der Eisenbahn, Unzulässigkeit der Geltendmachung der vertragsmäßigen, 334.
— der Vertretungsbefugnis der Direktion der Aktiengesellschaft 184.
Besetzung der erledigten Stellen von Direktionsmitgliedern der Aktiengesellschaft, 187.
Besondere Vorteile, bei der Gründung der Aktiengesellschaft gewährte, 133 f.
— — Kundmachung der bei Gründung der Aktiengesellschaft gewährten, 142.
Bestellungen, das Aufsuchen von, durch Gewerbetreibende, 51.
Bestrafung der Direktionsmitglieder der Aktiengesellschaft, 203 ff.; der Gründer, der Mitglieder des Aufsichtsrates, des zur Einberufung der Generalversammlung verpflichteten Organs, der Liquidatoren, 204.
— des Handelsmäklers, 338 f.
Betriebskrankenkasse, 74.
Bevollmächtigte, Aktienzeichnung durch, 130.
— der Aktiengesellschaft, 187.
— der Aktionäre bei der Generalversammlung, 169.
Beweiskraft der Handelsbücher, 38 ff.
— der Tagebücher und Schlußnoten des Handelsmäklers, 337 f.

Bilanz, gehört zu den Handelsbüchern 44.
— Recht des Commis intéressé auf Vorweisung der, 59.
— der Aktiengesellschaft, Aufstellung der, 193 ff.
— — Haftung für die richtige Aufstellung der jährlichen, 195.
— — Veröffentlichung der jährlichen, und Vorlage an das Gericht, 188.
— — Vorlage der jährlichen, an die Landesregierung, 208.
— der Genossenschaft, Aufstellung der, durch die Liquidatoren, 256.
— — Einreichung der, beim Gerichte, 247.
— — Haftung der Direktion und des Aufsichtsrates für die Richtigkeit der, 249.
— — Veröffentlichung der, 246.
— — Vorlage der, an die Regierung, 247.
Börsenpreis, Notverkauf beanständeter Ware, die einen, hat, 317.
Bosnisch-herzegowinische Aktiengesellschaften und Genossenschaften, Zulassung der, zum Geschäftsbetriebe in Österreich, Ungarn und Kroatien, 267 ff.
— Versicherungsgesellschaften, Geschäftsbetrieb der, in Österreich, Ungarn und Kroatien, 269 f.
Bruderladen, 74.
Buchauszug, Recht des provisionsberechtigten Handlungsgehilfen auf Vorlegung eines, 59 f.
Buchhalter ist kein gewerblicher Hilfsarbeiter, 56.
Buchforderungen Verpfändung von, 294 f.
— Zession von, 295.
Bücher der Aktiengesellschaft, Aufbewahrung der, nach der Auflösung, 200.
— — Führung der, 187.
— der Genossenschaft, Aufbewahrung der, 256.
— — Beweiskraft der, 247.
— — Führung der, 246.

C.

Chemiker ist kein gewerblicher Hilfsarbeiter, 56.
Code de commerce, 1.
Commis intéressé, Anspruch des, auf Einsicht in die Handelsbücher und Vorweisung der Bilanz, 59.

D.

Dampfsägen, Anwendung der gewerblichen Vorschriften auf bei, angestellte Handlungsgehilfen, 58.
Dampfschiffahrtsunternehmungen, Anwendung der gewerblichen Vorschriften auf bei, angestellte Handlungsgehilfen, 58.
Daraufgabe, siehe Angabe.
Dauer der Aktiengesellschaft, Abänderung der Statuten in Betreff der, 177.
Dauerndes Dienstverhältnis, Begriff des, der Handlungsgehilfen, 100 f.
Decharge, Erteilung der, durch die Generalversammlung der Aktiengesellschaft, 167.
Dienstboten, Zuständigkeit in Streitigkeiten zwischen Dienstgebern und, 97.
Dienstvertrag, wichtige Gründe für den Handlungsgehilfen zum vorzeitigen Rücktritte vom, nach bos., ungar. und kroat. R. 62 f.; nach österr. R. 84 f.
Dienstzettel nach dem österr. HGB., 80.
Direktion der Aktiengesellschaft, 178 ff.
— — Anmeldung der Mitglieder der, behufs Eintragung im Handelsregister, 179.
— — Beschränkungen der Vertretungsbefugnis der, 184.
— — Einvernehmen zwischen der, und dem Aufsichtsrat, 191.
— — Ernennung und Enthebung der, 178 f.
— — Firmazeichnung durch die, 179.
— — Funktionsdauer der Mitglieder der, 178.
— — Konkursanmeldung durch die, 180.
— — Rechten und Pflichten der, 179 ff.
— — Vertretungsbefugnis der, 181.
— — Zeugeneinvernehmung der Mitglieder der, als Partei in Gesellschaftsprozessen, 180.
— der Genossenschaft, 242 ff.
— — Haftung der, für die Richtigkeit der Bilanz, 249.

Direktion der Genossenschaft, Vertretungsbefugnis der, 243.
Direktionsmitglieder der Aktiengesellschaft, Besetzung von erledigten Stellen der, 187.
— — Bestrafung der, 203 ff.
— — Haftung der, 181 ff.
— — Niederlegung der Stellen seitens der, 186 f.
— — Unzulässigkeit der Bestellung zu, 191 f.
— — Verantwortlichkeit der, für Beschlüsse und Verfügungen der Direktion, 185 f.
— der Genossenschaft, Einvernahme der, als Zeugen, 243.
Direktionsrat bei Aktiengesellschaften, 183 f.
Dispositionsstellung der Ware, 318.
Distriktskrankenkasse, 74.
Dividenden, Anspruch der Aktionäre auf, 151 f.
— der Aktiengesellschaften, Rückzahlung von erhobenen, 158.
Druckschriften, Vertrieb von, 52.

E.

Editionspflicht der Handelsbücher, 44.
Ehegattin als Bevollmächtigte in Bagatellsachen, 35.
„Ehestens", Auslegung der Bezeichnung, 315.
Eigene Aktien, Erwerb oder Nehmen in Pfand von, 147 f.
Eigentumserwerb an Inhaberpapieren, 294.
— infolge Veräußerung und Übergabe seitens eines Kaufmannes, 292 ff.
Eigentumsrecht, 292 ff.
Einberufung der Generalversammlung der Aktiengesellschaft, 166 f.
Einlage, Verzinsung der, des Gesellschafters einer Gelegenheitsgesellschaft, 109 f.
— Verzinsung der, des Gesellschafters einer offenen Handelsgesellschaft, 112.
Einstellung der Tätigkeit der Aktiengesellschaften durch die Landesregierung, 209.
Eintragung der Aktiengesellschaft im Handelsregister, Erzwingbarkeit der, 145 f.
Eintragung der Aktiengesellschaft im Handelsregister, Geschäftsbetrieb vor der, 146 f.
— Genossenschaft im Handelsregister (Genossenschaftsregister), 218 ff.
Eintritt von Genossenschaftern, 215.
— — Unzulässigkeit des, während der Dauer der Liquidation, 255.
Einvernehmen zwischen Direktion und Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft, 191.
Einzahlung auf Aktien bei der Zeichnung, 129.
— — Form der Aufforderung zur, 158.
— — Mindestbetrag der, vor Eintragung der Aktiengesellschaft, 143 f.
— — von Versicherungsanstalten, 144.
— auf das Stammkapital der Aktiengesellschaft, Anmeldung jeder weiteren, beim Registergerichte, 144.
Einzelangriff der Genossenschaftsgläubiger gegen die Genossenschafter, 226.
Eisenbahn, Haftung der, bei Transport von Gütern in unbedeckten Wagen, 333.
— — für Verlust und Beschädigung von Reisegepäck, 333.
— — für zum Transport aufgegebene Güter, 333 f.
— Unzulässigkeit der Geltendmachung der vertragsmäßigen Beschränkung der Haftpflicht der, 334.
— Verpflichtung der, zur Übernahme von Gütern zur Aufbewahrung, 333.
Eisenbahnbetriebsreglement, bos., österr., ungar. und kroat., 331 f.
Emission neuer Aktien, 149.
— von Aktien unter dem Nominalwerte 126; über dem Nominalwerte, 126.
— von Inhaberaktien, 150.
— von Pfandbriefen, 153 f.
— von Teilschuldverschreibungen, 155.
„Ende des Monates", Auslegung der Bezeichnung, 315.
Endgültige Bewilligung zur Errichtung der Aktiengesellschaft, 129.
Entlassung, Ansprüche des Handlungsgehilfen bei vorzeitiger, nach bos. R., 62, 68 ff.; ungar. u. kroat. R., 60 ff.; österr. R., 85 f.

Entwurf eines Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften v. J. 1911, 211.
Erben der ausgeschiedenen Genossenschafter, Ansprüche der, 231.
— des Handlungsgehilfen, Zuständigkeit für Klagen der, 99.
Erfüllung der Handelsgeschäfte, 304 ff.
— des Vertrages an mehreren Orten, 315.
— Recht des Käufers auf, bei mangelhafter Ware, 320.
Erfüllungsort, 304 ff.
— Vereinbarung des, 311.
Erfüllungszeit, 315.
— richterliche Bestimmung der, 315.
Erledigte Stellen von Direktionsmitgliedern der Aktiengesellschaft, Besetzung von, 187.
Erlöschen der Mitgliedschaft durch den Tod des Genossenschafters, 228 f.
— des Dienstverhältnisses der Handlungsgehilfen durch Aufhören des Gewerbebetriebes oder durch den Tod des Handlungsgehilfen, 67 ff.
Ernte, Veräußerung der, ist kein Handelsgeschäft, 276.
Errichtung der Aktiengesellschaft, 127 ff.
— der Genossenschaft, 213 ff.
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, siehe Genossenschaften.
Erzwingbarkeit der Eintragung der Aktiengesellschaft im Handelsregister, 145 f.
— der Eintragung der Genossenschaft, 223.
Exekution auf Darlehensforderungen, welche als Kaution für ausgegebene Pfandbriefe dienen, 154.
— auf das Guthaben des Genossenschafters, 234 f.
— auf die Dienstbezüge der Handlungsgehilfen, 100 ff.
— gegen den Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, 117.
— auf den Geschäftsanteil des Genossenschafters durch öffentliche Feilbietung, 238.
— — — durch Pfändung und zwangsweise Einantwortung, 235 ff.
Exekutionsführung auf das Honorar des Gesellschafters einer offenen Handelsgesellschaft, 114.
— direkte, der Genossenschaftsgläubiger gegen die Genossenschafter, 227.
Exekutivkomitee bei der Aktiengesellschaft, 178.
Expedient ist kein gewerblicher Hilfsarbeiter, 56.

F.

Fabriksarbeiter sind keine Handlungsgehilfen, 57.
Faktor ist kein gewerblicher Hilfsarbeiter, 56.
Faktura, rechtliche Bedeutung des Nichtbeanstandens einer, mit Fakturaklauseln versehenen, 303.
Fakturaklausel als Antrag, 303.
— Begründung des Gerichtsstandes durch eine, 313 f.
Fakturengerichtsstand, 313.
Fakultative Aufträge an den Spediteur, 328.
Faustpfand, Benachrichtigung der Konkursmasse von dem Verkaufe des, 297.
— Realisierung des, im Wege des Gerichtes, 295 f.
— Realisierung des, ohne gerichtliches Verfahren, 296 f.
Firma, Andeutung des Gesellschaftsverhältnisses in der, 17.
— Anzeigepflicht an das Steueramt und die Militär-Postämter in Betreff jeder, 36.
— auf welche Kaufleute die Vorschriften über die, Anwendung zu finden haben, 5 ff.
— der Aktiengesellschaft, 15.
— der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft, 15.
— des Kaufmannes nach aufgehobenem Konkurse, 34.
— des Kaufmannes nach dem Zwangsausgleich, 34.
— eines protokollierungspflichtigen, aber nicht protokollierten Kaufmannes, 17.
— Einfluß der Protokollierung der, auf die Berechtigung zur Bestellung eines Prokuristen, 46 ff.
— Eröffnung des Konkurses nach Löschung der, im Handelsregister, 33.
— Gebrauch des Anfangsbuchstabens des Vornamens in der, 17.
— geistlicher Korporationen, 36 f.
— Geldstrafen in Firmensachen, 31.
— serbisch-orthodoxer Klöster, 36 f.
— unentgeltliche Löschung der, im Handelsregister, 37.

Firma Veräußerung einer, abgesondert vom Handelsgeschäfte, 16.
— Wirksamkeit der Eintragung der Änderung der, im Handelsregister, 21.
Firmaprotokollierung, Einfluß der, auf die Eröffnung des Konkurses, 33 f.
— Einfluß der, auf die Rechte der offenen Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft, 108.
— unmittelbare Gebühren von der, 36.
Firmaprotokollierungsgesuche, Gebührenfreiheit der den, beigesetzten Identitätsbestätigungen, 37.
— Stempelbehandlung der, 37.
Firmazeichnung einer offenen Handelsgesellschaft bei Kollektivvertretung und Schreibunkundigkeit eines Gesellschafters, 19 f.
— durch die Direktion der Aktiengesellschaft, 179.
— Kundmachung der, bei den Aktiengesellschaften, 142.
— schreibunkundiger Kaufleute, 18 ff.
Form der vertragsmäßigen Verpfändung, 294 f.
Frachtbrief, Bezugnahme im Ladeschein auf den, 331.
Frachtführer, Dauer des gesetzlichen Pfandrechtes des, 329.
— Erlöschen des Rechtes des, auf Rückgriff gegen die Vormänner, 329.
— Unverkürzbarkeit des gesetzlichen Pfandrechtes des, durch früher erworbene dingliche Rechte, 292 f.
Frachtgeschäft, 329 ff.
— der Eisenbahnen, 331 ff.
Frachtgut, Verfügungsrecht über das, 329.
Frauen als Handlungsgehilfen, Maßnahmen bezüglich der, rücksichtlich der Sittlichkeit, 65, 83.
— Verwendung von, in Gewerbebetrieben, 71.
— Wechselfähigkeit der, 31 ff.
Fürsorgepflicht des Prinzipals, 65, 82 f.
Fuhrleute, Erlangung der Vollkaufmannsqualität, 5 ff.
Fusion der Aktiengesellschaft, 200.
— — erforderliches Stimmenverhältnis für den Beschluß über die, 177.
— der Genossenschaft, 251, 256.

G.

Gebühren für die Eintragung der Gesellschaftsfirmen in das Handelsregister, 36.
— für Firmaprotokollierungsgesuche, 37.
— unmittelbare, von Firmaprotokollierungen, 36.
Gebührenfreiheit der Identitätsbestätigungen bei Firmaprotokollierungsgesuchen, 37.
— siehe auch Stempelfreiheit.
Gegenstand der Unternehmung bei, Aktiengesellschaften, Abänderung des nach österr. R., 176, nach bos., ungar. und kroat. R., 177.
Gehilfen des Handelsmäklers, 341.
Geistliche, Gewerbebetrieb der, 10.
— Korporationen, Protokollierung und Firmazeichnung der Handelsfirmen der katholischen, 36.
Geldabsendung ist noch keine Zahlung, 311 ff.
Gelegenheitsgesellschaft, 109 f.
— Honorar der Mitglieder einer, 110.
— Verzinsung der Einlagen bei der, 109 f.
Geldforderungen, Kompetenz bei Einklagung der, des Kaufmannes, 305 ff.
Geldstrafen bei Aktiengesellschaften, bei unterlassener Eintragung im Handelsregister, 147.
— wegen Außerachtlassung der Bestimmungen hinsichtlich der Firmaeintragung oder unbefugten Gebrauches einer Firma, 31.
Geldzahlungen, Erfüllungsort bei, 304 ff.
„Gelegentlich", Auslegung der Bezeichnung, 315.
Gemeinsamer Bevollmächtigter mehrerer Aktionäre zur Ausübung des Stimmrechtes, 174.
Gendarmerie, Bagatellgerichtsbarkeit über Personen der, 35.
Genehmigung, staatliche, der Aktiengesellschaft, 125.
— der Regierung, Generalversammlungsbeschlüsse, welche der, bedürfen, 175 ff.
Generalhandlungsbevollmächtigter, ein Fall des Nichtbestehens des Konkurrenzverbotes für den, 49 f.
Generalhandlungsvollmacht, Begriff der, 47.
Generalversammlung der Aktiengesellschaft, 166 ff.

Generalversammlung der Aktiengesellschaft, Abstimmung durch Strohmänner in der, 170.
— — Abstimmung in der, 172 ff.
— — Aufhebung der, 169.
— — Ausübung des Stimmrechtes in der, 168.
— — Berufung der, durch den Aufsichtsrat, 191.
— — Beschlüsse der, welche der Genehmigung der Regierung bedürfen und in das Handelsregister einzutragen sind, 175 ff.
— — Beschlußfähigkeit der, 174.
— — Einberufung der, 166 f.
— — Gegenstände, welche nach bos., ungar. und kroat. R. der Beschlußfassung der, entzogen sind, 177.
— — Klagerecht der Aktionäre auf Anfechtung der Beschlüsse der, 165 f.
— — konstituierende, 132 f.
— — Minoritätsrecht der Aktionäre auf Einberufung der, 170 f.
— — Protokoll über die, 173.
— — Rechnungslegung vor der, 167 f.
— — Vertretung der Aktionäre in der, 169 f.
— — Verweigerung der Eintragung der Beschlüsse der, im Handelsregister, 173.
— — Vorsitz in der, 169.
— — Wirkungskreis der, 171 ff.
— — zur Zeit der Liquidation, 198.
— der Genossenschaft, 238 ff.
— — Beschlußfähigkeit der, 240.
— — erforderliche Stimmenmehrheit zu Beschlußfassungen der, 240.
— — Minoritätsrecht der Genossenschafter auf Einberufung der, 239 f.
Genossenschaft, 210 ff.
— als Mitglied einer anderen Genossenschaft, 219.
— Anmeldung der Mitgliederbewegung bei dem Registergerichte, 244 ff.
— Auflösung der, 251 ff.
— Aufsichtsrat der, 247 ff.
— Direktion der, 242 ff.
— Eintragung der, im Handelsregister (Genossenschaftsregister), 218 ff.
— Eintritt der Mitglieder in die, 215.
— Errichtung der, 213 ff.
— Erzwingbarkeit der Eintragung der, 223.
— Firma der, 15.
— Fusion der, 251, 256.
— Generalversammlung der, 238 ff.
Genossenschaft, Geschäfte der, mit Nichtmitgliedern, 219.
— Handhabung des Aufsichtsrechtes der Regierung über die, 266.
— Herabsinken der Mitgliederanzahl auf eines oder zwei, 252.
— Inhalt der Statuten der, 215 ff.
— Kaufmannseigenschaft der, 211.
— Konzessionserteilung an die, 266.
— Liquidation der, 253 ff.
— Prozesse der, gegen die Direktion, 244.
— Strafbestimmungen bei der, 249 ff.
— Umwandlung einer, mit unbeschränkter Haftung in eine solche mit beschränkter Haftung, 241.
— wesentliche Merkmale der, 212.
— Zwangsausgleich bei der, 252.
Genossenschafter, Ansprüche der ausgeschiedenen, 231.
— Ausschließung der, 229 f.
— Austritt der, 228 ff.
— Erlöschen der Mitgliedschaft durch den Tod des, 228 f.
— Haftung der, 224 ff.
— Haftung der ausgeschiedenen und ihrer Erben, 230 f.
— Minoritätsrecht der, auf Einberufung der Generalversammlung, 239 f.
— Rechte der Privatgläubiger der, 234 ff.
— Rechtsverhältnisse der, untereinander und dritten Personen gegenüber, 213 ff.
— Rechtsverhältnisse der, während der Dauer der Liquidation, 255.
— Strafbestimmungen gegen die, nach österr. R., 250.
— Übertragung der Geschäftsanteile der, 232 ff.
— Verjährung der Klagen gegen die, 264 ff.
Genossenschaftsregister, Führung des, in Österreich, 14.
Genossenschaftsvertrag, Unterschrift des, 215.
Genußscheine, Ausgabe von, 202.
— Stimmrecht der, 174.
Gerichtsstand, Begründung des, durch eine Fakturaklausel, 313 f.
— der Aktiengesellschaft im Falle der Fusion, 200.
— des Vertrages, 313.
— vereinbarter, 313.
— siehe auch unter Kompetenz und Zuständigkeit.
Geschäfte der Genossenschaften mit Nichtmitgliedern, 219.

Geschäftsanteil der Genossenschafter, Austritt nur hinsichtlich eines oder mehrerer, 231 f.
— — Erhöhung der, zur Verhinderung der Konkurseröffnung, 240.
— — Exekution auf den, durch öffentliche Feilbietung, 238.
— — Exekution auf den, durch Pfändung und zwangsweise Einantwortung, 235 ff.
— — gleiche Höhe der, 217.
— — Übertragung des, 232 ff.
Geschäftsberichte der Aktiengesellschaften, Vorlage der jährlichen, an die Landesregierung, 208.
Geschäftsbetrieb vor Eintragung der Aktiengesellschaft im Handelsregister, 146 f.
Geschäftsgebarung der Aktiengesellschaft, Prüfung der, als Minoritätsrecht der Aktionäre, 165 f.
Geschäftsverbindung, Begriff der, 302.
Gesellen, sind keine Handlungsgehilfen, 57.
Gesellenbrief, 74.
Gesellschaften mit beschränkter Haftung, 107.
Gesellschaftsvertrag, Inhalt des, bei Aktiengesellschaften, 137 ff.
— Inhalt des, bei Genossenschaften, 215 ff.
Gesetzliches kaufmännisches Pfandrecht, 295 ff.
— — Retentionsrecht, 299.
— Pfandrecht des Frachtführers, Dauer des, 329.
Gesindedienste, Begriff der, 57.
Gestohlene Sachen, Eigentums- und Pfandrechtserwerb an, 293 f.
Gewährleistung beim Kaufe, 319.
Gewerbe, freie, 10.
— handwerksmäßige, 10.
— konzessionierte, 10.
Gewerbebehörden in Ungarn und Kroatien, 99.
Gewerbebetrieb, Aufhören des, als Erlöschungsgrund des Dienstverhältnisses des Handlungsgehilfen, 67.
Gewerbeinspektor, Überwachung der Erfüllung der Fürsorgepflicht seitens der Prinzipale durch den, 65.
Gewerbelegitimationskarte der Handlungsreisenden, 52.
Gewerbepolizeiliche Vorschriften, Unabhängigkeit der Kaufmannseigenschaft von, 10 f.
Gewerbetreibende Frauen, Wechselfähigkeit der, 31 ff.
Gewinstbeteiligung der Handlungsgehilfen, 79 f.
Gläubiger der Aktiengesellschaft, Aufforderung der, nach Auflösung, der Gesellschaft 198.
— der Genossenschaft, direkte Exekutionsführung der, gegen die Genossenschafter, 227.
— — Einzelangriff der, gegen die Genossenschafter, 226.
Gläubigerversammlung zur gemeinsamen Vertretung der Besitzer von Pfandbriefen und Teilschuldverschreibungen, 156 f.
Gold- und Silberwaren, Aufsuchen von Bestellungen betreffend, 52.
Gründer, Haftung der, einer Aktiengesellschaft für die Richtigkeit des Prospektes, 129; für vorzeitige Geschäftsgebarung, 147.
Gründerbericht bei Aktiengesellschaften, 135.
Gründungserwerbungen bei der Aktiengesellschaft, 133 f.
— — Kundmachung der, 142.
Gründungskosten der Aktiengesellschaft, Verteilung der, auf die ersten Geschäftsjahre, nach österr. R., 152; nach bos., ungar. und kroat. R., 194 f.
Grundstückmäkler sind keine Kaufleute, 335.
Guthaben des Genossenschafters, Exekution auf das, 234 f.

H.

Haftpflicht der Eisenbahn, Unzulässigkeit der Geltendmachung der vertragsmäßigen Beschränkung der, 334.
Haftung der Aktienzeichner, 131.
— der ausgeschiedenen Genossenschafter und ihrer Erben, 230 f.
— der Direktionsmitglieder der Aktiengesellschaft, 181 ff.
— der Eisenbahn bei Transport von Gütern in unbedeckten Wagen, 333.
— — für Verlust und Beschädigung von Reisegepäck, 333.
— — für zum Transport aufgegebene Güter, 333.
— der Genossenschafter, 224 ff.
— der Gründer einer Aktiengesellschaft für die Richtigkeit des Prospektes,

129; für vorzeitige Geschäftsgebarung, 147.
Haftung der Mitglieder des Aufsichtsrates der Aktiengesellschaft, 192 f.
— — — der Genossenschaft, 249.
— des Spediteurs bei Abweichung von dem ihnen erteilten Auftrage, 328.
— des Zeichners im Falle der Kaduzierung der Aktie, 159.
— für Handlungen vor Bestand der Genossenschaft, 222.
Handelsagenten, reisende, 50 f.
Handelsbücher, Abhängigkeit des Zwangsausgleiches von der Führung von, 38.
— auf welche Kaufleute die Vorschriften über die, Anwendung finden, 5 ff.
— Beweiskraft der, 38 ff.
— — der im Auslande geführten, 39 ff.
— das Inventar gehört zu den, 44.
— die Bilanz gehört zu den, 44.
— Paraphierung der, 38.
— Pflicht zur Führung der, 37 f.
— — zur Vorlage der, 44.
— Recht des Commis intéressé auf Einsicht in die, 59.
— — des provisionsberechtigten Handlungsgehilfen auf teilweise Vorlage der, 59 f.
— Vorlage der, bei dem requirierten Gerichte, 45.
— zu den, gehört das Aktienbuch, 44.
— zu den, gehört das Kopienbuch, 44.
— zu den, gehört nicht die Korrespondenz, 44.
Handelsfirma, siehe Firma.
Handelsfrau, Einwilligung ihres Ehemannes, 11.
— Wechselfähigkeit der, 31 ff.
Handelsgerichte und Handels- und Seegerichte, Kompetenz, 34 f.
Handelsgeschäft, Übertragung eines, 21 ff.
Handelsgeschäfte, Abschließung der, 300 ff.
— absolute, 275.
— Anfechtung von, auf Grund des Wuchergesetzes, 283.
— Auslegungsregeln bei, 276 f.
— Erfüllung der, 304 ff.
— relative, 275 f.
Handelsgesellschaft, Abhängigkeit des Entstehens einer, von einem Steuerminimum, 107 f.
— auf welche Kaufleute die Vorschriften über die, Anwendung finden, 5 ff.
Handelsgesellschaft, Eröffnung des Konkurses nach Auflösung der, 33.
— Kaufmannseigenschaft der, 105 ff.
— Vereinigungen von Hausierern können nicht eine, werden, 107 f.
Handelsmäkler, amtlich bestellte, 102.
— amtlich bestellte, Beweiskraft der Tagebücher und Schlußnoten der, 39.
— Anspruch des, auf Ersatz der Barauslagen.
— Aufbewahrung der Probe durch den, 338.
— Auszüge aus dem Tagebuche des, 337.
— Begriff des, 335.
— der juristische Charakter des Geschäftes des, 338 ff.
— Gehilfen des, 341.
— Mäklergebühr des, 338 ff.
— Pflicht des, zur Verschwiegenheit, 335 f.
— Pflicht des, zur Zustellung der Schlußnote, 336 f.
— Schadenersatzpflicht und Bestrafung des, 338 f.
— Tagebuch des, 336.
Handelsregister, Anlegung und Führung des, 14 f.
— ausländische, 34 f.
— Eintragung der Aktiengesellschaft in das, 141.
— Eintragung der Zweigniederlassung der Aktiengesellschaft im, 144.
— Gebühren für die Eintragung von Gesellschaftsfirmen in das, 36.
— Generalversammlungsbeschlüsse der Aktiengesellschaften, welche in das, einzutragen sind, 175 ff.
— (österr.) Zentralblatt für die Eintragungen in das, 11.
— Publikation der Eintragungen in das, 11 f.
— Wirksamkeit der Eintragungen in das, gegenüber Dritten, 12 ff.
Handels- und Gewerbekammer, Funktionen der, in Sachen des Marken- und Musterschutzes, 103.
— Hinterlegung der Gründungsakten der Aktiengesellschaften bei der, in Sarajevo, 135.
Handlungsdiener, Begriff der, 55.
Handlungsgehilfen, Anspruch der, auf Gehalt und Unterhalt, nach bos., ungar. und kroat. R. 59; nach österr. R. 78 ff.

Handlungsgehilfen, Ansprüche der, bei vorzeitiger grundloser Entlassung, nach bos. R. 62, 68 ff.; ungar. und kroat. R. 60 ff.; österr. R. 85 f.
— Arbeitsbücher der, als Ausweise derselben nach ungar. und kroat. R., 67.
— Begriff der, 55.
— Begriff der höheren Dienste der, 56.
— das auf die Rechtsverhältnisse der, anzuwendende Recht, 55 ff.
— Dienstesverhinderung der, durch unverschuldetes Unglück nach bos., ungar. und kroat. R. 60; nach österr. R. 81.
— ein Fall des Nichtbestehens des Konkurrenzverbotes für die, 49 f.
— Einfluß der Einziehung der, zur Militärdienstleistung auf ihre Rechte aus dem Dienstvertrage, nach bos., ungar. und kroat. R. 60; nach österr. R. 81.
— Entlassung der, trotz verabredeter Unkündbarkeit des Vertrages, 64.
— Erlöschen des Dienstverhältnisses durch das Aufhören des Gewerbebetriebes oder durch den Tod des, 67 ff.
— Exekution auf die Dienstbezüge des, 100 ff.
— Konventionalstrafen der, 89.
— Kreditierung von Waren und insbesondere geistigen Getränken den, 66.
— Kündigung des Dienstvertrages der, nach bos., ungar. und kroat. R. 60 f.; nach österr. R. 83.
— Lohnzahlungen an die, nach bos. R. 59 f., 65 ff.; nach ungar. und kroat. R. 59 f.; nach österr. R. 78 ff.
— Maßnahmen bezüglich der jugendlichen sowie der weiblichen, zum Schutze der Sittlichkeit, 65, 82 f.
— Nichtverwendung des, zur vertragsmäßigen Arbeit, 62.
— Pflichten der, 64.
— Rechtsverhältnisse der, im Falle der Konkurseröffnung über das Vermögen des Prinzipals, 90 ff.
— Rücktritt des, vom Vertrage vor Dienstantritt nach österr. HGG., 86 f.
— Schutz des Lebens und der Gesundheit der, 65, 82 f.
— Vertragsbruch der, nach bos., ungar. und kroat. R. 70 f.; nach österr. R. 85.
Handlungsgehilfen, Verabfolgung von Lebensmitteln an, 65.
— Gründe für die, zum vorzeitigen Rücktritte vom Dienstvertrage, nach bos., ungar. und kroat. R. 62 f.; nach österr. R. 84.
— Gründe zur vorzeitigen Entlassung der, nach bos., ungar. und kroat. R. 63 f; nach österr. R. 84 f.
— Wohnungen der, 65, 82.
— Zeugnisse der, nach bos., ungar. und kroat. R. 67; nach österr. R. 90.
— Zuständigkeit für Streitigkeiten der, aus dem Dienstverhältnisse, nach österr. R. 95 f.; nach bos. R. 96 ff.
Handlungsgehilfengesetz, Anwendungsgebiet des österreichischen, 77 f.
— das österreichische, in zusammenhängender Darstellung, 76 ff.
Handlungslehrlinge, Begriff der, 55.
— das auf die, anzuwendende Recht, 59.
— Rechtsverhältnisse der, 72.
Handlungsreisende, 50 ff.
— aus Österreich, Ungarn, Kroatien u. Bosnien, gegenseitige Zulassung der, zum Geschäftsbetriebe, 52 f.
— Einziehung von Forderungen des Prinzipals durch, 53.
— Legitimation der, welche ausländische Unternehmungen vertreten, 52.
— sind keine gewerblichen Hilfsarbeiter, 56.
Handlungsvollmacht, Erlöschen der, durch Widerruf oder Tod des Prinzipals, 53 f.
Handzeichen, Rechtswirksamkeit des, 300.
Hausierer können nicht Vollkaufleute werden, 5 f.
— Vereinigungen von, können keine Handelsgesellschaften bilden, 107 f.
Hausierhandel, Anwendung der gewerblichen Vorschriften auf beim Betriebe des, angestellte Handlungsgehilfen, 59.
— Begriff des, 52.
Hebräische Schrift, Namensfertigung in, 21.
Hemmung der Verjährung der Klagen gegen die Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, 121.
Hilfsarbeiter, Begriff des, 56.
Hinterlegung der Aktien zwecks Ausübung des Stimmrechtes, 174.
— der Ware seitens des Verkäufers, 322.

Höcker, Begriff des, 9.
— können nach bos., ungar. u. kroat. R. nicht Vollkaufleute werden, 5 f.
— Vereinigungen von, 108.
Höhere Dienste der Handlungsgehilfen, Begriff der, 55 f.
Holzkohle, Geschäfte mit selbsterzeugter, als Handelsgeschäfte, 276.
Honorar der Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, 113.
— der Mitglieder einer Gelegenheitsgesellschaft, 110.
— Entnahme des, des Gesellschafters einer offenen Handelsgesellschaft aus der Gesellschaftskasse, 114.
— Exekutionsführung auf das, des Gesellschafters einer offenen Handelsgesellschaft, 114.
Hypothekenbank des Königreiches Böhmen, Beweis durch die Hauptbücher und Buchauszüge der, 43.

I.

Identitätsbestätigungen, Gebührenfreiheit der, bei Firmaprotokollierungsgesuchen, 37.
Immobilien als Einlagen bei Gründung einer Aktiengesellschaft, 134.
Imperative Aufträge an den Spediteur, 328.
Indossament, Übertragung der Namensaktien durch, 162 f.
Industrieller Gesellschafter, 113.
In „einigen", „ein bis zwei" Tagen, Wochen, Monaten, Jahren, Auslegung der Bezeichnungen, 315.
Inhaberaktien, Emission von, 150.
— Übertragung von, 159 f.
Inhaberpapiere, Eigentumserwerb an, 294.
— Pfandrechtserwerb an, 294.
Interimsaktien, Ausgabe von, 150.
— Übertragung von, 165.
Interimsscheine, 151.
Internationale Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums, 105.
Internationales Bureau in Bern, 105.
— Handelsrecht, Notwendigkeit der Anwendung des, 2 f.
— Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr, 332.
Inventar, das, gehört zu den Handelsbüchern, 44.
Irreführung des Käufers, Rechtswirkungen der, 321.

J (j).

Jahresbilanz, siehe Bilanz.
Jugendliche Handlungsgehilfen, Maßnahmen bezüglich der, rücksichtlich der Sittlichkeit, 65.
Jugendliche Hilfsarbeiter, Verwendung von, 71.
Junge Aktien, 149.
Juwelen- und Edelsteinhändler, Aufsuchen von Bestellungen durch, 52.

K.

Kaduzität der Aktien, 159.
Käufer, Notverkauf beanständeter Ware durch den, 317 ff.
Käufer, Rechte des im Falle mangelhafter Ware, 318 ff.
— Rechtswirkungen der Irreführung des, 321.
— Verjährung des Rechtes des, auf Gewährleistung bei Ratengeschäften nach österr. Rechte, 319.
— vertragsmäßiges Rücktrittsrecht des, 326.
— Verzug des, mit der Übernahme der Ware, 322 f.
— Verzug des, mit der Zahlung des Kaufpreises, 323.
Kassier ist kein gewerblicher Hilfsarbeiter, 56.
Kauf, 316 ff.
— die Zeit der Wahlanzeige beim, im Falle des Verzuges des Gegenkontrahenten, 324.
— Gewährleistung beim, 319.
— nach Probe, Verteilung der Beweislast; Rechtswirkung des Verlustes des Musters, 321 f.
— von Staatspapieren, Aktien oder anderen Wertpapieren als absolutes Handelsgeschäft, 275.
Kaufmännische Anweisungen, 288 ff.
Kaufmännischer Konkurs, 33 f.
— — Kompetenz; Beendigung des, durch Zwangsausgleich, 34.
Kaufmännisches gesetzliches Pfandrecht, 295 ff.
— Retentionsrecht, 299.
Kaufmannseigenschaft der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, 211.
— der Handelsgesellschaften überhaupt, 105 ff.
Kaufvertrag, Perfektion des, 316.

Kaution des Handlungsgehilfen nach dem österr. Handlungsgehilfengesetze, 87.
— Zuständigkeit für Klagen des Handlungsgehilfen auf Rückstellung der, 98.
Kellner sind, außer den Zahlkellnern, keine Handlungsgehilfen, 57.
Kinder, Exekution auf die Bezüge der, nach einem verstorbenen Handlungsgehilfen, 101.
— Verwendung von, in Gewerbebetrieben, 71.
Klagen gegen die Genossenschafter, Verjährung, der, 264 ff.
— gegen die Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft, Verjährung der, 118 ff.
Klagerecht der Aktionäre zur Anfechtung von Beschlüssen der Generalversammlung, 165 f.
Kleingewerbe, Überschreitung des Umfanges des, 8 f.
Kleinhandelsgesellschaften, 108.
Klöster, siehe geistliche Korporationen und serbisch orthodoxe Klöster.
Koch eines Restaurateurs ist kein Handlungsgehilfe, 57.
Kollektivverträge, 78 f.
Kollektivvertretung durch die Direktionsmitglieder der Aktiengesellschaft, wann die, erforderlich ist, 179.
Kollektivzeichnung der Direktionsmitglieder der Aktiengesellschaft, wann die, erforderlich ist, 179.
Kolonialwaren, das Aufsuchen von Bestellungen von, 51.
Kommanditgesellschaft, 121 f.
— Bekanntmachung der, in den öffentlichen Blättern, 121.
— Einfluß der Firmaprotokollierung der, auf die Rechte derselben, 108.
— Kaufmannseigenschaft des persönlich haftenden Gesellschafters der, 18.
— Kundmachung der Auflösung der, 122.
— Wirkung der Kundmachung von die, betreffenden Änderungen im Handelsregister, 121 f.
Kommanditgesellschaften auf Aktien, 107.
Kommanditist, der, ist nicht Kaufmann, 18.
— Kundmachung des Ausscheidens eines, 122.
Kommissionär, Unverkürzbarkeit des gesetzlichen Pfandrechtes des, durch früher erworbene dingliche Rechte, 292 f.
Kommissionsgeschäft, 327.
Kommissionsgut, Pflichten des Kommissionärs bei Ablieferung des, in mangelhaftem Zustande, 327.
Kompensation bei der offenen Handelsgesellschaft 114 f.
— Beschränkung der, zwischen Forderungen des Genossenschafters und der Genossenschaft, 224.
— gegenüber den Privatgläubigern und Schuldnern der Genossenschafter, 234.
Kompetenz bei Einklagung von Geldforderungen, 305 ff.
— in Bagatellsachen, 35.
— sachliche, der Gerichtshöfe erster Instanz, 35.
— siehe auch Gerichtsbestand und Zuständigkeit.
Konkludente Handlungen, Annahmeerklärung einer Offerte durch, 300.
— Antrag durch, 303.
Konkurrenzklausel nach österr. HGG., 88.
Konkurrenzverbot bei der offenen Handelsgesellschaft, 111.
— betreffend einen unzuverlässigerweise bestellten Prokuristen, 49.
— ein Fall des Nichtbestehens des, für einen Generalhandlungsbevollmächtigten, Handlungsgehilfen, 49 f.
— gegenüber dem Prokuristen, Generalhandlungsbevollmächtigten und Handlungsgehilfen, nach bos., ungar. und kroat. R., 54 f.; nach österr. R. 87 f.
— gegenüber den Direktionsmitgliedern nach dem österr. Akt. Regul., 183.
Konkurs, Einfluß der Firmaprotokollierung auf die Eröffnung des, 33 f.
— Eröffnung des, nach Auflösung der Handelsgesellschaft, nach bos. R., 33.
— Eröffnung des, nach dem Tode des Kaufmannes, 33.
— Eröffnung des, nach Löschung der Firma im Handelsregister, 33.
— Firma des Kaufmannes nach aufgehobenem, 34.
— Kompetenz, 34.
— Rechtsverhältnisse der Handlungsgehilfen im Falle der Eröffnung

des, über das Vermögen des Prinzipals, 90 ff.
Konkurs von Anstalten, welche Pfandbriefe oder Teilschuldverschreibungen emittiert haben, 157.
— der Aktiengesellschaft, Anmeldung des, durch die Direktion, 180.
— — Beendigung des, durch Zwangsausgleich, 196.
— der Genossenschaft, Erhöhung der Geschäftsanteile zur Verhinderung des, 240.
— — Haftung der Genossenschafter im Falle des, 224.
— — Kompetenz, 252.
— — Verjährung der Klagen gegen die Genossenschafter im Falle des, 265.
— der offenen Handelsgesellschaft, 115 f.
— — Verjährung der Klagen gegen die Gesellschafter im Falle des, 118 f.
Konkurseröffnung über das Vermögen des Prinzipals, Ansprüche des Handlungsgehilfen im Falle der, nach österr. R. 91; nach bos. und kroat. R., 93 ff.
— — Einfluß der, auf die Auflösung des Dienstverhältnisses nach Dienstantritt des Handlungsgehilfen, nach österr. R. 91; nach bos. R. 93 ff.; nach ungar. und kroat. R. 92.
— — Einfluß der, auf die Auflösung des Dienstverhältnisses vor Dienstantritt des Handlungsgehilfen, nach österr. R. 90; nach bos., ungar. und kroat. R. 92 ff.
Konkursmäßige Liquidation der Genossenschaft, Haftung des Genossenschafters im Falle der, 227.
Konkursmasse, Benachrichtigung der, von dem Verkaufe des Faustpfandes, 297.
— Zuständigkeit für Klagen des Handlungsgehilfen gegen die, des Prinzipals, 99.
Konstituierende Generalversammlung bei der Aktiengesellschaft, 132 f.
— — als Voraussetzung der definitiven Genehmigung derselben, 128.
— — Frist zur Einberufung der, 132.
— — Frist zur tatsächlichen Abhaltung der, 133.
Konstituierung der Aktiengesellschaft, 127 ff.
Konsumvereine, 220 f.
Kontrollrecht des Gesellschafters einer offenen Handelsgesellschaft, 111 f.
Konventionalstrafe bei Handelsgeschäften, 278 ff.
— bei den Handlungsgehilfen, 89.
— Beweislast im Prozesse auf Leistung der, 281.
— gesetzliche Beschränkung der Höhe der, nach ungar. R., 281; nach österr. R., 285; nach bos. R., 285.
— teilweiser Verfall der, im Falle beiderseitigen Verschuldens, 281.
— Verlust des Anspruches auf die, nach vorbehaltsloser Annahme der Erfüllung, 280 f.
Konversion einer nichtigen Prokurabestellung, 47 f.
Konzessionserteilung an Aktiengesellschaften, 205 ff.
— an Genossenschaften, 266.
Konzessionssystem bei Aktiengesellschaften, 125.
Kopierbuch, das, gehört zu den Handelsbüchern, 44.
Korporationen, siehe geistliche Korporationen.
Korrespondent ist ein gewerblicher Hilfsarbeiter, 56.
Korrespondenz, die, gehört nicht zu den Handelsbüchern, 44.
Krankenkassenbeiträge, Abzug der vom Lohne, 75.
Krankenversicherung der Handlungsgehilfen, 74.
Kreditanstalten, Anwendung der gewerblichen Vorschriften auf bei den, angestellte Handlungsgehilfen, 58.
— Sonderrechte der, in Betreff des Pfand- und Retentionsrechtes, 297 ff.
Kreditgenossenschaften, 220.
Krida, Gewerbebetrieb wegen fahrlässiger, Verurteilter, 10 f.
Kündigung der Genossenschafter, 228.
— der Mitgliedschaft durch den Gläubiger des Genossenschafters, 234 f.
— des Dienstvertrages des Handlungsgehilfen nach bos., ungar. und kroat. R., 60 f.; nach österr. R. 83.
Kundmachung der Auflösung der Aktiengesellschaft, 197.

Kundmachung der Auflösung der Genossenschaft, 253.
— der Auflösung der Kommanditgesellschaft oder des Ausscheidens eines Kommanditisten, 122.
— der Eintragung der Aktiengesellschaft im Handelsregister, 142.
— der Eintragung der Genossenschaft im Handelsregister, 220 f.
— der Firmazeichnung der Aktiengesellschaft, 142.
— der Firmazeichnung der Genossenschaft, 221.
— siehe auch Verlautbarung.
Kuratelgeschäfte über Kinder protokollierter Kaufleute, 35.
Kurshabende Papiere, Behandlung der, bei Aufstellung der Bilanz der Aktiengesellschaft, 194.
Kutscher ist kein Handlungsgehilfe, 57.

L.

Ladenschluß in Handelsgewerben, 71 f.
Ladeschein, 330 f.
— Bezugnahme im, auf den Frachtbrief und auf die sonstigen Vereinbarungen, 331.
Lagerscheine Verpfändung von, 295.
Landes-Bodenkreditinstitut der Kleingrundbesitzer, Beweis durch die Bücher und Buchauszüge des, 43.
Landes-Zentralkreditgenossenschaft, 210.
— — Beweis durch die Bücher und Buchauszüge der, 43.
Land- und forstwirtschaftliche Produktion, Anwendung der gewerblichen Vorschriften auf bei Unternehmungen der, angestellte Handlungsgehilfen, 58.
Landwirtschaftliche und gewerbliche Genossenschaften in Ungarn, 210 f.
Laufburschen leisten Gesindedienste 57.
Laufender Preis, Begriff des, 296.
Lebensmittel, Verabfolgung von, an Handlungsgehilfen, 65.
Lebenszeit, Dienstverhältnis des Handlungsgehilfen auf, 83 f.
Legitimation der Aktionäre bei der Generalversammlung, 174.
— des über das Frachtgut Disponierenden, 329.
Legitimationskarten, gewerbliche, der Handlungsreisenden, 52 f.
Lehrbrief, 74.
Lehrer, Bagatellgerichtsbarkeit über, 35,
Lehrvertrag der Handlungslehrlinge, 72.
Lex commissoria beim Faustpfande, 296 f.
— — beim Kaufvertrage, 326.
Liquidation der Aktiengesellschaft, 197 ff.
— der Genossenschaft, 253 ff.
— — Haftung der Genossenschafter im Falle der konkursmäßigen, 224.
— — Rechtsverhältnisse der Genossenschafter während der Dauer der, 255.
— — Unzulässigkeit des Ein- oder Austrittes von Mitgliedern während der Dauer der, 255.
— — Verteilung des Vermögens bei der, 255.
— der offenen Handelsgesellschaft, 117 f.
Liquidatoren sind nicht Kaufleute, 18.
— der Aktiengesellschaft, Ausweis der, an die Generalversammlung, 200.
— — Bestrafung der, 204.
— — Ernennung und Abberufung der, durch das Gericht, 254.
— — Haftung der, 198 f.
— der Genossenschaft, Anmeldung des Konkurses durch die, 256 f.
— — Aufstellung der Bilanz durch die, 256.
— — Ernennung und Abberufung der, durch das Gericht, 254.
— — Gebundenheit der, an die Beschlüsse der Generalversammlung, 254.
Löschung, unentgeltliche, von Firmen im Handelsregister, 37.
Lohnzahlungen an die Handlungsgehilfen, nach bos. R. 59 f., 65 ff.; nach ungar. und kroat. R. 59 f.; nach österr. R. 78 ff.

M.

Madrider Übereinkommen, betreffend die internationale Registrierung der Fabriks- und Handelsmarken, 105.
Mäkler siehe Handelsmäkler.
Mäklergebühr des Handelsmäklers, 338 ff.
Mäklergeschäft, 334 ff.
— der juristische Charakter des, 338 ff.

Mängel, Feststellung der, der Ware durch Sachverständige, 316 f.
Mangelhafte Ware, Nachbesserung von, 320.
— — Recht des Käufers auf Erfüllung bei, 320.
— — wann die Lieferung von, der Nichtlieferung gleichkommt, 321.
Markenarchiv, 103.
Markenregister, 103.
Marken- und Musterschutz, 103 ff.
Marktpreis, Notverkauf beanständeter Ware, die einen, hat, 317.
Materialwaren, das Aufsuchen von Bestellungen von, 51.
Mechaniker ist kein gewerblicher Hilfsarbeiter, 56.
Militärdienstleistung, Einfluß der, des Handlungsgehilfen auf den Dienstvertrag nach bos., ungar. und kroat. R., 60, 61 f.; nach österr. R., 81.
Militärpersonen, Bagatellgerichtsbarkeit über, 35.
— Gewerbebetrieb der, 10.
Militär-Postämter, Anzeigepflicht der Kreisgerichte an die, in Firmensachen, 36.
Minderkaufmann, Bestellung eines Prokuristen durch einen, 48.
— Beweiskraft der Handelsbücher des, 40.
Minderungsklage, 319.
Minoritätsrecht der Aktionäre auf Einberufung der Generalversammlung, 170 f.
— — auf Prüfung der Geschäftsgebarung, 165 f.
— — bei Bestellung des Aufsichtsrates nach dem österr. Akt. Regul., 189 f.
— der Genossenschafter auf Einberufung der Generalversammlung, 239 f.
Mitgliederbewegung bei Genossenschaften, Anmeldung der, beim Registergerichte, 244 f.
Mitgliederverzeichnis, Führung des, bei Genossenschaften, 245.
Mitkontrollore bei Genossenschaften, 248.
Montanindustrie, Geschäfte der, als relative Handelsgeschäfte, 275.
Muster, Mitführung der, beim Aufsuchen von Bestellungen, 51.
— Rechtswirkung des Verlustes des, 321 f.
Musterarchiv, 103.
Musterregister, 103.

N.

Nachbesserung mangelhafter Ware, 320.
Nachgründungen bei der Aktiengesellschaft, 172 f.
Nachlaß der auf die Aktien ausständigen Teilzahlungen, 201.
Nachschußpflicht der Genossenschafter, 225 ff.
Nachweise bei Anmeldung der Aktiengesellschaft behufs Eintragung in das Handelsregister, 143 ff.
Namensaktien, 150 f.
— Übertragung von, 160 ff.
— Übertragung von nicht voll eingezahlten, 164.
Namensfertigung in hebräischer, türkischer oder arabischer Schrift, 21.
Namensstampiglie, Rechtswirksamkeit der Beisetzung der, 300.
Namensverzeichnis der Mitglieder der Genossenschaft, Anschluß des, bei Anmeldung der Genossenschaft, 219.
Narodne novine (kroat.), Verlautbarung der Eintragungen in das Handelsregister durch die, 12.
Neue Aktien, Emittierung von, 149.
Neujahrsgeld der Handlungsgehilfen, 80.
Nichterfüllung des Vertrages, kumulativer Anspruch auf Erfüllung und Konventionalstrafe im Falle der, 278 ff.
Nichtigkeit der Aktiengesellschaft 139 f.
— der vorzeitig ausgegebenen Aktien, 146 f.
Nichtigkeitserklärung der Aktie wegen versäumter Einzahlung, 159.
Nominalwert der Aktien, Reduktion des, 201.
Normativsystem bei Aktiengesellschaften, 125.
Notare, 20.
— Aufnahme des Protestes zur Feststellung des Verzuges durch die, nach österr. R., 325.
Notarielle oder gerichtliche Beglaubigung der Beschlüsse der konstituierenden Generalversammlung, 137.
Notverkauf beanständeter Ware durch den Käufer, 316 ff.

O.

Öffentlich angestellte Personen, Gewerbebetrieb der, 10.
Öffentliche Blätter für die Bekanntmachungen der Aktiengesellschaft, 139.
— exekutive Feilbietung des Geschäftsanteiles des Genossenschafters, Unzulässigkeit der, 238.
— Subskriptionsaufforderungen bei Gründung von Aktiengesellschaften, 130.
— Versteigerung, Notverkauf beanständeter Ware im Wege der, 317.
Österreichisch-ungarische Bank, beschränkte Anwendung der Bestimmungen des Handelsgesetzes auf die, 141.
— — Beweis durch die Bücher und Buchauszüge der, 42 f.
— — für die, gelten Zinsenbeschränkungen nicht, 287.
— — Sonderrecht der, in Betreff der Faustpfänder, 299.
Österreichische Aktiengesellschaften und Genossenschaften, Zulassung der, in Ungarn, Kroatien und Bosnien zum Geschäftsbetriebe, 267 ff.
— Kreditanstalt für Handel und Gewerbe, Beweis durch die Hauptbücher und Buchauszüge der, 43.
— Versicherungsgesellschaften, Geschäftsbetrieb der, in Bosnien, 270 f.; in Ungarn und Kroatien, 269.
Offene Handelsgesellschaft, 110 ff.
— — Änderung der Eintragungen im Handelsregister betreffend eine, 110 f.
— — Auflösung der, 116 f.
— — Beginn der rechtlichen Wirksamkeit der, gegenüber Dritten, 114.
— — das Kontrollrecht des Gesellschafters einer, 111 f.
— — Einfluß der Firmaprotokollierung der, auf die Rechte derselben, 108.
— — Exekution auf das Honorar des Gesellschafters einer, 114.
— — Exekution gegen den Gesellschafter einer, 117.
— — Honorar der Gesellschafter einer, 113.
— — Kaufmannseigenschaft der, 105 ff.
— — Kompensation bei der, 114 f.
— — Konkurrenzverbot bei der, 111.
— — Konkurs der, 115 f.
— — Liquidation der, 117 f.
— — Verjährung der Klagen gegen die Gesellschafter einer, 118 ff.
Offene Handelsgesellschaft, Verzinsung der Einlage des Gesellschafters einer, 112.
Offerte, Annahmeerklärung einer, durch konkludente Handlungen, 300.
— wann das Schweigen auf eine, als Annahme gilt, 301 ff.
Option, Besetzung von Stellen der Direktionsmitglieder einer Aktiengesellschaft durch, 187.
Ordenspersonen, Gewerbebetrieb der, 10.

P.

Paraphierung der Handelsbücher, 38.
Pauschalbetrag, Vereinbarung eines, durch den Spediteur, 327 f.
Pensionsversicherungsgesetz, österr., 75.
Perfektion des Kaufvertrages, 316.
Periodische Druckschriften, Anwendung der gewerblichen Vorschriften auf bei Unternehmungen von, angestellte Handlungsgehilfen, 59.
Periodische Zwangsrevision der Genossenschaften in Österreich, 249.
Pfändbarkeit der Dienstbezüge der Handlungsgehilfen, 100 ff.
Pfändung des Geschäftsanteiles des Genossenschafters, 235 ff.
Pfandbriefe, 153 ff.
— gemeinsame Vertretung der Besitzer von, 155 ff.
— Sicherstellungsfonds der, 154.
— staatliche Bewilligung zur Ausgabe von, 153.
Pfandleihgewerbe als konzessioniertes Gewerbe, 213.
— Schutz der Ansprüche der Inhaber der, 293 f.
Pfandrecht, 292 ff.
— Dauer des gesetzlichen, des Frachtführers, 329.
— gesetzliches kaufmännisches, 295 ff.
— Sonderrechte von Kreditanstalten in Betreff des, 297 ff.
Pfandrechtserwerb an Inhaberpapieren, 294.
— durch Verpfändung und Übergabe seitens eines Kaufmannes, 292 ff.
Pfandvertrag, 294 f.
Pränumerationen, Sammeln von, auf Druckschriften, 52.
Präsenzliste bei der Generalversammlung der Aktiengesellschaft, 174 f.

Praktikanten in Apotheken, die Dienstverhältnisse der, 58.
Prinzipal, Ansprüche des, bei vorzeitigem grundlosem Rücktritte des Handlungsgehilfen, nach bos., ungar. und kroat. R. 70; nach österr. R. 85.
— der Tod des, ist kein Erlöschungsgrund des Dienstvertrages, 67.
Prinzipale, der Wechsel der, des Handelsgeschäftes kein Erlöschungsgrund des Dienstvertrages, 67 f.
Prioritätsaktien, 151.
Prioritätsobligationen, 152 ff.
— Bestimmungen über die, in den Statuten der Aktiengesellschaft, 138.
Privatbahnen, Anwendung der gewerblichen Vorschriften auf bei, angestellte Handlungsgehilfen, 58.
Privatgläubiger der Genossenschafter, Rechte der, 234 ff.
Privathandelsmäkler, Begriff des, 334 f.
Privilegierte Agrar- und Kommerzial-Bank für Bosnien und die Herzegowina, Beweis durch die Geschäftsbücher und Buchauszüge der, 43.
— — Sonderrechte der, in Betreff des Pfand- und Retentionsrechtes, 298.
— Landesbank für Bosnien und Herzegowina, Befugnis der, zur Ausgabe von Pfandbriefen und Kommunalobligationen, 157.
— — Beweis durch die Hauptbücher und Buchauszüge der, 43.
— — Intabulationsfähigkeit der Urkunden der, 43.
— — Sonderrechte der, in Betreff des Pfand- und Retentionsrechtes, 298.
Probe, Aufbewahrung der, durch den Handelsmäkler, 338.
— Rechtswirkung des Verlustes der, 321 f.
Probezeit der Handlungsgehilfen nach ungar. und kroat. GewG. 59; nach österr. R. 83.
— der Handlungslehrlinge, 73.
Produzenten, die ihre eigenen Produkte bearbeiten oder verarbeiten, die Geschäfte der, als Handelsgeschäfte, 275 f.
Prokura, auf welche Kaufleute die Vorschriften über die, Anwendung finden, 5 ff.
Prokura, Begriff der, 46.
— Erlöschen der, durch Widerruf seitens des Prinzipals, 53.
— Wirkung der Eintragung des Erlöschens der, im Handelsregister, 50.
Prokurist als Vertreter des Prinzipals in der Generalversammlung der Aktiengesellschaft, 169.
— Bestellung eines, durch einen protokollierungspflichtigen, aber nichtprotokollierten Kaufmann, 46 ff.
— der Aktiengellseschaft, Zustellungen an den, 180.
— der Genossenschaft, Bestellung des, 243.
— Firmazeichnung durch den, bei Schreibunkundigkeit des Prinzipals, 18.
— Konkurrenzverbot bezüglich eines unzulässigerweise bestellten, 49.
— Prozeßführung durch einen unzulässigerweise bestellten, 49.
Prospekt bei Gründung der Aktiengesellschaft, 128 f.
Protest, Feststellung des Verzuges durch, 324 f.
Protokoll über die Generalversammlung der Aktiengesellschaft, 173.
Protokollbuch der Genossenschaft, 241.
Protokollierung, Einfluß der, im Handelsregister auf die Rechte der offenen Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft, 108.
Protokollierungspflichtiger Kaufmann, Folgen der Nichtprotokollierung des, 16 ff.
Provision der Handlungsgehilfen, 79.
— Höhe der, des Handelsmäklers, 341 f.
— Voraussetzungen des Anspruches des Handelsmäklers auf die, 340 f.
Provisionsberechtigter Handlungsgehilfe, Recht des, auf teilweise Vorlage der Handelsbücher und eines Buchauszuges, 59 f.
Provisionsreisende, 50 f.
Provisoren von Apotheken, die Dienstverhältnisse der, 58.
Prozesse der Aktiengesellschaft gegen den Vorstand (Direktion) und Aufsichtsrat, 187.
— der Genossenschaft gegen den Vorstand (Direktion), 244.
Prozeßführung durch einen unzulässigerweise bestellten Prokuristen, 49.

Prüfung der Generalversammlungsprotokolle der Aktiengesellschaft durch das Registergericht, 173.
— der Genossenschaftsstatuten durch das Gericht, 219.
— der Geschäftsgebarung auf Antrag einer Minorität der Aktionäre, 165 f.
— der Statuten der Aktiengesellschaft durch das Gericht, 142.
Publikation der Eintragungen in das Handelsregister, 11 f.
Publizität der Gründungsakten bei Aktiengesellschaften, 135 f.
— der Vorlagen an die Generalversammlung der Aktiengesellschaft, 167.

Q.

Qualifizierte Gründungen bei Aktiengesellschaften, 133 f.
Qualitätsmängel, Feststellung der, durch Sachverständige, 316 f.
— Nachbesserung von, 320.
— Recht des Käufers auf Erfüllung bei, 320.
Quittung, Ermächtigung des Überbringers einer, 288.
Quorum-Postulat, 136.

R.

Raiffeisenkassen, 210.
Ratengeschäfte, Anfechtung wegen Verletzung über die Hälfte bei den, nach österr. R., 319.
— Verjährung des Rechtes des Käufers auf Gewährleistung bei, nach österr. R., 319.
Realisierung des Faustpfandes im Wege des Gerichtes, 295 f.
— — ohne gerichtliches Verfahren, 296 f.
Rechnungsabschlüsse der Genossenschaften, Vorlage der, an die Regierung, 247.
Rechnungslegung bei der Aktiengesellschaft, 187 f.
— — vor der Generalversammlung, 167 f.
Rechnungsrevisoren der Aktiengesellschaft, 189.
— der Genossenschaft, 248.
Rechtliche Wirksamkeit, Beginn der, einer offenen Handelsgesellschaft gegenüber Dritten, 114.
Rechtsverhältnisse der Aktionäre, 150 ff.
Redhibitionsklage, 319.
Redliche Erwerber, Schutz des, 292 ff.
Reduktion des Nominalwertes der Aktien, 201.
— des Stammkapitals der Aktiengesellschaft, 201 f.
Regierungskommissär als Aufsichtsorgan bei Aktiengesellschaften, 208.
— — bei der Ausgabe von Pfandbriefen, 154.
— — bei der Ausgabe von Teilschuldverschreibungen, 155.
Register für Einzelfirmen, 14.
— für Gesellschaftsfirmen, 15.
— der Mitglieder, Führung des, bei Genossenschaften, 245.
Reisegepäck, Haftung der Eisenbahn für Verlust und Beschädigung von, 333.
Rekognoszierung der Handelsbücher, 44.
Relative Handelsgeschäfte, 275 f.
Remunerationen der Handlungsgehilfen, 79 f.
Rentenanstalten, Anwendung von gewerblichen Vorschriften auf in, angestellte Handlungsgehilfen, 58.
Repartitionsverfahren bei der passiven Genossenschaft nach österr. R., 258 ff.; nach bos. R., 260 ff.; nach ungar. und kroat. R., 261.
— — Einleitung des, trotz Unzulässigkeit der Konkurseröffnung, nach österr. R., 259 f.; nach bos. R., 261.
Repräsentanten ausländischer (nichtösterreichischer und nichtungarischer) Gesellschaften (Genossenschaften) in Bosnien, 274.
— österreichischer, ungarischer und kroatischer Gesellschaften (Genossenschaften) in Bosnien, 268;
— Löschung der, im Handelsregister, 269.
— ungarischer, kroatischer und bosnischer Gesellschaften (Genossenschaften) in Österreich und österreichischer sowie bosnischer in Ungarn und Kroatien, 269.
Reservefonds der Aktiengesellschaft, Behandlung des, bei Aufstellung der Bilanz, 194.
— — Gründung und Dotierung eines, 152.
— der Genossenschaft, 219.

Retentionsrecht, kaufmännisches, 299.
— Sonderrechte von Kreditanstalten in Betreff des, 297 ff.
Reugeld, 283.
Revisoren der Aktiengesellschaft, 189.
— der Genossenschaft zur Prüfung der Bilanz, 248.
— zur Prüfung des Gründerberichtes bei Aktiengesellschaften, 135.
Richterliche Bestimmung der Erfüllungszeit, 315.
Richterlicher Beschluß als Auflösungsgrund einer offenen Handelsgesellschaft, 116.
Rückgriff gegen die Vormänner, Erlöschen des Rechtes des Frachtführers auf, 329.
Rücktritt des Handlungsgehilfen vom Vertrage vor Dienstantritt nach österr. HGG., 86 f.
Rücktrittsrecht, vertragsmäßiges, des Verkäufers oder Käufers, 325 ff.
Rückzahlung der Aktien in barem Gelde, 201.
— des auf die Aktie eingezahlten Betrages, 150.
Ruhegenüsse, Exekution auf die, der Handlungsgehilfen, 101.
Ruhetag der gewerblichen Hilfsarbeiter, 76.
Ruhezeit, tägliche, in Handelsgewerben, 71 f.

S.

Sacheinlagen bei Aktiengesellschaften, 133 f.
— bei Genossenschaften, 218.
Sachverständige, Feststellung von Mängeln der Ware durch, 316 f.
Sarajevski list, Verlautbarung der Eintragungen in das Handelsregister durch den, 12.
Schadenersatzpflicht des Handelsmäklers, 338 f.
Scheck, 291.
Schiffer, Erlangung der Vollkaufmannsqualität durch den, 5 ff.
Schlußnote, Beweiskraft der, der amtlich bestellten Handelsmäkler, 39.
— Beweiskraft der, der Privathandelsmäkler, 337 f.
— Pflicht des Handelsmäklers zur Zustellung der, 336.
Schreibunkundige Kaufleute, Firmazeichnung der, 18 ff.
— Stampiglien der, auf Wechseln anstatt der Unterschrift, 20 f.
Schuldübernahme bei Erwerbung eines Handelsgeschäftes, 29.
Schulze-Delitzsch, Genossenschaften nach dem System, 210.
Schutz des Lebens und der Gesundheit der Handlungsgehilfen, 65.
— des redlichen Erwerbers, 292 ff.
Schweigen auf den Antrag auf Abänderung eines perfekt gewordenen Vertrages, Rechtswirkung des, 302.
— wann das, als Annahme eines Auftrages oder Antrages gilt, 301 ff.
Seelsorger, Bagatellgerichtsbarkeit über, 35.
Selbsthilfeverkauf seitens des Verkäufers, 322 f.
Serbisch-orthodoxe Klöster, Protokollierung und Firmazeichnung der Handelsfirmen von, 36 f.
Sicherstellungsfonds der Pfandbriefe, 154.
Sitz der Aktiengesellschaft, 140.
„Sobald als möglich", Auslegung der Bezeichnung, 315.
Solidarhaftung, 277.
Sonderrechte von Kreditanstalten in Betreff des Pfand- und Retentionsrechtes, 297 ff.
Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes, Pflicht des Handelsmäklers zur Anwendung der, 337.
Sparkassegeschäfte, Betrieb der, in Österreich, 270.
Sparkassen, Anwendung der gewerblichen Vorschriften auf bei, angestellte Handlungsgehilfen, 58.
Spediteur, Haftung des, bei Abweichung von dem ihm erteilten Auftrage, 328.
— Unverkürzbarkeit des gesetzlichen Pfandrechtes des, durch früher erworbene dingliche Rechte, 292 f.
— Vereinbarung eines Pauschalbetrages durch den, 327 f.
Speditionsgeschäft, 327 f.
Spezereiwaren, das Aufsuchen von Bestellungen von, 51.
Staat, Handelsgeschäfte des, 11 f.
Staatliche Bewilligung zur Emission von Pfandbriefen, 153.
— — zur Emission von Teilschuldverschreibungen, 155.
— Genehmigung der Errichtung der Aktiengesellschaft 125.
— — der Genossenschaft, 213.

Staatsbahnbeamten sind keine Handlungsgehilfen, 58.
Ständige Überfuhren, Anwendung der gewerblichen Vorschriften auf bei Unternehmungen von, angestellte Handlungsgehilfen, 59.
Stammkapital der Aktiengesellschaft, Reduktion des, 201 f.
Stampiglien, Benützung von, seitens schreibunkundiger Kaufleute, 18 ff.
Statuten der Aktiengesellschaft, Inhalt der, 137 ff.
— — Prüfung der, durch das Gericht, 142.
— der Genossenschaft, Inhalt der, 215 ff.
— — inwieweit die, von den Bestimmungen des Handelsgesetzes abweichen dürfen, 223.
— — Prüfung der, durch das Gericht, 219.
— der Versicherungsanstalten, 141.
Statutenänderungen bei der Aktiengesellschaft, Genehmigung der Regierung in Betreff, 175 f.
Stempelfreiheit der dem Gerichte in Betreff der Mitgliederbewegung in der Genossenschaft überreichten Eingaben und Beilagen, 247.
— der dem Gerichte vorgelegten Generalversammlungsprotokolle und Beilagen, 173.
— der dem Gerichte vorgelegten Jahresbilanz der Aktiengesellschaft, 188.
Steuer Abhängigkeit der Vollkaufmannseigenschaft von der Höhe der, 5 ff.
Steuerminimum, Abhängigkeit des Entstehens einer Handelsgesellschaft von einem, 107 f.
Stille Gesellschaft, 107.
Stimmrecht in der Generalversammlung der Aktiengesellschaft, 168.
Strafbestimmungen bei Aktiengesellschaften, 203 ff.
— bei Genossenschaften, 249 ff.
— gewerberechtliche, 72.
Streitigkeiten aus dem Genossenschaftsverhätnisse, Schlichtung der, 217.
— Schlichtung der bei der Aktiengesellschaft, 139.
Strohmänner, Abstimmung durch, in der Generalversammlung der Aktiengesellschaft, 170.
Strohmänner bei der Gläubigerversammlung der Besitzer von Pfandbriefen oder Teilschuldverschreibungen, 157.

T.

Tagebuch des amtlich bestellten Handelsmäklers, Beweiskraft des, 39.
Tagebuch des Privathandelsmäklers, 336 f.
— Beweiskraft des, 337 f.
— Hinterlegung des, im Falle des Todes oder Aufhörens des Geschäftsbetriebes, 342.
— Vorlegung des, dem Gerichte, 338.
Tantiemenverbot des Aufsichtsrates nach bos., ungar. und kroat. R., 189 f.
Tarifverträge, 79.
Tausch, 316.
Teilbarkeit der Leistung der Ware, Begriff der, 320.
Teilschuldverschreibungen, 153 ff.
— Eintragung des Pfandrechtes für die Besitzer von, 155.
— gemeinsame Vertretung der Besitzer von, 155 f.
Tod des Genossenschafters, Erlöschen der Mitgliedschaft durch den, 228 f.
— des Handlungsgehilfen ist ein Erlöschungsgrund des Dienstvertrages, 67.
— des Prinzipals ist kein Erlöschungsgrund des Dienstvertrages, 67.
Transport von Gütern in unbedeckten Wagen, Haftung der Eisenbahn bei, 333.
Trödler, Erlangung der Vollkaufmannsqualität durch den, 5 ff.
Trucksystem, 66.
Türkische Schrift, Namensfertigung in, 21.

U.

Übersendung des geschuldeten Geldes, Rechtswirkung der Vereinbarung der, auf den Gerichtsstand, 311.
Übertragung der Aktien, 159 ff.
— der Inhaberaktien, 159 f.
— der Interimsaktien (Interimsscheine), 165.
— der Namensaktien, 160 ff.
— der Geschäftsanteile der Genossenschafter, 232 ff.
— eines Handelsgeschäftes, 21 ff.
— von Aktien durch Indossament, 162 f.

Übertragung von nicht voll eingezahlten Namensaktien, 164.
Umlageverfahren, siehe Repartitionsverfahren.
Umwandlung einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung in eine solche mit beschränkter Haftung, 241.
Ungarische und kroatische Aktiengesellschaften und Genossenschaften, Zulassung der, zum Geschäftsbetriebe in Österreich und Bosnien, 267 ff.
— Versicherungsgesellschaften, Geschäftsbetrieb der, in Bosnien, 270 f.
— — Geschäftsbetrieb der, in Österreich, 269 f.
Ungarisches Bodenkreditinstitut, Beweis durch die Bücher und Buchauszüge des, 43.
Universalhandlungsvollmacht, Begriff der, 47.
Unterbrechung der Verjährung der Klagen gegen die Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, 120 f.
Unterhalt, Exekution gegen den Handlungsgehilfen behufs Leistung des gesetzlichen, 101 f.
Unterschrift des Genossenschaftsvertrages, 215.
Unverschuldetes Unglück, Dienstesverhinderung des Handlungsgehilfen durch, nach bos. ungar. und kroat. R., 60; nach österr. R., 81.
Urkunde gerichtliche oder notarielle, über die Errichtung von Aktiengesellschaften und den Inhalt der Gesellschaftsstatuten, 125.
Urlaub, das Recht des Handlungsgehilfen auf, nach österr. HGG., 82.

V.

Veräußerung einer Firma abgesondert vom Handelsgeschäfte, 16.
— und Übergabe seitens eines Kaufmannes, Eigentumserwerb infolge der, 292 ff.
— unter Vorbehalt des Eigentumsrechtes, 326.
Veräußerungsverbot in Betreff der Aktien, 161 f.
— in Betreff der Geschäftsanteile der Genossenschafter, Exekutionsführung im Falle des, 235 f.
Vereinbarter Gerichtsstand, 313.
Vereinskrankenkasse, 74.
Verfall der Aktien, 158 f.
Verfügungsrecht über das Frachtgut, 329.
Verjährung der nach dem Aktienrechte zu verhängenden Strafen, 205.
— von Zinsen, 286 f.
— der Klagen gegen die Genossenschafter, 264 ff.
— — — bei unterlassener Eintragung des Ausscheidens oder der Ausschließung in Mitgliederverzeichnisse (Register), 265.
— — — im Falle des Konkurses, 265.
— — Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, 118 ff.
— — — im Falle des Konkurses, 118 f.
— — — Hemmung der, 121.
Verkäufer, Hinterlegung der Ware und Selbsthilfeverkauf seitens des, 322 f.
— vertragsmäßiges Rücktrittsrecht des, 325 ff.
Verkauf beanständeter Waren aus freier Hand, 317.
Verlassenschaften, Abhandlung von, nach protokollierten Kaufleuten, 35.
Verlautbarung der Einberufung der Generalversammlung der Aktiengesellschaft, 167.
— siehe auch Kundmachung.
Verletzung über die Hälfte, 283 f.
Verlorene Sachen, Eigentums- und Pfandrechtserwerb an, 293 f.
Veröffentlichung, siehe Kundmachung und Verlautbarung.
Verpfändung, Form der vertragsmäßigen, 294 f.
— von Buchforderungen, 294 f.
— von Lagerscheinen, resp. Waren in Lagerhäusern, 295.
Verpflichtungsscheine, kaufmännische, 288 ff.
Verschwiegenheit, Pflicht d. Handelsmäklers zur, 335 f.
Versicherungsanstalten, Anwendung der gewerblichen Vorschriften auf in, angestellte Handlungsgehilfen, 58.
— Statuten der, 141.
Versicherungsgesellschaft, Aktienkapital der, 141.
— Auflösung der, 196.
Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit, 212.
Versicherungsregulativ, Zwecke des österreichischen, 124.

Verteilung des Vermögens der aufgelösten Aktiengesellschaft, 198 f.
— — Genossenschaft, 255 f.
Vertragsstrafe, siehe Konventionalstrafe.
Vertretung der Aktiengesellschaft in Prozessen gegen die Mitglieder der Direktion und des Aufsichtsrates, 187.
— der Aktionäre in der Generalversammlung, 169 f.
Vertretungsbefugnis der Direktion der Aktiengesellschaft, 181.
— — der Genossenschaft, 243.
Verwirkungsklausel beim Kaufvertrage, 326.
Verzinsung der Einlagen bei Gelegenheitsgesellschaften, 109.
— — der Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, 112.
Verzug, Feststellung des, durch Protest, 324 f.
Vollkaufmann, Beweiskraft der Handelsbücher des, 40.
— Voraussetzung zur Erlangung der Qualität des, 5 ff.
Vorbehalt des Eigentumsrechtes bei der Veräußerung, 326.
— zum Rücktritte vom Kaufvertrage, 325 ff.
Vorbereitende Maßregeln bei Gründung einer Aktiengesellschaft, 128 f.
Vorbezugsrecht auf neu zu begebende Aktien, 149.
Vorläufige Bewilligung einer Aktiengesellschaft, 128 f.
Vorlegung des Tagebuches d. Handelsmäklers dem Gerichte, 338.
Vormundschaftsgeschäfte üb. Kinder protokollierter Kaufleute, 35.
Vorrechte der Kaufleute, Abhängigkeit keit der, von der Eintragung der Firma im Handelsregister nach bos., ungar. und kroat R., 300.
Vorsitz in der Generalversammlung der Aktiengesellschaft, 169.
Vorstand, siehe Direktion.

W.

Wahlanzeige, Zeit der, beim Kaufe im Falle des Vorzuges des Gegenkontrahenten, 324.
Wandlung, 319.
Ware, Dispositionsstellung der, 318.
— Nachbesserung von mangelhafter, 320.
Ware, Notverkauf beanständeter durch den Käufer, 316 ff.
Wechsel, Gültigkeit des von einer nichtprotokollierten Handelsfrau akzeptierten resp. ausgestellten, als kaufmännische Anweisung resp. als Verpflichtungsschein nach bos. R., 289 ff.
— Stampiglien anstatt der Unterschrift auf, seitens schreibunkundiger Kaufleute, 20 f.
— der Prinzipale eines Handelsgeschäftes ist kein Erlöschungsgrund des Dienstesvertrages, 67 f.
Wechselfähigkeit der Frauen, 31 ff.
Wein, Geschäfte mit selbsterzeugtem, als Handelsgeschäfte, 276.
Werkführer ist kein gewerblicher Hilfsarbeiter, 56.
Widerruf, Unzulässigkeit des, der Annahme der Offerte nach begonnener Ausführung des Geschäftes, 300.
Wiederkehrende Leistungen der Aktionäre, Beschluß des konstituierenden Generalversammlung über, 136.
— — Beschlußfassung der Generalversammlung über, 175.
— — Bestimmungen in den Statuten über, 140.
Wirkungskreis der Aktiengesellschaft, 140.
— der Generalversammlung der Aktiengesellschaft, 171 ff.
Wirte, Erlangung der Vollkaufmannsqualität durch die, 5 ff.
Witwen, Exekution auf die Bezüge der, nach Handlungsgehilfen, 101.
Wohnungen der Handlungsgehilfen, 65, 82.
Wuchergesetz, Anfechtung von Handelsgeschäften auf Grund des, 283.

Z.

Zahlkellner sind Handlungsgehilfen, 57.
Zahlungen, Bevollmächtigung des Handelsmäklers zur Empfangnahme von, 335.
Zeichner ist kein gewerblicher Hilfsarbeiter, 56.
— der Aktie, Haftung des, 131.
— — Haftung des, im Falle der Kaduzierung, 159.
Zeichnung der Aktien, 128 f.
Zeitdauer der Aktiengesellschaft, Bestimmung der in den Statuten, 139.

Zeitdauer der Genossenschaft, Statutenbestimmungen über die, 217.
Zentralanzeiger (ungar.) Verlautbarung der Eintragungen in das Handelsregister durch den, 12.
Zentralblatt (österr.) für die Eintragungen in das Handelsregister, 11.
Zession der Gehaltsansprüche der Handlungsgehilfen, 102.
— von Buchforderungen, 295.
Zessionar, Zuständigkeit für Klagen des, eines Handlungsgehilfen, 99.
Zeugeneinvernehmung der Direktionsmitglieder als Partei in Gesellschaftsprozessen, 180.
— der persönlich haftenden Gesellschafter als Partei in Gesellschaftsprozessen, 180.
Zeugnisse der Handlungsgehilfen nach bos., ungar. und kroat. R., 67; nach österr. R., 90.
— der Handlungslehrlinge, 74.
Ziegeleien, Geschäfte der, als Handelsgeschäfte, 276.
Zinsen, 284 ff.
— Anspruch der Aktionäre auf, 151 f.
— Verjährung von, 286 f.
Zoll- und Handelsbündnis, Bestimmungen des, betreffend den Marken- und Musterschutz, 104.
— — Bestimmungen des, in Betreff der wechselseitigen Zulassung von Aktiengesellschaften und Genossenschaften zum Geschäftsbetriebe, 267 ff.
Zuckerfabriken, Anwendung der gewerblichen Vorschriften auf in, angestellte Handlungsgehilfen, 58.
Zufall, Schadloshaltung des Handlungsgehilfen bei Erlöschen des Dienstverhältnisses infolge eines, 68.
Zusammenlegung von Aktien, 126.
Zuschneider sind keine Handlungsgehilfen, 57.
Zuständigkeit für Klagen des Handlungsgehilfen gegen die Konkursmasse des Prinzipals, 99.
— — des Zessionars eines Handlungsgehilfen, 99.
— für Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnisse der Handlungsgehilfen, nach österr. R., 95 f; nach bos. R., 96 ff.
— in Markenschutzsachen, 103.
— in Musterschutzsachen, 103.
— siehe Kompetenz und Gerichtsstand.
Zustellungen an den Prokuristen der Aktiengesellschaft, 180.
— an die Aktiengesellschaft, 179 f.
Zwangsausgleich, Abhängigkeit des, von der Führung von Handelsbüchern, 38.
— Beendigung des kaufmännischen Konkurses durch, 34.
— bei Aktiengesellschaften, 196.
— bei Genossenschaften, Unzulässigkeit des, 252.
— der offenen Handelsgesellschaft, 116.
— Firma des Kaufmannes nach dem, 34.
Zwangsrevision der Genossenschaften in Österreich, 249.
Zwangsverkauf, Verfahren beim, bei der Realisierung des gesetzlichen kaufmännischen Pfandrechtes, 295 f.
Zwangsweise Einantwortung des Geschäftsanteils des Genossenschafters, 235 ff.
Zweigniederlassung der Aktiengesellschaft, Eintragung der, im Handelsregister, 144.
— der Genossenschaft, Eintragung der, im Handelsregister (Genossenschaftsregister), 222.
Zwischenmäkler, 341.

Quellenregister.

Mit den arabischen Ziffern neben den Paragraphen, resp. Artikeln wird die Zahl der Seite bezeichnet. Bei den Handelsgesetzen und dem österreichischen Gesetze über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften wurden zur Ermöglichung des schnellen Auffindens der differenten Partien nur die der unmittelbaren Abhandlung unterzogenen Paragraphen, resp. Artikel und nur jene Stelle des Buches angeführt, an welcher diese Abhandlung erfolgte.

I. Betreffend Bosnien und die Herzegowina.

Einführungsverordnung zum bosnisch-herzegowinischen Handelsgesetze.

Art.	Art.	Art.
III, 6.	XI, 39.	XII, 296.

Handelsgesetz für Bosnien und die Herzegowina.

§§	§§	§§	§§
1, 3.	65, 105.	155, 128.	182, 166.
4, 11.	66, 109.	156, 129.	183, 167.
5, 105.	70, 111.	157, 129.	184, 168.
6, 5.	75, 113.	158, 131.	185, 169.
9, 12.	79, 111.	159, 132.	186, 169.
10, 12.	87, 111.	160, 133.	187, 169.
15, 15.	88, 112.	161, 134.	188, 170.
16, 15.	90, 114.	162, 137.	189, 171.
18, 16.	91, 114.	163, 141.	190, 172.
21, 21.	99, 114.	164, 142.	191, 173.
22, 21.	100, 115.	165, 146.	192, 175.
23, 31.	101, 115.	166, 147.	193, 177.
27, 38.	102, 116.	167, 147.	194, 178.
33, 38.	104, 116.	168, 149.	195, 178.
36, 44.	105, 117.	169, 150.	196, 179.
38, 45.	108, 117.	170, 150.	197, 179.
35, 50.	114, 118.	171, 151.	198, 179.
38, 53.	125, 118.	172, 152.	199, 180.
54, 53.	127, 120.	173, 158.	200, 181.
56, 54.	130, 121.	175, 158.	201, 181.
58, 59.	134, 121.	176, 158.	202, 184.
59, 60.	149, 122.	177, 159.	203, 184.
60, 60.	151, 125.	178, 159.	204, 185.
61, 61.	152, 125.	179, 160.	205, 186.
62, 62.	153, 125.	180, 165.	206, 187.
63, 63.	154, 127.	181, 166.	207, 187.

§§
208, 187.
209, 189.
210, 191.
211, 191.
212, 191.
213, 192.
214, 193.
215, 195.
216, 195.
217, 196.
218, 197.
219, 198.
220, 198.
221, 200.
222, 200.
223, 200.
224, 201.
225, 202.
226, 203.
227, 204.
228, 204.
229, 204.
230, 205.
231, 205.
232, 206.
233, 206.
234, 206.
235, 206.
236, 206.
237, 206.
238, 207.
239, 207.
240, 207.
241, 208.
242, 209.
243, 209.
244, 209.
245, 212.
246, 213.
247, 214.
248, 215.
249, 218.
250, 221.
251, 222.
252, 222.
253, 223.
254, 223.
255, 224.
256, 225.
257, 228.
258, 228.
259, 230.
260, 231.
261, 232.
262, 234.
263, 238.
264, 242.
265, 244.
266, 246.
267, 247.
268, 247.
269, 249.
270, 249.
271, 251.
272, 253.
273, 253.
274, 255.
275, 255.
276, 256.
277, 264.
281, 266.
282, 275.
283, 275.
290, 276.
292, 277.
296, 278.
297, 282.
298, 283.
299, 283.
300, 283.
301, 284.
309, 288.
310, 288.
311, 288.
313, 289.
317, 292.
318, 294.
319, 294.
322, 294.
323, 295.
324, 296.
325, 297.
326, 299.
327, 299.
333, 300.
336, 301.
338, 304.
339, 304.
340, 304.
341, 314.
344, 315.
347, 315.
351, 315.
352, 316.
365, 316.
366, 318.
369, 322.
370, 323.
372, 324.
375, 324.
377, 325.
378, 325.
379, 325.
380, 326.
384, 327.
385, 327.
398, 328.
399, 428.
417, 329.
422, 329.
424, 329.
427, 329.
429, 330.
430, 330.
435, 331.
436, 232.
438, 333.
439, 333.
440, 333.
442, 334.
447, 335.
448, 335.
449, 336.
450, 336.
451, 336.
452, 337.
453, 337.
454, 337.
455, 338.
456, 338.
457, 338.
458, 339.
459, 339.
460, 341.
461, 342.

Regulativ für die Konzessionierung und staatliche Aufsicht der Versicherungsanstalten in Bosnien und der Herzegowina. Verordnung vom 7. Juni 1895 (GVBl. Nr. 49).

§§
1, 214, 273.
2, 270.
3, 271, 273.
4, 271.
5, 273.
6, 273.
7, 273.
8, 214, 274.

Bos.-herz. Verordnung vom 5. Dezember 1911 (GVBl. Nr. 142), betreffend die Bestellung von Revisoren für die Bewertung von Einlagen oder Erwerbungen bei der Gründung qualifizierter Aktiengesellschaften und die Publizität solcher Gründungsakten.

§§
1, 135.
2, 135.
3, 135.
4, 135.
5, 135.
6, 135.
7, 172.
8, 207.

Bos.-herz. Verordnung vom 3. Februar 1909 (GVBl. Nr. 44), betreffend die Ausübung der Gewerbe.

§§	§§	§§
2, 10.	6, 10.	12, 10.
3, 10, 214.	7, 10.	57, 17.

Bos.-herz. Verordnung vom 3. Februar 1909 (GVBl. Nr. 46), betreffend die Regelung des Verhältnisses zwischen den Arbeitsgebern und Arbeitsnehmern in gewerblichen Betrieben.

§§	§§	§§	§§
1, 56.	7, 65.	14, 66.	33, 71.
2, 56.	10, 65.	15, 66.	47, 72.
4, 56.	12, 66.	31, 69, 70.	
6, 64.	13, 66.	32, 70.	

Bos.-herz. Wechselgesetz vom 24. Juni 1883 (Z. 4170/III), geändert durch das Gesetz vom 5. Dezember 1911 (GVBl. Nr. 146).

§§	§§	§§	§§
1, 31.	13, 163.	74, 163, 294.	87—90, 325.
11, 163.	36, 163, 294.	83, 291.	94, 20, 300.
12, 163.			

Bos.-herz. Konkursordnung vom 24. Juni 1883 (Z. 4171/III.)

§§	§§	§§	§§
1, 33.	26, 118, 197.	84, 94.	114, 115.
6, 257.	28, 197.	85, 95.	123, 115.
8, 260, 261.	33, 92.	86, 95.	163, 260.
9, 261.	34, 93.	101, 91, 95.	164, 260.
12, 34.	35, 92.	102, 91, 95.	165, 261.
17, 257.	41, 120.	103, 91.	166, 261.
23, 261, 262.	80, 95.	104, 91.	167, 261.
24, 115, 257.			

Bos.-herz. Zivilprozeßordnung vom 24. April 1883 (Z. 2795/III.)

§§	§§	§§	§§
10, 35.	127, 40.	273, 180.	502, 102.
12, 35.	182, 180.	274, 180.	504, 102.
14, 35.	216, 187.	299, 35.	506, 102.
21, 35.	224, 199.	343, 261.	507, 238.
30, 35.	226, 35.	496, 236.	508, 236.
34, 305.	228, 49.	500, 100.	531, 296.
44, 313.	271, 180.	501, 102.	

Bos.-herz. Verordnung vom 24. Juni 1883 (Z. 4173) über die Anlegung und Führung des Handelsregisters.

§	§	§	§
1, 14.	2, 14.	6, 243.	11, 219.

Bos.-herz. Gesetz vom 23. Juli 1908 (GBBl. Nr. 93), betreffend die Pfandbriefe und die auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Teilschuldverschreibungen.

§§	§§	§§	§§
1, 153.	15, 155.	27, 156.	38, 157.
2, 153.	16, 155.	28, 156.	39, 157.
4, 154.	18, 155.	30, 156.	41, 157.
6, 154.	19, 155.	33, 156.	43, 157.
7, 154.	22, 154.	35, 157.	44, 157.
8, 154.	23, 154.	36, 156.	45—51, 157
11, 155.	24, 156.	37, 157.	54, 157.
14, 155.	26, 156.		

Bos.-herz. Gesetz über den Wucher vom 30. Juni 1907 (GBBl. 90).

§	§	§	§
1, 283.	8, 283.	9, 283.	14, 283.

Bos.-herz. Gesetz über die Zinsen vom 30. Juni 1907 (GBBl. Nr. 91).

§§	§§	§§	§§
1, 285.	4, 286.	7, 286.	9, 287.
2, 285.	5, 286.	8, 286.	10, 287.
3, 286.	6, 286.		

Bos.-herz. Vereinsgesetz vom 17. Februar 1910 (GBBl. Nr. 19).

§ 2, 123, 266.

Bos.-herz. Verordnung zum Schutze der gewerblichen Marken und anderen Bezeichnungen vom 20. Juni 1880.

§	§	§
9, 103.	12, 103.	22, 103.

Bos.-herz. Verordnung zum Schutze der Muster und Modelle für Industrieerzeugnisse vom 20. Juni 1880.

§	§
5, 103.	18, 104.

Bos.-herz. Verordnung vom 9. April 1907 (GBBl. Nr. 53), betreffend den Wirkungskreis des Gewerbeinspektors für Bosnien und die Herzegowina.

§ 2, P. 1, 65.

Gesetz betreffend die Errichtung und Organisierung einer Handels- und Gewerbekammer für Bosnien und die Herzegowina vom 1. Februar 1909 (GBBl. Nr. 27).

§	§
2 B a, 103, 104.	3, 56.

Bos.-herz. Gesetz vom 20. Dezember 1879, betreffend die Herstellung eines gemeinsamen Zollverbandes mit Bosnien und der Herzegowina.

§	§	§
6, 42, 141.	9, 104.	11, 268.

Allerhöchste Entschließung vom 20. Juni 1880, betreffend die Zulassung österreichischer und ungarischer Aktiengesellschaften usw. zum Geschäftsbetriebe in Bosnien und der Herzegowina.

§§	§§	§§
1, 268.	3, 269.	5, 269.
2, 268.	4, 269.	

Bos.-herz. Eisenbahnbetriebsreglement. Verordnung vom 6. Dezember 1909 (GVBl. Nr. 130).

§§	§§	§§	§§
3, 333.	35, 333.	63, Abs. 1, 333.	89, 334.
28, 333.	36, 334.	67, Abs. 5, 333.	92, 334.
31, 333.	53, 333.	86, 333.	95, 334.
32, 333.			

Bos.-herz. Verordnung vom 10. Dezember 1901 (GVBl. Nr. 1 vom Jahre 1902), betreffend den Beitritt der bos.-herz. Staatsbahnen zu dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890.

Art.	Art.	Art.	Art.
5, 333.	31, 333.	35, 334.	42, 334.

Bos.-herz. Strafgesetz.

§	§	§
103, P. c, 205.	104, P. a, b, c, 205.	440, 9, 10, 38.

II. Betreffend Österreich.

Einführungsgesetz zum österr. Handelsgesetzbuche.

§§	§§	§§	§§
6, 11.	14, 118.	31, 115.	44, 297.
7, 5.	19, 39.	35, P. 1, 131;	45, 297.
11, 11.	20, 39.	P. 2, 187.	47, 295.
12, 31.		39, 34.	

Österreichisches Handelsgesetzbuch.

Art.	Art.	Art.	Art.
1, 3.	14, 11.	26, 31.	37, 44.
5, 105.	18, 15.	28, 37.	39, 45.
7, 11.	19, 16.	32, 38.	46, 50.
10, 7.	25, 21.	34, 39.	49, 53.

Art.
54, 53.
57, 59.
60, 60.
62, 61.
67, Abſ. 2, 335.
69, 336; P. 4, 341.
70, 317.
71, 337.
72, 337.
73, 337.
74, 337.
75, 342.
76, 337.
77, 338.
78, 338.
79, 338.
80, 338.
81, 338.
84 c, 338.
87, 111.
93, 113.
97, 111.
105, 111.
106, 112.
108, 114.
110, 114.
119, 114.
121, 115.
122, 115.
123, 116.
125, 116.
126, 117.
129, 117.
135, 118.
146, 118.
148, 120.
151, 121.
155, 121.
171, 122.
182, 160.
183, 161.
195, 187.
202, Abſ. 2 und 3, 198.
207, 125.
208, 125.
209, 138.
210, 142.
211, 146.
214, 176.
215, 176.
216, 150.
217, 152.
218, 158.
220, 158.
221, 158.
222, P. 1, 150; P. 2 u. 3, 131.
223, Abſ. 1, 160; Abſ. 2 u. 3, 161.
224, Abſ. 1, 166; Abſ. 2, 168.
225, 191.
226, 187.
227, 178.
228, 179.
229, 179.
230, 181.
231, Abſ. 1, 181; Abſ. 2, 184.
233, 179.
234, 187.
235, 179.
236, 166.
237, Abſ. 1, 166; Abſ. 2, 170.
238, 166.
239, 187.
240, 180.
241, Abſ. 2, 181.
242, 195.
243, 196.
244, 197.
245, 198.
246, 200.
247, 200.
248, 201.
266, 109.
267, 109.
268, 109.
269, 109.
270, 109.
271, 275.
272, 275.
280, 277.
284, 278.
285, 282.
286, 283.
287, 284.
297, 288.
298, 288.
301, 288.
306, 292.
307, 294.
308, 292.
310, 295.
311, 296.
312, 297.
313, 299.
314, 299.
315, 299.
316, 299.
323, 301.
324, 304.
325, 305.
337, 316.
343, Abſ. 2 u. 3, 323.
348, 317.
354, 323.
456, 324.
358, 324.
365, 327.
366, 327.
384, 328.
389, 328.
402, 329.
407, 329.
409, 329.
412, 329.
414, 330.
415, 331.
422, 332.
424, 333.
425, 333.
427, 334.

Öſterr. Geſetz über die Erwerbs- und Wirtſchaftsgenoſſenſchaften vom 9. April 1873 (RGBl. Nr. 70).

§§
1, 212.
2, 212.
3, 214.
4, 15.
5, 216.
6, 219.
7, 14, 219.
8, 222.
9, 241.
10, 222.
11, 223.
13, 106.
14, 245.
15, 242.
16, 242.
17, 242.
18, 243.
19, 244.
21, 243.
22, 246.
23, 244.
24, 248.
25, 244.
26, 244.
27, 239.
28, 239.
29, 239.
30, 239.
31, 240.
32, 240.
33, 240.
34, Abſ. 1, 244; Abſ. 2, 241.
35, 247.
36, 251.
37, 266.
38, 266.
39, 267.
40, 253.
41, 253.
42, 253.
43, 253.
44, 253.
45, 254.
46, 254.
47, 254.
48, 255.
49, 256.
50, 255.
51, 256.
52, 252.
53, 224.
54, 228.
55, Abſ. 1, 230; Abſ. 2, 231.
56, 234.

§§
57, 234.
58, 234.
59, 234,
60, 257; Abs. 4 und 5, 225.
61, 258.
62, 258.
63, 258.
64, 258.

§§
65, 259.
66, 259.
67, 259,
68, 259.
69, 259.
70, 259.
71, 259.
72, 225.

§§
73, Abs. 1 und 2, 264.
76, 224.
77, 228.
78, 264.
79, 231.
80, 232.
81, 255.
82, 256.

§§
83, 232.
84, 243.
85, 259.
86, 260.
87, 223, 250.
88, 250.
89, 250.
90, 266.
93, 213.

Österr. Handlungsgehilfengesetz vom 16. Jänner 1910 (RGBl. Nr. 20).

Art.
I, 55, 88.
III, 77, 87.

§§
1, 77.
2, 78.
3, 78.
4, 78.
5, 78.
6, 78, 79, 81.
7, 87, 88.
8, 81.

§§
9, 82,
10, 79, 80.
11, 80.
12, 80.
13, 81.
14, 80.
15, 79.
16, 80.
17, 82.
18, 82.
19, 83.
20, 83.

§§
21, 84.
22, 84.
23, 91.
24, 84.
25, 84.
26, 84.
27, 84.
28, 85.
29, 85.
30, 86.
31, 86, 87, 90.

§§
32, 87.
33, 91.
34, 87.
35, 87.
36, 88, 89.
37, 89.
38, 89.
39, 90.
40, 77.
41, 95.
42, 78.

Österr. Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 6. März 1906 (RGBl. Nr. 58).

§§
45, 166.
46, 166.

§§
47, 166.
61, 122.

§§
63, 225.

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch.

§§
4, 2.
6, 277.
26, 83.
33, 267.
34, 2.
35, 2.
36, 2.
37, 2.
367, 292, 293, 326.
371, 160, 326.
427, 22, 160, 295.
429, 307, 308.
451, 299.
452, 295.
456, 293.
863, 21, 300.
864, 48.
871, 321.

§§
872, 321.
878, 47, 88.
883, 288.
886, 300.
891, 277.
904, 315, 324.
905, 309, 311.
908, 282.
914, 277.
919, 85, 320.
932, 319.
1003, 303.
1005, 46.
1008, 47, 48, 49, 243.
1013, 81.
1014, 23.
1016, 48.
1019, 24.

§§
1026, 13.
1052, 316.
1053, 308, 316.
1055, 316.
1062, 316.
1151, 339.
1152, 341.
1155, 69.
1156, 79.
1160, 69, 85.
1193, 109.
1197, 109.
1203, 108.
1204, 108.
1282, 23.
1295, 185.
1297, 184.
1336, 89, 278.
1355, 26.

§§
1371, 296, 297.
1393, 160.
1399, 27, 29.
1400, 24, 26.
1401, 26.
1402, 23.
1403, 23, 24.
1404, 24, 25.
1406, 25, 26, 27, 29.
1409, 23.
1412, 307.
1413, 318.
1426, 67.
1438, 28.
1439, 28.
1440, 28.
1441, 28.
1497, 120.

Österr. Versicherungsregulativ. MV. vom 5. März 1896 (RGBl. Nr. 31).

§§
1, 141, 214.
2, 141, 214.
3, 144; Abs. 1, 141.
§§
6, 141.
7, 141.
22, 141.
§§
23, 141, 196.
44, 141.
45, 141.
§§
46, 141.
47, 141.
50, 141.

Österr. Aktienregulativ. MV. vom 20. September 1899 (RGBl. Nr. 175).

§§
3, 129; P. 10 u. 11, 138.
4, 130.
5, 130.
6, 130, 143.
7, 130.
8, 135.
9, 130, 135.
10, 130, 135.
12, Abs. 5, 128, 144; Abs. 6, 143; Abs. 7, 209.
13, 128, 145, 189; Abs. 1, 137; Abs. 6, 7, 136; letzter Absatz 137.
§§
14, 136.
18, 202.
21, 140.
22, 140.
23, 155; Abs. 1, 140.
24, 140.
25, 140, 151.
26, 140, 151.
27, 126, 127.
28, 130, 151; Abs. 4, 126; Abs. 8, 144.
29, 151.
30, Abs. 1, 140, Abs. 2, 175.
31, 149,
32, 148.
§§
33, 202.
34, 178, Abs. 2, 192; Abs. 8, 187.
35, 183.
36, 184.
37, 189, 190; letzter Absatz 192.
38, 190.
39, 172.
40, Abs. 2, 166; Abs. 4, 171; Abs. 8, 9, 10, 11, 167.
41, 167.
42, 174.
43, 168, 174.
§§
44, 169.
45, 174, 175.
46, 169, 175.
47, 172.
48, 175, Abs. 5, 176.
49, 168, 194; Abs. 4, 184.
50, 188; Abs. 3, 195.
51, 195; Abs. 1; 152.
52, 152.
53, 126, 152.
54, 140.
55, Abs. 3, 198.
56, 208.

Österr. Gewerbeordnung. KaiserP. vom 20. Dezember 1859, (RGBl. Nr. 227), abgeändert durch die Gesetze (Novellen) vom 15. März 1883, (RGBl. Nr. 39), 8. März 1885, (RGBl. Nr. 22), 16. August 1907, (RGBl. Nr. 199) u. a.

Art. V, 58. (Kundmachungspatent.)
§§
1, 10.
5, 10,
14, 10.
15, 10; P. 13, 213.
49, 17.
50, 17.
59, 50, 51.
§§
59 a, 50, 52.
59 b, 50.
59 c, 50, 51.
59 d, 50.
59 e, 50, 52.
72, 56.
73, 56.
74, 65.
75, 76.
76, 64.
78, 65.
§§
78 b, 66.
78 c, 66.
78 d, 66.
78 e, 66.
84, 69, 70.
85, 70,
86, 71.
87 c, 96.
92, 56.
97, 72.
98, 72.
§§
98 a, 72.
99, 72, 73.
99 b, 73.
100, 73.
101, 73.
102 a, 73.
103, 74.
104, 74.
121, 75.
131, 72,

Österr. Gesetz über Gewerbegerichte vom 27. November 1896 (RGBl. Nr. 218).

§
5 d, 97.
§
37, 95.

Österr. allgemeine Wechselordnung vom 25. Jänner 1850 (RGBl. Nr. 51)

Art.
1, 31.
11—13, 162.
Art.
36, 162, 294.
74, 162, 294.
Art.
83, 291.
87—90, 325.
Art.
94, 20, 300.

Österr. Konkursordnung vom 25. Dezember 1868 (RGBl. 1869 Nr. 1).

§§	§§	§§	§§
8, 120.	35, 91.	47, 91.	204, 118, 197.
22, 92.	36, 91.	66, 260, 261.	207—245, 116.
29, 91.	37, 91.	191, 33, 115.	207, 196.
31, 91.	38, 91.	193, 34.	208, 34, lit. e, 38.
32, 91.	39, 91.	199, 115.	238, 196.
33, 91.	43, 91.	200, 115.	246, 34.
34, 91.	45, 91.	201, 115.	243, 34.

Österr. Jurisdiktionsnorm vom 1. August 1895 (RGBl. Nr. 111) und Einführungsgesetz (RGBl. Nr. 110).

Art. EinfG.	§§	§§
VIII, P. 2, 35.	51, P. 1 und 2, 34; P. 4, 103, 104; letzter Abs. 35.	79, 35. 88, 313, 314.
XIV, 35.		

Österr. Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895 (RGBl. Nr. 113) und Einführungsgesetz (RGBl. Nr. 112).

Art. EinfG.	§§	§§	§§
VII, 44.	29, Abs. 1, 35.	106, 180.	39.
XLVI, 120.	32, 49.	208, 236.	373, 180.
	33, 49.	209, 236.	448, 35.
§§	50, 35.	272, Abs. 1, 39.	449, 35.
8, 199, 244.	105, 180.	295, Abs. 1 und 2,	

Österr. Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896 (RGBl. Nr. 79) und Einführungsgesetz (RGBl. Nr. 78).

Art. EinfG.	§§	§§
XIII, Z. 9, 296.	208, 236. 209, 236.	316, 236. 319, 238.

Österr. Gesetz vom 28. Mai 1881 (RGBl. Nr. 47), betreffend Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Kreditgeschäften.

§	§	§	§
1, 283.	8, 283.	10, 283.	14, 283.

Österr. Gesetz über die Zinsen vom 14. Juni 1868 (RGBl. Nr. 62), geändert durch das Gesetz vom 15. Mai 1885 (RGBl. Nr. 77).

§§	§§	§§
1, 285.	3, 285.	5, 285.
2, 285.	4, 285.	6, 285.

Österr. Vorschrift über das Handelsregister. MV. vom 9. März 1863 (RGBl. Nr. 27), abgeändert durch MV. vom 26. April 1906 (RGBl. Nr. 89).

§	§
1, 14.	2, 14.

Österr. MV. vom 14. Mai 1873 (RGBl. Nr. 71), betreffend die Anlegung und Führung des Genossenschaftsregisters.

§§	§§	§
1, 219.	8, 243.	14, 221.
2, 221.	11, 219.	

Österr. Gesetz vom 27. April 1896 (RGBl. Nr. 70), betreffend Ratengeschäfte.

§ 4, 284, 319.

Österr. Gesetz vom 28. April 1889 (RGBl. Nr. 64), betreffend die Einrichtung und den Betrieb öffentlicher Lagerhäuser und die von denselben ausgestellten Lagerscheine.

§ 16, 317.

Österr. Gesetz vom 17. Juni 1883 (RGBl. Nr. 117), betreffend die Bestellung von Gewerbeinspektoren.

§ 5, P. 1, 65.

Österr. Vereinsgesetz vom 26. November 1852 (RGBl. Nr. 253).

§§	§§	§§	§§
2, 213.	14, 206.	20, 207.	22, 208.
7, 129.	15, 129.	21, 207.	24, 139, 208, 266.

Österr. Vereinsgesetz vom 15. November 1867, (RGBl. Nr. 134).

§ 2, 123, 266.

Österr. Markenschutzgesetz vom 6. Jänner 1890 (RGBl. Nr. 19).

§	§	§	§
2, 103.	13, 103.	26, 103.	29, 103.

Österr. Gesetz zum Schutze der Muster und Modelle für Industrieerzeugnisse. KaisP. vom 7. Dezember 1858 (RGBl. Nr. 237).

§	§
5, 104.	19, 104.

Österr. Gesetz vom 27. Juni 1878 (RGBl. Nr. 63), betreffend die Durchführung der Bestimmungen des Art. XX des Zoll- und Handelsbündnisses.

§	§	§	§
6, 269.	8, 269.	9, 270.	10, 270.

Österr. kaiserliches Patent über das Verfahren außer Streitsachen vom 9. August 1854 (RGBl. Nr. 208).

§	§	§
2, 112.	269, 317.	270, 318.

Österr. Strafgesetz.

§ 486, 9, 10, 38. | § 531, 205. | § 532, 205.

Betreffend Ungarn und Kroatien.

Ungarisches und kroatisches Handelsgesetz.

§§ 1, 3. 4, 105. 5, 6. 8, 12. 9, 12. 14, 15. 16, 16. 20, 21. 21, 31. 25, 38. 31, 38. 34, 44. 45, 53. 51, 53. 53, 54. 55, 59. 56, 60. 57, 60. 58, 62. 59, 62. 61, 105. 62, 109. 66, 111. 71, 113. 75, 111. 83, 111. 84, 112. 86, 114. 87, 114. 95, 114. 96, 115. 97, 115. 98, 116. 100, 116. 101, 117. 104, 117. 110, 118. 121, 118. 123, 120. 126, 121. 130, 121. 145, 122. 147, 125. 148, 125. 149, 127. 150, 128.

§§ 151, 129. 152, 129. 153, 131. 154, 132. 155, 133. 156, 134. 157, 139. 158, 142. 159, 144. 160, 146. 161, 149. 162, 149. 163, 150. 164, 150. 165, 151. 166, 152. 167, 158. 169, 158. 170, 158. 171, 159. 172, 159. 173, 160. 174, 165. 175, 165. 176, 166. 177, 166. 178, 170. 179, Abs. 1, 171; Abs. 2, 177. 180, 173. 181, 176. 182, 178. 183, 178. 184, 179. 185, 179. 186, 179. 187, 180. 188, 181. 189, 181. 190, 184. 191, 186. 192, 186. 193, 187. 194, 189. 195, 191. 196, 192.

§§ 197, 187. 198, 187. 199, 194. 200, 195. 201, 196. 202, 197. 203, 197. 204, 198. 205, 198. 206, 200. 207, 200. 208, 200. 209, 201. 210—217, 272. 218, 203. 219, 204. 220, 204. 221, 204. 222, 205. 223, 212. 224, 215. 225, 217. 226, 221. 227, 221. 228, 222. 229, 222. 230, 272. 231, 224. 232, 225. 233, 228. 234, 228. 235, 228. 236, 230. 237, 231. 238, 232. 239, 234. 240, 238. 241, 242. 242, 245. 243, 246. 244, 248. 245, 249. 246, 249. 247, 251. 248, 251. 249, 253.

§§ 250, 253. 251, 255. 252, 255. 253, 256. 254, 265. 258, 275. 259, 275. 266, 276. 269, 277. 270, Abs. 1, 277. 273, 278. 274, 281. 275, 278. 276, 283. 277, 283. 278, 283. 279, 283. 280, 283. 281, 287. 288, 288. 289, 288. 290, 288. 291, 289. 298, 289. 299, 292. 300, 294. 301, 294. 304, 294. 305, 296. 306, 297. 307, 297. 308, 299. 309, 299. 310, 299. 313, 300. 317, 300. 320, 301. 322, 304. 323, 304. 324, 304. 325, 314. 328, 315. 331, 315. 335, 315. 336, 316. 338, 316.

§§	§§	§§	§§
347, 318.	371, 327.	423, 332.	538, 336.
348, 322.	372, 327.	425, 333.	539, 337.
351, 322.	385, 327.	426, 333.	540, 337.
352, 323.	386, 328.	427, 333.	541, 337.
354, 324.	404, 329.	429, 334.	542, 338.
357, 324.	409, 329.	434—533, 334.	543, 338.
363, 322.	411, 329.	453, 141.	544, 338.
364, 325.	414, 329.	534, 335.	545, 339.
365, 325,	416, 330.	535, 335.	546, 339.
366, 325.	417, 330.	536, 336.	547, 341.
367, 326.	422, 331.	537, 336.	548, 342.

GA. LVII vom Jahre 1908 über die Übertragung von Handelsgeschäften. (Durch denselben wurde § 20 des ungar. und kroat. Handelsgesetzes aufgehoben.)

§§	§§	§§	§
1, 30.	3, 31.	5, 31.	7, 31.
2, 30.	4, 31.	6, 31.	

MV. vom 1. Dezember 1875 (Z. 26.922) in Betreff der Handelsunternehmungen des Staates.

§§	§§	§
1, 12.	7, 12.	11, 12.
5, 12.	9, 12.	

Verordnung über die Einrichtung und Führung der Handelsregister (Handelsfirmenregister) (ungar. vom 1. Dezember 1875, Z. 26.922, kroat. vom 8. Dezember 1875, Z. 87).

§ 7, 243.

Ungar. und kroat. Gewerbegesetz, GA. XVII vom Jahre 1884, abgeändert durch GA. XXV vom Jahre 1900.

§§	§§	§§	§§
50, 51.	70, 74.	91, 59.	97, 60, 69.
59, 74.	72, 74.	92, 60.	104, 67.
60, 74.	87, 74.	93, 60, 65.	108, 67, 71.
61, 74.	88, 59.	94, 63.	155, 72.
67, 74.	89, 59.	95, 62.	159, 70.
68, 74.	90, 71.	96, 60.	176, 99.

Ungar. und kroat. Wechselgesetz, GA. XXVII vom Jahre 1876.

§	§	§	§
10, 163.	11, 163.	36, 163.	80, 163.

Ungarisches Konkursgesetz, GA. XVII vom Jahre 1881.

§	§	§
24, 92.	249—251, 115.	257—261, 261.

Kroatisches Konkursgesetz vom 28. März 1897.

§§	§§	§§
13, 120.	22, 93.	232—238, 261.
16, 92.	224—226, 116.	237, 263.
20, 92.		

Kroatische Jurisdiktionsnorm (sudovnik) vom 16. Februar 1853.

§ 42, 306, 313.

Ungarische Zivilprozeßordnung, GA. LIV vom Jahre 1868.

§ 35, 306, 313.

Ungar. und kroat. Gesetze über Zinsen und Ratengeschäfte.

GA. XXXI vom Jahre 1868.

§ 4, 288.

GA. XXXI vom Jahre 1883.

§ 8, 284.

GA. VIII vom Jahre 1877.

§	§	§
1, 281, 282.	5, 281, 288.	9, 281, 288.

Kroat. Gesetz vom 8. Dezember 1877 (Nr. 70).

§§	§§	§
1, 288.	8, 288.	11, 288.
5, 288.	9, 288,	

GA. XXV vom Jahre 1883.

§ 21, 281, 288.

GA. XXXVI vom Jahre 1895, S. 287.

Übersichtstabelle

der mit den einzelnen Paragraphen des bosnisch-herzegowinischen Handelsgesetzes korrespondierenden Artikel resp. Paragraphen des österreichischen, ungarischen und kroatischen Handelsgesetzes und des österreichischen Gesetzes über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Bos. HG. §§	Österr. HG. Art.	Ungar. und kroat. HG. §§	Bos HG. §§	Österr. HG. Art.	Ungar. und kroat. HG. §§
Art. EinfG.	§§ EinfG.		20	21	18
I	—	—	21	25	19
II	—	—	22	—	20 (aufgehoben)
III	7	—			
IV	9	—	23	26, § 12 EinfG.	21
V	—	—	24	§ 13 EinfG.	22
VI	16	—	25	§ 14 EinfG.	23
VII	17	—	26	27	24
VIII	—	—	27	28, 32	25
IX	—	—	28	29	26
X	—	—	29	30	27
XI	—	—	30	31	28
XII	47	—	31	33	29
1	1	1	32	33	30
2	2	—	33	34, §§ 19, 20 EinfG.	31
3	4	3			
4	6, 7, 8, § 6 EinfG.	—	34	35	32
			35	36	33
5	5, § 8 EinfG.	4	36	37	34
6	10 (aufgehoben)	5	37	38	35
			38	39	—
7	11	6	39	40	36
8	12	7	40	41	37
9	13	8	41	42	38
10	—	9	42	43	39
11	15	10	43	44	40
12	16	11	44	45	41
13	22, 23	12	45	45, 46	42
14	17	13	46	47	43
15	18	14	47	48	44
16	§ 4 GenG.	14	48	49	45
17	24	15	49	58	46
18	19	16	50	50	47
19	20	17	51	51	48

Bos. HG. §§	Österr. HG. Art.	Ungar. und kroat. HG. §§	Bos. HG. §§	Österr. HG. Art.	Ungar. und kroat. HG. §§
52	52	49	94	114	90
53	53	50	95	115	91
54	54	51	96	116	92
55	55	52	97	117	93
56	56, 59 (aufgehoben)	53	98	118	94
			99	119, 120	95
57	§ 24 EinfG. (aufgehoben)	54	100	121	96
			101	122, §§ 30 31 EinfG.	97
58	57 (aufgehoben)	55	102	123	98
59	60 (aufgehoben)	56	103	124	99
			104	125	100
60	61 (aufgehoben)	57	105	126	101
			106	127	102
61	62 (aufgehoben)	—	107	128	103
			108	129	104
62	63 (aufgehoben)	58	109	130	105
			110	131	106
63	64 (aufgehoben)	59	111	132	107
			112	133	108
64	65	60	113	134	109
65	—	61	114	135	110
66	266, 267, 268, 269, 270	62	115	136	111
			116	137	112
67	111, 164, 213, § 12 GenG.	63	117	138	113
			118	139	114
68	85	64	119	140	115
69	86	65	120	141	116
70	87	66	121	142	117
71	88	67	122	143	118
72	90	68	123	144	119
73	91	69	124	145	120
74	92	70	125	146	121
75	93	71	126	147	122
76	94	72	127	148	123
77	95	73	128	149	124
78	96	74	129	150	125
79	97	75	130	151	126
80	98	76	131	152	127
81	99	77	132	153	128
82	100	78	133	154	129
83	101	79	134	155	130
84	102	80	135	156	131
85	103	81	136	157	132
86	104	82	137	158	133
87	105	83	138	159	134
88	106	84	139	160	135
89	107, 109	85	140	161	136
90	108	86	141	162	137
	110	87	142	163	138
92	112	88	143	165	139
93	113	89	144	166	140

Bos. HG. §§	Österr. HG. Art.	Ungar. und kroat. HG. §§	Bos. HG. §§	Österr. HG. Art.	Ungar. und kroat. HG. §§
145	167	141	195	—	183/1
146	168	142	196	228, 233	184
147	169	143	197	229	185
148	170	144	198	235	186
149	171	145	199	240	187
150	172	146	200	230, 241/1	188
151	207	147	201	231/1, 241/2	189
152	208	—	202	—	—
153	—	148	203	231/2	190
154	—	149	204	—	191
155	208/3	150	205	—	192
156	—	151	206	234	193
157	—	152	207	226, 194, 195	197
			208	239	198
158	222/2 u. 3, § 35, P. 1 EinfG.	153	209	—	194
			210	225	195
159	—	154	211	—	—
160	—	155	212	—	—
161	—	156	213	—	196
162	209	157	214	—	199
163	210	158	215	—	200
164	212	159	216	242	201
165	211	160	217	243	202
166	—	—	218	244	203
167	—	161	219	245/1 u. 2	204
168	—	162	220	245/3 u. 4, 202/2 u. 3	205
169	216	163			
170	207, 222/1	164	221	—	206
171	217	165	222	246	207
172	—	166	223	247	208
173	218	167	224	248	209
174	219	168	225	—	—
175	220	169	226	—	218
176	221	170	227	—	219
177	—	171	228	—	220
178	—	172	229	—	221
179	223, 182, 183	173	230	—	222
180	—	175	231	—	218
181	224	176	232	—	—
182	237/1, 238	177	233	—	—
183	—	—	234	—	—
184	224/2	—	235	—	—
185	—	—	236	—	—
186	—	—	237	—	—
187	—	—	238	—	—
188	237/2	178	239	—	—
189	—	179/1	240	—	—
190	—	—	241	—	—
191	—	180	242	—	—
192	214, 215	181	243	—	—
193	—	179/2	244	—	—
194	227	182, 183/2			

Bos. HG. §§	Österr. GenG. §§	Ungar. und kroat. HG. §§
245	1, 2	223
246	92, 93	—
247	3	224
248	5	225
249	6, 7	226
250	—	227
251	8	228
252	10	229
253	87	—
254	11	—
255	53, 76	231
256	60/4 u. 5, 72	232
257	53/2 u. 3	233
258	54, 77	235
259	55/1, 78	236
260	55/2, 79, 80	237
261	83	238
262	56, 57, 58, 59	239
263	27 bis 34/2, 9	240
264	15 bis 19, 21, 23, 25, 26, 34/1, 84	241
265	14	242
266	22	243
267	35	—
268	24	244
269	—	245
270	87, 88, 89	246
271	36	247
272	40	249
273	41 bis 47	250
274	50	251
275	48, 81	252
276	51, 82	253
277	73/1 u. 2, 78	254
278	73/3	255
279	74	256
280	75	257
281	90, 95, 37 bis 39	—

Bos. HG. §§	Österr. HG. Art.	Ungar. und kroat. HG. §§
282	271	258
283	272	259
284	273	260
285	274	261
286	275	262
287	276	263
288	277	264
289	278	265
290	—	266
291	279	267
292	280	268, 269
293	281	270
294	282	271
295	283	272
296	284	273, 275
297	285	276, 277
298	—	278
299	—	279
300	286	280
301	287	281
302	288	282
303	289	283
304	290	284
305	291	285
306	293	286/2
307	294	287
308	296	—
309	—	288
310	297	289
311	298	290
312	300	291
313	301	291, 294
314	302	295
315	303	296
316	305	297, 298
317	306, 308	299
318	307, 308	300
319	309/1	301
320	309/2, P. 1	302
321	309/2, P. 1 und 2	303
322	—	304
323	310	305
324	311	306
325	§§ 44, 45 EinfG	307
326	313, 314	309
327	315	310
328	317	311
329	317	312
330	318	314
331	319	315
332	320	316
333	—	317
334	321	318
335	322	319
336	323	320

Bos. HG. §§	Österr. HG. Art.	Ungar. und kroat. HG. §§	Bos. HG. §§	Österr. HG. Art.	Ungar. und kroat. HG. §§
337	335	321	387	368	374
338	324	322	388	369	375
339	324	323	389	370/1 u. 2	376
340	325	324	390	371, 370/3	377
341	—	325	391	372	378
342	336	326	392	{ 374, § 44 EinfG. }	379
343	326	327	393	375	380
344	327	328	394	376	381
345	328, 329	329	395	377	382
346	330	330	396	378	383
347	—	331	397	379	384
348	332	332	398	380, 384	385
349	333	333	399	—	386
350	334	334	400	381	387
351	—	335	401	382	388
352	337	336	402	385	389
353	338	337	403	386	390
354	339	359, 360, 361	404	387	391
355	340	362	405	388	392
356	341	—	406	390	393
357	353	329	407	391	394
358	352	340	408	392	395
359	351	341	409	393	396
360	343/1	342	410	394	397
361	344	343	411	395	398
362	345	344	412	396	399
363	346, 342/3	345	413	397	400
364	347	346	414	398, 399	401
365	348	347	415	400	402
366	—	348, 363	416	401	403
367	349	349	417	402	404
368	350	350	418	403	405
369	343/2 u. 3	351	419	404	406
370	354	352	420	405	407
371	355	353	421	406	408
372	356	354	422	407	409
373	357/1	355	423	408	410
374	357/2 u. 3	356	424	409	411
375	358	357	425	410	412
376	359	358	426	411	413
377	—	364	427	412	414
378	—	365	428	413	415
379	—	366	429	414	416
380	—	367	430	415	417
381	360	368	431	416	418
382	361, 362	369	432	417, 418, 419	419
383	363, 364	370	433	420	420
384	365	371	434	421	421
385	366	372	435	—	422
386	367	373			

Bos. HG. §§	Österr. HG. Art.	Ungar. und kroat. HG. §§	Bos. HG. §§	Österr. HG. Art.	Ungar. und kroat. HG. §§
436	422	423	449	—	536
437	423	424	450	—	537
438	424	425	451	—	538
439	425	426	452	—	539
440	—	427	453	—	540
441	426	428	454	—	541
442	427	429	455	—	542
443	428	430	456	—	543
444	429	431	457	—	544
445	430	432	458	—	545
446	431	433	459	—	546
447	—	534	460	—	547
448	—	535	461	—	548

Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung, I., Kohlmarkt 20 Wien

Das österreichische Handelsrecht

mit Einschluß des Genossenschaftsrechtes und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Von

Dr. Anton Ritter von Randa.

Zweite, umgearbeitete deutsche Auflage.

Erster Band. gr. 8°. (VII, 277 S.) **Zweiter Band.** gr. 8°. 24 Bogen. Preis, brosch. in 2 Bänden 14 K 80 h, geb. in einen Halbfranzbd. 17 K 80 h.

Zeitschr. für Notariat u. freiwill. Gerichtsbarkeit, 23. August 1912.

. . . . den ersten Band der zweiten Auflage von Randas rühmlichst bekannten Österreichischen Handelsrecht hier anzuzeigen; gilt es doch hier, dem Meister österreichischer Rechtswissenschaften den Dank dafür auszusprechen, daß er sich der Mühe der neuerlichen Durcharbeitung seines einstimmig so hoch geschätzten Handelsrechtes unterzog und dieses so durch Berücksichtigung der seinerzeitigen Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur auf der Höhe der Zeit erhält, damit es auch weiterhin sei, was es von Anfang war, nämlich ein bündiges systematisches, dem heutigen Stand der Gesetzgebung und Wissenschaft entsprechendes Lehrbuch, durch seine Vollständigkeit gleich dienlich sowohl dem Studium als auch der praktischen Handhabung des Handelsrechtes, dem Lernendem wie dem Lehrenden, dem Richter wie dem Rechtsgelehrten.

Das **Prager Abendblatt** vom 9. Jänner 1912 schreibt:

Das Buch ist der richtige Pfadweiser in allen Gebieten des Gesellschaftsrechtes, das in der modernen Wirtschaftsentwicklung eine so ungeheuere Bedeutung erlangt. In vielfacher Neubearbeitung enthält der vorliegende Band das Recht der Handelsgesellschaften und der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften — eine Darstellung des gesamten derzeitin Österreich geltenden Gesellschaftsrechtes. Nach den einleitenden Worten Randas trachtete er „einerseits die treibenden wirtschaftlichen Tendenzen und legislativen Erwägungen zur Erläuterung heranzuziehen, andererseits dem konstruktiven juristischen Elemente die gebührende Geltung zu verschaffen".

In dieser Richtung tritt das Buch Randas ganz aus dem Rahmen gewöhnlicher Lehrbücher heraus. Es spricht aus dem Buche ein Lehrmeister des Gesellschaftsrechtes nicht zu seinen Schülern, sondern zur gesamten Kultur- und Wirtschaftsgemeinschaft mit einer bewunderungswürdigen, scharf sondernden logischen Kraft und einem energisch reagierenden Rechtsgefühl.

Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung, I., Kohlmarkt 20 Wien

Kommentar zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch.

Von

Hermann Staub.

Ausgabe für Österreich

bearbeitet von

Dr. Oskar Pisko,

Privatdozent an der Universität Wien.

Zweite Auflage der österreichischen Ausgabe.

I. Band. gr. 8°. (IX, 956 S.) 21 K 60 h, geb. in Halbfr. 24 K 60 h.
II. Band. gr. 8°. (IV, 694 S.) 16 K 40 h, geb. in Halbfr. 19 K 40 h.

Dr. Leopold Adler und Dr. Robert Clemens,

Sammlung von Entscheidungen zum Handelsgesetzbuche.

Fortgesetzt von

Dr. Josef Friedlaender.

Bd. I—III. Nr. 1—521. 2. Auflage. gr. 8°. 1891. (628 S.)	8 K
Bd. IV, V. Nr. 522—887. 2. Auflage. gr. 8°. 1891. (712 S.)	8 K
Bd. VI. Nr. 888—1115. gr. 8°. 1890. (IV, 631 S.)	8 K
Bd. VII. Nr. 1116—1319. gr. 8°. 1891. (IV, 672 S.)	8 K
Bd. VIII. Nr. 1320—1514. gr. 8°. 1892. (IV, 487 S.)	8 K
Bd. IX. Nr. 1515—1734. gr. 8°. 1894. (IV, 581 S.)	8 K
Bd. X. Nr. 1735—1900. gr. 8°. 1898. (629 S.)	8 K
Bd. XI. Nr. 1901—2148. gr. 8°. 1901. (723 S.)	8 K 80 h
Bd. XII. Nr. 2149—2417. gr. 8°. 1907. (IV, 627 S.)	10 K
Bd. XIII. Nr. 2418—2670. gr. 8°. 1910. (640 S.)	11 K
Bd. XIV. Nr. 2671—2908. gr. 8°. 1912. (654 S.)	11 K 40 h

(Jeder Band elegant in Leinen gebunden 1 K 60 h mehr.)

Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung, I., Kohlmarkt 20 Wien

Gesetz vom 16. Jänner 1910, RGBl. Nr. 20

über den

Dienstvertrag der Handlungsgehilfen

und anderer Dienstnehmer in ähnlicher Stellung (Handlungsgehilfengesetz), erläutert durch Anmerkungen und Entscheidungen der österr. und deutschen Gerichte nebst Anhang, enthaltend das Gesetz vom 14. Jänner 1910, RGBl. Nr. 19, betreffend die Dauer der Arbeitszeit und den Ladenschluß in Handelsgewerben und verwandten Geschäftsbetrieben

herausgegeben von

Dr. Felix Mayer, Ministerialrat im k. k. Justizministerium.

Dr. Siegmund Grünberg, Landesgerichtsrat b. k. k. Handelsgerichte Wien.

8°. (XXX, 161 S.) Preis 2 K 60 h, geb. 3 K 40 h.

Zu dem oben genannten Gesetz erschien von denselben Verfassern ein ausführlicher

Kommentar

gr. 8°. (VII, 556 S.) Preis, brosch. 13 K, geb. in Halbfranz 16 K.

Wiener Handelsblatt, 17. April 1912.

Diese außerordentlich fleißige und scharfsinnige Arbeit der wohlbekannten Rechtsforscher erfüllt die Aufgabe, die sie sich stellt, „die den einzelnen Bestimmungen zu Grunde liegende Absicht klar und deutlich hervorzuheben und für deren Auslegung eine haltbare Richtschnur zu bieten", unserer Meinung nach, in der denkbar vollkommensten Weise. Obwohl von wissenschaftlich hochstehenden Juristen geschrieben, ist es kein Buch bloß für Juristen, sondern ein jedem Laien verständliches und informatives Werk, das in keinem größeren Fabriks- oder Handelshause fehlen sollte. Daß es für die Rechtsprechung in Handelsgehilfenfragen vielfach als Richtschnur dienen werde, ist zu hoffen und zu erwarten. Jedenfalls ist dieser „Kommentar" die gründlichst und praktisch brauchbarste Publikation von den zahlreichen Büchern und Broschüren, die unmittelbar durch das Handlungsgehilfengesetz hervorgerufen wurden und sollte auch bei der Konzeption verwandter Vorlagen — wir erwähnen nur das Handelsagentengesetz — zu Rate gezogen werden.

Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung, I., Kohlmarkt 20 Wien

Normen über die internation. Rechtsbeziehungen

auf dem Gebiete des Zivil- und Strafrechtes

und über den

Rechtshilfeverkehr mit dem Auslande.

Zusammengestellt von

Dr. Alfred Bloch, Oberlandesgerichtsrat und **Dr. Felix Frank,** k. k. Staatsanwaltstellvertreter.

gr. 8°. (1119 S.) Preis, brosch. 22 K 40 h, geb. in Halbfranz 25 K.

Hof- und Gerichtsadvokat Dr. Julius Ullmann schreibt in der **Neuen Freien Presse** vom 13. November 1910 u. a.: . . . . Das vorliegende vorzüglich ausgestattete Werk wird wohl jedem Praktiker als unentbehrlicher Behelf willkommen sein.

Geh. Justizrat Prof. Dr. Hellwig in Berlin schreibt in der **Deutschen Juristenzeitung** 1911, Heft 1 u. a.: Hervorhebung verdient der übersichtliche Druck des umfangreichen Buches. Man wird die Erwartung hegen dürfen, daß das dankenswerte Unternehmen seinen Zweck in vollem Maße erfüllen und wenigstens teilweise auch der deutschen Praxis von Nutzen sein wird. Möge die wünschenswerte Bearbeitung des spröden Stoffes für Deutschland, die uns in dieser Weise und in diesem Umfange noch fehlt, nicht allzulange auf sich warten lassen.

Gazzetta dei Tribunali 1911, Heft 1: . . . . Bis jetzt fehlte ein Handbuch, in welchem — wie hier der Fall — man sich schnell und sicher informieren konnte, über die Normen sowie über die dem internationalen Rechte zugehörenden laufenden Angelegenheiten. Das Handbuch füllt also eine allgemeine Lücke aus. In der Wahl der Materie hat man sich auf jene Normen beschränkt, welche in die Kompetenz der Richter fällt, indem man sie voll wiedergegeben hat und auf diese Weise dem Leser die Mühe erspart, in anderen Gesetzsammlungen nachschlagen zu müssen. In der Auswahl des Materials wurde in erster Linie das Hauptaugenmerk auf den praktischen Gebrauch des Handbuches gelegt. Es teilt sich in zwei Teile, und zwar in den allgemeinen und den speziellen Teil. Der allgemeine Teil enthält die Normen, welche sich im allgemeinen auf die Korrespondenz mit dem Auslande beziehen; in dem speziellen Teile befinden sich die Normen, welche die einzelnen Staaten betreffen und welche in alphabetischer Ordnung angeführt sind. Sowohl im allgemeinen wie im speziellen Teile ist für jeden einzelnen Staat die systematische Ordnung dieselbe. . . . . Ein alphabetischer und ein chronologischer Index erleichtern sehr den Gebrauch des Buches, bei welchem auch der saubere und korrekte Druck gelobt wird. Es ist ein Handbuch, welches in der Praxis einem wahren Bedürfnis entspricht und welches bei keinem Richter fehlen soll.

Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung, I., Kohlmarkt 20 Wien

In keiner Juristenbibliothek sollte fehlen:

Festschrift zur Jahrhundertfeier des allgem. bürgerl. Gesetzbuches

1. Juni 1911.

Erster Teil (X, 762 S.). **Mit 11 Beilagen. Zweiter Teil** (IV, 1011 S.).

Preis, brosch. in 2 Bänden 36 K, geb. in 2 Halbfranzbänden 42 K.

Herr Geheimer Justizrat Professor Kohler, Berlin, schrieb am 31. Mai 1911: . . . . Ich beglückwünsche Sie zu dieser ganz ausgezeichneten überreichen Festgabe, ich beglückwünsche ein Gesetzbuch, welches nach einem Jahrhundert solche Früchte zeitigt, und das Land, welches solche Kräfte besitzt, welche dieses Werk schaffen konnten.

Se. Exzellenz Dr. Franz Klein bezeichnet die Festschrift als ein „Standard work" der Zivilistik.

Geh. Rat Dr. L. Mitteis, Leipzig, schreibt u. a.: . . . . eine Erscheinung von ganz hervorragender Bedeutung vor uns liegt, die künftig in unserem eigenen Wissenschaftsbetrieb stets zu berücksichtigen ist . . . .

Das **Sächsische Archiv für Rechtspflege** vom 15. September 1911 schreibt: Mit Stolz darf die Juristenschaft des verbündeten Nachbarreiches auf die Fülle von geschichtlichen Forschungen, geistvollen Vergleichungen und scharfsinnigen Einzeluntersuchungen hinblicken, die mehrfach noch durch glänzende Darstellung besonders gehoben, sich in den fünfzig Abhandlungen der Festgabe vereinigt finden, darunter Franz Klein, „Die Lebenskraft des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches"; Siegmund Adler, „Die politische Gesetzgebung in ihren geschichtlichen Beziehungen zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche"; Julius Ofner, „Der soziale Charakter des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches"; Leopold Wenger, „Antikes Richterkönigtum"; Josef Freih. v. Schey, „Gesetzbuch und Richter"; Emanuel Adler, „Die Persönlichkeitsrechte im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche"; Josef Unger, „Priesterehen und Mönchsehen"; Freih. v. Call, „Das Recht auf Unehelichkeit"; Hans Sperl, „Zession und Sachveräußerung während des Rechtsstreites"; A. Ehrenzweig, „Die Schenkung auf den Todesfall"; Emil Strohal, „Über relative Unwirksamkeit". Schon diese Auszeichnung von Namen und Abhandlungen dürfte genügen, um ein ungefähres Bild von der Güte und von der Mannigfaltigkeit des Gebotenen zu geben. Die Festgabe verdient durchaus die allgemeine Anerkennung, die ihr in der Fach-, wie in der Tagespresse zuteil geworden ist. Zur besonderen Erwähnung einzelner Abhandlungen bietet sich vielleicht später noch Gelegenheit.

Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung, I., Kohlmarkt 20 Wien

Studienausgabe österr. Gesetze.

III. Band: Die österreichischen Verfassungsgesetze. Herausgegeben von Dr. Edmund Bernatzik, Professor an der k. k. Universität Wien. 2. Aufl. 8°. 1911. (XXVI, 1160 S.) 10 K, geb. 11 K 50 h

IV. Band: Das Handels- und Wechselrecht. Herausgegeben von Dr. Karl Adler, Professor an der Universität Czernowitz. 8°. 1909. (XX, 918 S.) 8 K, geb. 9 K

Manzsche Ausgabe der österr. Gesetze.

XIX. Band. 1. Teil: Die Staatsgrundgesetze. Die Verfassungsgesetze für die Gesamtheit der im Reichsrate vertretenen Königreiche u. Länder. Die Gesetze über die Beziehungen zu den Ländern der ungarischen Krone und über das Verhältnis zu Bosnien und der Herzegowina. Mit den einschlägigen Erkenntnissen des Reichsgerichtes. Zusammengestellt von Julius Giegl, k. k. Hofrat. 1909. (XI, 505 S.) 8. Aufl. Nebst den Supplementen: Die ungarischen Verfassungsgesetze von Dr. Gustav Steinbach. (VIII, 142 S.) Verfassungsgesetze der Länder Bosnien und Herzegowina. Zusammengestellt von Julius Giegl, k. k. Hofrat. 1910. (V, 110 S.) kl. 8°. 6 K 30 h, geb. 7 K 30 h

XIX. Band. 2. Teil: Die Staatsgrundgesetze. Die Landesverfassungen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder. Mit den einschlägigen Erkenntnissen des Reichsgerichtes. Zusammengestellt von Julius Giegl, k. k. Hofrat. 1911. kl. 8°. 8. Aufl. (X, 648 S.) 5 K 40 h, geb. 6 K 40 h

Manzsche Sonder-Ausgabe österr. Gesetze.

81. Verfassungsgesetze der Länder Bosnien und Herzegowina. Zusammengestellt von Julius Giegl, k. k. Hofrat. kl. 8°. 1910. (V, 110 S.) 1 K 50 h, geb. 2 K 10 h

---

Blaschke, Dr. Johann, Kurzgefaßte Darstellung des österreichischen Wechselrechtes mit 34 Wechselformularien, nebst einem Abdrucke der Wechselordnung vom 25. Jänner 1850. Mit Angabe der Verschiedenheiten der ungarischen Wechselgesetze, für Handels- und Gewerbeschulen, für den Gewerbestand und zum Selbstunterrichte. 12., verbesserte Aufl. gr. 8°. 1910. (XIV, 100 S.) kart. 2 K

— **Erläuterung des Handelsgesetzbuches. Neu bearbeitet von Dr. A. Pitreich.** gr. 8°. 1896. (480 S.) 7 K 20 h, geb. 8 K 40 h

Pisko, Dr. Oskar, Die handelsrechtliche Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes vom Jahre 1898 bis zum Jahre 1905. gr. 8°. 1907. (64 S.) 1 K 20 h

Škerlj, Dr. Milan, Das Gesetz vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Erläutert durch die Materialien, durch Anmerkungen und durch eine Auswahl aus den Entscheidungen des deutschen Reichsgerichtes. 2. Aufl. 8°. 1909. (XVIII, 248 S.) 3 K 40 h, geb. 4 K 40 h

HF 1322 B6S35 Schön, Josef
Das bosnisch-herzegowinische

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY